Handbuch

des

Schleswig-Holsteinischen Privatrechts;

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegium, Ritter des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen und anderer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Des Dritten Bandes zweite Abtheilung.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1838.

Vorrede.

Mit der nunmehr erscheinenden zweiten Abtheilung des dritten Bandes ist der geschichtliche Theil dieses Werkes vollendet. So viel als meine Amtsgeschäfte und andere Umstände es mir gestattet haben, bin ich darüber aus gewesen, die Vollendung dieser Abtheilung zu beschleunigen. Es hat indeß außer dem Bereich meiner Kräfte gelegen, diese Abtheilung früher erscheinen zu lassen, als gegenwärtig geschieht.

Bei den beiden letzten Abtheilungen, welche die Kirchenverfassung und das Criminalrecht behandeln, werden die Leser leicht wahrnehmen, daß nur eine allgemeine geschichtliche Uebersicht ist beabsichtigt worden. In beiden Kapiteln war es ganz unthunlich, die geltenden Bestimmungen vollständig zu wiederholen, ohne in eine Weitläuftigkeit hinein zu gerathen, welche der Bestimmung dieses Werkes nicht angemessen gewesen wäre. Außerdem sind beide Abschnitte in Schriften vaterländischer Gelehrten behandelt worden, deren Trefflichkeit durch die allgemeine Anerkennung bezeugt wird, welche sie gefunden haben.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte noch in einem letzten Abschnitte eine Darstellung der gänzlich untergegangenen privatrechtlichen Institute gegeben werden. Dieses Kapitel habe ich indeß zweckmäßiger weglassen zu müssen geglaubt. Mehrere meiner rechtskundigen Freunde waren der Meinung, daß die Ausscheidung der untergegangenen privatrechtlichen Institute von dem noch geltenden Privatrechte an und für sich nicht zweckmäßig sey, und der zusammenhängenden Darstellung des Privatrechts Eintrag thun würde. Diese Ansicht ist auch mir bei näherer Erwägung der Sache als die richtige erschienen. Diese Ueberzeugung ist es eben, welche mich veranlaßt hat, den ursprünglichen Plan in diesem Puncte zu verlassen.

Etwanige Zusätze und Berichtigungen, welche hie und da noch anzubringen seyn möchten, verspare ich lieber bis auf eine andere Gelegenheit, um in einem Nachtrage zu den jetzt erschienenen 3 Bänden alles zusammen zu stellen, was ich demnächst daran zu berichtigen finden werde. Ich will hier bloß auf einen Punct in der Geschichte unsers Steuerwesens aufmerksam machen, worauf fernerhin eine genauere Untersuchung zu richten seyn möchte. Dieser ist eine genaue Geschichte der alten Stadtsteuern oder der Herrengelder, welche die Städte ehemals bezahlten und großentheils noch zu entrichten haben. In Beziehung auf Kiel ist

das Privilegium Christian I., bei *Westphalen* mon. ined. Tom. IV. pag. 3242, auch in dieser Beziehung von Wichtigkeit. In einigen Fällen mögen die Stadtsteuern durch Liquidation mit der Regierung wegen der Zinsen für gemachte Anleihen untergegangen, oder mit andern Worten, mit den gemachten Anleihen compensirt oder abgekauft worden seyn. Ein solcher Hergang scheint in Flensburg Statt gefunden zu haben. Die Stadtsteuer von Flensburg wird gegenwärtig nicht mehr entrichtet. Nach einigen Notizen, bei *Claeden* monum. Flensb. I. Bd. S. 153 u. 156, wurde die Stadtsteuer von Flensburg noch im Jahre 1566 entrichtet, oder wenigstens existirte sie damals noch, indem sie in Zinsen decourtirt wurde, welche Friedrich II. an die Stadt zu zahlen hatte. An anderen Orten mag die Erlöschung der alten städtischen Abgaben auf eine ähnliche Weise herbeigeführt worden seyn.

Im §. 112, wo von der Concurrenzpflichtigkeit zu städtischen Communalausgaben die Rede ist und wo des den Reformirten ertheilten Privilegiums Erwähnung geschieht, ist die neueste Bestimmung über diesen Punct übersehen worden. Das Rescript vom 4ten Sept. 1801 hat nämlich dies Privilegium ganz aufgehoben und nur den damals im Lande etablirten Reformirten die ihnen verheißene Freiheit für die noch nicht abgelaufene Zeit gelassen.

Wenn ich gleich, ohne den Vorwurf der Unbescheidenheit auf mich zu laden, wohl die Meinung äußern darf, daß die erschienenen Theile dieses Werkes die Kenntniß unserer inneren Verhältnisse in einem gewissen Maaße gefördert haben, so ist es nichts desto weniger mein aufrichtiger Wunsch, daß Kenner unserer Landesverfassung ferner zu einer immer genaueren und immer allgemeineren Kunde derselben beitragen mögen. Zuvörderst wäre zu wünschen, daß durch ausführliche Monographien über einzelne Theile des öffentlichen Rechtes, eine gründlich gelehrte Darstellung aller einzelnen Verhältnisse immer mehr möglich gemacht würde. Daß für diesen Zweck noch manche und sehr bedeutende Vorarbeiten erforderlich sind, wird dem Kenner der Sache am wenigsten entgehen. Demnächst dürfte es aber für ein nicht geringeres Bedürfniß zu halten seyn, daß darauf hingearbeitet würde, durch kurze populaire Darstellungen die Kenntniß der wesentlichen Grundsätze unseres öffentlichen Rechtes und aller damit zusammenhängenden Einrichtungen zum Gemeingut des Volkes, d. h. aller derer zu machen, die mit Einsicht und Nutzanwendung zu lesen im Stande sind.

Kiel den 14ten Mai 1838.

Inhaltsanzeige.

I. Allgemeine Uebersicht dieser Abtheilung.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung oder der inneren Rechtsgeschichte.

Fortsetzung des zweiten Hauptstücks. Geschichte der Staatsverwaltung.

Viertes Kapitel. Kriegsverfassung und Lehnswesen . Seite 323

Fünftes Kapitel. Von den Einkünften des Regenten und der Staatseinnahme; von Steuern, Abgaben und öffentlichen Lasten 418

Drittes Hauptstück. Verhältnisse mit dem Auslande . 652

Viertes Hauptstück. Uebersicht der kirchlichen Verfassung 676

Fünftes Hauptstück. Geschichtliche Uebersicht des Criminalrechts 761

Anhang 794

II. Uebersicht der einzelnen Paragraphen.

Viertes Kapitel.

Kriegsverfassung und Lehnswesen.

§. 74. Einleitende Bemerkungen . . . . Seite 323

§. 75. Von der Kriegsverfassung der Landdistricte und insbesondere von der Landfolge bis zum Beginn der neueren Militaireinrichtungen im Jahre 1737 . . . 327

§. 76. Vom Roßdienst. a) Von dem Lehnswesen . . 340

§. 77. b) Von dem Roßdienst selber 348

§. 78. Von geworbenen Truppen. Freicorps . . . 355

§. 79. Geschichtliche Uebersicht der neuern Gesetzgebung über den Militairdienst 359

§. 80. Gegenwärtige Stärke und Organisation des Heeres . 365

§. 81. Geltende Bestimmungen über die Aushebung zum Dienst 367

§. 82. Fortsetzung des Vorigen 375

§. 83. Von Burgen und Festungen, imgleichen von dem landesherrlichen Oeffnungsrecht bei Privatburgen . . 384

§. 84. Von den militairischen Einrichtungen in den Städten 388

§. 85. Lieferung von Stückpferden, Remonte-Einrichtung und Stellung von Feldpostestafetten 392

§. 86. Vom Seedienst 395

§. 86 a. Allgemeine auf das Militairwesen sich beziehende Einrichtungen. Die militairischen Verwaltungsbehörden . 405

Fünftes Kapitel.

Von den Einkünften des Regenten und der Staatseinnahme; von Steuern, Abgaben und öffentlichen Lasten.

§. 87. Einleitende Bemerkungen . . . . . Seite 418

§. 88. I. Regalien. 1) Straf- und Confiscationsgelder, 2) der Schlagschatz, 3) das Recht auf bona vacantia, 4) jus alluvionis, 5) das Recht auf Schätze 419

§. 89. 6) Das Strandrecht 427

§. 90. 7) Das Abzugsrecht 434

§. 91. 8) Abgaben für die Benutzung öffentlicher Anstalten, 9) Gebühren, 10) Dispensationsgelder, 11) Recognitionsgelder, 12) die Jagd 447

§. 92. II. Monopolien und andere für Rechnung der Regierung betriebene Gewerbe 454

§. 93. III. Domainen und Domanialrechte. 1) Rechtliche Grundsätze. 2) Die wichtigsten Arten der Domainen . 463

§. 94. 3) Verschiedene Arten der Domainen-Verwaltung, und Veräußerung der Domainen 472

§. 95. IV. Leistungen der Unterthanen. 1) Naturallieferungen 476

§. 96. 2) Dienste, insbesondere Fuhren 488

§. 97. 3) Steuern. A. Die ältere Zeit. a) Herrengefälle. Geschichtliche Nachrichten von diesen alten Abgaben 497

§. 98. Fortsetzung. Einige besonders wichtige Veränderungen in den alten Abgaben 509

§. 99. b) Von dem Verbittelsgelde, der sogenannten Gesindesteuer und dem Schutzgelde der mosaischen Glaubensgenossen 519

§. 100. c) Der Zoll. 1) Geschichtliches darüber . . . 525

§. 101. 2) Grundzüge des geltenden Zollsystems . Seite 534
§. 102. d) Von der Stempelpapier-Abgabe . . . 541
§. 103. e) Von der ordinairen Contribution. 1) Die Steuer selbst 554
§. 104. 2) Von der Repartition der Steuer, insbesondere von dem Steuercataster oder der Landesmatrikel . . 563
§. 105. B. Die neuere Zeit. a) Veränderungen in dem Besteuerungsrechte, b) das Centenal, c) die Lastgelder, d) Kopfsteuer, e) Rangsteuer, f) Gage- und Accidentiensteuer 577
§. 106. g) Abgabe von angekauften und verkauften Schiffen, imgleichen von Schiffsfrachten, h) Collateral-Erbschaftsabgabe und Halbprocentsteuer von Erbschaften, i) Grund- und Benutzungssteuer, Hausteuer, k) Halbprocentsteuer bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und von Mobiliar-Auctionen 583
§. 107. C. Außerordentliche Steuern 595
§. 108. D. Allgemeine Bemerkungen über das Steuerwesen 609
§. 109. V. Andere Einnahmen. VI. Staatsanleihen und Staatsschulden 616
§. 110. VII. Communal-Abgaben und Lasten. 1) In den Landdistricten 624
§. 111. 2) In den Städten. a) Im Allgemeinen . . 631
§. 112. b) Von der Concurrenzpflichtigkeit insbesondere . 642
§. 113. Von den Communal-Schulden 649

Drittes Hauptstück.

Verhältnisse mit dem Auslande.

§. 114. Einleitende Bemerkungen 652
§. 115. Völkerrechtliche Verhältnisse, die den Herzogthümern mit Dänemark gemeinsam sind 655
§. 116. Verhältnisse der Herzogthümer zu andern Staaten. a) Von früheren Zeiten her 663

§. 117. b) In neueren Zeiten begründete . . . Seite 668
§. 118. Anhang. Die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreich Dänemark. 672

Viertes Hauptstück.

Uebersicht der kirchlichen Verfassung.

§. 119. Die kirchlichen Behörden vor und nach der Reformation 676
§. 120. Von den besonderen kirchlichen Rechtsquellen . 687
§. 121. Uebersicht der wichtigsten, durch die lutherische Reformation bewirkten, Veränderungen in der Kirchenlehre. Von den symbolischen Büchern 693
§. 122. Von den Parochial-Verhältnissen 697
§. 123. Von dem öffentlichen Gottesdienst und den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen 699
§. 124. Von den Standes- und Amtsverhältnissen der Geistlichen 703
§. 125. Besondere Andachtsübungen und gute Werke in der katholischen Zeit 713
§. 126. Von dem religiösen oder canonischen Leben insbesondere 715
§. 127. Aenderungen in diesen Verhältnissen durch die Reformation 720
§. 128. Von andern kirchlichen Corporationen 724
§. 129. Von den Lehranstalten 727
§. 130. Von den Wohlthätigkeits-Anstalten 734
§. 131. Von dem Kirchengute 742
§. 132. Von den Ausgaben der Kirchencassen und von der Repartition der Kirchenlasten 748
§. 133. Von der kirchlichen Strafgewalt 751
§. 134. Von den kirchlichen Verhältnissen fremder Religionspartheien 753

Fünftes Hauptstück.

Geschichtliche Uebersicht des Criminalrechts.

§. 135. Kurze Angabe der Quellen unseres Strafrechts Seite 761

§. 136. Veränderungen im Strafrecht selber und zwar I. in den allgemeinen Grundsätzen, II. in Betreff einzelner Verbrechen 763

§. 137. III. Veränderungen in den Strafen 767

§. 138. IV. Veränderungen in der Bestrafung einzelner Verbrechen 778

§. 139. V. Veränderungen im Criminalprocesse . . . 782

Schleswig-holsteinische Rechtsgeschichte.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung

oder

der innern Rechtsgeschichte.

Viertes Kapitel.

Kriegsverfassung und Lehnwesen.

§. 74.

Einleitende Bemerkungen.

Die Kriege der Völker, sie mögen nun zum Zwecke gehabt haben, Land und Volk gegen Angriffe zu vertheidigen, oder angriffsweise geführt worden seyn, um Eroberungen willen, haben zu allen Zeiten auf die Einrichtungen des Landes und auf die Bildung der gesellschaftlichen Verhältnisse einen so wesentlichen Einfluß gehabt, daß eine Darstellung der Kriegsverfassung sowohl in practischer Beziehung von der höchsten Wichtigkeit, als in geschichtlicher Beziehung zum Verständniß der Einrichtungen früherer Zeiten unentbehrlich seyn muß. Es kann dabei nicht bloß auf den eigentlichen Kriegsdienst ankommen, sondern es sind auch alle sonstige, mit der Landesvertheidigung und der Kriegsführung in Verbindung stehende, Einrichtungen ins Auge zu fassen, und für die ältere Zeit dürfen selbst die ehemals staatsrechtlich zulässigen Privatkriege oder Fehden nicht unbeachtet bleiben. Große und merkwürdige Veränderungen sind in der Kriegsverfassung jedes Landes und so auch dieser Herzogthümer vorgegangen, je nachdem die Kriege vorzugsweise mit Fußvolk oder mehr, auch selbst ausschließlich mit berittenen Truppen sind geführt worden, und namentlich hat die Erfindung des Schießpulvers und der Feuergewehre fast in allen Theilen des Kriegswesens die entschiedensten Veränderungen hervorgebracht. Auch die Ver-

vollkommnung der Kriegskunst muß beachtet werden [1]). Seitdem die Kriegsführung in dem Maaße eine Kunst geworden ist, daß auch der gemeine Krieger, um für die Zwecke seiner Führer ein taugliches Werkzeug zu seyn, einer förmlichen Erlernung und Einübung des Waffendienstes bedarf, beschränkt sich die Dienstpflicht nicht mehr auf die Theilnahme an der Kriegsführung, sondern hat sich zugleich auf die Waffenübungen erstrecken müssen, dergestalt, daß bei einer längern Reihe von Friedensjahren die Uebernahme der zur Erlernung des Waffendienstes erforderlichen Uebungen leicht als die Hauptlast angesehen wird, welche mit der Pflichtigkeit zum Kriegsdienst verbunden ist. Sehen wir insbesondere auf die Art, wie die streitbare Mannschaft oder das Kriegsheer zusammengebracht wird, so sind die hier zu bemerkenden Veränderungen im Allgemeinen folgende. Der natürlichste Grundsatz ist es allemal, und es wird daher auch wohl die älteste Einrichtung des Kriegswesens gewesen seyn, daß die Pflicht des Waffendienstes allen Mitgliedern des Volks oder wenigstens allen Grundeigenthümern obliege. Auf dieses System des Heerbannes folgte die Zusammensetzung der Kriegsheere aus den Lehnsleuten und Dienstmannen, die Lehnsmiliz oder der Roßdienst. Daneben kam früh die Anwendung der Söldner, oder geworbener Truppen vor, jedoch ohne daß die beiden letzten Arten die Heerbannstruppen ganz verdrängten. Vielmehr erhielt sich fortwährend eine Spur des alten Heerbannssystems in so späte Zeiten hinein, daß das System der Aushebung, welche nach und nach

---

1) Daher für unsern Zweck auch die Schriften über die Geschichte der Kriegskunst benutzt werden können, wie: Hoyer Geschichte der Kriegskunst. Göttingen 1797. Carrion-Nisas allgemeine Geschichte der Kriegskunst, übersetzt von Rumpf. 2 Bde., Leipzig 1826 und Rodt Geschichte des Bernischen Kriegswesens. Bern 1831.

alle ältere Formen der Heeresbildung verdrängte, sich an einen übrig gebliebenen Rest der ältesten Einrichtung anschließen konnte. In den früheren Zeiten ist zwar wohl die Verpflichtung zur Abwehrung feindlicher Angriffe und Einfälle (Landwehr [2]) Landfolge, communis terrae defensio) nach andern Grundsätzen bestimmt gewesen, als die Verpflichtung zur Theilnahme an andern Kriegsunternehmungen (Heerfahrt, expeditio, generalis expeditio, im Dänischen: Lething) [3]). Da es aber in der Natur der Sache zu

---

2) Die Benennung Landwehr kommt schon in einem Capitulare von 847 vor. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. S. 790. Im jütschen Low II, 24 und 51, III, 11. sind beide Ausdrücke (Lething oc Landwern) als synonym neben einander gebraucht.

3) Ueber den Sprachgebrauch vergleiche das Privilegium Kaiser Friederich des Ersten für Hamburg von 1189, bei *Westphalen* mon. inedita IV. praef. p. 69. de *omni* autem *expeditione* ipsos cives liberos fore annuimus, similiter etiam in *defensione totius terrae.* König Abel befreite 1250 (Westphalen l. c. p. 359.) das Johannis-Kloster in Schleswig ab *expeditionis* gravamine, vorbehalten wurde die Verpflichtung ad opus urbium et *terrae defensionem,* de quibus servitiis nulli penitus eximuntur. Aehnlich wird der Ausdruck expeditio zu verstehen seyn, in dem Privilegium für Preetz von 1226 (Moller Isagoge p. 393.), in dem Privilegium für Reinfeld von 1248 (Westphalen l. c. II. p. 42.) In dem Auszuge aus diesem Privilegio bei Noodt (Beiträge I. S. 322.) ist ohne Zweifel irrig hinzugefügt: „vulgo Landfolge." Das gewöhnliche deutsche Wort für expeditio ist Heerfahrt vergl. den Artikel de expeditione im lateinischen Codex des lübschen Rechts (Westphalen III. p. 625.) mit dem Art. 174. des deutschen Textes (Westphalen III. p. 659.) Desgleichen Privilegium für Uetersen von 1355 (Westphalen IV. p. 3497.). In holsteinischen Urkunden finden sich auch die Benennungen Heerschild und Heerbann (Heerpant). Westphalen II. p. 32—41. Wie im jütschen Low der Ausdruck Landwehr auch die Heerfahrt bezeichnet, so wird späterhin in den holsteinischen Urkunden umgekehrt das deutsche Wort Landwehr durch expeditio übersetzt, z. B. Urkunde von 1315 (Westphalen III. p.

liegen scheint, daß beide Arten der Kriegsdienste nicht scharf von einander haben geschieden seyn können, so wird angenommen werden dürfen, daß ein allgemeines Aufgebot aller streitbaren Mannschaft nur in seltenen und außerordentlichen Nothfällen Statt fand, und daß in allen andern Fällen nur diejenigen zur Landesvertheidigung sind aufgeboten worden, welche in der Heerfahrt zu dienen pflichtig waren. Daraus erklärt es sich auf eine sehr natürliche Weise, daß der Sprachgebrauch nachher schwankend geworden ist, und daß für jene beide an sich verschiedene Verpflichtungen dieselben Ausdrücke gebraucht worden sind. Die Nachrichten, welche über die Kriegsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in früheren Zeiten auf uns gekommen, sind bis jetzt sehr unvollständig gesammelt, und dermalen noch im höchsten Grade dürftig [4]). Manche Lücken werden aus den Darstellungen ergänzt werden müssen, welche das Kriegswesen Deutschlands [5]) oder Dänemarks [6]) zum Gegenstande haben.

518.) excepta expeditione terrae communis, Landwer vulgariter nuncupata. Unter Landfolge wird nachher vielfältig die Verpflichtung der Landeseinwohner zu jeglicher Art des Kriegsdienstes verstanden, z. B. in der Dithmarscher Capitulation von 1559 und in Heimreichs nordfriesischer Chronik.

4) *Westphalen* mon. ined. IV. praef. u. f. Christiani Geschichte II. Bd. S. 160 u. 268, III. Bd. S. 329. Pauly Actenstücke, die schleswigsche und holsteinische Landfolge und Heerfahrt betreffend, in dessen Beiträgen S. 82.

5) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. S. 703, II. Bd. S. 394 und S. 465, III. Bd. S. 338, IV. Bd. 329 und 414. *Mettingh* Status militiae Germanorum veteris et medii aevi. Altona 1760. 4. Stenzel Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, besonders im Mittelalter. Berlin 1820. Kurz Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Ens. 2 Theile. Linz 1811. Dessen Oesterreichs Militairverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825.

6) Rosenstand Goiske dänisches Kriegsrecht I. Bd. Einleitung. Baden vermischte Abhandlungen I. Bd. S. 303. Jahn allgemeine Uebersicht des dänischen Kriegswesens vor dem Gebrauch des

§. 75.

Von der Kriegsverfassung der Landdistricte, und insbesondere von der Landfolge bis zum Beginn der neueren Militaireinrichtungen im Jahre 1737.

Aus den angedeuteten Gründen glauben wir für die frühere Zeit unter dem Ausdrucke: Landfolge, sowohl die Heerfahrt als die Verpflichtung zur Landesvertheidigung befassen zu dürfen. Ueber Letztere ist ohnedies nur wenig zu bemerken. Daß im Fall der Noth alle Waffenfähige aufgeboten werden konnten [7]), braucht kaum bemerkt zu werden. Von dieser Verpflichtung befreite kein Privilegium. Selbst die Geistlichen blieben, so ausgedehnt auch mitunter die ihnen ertheilten Privilegien seyn mochten, zur Landwehr pflichtig, wie denn überhaupt in allen und jeden Privilegien die communis terrae defensio stets vorbehalten zu werden pflegte [8]). Ungehorsames Ausbleiben bei einem allgemeinen Aufgebote ward aufs strengste bestraft [9]). In Beziehung auf das Recht zum Aufgebot ist den Landesfürsten von jeher freie Hand geblieben, und eine Berathung darüber mit den Landräthen oder

---

Pulvers in den nordischen Kriegen. Kopenhagen 1825. Für die spätere Zeit liefern Jahns Schriften über die Geschichte der Unionskriege und der Kriege Christian des IV. manche gute Beiträge. *Velschow* de institutis militaribus Danorum, regnante Waldemaro secundo. Havniae 1831.

7) *Velschow* l. c. p. 8—10.

8) Außer den in Note 3. enthaltenen Beweisstellen können noch die Reservationsformeln in folgenden Urkunden bemerkt werden: von 1285. (Westphalen II. p. 52.) exceptis his servitiis, quibus omnis terra domino comiti obligatur. Ebenso daselbst S. 85. Urkunde von 1462 (daselbst S. 442.): dar nichts an tho beholdende, men frye Manndeenst, meene Landwere, und wes dat meene Land deit. Ebenso S. 449. Mehrere Beispiele bei Westphalen IV. praef. 64. 65. in der Note.

9) Stenzel a. a. O. S. 28. Not. 2. für Dänemark ist der im Jahr 1517 von neuem bestätigte Ausspruch des seeländischen Landgerichts von 1428 im dänischen Magazin V. Bd. S. 319. bemerkenswerth.

den Ständen konnte niemals als staatsrechtlich nothwendig erachtet werden [10]). Die eigenthümliche Verfassung in der wagrischen und schleswigschen Mark scheint nichts anders gewesen zu seyn, als eine bestimmtere und dauernde Form der Landwehr zur Vertheidigung Holsteins gegen den Einfall der Wenden nnd Dänen. Diese, im Einzelnen uns unbekannte, Markverfassung [11]) wird bei dem Eintreten ruhiger Zeiten und einer friedlichen Nachbarschaft bald wieder eingegangen seyn. Eine ähnliche Verpflichtung, wie zur Vertheidigung des Landes, muß in Beziehung auf die Vertheidigung der einzelnen Districte gegen Angriffe und Befehdungen um so mehr anerkannt gewesen seyn, da der Anspruch des Guts- und Gerichtsherrn auf eine solche Hülfe dem jetzt noch anerkannten Rechte der Amtsfolge sehr nahe verwandt ist [12]). Als die ältesten Gesetze über die Landfolge sind die Verordnungen Carl des Großen über den Heerbann anzuführen. Darnach sollte von je drei Hufen (mansus) Ein Mann mit Schild und Lanze, oder mit Pfeilen und Bogen ausgerüstet

---

10) Denn Beschränkungen der Regenten in dieser Beziehung betrafen bloß die Angriffskriege, vergleiche Privilegien der Ritterschaft S. 46. in den Worten: „Wenn wir Krieg anfangen" u. s. w. In dem Privilegio von 1422 (daselbst S. 2.) ist die Verpflichtung der Landeseinwohner, auf ihre eigene Kost bis zur Grenze zu dienen, ausdrücklich vorbehalten. Für die ältere Zeit ist eine Aeußerung bei Saxo im 12. Buche S. 225. der Ausgabe von Stephanius zu bemerken. Velschow l. c. g. 42 u. f.

11) Ueber den limes saxonicus und die wagrische Mark, vergleiche oben im II. Bde. S. 33 und S. 111. Die Bemerkungen über die Marken und die Markverfassung in Gaupps Miscellen S. 123. betreffen die militairischen Verhältnisse gar nicht.

12) Vergl. die Stellen aus dem Cölnschen Dienstrechte bei Eichhorn Rechtsgeschichte II. Bd. S. 468. Das von dem damaligen Grundherrn der Stadt, dem Bischof zu Rothschild, im Jahre 1254 verliehene Kopenhagener Stadtrecht Art. 6. bei Rosenvinge Sammlung dänischer Stadrechte S. 98. verpflichtet die Bürger zur Vertheidigung der bischöflichen Güter.

zum Heere gestellt werden. Von einem größeren Besitze bis zu dem Betrage von 11 Hufen ward kein mehrerer Dienst geleistet. Wer aber 12 Hufen hatte, diente mit voller Rüstung und ohne Zweifel zu Pferde. In der letzteren Einrichtung finden wir den Anfang des Roßdienstes. Die Dienstpflichtigen mußten sich und diejeuigen, welche sie für sich ins Feld geschickt hatten, auf drei Monate, wahrscheinlich die gewöhnliche Dauer eines Feldzuges, mit den nöthigen Lebensmitteln versehen [13]). Ueber die Anzahl sämmtlicher Dienstpflichtigen und die Größe ihrer Besitzungen sollten genaue Listen geführt werden [14]), gewiß auch zu dem Zwecke, um, wenn die ganze Stärke des Heerbanns nicht aufgeboten zu werden brauchte, das Contingent der einzelnen Districte darnach zu bestimmen und die schweren Kriegslasten auf eine gerechte Weise vertheilen zu können. Aus den folgenden Jahrhunderten bis in verhältnißmäßig sehr neue Zeiten hinein haben wir für Holstein keine gesetzliche Vorschriften über die Kriegsdienste. Für das Herzogthum Schleswig würde auch in dieser Beziehung das jütsche Low [15]) eine höchst wichtige Rechtsquelle seyn, wenn es unzweifelhaft auf den Landdienst bezogen werden könnte. Diese Voraussetzung scheint uns aber manchem Bedenken zu unterliegen [16]) und wir lassen es aus diesem

---

13) Eichhorns Rechtsgeschichte I. Bd. S. 705.

14) Capitulare vom Jahre 808 Cap. 7.

15) Das dritte Buch Cap. 1—20. handelt ausführlich von der Heerfahrt.

16) Daß das Gesetz zunächst den Seekrieg betrifft, ist an sich klar. In der Bestimmung, daß der Anführer ein Pferd halten solle, könnte man vielleicht eine Beziehung auf den Landkrieg finden. Ich denke aber, die Haltung des Pferdes war dem Styreßmann zur Pflicht gemacht, um desto besser in seinem Districte die Aufsicht führen und die Rüstungen besser betreiben zu können. Dabei soll indeß nicht geleugnet werden, daß, wenn eine Landung und die Führung eines Landkrieges beabsichtigt wurde, man die Cavallerie in den Schiffen mit nahm. Das war seit 1163 in Dänemark gewöhnlich. Saxo

Grunde mit der Angabe der einzelnen im jütschen Low enthaltenen Bestimmungen bis dahin warten, wo vom Seedienst die Rede seyn wird. Es mag indeß hier bemerkt werden, daß jeder Dienstpflichtige sich mit Schwerdt, Sturmhaube und Lanze, der Befehlshaber aber außerdem mit voller Rüstung und einem Pferde zu versehen hatte [17]). Auch nach dem jütschen Low scheinen drei Hufen einen Mann gestellt zu haben [18]). Besitzer von Landstellen, welche nicht die Größe einer viertel Hufe erreichten, und alle Pächter, welche an jährlichem Zins weniger als 4 Oertug ($\frac{1}{6}$ Mk.) entrichteten, waren frei von persönlicher Dienstpflicht, mußten aber als solche, die in Ruhe (Quersäte) saßen, eine Geldabgabe an den König entrichten [19]). Von aller Dienstpflicht waren die Grundstücke der Kirchen und Pfarrstellen, und selbst die Privatbesitzungen, auf welchem die Priester etwa wohnten, gänzlich befreit [20]). Den vor der Zeit des im Jahre 1215 gehaltenen dritten lateranensischen Conciliums erworbenen Grundstücken der Klöster ward gleiche Freiheit eingeräumt. Dahingegen sollten die späterhin erworbenen Besitzungen zum Kriegsdienste pflichtig bleiben, es sey denn, daß der König die Freiheit davon besonders bewillige [21]). Allem Anschein nach haben die vorher erwähnten kleinen Grundbesitzer und Pächter auch zu Ver-

---

S. 248. Dahlmanns Forschungen I. Bd. S. 260.

17) Jütsches Low III, 3. 4. thri folck wapn: suärth, kätälhod oc spiut, vergl. Velschow S. 185. Die Schilde wurden nicht von dem Einzelnen, sondern von der Commüne angeschafft.

18) Drei Mark Goldes, von welcher Ein Mann gestellt werden sollte, werden ungefähr 3 Hufen ausgemacht haben. Jütsches Low III, Kap. 12, Kap. 16 und Kap. 18.

19) Jütsches Low III, Kap. 12, 13 und 16.

20) Jütsches Low III, Kap. 10.

21) Daselbst Kap. 9. Vergl. Anchers Bemerkungen in seiner Ausgabe S. 283 u. f. Die Bestimmung wird schon in der Canutischen Glosse als Folge einer analogen Anwendung der nachher in das Kap. 34. X. de decimis aufgenommenen Vorschrift des dritten lateranensischen Conciliums über die Zehntfreiheit der Klöster betrachtet.

proviantirung des Heeres keinen Beitrag geleistet, vielmehr wird den Dienstpflichtigen allein auch die Herbeischaffung des Proviants obgelegen haben. Wie viel an Proviant geliefert werden sollte, wird gesetzlich bestimmt gewesen seyn, wiewohl sich keine Vorschrift darüber im jütschen Low findet [22]). So lange jeder Kriegsmann sich mit den nöthigen Waffen versorgen mußte, wird er auch, außer der Zeit der Heerfahrt, selbst seine Waffen in Verwahrsam gehabt haben. Wenn für unsere Lande die Meinung richtig ist, daß die den Communen gehörigen Waffen ehemals in einem Nebengebäude der Kirche, welches eben daher seinen Namen (armarium, Garvekammer, Vaabenhuus) erhalten haben soll, aufbewahrt worden wären [23]), so kann dies für die ältere Zeit, doch nur von den Schilden, den kleinen Schiffsgeräthen und etwa von den größern Kriegswaffen, den Wurfmaschinen [24]) u. s. w. gelten. — Wie lange die im jütschen Low beschriebene Kriegsverfassung nach der Zeit Waldemar des Zweiten in Kraft geblieben

---

22) Nach einem kleinen alten Stück über die Heerfahrt bei Anchers Lovhistorie II, S. 567. sollte für jede Woche ein Schipp gesichtetes Mehl und an Zukost (Butter, Speck und Fleisch) ebenso viel geliefert werden, als das Mehl wog. Vergl. Jahn a. a. O. S. 133 und Velschow l. c. p. 183.

23) Die Benennungen armarium, Garvekammer, Vaabenhuus, beweisen schwerlich etwas. Denn wenn auch Garvekammer aus Gewehrkammer entstanden seyn sollte, (Kruses letzte Predlgt in der alten Kirche zu Neumünster S. 77.) so wäre es doch nur eine Uebersetzung des lateinischen Worts armarium. Dieses Wort hat aber namentlich bei Kirchen, wie die Beispiele bei du Cange und Urkunden sattsam beweisen, z. B. eine Urkunde von 1195 in dem Diplomatarium Arne-Magnaeanum Tom. I. p. 68 die Bedeutung von Bücherstube oder Archivstube. Daß indeß in Dänemark im 14ten Jahrhundert die Ballisten in den Kirchen aufbewahrt zu werden pflegten, ist allerdings bezeugt. Vergl. Velschow l. c. p. 198.

24) In Dänemark kamen solche Wurfmaschinen erst um das Jahr 1133 recht in Gebrauch. Saxo edit. Stephan. S. 244. Suhms Geschichte V. Bd. S. 413. Jahn S. 337.

sey, wissen wir nicht. Lange wird sie kaum Bestand gehabt haben. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts waren die angeführten Bestimmungen des jütschen Lows auf allen Fall schon nicht mehr geltend [25]). Da es demnach für den größten Theil der Zeit an gesetzlichen Bestimmungen über den Kriegsdienst zu Lande fehlt, so wird es am angemessensten seyn, die wichtigsten, die Kriegsverfassung characterisirenden Ereignisse unserer Landesgeschichte und zwar hauptsächlich in chronologischer Ordnung folgen zu lassen. Aus der Art, wie Heinrich der Löwe, als er im Jahre 1189 Segeberg belagerte, die Holsteiner den Kriegsdienst leisten ließ, ist zu ersehen, daß jedes Kirchspiel eine eigene Abtheilung im Heer bildete [26]), die wahrscheinlich auch ihren eigenen Anführer gehabt haben wird. Den Oberbefehl über das ganze holsteinische Aufgebot führte der Marschall oder Statthalter (praefectus) [27]). Dieser Befehlshaber, so wie ein ähnlicher für Stormarn kommen in Urkunden unter dem Namen signiferi, Bannerherren, vor [28]). Jede Grafschaft wird demnach eine

---

25) Jahn Geschichte der Kriege Christian des IV. I. Bd. S. 29. scheint zu meinen, daß die Vorschriften des jütschen Lows erst 1609 durch eine Verordnung Christian des IV. außer Kraft gesetzt seyen. Die Canutische Glosse zum jütschen Lov III, beweißt aber schon das im Text Gesagte.

26) Christiani Geschichte II. Bd. S. 16, 160 und 260. Die Hauptschrift: Visiones Godeschalci steht auch in *Langebeck* Scriptores I. Bd. S. 362 u. f.

27) *Langebeck* l. c. p. 365.

28) In dem bei Westphalen II, S. 19. und sonst oft abgedruckten Privilegien Heinrich des Löwen für Neumünster von 1148 oder 1149 sind genannt: Marcardus signifer Holsatorum und Otherus signifer Stormariorum, vergl. von Wersebe über die niederländischen Colonien I. Bd. S. 314 und 315. Ueber den Gebrauch der Fahnen (bandum, vexillum) vergl. *Mettingh* de statu militiae p. 93. und 259. und eine Bemerkung von Dreyer im Register zu *Westphalen* mon. ined. s. v. bandum. Daß die Bannerherrn nicht gerade selbst die Banner trugen, sondern sie wohl gewöhnlich von einem Waffengenossen tragen

Hauptabtheilung mit einer eigenen Fahne gebildet haben. Um das Jahr 1370 wird dem holsteinischen Grafen Nicolaus eine Veränderung im Kriegswesen zugeschrieben [29]), deren eigentliche Beschaffenheit nicht ganz klar ist. Eine Verbesserung in dem Dienste des Fußvolks ward schon nach den Worten des Berichts, den uns Kranz davon giebt, nicht bezweckt. Da aber schon um diese Zeit das Schießpulver in diesen Gegenden bekannt geworden war und gebraucht zu werden anfing [30]), so möchte man es vielleicht nicht unwahrscheinlich finden, daß es auf die Errichtung eines Corps von berittenen, mit Büchsen ausgerüsteten, Schützen abgesehen gewesen sey, wie sie um diese Zeit in Deutschland und Frankreich vorkommen [31]). Nach einem älteren und ausführlichern Berichte [32]) waren

---

ließen, versteht sich gewissermaaßen von selbst.

29) *Krantz* Saxonia lib. X. cap. 9. Comes Nicolaus — rusticam plebem ad arma erudivit, per singulas villas communibus omnium impensis unum armigerum jussit expediri — minoribus villis permisit, ut binae junctis viribus et equum et arma cum pugile prompto semper haberent. Vergleiche darüber Christiani Geschichte III. Bd. S. 339.

30) Im Jahre 1360 brannte das Rathhaus in Lübeck durch die Unvorsichtigkeit der Pulvermacher ab, und im Jahre 1372 wurde ein Bürger von Ripen enthauptet, weil er dem Feind auf dem Schlosse Gram Schießpulver geliefert hatte. Hoyer Geschichte der Kriegskunst I. Theil S. 57 und 59. Die Stadt Ripen war damals im Besitz des Grafen Nicolaus. Vergl. auch die Abhandlungen von Gram und Temler über die Erfindung des Pulvers in Heinze Uebersetzung der Schriften der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften. Hoyer Geschichte der Kriegskunst S. 82 und 66.

31) Im Jahr 1381 werden die Büchsen oder Handröhren in Augsburg genannt. Sie müssen aber älter seyn, denn die im Urtheil über den Bürger in Ripen vorkommende Benennung des Pulvers (Büsse-Krudt) weißt schon auf den Gebrauch der Handröhren hin.

32) Presbyter Bremensis bei Westphalen III, p. 100. — Comes Nicolaus sic ordinavit, quod equos valentes tenerent et arma haberent praesertim pileum ferreum scutum et to-

aber diese berittenen Schützen nicht mit Feuergewehren, sondern mit Bogen und Pfeilen bewaffnet und die Absicht dabei wird keine andere gewesen seyn, als eine brauchbare Reiterei zu bilden, die williger dem Aufgebot folgen mochte, als die Ritterschaft, oder diese wenigstens wirksam unterstützen könnte. Daneben blieb natürlich auch das übrige Landvolk dienstpflichtig, wie denn berichtet wird, daß derselbe Graf Nicolaus zur Belagerung Haarburgs von der Wilstermarsch allein 200 Mann aufgeboten habe. Statt dessen erbot sich aber die Marsch 1000 Mann zu stellen [33]). Um diese Zeit oder bald darauf wird der Gebrauch der Panzer für das gemeine Fußvolk üblich geworden seyn [33a]). Das Einzelne in den militairischen Einrichtungen jener Zeit finden wir nicht vollständig angegeben. Was aber von viel späteren Zeiten gemeldet wird, mag auch von früheren gelten. Heimreich [34]) betrachtet es unverkennbar als eine uralte Einrichtung, daß das Aufgebot in den einzelnen Harden von einem eingesessenen Hauptmann befehligt wurde und seinen eigenen Fahnenträger hatte. Die Aufgebote sämmtlicher Harden jeder friesischen Landschaft standen unter dem Befehl des Landeshauptmanns. Erst im Jahre 1634 trat eine andere Einrichtung

---

gam sive diploidem (d. h. wohl einen doppelten Wamms) ferrea brachialia et chirothecas ferreas, circumamicti baltheis latis et amplis. Vergl. die Beschreibung der französischen archers bei Hoyer I. Bd. S. 82.

33) Presbyter Bremensis l. c. p. 104. *Kranz* Saxonia lib. VIII. cap. 38.

33a) Nach den Segeberger Concordaten von 1470 (*Adami* theatrum nobilitatis, Ausgabe von Noodt S. 96. und Pauly Beiträge I. Bd. S. 184.) sollte das gemeine Fußvolk mit Panzer, Schild, Hut (Sturmhaube) und Armbrust versehen seyn.

34) Heimreichs nordfriesische Chronik II. Bd. S. 44. und im I. Bande S. 340 u. f. hat Nachrichten von den Aufgeboten in den Jahren 1534, 1545, 1559. Die Aufgebotspatente an Nordstrand und einige Tondersche Harden im Jahr 1559 stehen in Michelsens dithmarsischem Urkundenbuche S. 194. Vergl. darüber auch das Schreiben S. 201.

ein. Das Landvolk wurde in Compagnien eingetheilt, und erfahrenen Officieren gegen Sold der Befehl übertragen [35]). Der alte Maaßstab, daß drei Hufen Einen Mann stellen mußten, scheint weuigstens insoweit beibehalten zu seyn, daß das Aufgebot nicht darüber hinauszugehen pflegte [36]). Bisweilen wurde zwar die ganze waffenfähige Mannschaft, Mann bei Mann, vor dem Landesherrn zu erscheinen aufgefordert, aber offenbar nur in der Absicht, um aus der ganzen Anzahl die Diensttüchtigsten auszuwählen [37]). Dieses Verfahren mag dazu Veranlassung gegeben haben, daß man die ins Feld ziehende Mannschaft den Ausschuß nannte [38]). Die Kriegsverfassung Dithmarschens beruht auf der Eintheilung des Landes in fünf Döffte. In dem Heerhaufen jedes Doffts bildeten die Kirchspiele wiederum die Unterabtheilungen. Nach einem Landesbeschluß von 1531 sollte alljährlich in der Pfingstwoche eine allgemeine Musterung gehalten und bei derselben Gelegenheit die junge Mannschaft eingeschworen werden [39]). Die ganze streitbare Mannschaft ward auf sechs bis

---

35) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 450.

36) Heimreich I. Bd. S. 343. scheint es als das Maximum des Aufgebots zu bezeichnen, daß zwei Mann den dritten ausmachen sollten.

37) Daselbst S. 350. Von dem Eiderstedter Contingent im Jahre 1572 wurden erst in Mildstedt und dann in Kiel mehrere ausgemustert. Die tauglich befundenen waren zuletzt 750 Mann. Auf eine ähnliche Weise ward schon bei dem Aufgebot von 1559 verfahren.

38) In einem Flensburger Remonstration von 1634 und dann in dem Aufgebotspatent von 1657 (Gemeinschaftliche Verordnungen S. 684.) finde ich zuerst den Ausdruck Ausschuß: die Städte und Aemter sollten „mit ihrem Ausschuß" im Feldlager erscheinen.

39) Landesbuch Art. 241. Bolten Geschichte IV. Bd. S. 128. Die im II. Bande S. 277. dieses Handbuchs enthaltene Bemerkung über die Musterung des Strandmannsdöffts beruht wohl auf einem Mißverständniß. Was Neocorus vom Strandmannsdöfft anführt, muß nach dem Art. 241. des Landrechts bei jedem Döfft hinzugedacht worden.

sieben Tausend Mann gerechnet, welche indeß der Regel nach nur theilweise aufgeboten seyn wird [40]). Was zur Bewaffnung jedes Einzelnen gehörte [41]), mußte dieser selbst anschaffen, die gröberen Geschütze aber und sonstige Kriegsgeräthschaften wurden von dem ganzen Lande angeschafft [42]). Nach der Eroberung Dithmarschens trat hier die Verpflichtung zur Landfolge auf gleiche Weise ein, wie in den übrigen Theilen der Herzogthümer ein. In der Zeit Christian des IV. war es gewöhnlich, daß einem bevorstehenden Aufgebot eine Aufforderung voranging, das Land nicht zu verlassen, in keine fremde Dienste zu treten, sich auch mit Rüstung und Gewehr ordentlich zu versehen. Bisweilen ward auch noch eine besondere Waffenschau angeordnet [43]). Eine wichtige Veränderung war es, daß den holsteinischen Aemtern im Jahre 1619 eine Stellung von wohlbewaffneten Reutern auferlegt wurde [44]). Bei einem Kriegsunternehmen bestand freilich die Hauptmacht schon geraume Zeit in geworbenen Truppen. Indessen erfolgten doch noch unter Christian dem IV. und Friederich dem III. mehrere Aufgebote. Im Jahre 1623 mußte unter andern Dithmarschen 400 Mann stellen, die eine förmliche Montur (roth und weiß) erhielten. Im Jahre

---

40) Bolten a. a. O. III. Bd. S. 288 und IV. Bd. S. 128. Im Jahre 1532 wurden 1500 Mann (300 aus jedem Döfft) aufgeboten.

41) Diese Waffen nennt Bolten a. a. O. IV. Bd. S. 130. Die polizeilichen Verbote des Landrechts im Art. 244. gegen das Tragen von Wurfbeilen und Zündröhren gehören freilich nicht zur Kriegsverfassung.

42) Hundert Stück grobes Geschütz und drei Mauerbrecher wurden 1559 den Siegern überliefert. Bolten IV. Bd. S. 130. Ueber den Antheil des Herzogs Johann an dem Geschütz siehe Michelsens Urkundenbuch S. 213. Drei Stücke waren in Hamburg eben neu gegossen und noch nicht abgeliefert. Daselbst S. 271.

43) Die Mandate von 1559, 1620, 1622 und 1625 in der Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen.

44) Verordnung vom 13. Mai 1619 wegen Lieferung von 200 Reutern zur Tripelhülfe. Die Aemter stellten davon 53 Mann.

1625 folgte wiederum ein Aufgebot [45]). Im folgenden Jahre wurden in beiden Herzogthümern „Mann bei Mann" zwischen 18 und 55 Jahren zum Kriegsdienst und außer dem Adel auch noch freiwillige Reuter und gemeine holsteinische Reuter aufgeboten [46]). Als Gallas im Jahr 1638 Holstein mit einer Executionsarmee bedrohte, schien noch stärkere Hülfe Noth. Alle waffenfähige Mannschaft zwischen 14 und 60 Jahren wurde aufgeboten, und im Nothfalle sollten selbst diejenigen mitziehen, welche Höfe angenommen hatten [47]). Daß bei allen Aufgeboten auch die Untergehörigen des Adels und der Klöster gleich den Eingesessenen in den Aemtern und Landschaften zur Landfolge pflichtig waren, kann als unzweifelhaft angesehen werden, obgleich der Landfolge der adelichen und klösterlichen Districte fast nirgends besondere Erwähnung geschieht [48]). Auch die Städte hatten gleiche Verpflichtung, dem Aufgebote Folge zu leisten [49]). Gewöhnlich war es auch hier wohl, daß

---

45) Viethen Beschreibung von Dithmarschen S. 450.

46) Das auf einem Landtage zu Rendsburg im November 1625 beschlossene Aufgebot erging unterm 29sten Juli 1626. Das Patent steht in extenso bei Lackmann III. Bd. S. 171. Vergl. Hegewisch III. Bd. S. 200 und S. 209. Die gemeinen holsteinischen Reuter sind wohl die in Gemäßheit des Patents vom 13ten Mai 1619 zu stellenden 53 Mann. Im Herbste desselben Jahres bewilligten die Stände ein neues Aufgebot, von jedem Pfluge Einen Mann. Im Nothfall sollten alle dazu tüchtigen die Waffen ergreifen. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 446.

47) Hegewisch III. Bd. S. 330. Nach einem ungedruckten Schreiben von Nortorf aus, sollten 5 Pflüge 4 Mann stellen.

48) Nach einem Landtagsbeschluß von 1626 sollten in den adelichen Gütern jede Hufe und gleichfalls je 4 Käthner Einen Mann stellen. 4 Käthner wurden also einem Pfluge gleich geachtet.

49) *Claeden* monumenta flensburgensia I. Bd. S. 208. Hegewisch Gesch. III. Bd. S. 446. In der Kieler Stadtchronik finden sich mehrere landesherrliche Aufforderungen zu Kriegsdiensten, z. B. zur Entsetzung der

von je drei Pflügen Ein Mann gestellt wurde [50]), wobei es jedoch der Stadt Flensburg nach einem Rescript Christian des II. von 1521 gestattet war, bei einem Aufgebote ihre Lansten mit zu Hülfe zu nehmen [51]). Die alte Kriegsverfassung, in sofern die Landfolge ein wesentlicher Theil derselben war, ging aber schon mit Christian dem IV. ihrem Untergange entgegen. Die städtischen Bürger, so wie die Mitglieder der Ritterschaft hatten keine Lust mehr zum persönlichen Kriegsdienst. Beide verlangten schon im Jahre 1625, geworbenes Volk für sich zu stellen, und zwei Jahre später ward von dem Könige darauf angetragen, nicht das Landvolk, welches seit vielen Jahren des Krieges ungewohnt geworden war, zum Kriege aufzubieten, sondern statt dessen Truppen anzuwerben [52]). Späterhin ist zwar noch 1657 die Leistung der Landfolge verlangt worden [53]), aber die Sache ist wohl kaum zur Ausführung gekommen. Am Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts wurde es den Städten und Aemtern freigelassen, entweder von je drei Pflügen Einen Mann zu stellen, oder auch auf der Geest 20 Rthlr., in der Marsch aber 30 Rthlr. für

---

Friesenburg in der Zeit des schleswigschen Herzogs Heinrich, selbst bloß zur Haltung der Wachen auf Schlössern, wie noch im Jahre 1564 bei der Vermählung des Herzogs Adolf. In den Städten bildeten, wie sonst, so auch in dieser Beziehung, vier Buden oder Keller Einen Pflug. Hegewisch hat in den Landtagsacten Bunden gelesen. Es soll aber Buden heißen, und dann ist der Sinn klar.

50) Als die Flensburger im Jahre 1634 gegen die Erhöhung ihrer Pflugzahl remonstrirten und auf 300 Pflüge zu bleiben begehrten, beriefen sie sich namentlich darauf, daß der Flensb. Ausschuß niemals über 100 Mann betragen habe. Darin eben wollten sie einen Beweis finden, daß die Pflugzahl immer nur 300 gewesen. Diese in den Kieler Blättern III. Bd. S. 286 angeführte Remonstration findet sich abschriftlich in den Claedenschen Collectaneen.

51) Ebenfalls in den Claedenschen Collectaneen.

52) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 445—447.

53) Patent vom 12ten Juli 1657 in den gemeinschl. Verordn.

jeden Mann an die Regierung zu bezahlen, wofür sie alsdann die Anwerbung wollte thun lassen [54]). Dies war ohne Zweifel das letztemal, daß in unsern Gesetzen der alten Landfolge Erwähnung geschieht. Wenn nun gleich die Verpflichtung zur Landfolge niemals förmlich aufgehoben worden ist, so kam die Leistung derselben doch ganz außer Gebrauch und man gewöhnte sich immer mehr an den Gedanken, daß die Landesvertheidigung und die Kriegsführung allein die Obliegenheit des stehenden Heeres der geworbenen Truppen sey [55]). Von regelmäßigen Waffenübungen und einer jährlichen Heerschau des Landvolks finden wir sehr wenige Nachrichten, und an gesetzlichen Bestimmungen darüber scheint es fast ganz gefehlt zu haben [56]). Dankwerth erwähnt einiger, zu seiner Zeit errichteten, Compagnien junger Knechte, welche förmlich exercirt wurden. Diese werden aber ohne Zweifel geworbene Truppen gewesen seyn [57]).

---

54) Verordnung vom 8ten Mai 1700 (in der dänischen Sammlung). Stellte die Commüne den Mann in natura, so sollte derselbe nicht nur vollkommen waffenfähig, sondern auch mit einem guten Boyrocke, Hut, nöthiger Unter-Montirung und Seiten-Gewehr versehen seyn.

55) In dem die Dörfer Spitzendorf und Poppenbüttel betreffenden Vergleich mit dem Domkapitel von Hamburg von 1732, im Corp. Const. Hols. II. Bd. S. 1277 heißt es: „demnach die Landfolge cessiret — und der zur Defension des Landes statt der Landfolge zu unterhaltende miles perpetuus mit Unterhalt und Obdach zu versehen ist" u. s. w.

56) Außer dem, was vorher von dem Grafen Nicolaus und von der Heerschau der Dithmarscher erwähnt ist, kann noch die Erzählung Saxo's von Waldemar des Ersten Unternehmung gegen die Wenden, *Saxo* p. 283, angeführt werden — adhibitis qui militiae rudes rei bellicae documentis imbuerent. Was Jahn S. 244 über Vaabenthing anführt, betrifft lediglich Norwegen.

57) Dankwerth Landesbeschreibung S. 26.

§. 76.

Vom Roßdienst. a) Von dem Lehnswesen [58]).

Die andere Art des Kriegsdienstes war der Roßdienst. Schon in der Vorschrift der Capitularien, daß der Besitzer von zwölf Hufen in voller Rüstung dienen solle [59]), ist der Ursprung des Roßdienstes zu suchen. Indem sich aber die Reuterei gegen Ende des neunten und im Anfange des zehnten Jahrhunderts in Deutschland, in Dänemark aber erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, zum Hauptbestandtheile des Heeres entwickelte [60]), trat der Dienst zu Pferde mit dem Lehnswesen und mit dem Verhältniß der Dienstmannen in eine nähere Verbindung, so daß auch bei uns das Lehnswesen als die Grundlage des Roßdienstes zu betrachten, und das, was über das Lehnswesen in unsern Herzogthümern zu bemerken ist, der Abhandlung des Roßdienstes vorangeschickt werden muß. Zwar scheint in den späteren Jahrhunderten der Roßdienst mit dem Lehnswesen in keiner nahen Verbindung zu stehen, da auch die Besitzer von Allodialgütern zum Roßdienst pflichtig waren. Aber dies ist wohl am einfachsten auf die Weise zu erklären, daß bei einem großen Theile der größeren Besitzungen die Lehnsqualität in Vergessenheit gerathen und durch Verjährung erloschen, die Dienstpflicht aber in beständiger Uebung geblieben ist [61]). Das Herzogthum Schleswig

---

58) *Lünig* Corpus juris feudalis II. Bd. S. 1785. (Amthor) historischer Bericht von dem Zustande der schleswig-holsteinischen Ritterschaft §. 79. u. f. *Eyben* electa feud. Cap. VII. §. 12. *Ludolph* Symphoremata II. p. 783, vorzüglich aber Vogts handschriftliches Werk: gründliche Untersuchung vom Zustande und Recht der adelichen Lehngüter im Herzogthum Holstein. Kiel 1726. Schraders Lehrbuch S. 229 u. f.

59) Capitulare de anno 804 §. 4. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte II. Bd. S. 76.

60) Eichhorn a. a. O. S. 69. Dahlmanns Forschungen I. Bd. S. 260. Jahn S. 251 u. f.

61) Man könnte aus den in

selbst war zwar in seiner Gesammtheit ein Lehn und auch das Bisthum Schleswig ist ebenfalls als ein Lehn behandelt worden [62]), davon aber, daß die Besitzungen des Adels oder andere größere Güter wirklich Lehne gewesen wären, findet sich in den älteren Zeiten keine Nachricht [63]). Wenn in Urkunden und Gesetzen landesherrliche Vasallen, so wie die Vasallen derjenigen genannt werden, welche die großen Kronlehne besaßen [64]), so sind diejenigen darunter zu verstehen, welche sich dem Könige und den großen Kronvasallen zu besonderer Treue verpflichtet hatten. Man würde sie richtiger Dienstmannen

---

dem ritterschaftlichen Huldigungseide (*Lünig* collectio nova II. p. 1017) vorkommenden Worten: „sie wollten ihre Erbgüter und Lehne nach altem Gebrauche verdienen" vielleicht schließen, daß die Ritterschaft ehemals keine andere Güter als Lehne besessen habe. Denn die Worte „Erbgüter und" scheinen wirklich einen später eingeflickten und unpassenden Zusatz zu enth[illegible]n.

62) Jütsches Lov III. cap. 8. nennt neben den Herzogthümern auch die Bisthümer. Vgl. übrigens II. Bd. S. 26.

63) Jütsches Lov III. 15 u. 18. bezeichnet offenbar die Besitzungen der Dienstmannen als freies Eigenthum. Die Styrishafen (Jütsches Lov III. cap. 20.) könnte man noch am ersten Lehne nennen. Richtiger aber betrachtet man sie als Pertinenzien eines Dienstes. Wenn ein Amt oder ein anderer Verwaltungsbezirk, wie ehemals jedes einzelne Königliche Gut auf Alsen, auch Lehn genannt wird, so wird das Wort Lehn in einem ganz andern Sinn genommen, als hier gemeint ist. Ancher hat in seinem Lehnrecht übrigens diese beiden ganz verschiedenen Bedeutungen des Wortes Lehn gar nicht unterschieden. Im jütschen Low heißt Lehn ein öffentliches Amt (Schrader Lehrbuch I. Bd. S. 232.), wie in spätern Zeiten die Kirchenämter geistliche Lehne genannt wurden. Die Inhaber solcher Aemter heißen übrigens auch wohl Vasalli, wie denn in einer Urkunde von 1390 in *Westphalen* mon. inedit. Tom. IV. p. 3444. der Pfarrer von Oldenburg unter den landesherrlichen Vasallen aufgeführt wird.

64) In der Urkunde von 1326, das Herzogthum Schleswig betreffend, (Hansen Staatsbeschreibung S. 563.) kommt der Ausdruck Vasalli vor. Das jütsche Low III, 7. nennt sie Königs-Bischoffs-Mannen.

nennen. Saxo Grammatikus erwähnt dieses Verhältnisses als eines alten Gebrauches in Dänemark [65]). Recht häufig und allgemein scheint es aber erst im Zeitalter Waldemars des I. und seiner Nachfolger geworden zu seyn, und zwar eben zu dem Zwecke, um eine größere Anzahl der Grundbesitzer zum Roßdienst zu verpflichten. Dies waren denn die Mannen des Königs, die Heermänner, welche für den Dienst zu Roß durch Immunitäten entschädigt wurden [66]). Unter den folgenden schleswigschen Regenten wurden dieselben Grundsätze befolgt, nur daß, wie es scheint, in spätern Zeiten die Aufnahme in die Zahl der Königlichen Mannen (freie Mannen) und die Verleihung ihrer Immunitäten, mit der freilich oft im Diplom nicht ausgedrückten Verpflichtung, freie Manndienste zu leisten, mehr den Character einer Erhebung in den Adelstand annahm [67]). Im Herzogthum Schleswig werden

---

65) *Saxo* p. 38. Olim namque se regum clientelae daturi tacto gladii capulo obsequium polliceri solebant.

66) Hvitfeld Chronik I. Bd. S. 147. giebt die Formel an: recepimus eum in hominem nostrum, demittendo eum et liberos ipsius quittum et liberum ab omni expeditione (f. expeditionis grayamine) quod stud et innae dicitur. Im jütschen Low heißen sie ihrer Dienstpflicht wegen Härmen. Vergl. darüber eine Abhandlung von Gram über den Ursprung des Wortes Herremand, auch Ancher Schriften III. Bd. S. 334.

67) Schon Hvitfeld betrachtet die Urkunden über die Aufnahme unter die landesherrlichen Mannen als Adelsdiplome. Von Urkunden der Art sind zu merken: Diplom des Herzogs Waldemar V. von 1334 in Suhms dänischer Geschichte XII. Bd. S. 394; Herzog Adolfs von 1436 u. 1440 im Staatsb. Magazin VIII. Bd. S. 663. In dem letzten ist ausdrücklich die Verpflichtung enthalten, freie Manndienste mit Harnisch und Pferden zu leisten. Einige andere Urkunden von Herzog Adolf und Christian dem I. daselbst S. 670. Noch eine von König Johann aus dem Jahre 1488 daselbst IX. Bd. S. 487. Vergl. Staatsb. Mag. X. Bd. S. 995 und Rosenvinges Rechtsgeschichte II. Ausgabe I. Bd. S. 99. Die Verpflichtung der in die Zahl der freien Mannen aufgenommenen, freie Mannsdienste zu leisten, ist ohne Zweifel

zwar noch in der Zeit des oldenburgischen Hauses einzelne Güter als Lehn bezeichnet. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob sie wirkliche Lehne gewesen sind [68]). Unter den alten adelichen Gütern des Herzogthums Schleswig wird nachher nur ein einziges, Gerebuy (Carlsburg), als Lehn genannt, und sehr spät kam noch das jetzige Lehngut, die Grafschaft Reventlow, hinzu [69]). In beiden Herzogthümern gehörten die geistlichen Stiftungen wie auch die Städte zu den landesherrlichen Mannen [70]). Von einem eigentlichen Lehnsverhältnisse kann indeß auch bei ihnen nicht die Rede seyn. Denn dasjenige, was sie vom Landesherrn erhalten hatten, Grundstücke oder Rechte, wurden, so viel wir wissen, niemals als Lehn behandelt, und namentlich von einer Investitur ist niemals die Rede. Unter den Besitzungen des Adels und selbst unter den andern Grund-

---

als etwas sich von selbst verstehendes betrachtet, und deshalb häufig in den Diplomen ausgelassen worden.

68) In der Erbtheilung von 1490 wird Rundhof ein Lehn genannt, aber offenbar in einem uneigentlichen Sinne. Es war damals an die Erben Wulfs v. d. Wisch verpfändet. Michelsens Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I. Bd. S. 24. Von den Gütern Gammelgaard und Helle auf Alsen führt Heinrich Ranzau in seinem Buche de origine et nomine Cimbrorum an, daß, nachdem Thomas Sture der letzte seines Geschlechts in hiesigen Landen gestorben sey, die schwedische Familie Sture die gedachten Güter als Lehne für sich in Anspruch genommen hätten. Vergl. auch Angelus Adelschronik I. Bd. S. 223 und Dankwerths Landesbeschreibung S. 21.

69) Ueber Gerebuy siehe Noodts I. Bd. S. 623, 639 und 640. Die Aufführung dieses Guts unter den Lehnen beruht wahrscheinlich auf einem bloßen Irrthum. Cay Rantzau besaß mit den holsteinischen Lehngütern Kleetkamp und Hanerau zugleich das schleswigsche Gut Gerebuy. Seine Söhne ließen sich 1569 auf alle drei Güter einen Lehnbrief geben. Ueber die Grafschaft Reventlow, dänischer Atlas VII. Bd. S. 877. Durch ein Diplom vom 3ten Decbr. 1681 ward das ehemalige Gut Sandberg mit allen Rechten dänischer Grafschaften zur Grafschaft Reventlow erhoben.

70) Siehe oben II. Bd. S. 212.

stücken im Herzogthum Holstein sind dagegen die Lehngüter früherhin sehr zahlreich gewesen. Mit Uebergehung der übrigen Lehne, die ebenfalls vorkommen, aber größtentheils sehr früh in freies Eigenthum übergegangen zu seyn scheinen [71]), soll hier allein von den adelichen Gütern, die Lehne gewesen sind, von den Ritterlehnen, gehandelt werden. Wie diese entstanden sind, darüber giebt es nur Muthmaaßungen. Ein Theil der wagrischen Güter mögen durch Verleihungen der dem Landesherrn durch die Eroberung des Landes zugefallenen Grundstücke entstanden seyn [72]). Andere Lehngüter sind dagegen gewiß feuda oblata und bei noch andern war wohl nicht das Grundstück, sondern die Gerichtsbarkeit der Gegenstand des Lehns. In den Verträgen der holsteinischen Grafen mit dem Adel von 1307 und 1310 ward die Veräußerlichkeit der holsteinischen Lehne, jedoch mit Vorbehalt der üblichen Lehndienste, ausdrücklich anerkannt [73]). Das rechtliche Verhältniß der holsteinischen Lehngüter ist wohl nie recht klar bestimmt gewesen, und namentlich scheinen die Herzöge aus dem oldenburgischen Hause sich bis auf die Zeit Christian des IV. um die Feststellung dieses Verhältnisses gar nicht bekümmert zu haben. Die der Ritterschaft in den Landesprivilegien von 1460 ertheilten Immunitäten waren in der That so allgemein, daß darunter auch die Befreiung von jeder etwa-

---

71) Die Schmalstedter Mühle, ein landesherrlicher Lehn, wurde 1336 in Eigenthum verwandelt. Nicht selten wurde auch die Gerichtsbarkeit aus Lehn in Eigenthum verwandelt. Vergl. *Westphalen* mon. inedit. Tom. II. p. 64, 132 und 146. In *Lünig* corpus juris feudalis p. 1785 u. f. finden sich mehrere Lehnbriefe, die keine adliche Güter angehen. Das jüngste Stück ist von 1699 und betrifft die Höfe: Peute und Müggenburg.

72) Nach dem Beispiel Heinrich des Löwen, von dem Helmold lib. I. cap. 57. berichtet, quod terram Obotritorum diviserit militibus suis possidendam.

73) Christiani III. Bd. 81 und 87.

nigen Lehnspflicht befaßt zu seyn scheint [74]). Indeß geschieht in der Erbtheilung von 1490 der Lehngüter Erwähnung. Wer von der Ritterschaft Lehngut hat, soll sein Lehn empfangen und die gewöhnlichen Eide leisten [75]). Der auch späterhin in Gebrauch gebliebene ritus, die Lehne durch Angreifung eines Hutes [76]) zu empfangen, wird wohl alt seyn. Die Ertheilung von Muthscheinen und Lehnbriefen scheint aber erst im sechszehnten Jahrhundert üblich geworden zu seyn [77]). Das Lehnrecht der Herzogthümer beruhte zum allergrößten Theil auf Observanz und Herkommen. In der Landgerichts-Ordnung [78]) wird zwar auf das gemeine sächsische Landrecht verwiesen. Indeß ist wohl die Bestimmung niemals zur Observanz gekommen. Auf jeden Fall war es anerkannt, daß die Kaiserlichen und sächsischen Lehnrechte bei der Succession in hiesige Lehngüter keine Anwendung leiden sollten [79]). Mit Ausnahme der Verpflichtung, die Investitur zu suchen, wurden die holsteinischen Lehne völlig wie Allodialgüter behandelt und vererbten nach Abgang des Mannsstammes auf die Töch-

---

74) Privilegien der Ritterschaft S. 46 und 47.

75) Hansen Staatsbeschreibung S. 684.

76) Dankwerths Landesbeschreibung S. 105. *Lackmann* de investitura per pileum, Kiel 1744 4. Auf eine ähnliche Weise wurden die holsteinischen Grafen von den Bischöfen in Lübeck belehnt. In dem Protocoll von 1438 wird diese Art der Investitur mos patrius genannt. Der Hut ist überhaupt ein bei Traditionen nicht ungewöhnliches Symbol. Vergl. Bremisches Wörterbuch V. Bd. in den addendis s. v. Hoed. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 287.

77) Der älteste bis jetzt bekannte Lehnbrief ist der für das Gut Gaarz von 1529. Vogt a. a. O. §. 8. Note 4. Muthscheine wurden ertheilt, wenn aus dem einen oder andern Grunde die Belehnung nicht gleich nach geschehenem Muthen (Ansuchen um die Belehnung) vorgenommen werden konnte.

78) L. G. O. III, 26, §. 9.

79) Erkenntniß des Landgerichts vom 21sten Sept. 1610 in den Urtheilen und Bescheiden der Landgerichte S. 353.

ter und andere Angehörige weiblichen Geschlechts [80]). Von einer Verpflichtung, Laudemien zu bezahlen, findet sich bei uns keine Spur. Eigenthümliche Lehnsdienste waren wenigstens in den spätern Jahrhunderten ganz unbekannt. Denn die Roßdienste wurden, wie im folgenden erhellen wird, eben sowohl von denjenigen Gütern geleistet, die in keinem Lehnsnexus standen, als von den Lehngütern. Auf dem Landtage von 1588 kam das Lehnswesen in den Herzogthümern zur Sprache, indem von der Ritterschaft darauf angetragen wurde, daß die Belehnung consueto more durch Eingreifen in den Hut geschehen möge. Allem Ansehen nach hat man auf die Beibehaltung dieses alten Gebrauchs einen Werth gelegt und das Abkommen desselben befürchtet. Die Regierung war mit dem Antrage der Ritterschaft in dem erwähnten Puncte ganz einverstanden. Die Herzoglichen Räthe scheinen aber durch diese beiläufigen Verhandlungen über einen Nebenpunct erst auf das Lehnswesen recht aufmerksam geworden zu seyn. Es ward im Jahre 1600 ein Verzeichniß der adelichen Güter entworfen, welche Ritterlehen seyn sollten [81]). Dies

---

80) Vogts Abhandlung §. 21 und das im §. 29. enthaltene, im Jahr 1699 abgefaßte, Gutachten über die Succession in die Lehngüter des Grafen von Königsmark. Hieher gehört auch (Vogt) kurze Nachricht von dem Proceß, das holsteinische Lehngut Bothkamp betreffend. Kiel 1726. 4. Die Aussagen von achtzehn Mitgliedern der Ritterschaft aus dem Jahre 1616 über das Erbrecht der Weiber an holsteinischen Lehen finden sich in *Ludolph* Symphoremata II. p. 786. Zur näheren Kenntniß des holsteinischen Lehnrechts dienen auch einige, holsteinische Lehngüter betreffende, Rechtsfälle in Kirchhof Responsa. II. Conc. IX, betreffend die Güter Nehmten und Schönweide. Vergl. Lackmanns Rechtsgeschichte Kap. 21. §. 8.

81) Angeführt bei Noodt I. Bd. S. 637. Die folgenden Landtagsverhandlungen über das Lehnwesen sind mehrmals gedruckt bei Lünig und Ludolph, so wie in der Schrift über den Bothkamper Proceß. Daselbst finden sich auch die später producirten vollständigern Verzeichnisse der Lehngüter. Ueber die einzelnen Güter vergl. Noodt a. a. O.

Verzeichniß war wohl die Vorbereitung zu dem Vorschlage, welcher, ungeachtet die Königliche Regierung eine Wiederherstellung des alten Lehnsverhältnisses, weil seit Christian des I. Zeit keine Rectification der Lehne vorgenommen worden, für unausführbar hielt, dennoch auf dem Landtage von 1610 gemacht wurde, „die adlichen Güter in gewisse feuda zu redigiren und nach Eigenschaft und Natur der adelichen Lehen zu reguliren [82]).“ Daß ein solcher Antrag von der Ritterschaft abgelehnt wurde, war natürlich. Die Verhandlungen wurden auf dem Landtage von 1614 bisweiter ausgesetzt. Als man sie in den Jahren 1671—1674 und so noch auf dem letzten Landtage in den Jahren 1711 und 1712 wiederum aufnahm, bezogen sie sich zunächst auf die Form der Muthung und Belehnung und auf die dafür zu entrichtende Gebühren. Auch ward von den Landesherren nun die Behauptung aufgestellt, daß die Lehnsstreitigkeiten vor einer curia feudalis, die früherhin nirgends erwähnt wird, zu verhandeln wären [83]). Die Sache kam auch auf dem letzten Landtage nicht zu Ende [84]), und ist seitdem liegen geblieben. Mittlerweile ist nun aber die Lehnsqualität bei allen Gütern erloschen, indem die Rechte der Landesherren bei vorkommenden Veräußerungen nicht wahrgenommen wurden. Auch war es in dieser Beziehung von Wichtigkeit, daß die Huldigungsfeierlichkeiten außer Gebrauch kamen, zu denen regelmäßig die Muthung und Ertheilung der Lehne gehörten. Nur bei einem einzigen Gute,

---

und N. Staatsb. Mag. V. Bd. S.

82) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 80 u. f.

83) Im Laufe des Bothkamper Processes erging ein, den erwähnten Grundsatz aussprechendes, Mandat unterm 19ten April 1694 an den Grafen v. Brockdorf. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 767.

84) Vergl. auch das Patent wegen Profitir- und Muthung der Lehngüter vom 27sten April 1711 und das Inhibitorium vom 21sten Jan. 1712, wegen des Verkaufs von Satjewitz. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 792 u. f.

bei dem Gute Schönweide [85]), wurden die Rechte der Landesherrschaft fortwährend aufrecht erhalten, bis sie im Jahre 1820 gänzlich abgekauft wurden [86]). Auf kurze Zeit war noch in diesem Jahrhundert das Gut Wellingsbüttel dem Herzog von Holstein-Beck als ein Lehn übertragen [87]). Endlich ist noch anzuführen, daß die holsteinischen Grafen Lehngüter im Brandenburgischen besaßen, die mit Holstein auf das oldenburgische Haus übergingen. Diese feuda extra curtem sind noch von Christian dem I. verliehen worden. Späterhin finden wir davon keine weitere Nachrichten.

§. 77.

b) Von dem Roßdienst selber.

Die nun des Königs Mannen oder Vasallen geworden waren, mußten nach der alten Verfassung den Kriegsdienst zu Pferde leisten und dabei selbst für alles dazu Erforderliche sorgen. Auch war dieser Dienst nicht auf die bloße Landesvertheidigung beschränkt. Zu gleichem Dienste waren die Mannen der Bischöfe diesen, gewiß auch für ihre Privatfehden, verpflichtet [88]). Was das jütsche Low in dieser Beziehung enthält, darf unstreitig als allgemeine Regel auch in Holstein angenommen werden, zumal da die holsteinischen Einrichtungen schon früh dem Herzogthum Schleswig zum Muster dienten. Obgleich in den spätern Zeiten im Herzog-

---

85) (Schrader) Geschichtliche Erzählung und Deduction über Schönweide. Kiel 1810.

86) Bekanntmachung vom 28. Aug. 1820. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 234. Die Lehnsqualität wurde mit 500 Species abgelößt.

87) Lehnsbrief über Wellingsbüttel vom 28. Dec. 1810 im Anfange zur chronologischen Sammlung der Verordnungen des folgenden Jahrs.

88) Jütsches Low, III. Buch, Kap. 7, 8, und 18. §. 3. Die Bischöffe dienten auch wohl selbst persönlich, wie der schleswigsche Bischof Friedrich unter Waldemar dem I.

thum Holstein nicht alle Besitzer adelicher Güter Vasallen der Landesherren waren, so war doch die Dienstpflicht für alle Besitzer adelicher Güter dieselbe. Dies ist selbst in Betreff der den Landesherren oder den abgetheilten Herzögen gehörigen adelicher Güter niemals bezweifelt worden [89]). In der Folge ist auch die Verpflichtung zum Roßdienst auch auf die landtagsfähigen geistlichen Corporationen und auf die Städte [90]) ausgedehnt worden. Von den Klöstern und Domkapiteln wurden indeß, gewöhnlicherweise wenigstens, keine Mannschaft gestellt, sondern nur Rüstwagen und Pferde zur Fortschaffung des Geschützes und zu anderem Gebrauche geliefert [91]). Von ähnlicher Art waren vermuthlich auch die von den Städten zu leistenden Manndienste. Eine Weile freilich ward von den Städten auch die Stellung von Reutern verlangt. Als sie sich aber darüber als über eine ungewohnte Neuerung auf dem Landtage im Jahre 1544 beschwerten, ward ihnen gleich die Befreiung von der Reuterstellung versprochen [92]). Von

---

89) Vogt angeführte Abhandlung §. 17 u. f. handelt hievon am ausführlichsten.

90) In der Privilegienbestätigung Christian des I. für Kiel von 146. *Westphalen* mon. ined. IV. praef. p. 64. heißt es ausdrücklich, daß die Stadt keine Manndienste außerhalb Landes leisten solle und in der Urkunde desselben Königs von 1465, wegen Verpfändung der Stadt Kiel (Noodts Beiträge II. Bd. S. 450 und Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 814.) werden dem Landesherrn die freien Manndienste vorbehalten. Ein Patent wegen Leistung des Roßdienstes an die drei Städte der holsteinischen Marsch im Jahre 1511 siehe in Michelsens Urkundenbuch S. 100.

91) *Westphalen* mon. ined. Tom. IV. praef. p. 65. führt mehrere an die Klöster erlassenen Patente von 1445 und 1565 an. Ferner findet sich ein solches Patent an Bordesholm von 1563 bei *Westphalen* II. p. 553. und aus dem Jahre 1577 an das schleswigsche Domkapitel bei Noodt Beiträge II. Bd. S. 284. Noch in allen spätern Landregistern sind die Klöster immer mit aufgeführt.

92) Landtagsacten von 1544 in Krags Geschichte Christian des III., III. Bd. S. 71 und 73.

dem Roßdienst überhaupt können diese Verhandlungen um so weniger verstanden werden [93]), da nicht nur gleich im Jahre 1545 und wiederum 1565 gleiche Aufforderung zur Leistung des Roßdienstes an die Städte und Klöster ergingen, sondern auch noch viel später diese Verpflichtung der Städte als eine bekannte und unzweifelhafte Sache angesehen wurde [94]). Die obenerwähnte, im Jahre 1619 erfolgte, Ausschreibung zur Tripelhülfe aus den Aemtern und Landschaften muß wohl als eine Ausdehnung des Roßdienstes auf die gedachten, früher davon freien, Districte angesehen werden. Es war aber das Contingent nur ein kleines. Hauptsächlich waren es demnach die Besitzer adelicher Güter, auf welchen die Verpflichtung zum Roßdienst ruhte, und nur von dem ritterschaftlichen Roßdienst haben wir einigermaaßen befriedigende Nachrichten. Zu den anerkannten Privilegien des Landes gehörte es, daß überall kein Kriegsdienst und also auch kein Roßdienst anders als zur Landesvertheidigung geleistet zu werden brauchte. Für jede darüber hinausgehende Verwendung auch des Roßdienstes bedurfte es einer besonderer Bewilligung [95]). Wie viel jedes Gut an Pferden und Mannschaft zum Landesheere

---

93) Dies ist von mir irrthümlich geschehen in den Prov. Berichten von 1818. S. 501.

94) *Westphalen* mon. inedit. Tom. IV. praef. p. 65. In den Landregistern von 1543 und 1546 sind die Städte auch unter den zum Roßdienst pflichtigen mit aufgeführt. Heinrich Ranzau sagt noch 1595 in seinem Commentarius bellicus p. 71: Equos canonicorum capitula, monasteria, civitates, quae ad nonnullos in hunc usum alendos obstrictae sunt, Regiae Majestati tuae subministrabunt. Auch in den Landregistern aus dem siebenzehnten Jahrhundert, in Paulys Beiträgen II. Bd. S. 92 u. f. sind die Städte aufgeführt.

95) Privilegien der Ritterschaft S. 1. und S. 59. und der Revers Christian des III., wegen der Landfolge von 1545. Daselbst S. 188. Auch in Dänemark und Schleswig galt auch früherhin derselbe Grundsatz. Christoph des II. Handfeste v. 1320. Rosenvinge Rechtsgeschichte I. Bd. S. 98.

zu stellen hatte, war gesetzlich bestimmt. Der Verzeichnisse der Dienstpflichtigen und ihrer Leistungen haben sich unter dem Namen Landregister mehrere erhalten, die indeß nicht viel über die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hinausgehen [95]). Aus diesen scheint übrigens hervorzugehen, daß nicht bloß die possessionirte Ritterschaft, sondern auch die nichtpossessionirten Mitglieder derselben zur Leistung des Roßdienstes pflichtig waren [97]). Daß ebenfalls die nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzer gleiche Verpflichtung zu erfüllen hatten, lassen spätere Verfügungen nicht zweifelhaft [98]). Der Maaßstab für die Vertheilung dieser Last ergiebt sich aus den älteren Verzeichnissen nicht mit Gewißheit. Wahrscheinlich war der Maaßstab, nach welchem die Ritterschaft auf dem Landtage von 1610 den Roßdienst zu leisten sich erbot, nämlich, daß von jedem adelichen Sitze, es mochten Hufen dazu gehören oder nicht, von fünf oder neunzehn Pflügen Ein Mann, von zwanzig Pflügen aber zwei Mann gestellt werden sollten, im Jahre 1563 angenommen [99]). Auf dem Landtage von

---

96) Ein Landregister von 1543 ist angeführt in meinen Sammlungen III. Bd. S. 325. Desgleichen die Ordnung des Contingents von 1545. Außer dem angeführten Landregister von 1543 (abgedruckt im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 69.), existirt noch ein ähnliches von 1546. Spätere bei Pauly Beiträge II. Bd. S. 92.

97) Pauly a. a. O. S. 90.

98) Wenn es in der Verordnung vom 12ten Juli 1657 (gemeinschaftliche Verordnungen S. 686.) heißt: die Prälaten und Ritterschaft und wer mehr zu Roßdienst gehalten, so können unter letzteren wohl keine andere als nicht recipirte Gutsbesitzer verstanden werden.

99) Der auf dem Landtage 1626 erwähnte alte Anschlag, den Hegewisch nicht kannte, (Geschichte III. Bd. S. 446.) kann nach dem Zusammenhange nicht der Maaßstab von 1623, sondern wird eben der 1610 vorgeschlagene und kein anderer seyn als der von 1563. In den Landtagsacten von 1610 (Schrift über den Bothkamper Proceß S. 83.) heißt es: daß es bei Herzog Erich von Sachsen Zeiten, (soll heißen Herzog Erich von Braunschweig) welcher mit den Holsteinern Streit gehabt, aufgekommen, daß von 10

1623 ward die Leistung so herabgesetzt, daß von je funfzehn Pflügen Ein Pferd zu stellen sey [100]). Die Besitzer nicht-pflugzähliger Güter werden aber ohne Zweifel nicht von dem Roßdienst frei geworden seyn. Wenn aber von Einem Pferde oder Einem Manne die Rede ist, so wird darunter ein vollkommen gerüsteter Ritter mit einem aus vier oder fünf Mann bestehenden Gefolge verstanden werden müssen [1]). Das Pferd des Ritters sollte ein gutes und wohlgepanzertes Schlachtroß seyn [2]). Die ehemalige Eintheilung der adelichen Güter in Kreise, die gewöhnlich nach den Aemtern benannt und bisweilen auch als Theile der Aemter bezeichnet werden, stand wohl mit der Kriegsverfassung in Verbindung [3]). Die Ritter-

---

Pflügen Ein Pferd ausgemachet werden solle. Der Streit mit Herzog Erich von Sachsen war im J. 1563. Christiani Gesch. II. Bd. S. 390. Vergleicht man den Antrag der Ritterschaft im Jahre 1610 mit der Antwort des Landesherrn (Hegewisch III. Bd. S. 441.), so ist nicht zu verkennen, daß beide Theile im Allgemeinen über die Beibehaltung des 1563 angenommenen Maaßstabes einig waren. Die Differenz betraf bloß die Güter, welche unter fünf Pflügen standen oder gar keine Pflüge hatten. Die Uebereinstimmung, sowohl der landesherrlichen als der ritterschaftlichen Anträge mit dem Anschlage von 1563 spricht offenbar dafür, daß dieser der alte Anschlag gewesen sey, auf den man sich 1626 berief.

100) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 444.

1) Aufgebote Christian des IV. im Jahre 1605 lauten für ein einzelnes Gut auf vier oder fünf Mann. Vergl. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 440 und Pauly a. a. O. S. 88.

2) Equi dextrarii, cataphracti, falerati. Vergl. Christiani Geschichte II. Bd. S. 269. und Jahn a. a. O. S. 264. Diese gepanzerten Schlachtrosse werden einestheils von gewöhnlichen Reitpferden (parafredi), anderntheils von den Saum- oder Packpferden (summarii) unterschieden.

3) Vergl. die Landregister im N. Stb. Mag. und bei Pauly. Dann auch Dankwerths Landesbeschreibung S. 70 und 182. In den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 667. sind mehrere Mandate angeführt, die an den Adel in diesem und jenem Amte erlassen worden.

schaft jedes Herzogthums bildete eine Compagnie oder Regiment, unter einem selbstgewählten Rittmeister und hatte auch wohl ihre eigene Fahne [4]). Der jedesmal regierende Herr führte das Obercommando oder ernannte auch als seinen Stellvertreter einen General-Major [5]). Von Zeit zu Zeit ließ die Regierung Musterungen anstellen, und schickte auch wohl Commissarien auf den Höfen herum, um die Pferde und Rüstungen zu inspiciren [6]). Schon in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts hörte der persönliche Dienst der Gutsbesitzer so gut wie gänzlich auf. Statt selbst zu den Fahnen zu kommen, schickten sie Pferde mit Reutern oder ließen auch die Landesherren Reuter für sich werben [7]). Dem Verlangen der Ritterschaft auf dem Landtage von 1625, daß diese Reuter aus der Landescasse bezahlt werden möchten, scheint gewillfahrt zu seyn. Dadurch mag sich die Ansicht gebildet haben, daß der Ritterschaft für gewöhnlich bloß obliege, Pferde zu stellen [8]). In den letzten

---

4) Dankwerths Landesbeschreibung S. 21. Vogts Abhandlung §. 17. In dem Mandat vom 6ten Sept. 1610, betr. die Musterung bei Flensburg, (gemeinschaftliche Verordnungen S. 264.) ist die „Richtung der Fahnen" erwähnt.

5) Vogt a. a. O. beruft sich in dieser Beziehung auf den Christiansprieser Receß von 1634 und auf einen Vergleich vom 9ten April 1636.

6) Vergl. *Westphalen* mon. inedit. Tom. praef. p. 74 u. f. Auf dem Landtage im Jahr 1632 bat die Ritterschaft um Verschonung mit unnöthigen Musterungen. Hegewisch III. Bd. S. 450.

7) Dies geschah z. B. im Jahre 1611. Hegewisch S. 442. Im Jahre 1625 warb die Ritterschaft selbst. S. 425. Ein Mandat von 1641 erwähnt der Landreuterei mit dem Beifügen, daß die Besoldung der dabei angesetzten Officiere von der Ritterschaft mit 1 Rthlr. à Pflug aufzubringen sey. Dies sind wohl die jungen Knechte, von denen Dankwerths Landesbeschreibung S. 25. redet.

8) Dankwerth erwähnt in der Landesbeschreibung S. 16. merkwürdiger Weise bloß der

Zeiten des siebenzehnten oder im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ward überall der Roßdienst nicht mehr gefordert, sondern statt dessen wohl eine Steuer ausgeschrieben [9]). So kam der Roßdienst zur großen Erleichterung der Gutsbesitzer ganz in Vergessenheit, und seitdem ist auch nicht einmal daran gedacht worden, statt des Roßdienstes ein angemessenes Aequivalent eintreten zu lassen. Die Neigung der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, zur Theilnahme an Kriegsführung, und ihr Bestreben, eine Geschicklichkeit im Gebrauche der Waffen zu erlangen, haben gesetzliche Bestimmungen, wegen der Waffenübung und darauf sich beziehende Einrichtungen unnöthig gemacht [10]). Als ein Anhang zum Roßdienste ist noch die Verpflichtung der Besitzer von adelichen Gütern zu Ehrenaufzügen zu nennen. Gleichwie zu wirklichen Kriegsdiensten wurden sie aufgeboten, mit wohl gerüstetem und stattlich geschmücktem Gefolge bei feierlichen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen, um den Glanz des Hofes zu erhöhen, die Bräute der Landesherren oder ihrer Söhne, Prinzessinnen, die in's Ausland verheirathet wurden, und Leichen von Angehörigen des landesherrlichen Hauses in feierlichen Aufzügen zu begleiten [11]). Auch diese Ehrendienste sind seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen.

Lehnspferde, als sollte kein Mann damit folgen.

9) Vergl. die Patente wegen des Roßdienstes von 1640 und 1657 (gemeinschaftliche Verordnungen S. 586 und S. 684.). Nach einer Verordnung vom 8ten Mai 1700 (in der dänischen Sammlung) sollten statt des Roßdienstes 10 Rthlr. à Pflug gezahlt werden.

10) Der Statthalter Heinrich Ranzau in seiner descripter chersonesi Cymbricae und Dankwerth Landesbeschreibung rühmen den militairischen Geist der Ritterschaft und ihre Geübtheit im Gebrauche der Waffen.

11) Vogt Abhandlung §. 19. Einzelne Patente wegen Einholung und Heimführung von Prinzessinnen, so wie wegen Leichenbegleitung in den Jahren 1634, 1647 und 1654, siehe in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 445, S. 623 und S. 665. Vergl. auch Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. III. Bd. S. 397.

§. 78.

Von geworbenen Truppen. Freicorps.

Der Gebrauch geworbener und besoldeter Truppen reicht bis in das höchste Alterthum hinauf. Gewissermaaßen kann man die schon von Tacitus erwähnten Gefolge [12]) als die Anfänge geworbener Heere ansehen. Als die Gefolgschaften aber sich mehr zu einer förmlichen Lehnsmiliz entwickelten, blieb es dennoch Sitte, Krieger in Sold zu nehmen, bald um sie in einem wirklichen Krieg zu gebrauchen, bald um sich ihrer als einer Leibwache zu bedienen. Bekannt ist Knuts des Großen stehendes Heer, Thinglith genannt, in welchem jeder sich nur auf Ein Jahr verpflichtete [13]). Unter den folgenden Königen Dänemarks dauerte die Einrichtung fort. Gewöhnlich aber war das Heer der Söldlinge nur klein, und lediglich zur Abhaltung täglicher Wachen, so wie für die Erhaltung polizeilicher Sicherheit bestimmt [14]). Auch wurden wohl die Besatzungen der Burgen und Schlösser, die Burgmannen (castellani) aus den angeworbenen Kriegern genommen [15]). Nach dem Beispiel der Fürsten hielten die Städte (namentlich Hamburg und Lübeck) ebenfalls angeworbene Mannschaften zum Dienst [16]). Bei dieser Classe von Truppen ist zuerst der Gebrauch eigentlicher Monturen oder Uni-

---

12) Tacitus in der Germania Kap. 14 und 15. Eichhorn Rechtsgeschichte I. Bd. 67 und S. 78.

13) Vergl. das Witherlagsrecht mit den dahin gehörigen Stellen aus Saxo bei Rosenvinge Gesetzsammlung V. Bd. S. 1 u. f. Jahn Geschichte des Kriegswesens S. 78 u. f.

14) Saxo S. 230. berichtet die große Einschränkung der stehenden Truppen unter dem Könige Nicolaus. Jahn S. 88.

15) *Arnoldus Lubec.* VI, 16. erwähnt der castellani, die 1202 Segeberg vertheidigten. Christiani Geschichte II. Bd. S. 161.

16) Christiani a. a. O. S. 268 u. f. Vergl. oben im II. Bde. S. 400.

formen aufgekommen. Die Söldner wurden in die Farbe ihres Herrn oder der Stadt, welche sie angenommen hatte, gekleidet [17]). Während früherhin unmittelbar mit den Einzelnen die Contracte über den Kriegsdienst abgeschlossen wurden, fing man im vierzehnten Jahrhundert an, mit den kriegserfahrenen Anführern (Condottieri) über Aufbringung des Heeres oder der Heeres-Abtheilungen zu unterhandeln, und es ihnen zu überlassen, die Anwerbung der Einzelnen zu beschaffen [18]). Beide Formen der Werbung kommen neben einander noch im sechszehnten Jahrhundert vor. Ein großer Theil des Heeres bestand damals aus angeworbenem kriegslustigen Fußvolk, Landsknechte genannt, die überall, wo es Krieg gab, sich gerne gebrauchen ließen und schaarenweise zusammenliefen, wenn Werbungen verkündigt wurden [19]). Im ganzen siebenzehnten Jahrhundert fand zum Theil auch ein ähnliches Verfahren Statt. Denn wenn auch die Landesherren die Officiere ernannten, so blieb es doch wohl gewöhnlich, den Inhabern der Compagnien überlassen, gegen eine bestimmte monatliche Zahlung die Compagnien fortwährend vollzählig zu erhalten [20]). Man sollte denken, daß seit dem

---

17) Christiani daselbst S. 270. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 112 u. f. Kopp Bilder und Schriften I. Bd. S. 81.

18) Graf Gerhard der Große warb im Jahre 1340 auf diese Weise. Christiani Geschichte II. Bd. S. 423. Jahn a. a. O. S. 114. Diese Söldner wurden ihrer kurzen Kleidung wegen Gunzhawer genannt.

19) Eichhorn Rechtsgesch. III. Bd. S. 339. Barthold Georg von Frundsberg, oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamb. 1833. Bekannt ist Junker Slenz mit seiner großen Garde.

20) Nach den Verordnungen vom 1sten Sept. 1676 (dänischer Sammlung) wurde für jede Compagnie zu Fuß 300 Rthlr., für jede Compagnie zu Pferde 400 Rthlr. bezahlt. Dafür sollte jeder Capitain und Rittmeister seine Compagnie (Feldschlachten und grassirende pestilenzialische Seuchen abgerechnet) vollzählig halten.

Gebrauche der Artillerie in den neuern Kriegen stets eine gewisse Anzahl geworbener Truppen eben für den Dienst der Artillerie sey gehalten worden, so wie zur Leibwache, zur Besetzung der Burgen und Festungen eine, wenn auch kleine Anzahl von Truppen immer erforderlich gewesen ist. Es kann nach der Natur der Sache nicht wohl anders gewesen seyn, obgleich wir davon kaum Andeutungen, geschweige denn bestimmte Nachrichten finden [21]). Im Uebrigen war es allemal die Regel, die Truppen nur für die Zeit des Krieges zu werben und sie sofort nach dem Kriege wieder zu entlassen [22]), wovon denn freilich die Folge war, daß ein grosser Theil der entlassenen Söldlinge sich in dem Lande herumtrieb und manchen Unfug anrichtete [23]). Erst im Jahr 1629 ward hier in den Herzogthümern ein beständiger Militairetat errichtet, ein Corps von 2500 Mann, welches in dem Dienst beider regierender Landesherren stand, und von beiden gemeinschaftlich unterhalten wurde [24]). Nach einer Uebersicht vom Jahre 1672 war die Stärke des stehenden Heeres schon bedeutend gestiegen [25]). Das Maximum der Heeresmacht in jedem Landestheil sollte nach einer zwischen beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung die Anzahl von 6000 Mann zu Roß und zu Fuß nicht übersteigen [26]). Allem Ansehen nach sollte dieses stehende Heer erforderlichen Falls zur Leistung der auf Holstein fallenden Reichs- und Kreishülfe verwandt werden. So

---

21) Die Dithmarscher hatten im Jahr 1500 und später Landsknechte zur Besatzung in ihren Festungen angenommen. Bolten Geschichte III. Bd. S. 127 und S. 335, IV. Bd. S. 128.

22) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 439.

23) Das sind die unter dem Namen: „Herrenlose Knechte und Gardenbrüder," in dem Edict von 1622 erwähnten Landstreicher. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 336.

24) Hegewisch III. Bd. S. 447.

25) Daselbst IV. Bd. S. 429.

26) Traventhaler Friede vom 18ten Aug. 1700 im 5ten Artikel. Hansen Staatsbeschreibung S. 752.

lange die Werbungen dauerten, wurden zwar auch Inländer zum Kriegsdienst angenommen. Vornämlich aber war es die ausländische Werbung, wofür in manchen Gegenden Deutschlands eigene Werbofficiere angestellt wurden [27]), wodurch das Heer recrutirt wurde. Mit Ende des Jahres 1802 hörte erst die ausländische Werbung ganz auf [28]), und seitdem findet überhaupt nur in ganz geringem Maaße noch eine Werbung für den Kriegsdienst Statt. Förmliche Werbeinrichtungen kommen daher bei uns nicht mehr vor [29]). Als eine eigene Art von geworbenen Truppen sind diejenigen anzusehen, welche zu Kriegszeiten freiwillig sich der Landesvertheidigung widmeten, bisweilen auch wohl eine Art von Freicorps bildeten. Das schon angeführte Patent Christian des IV. vom 29sten Juli 1627 erwähnt freiwilliger Reuter aus beiden Herzogthümern [30]). Von einem zur Zeit des schwedischen Krieges im Jahre 1644 auf Betrieb des Amtmanns von Segeberg errichteten Corps, welches dem Feinde nicht unbedeutenden Abbruch gethan zu haben scheint, hat sich eine ziemliche ausführliche Nachricht erhalten. Die Schweden wollten dieses Corps nicht für eine ehrliche Soldatenparthei halten [31]).

---

27) Instruction für die Werbofficiere in Frankfurt und andern Reichsstädten vom 19ten Juni 1767, im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 968.

28) Verordnung vom 31sten Dec. 1802.

29) Die gesetzlichen Bestimmungen über die unzulässigen Werbungen in der Verordnung vom 11ten Mai 1798, §. 34 bis 38. gelten daher noch fortwährend. Gewöhnlich werden jetzt bloß Unterofficiere und Spielleute geworben.

30) Lakmann Geschichte III. Bd. S. 167. Jahn Geschichte der Kriege Christian des IV. II. Bd. S. 519.

31) Vergl. die Schrift des schwedischen General-Auditeurs Abraham Reinhard: Kurzer und wahrhaftiger Bericht, wer der Schnapphanen ꝛc. Orden in Holstein, 1644 gestiftet. Gedruckt 1645; dann auch Stb. Mag. X. Bd. S. 173. und neues Stb. Mag. I. Bd. S. 872 u. f.

§. 79.

Geschichtliche Uebersicht der neuen Gesetzgebung über den Militairdienst [32]).

Die neuere Einrichtung des Militairwesens in den Herzogthümern beginnt mit der unterm 9ten Juli 1737 erlassenen vorläufigen Verordnung wegen Errichtung eines beständig bewaffneten, regulairen Landausschusses. Als Grund der beschlossenen Veränderung wird angeführt, daß zu einer wohleingerichteten Landesdefension die bisherige Contribution nicht hinreichend, noch der, anstatt der in alten Zeiten gebräuchlichen Landfolge oftmals zu Hülfe genommene, Ausschuß nicht allezeit in der gehörigen Ordnung und zur bestimmten Zeit gestellet, und daher mit wenigem Nutzen gebraucht werden können. Zu dem beständigen Ausschuß sollten die octroirten Koege, imgleichen diejenigen, welche in alten Zeiten von der Landfolge und Heerfahrt befreit gewesen und nicht zur Contribution stehen, nicht zugezogen werden. Die nähere Regulirung der Sache erfolgte zwei Jahre nachher [33]). Von je $3\frac{3}{4}$ Pflügen alles Bauernguts sollte ein Ausschußmann gestellt werden [34]). Es wurden jedoch alle zum Bauernstande gehörigen Eingesessenen auf dem Lande, nicht bloß Hufner und Vehlsleute, sondern auch Käthner und Insten darnach

---

32) Hauptepochen der Geschichte der Landmilitaireinrichtung in Schleswig und Holstein seit ihrer Entstehung im Jahre 1737 bis zur neuen Landmilitair- und Remonte-Ordnung vom 1sten Aug. 1800, von Niemann, in dessen Schlesw. Holst. Blättern für Polizei und Cultur, Jahrgang 1800, II. Bd. S. 257 u. f.

33) Verordnung wegen des in den Herzogthümern Schleswig und Holstein enrollirten, aus zweien National-Infanterie-Regimentern bestehenden, regulairen Landausschusses vom 29sten Mai 1739. C. C. H. I. Bd. S. 1679 u. f.

34) Nach der Landmilitairordnung von 1776 §. 2. bestand eine Lage aus $3\frac{1}{2}$ Pflügen. Dadurch wurde die Anzahl der Ausschußleute etwa um 300 Mann vermehrt.

in Lagen vertheilt, und über die gesammte Mannschaft wurden Lageregister errichtet. Der Abgang eines jeden Ausschußmannes sollte aus seiner Lage wiederum ergänzt werden [35]), jedoch ein jeder Besitzer von Hufen über $\frac{1}{8}$ Pflug persönlich frei seyn, und auch der Besitzer eines kleinern Hofes möglichst verschont bleiben. Um die Ordnung in den Lageregistern zu erhalten und die Aushebungsgeschäfte zu besorgen, wurden jährliche Landmilitairsessionen angeordnet. Waffenübungen fanden regelmäßig an den Sonntagen nach beendigtem Gottesdienste auf den dazu angewiesenen Exercierplätzen in der Nähe der Kirchen Statt, und die von der Regierung dazu gelieferten Gewehre und Armaturstücke wurden in den Kirchen aufbewahrt. Die einzelnen Contingente kamen demnächst einmal im Jahre zusammen, um als Compagnien und Bataillone, bisweilen auch um als ganze Regimenter zu exerciren. Der Regel nach sollten diese National-Regimenter nur zur Landesvertheidigung gebraucht werden. Unter den spätern, im Landmilitairwesen vorgegangenen, zahlreichen Veränderungen dürften folgende die wichtigsten seyn. 1) Mehreren Districten wurden gegen Erlegung einer bestimmten Summe von jedem Pfluge [36]) die Befreiung vom Landausschusse eingeräumt. 2) Im Jahre 1764 wurden die beiden National-Regimenter aufgehoben und die Ausschußleute den geworbenen Regimentern zugewiesen, um von Zeit zu Zeit daselbst in den Waffen geübt zu werden und im Nothfalle zur Vertheidigung des Landes Dienste zu thun [37]). Dafür sollten denn die Compagnie- und Bataillonsversammlungen

---

35) Die Verordnung von 1776 band die Ergänzung der Abgänge nicht an dieselbe Lage, sondern überließ die Sache dem billigen Ermessen der Behörden.

36) Schon im Jahre 1755 und nachher, namentlich in den Jahren 1792 bis 1798 noch zahlreicher. Niemann a. a. O. S. 272. Vergl. unter andern das Rescript vom 5ten Aug. 1776.

37) Verordnung vom 13ten April 1764. (In der dänischen Sammlung).

aufhören. 3) Im Jahre 1767 wurde eine Recrutenlieferung zur Armee eingeführt. Diese Maaßregel war nicht bloß eine größere Belastung der ausschußpflichtigen Districte, sondern auch eine größere Belästigung für die als Recruten ausgehobenen Leute, da diese ganz den Geworbenen gleich und zum beständigen Dienst einbehalten wurden [38]). Nachdem diese Einrichtung im Jahre 1776 aufgehoben war [39]), ward sie in der Folge wiederum angeordnet, indem eine Recrutenlieferung an die Garde 1782 eingeführt wurde, an deren Stelle aber 1785 eine Lieferung von 240 Mann an die Regimenter trat [40]). Auch von dieser Last wurden manche Districte gegen Zahlung eines Geldäquivalents befreit [41]). Der Dienst der Recruten ward übrigens im ganzen Lande wohl als eine Art von Strafe angesehen und in den adelichen und klösterlichen Districten sogar als eine wirkliche Strafe angewandt [42]). 4) Mit der bereits oben erwähnten Verstärkung des Landausschusses [43]) im Jahre 1776 war zugleich die Bestimmung verbunden, daß eine Anzahl der Ausschußleute den Cavallerie-Regimentern und der Artillerie zugetheilt werden, dort sich in den Waffen üben, den Dienst erlernen und zu dem Ende einige Wochen jährlich sich daselbst einfinden sollten. Für die Cavallerie gab es keine andere Uebrigen als diese. Für die Infanterie und für die Artillerie ward noch im Jahre 1776 bestimmt [44]), daß die Ausschußleute auch außer der Mu-

---

38) Verordnung vom 14ten Sept. 1767 in den Schlesw.-Holst. Anzeigen.

39) Durch die allgemeine Landmilitairordnung vom 3ten Juli 1776.

40) Verordnung vom 11ten Nov. 1785, wegen der zur Armee zu liefernden Recruten.

41) Angeführte Verordnung §. 4.

42) In dem Rescript vom 30. Sept. 1791 wird den Gutsbesitzern verboten, jemanden ihrer Untergehörigen aus eigner Macht zur Strafe, Besserung oder sonst in Militairdienste zu geben.

43) Vergl. oben Note 34, auch Stb. Mag. X. Bd. S. 972.

44) Landmilitairordnung von 1776 §. 42 u. f.

sterungszeit drei Monate im Jahre alle Sonntage auf den Exercierplätzen in den Waffen geübt werden sollten. 5) Im Jahre 1778 ward das sonntägliche Exercieren bei den Kirchen abgestellt, womit denn die Aufbewahrung der Waffen in den Kirchen aufhörte [45]). Die Landausschußleute kamen nun in genauere Verbindung mit den geworbenen Regimentern, indem Waffenübung und Dienst nur in den Garnisonen erlernt und geleistet wurden. Es ward darüber geklagt, daß die einberufenen Landsoldaten über die verordnungsmäßige Zeit bei den Regimentern behalten wurden [46]). 6) Eine Verstärkung des Landausschusses über den Bestand, welchen derselbe im Jahre 1785 hatte [47]), oder eine andere wesentliche Veränderung im Landmilitairwesen fand nicht Statt, ehe die neue Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 erschien [48]), welche gegenwärtig als die Grundlage der bestehenden Einrichtung des Landmilitairwesens anzusehen ist. Zwar ließ dieses Gesetz die früher befolgten Grundsätze zum größten Theil noch unverändert. Es wurde der Unterschied zwischen Ausschußleuten und Recruten noch beibehalten und fast gleichzeitig die jährliche Aushebung von zehn Recruten für die Garde verfügt [49]). Die Ausschußleute sollten im ersten Jahre nur so

---

45) In der Verordnung vom 11ten Nov. 1785, wegen verschiedener, das Landausschußwesen betreffender, Puncte §. 16 und 18, sind diese Verordnungen historisch erwähnt.

46) Die Vorschläge zur bessern Ausschreibung des Landausschusses. Altona 1798, S. 8.

47) Im Jahre 1791 bestanden die in den Herzogthümern liegenden Truppen aus 12,330 Mann mit 1968 Pferden. Prov. Ber. 1791, S. 225. Die Anzahl der Nationalen darunter ist nicht angegeben. Sie wird aber ungefähr 3,500 Mann ausgemacht haben.

48) Auf die schon im Jahre 1798 erwartete neue Landmilitairordnung beziehen sich zwei kleine Schriften, die eine von Neergaard, die andere ist die, in Note 46. angeführte. Vergl. Niemann Prov. Berichte 1798 I. Bd. S. 341.

49) Rescript vom 9ten Aug. 1800.

lange bei den Regimentern seyn, als die Einübung im Gebrauch der Waffen erforderte, nachher aber nur die jährlichen Musterungen mitmachen. Indeß wurde doch unter Aufhebung aller, einzelnen Bezirken gegen Gelderlegung zugestandenen, Befreiungen von der Nationalstellung der Landsoldaten, die allgemeine und persönliche [50]) Dienstpflichtigkeit des Bauernstandes als Regel ausgesprochen und die Repartition des jährlich auszuhebenden Contingents sollte nicht nach Lagen, sondern nach der Volkszahl der einzelnen Districte geschehen. 7) Als zwei Jahre später die Werbung eingestellt wurde, trat eine viel wesentlichere Veränderung im Landmilitairwesen ein. Es ward nun Grundsatz, die ganze Kriegsmacht aus dem Bauernstande auszuheben. Um nun die so bedeutend vergrößerte Last über die dienstpflichtigen Landeskinder gleichmäßig zu vertheilen, ward der Unterschied zwischen Ausschußleuten und Landrecruten aufgehoben, und dagegen vorgeschrieben, daß jeder Ausgehobene ohne Unterschied die beiden ersten Jahre bei einem Regiment oder Corps dienen sollte [51]). So ward nun das System der Conscription [52]), welches seit 1737 schon theilweise befolgt worden war, ganz allgemein

---

50) Persönlich war die Dienstpflicht schon seit 1737 gewesen. Die Zusammensetzung der Lagen nach Pflügen war etwas rein Formelles, mag aber dadurch entstanden seyn, daß früherhin die Dienstpflicht dinglich war.

51) Verordnung vom 31sten Dec. 1802. Vergl. die kleine Schrift: Welche Folgen können und werden daraus entstehen, daß der junge Mann zwei Jahre bei den Regimentern in den Garnisonen verbleiben soll. Zweite Auflage, Hamburg 1803.

52) Bekanntlich wird die Conscription einem, im J. 1798 gemachten, Antrage des Generals Jourdan zugeschrieben. Dies ist weder in Betreff der Sache, noch in Betreff ihres Namens richtig. In Anselmus Rabiosus Reise durch Oberdeutschland (Salzburg und Leipzig 1778) S. 129. wird eine würtembergische Verordnung von 1777 angeführt, nach welcher bloß Unterthanen zum Soldatendienst angenommen werden sollen, in welcher auch schon der Ausdruck „Conscription" vorkommt.

angenommen. 8) Gleichzeitig erhielt die unterm 13ten Februar 1801 lediglich zum Schutz jeder Provinz bestimmte anfänglich nur aus sämmtlichen mit Ehren beabschiedigten Landsoldaten, nachher auch aus dazu ausgehobenen Leuten [53]) bestehende Landwehr eine etwas andere Einrichtung [54]). Aus der zum Landwehrdienst ausersehenen Mannschaft wurden späterhin die annectirten Bataillone gebildet [55]), welche in neuern Zeiten „Verstärkungsbataillone" genannt zu werden pflegen [56]). 9) In Gemäßheit einer Verfügung vom 13ten April 1819 findet noch eine jährliche Ausschreibung von Stallknechten für die Königl. Stuterei in Friederichsburg Statt. Die Herzogthümer und Dänemark stellen zusammen 80 Stallknechte, deren Dienst in der Stuterei dem Militairdienst bei den Regimentern gleich geachtet wird. Die Unbilligkeit welche darin liegt, daß die Militairpflichtigkeit allein auf dem Bauernstande liegt, wird sehr gefühlt und ist schon auf den ersten Ständeversammlungen Gegenstand dringender Bitten und Beschwerden geworden. 10) In Kriegszeiten ist es wohl immer gewöhnlich gewesen, Einrichtungen zum Schutz der Küsten gegen einzelne feindliche Ueberfälle und Räubereien zu treffen, Wachen halten zu lassen, Baaken und Theertonnen zu errichten, um damit die Mannschaft des Districts aufzubieten [57]). Bei dem letzten Kriege wurde eine besondere Küstenmiliz angeordnet [58]), welche als eine permanente, zur

---

53) Patent vom 13ten Nov. 1807.

54) Verordnung vom 31sten Dec. 1802 §. 12 u. f.

55) Verordnung vom 15ten Febr. 1803.

56) Das Patent vom 9ten Febr. 1816, betreffend verschiedene, mit der Reducirung der Regimenter und Corps in Verbindung stehende, Gegenstände schafft in §. 1. die Benennung „annectirte Bataillone" ab.

57) Viethen Beschreibung von Dithmarschen S. 446 und S. 453. erwähnt solcher Einrichtungen in den Jahren 1612 und 1625.

58) Hauptverfügung vom 4. Mai 1808. Die übrigen siehe im Repertorium I. Bd. S. 355. Ein Kanzeleischreiben vom 7ten

Landesvertheidigung gehörige, Einrichtung hier zu erwähnen ist. — Von den Bürgerbewaffnungen in den Städten wird weiterhin die Rede seyn.

§. 80.

Gegenwärtige Stärke und Organisation des Heeres.

Während der Kriegsjahre war die bewaffnete Macht über die regelmäßige Stärke gewachsen, und man wird annehmen können, daß sie alles in Allem [59]) für Dänemark und die Herzogthümer gegen 80,000 Mann wird betragen haben, wozu die Herzogthümer ungefähr zwei Fünftheile liefern [60]). Nach erlangtem Frieden fand eine Reduction der Regimenter und Corps Statt, und es wurde unterm 25sten Januar 1816 der approbirte neue Plan für die Armee bekannt gemacht [61]). Nach diesem Plane sollen die Linientruppen etwa aus 30,000 Mann bestehen, wovon in Friedenszeiten jedoch nur der vierte Theil zum Dienst in den Garnisonen einberufen wird. Als Reserve in einem bevorstehenden Kriege, oder damit in solchem Fall die Landmacht in kurzer Zeit vermehrt werden könne, sind dem stehenden Heere Verstärkungsbataillone zugesellt, deren Stärke etwa auf 27,000 Mann angeschlagen werden kann. Das stehende Heer, insofern es aus den Herzogthümern recrutirt wird, würde demnach ungefähr 12,000 Mann betragen und also gegenwärtig denselben Bestand haben, wie sämmtliche, in den Herzogthümern garnisonirende, Regimenter im Jahre 1791. Der wirklich dienende Theil ist aber viel kleiner wie damals. Die jährliche Aushebung aus den Herzogthümern für das stehende Heer

---

Juli 1827 nimmt auf die Küstenmiliz, als eine fortwährende Einrichtung, Rücksicht.

59) Auch die bloß für die Zeit des Krieges errichteten Corps mit eingerechnet. Nachweisungen über diese im Repertorium I. Bd. S. 348.

60) Vergl. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 238.

61) Vergl. Verordnung vom 9ten Febr. 1816, in der Kopenhagener Staatszeitung vom 29sten Febr. desselben Jahrs und Stb. Mag. II. Bd. S. 238.

wäre also etwa auf 1500 Mann anzuschlagen [62]). Da die Verstärkungsbataillone zunächst aus denjenigen Landsoldaten gebildet werden, welche bei den Linientruppen ihre Zeit ausgedient haben, so läßt sich die Zahl derjenigen Reserven, welche außerdem noch für diese Bataillone jährlich ausgehoben werden müssen, nicht mit Bestimmtheit angeben. Auch bei den Verstärkungsbataillonen ist die Dienstzeit auf acht Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Ausgedienten in eine eigene Reservenclasse übergehen, in welcher sie bis zum zurückgelegten 45sten Jahre stehen bleiben. Die Eintheilung des Heeres ist die allgemein bekannte in Regimenter und Corps, der Artillerie in Brigaden. Die nächste Unterabtheilung bei den Infanterie-Regimentern ist die in Bataillone, welche wiederum aus Compagnien bestehen. Jedes Infanterie-Regiment hat jetzt zehn Compagnien, nämlich acht Musquetiercompagnien, eine Jäger- und eine Grenadiercompagnie. Die reglementirte Stärke jeder Compagnie ist jetzt 120 Mann. Ein Jägerbataillon besteht aus vier eben so starken Compagnien. Die Cavallerieregimenter sind in vier Schwadrone, jede zu 144 Mann eingetheilt. Eine Vergleichung dieser Eintheilung des Heeres mit der in früheren Zeiten üblichen, würde gewiß nicht unbelehrend seyn. Aber über die Anzahl der Leute, welche den einzelnen Abtheilungen des Heers früherhin zugetheilt waren, fehlt es an genauen und zuverlässigen Nachrichten. Die Einrichtung scheint sehr wechselnd gewesen. Daß man Compagnien von 300 Mann hatte, war nicht selten, bisweilen waren sie noch viel zahlreicher besetzt, mitunter aber auch viel kleiner [63]).

---

62) v. Baggesen militairische Geographie Dänemarks. S. 29 u. f. Gudme Statistik I. Bd. S. 411. und die dazu gehörige Tabelle.

63) v. d. Decken Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg I. Bd. S. 38. hat einige Bemerkungen über die Heeresabtheilung in der Zeit Christian des IV. Heinrich Ranzau (im Commentarius

§. 81.

Geltende Bestimmungen über die Aushebung zum Dienst.

Bei der großen, in die Hunderte gehenden, Anzahl von Verfügungen über die Aushebung kann eine vollständige, für die practische Anwendung dieses Theils der Gesetzgebung genügende, Darstellung vernünftiger Weise hier nicht beabsichtigt werden. Es schien indeß nothwendig, so viel davon aufzunehmen, als zur allgemeinen Characteristik der jetzt bestehenden Einrichtungen erforderlich seyn möchte [64]). Folgende Bemerkungen werden für diesen Zweck hinreichen. I. Die auf die Aushebung sich beziehenden Geschäfte besorgen zunächst die Sessions-Deputirte in ihrem District. Regelmäßig bildet jedes Amt und jede Landschaft mit den benachbarten Kanzeleigütern, jedes Kloster und jeder adeliche Güterdistrict einen Sessionsdistrict [65]). Diese ganze Einrichtung er-

---

bellicus p. 39.) nennt eine Compagnie von 300 Mann ein Fähnlein. Nach ihm hatte ein Regiment die Stärke von 3000 Mann. Er erwähnt aber bei der Reuterei nicht die Vereinigung von Compagnien oder Fähnlein zu einem Regiment. Nach der Verordnung von 1619 (Gemeinschaftl. Verordnungen S. 299.) sollten die Curassier-Compagnien aus 150 Mann, die der Harkebussirer aus 50 Mann bestehen. v. d. Decken führt an, daß die Compagnien bisweilen 600 oder 700 Mann stark gewesen seyen. Im Jahre 1672 (Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 430.) scheinen im Königlichen Antheil sechs Compagnien Infanterie à 150 Mann und vier Compagnien Cavallerie à 50 Mann ein Regiment gebildet zu haben. Nach der früher angeführten Verordnung von 1676 sollten wenigstens die Cavallerie-Compagnien etwas stärker seyn, nämlich 73 Mann. Die Fürstlichen Compagnien hielten 300 Mann.

64) Hennings Hülfsbuch der vaterländischen Rechte 1. Bd. S. 147 u. f. hat eine sehr befriedigende Zusammenstellung der hieher gehörigen gesetzlichen Vorschriften, die freilich für die seit Erscheinung des Buches verflossenen sechszehn Jahre einer Ergänzung bedürfen.

65) Einige lübsche Stadtstiftsdörfer sind dem Preetzer, andere

streckt sich jedoch noch nicht auf diejenigen Districte, welche der Ausschreibung zum Seedienst zugetheilt sind [66]). Die Districte der einzelnen Landmilitairsessionen sind wiederum in Lagen eingetheilt, nicht mehr nach einer gewissen Pflugzahl, sondern wie es sich am besten paßt. Vier bis sechs, höchstens acht Bauerhöfe machen Eine Lage aus. In den hiernach eingerichteten Lageregistern werden alle Dienstpflichtigen von ihrer Geburt an, so wie auch diejenigen verzeichnet, welche durch ihre spätere Verhältnisse militairpflichtig werden. Nach den jährlich von den Predigern einzusendenden Zu- und Abgangslisten sind die Lageregister fortwährend zu rectificiren. Die Unterbeamte sollen vollständige Rollen über die Mannschaft ihres Districts (specielle Lageregister) halten und den Landkriegscommissarien mittheilen, welche darnach die allgemeinen Lageregister rectificiren und jedes dritte Jahr dergleichen neu zu verfertigen haben. Die Oberaufsicht darüber führt der Generalkriegscommissair [67]). Die specielle Aufsicht über die in den Lageregistern verzeichnete Mannschaft führen die Lagemänner [68]). Die irrig im Lageregister aufgeführten Individuen können nach dem Beschluß der Sessionsdeputation

---

dem Oldenburger Güterdistrict (Verfügung vom 11ten Mai 1807) und das Gut Wellingsbüttel dem Pinneberger Sessionsdistrict beigelegt. (Verfügung v. 31sten Juli 1810.)

66) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 1.

67) Patent vom 12ten Nov. 1805. Instruction für die Landkriegscommissaire vom 25sten Oct. 1808 §. 2 — 5. Verfügungen vom 26sten März und 12. Nov. 1811. Die mit Abfassung der Lageregister und Ergänzungslisten verbundenen Kosten werden von den Communen getragen. Verfügungen v. 19. Nov. 1802 und 3. Aug. 1835.

68) Ueber die Lagemänner vgl. Landmilitair-Ordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 5. Nur Landmilitairpflichtige sind zur Uebernahme des Geschäfts verpflichtet. Kanzleischreiben vom 8ten Nov. 1834. Das sechszigjährige Alter soll nicht von der Verpflichtung dazu befreien, obwohl es ein Motiv zur Dispensation seyn kann. Kanzleischreiben vom 6ten Mai 1834.

in den Lageregistern delirt werden [69]), indem gesetzlich nur die zu einem militairpflichtigen Stande gehörigen Individuen in den Lageregistern aufgeführt werden sollen. II. Landmilitairpflichtig sind alle zum Bauernstande gehörigen Personen männlichen Geschlechts. Bei der Unbestimmtheit dieser Bezeichnung ist eine Reihe näherer Bestimmungen darüber nöthig geworden, inwiefern einzelne Classen von Landbewohnern der Militairpflichtigkeit unterworfen sind oder nicht. 1) Zu der landmilitairpflichtigen Classe der Landleute gehören nun alle vom Acker- und Feldbau lebenden oder damit beschäftigten Wirthe und Arbeiter, wie auch Krüger, Höcker, Fischer, Müller und Landhandwerker [70]), so wie ihre ehelichen Söhne [71]). Die Militairpflichtigkeit unehelicher Kinder richtet sich nach dem Stande, zu welchem die Mutter gehört [72]). Auf die Militairpflichtigkeit der Kinder militairpflichtiger Väter ist es übrigens von keinem Einflusse, ob die Kinder im In- oder im Auslande geboren sind, und ob die Väter ihre Militairpflicht als Landsoldaten oder als Unterofficiere erfüllt haben [73]). Militairpflichtig sind ferner die auf dem Lande gebornen gemeinen Hand- oder Lohnarbeiter oder Tagelöhner, auch wenn sie mit eigentlichen Fabrikarbeiten beschäftigt sind [74]). Was die Einwohner der Flecken betrifft, so sind der Militairpflichtigkeit diejenigen unterworfen, welche über vier Tonnen Landes, auch Torf- und Moorflaggen mit eingerechnet, besitzen oder be-

---

69) Kanzleischreiben v. 8ten Dec. 1812.

70) Landmilitair-Ordnung v. 1. Aug. 1800 §. 2.

71) Dahin gehören auch die durch folgende Ehe Legitimirten nach dem Kanzeleischreiben vom 11ten Dec. 1824 im Jahrgang der chronologischen Sammlung 1835 S. 296.

72) Kanzeleischreiben vom 14. Juni 1834.

73) Vergl. die beiden Kanzeleischreiben vom 1sten Juli 1834.

74) Promemoria vom 2ten Dec. 1800 in der chronologischen Sammlung von 1802 S. 204.

bauen oder sich als Tagelöhner ernähren [75]), imgleichen die Führer von Ewern mit ihren Gehülfen und Schiffsknechten [76]). 2) Von der Militairpflichtigkeit sind dagegen ausgenommen [77]): der Adel, characterisirte Personen, geistliche und weltliche Beamte [78]), Küster, Kirchspiels- und Districts-Schullehrer [79]), die Besitzer von adelichen Gütern [80]), und von solchen Meierhöfen, welche vor 1806 errichtet waren, auch mit eigener Jurisdiction versehen sind [81]). In Betreff der Militairfreiheit der Kinder kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche eben über ihre Militairpflichtigkeit angeführt sind. Daß die Söhne städtischer Bürger und Einwohner von der Militairpflichtigkeit frei sind, ist eine einfache Folge des vorhergedachten allgemeinen Grundsatzes. Den Städtern sind unter den Landbewohnern gleichgesetzt die eigentlichen Fabrikanten, wohin auch die Besitzer von Ziegeleien gezählt werden [82]), imgleichen diejenigen Fleckenseinwohner, welche nicht über vier Tonnen Land besitzen [83]), und zwar ist dieses Vorrecht nicht bloß

---

75) Promemoria vom 2ten Dec. 1800 in der chronologischen Sammlung von 1802 S. 204; Patent vom 13ten Dec. 1803; Kanzeleipatent vom 7ten Dec. 1804. Nach den Kanzeleischreiben vom 28sten Oct. 1820 und 13ten Febr. 1821 macht dasjenige Land, was lediglich zur Weide benutzt wird, nicht militairpflichtig.

76) Rescript vom 2ten Jan. 1827.

77) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 2.

78) Ueber den Begriff des Beamten, vergl. das Kanzeleischreiben vom 21sten März 1815.

79) Vergl. die Kanzeleischreiben vom 10ten Dec. 1811, vom 28sten März 1815, 5ten März 1816 und 11ten Juni 1822.

80) Kanzeleischreiben vom 18. März 1834, betreffend die Söhne eines zum Bauernstande gehörigen Käufers eines adelichen Guts; vergl. auch die ritterschaftlichen Actenstücke von 1831 bis 1835 S. 30 u. f.

81) In Gemäßheit des Patents vom 19ten Dec. 1806 §. 2, der Verfügung vom 14ten April 1807 und des Kanzeleipatents vom 11ten April 1833.

82) Promemoria vom 2ten Dec. 1800. Kanzeleischreiben vom 15ten Jan. 1822, betreffend die Ziegelbrennereien.

83) Patent vom 7ten Dec. 1804.

den mit Fleckensgerechtigkeiten versehenen, sondern auch einigen andern Ortschaften eingeräumt worden, welche eben deswegen Militairflecken genannt zu werden pflegen [84]). Auch die sogenannten Holländer, imgleichen die Pächter auf den adlichen Gütern gehören nicht zur Classe der Landmilitairpflichtigen [85]). Im Allgemeinen endlich sind die in den Herzogthümern lebenden Fremden von der Militairpflichtigkeit frei [86]) und wahrscheinlich auch diejenigen Landleute, welche Mitglieder der Mennoniten-Gemeinde in Friedrichstadt sind [87]). Hier kann indeß noch bemerkt werden, daß den Koogsparticipanten, den Parcelisten auf den niedergelegten Domainen und adelichen Hoffeldern, denen für ihre Landstellen früher contractlich Militairfreiheit zugesichert war, und ihren vor Erlassung der Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 gebornen Söhnen nebst den Eingesessenen einiger Ortschaften in ähnlicher Art und Weise die frühere Militairfreiheit für ihre Person verblieben ist [88]). Diese für sich und

---

84) Kanzeleischreiben vom 13. Febr. 1821. Welche Ortschaften zu den sogenannten Militairflecken gehören, ist nicht öffentlich bekannt gemacht.

85) In einem ungedruckten Kanzeleischreiben vom 17ten Febr. 1801 ist der Ausspruch enthalten, daß Holländer nicht zum Bauernstande gehören. Ueber die Pächter vergl. Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 2. und Kanzeleipatent vom 11ten April 1833.

86) Verfügung vom 12ten Sept. 1809.

87) Ein ungedrucktes Kanzeleischreiben vom 28. März 1801 wird sich wahrscheinlich nur auf Landleute beziehen können.

88) Wegen der Parcelisten: Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 1. und wegen der Koogsparticipanten: Promemoria vom 26sten Dec. 1800 und Bekanntmachung der Befreiungsgründe vom 5ten Dec. 1812. Wegen der Eingesessenen in den lübschen Gütern: Kanzeleischreiben vom 2ten Juli 1811. Betreffend die lübschen Stadtstiftsdörfer: Rescript vom 11ten Mai 1807, vom 5ten Sept. 1812 und 18ten Febr. 1815. Die Patente vom 1sten Aug. 1805, betreffend Hoisbüttel und Bilsen.

ihre Kinder befreiten Landbesitzer sollen indeß in den Lageregistern aufgeführt werden. 3) In Betreff der einmal begründeten Militairpflichtigkeit oder Militairfreiheit treten aber Veränderungen in allen den Fällen ein, wo ein Uebergang aus einem militairfreien in einen militairpflichtigen Stand oder das Umgekehrte Statt findet. a) Die Militairfreiheit geht nun für solche Personen, die ihrer Geburt nach nicht militairpflichtig sind, dadurch verloren, daß sie sich mit einer Landstelle ansässig machen, oder Tagelöhner oder Dienstknechte bei Landbesitzern werden, oder sich in einem Landdistrict als Handwerker niederlassen [89]). Die Erwerbung einer Landstelle und die Niederlassung als Handwerker [90]) macht sofort militairpflichtig. Diejenigen aber, die als Knechte oder Tagelöhner sich mit dem Ackerbau oder mit einem demselben gleichgestellten Gewerbe beschäftigen [91]), werden erst durch einen

---

89) Circulairverfügung vom 26sten Dec. 1812 und Kanzleischreiben vom 20. Juli 1819, im Jahrgang 1835, S. 295. Durch diese Verfügungen ist ohne Zweifel das Kanzeleipatent vom 24sten Dec. 1810, betreffend die Befreiung fremder ausgelernter Handwerksgesellen oder Manufacturisten aufgehoben worden.

90) Die Söhne militairfreier Parcelisten können sich indessen auf der privilegirten Parcele als Handwerker niederlassen, ohne dadurch militairpflichtig zu werden. Vergl. das angeführte Kanzleischreiben vom 20sten Juli 1819.

91) Dahin gehören nach dem Vorigen: Holländer, Fabrikanten und Ziegeleibesitzer nicht. Ferner nach dem Kanzleischreiben vom 20sten Oct. 1835 nicht diejenigen Söhne Königlicher Beamten, welche, so lange sie sich im älterlichen Hause aufhalten, dem Vater bei der Bewirthschaftung seiner Landstelle behülflich sind. Auch werden die Pächter adelicher Güter, welche mit eigener Jurisdiction und Polizeiaufsicht versehen sind, durch Uebernahme der Pachtung nicht militairpflichtig, nach der Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 2. und dem Kanzeleipatent vom 11ten April 1833. Endlich nach dem Kanzleischreiben vom 6ten Juli 1805 nicht die Jäger auf den adelichen Gütern, die sich in persönlichen Diensten des Gutsbesitzers befinden und keine Landwirthschaft treiben, wohl aber andere Jäger und Jagdpächter.

dreijährigen Aufenthalt auf dem Lande dienstpflichtig [92]). Mit der Militairpflichtigkeit des Vaters wird zugleich die Militairpflichtigkeit der nachher gebornen Söhne begründet. Die früher gebornen Söhne werden aber erst dann militairpflichtig, wenn sie selbst auf eine der angegebenen Arten in einen landmilitairpflichtigen Stand eintreten [93]), und zwar wird wohl bei diesen Kindern der dreijährige Zeitraum von der Confirmation an zu rechnen seyn [94]). Gleiche Grundsätze gelten in Betreff abgesetzter Königlicher Beamten und ihrer nachher gebornen Söhne [95]), imgleichen der militairfreien Parcelisten und ihrer Söhne [96]). Der Adel, die Characterisirten, die geistlichen und weltlichen Beamte, die Küster- und Districts-Schullehrer werden durch Ansässigkeit auf einem bäuerlichen Grundstück überall nicht militairpflichtig. Dagegen aber alle andere, ihrer Geburt nach nicht militairpflichtige Personen, wenn sie nicht auf ihrem Grundstücke eine Bauernfamilie ansässig machen und derselben vier bis sechs Tonnen Land beilegen [97]). Auch kann es nicht wohl einen Zweifel leiden, daß alle diejenigen, welche ihrem Stande nach für militairfrei zu halten sind, wie Holländer, Fabrikanten und die militairfreien Fleckenseinwohner gleiche Berechtigung

---

92) Nach dem Circulair vom 26sten Dec. 1812 und dem Kanzeleischreiben vom 7ten Nov. 1815 wurde ein ununterbrochener dreijähriger Aufenthalt in demselben Armendistrict erfordert. Nach dem Circulair vom 10ten März 1827 aber soll nicht darauf gesehen werden, ob der dreijährige Aufenthalt in Einem District oder in mehreren Districten auf dem Lande Statt gefunden hat.

93) Kanzeleischreiben vom 10. Mai 1814.

94) Vergl. das Kanzeleischreiben vom 8ten April 1834, betreffend die Söhne von städtischen Eingesessenen.

95) Kanzeleischreiben vom 21. März 1815.

96) Kanzeleischreiben vom 5. Sept. 1812, 11. Dec. 1813, 7ten Nov. 1815 und 20sten Juli 1819, chronologische Sammlung 1835 S. 295.

97) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. §. 2.

mit den gebornen Städtern genießen werden [98]). Die so erworbene Freiheit kommt den Söhnen des Besitzers einer solchen Landstelle, nicht aber einem dritten Acquirenten zu Gute [99]). In Rücksicht der Städter, welche einen Landbesitz erwerben, ist bestimmt worden, daß sie überhaupt dann nur militairpflichtig werden, wenn sie ihren Landbesitz selbst bewohnen [100]).

b) Die ursprünglich militairpflichtigen Individuen können unter Umständen Militairfreiheit erlangen, so namentlich examinirte Seminaristen durch Anstellung im Schulfache, Studirende nach bestandenem Amtsexamen, die als taugliche Thierärzte von der Veterinairschule in Kopenhagen entlassenen Lehrlinge, die in das Landmilitair-Institut aufgenommenen Landmilitair-Reserven, und endlich diejenigen, welche aus der Land- in die Seerolle übertragen werden [1]). Den landmilitairpflichtigen Fleckenseingesessenen ist es gestattet, sich und ihre Söhne von der Militairpflichtigkeit dadurch zu befreien, daß sie auf ihrem Besitze eine Familie mit vier bis sechs Tonnen Land ansässig machen [2]). Die Erwerbung dieser Freiheit kommt indeß nur den nachher gebornen Söhnen zu Gute, wie es überhaupt die Regel ist, daß die Militairpflichtigkeit der Söhne davon abhängt, ob der Vater zur Zeit ihrer Geburt dienstpflichtig oder bereits militairfrei war [3]). Die Er-

---

98) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 2. Auch ist diese Bestimmung in dem Kanzeleischreiben vom 19ten Aug. 1809 auf Fabrikanten angewandt worden.

99) Ungedrucktes Kanzeleischreiben vom 13ten Oct. 1801.

100) Circulairverfügung vom 14ten Juni 1816.

1) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 18 und 19. Circulair vom 15ten Juli 1823. Betreffend die Zöglinge der Veterinairschule die Patente vom 27sten Jan. und 2ten Febr. 1804; betreffend die im Militairinstitut befindlichen Landmilitair-Reserven Rescript vom 3. Jan. 1806. Wegen der Uebertragung in die Seerolle Circulairverfügung vom 18ten März 1320.

2) Patent vom 13ten Dec. 1803 §. 4.

3) Kanzeleischreiben vom 5ten Febr. 1820.

langung eines weltlichen oder geistlichen Amts, die Ertheilung eines Titels, so wie die Erwerbung eines adelichen Guts sind ebenfalls als Entstehungsgründe der Militairfreiheit hier zu nennen. Ausnahmsweise wird in den letzteren Fällen die Militairfreiheit auch den vorher gebornen Söhnen erworben, insofern sie der Aushebung noch nicht unterzogen sind [4]).

§. 82.

Fortsetzung des Vorigen.

IV. Die Landmilitairpflichtigen sollen gleich nach der Confirmation mittelst Handschlags verpflichtet werden, nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit den Jurisdictionsdistrict zu verlassen [5]), wobei durch eine Reihe späterer Verfügungen das Verfahren der Behörden bei Ertheilung solcher Erlaubnißscheine näher bestimmt ist [6]). Ueber die Landmilitair-Reserven, welche sich in den Städten aufhalten, soll die städtische Obrigkeit die Aufsicht führen [7]). Allen Militairpflichtigen ist es zu gestatten, innerhalb der Herzogthümer und des Königreichs Dänemark ihren Aufenthaltsort aus einen Sessionsdistrict in den andern zu verlegen, nur müssen sie dann aus dem einen Lageregister in das andere übertragen werden. Die zu den Linientruppen pflichtigen haben indessen die Erlaubniß, sich nach Dänemark zu begeben, nur alsdann, wenn sie entweder das 20ste Jahr noch nicht erreicht oder das 26ste Jahr

---

4) Kanzeleischreiben vom 18. März 1834.

5) Patent vom 3ten Dec. 1803 und Verfügung vom 19ten Mai 1829.

6) Kanzeleischreiben vom 11. März und 10ten Mai 1828. Hieher gehören auch die Verfügungen wegen Ertheilung der Pässe zu Seeprobe-Reisen an Landmilitair-Reserven vom 4ten Mai 1819, 27sten Jan. und 7ten März 1820, imgleichen über die Erlaubniß zum Wandern für landmilitairpflichtige Handwerksgesellen vom 19ten Juli 1828, chron. Sammlung 1829 S. 288.

7) Patent vom 12ten Nov. 1803.

bereits zurückgelegt haben [8]). Die bei den Verstärkungsbataillonen dienenden Leute, so wie ausgediente Stückkutscher dürfen auch das Bürgerrecht in den Städten gewinnen, wodurch sie jedoch von ihrer Dienstpflicht nicht befreit werden. Auch wird diese Veränderung auf die Pflichtigkeit ihrer bereits gebornen Söhne keinen Einfluß haben [9]). Landmilitairpflichtige, die nicht auf den Seminarien gebildet sind, sollen vor dem 24sten Jahr nicht als Schullehrer angestellt und auf allen Fall durch eine solche Anstellung nicht von dem Militairdienst frei werden. Auch erhalten Landmilitairpflichtige nur unter ganz besondern Umständen Bestallungen als Landmesser [10]). Von dem vollendeten 19ten Jahre an sollen die Reserven auf den Sessionen erscheinen [11]). Diejenigen, welche bei befundener völliger und fortwährender Untüchtigkeit zum Dienst Untüchtigkeitspässe erhalten, sind für die Zukunft von dem Erscheinen auf den jährlichen Sessionen befreit. Diejenigen hingegen, deren Heilung noch für möglich gehalten wird, sollen zur Cur empfohlen werden, und jährlich auf der Session erscheinen, bis sie nach zurückgelegtem 27sten Jahre als untüchtig erkannt werden [12]). V. Die Grundsätze, nach welcher das jährliche Contingent über die einzelnen Districte der Herzogthümer vertheilt wird, haben mehrmals gewechselt [13]). Gegenwärtig geschieht die Repartition dergestalt [14]), daß das

---

8) Kanzeleipatent vom 13ten Febr. und 11ten Mai 1819.

9) Die Circulare vom 3ten Juli 1815, vom 7ten Sept. 1819.

10) Patent vom 12ten Nov. 1805, Kanzeleischreiben vom 5. Jan. 1813, betreffend die Schullehrer und Placat v. 1sten März 1821, betreffend die Landmesser.

11) Circular vom 18ten Febr. 1815. Das Alter wird immer nach dem 1sten März berechnet, so daß diejenigen, welche am 1sten März noch nicht 19 Jahr sind, auf der Session als 18jährige angesehen werden. Ungedrucktes Rescript vom 28sten März 1801.

12) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 29 und Kanzeleipatent vom 27sten Jan. 1837.

13) Vergl. die Patente vom 17ten Aug. 1805 und 6ten Juli 1816.

14) In Gemäßheit des Kanze-

jährliche Contingent zuvörderst nach der Gesammtzahl der vorhandenen diensttüchtigen 22jährigen Reserven in den sämmtlichen Sessionsdistricten repartirt wird. Bei der Unzulänglichkeit dieser Altersclasse ist der Rest des Contingents nach der Anzahl der 20jährigen diensttüchtigen Reserven in jedem Sessionsdistrict zu repartiren, mit Inbegriff derjenigen Reserven, welche ohne Arrest bei den voriährigen Sessionen ausgeblieben sind. Bei der Aushebung der Trainkutscher wird aber lediglich auf die Anzahl der zu dieser Art des Dienstes tauglichen Leute in jedem Sessionsdistrict gesehen [13]). VI. Bei der Aushebung selbst soll auf folgende Weise verfahren werden. Das Contingent für die Liniientruppen nebst den zur Ersetzung der zufälligen Vacanzen erforderlichen Ueberzähligen wird zuvörderst aus den 22jährigen Reserven genommen, denen die vorläufig übergangenen und diejenigen, welche sich der Erfüllung ihrer Dienstpflicht entzogen haben, beizuzählen sind. Ergiebt diese Altersclasse noch einen Ueberschuß, welcher weder für die Linientruppen noch für die Ergänzung der Trainconstabler erforderlich ist, so werden diese dienstpflichtigen 22jährigen, so wie etwanige ältere Reserven für die Verstärkungsbataillone ausgehoben [16]). Ist aber die Anzahl der 22jährigen Reserven für die Aushebung nicht ausreichend, so werden die 21jährigen und dann die 20jährigen der Aushebung unterzogen, und reichen auch diese nicht aus, so müssen die einstweilen für die Verstärkungsbataillone ausgehobene Leute, welche das 27ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in die Linientruppen eintreten [17]). Da die Verstär-

---

leischreibens vom 20sten Jan. 1821. Aehnliche Verfügungen werden seitdem jährlich ergangen seyn. Zuletzt erwähnt ist in der chronologischen Sammlung die Verfügung vom 30. Jan. 1827. Die Gründe der Veränderung sind in dem Circulair vom 17ten Febr. 1821 angegeben.

15) Kanzeleischreiben vom 5. Sept. 1820.

16) Kanzeleipatent vom 16ten Febr. 1830 §. 2 und 3.

17) Patente vom 26sten Oct.

kungsbataillone durch diejenigen Soldaten, welche ihren Dienst bei den Linientruppen und als Trainconstabler vollendet haben, nicht vollzählig erhalten werden können, so werden für diese Bataillone nicht nur die vorhererwähnten 22jährigen und älteren Reserven, sondern auch diejenigen ausgehoben, welche wegen gesetzlicher Befreiungsgründe der Aushebung zum Dienst bei den Linientruppen nicht zu unterziehen sind. Wer etwa, nach zurückgelegtem 27sten Jahre, noch nicht zu den Linientruppen ausgehoben seyn sollte, ist nur bei den Verstärkungsbataillonen anzusetzen [18]). Was die Aushebung der Stückkutscher betrifft, so unterscheidet die geltende Gesetzgebung die Batteriekutscher, welche jetzt Trainconstabler genannt werden und zum Dienst bei der reitenden Artillerie und den beweglichen Batterien bestimmt sind, von den Trainkutschern, welche zum Fahren der Brodtwagen und anderer Fuhrwerke benutzt werden, auch erforderlichen Falls als Krankenwärter in den Lazarethen und als Packknechte dienen müssen [19]). Zu Trainconstablern werden jetzt diejenigen Leute ausgehoben, welche mit keinem körperlichen Fehler behaftet sind, aber nur diejenige Größe haben, welche für den Dienst bei den Cavallerie-Regimentern erforderlich ist. Die Aushebung derselben richtet sich nach den schon angegebenen Grundsätzen [20]). Aus denjenigen, welche entweder wegen mangelnden Wuchses oder wegen minder erheblicher körperlicher Fehler zu einer andern Art des Kriegsdienstes untauglich sind, werden die Trainkutscher und zwar in der Ordnung ausgeho-

---

1810; 7ten Dec. 1811; 20sten Oct. 1812 und 16ten Febr. 1830. Vergl. auch das Kanzeleischreiben vom 20 Jan. 1835.

18) Verordnung vom 15ten Juli 1809 §. 9. Kanzeleischreiben vom 21sten Juli 1810.

19) Kanzeleipatent vom 18ten Jan. und Circulair vom 23sten Nov. 1818 §. 4. Das Kanzeleipatent vom 26sten Febr. 1833 hat den Namen der Batteriekutscher in Trainconstabler verändert.

20) Kanzeleipatent vom 9ten Nov. 1826 und Patent vom 26. Febr. 1833.

ben, daß bei der Aushebung von den 26jährigen Reserven bis zu den jüngern Altersstufen hinuntergegangen wird. Erst wenn diese Altersclassen das erforderliche Contingent nicht liefern, dürfen ältere Stückkutscher-Reserven ausgehoben werden [21]). Unter allen Militairpflichtigen und zu irgend einer Art des Dienstes tauglichen werden allemal diejenigen unbedingt ausgehoben, welche muthwillig auf den Sessionen nicht erschienen sind [22]). Sind nicht alle Reserven derselben Altersclasse der Aushebung zu unterziehen, so entscheidet das Loos über die Aushebung [23]). VII. Von der Dienstpflicht treten ausnahmsweise Befreiungen in gewissen Fällen so lange ein, als die gesetzlichen Befreiungsgründe vorhanden sind und genügend bescheinigt oder sonst dargethan werden. Untüchtigkeit zum Dienste, sey es fortwährende oder temporaire, hat zwar, rücksichtlich der Aushebung gleiche Wirkung mit einem gesetzlichen Befreiungsgrunde [24]) kann aber doch nicht als ein solcher bezeichnet werden, da es in der Natur der Sache liegt, daß bei einer Aushebung nur die Diensttüchtigen in Betracht kommen können. Kraft gesetzlicher Befreiungsgründe sind aber von der Aushebung zum Dienst befreit, die Studirenden, die Seminaristen, die Zöglinge der Veterinairschule und die auf dem Militairinstitut befindlichen Cadetten [25]); ferner die Elb- und Canal-Eiderlootsen [26]), die Brückenknechte und Schleußenwärter am

---

21) Das Kanzeleipatent vom 18. Jan. und das Circulair vom 23sten Nov. 1823 finden gegenwärtig nur noch bei den Trainkutschern Anwendung. Vergl. auch das Patent vom 9. Nov. 1826 §. 7.

22) Kanzeleipatente vom 9ten März 1804 §. 1. und 22sten April 1817.

23) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 13.

24) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 29. Kanzeleipatent vom 9ten März 1804. Kanzeleipatent vom 27sten Jan. 1837.

25) Vergl. die oben S. 374 Note 1. angeführte Verfügungen.

26) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 20. Rescript vom 25sten Oct. 1803.

schleswig-holsteinischen Canal[27]) und unter gewissen nähern Bestimmungen auch diejenigen, welche zur Grönlandsfahrt auf inländischen Schiffen engagirt sind[28]). Die bei zünftigen Handwerks-Meistern in der Lehre befindlichen jungen Leute sind bis zum 24sten Jahr von der Aushebung frei[29]). Diejenigen Militairpflichtigen, welche im Aushebungsalter durch den Tod ihrer Aeltern einen Hof von einem, wenigstens 600 Rthlr. betragenden, Steuerwerth ererbt haben oder auch in die Pacht eines solchen Hofes eingetreten sind, auch die ihnen zugefallenen Höfe selbst bewirthschaften, sind vom Dienst bei den Linientruppen befreit und treten gleich in die Verstärkungsbataillone ein[30]). In Betreff der Aushebung zum Dienst bei den Verstärkungsbataillonen kommen noch einige besondere Befreiungsgründe in Betracht[31]). VIII. Eine Uebergehung bei der Aushebung zum Dienst bei den Linientruppen, so lange es nicht an andern dienstfähigen Reserven fehlt, ist insbesondere den einzigen arbeitsfähigen Söhnen von Hofbesitzern oder Wittwen, die den Hof betreiben[32]); imgleichen den Besitzern von Ewern und andern Frachtfahrzeugen zugesichert[33]). IX. Die Dienstzeit bei den Linientruppen ist auf acht Jahre bestimmt[34]), worin jedoch die auf die Erlernung der Waffenübungen verwandte Zeit im Allgemeinen nicht einzurechnen ist[35]). Die für die Leibgarde zu Pferde

---

27) Kanzeleipatent vom 19ten März 1814.

28) Verfügung vom 27sten Jan. 1820.

29) Kanzeleipatent vom 18ten April 1820.

30) Verfügungen vom 25sten Mai und 22sten Aug. 1809. Circular vom 18ten Nov. 1823.

31) Ueber diese wie über die vorigen Fälle ist insbesondere die dem Circular v. 5. Dec. 1812 angehängte Bekanntmachung, betr. die gesetzlichen Befreiungen vom Militairdienst zu vergleichen.

32) Patente vom 4ten Sept. 1813 und 16ten Sept. 1817. Circulair vom 4ten Nov. 1823.

33) Patent vom 7ten März 1814.

34) Patent vom 14ten Nov. 1806.

35) Kanzeleischreiben vom 18. April 1818. Eine Ausnahme

Ausgehobenen dienen nur sechs Jahre, diese aber auch, so wie die Fußgarden acht Jahre ununterbrochen [36]). Nach zweijähriger Dienstzeit bei der Garnison werden die übrigen Soldaten permittirt, müssen sich aber die folgenden vier Jahre bei den Musterungen einfinden und bleiben dann zwei Jahre in der Reserveclasse stehen [37]). Wenn sie nicht mittlerweile zu Unterofficieren befördert sind [38]), treten sie dann in die Verstärkungsbataillone über. Von diesem Dienste sind die Garden gänzlich frei [39]). Die zu Stallknechten in der Stuterei Ausgehobenen werden durch 6jährigen Dienst daselbst von dem Dienst bei den Verstärkungsbataillonen frei, sonst aber haben sie gleiche Verpflichtung wie die bei den Regimentern dienenden zu erfüllen [40]). Die Dienstzeit der Trainconstabler dauert gegenwärtig ebenfalls acht Jahre [41]). Die Dienstzeit der Trainkutscher dagegen nur sechs Jahre, nach deren Ablauf sie noch sechs Jahre als Stückkutscher in der Reserve stehen bleiben [42]). Diejenigen Soldaten, welche erst nach erfolgter Aushebung zum Dienst den älterlichen Hof erben, werden nach beendigtem 2jährigen Garnisonsdienst entlassen und zu den Verstärkungsbataillonen versetzt [43]). Die Dienstzeit bei den Verstärkungsbataillonen ist dahin bestimmt, daß diejeni-

---

enthielt das Circulair vom 19ten März 1825.

36) Verfügungen vom 9ten Oct. 1810 und 29sten Febr. 1812.

37) Verordnung vom 31sten Dec. 1802.

38) Verordnung vom 15ten Febr. 1808. Circulair vom 16ten Oct. 1813. Dies gilt indeß nicht von den in Gemäßheit des Kanzeleipatents vom 22sten Jan. 1827 bei den Infanterie-Regimentern anzusetzenden überzähligen Unterofficieren.

39) Circulair vom 29sten Febr. 1812.

40) Circulair vom 13ten April 1819.

41) Kanzeleipatent vom 9ten Nov. 1826 §. 4.

42) Kanzeleipatent vom 2ten Oct. 1816. Früher war die Dienstzeit nur eine zweijährige. Verfügung vom 14ten März 1807.

43) Kanzeleipatente vom 14ten März 1807, 15ten Mai 1809 und 24sten Sept. 1809.

gen Landsoldaten, welche bei den ersten Bataillonen oder als Trainconstabler acht volle Jahre gedient haben, und dann in die Verstärkungsbataillone übergehen, nach vollendeter achtjähriger Dienstzeit bei letzteren, unbedingt in die Reserven-classe versetzt werden. Diejenigen Landsoldaten hingegen, welche als Recruten für die Verstärkungsbataillone ausgehoben werden, werden erst von diesem Dienste frei, wenn sie sechszehn Jahre gedient haben. Bei denjenigen, welche vor Ablauf der achtjährigen Dienstzeit von den Linientruppen entlassen werden, wird die Dienstzeit bei den Verstärkungsbataillonen in der Maaße verlängert, daß sie in beiden Abtheilungen zusammen sechszehn Jahre dienen [44]). X. Bei allen Arten des Dienstes ist die Stellvertretung erlaubt [45]); jedoch soll jetzt von den Stellern an das Christianspflegehaus in Eckernförde eine Recognition von 10 Rbtlr. erlegt werden [46]). Die Präsentation des Stellvertreters muß von dem Steller auf der Session beschafft oder sonst die Erlaubniß zur Stellvertretung unmittelbar erbeten werden [47]). Als Stellvertreter sind nur unbescholtene, diensttüchtige und zum Dienst bei den Linientruppen nicht pflichtige [48]), auch bloß unverheirathete Leute anzunehmen [49]), vorzüglich soll jedoch die Annahme wohlgedienter Unterofficiere befördert werden [50]). Die Diensttüchtigkeit des Stellvertreters wird erst definitive bei den Regimentern und Corps entschieden [51]). Der Stellvertreter hat sodann alle Pflichten des Stellers zu erfüllen, dergestalt, daß der Letztere nur im

---

44) Patent vom 16. Mai 1829.

45) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 21.

46) Kanzeleipatent vom 30sten Oct. 1821.

47) Kanzeleipatent vom 9ten März 1804, Kanzeleischreiben vom 7ten Aug. 1810 und Kanzeleipatent vom 12ten März 1814.

48) Circulair vom 28sten Jan. 1808. Kanzeleipatent vom 25sten Nov. 1817.

49) Circulair vom 29sten März 1827.

50) Kanzeleipatent vom 24sten März 1827.

51) Circulair vom 6ten März 1824.

Fall, daß sein Steller desertiren sollte, entweder einen andern Mann für sich zu stellen oder auch selbst zu dienen pflichtig ist [52]). Im Allgemeinen gilt die Stellvertretung auch für die Verstärkungsbataillone und befreit den Steller vom Dienst bei denselben [53]). Nur in einigen Fällen findet davon Ausnahmen Statt. Wenn ein zu den Verstärkungsbataillonen pflichtiger Mann angenommen wird, so muß der Steller gleich zu den Verstärkungsbataillonen übergehen [54]). Dasselbe findet Statt, wenn ausgediente Unterofficiere und Spielleute als Stellvertreter angenommen werden [55]), und wenn die Gardisten für sich stellen [56]). Die zur Cavallerie Ausgehobenen, welche Andere für sich gestellt haben, sind indeß dazu nicht pflichtig [57]). Auch diejenigen, welche für die Verstärkungsbataillone ausgehoben werden, können sich durch einen Stellvertreter von allem Dienst befreien [58]). Ein Stellvertretungscontract bloß für den Dienst bei den Linientruppen ist wohl überall nicht zulässig. Die Verpflichtungen des Stellvertreters gegen den Steller, so wie des letztern Ansprüche auf Ersatz desjenigen Schadens, in welchen ihn sein Stellvertreter durch Desertion bringt, sind durchaus privatrechtlicher Natur. — Als eine Art der Stellvertretung ist auch noch das Eintreten eines nicht Ausgehobenen für einen ausgehobenen Reserven in den Landmilitairdienst zu erwähnen. Es bedarf dazu allemal einer unmittelbaren Bewilligung [59]).

---

52) Circulair vom 3ten Oct. 1812. Auch wenn der Stellvertreter während seiner Dienstzeit zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, findet kein Anspruch an den Steller Statt. Kanzeleischreiben vom 5ten Jan. 1820. Kanzeleipatent vom 17ten Nov. 1821.

53) Circulair vom 7ten Oct. 1808.

54) Patent vom 25sten Juni 1811.

55) Kanzeleipatent vom 2ten März 1811 §. 2. Kanzeischreiben vom 26sten März 1822.

56) Kanzeleischreiben vom 17. Juni 1815.

57) Verfügung vom 13ten Nov. 1821.

58) Circulairrescript vom 13. Mai 1808.

59) Kanzeleischreiben vom 8. Jan. 1833.

§. 83.

Von Burgen und Festungen, imgleichen von dem landesherrlichen Oeffnungsrecht bei Privatburgen.

Von Altersher hat die Anlage von Befestigungen zu den Hauptmitteln der Landesvertheidigung gehört. Zum Schutze des Herzogthums Schleswig wie Jütlands diente das alte Dannewerk [60]), und von einigen ist behauptet worden, daß späterhin unmittelbar an der Landesgrenze zwischen der Levensaue und dem Flemhuder See eine Befestigung angelegt worden. Dafür giebt es indeß keinen andern Beweis, als die Benennung Landwehr [61]). Denselben Namen führte eine zum Schutze Stormarns nach der Schauenburgischen Seite hin angelegte Befestigung, welche sich lange erhalten hat [62]). Gleiche Bestimmung mit den Landwehren hatten einige Burgen [63]), die theils, wie die längs der Schlei angelegten, das Eindringen der Feinde in's Land verhindern, theils, wie die an den Mündungen der Ströme befindlichen, die Gewässer sichern sollten [64]). Die meisten Burgen dienten

---

60) Vergl. oben I. Bd. S. 179, außerdem Dutzen Untersuchungen über die denkwürdigsten Alterthümer Schleswigs. Altona 1826 und Provinzialberichte 1830 S. 364.

61) Kuß im N. Staatsb. Magazin II. Bd. S. 554.

62) Verfügung Friedrich I. von 1510, wegen Wiederherstellung der Landwehr bei Steinburg, im Staatsb. Magazin VI. Bd. S. 202. Ueber die Befestigungen an der Stör, Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 782.

63) Eine einzelne Burg heißt castrum, castellum, propugnaculum, seltner urbs, niedersächsisch auch Borchfrede, eine Benennung, die noch im sechszehnten Jahrhundert vorkommt (Staphorst Hamb. Kirchengeschichte II, 1. S. 302 u. f.), und woraus wohl der dänische Name Barfred entstanden ist. Vergl. übrigens Jahn Uebersicht S. 308, und antiquarische Annalen II. Bd. S. 357 u. f. In der Mehrzahl ist urbes die gewöhnliche Benennung (Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 602 und X. Bd. S. 162.) in dem Latein des Mittelalters.

64) Die Oldenburg an der

aber vorzüglich dazu, den eingedrungenen Feind aufzuhalten und den Personen wie dem Eigenthum Schutz gegen denselben zu gewähren. Solcher Burgen gab es rings im Lande viele [65]), so daß eben deswegen die Kriege des Mittelalters fast mehr in Belagerungen als in Feldschlachten bestanden. In spätern Zeiten war jedes landesherrliche Schloß zugleich eine Festung und aus einer ältern Zeit haben sich noch mehrere Wälle erhalten, die von dem frühern Daseyn solcher Burgen zeugen [66]). Das Recht, Burgen und Festungen anzulegen, war nach älterem Recht ein landesherrliches, und jedem Privatmanne war es verboten, seine Wohnung oder seinen Besitz mit förmlichen Befestigungen zu umgeben [67]). Dem holsteinischen Adel ward indeß in den schon anderweitig erwähnten Verträgen mit dem Landesherrn von 1307 und 1310 ausdrücklich gestattet, ihre Häuser zu befestigen [68]) und es ist von dieser Erlaubniß

Mündung der Schlei ist ohne Zweifel das (bei Saxo edit. Steph. p. 244.) erwähnte Ostii Slesvicensis ergastulum. Vgl. darüber Schröder Beschreibung der Stadt Schleswig S. 462 u. f. Der Eingang in das Eckernförder Noer war geschützt durch die Ykernburg, Prov. Ber. 1818 S. 118. Von dieser Burg hat das bei Eckernförde belegene Dorf Borbye seinen Namen. Ueber die Befestigungen an der Schlei vergl. I. Bd. S. 252 und 255, vergl. auch Schröder Beschreibung von Schleswig S. 421. S. 426. Zweiter Jahresbericht der Alterthumsgesellschaft S. 8. u. f. und N. Stb. Mag. VI. Bd. S...

65) Vergl. Jahn Uebersicht des Kriegswesens S. 324. *Velschow* l. c. p. 162. Jahn Geschichte der Unionskriege S. 7 und S. 245.

66) Z. B. die Burgen auf Föhr und Sylt, vergl. Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 549 und Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I. Bd. S. 259. Ueber Wildenscharen, vergl. Kuß in den Provinzialberichten 1824, Heft 2. S. 131 und 1826 S. 416. Manche Notizen finden sich in Scheel Krigens Skueplads.

67) Sachsenspiegel III, 66. §. 2. erhält ein bestimmtes Verbot. Ein ähnliches findet sich auch im römischen Rechte. Thibauts Pandecten 8te Ausgabe S. 702.

68) Christiani Geschichte III. Bd. S. 80 und 87.

vielfältig Gebrauch gemacht worden. Am längsten ist Breitenburg befestigt geblieben [69]). In allen Privatburgen wird jedoch dem Landesherrn allemal für den Fall der Noth das Oeffnungsrecht (jus aperturae) zugestanden haben [70]). Die Einrichtung, sowohl der landesherrlichen als der Privatburgen ist wohl bei uns ganz dieselbe gewesen, wie in den benachbarten Ländern [71]). In einzelnen Beziehungen waren indeß die Landesherren in den zu treffenden Einrichtungen durch Verträge oder Privilegien beschränkt [72]). In Folge des allgemeinen Gebrauchs grober Geschütze wurden im sechszehnten Jahrhundert die neueren Festungswerke angelegt [73]), theils eigentliche Festungen, wie Crempe [74]), Rendsburg [75]), Glückstadt [76]), Friedrichsort [77]) und im fürstlichen Antheil Tönningen [78]), theils

69) Erbaut 1530. Noch 1627 ward es belagert, vergl. Kuß im Staatsb. Mag. I. Bd. S. 96. Scheel Krigens Skueplads S. 449. — Uebrigens lagen noch am Ende des 16ten Jahrh. die meisten Schlösser des Adels auf Anhöhen. *Ranzow* descriptio chersonesi cimbr. p. 1.

70) Mehrere Beispiele finden sich im III. Bande meiner Sammlungen S. 208. 209. 285 u. f. Im Allgemeinen ist zu vergleichen: Geerken vermischte Abhandlungen II. Theil S. 25 u. f.

71) Vergl. Leo Burgeinrichtungen Deutschlands, in v. Raumers historisches Taschenbuch für 1837. Ueber die Burgen Dänemarks hat Vedel-Simonsen Nachrichten gesammelt in Molbech nordischer Zeitschrift Bd. III. S. 180.

72) So war der Stadt Kiel in einem Privilegio von 1315 versprochen worden, daß an dem Schlosse kein Thurm gebaut werden solle. *Westphalen* mon inedit. Bd. IV. S. 3215.

73) Vergl. Hoyer Geschichte der Kriegskunst Bd. 1. S. 203.

74) Wenigstens seit 1535. Vgl. Christianis neuere Geschichte II. Bd. S. 138 und Meine Sammlungen II. Bd. S. 387. Geschleift wurden die Festungswerke 1703 oder 1705. Vergl. C. C. H. II. Bd. S. 201.

75) Auch die Befestigung Rendsburgs wurde 1535 angelegt. Christianis neuere Geschichte II. Bd. S. 138.

76) Glückstadt wurde gleich bei der Erbauung befestiget. Vgl. I. Bd. S. 311. Geschleift 1814.

77) Angelegt 1632. Siehe oben im II. Bd. S. 177.

78) Befestigt 1644. Vergl. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 675.

kleinere Schanzen, wie die Hettler Schanze [79]) und die alte Schanze bei Neumünster [80]). Die im Jahre 1694 bei Husum, so wie im Jahre 1695 auf Befehl des Herzogs Friedrich IV. von dem General-Major Zacharias Wolff in der Landschaft Stapelholm angelegten Schanzen waren nur für temporaire Zwecke angelegt und keine bleibende Vertheidigungsanstalten. Sie sollten während der Mißhelligkeiten zwischen dem Fürstlichen und Königlichen Hofe den Weg von Gottorf nach Tönningen decken und dem Herzog eine sichere Retraite dahin gewähren [81]). Auch in Dithmarschen gab es in frühern Zeiten der Burgen mehrere [82]), späterhin wurden einzelne dortige Kirchthürme wie Burgen benutzt. Fortwährend gehörten die beiden Hammen [83]) zu den wichtigsten Vertheidigungsmitteln des Landes, und zuletzt wurde Meldorf noch förmlich

---

79) Erwähnt in der Resolution vom 8ten Juni 1712 im C. C. H. III. Bd. S. 198. Vgl. auch oben im I. Bd. S. 46.

80) Sie wird im Anfange des vorigen Jahrhunderts erwähnt. N. Stb. Mag. II. Bd. S. 903, und dann auch in einer Großfürstlichen Verordnung von 1735, wegen der Zigeuner.

81) Vergl. v. Kobbe Gesch. der Herzogthümer S. 7 und S. 10. Das im ersten Jahresbericht der hiesigen Alterthumsgesellschaft S. 41. erwähnte Manuscript des General-Majors Wolff enthält das genauere über diese Schanzen und erwähnt zugleich einer im Jahre 1675 auf dem Bünger Damm angelegten Befestigung. Genaue Nachrichten über alle diese Schanzen giebt auch Scheel in Kriegens Skueplads. Dieser Schriftsteller ist der Meinung, daß diese Schanzen mit mehrern andern zuerst im Jahre 1627 aufgeworfen sind gegen das Eindringen des Kaiserlichen Heers unter Tilly.

82) Die wichtigsten darunter waren die Bockelenburg, die Stellerburg und die Marienburg. Neocorus Chronik I. Bd. S. 243, S. 254 und 265. Die in Meldorf vorhandene Burgstraße hat wohl ihren Namen von der Marienburg. Es müßte denn sonst noch eine andere Burg in der Nähe Meldorfs gegeben haben.

83) Vergl. Bolten Geschichte Dithmarschens IV. Bd. S. 131 und Dahlmanns Bemerkungen zum Neocorus I. Bd. S. 599.

befestigt [84]). Den Kriegsdienst in den landesherrlichen Burgen versahen die Burgmannen (castellani, castrenses) [85]), bis sie nachher von den geworbenen Garnisonen in ihrem alten Dienst abgelößt wurden. Sehr wichtig in rechtlicher Beziehung waren die Dienste, welche die Landeseinwohner zur Erbauung und Unterhaltung der Burgen und Festungen leisten mußten [86]). Weil aber die Burgdienste mit andern Diensten im Zusammenhange stehen, indem namentlich dadurch manche auf die Landesvertheidigung auch nicht im entferntesten sich beziehende Dienste durch eine ungebührliche Ausdehnung der Burgdienste entstanden sind [87]), scheint es zweckmäßiger zu seyn, diese Dienste in Verbindung mit allen andern Diensten der Unterthanen, die für Staatszwecke geleistet werden, abzuhandeln.

§. 84.

Von den militairischen Einrichtungen in den Städten.

Neben der Theilnahme an der allgemeinen Landesvertheidigung hatten die städtischen Einwohner noch besondere Verpflichtungen in Beziehung auf die Vertheidigung ihrer eigenen Städte. Die meisten Städte, vielleicht alle, waren befestigt, anfänglich bloß mit Pallisaden, hölzernen Planken [88]), später mit Mauern und Thürmen; Gräben waren

---

84) Bolten a. a. O. S. 599.

85) Vergl. §. 78. Note 15. In dem Privilegio für Itzehoe von 1351. C. C. H. III. Bd. S. 518. kommt die Benennung Castrenses vor. *Helmold* Kap. 63. unterscheidet die Befehlshaber, cives urbis, und die gemeinen Burgmänner, viri urbis, von einander. Vergl. darüber Stb. Mag. Bd. VII. S. 602.

86) *Velschow* l. c. S. 33. seq.

87) *Velschow* l. c. S. 33. in der Anmerkung.

88) In dem Privilegio von Itzehoe von 1305 (C. C. H. III. Bd. S. 515. sind ausdrücklich nur hölzerne Befestigungen genannt.

wohl jederzeit allenthalben, wo nicht ein Binnenwasser oder ein Strom die Stelle derselben vertrat [89]). Die Städte lagen gewöhnlicher Weise dicht an einer landesherrlichen Burg, wie sie denn eben als Anhänge solcher Burgen entstanden sind. Sie können gewissermaaßen als Außenwerke der Burgen betrachtet werden [90]) und waren wohl gewöhnlich nach der Seite der Burg hin nicht mit Befestigungen versehen, sondern wurden von dieser Seite durch die Burg geschützt [91]). Die Wichtigkeit, welche man den befestigten Städten beilegte, wird auch dadurch bezeugt, daß die Ertheilung städtischer Gerechtsame als eine Belohnung für die fortwährende Unterhaltung der städtischen Befestigungen bezeichnet wird [92]). Den städtischen Bürgern lag es nun ob, nicht bloß die Befestigungen im guten Stande zu erhalten [93]), wohin auch die Verpflichtung gehörte, im Winter den Stadtgraben so lange als möglich aufzueisen [94]), sondern auch die erforderlichen Wachtdienste [95]) zu thun und im Nothfall die Stadt zu vertheidi-

---

89) Die Benennung Stadtgraben kommt fast allenthalben vor.

90) Daher auch eine Stadt praeurbium, Vorburg, genannt wird. N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 83.

91) Bei Kiel wenigstens findet sich keine Spur davon, daß die Stadtmauer zwischen Stadt und Schloß durchging.

92) In dem angeführten Privilegio für Itzehoe von 1303 heißt es: Hujusmodi autem libertates pretaxatas sepedictis civibus erogavimus propterea, ut civitatem nostram Ethzeho postibus et plancis videlicet firmare studeant annuatim pro nostra utilitate et ipsorum.

93) Befehl des Herzogs Gerhard an die Stadt Schleswig von 1402 in Noodts Beiträge Bd. I. S. 181. Bei Vergünstigungen, welche rücksichtlich der Stadtthore eingeräumt wurden, fehlte es nicht an den nöthigen Reservationen. Vergl. eine Urkunde von 1409 wegen Bewilligung eines Schlüssels zum Stadtthor an die Dominicaner in Schleswig. Noodts Beiträge Bd. II. S. 290.

94) Darauf beziehe ich die in dem Privilegio für Itzehoe von 1335 erwähnten onera in tempore yemali circa glacies.

95) Schleswiger Stadtrecht Art. 58. Auch die Kieler Bauer-

gen. Die Bürger versahen sich selbst mit Spieß, Schwerdt und Schild [96]). Für Pfeile und Bogen ward von der Stadtobrigkeit gesorgt [97]). Wenn städtische Bürger ihre außerhalb der Mauer im Weichbilde der Stadt belegene Häuser und Höfe befestigt hatten, machte die Stadt auf das Oeffnungsrecht Anspruch [98]). Zu Uebungen der bewaffneten Bürgerschaften dienten die Schützengilden [99]). Außerdem scheinen aber in unsern Städten keine geregelten Waffenübungen und Musterungen eingeführt gewesen zu seyn [100]). Daß die Städte ihre Einrichtungen nicht bloß zur Abwehr eigentlicher Landesfeinde, sondern auch zum Schutze gegen Fehden getroffen hatten, in welche sie verwickelt werden mochten, lag in der Natur der Verhältnisse, wie sie im Mittelalter überall waren [1]). In dieser alten städtischen Kriegsverfassung haben sich nun allmählig so viele Veränderungen ereignet, daß nach und nach alles neu geworden und von dem Alten nichts mehr als höchstens eine leere Form übrig geblieben ist. Als der

---

sprachen enthalten strenge Vorschriften wegen der Wachtdienste.

96) Daher im Flensburger Stadtrecht im 1. Art. die Bestimmung, daß jeder Vater, wenn irgend möglich, seinem Sohne, Schild, Schwerdt und Spieß geben soll. In Betreff der Waffen ist es eine merkwürdige Abweichung vom jütschen Low, daß das Stadtrecht statt der Sturmhaube den Schild nennt.

97) Die handschriftliche Kieler Chronik enthält vom Jahre 1415 einen Vertrag der Stabt mit einem Armbrustmacher wegen jährlicher Lieferung dieser Waffen.

98) Im I. Bde. S. 236. ist bereits ein befestigter Besitz eines Kieler Lichtgießers vor der Stadt im Jahre 1272 genannt.

99) Eine Kieler Schützenrolle von 1412 hat die Stadtchronik aufbewahrt. Vergl. Christiani's Geschichte Bd. IV. S. 346. Vergl. Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 546. und insbesondere *Grupen* observationes p. 367. über die Schützengilden in Hannover.

100) In Hamburg waren wenigstens schon 1555 regelmäßige Waffenübungen und Musterungen vorgeschrieben.

1) Unter unsern Städten lag insbesondere die Stadt Kiel in vielfältiger Fehde mit dem benachbarten Adel. Christiani's Geschichte Bd. IV. S. 334.

Gebrauch des groben Geschützes die alten städtischen Mauern unnütz, auch eine friedlichere Zeit sie entbehrlich gemacht hatte, erlaubte man den Bürgern, sich auf der Mauer anzubauen, freilich noch mit dem Vorbehalte, sobald es nöthig wäre, die Mauer in ihrem alten Zustand wieder herzustellen [2]). Auch sind die Stadtmauern vielfältig entweder abgebrochen oder in Privatbesitz übergegangen. Wie sich die Landesverfassung späterhin gestaltet hat, konnte die Aufsicht und die Disposition über die Stadtmauern den Magistraten nicht zuständig bleiben, sondern ging, gleich der Obhut über alle andere Wehranstalten, auf den Landesherrn über. Von Kriegsdiensten der städtischen Bürger ist längst nicht mehr die Rede. Die polizeiliche Hülfe, welche die städtischen Bürger zu leisten hatten, ward einem Bürgerausschuß [3]) selten einer angeworbenen Stadtmiliz übertragen [4]). Die Bürgerschaften haben zwar noch allenthalben eine militairische Einrichtung [5]), werden aber nur aufgeboten, um bei der Gegenwart des Landesherrn festlich zu paradiren. An einigen Orten sind zu diesem Zweck außerdem noch eigene Corps organisirt [6]).

---

2) Vergl. oben im I. Bde. S. 312. Notizen zur Geschichte der Kieler Stadtmauer finden sich im Staatsb. Mag. Bd. X. S. 965.

3) Dies war in Kiel der Fall. Im Jahre 1683 wird der „bewehrte Ausschuß" als vorhanden genannt.

4) Altona war wohl die einzige Stadt in hiesigen Landen, welche eine eigene Stadtmiliz hielt. Sie bestand aus 40 Mann. Staatsb. Mag. Bd. V. S. 431.

5) Rescript vom 8ten Mai 1822, betr. die Epauletts der bürgerlichen Militairpersonen. Ueber das Verhältniß der Bürgerbewaffnungen zum Militair, Promemoria vom 30sten Juli 1803, abgeändert durch die Verfügung vom 5ten Jan. 1808, daß die Bürgerbewaffnungen unter dem Commando der höchstcommandirenden Generale stehen sollen; Verfügung vom 26. Nov. 1814, wegen der von der Bürgerbewaffnungen in den Städten nachzusuchende Erlaubniß zu ihren Versammlungen.

6) Z. B. in Hadersleben. Vergl. Rescript vom 20sten Nov. 1833, betr. das Reglement für das dortige Bürgercorps. In

In Altona und Rendsburg sind indeß förmlich organisirte bürgerliche Militaircorps für militairische Zwecke vorhanden [7]). Am allgemeinsten haben sich die Schützengilden erhalten. Sie dienen aber jetzt bloß zum Vergnügen der Mitglieder und des Publicums, und sind keinem ernsthaften Zwecke mehr gewidmet, haben aber dessen ungeachtet die alten Privilegien behalten [8]), die ihnen zu einer Zeit verliehen wurden, als man die Schützengilden für Schulen militairischer Waffenübungen und für Institute ansah, durch die man sich für den Fall eines Krieges geübte Schützen bilden könne [9]).

§. 85.

Lieferung von Stückpferden, Remonte-Einrichtung und Stellung von Feldpost-Estafetten.

Die Verpflichtung der Landeseinwohner überhaupt und der Grundeigenthümer insbesondere zum Kriegsdienst erstreckt sich von Altersher zugleich auf die Lieferung der zum Transport der Kriegsbedürfnissen erforderlichen Rüstwagen und Packpferde [10]), so jedoch, daß die Lieferung wohl nicht als

---

andern Städten kommen zu gleichem Zwecke reitende Garden vor.

7) Vergl. die darüber in dem Repertorio der Verordnungen II. Bd. S. 184 und S. 228. angeführten Verfügungen.

8) Vergl. Kanzeleischreiben v. 3ten Febr. 1827 und 21sten Oct. 1829, betr. die Schatzungsfreiheit der jedesmaligen Schützenkönige in Flensburg; imgleichen das Rescript für Apenrade vom 19ten Febr. 1831, denselben Gegenstand betreffend, und die Confirmation der Artikel für die Apenrader Schützengilde vom 19ten Aug. 1834.

9) In einer Flensburger Gildeordnung von 1584 wird der Zweck des Vogelschießens dahin angeben: „damit man in Zeiten der Noth gute Leute haben möchte, so mit Büchsen und Röhren fertig wissen umzugehen." Auf eine ähnliche Weise äußert sich ein Rescript Friedrich III. vom 10ten Sept. 1652 an den Magistrat in Flensburg. Dasselbe ist noch in den Artikeln der Schützengilde für Apenrade von 1734 ausgesprochen. Vergl. Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 233.

10) Urkunden von 1227 und 1249 (*Westphalen* mon. ine-

eine Last der Einzelnen, sondern als eine der Commüne obliegende Verpflichtung angesehen wurde. Von dieser Art der Leistung ist gegenwärtig [11]) nur noch die Lieferung von Stückpferden, wenn die Armee, oder ein Theil derselben, sich in Bewegung setzen soll, übrig geblieben [12]). Die gegenwärtige Einrichtung in dieser Beziehung beruht zunächst auf einer unterm 26. Jan. 1789 erlassenen aber nicht öffentlich bekannt gemachten Verfügung [13]). Die Vertheilung der erforderlichen Anzahl von Stückpferden geschieht nach einer eigenthümlichen Pflugzahl [14]) und zwar dergestalt, daß die Pferde unentgeltlich Eigenthum der Regierung werden. Daher auch die Stückpferde, wenn ihre Benutzung für den Dienst nicht mehr erforderlich ist, nicht an die Lieferanten zurückgegeben, sondern für Rechnung der Regierung verkauft werden. Späterhin ist eine Lieferung von Reuterpferden hinzugekommen. Als nämlich im Jahre 1774 die Armee eine veränderte Einrichtung erhielt, wurde zugleich bestimmt, daß gegen eine angemessene Vergütung [15]) 580 Pferde für die

---

dit. II. Bd. p. 32 und 42) gedenken schon der vectura curruum et sommarii.

11) Nach dem Aufgebotspatent von 1627 mußten auch Wagen gestellt werden, 20 für jede Compagnie.

12) Wegen Ausschreibungen von Stückpferden vergl. die Patente vom 15ten Mai 1683, vom 14ten April 1684 und 18ten Dec. 1688 (in der dänischen Sammlung). Es ward bald von 30, bald von 20 Pflügen Ein Pferd gestellt.

13) Erwähnt in dem Rescript vom 18ten Febr. 1806. Heinze giebt in Tozes Statistik II. Bd. S. 153. den Inhalt der Verfügung dahin an, daß bei einem Aufbruche der Armee 3303 Pferde zu stellen sind, wovon Ein Drittheil auf die Herzogthümer kommen soll.

14) Kanzeleischreiben vom 17. Mai 1806. Nach dem Kanzeleischreiben vom 12ten Dec. 1812 sind die in neueren Zeiten zum dritten Kriegscommissariats-Districte hinzugelegten Ortschaften von dieser Lieferung frei.

15) Die ersten Bestimmungen darüber finden sich in der älteren Landmilitairordnung von 1776, die geltenden in der Landmilitairordnung von 1800. Die ältere

Cavallerie geliefert werden sollten, die indeß außer den Musterungs- oder Kriegszeiten den Stellern zurückgeliefert und mittlerweile von ihnen unterhalten werden müssen, aber auch gebraucht werden können. Die adelichen und klösterlichen Districte liefern 400 Remontpferde, so daß auf je 11 Pflüge ein Pferd kommt. Wenn die Pflugzahl eines Guts oder Klosters nicht 11 beträgt, oder nicht in 11 aufgeht, so treten mehrere Güter zusammen und vereinigen sich über die Stellung des Pferdes und die Vergütung dafür. Die Stellung der Reuterpferde von den adlichen Gütern und Klöstern muß in der Regel als eine den Hoffeldern obliegende Last angesehen werden, zu deren Abhaltung die Besitzer der Bauerfelder ohne besondere Vereinbarung nicht pflichtig sind [16]). Die übrigen 180 Remontepferde sind über die Aemter und Landschaften repartirt, nach welchem Maaßstaabe ist aber nicht bekannt. Was sonst noch an Cavalleriepferden gebraucht werden sollte, wird für Königl. Rechnung durch die Remontecommission angekauft. — Endlich ist noch die Verpflichtung der Districte, Feldpost-Estafetten zu stellen, hier zu erwähnen. Wahrscheinlich ist diese Einrichtung erst bei Ausbruch des letzten Krieges getroffen worden [17]), aber die desfalls erlassenen

---

Verordnung ist noch jetzt zum bessern Verständniß der Sache nützlich zu gebrauchen. Vergl. auch Schraders Handbuch I. Bd. S. 59. Die seit Erlassung der Landmilitairordnung von 1800 in Betreff dieser Einrichtung ergangenen Verfügungen sind in dem Repertorium I. Bd. nachzusehen. Das Geschichtliche im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 972. Die Lieferung von Remonte- oder National-Pferden steht übrigens mit dem ehemaligen Roßdienst der Klöster und Güter in keiner Verbindung.

16) Vergl. Staatsb. Mag. X. Bd. S. 971. Die vollständigsten Nachrichten finden sich in den Beilagen einer gedruckten Exceptionsschrift des Klosters Itzehoe und der adlichen Marschgüter gegen die Untergehörigen, wegen Stellung von Reuterpferden, etwa aus dem Jahre 1778.

17) Circulairverfügungen vom 4. Sept. 1807. Auszug aus den Verordnungen das Feldpostwesen

Verordnungen tragen in ihren Hauptbestimmungen keineswegs den Character bloß temporairer Verfügungen an sich, wenn sie gleich nach der Natur der Sache nur bei außerordentlichen Truppenbewegungen Anwendung finden [18]). Auf den nöthig befundenen Ordonnanzstationen sollen die umliegenden Districte eine bestimmte Anzahl von Estafetten halten, welche von fünf zu fünf Tagen wechseln. Während des Dienstes erhalten die Postestafetten freie Fütterung für ihre Pferde nebst freiem Quartier und ein tägliches Zehrgeld von 12 Lßl. Die dadurch entstandenen Kosten werden von den einzelnen Districten vorgeschossen und demnächst nach den für die Kosten der außerordentlichen Einquartirung geltenden Regeln über das Land repartirt [19]). Die bei dem Ordonnanzstationen anzustellenden Aufseher erhalten eine billige Vergütung aus Königl. Casse. Im Uebrigen müssen auch die Städte, wenn die Umstände es erfordern, ebensowohl wie die Landdistricte Feldpost-Estafetten stellen [20]).

§. 86.

Vom Seedienst [21]).

Die genauere Kenntniß der Kriegsverfassung in Beziehung auf den Seedienst müssen wir aus den oben schon erwähnten

---

betreffend, vom 9ten Juni 1810.

18) Z. B. bei dem im Sommer und Herbste 1831 der Cholera wegen angeordneten Cordon. Vergleiche Kanzeleischreiben vom 10. Jan. 1832.

19) Verordnung vom 8ten Nov. 1805. Imgleichen Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 6.

20) Kanzeleischreiben vom 10. Jan. 1832.

21) Hurtigkarl über die älteren Norwegischen und Dänischen Gesetze, das See-Kriegswesen betreffend, in Oersted jurid. Archiv I. Bd. S. 134. Badens Abhandlungen II. Bd. S. 261. Jahns Uebersicht des Kriegswesens S. 34 u. f. u. S. 375 u. f. u. außer der oft angeführten Schrift von Velschow noch Gardes Nachrichten von der dänischen Flotte. Kopenhagen 1832. II. Bd.

Bestimmungen schöpfen, welche das jütsche Low in den ersten 20 Kapiteln des dritten Buchs darüber enthält. Mit Rücksicht auf die Ausrüstung und Bemannung der Schiffe waren die Küstenländer des Reichs in größere Districte eingetheilt, die wiederum in mehrere Unterabtheilungen zerfielen. Die größeren Districte heißen im jütschen Low Skipän (navigium), wofür von neuern Schriftstellern auch wohl die Norwegische Benennung Skibsrede [22]) gebraucht wird. — Diese Abtheilung war in Beziehung auf den Seedienst ungefähr dasselbe, was ehemals eine Harde in Betreff der Aufbringung des Landheers [23]). Die kleineren Abtheilungen heißen Hafne oder Havnelag, sie bildeten nämlich den Inbegriff so vieler Höfe als nöthig war, um Einen Mann zur Flotte zu stellen, und waren also im Wesentlichen den späteren Lagen entsprechend [24]). Diejenigen, welche eine Lage (Hafne) zusammen bilden, heißen Hafnebrüder [25]). Soviel ist jedenfalls klar, daß mehrere Hafne zu dem District gehörten, welcher „Skipän" heißt [26]). Ob aber die Eintheilung in „Skipän" so gemacht war, daß jeder Distriet ein eigenes Schiff oder auch mehrere Schiffe auszurüsten hatte, das wird aus den Bestimmungen nicht klar. Da indeß die Anzahl der Kriegsschiffe, welche in jedem einzelnen Fall nöthig war, unmöglich im Voraus gesetzlich bestimmt werden konnte, die Anzahl der

---

22) *Velschow* l. c. p. 59.

23) In einer Urkunde des Erzbischofs Absalon von 1187 (Diplomatarium-Arnae-Magneanum I. p. 61. Heimreichs Chronik I. Bd. S. 110.) heißen die drei Eiderstedtschen Harden tria navigia ad Eidoram. Jütsches Low III, 3. weißt auch darauf hin, daß der Hardesvogt nicht selten der Befehlshaber in seinem Districte war.

24) *Velschow* p. 102, wo auch die abweichenden Erklärungen angeführt sind, welche Andere von den Worten Skipän und Hafne im jütschen Low gegeben haben.

25) Jütsches Low III, 1.

26) Das ergiebt sich mit Bestimmtheit aus dem jütschen Low III, 1 und 3.

Skipän im Lande aber gewiß auf einer bleibenden Einrichtung beruhte, so ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß man die Stellung Eines Schiffes bloß als einen Maaßstab für die Vertheilung betrachtete, keinesweges aber als ein nicht zu überschreitendes Maaß der Leistung [27]). Daß von je drei Mark Goldes Ein Mann gestellt werden mußte, der sich selbst mit Schwerdt, Spieß und Sturmhaube zu versehen hatte, seinen Schild aber von der Commüne (der Lage) erhielt, wurde bereits angeführt [28]), so wie, daß die Dienstpflicht der Hintersassen sich nach ihrer Pacht richtete. Den Eigenthumsstellen von 1 Mark Goldes werden Pachtstellen gleichgeachtet, welche $\frac{1}{3}$ Mark an jährlichem Zins geben. Darnach werden denn die kleinern Stellen zusammengelegt, bis die zur Stellung Eines Mannes erforderliche Quantität des Landes zusammengebracht war. Ohne Zweifel sind aber diese Abtheilungen nicht nach der örtlichen Lage der Höfe, sondern mehr in der Art gemacht worden, daß nur solche Stellen, die eine gleiche Quota von 3 Mark Goldes oder 1 Mark jährlicher Pacht ausmachten, sind zusammengelegt worden. Darauf führt namentlich die im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß keiner zur Heerfahrt aufgeboten werden durfte, so lange einer in der Abtheilung war, welcher nicht nach ihm gedient hatte. Es sollte unter den Mitgliedern jeder Abtheilung die Reihenfolge beobachtet und keiner durfte vor dem andern beschwert werden [29]). Ein Hafnebruder konnte für den andern den Dienst übernehmen.

---

27) Unter dieser Voraussetzung ist es auch nicht nöthig mit *Velschow* l. c. p. 59. anzunehmen, daß jede Harde in mehrere Skipän eingetheilt gewesen sey. Nach der Knytlinge Saga Kap. 32. soll unter Kanut dem VI. das nachherige Herzogthum Schleswig 180 Schiffe zur Flotte gestellt haben.

28) Jütsches Low III, Kap. 3 und 4. Wenn im Kap. 3. gelesen wird: „Hver Hafne" wie mehrere Handschriften haben, so verschwinden alle Zweifel über den Sinn der Vorschrift. Vergl. *Velschow* l. c. p. 187.

29) Jütsches Low III, Kap. 1.

Aber niemand durfte, statt selbst zu kommen, seinen Sclaven schicken und seinen Dienstknecht nur mit Genehmigung des Befehlhabers [30]). Das Geschäft des Steuermanns oder Befehlshabers bestand darin, die Anschaffung und Ausrüstung des Schiffes zu besorgen, und dann in voller Rüstung mit Armbrust und Pfeilen den Zug mitzumachen; auch wenn er nicht selbst schießen konnte, einen geübten Bogenschützen mitzunehmen [31]). Das Amt des Befehlhabers war in auf- und absteigender Linie der ehelichen Verwandtschaft erblich, so wie das zum Amte gehörige Gut, in welchem das wichtigste Emolument des Befehlshabers bestand [32]). Außer den Einkünften des Guts hatte der Befehlshaber in jedem Jahre, wo eine Heerfahrt geboten war, von jeder Lage seines Districts, um Michaelis dieses Jahres, eine Kornlieferung zu erheben, über deren Größe die Lesearten des Gesetzes variiren [33]). In den Zeiten, die auf Waldemar dem II. folgten und bis in die letzte Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts hinein, finden wir keine befriedigende Nachrichten über die auf den Seekrieg sich beziehenden Einrichtungen. Aus einzelnen gelegentlichen Aeußerungen in den Rechtsquellen sieht man wohl, daß eine Verbindlichkeit der Unterthanen, auch an dem Seekriege Theil zu nehmen, anerkannt wurde [34]). Es scheint indeß die Theil-

30) Daselbst Kap. 2.

31) Daselbst Kap. 4 und 5.

32) Jütsches Low III, Kap. 20. Thord Degns Artikel 11. in meiner Ausgabe S. 219. In Ermangelung gesetzlicher Erben besetzte der König die Stelle wieder, desgleichen der Bischof, wenn das Gut zu den bischöflichen Besitzungen gehörte.

33) Jütsches Low III, Kap. 3. Die Handschriften haben bald 3 bald 9 Schip Rogken. *Velschow* l. c. p. 196. entscheidet sich für die letzte Lesart.

34) In den Segeberger Concordaten von 1470 geht die Verpflichtung der Contrahenten darauf, sich zu Land und zu Wasser beizustehen. Paulys Beiträge I. Bd. S. 184. Im 4ten Artikel der Octroi für den Flecken Arnis von 1667 (N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 594.) werden die Einwohner von der Ausmachung eines Ausschusses zu

nahme der Herzogthümer an Seekriegen das ganze Mittelalter hindurch fast gar nicht Statt gefunden zu haben. Auch als unter Christian dem IV. die Herzogthümer in der See-Equipage zu Glückstadt ein eigenes Marine-Etablissement erhielten [35]), trat in dieser Beziehung keine Aenderung ein. Denn noch bis in die Zeit Christian des V. hinein wurde die dänische Flotte zum größten Theil mit angeworbenen Matrosen bemannt, und von einer in den Herzogthümern vorgenommenen Aushebung zum Seedienst wird nichts gemeldet. Daß indeß bei einem jedesmaligen Seekrieg auch viele Inländer sich für den Seedienst werden haben werben lassen, wird nicht zu bezweifeln seyn, zumal da in den inländischen Häfen ebensowohl als im Auslande eine Werbung für den Seedienst Statt zu finden pflegte [36]). Um die inländische Werbung für den Seedienst zu erleichtern, wurde im Jahr 1676 allen in den Herzogthümern angesessenen Seefahrenden verboten, in fremde Dienste zu treten, oder sonst aus dem Lande wegzugehen [37]) und im nächsten Jahre fand eine Ausschreibung von Matrosen aus den Herzogthümern Statt, die denn wohl in der Folge, wenn es erforderlich war, wiederholt seyn mag [38]). Eine förmliche eingerichtete See-Enrollirung beginnt erst im

---

Wasser und zu Lande" befreit.

35) Gardes Nachrichten von der Flotte I. Bd. S. 309.

36) Ueber die Werbung im Winter von 1675 auf 1676 vergleiche Garde a. a. O. S. 184.

37) Das Mandat vom 4ten April 1676 in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 745. scheint überhaupt die älteste Verordnung zu seyn, welche, den Seedienst betreffend, für die Herzogthümer ergangen ist.

38) In Gemäßheit eines, von Garde S. 226. angeführten, Rescripts vom 15ten Nov. 1677 wurden aus den Herzogthümern 600 Mann Matrosen ausgeschrieben, und ein daselbst S. 251. angeführtes Schreiben der Admiralität vom 14ten März 1679 enthält eine Angabe der Mannschaft, die damals aus den Herzogthümern gestellt werden sollten. Es waren 394 Matrosen.

Jahre 1703 durch Erlassung der Privilegien für die Seeleute im Herzogthum Schleswig [39]). Es wurden diejenigen Districte, in welchen die Seefahrt das vorherrschende Gewerbe war, zum Flottendienst bestimmt, aber auch zugleich durch Vorrechte, namentlich in Beziehung auf die Schifffahrt dafür entschädigt. Nach Erwerbung des Gottorfischen Antheils vom Herzogthum Schleswig, wozu namentlich alle fast ausschließlich von Seefahrern bewohnte Inseln der Westsee, Romoe allein ausgenommen, und eine ebenfalls von Seefahrern bewohnte Küstenstrecke des Amts Tondern gehörten, wurden die früher den Seeleuten im Königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ertheilten Privilegien, so wie die damit verbundenen Bestimmungen über ihre Dienstpflichtigkeit im Jahre 1735 auf die erwähnten Districte des ehemaligen Gottorpischen Antheils ausgedehnt, und sind einige Jahre darauf näher bestimmt worden [40]). Die zur Aushebung für den Flottendienst ausgelegten Districte, welche den Namen Seelimiten führen [41]), sind von Zeit zu Zeit vermehrt,

---

39) Verordnung vom 14ten Mai 1705. Eine Verordnung ähnlichen Inhalts erlassen von Christian dem V. unterm 18. Dec. 1688, wird in dem handschriftlichen Verzeichnisse der für das Corpus Constitutionum Slesvic. bestimmten Verordnungen angeführt, ist mir aber nirgends vor Augen gekommen. Vergl. im Uebrigen Schleswigsche Ständezeitung für 1836 S. 1083 u. f.

40) Verordnung vom 28sten 1735. Abgedruckt als Anhang zu dem Patente vom 8ten Juli 1808 und Verordnung vom 30. Sept. 1739. Die im Jahre 1705 getroffene Einrichtung war ohne Zweifel bald wieder abgekommen. Denn in einer für Dänemark erlassenen Verordnung vom 6ten März 1723 wird die Absicht angekündigt, die See-Enrollirung in Dänemark und den Herzogthümern von neuem einzuführen.

41) Irrig werden bisweilen wohl die Enrollirten so genannt. Verzeichniß sämmtlicher Seemiliten in der Schleswigschen Ständezeitung S. 235. Vergl. daselbst noch S. 1083 u. f., imgleichen Repertorium der Verordnungen S. 351. Den dort angeführten Verfügungen kann noch das Rescript vom 7ten April 1801 we-

auch ist die Enrollirungseinrichtung auf sämmtliche Städte in den Herzogthümern ausgedehnt worden [42]). Nach den noch jetzt in Kraft befindlichen Verordnungen [43]) sind in Betreff des See-Enrollirungswesens die Hauptgrundsätze folgende. 1) Die Pflichtigkeit zum Seedienst wird nicht durch Geburt in einem gewissen Districte oder in einem gewissen Stande, sondern lediglich durch den gewählten Beruf begründet. Nur diejenigen werden in die Seerolle eingetragen, welche sich der Seefahrt, dem Lootsengewerbe und der Fischerei in offener See widmen wollen [44]), sie mögen in den Städten oder in den Seelimiten wohnen. Die zu der Marine gelegten Landdistricte sind dagegen von der Pflichtigkeit zum Landmilitairdienst befreit [45]). Zur Erhaltung der Ordnung in den Rollen werden indeß jährliche Listen der in den Seelimiten gebornen und confirmirten Knaben, deren Aeltern unter der See-Enrollirung begriffen sind, so wie der Abgänge aus den Rollen den Behörden eingereicht [46]). Auch können Ausnahmsweise landmilitairpflichtige Reserven, die Geschick und Neigung zur

---

gen Maaßholm hinzugefügt werden.

42) Heiligenhafen war schon 1741 zur Marine gelegt. In Betreff der übrigen Städte Patent vom 8ten Juli 1808. Die dänischen Städte scheinen von Altersher zum Seedienst pflichtig gewesen zu seyn. Vergl. die Notizen aus *Wolf* Encomion regni Daniae im Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 212., auch Garde Nachrichten I. Bd. S. 33 u. f.

43) Verordnung vom 4. Aug. 1741 im C. C. H. III. p. 1302 und das Patent vom 11ten März 1796 sind die wichtigsten. Bekanntlich wird jetzt die Erlassung einer neuen See-Enrollirungs-Verordnung beabsichtigt.

44) Alle ältere Verordnungen lassen gar keinen Zweifel darüber, daß dieses Princip immer hat befolgt werden sollen. Daß es nicht wohl anders seyn könne, wird in der Schleswigschen Ständezeitung S. 1088. überzeugend nachgewiesen seyn.

45) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 1.

46) Patent vom 11ten März 1796 §. 4.

Seefahrt haben, Erlaubniß zu Probereisen erhalten [47]) und nachdem sie zwei Probereisen in der gewöhnlichen Seefahrt oder fünf Reisen auf den Wallfischfang gemacht haben [48]), aus der Land= in die Seerolle übertragen werden [49]), und haben dann gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den Seefahrenden in den Seelimiten und in den Städten. 2) Die Enrollirung der Seeleute geschieht auf den Seesessionen, welche jedoch nicht so regelmäßig alle Jahr gehalten zu werden pflegen, wie die Landmilitairsessionen, namentlich in Holstein seit Beendigung des letzten Krieges nicht gehalten sind. Zugleich wird alsdann von den Enrollirten der Eid der Treue geleistet, und ihnen ein Matrosenpatent ertheilt [50]). Die Sessionen sind außerdem nicht bloß für die Aushebung der Matrosen, sondern ebenfalls zur Revision und Berichtigung der Seerolle bestimmt. Wo keine Sessionen gehalten werden, besorgen die Ortsobrigkeiten die jährlich vorkommenden, das See=Enrollirungswesen betreffenden Geschäfte. Außer dem Civilbeamten nehmen an diesen Geschäften der in jedem Herzogthume angesetzte See=Enrollirungschef und der ihm beigeordnete Musterschreiber Theil [51]). Die Stelle des Enrollirungchefs wird in manchen Fällen durch den Zollverwalter vertreten [52]), der, weil er die Clarirung der Schiffe zu besorgen hat, eine Controlle

---

47) Circulairverfügung vom 18ten März 1820.

48) Kanzeleischreiben vom 12. Jan. 1827.

49) Verordnung vom 4. Aug. 1741 §. 9. Circulairverfügung vom 12ten März 1811 und Circulair vom 20sten Juli 1833.

50) Constitution vom 4. Aug. 1741 §. 7. Ueber die Aufnahme fremder Schiffer, welche sich in den Städten niederlassen, in die Seerolle, Kanzeleipatent vom 4. Sept. 1824.

51) Patent vom 11ten Mai 1796; vom 30sten Nov. 1813, betr. die Mittheilung der erforderlichen Nachrichten bei Versetzung aus der Land= in die Seerolle an den Enrollirungschef.

52) Cireulairverfügung vom 22sten Mai 1813, betr. die Theilnahme der Zollverwalter an den See=Enrollirungsgeschäften und den Seesessionen.

über die Mannschaft der einheimischen Schiffe zu führen im Stande ist. In den Seelimiten sind eigene Lagemänner angesetzt [53]), welche im Wesentlichen dieselben Geschäfte wahrzunehmen haben, als die Lagemänner bei dem Landmilitairwesen. 4) Die zum Seedienst Enrollirten können, insofern sie nicht für die Flotte ausgehoben werden, nicht nur ihrem Gewerbe nachgehen, und werden zu dem Ende mit Certificaten oder Pässen versehen, sondern sind auch zu jeglicher Art der eigentlichen Seefahrt so ausschließlich berechtigt, daß mit Ausnahme derjenigen, welche eine besondere Erlaubniß erhalten, Seeprobereisen zu machen [54]), kein Inländer, welcher nicht enrollirt ist, zur See fahren darf [55]). Auch können die Enrollirten zu jeder Zeit das Bürgerrecht in den Städten gewinnen [56]). Die Fahrt auf fremden Schiffen ist den enrollirten Seeleuten jedoch nur in Friedenszeiten und nur unter der Bedingung gestattet, daß ein seßhafter Mann sich dafür verbürge, daß der Seefahrende zur rechten Zeit zurückkehren werde [57]). So viel thunlich sollen indeß die Enrollir-

---

53) Verfügung vom 1. März 1814.

54) Patent vom 11ten März 1796 §. 9. Verfügung vom 20. Juni und 3ten Nov. 1812, vom 4ten Mai 1819 und 7ten März 1820. Nach dem Circulair vom 2ten Nov. 1835 können indeß diejenigen, welche Erlaubniß erhalten haben, Probereisen zu machen, nicht aus den Häfen des Königreichs Dänemark ausgemustert werden.

55) Patent vom 11ten März 1796 §. 10. Die Rechte der nicht enrollirten Bootführer sind bestimmt in dem Kanzeleipatent vom 20sten Oct. 1829. Vergl. auch die oben im II. Bde. angeführten Bestimmungen über die Bemannung der einheimischen Schiffe.

56) Die Verfügung vom 25. Mai 1811 scheint dies an eine Bedingung knüpfen, die sich aber in der That ganz von selbst versteht, wenn nicht die Meinung seyn sollte, daß nicht alle Dienstpflichtigen enrollirt sind, was gar nicht vorkommen kann.

57) Constitution vom 4ten Aug. 1741 §. 12, Rescript v. 30. Sept. 1783, Circulairverfüguug vom 1sten April 1815.

ten jährlich auf den Sessionen erscheinen, ihre Matrosenpatente vorzeigen und ihre sonstigen Bescheinigungen erneuern lassen [58]). Im Fall zur Landesdefension sämmtliche Seeleute, die sich in auswärtiger Fahrt befinden, einberufen werden, müssen sie sich schleunigst in ihre Heimath begeben [59]). 5) Jede Aushebung zum wirklichen Dienst soll mit möglichster Gleichmäßigkeit über alle der Aushebung für die Flotte unterworfene Districte des Landes ergehen [60]). Einigen Districten, wie den Westseeinseln und der Schleiinsel Arnis, ist indeß die besondere Vergünstigung eingeräumt worden, durch Loosen oder auf andere Weise die für den Dienst erforliche Mannschaft zu stellen [61]). Von der Aushebung zum Dienst sind indeß diejenigen befreit, welche mit Schiffer- oder Steuermannscertificaten versehen sind, letztere werden jedoch ohne Zweifel für den Nothfall dienstpflichtig bleiben [62]). Durch die Vorschriften wegen Ertheilung der Schiffer- und Steuermannscertificate ist dafür gesorgt, daß sich nicht eine zu große Zahl von Seeleuten der Aushebung entziehe [63]). Eine einstweilige Uebergehung bei der Aushebung können diejenigen gewärtigen, welche sich bereits zur Fahrt wirklich verhäuert haben [64]). 6) Auch bei dieser Art des Kriegsdienstes

---

58) Constitution vom 4ten Aug. 1741 §. 12. Verfügung vom 16ten Jan. 1799. Besondere Bestimmungen für die Inseln der Westsee in der Verfügung vom 17ten Jan. 1787. Kanzleischreiben vom 4ten Nov. 1820 und 3ten März 1821.

59) Angeführte Constitution §. 23.

60) Patent vom 11ten März 1796 §. 3. Früher war der Insel Arnis in dem Fleckenspriviegium von 1667 Freiheit von aller Aushebung zum Seedienst ertheilt. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 594.

61) Angeführtes Patent §. 3. Betr. Arnis das Kanzleischreiben vom 29sten Jan. 1813.

62) Constitution vom 4ten Aug. 1741 §. 8. Patent vom 11ten März 1796 §. 5 und §. 6. Die Bestimmungen deuten offenbar auf eine eventuelle Dienstpflichtigkeit der Steuerleute.

63) Patent vom 11ten März 1796 §. 6.

64) Dasselbe Patent §. 8.

ist eine Stellvertretung zulässig, nur soll der Stellvertreter dem Steller in Ansehung der Geübtheit und der Geschicklichkeit einigermaaßen gleich seyn, und die für die schweren Matrosenarbeiten erforderlichen Kräfte besitzen [65]). Die Art, wie der Steller für den Stellvertreter haftet, wird hier dieselbe seyn, als bei dem Landmilitairdienst. 7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Musterung der Mannschaft auf den ausgehenden oder zurückkommenden einheimischen Schiffen hangen insofern mit dem See-Enrollirungswesen zusammen, daß sie zur Controllirung rücksichtlich der Aufrechthaltung der den Enrollirten eingeräumten Gerechtsame und zugleich dazu dienen, die Entweichung der einheimischen Seeleute in einiger Beziehung zu verhindern [66]).

§. 86.

Allgemeine auf das Militairwesen sich beziehende Einrichtungen. Die militairischen Verwaltungsbehörden [67]).

Indem wir diesen Abschnitt mit einer Uebersicht der wichtigsten bei der Verwaltung des Militairwesens vorkommenden Institute und Einrichtungen beschließen, glauben wir uns um so mehr auf eine allgemeine Angabe beschränken zu müssen, da der Gegenstand doch mehr der Statistik als der Rechtsgeschichte oder dem öffentlichen Rechte angehören dürfte.

---

65) Kanzeleischreiben vom 8. Juli 1809 und vom 10ten Sept. 1811.

66) Constitution vom 4ten Aug. 1741 §. 13, §. 18 u. 19. Verfügung vom 18. Jan. 1799, betr. die Auszahlung des Lohns an die Matrosen auf den Kauffarteischiffen. Verordnung vom 19ten Jan. 1707. Ausnahmen für die Binnenlandsfahrer auf der Elbe und Eider in den Kanzeleischreiben vom 6ten Mai 1817 und 4ten Mai 1824.

67) Leitfaden für Vorlesungen über die Militairadministration. Kopenhagen 1834 4.

I. Als eine Folge davon, daß der Kriegsstand früher so gut wie gänzlich von der Nation geschieden war und gewissermaaßen in allen Beziehungen eine eigene Commüne bildete, ist es anzusehen, daß das Militair jetzt noch an mehreren Orten sein eigenes Kirchen- und Schulwesen hat. An einigen Orten, auch in den Herzogthümern, sind Garnisonskirchen und Garnisonsprediger [68]), zu deren Gemeinden jedoch auch andere Ortseinwohner gehören können. Noch öfter giebt es eigene Garnisonsschulen für die zu den Regimentern und Corps gehörigen Kinder [69]). Auch die bei den Regimentern und Corps befindlichen Schulen für Unterofficiere und Spielleute gehören insofern hieher, als diese Schulen ebenfalls mit dazu bestimmt sind, dem Mangel eines früheren ordentlichen Schulunterrichts abzuhelfen [70]). In Kriegszeiten werden sowohl eigene Feldprediger als auch wohl Feldpröbste, namentlich für diejenigen Truppen angestellt, die wegen Fremdheit der Sprache die kirchlichen Einrichtungen am Orte ihres Cantonnements nicht gut benutzen können. Das Militair hat

II. ferner seine eigene Justizverfassung nicht bloß in weltlichen, sondern auch bisweilen in geistlichen Sachen. Davon ist indeß bereits früher gehandelt worden [71]).

III. Eigentliche militairische Unterrichtsanstalten sind, außer den bei jedem Regimente und Corps befindlichen Exercierschulen [72]) für die neu Ausgehobenen, und außer den bereits erwähnten Schulen für Unterofficiere und Spielleute, insofern diese letztere Anstalten die militairische Ausbildung

---

68) In Kiel, Rendsburg und Glückstadt. Vgl. auch das Kanzeleipatent vom 11ten März 1829, betr. die Copulation der Garnisons-Angehörigen.

69) Nachrichten darüber in dem angeführten Leitfaden S. 406.

70) Daselbst S. 407.

71) Vgl. oben in diesem Bde. S. 184, 245 und 248.

72) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 70. Kanzeleischreiben vom 23. März 1816 und 31sten Dec. 1831. Vergl. auch den angeführten Leitfaden S. 408.

mit bezwecken, in den Herzogthümern nicht mehr vorhanden. — Ehemals waren hier zwei Institute der Art, das Feldjägercorps in Kiel [73]) und das Militairinstitut in Rendsburg [74]). Beide sind aber längst aufgehoben. Für die Bildung aller Officiere dient jetzt die Landcadettenacademie (Landcadettencorps), errichtet 1713 [75]), und für eine höhere militairische Bildung, die im Jahre 1830 errichtete militairische Hochschule [76]). Der See-Etat hat als Lehranstalt für seine werdende Officiere die Seecadettenacademie (Seecadettencorps), errichtet 1701. Auch kann hier noch das Seecharten-Archiv nebst den damit verbundenen Sammlungen als ein der Marine angehöriges und zur Vervollkommnung der nautischen Kenntnisse und Hülfsmittel dienendes Institut erwähnt werden.

IV. Die Flotte selbst, so wie Alles zum Gebrauch der Flotte dienende Kriegsmaterial befindet sich in Kopenhagen. So lange Glückstadt eine Festung war, befand sich daselbst ein kleines Marine-Etablissement, die sogenannte See-Equipage [77]). Auch für das Landheer ist jetzt Kopenhagen das Hauptwaffendepot. Jedes Regiment oder Corps hat außerdem natürlich sein eigenes Waffendepot, und in Rendsburg befindet sich ein Arsenal oder Zeughaus mit den dazu gehörigen Beamten und Handwerkern [78]). Zu erwähnen sind ferner

---

73) Nachrichten von diesem Corps und Nachweisungen darüber in Niemanns Forststatistik S. 279. und in v. Binzers militairischem Taschenbuch, Kiel 1800.

74) Ueber dieses im Jahr 1810 aufgehobene Institut vergl. Toze Einleitung in die Staatskunde, 4te Auflage II. Bd. S. 155 und Collegialzeitung 1798 S. 116.

75) Der angeführte Leitfaden S. 413.

76) Daselbst S. 418.

77) Errichtet von Christian IV. gleich bei der Erbauung von Glückstadt. Vergl. Gardes Nachrichten über die dänische Flotte, I. Bd. S. 309.

78) Erwähnt in dem Rescript vom 5ten Oct. 1825, betr. den Gerichtsstand der Arsenalhandwerker. Beschreibung des Rendsburger Zeughauses im Stb. Mag. X. Bd. S. 317.

V. die allgemeinen für eine Garnison erforderlichen Anstalten und Einrichtungen, als Krankenhäuser mit den erforderlichen Betten nebst Licht und Feuerung, Fourageböden, Magazingelegenheit zur Aufbewahrung des Brodtkorns, Wachthäuser, Stallraum und Stallerfordernisse, Exercierplätze, Wagenremisen für Rüst- und Brodtwagen, Gelegenheiten für die Feldartillerie und ein Local für die Waarenvorräthe des Regiments oder Corps. Für alle diese Anstalten und dazu gehörigen Requisite, die Truppen mögen sich in ihren gewöhnlichen Garnisonen befinden oder nicht, muß die bequartirte Commüne sorgen. Wegen der für Fälle einer außerordentlichen Einquartierung erforderlichen Einrichtungen findet indeß eine Vergütung Statt [79]). VI. Während des letzten Krieges war zur Beförderung der Correspondenz mit den Befehlshabern und den einzelnen Abtheilungen des Heers ein eigenes Feld-Postwesen eingerichtet, und es ist auch späterhin bei einzelnen außerordentlichen Truppenversammlungen dieselbe Einrichtung für ähnliche Zwecke wiederum erneuert worden [80]). VII. Die dem dienstthuenden Landmilitair und den ausgehobenen See-Enrollirten beigelegten Emolumente (Besoldungen, Vortheile und Gerechtsame) sind von verschiedener Art; einige sind allgemein für alle Classen, andere kommen nur

---

79) Vergl. die Verordnungen vom 9ten März 1806, wegen der außerordentlichen und vom 5ten Oct. 1819, wegen der ordentlichen Einquartirung. Die von den in die Garnisonsorte kommenden Wagen am Thor abzugebenden Stücke Holz und Torf sind zur Heizung der Wachtstuben bestimmt, fallen aber jetzt der Commüne zu. Verordnung vom 5. Oct. 1819 §. 26. Diese Abgabe von Holzstücken und Torf für die Wachtstuben beruht lediglich auf altem Gebrauch. Einquartirungs-Verordnung vom 31sten Oct. 1788 §. 25.

80) Außer den ältern seit dem Jahre 1807 ergangenen und im Repertorio I. Bd. S. 355. verzeichneten Verfügungen ist noch zu bemerken das Rescript vom 10. Jan. 1832, betr. die Verpflichtung der Städte, Feldpost-Estafetten zu stellen.

bei einigen derselben vor. Zu den allgemeinen Emolumenten gehören folgende: 1) Die Besoldung, welche bei den höheren Militairpersonen Gage, bei den Unterofficieren und Gemeinen, auch bei den zum Seedienst Ausgehobenen Löhnung genannt wird. Zu der für Friedenszeiten reglementirten Besoldung des Landmilitairs nebst der den Officieren bis zum Compagnie- und Escadronschef hinunter beigelegten Cantonnementszulage [81]) kommt auch die allen Officiere für den Fall, daß ein Regiment oder Corps seine Garnison verläßt und ein Cantonnement bezieht, zugestandene (eigentliche) Cantonnementszulage [82]). Eine ähnliche Zulage, deren Größe jedoch in jedem einzelnen Falle nach den Umständen bestimmt zu werden pflegt, erhalten einzelne von ihren Garnisonen auscommandirte Officiere. Wenn die Armee auf den Feldzug gesetzt wird, tritt eine Feldzulage ein, über deren Größe jedoch natürlich keine feste Bestimmung besteht. Was die Besoldung des See-Etats betrifft, finden wir in unsern Gesetzsammlungen bloß die Bestimmungen über die Löhnung der ausgehobenen See-Enrollirten [83]). 2) Das freie Quartier, welches verschieden ist, je nachdem die Truppen sich in ihren Garnisonen befinden, oder außerordentlicher Weise versammelt sind. In jenem Fall, wo die Einquartierung die ordentliche heißt, wird den Officieren und den ihnen gleich zu achtenden Personen entweder die erforderliche Woh-

---

81) Daher wird nach dem Pensionirungs-Reglement vom 29sten Febr. 1824 bei Bestimmung der Pension diese Cantonnementszulage als Theil der Gage betrachtet.

82) Den ausführlichen Gagirungsplan der Armee vom 25sten Jan. 1816 findet man in Hedegaards Sammlung der den Landmilieair-Etat betreffenden Rescripte. Jahrgang 1816 S. 10 u. f. Nachrichten von dem Solde des Militairs in früheren Zeiten geben *H. Ranzau* commentarius bellicus p. 37. und Hegewisch Geschichte I. Bd. S. 455 und II. Bd. S. 325 u. 429.

83) Kanzeleipatent vom 24sten Dec. 1834.

nung nebst Zubehör in natura geliefert, oder auch ein gesetzlich bestimmtes Quartiergeld ausgezahlt. Die Unterofficiere und Gemeinen erhalten dagegen nicht bloß eine angemessene Wohnung allemal in natura, sondern auch Feuerung und Licht [84]). Statt Feuerung und Licht kann von den Wirthen auch eine Geldvergütung, sogenanntes Servicegeld, gegeben werden [85]). Bei außerordentlichen Truppenversammlungen [86]) und der dann eintretenden außerordentlichen Einquartirung erhalten alle und jede Militairpersonen ihre Quartiere in natura angewiesen, für deren Erleuchtung und Heitzung in den Wintermonaten der Wirth zu sorgen hat. Den Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen soll von dem Wirth gegen eine Bezahlung von $1\frac{1}{2}$ ßl., welche aus der Löhnung des Einquartirten zu entrichten sind, eine Mahlzeit warmes Essen, jedoch ohne Brod gegeben werden [87]). Auch die Landkriegscommissaire und die übrigen zu einer Session commandirten Officiere erhalten am Sessionsorte freies Quartier, jedoch ohne Feuerung und Licht [88]). Ebenfalls erhalten die See-Enrollirungsofficiere an ihrem gesetzlichen Aufenthaltsorte freies Quartier oder Quartiergeld [89]) und die bereits angeführte Bestimmung wegen des freien Quartiers der auscommandirten Officiere wird ohne Zweifel auch da Anwendung

---

84) Verordnung vom 5ten Oct. 1819. Sie findet auch auf diejenigen Officiere, Unterofficiere und Gemeine Anwendung, welche von ihrem Standquartiere nach einem andern Orte hincommandirt werden, sowie auf die zu den Regimentern einberufenen und wieder entlassenen Landsoldaten. Vergl. auch das Circulair vom 28sten Jan. 1834.

85) Verordnung vom 5ten Oct. 1819. Kanzeleischreiben vom 21sten Dec. 1822.

86) Die Märsche behuf des Garnison-Wechsels gehören nicht dahin. Circulair vom 28sten Jan. 1834.

87) Verordnung vom 9ten Mai 1806.

88) Kanzeleischreiben vom 2. Mai 1812.

89) Verfügung vom 27sten Aug. 1790. Rescript vom 10ten Febr. 1813.

finden, wo Seeofficiere zur Haltung der Sessionen hinkommen [90]). In außerordentlichen Fällen erhalten auch wohl alle zum See-Etat gehörigen Personen freies Quartier [91]). Die für den Seedienst Ausgehobenen müssen indeß, bis sie für Königl. Rechnung untergebracht werden, selbst für Quartier sorgen, genießen aber dafür vom Tage der Aushebung an, ein bestimmtes monatliches Vergütungsgeld [92]). 3) Allen zum See- und Landetat gehörigen Personen sind gewisse Immunitäten, Befreiungen von öffentlichen Abgaben und Leistungen eingeräumt. — Alle Militairpersonen und Civilbeamten des Militairs sind rücksichtlich ihrer Gagen und der dazu in Heirathsfällen zugerechneten Supplemente von allen Beiträgen zu den Schul- und Armenlasten befreit [93]). Die geworbenen Unterofficiere und Soldaten und auf gleiche Weise auch die wegen Alters und Schwachheit oder nach treulich geleisteten 15jährigen Diensten Beabschiedigten sind von allen persönlichen Auflagen, Schatzungen und Beschwerden [94]), jedoch mit Ausnahme der Kopfsteuer befreit. Die Rentekammer ist indeß ermächtigt, den Beabschiedigten unter Umständen auch die Befreiung von der Kopfsteuer zu bewilligen [95]). Wenn gleich die See-Enrollirten nicht wirklich in Kriegsdienst sich befinden, so genießen sie doch, so lange sie in der Fahrt bleiben, die Immunität von allen Personal-Abgaben und Beschwerden [96]) gleich

---

90) Die Subalternofficiere erhalten Quartiergelder, die indeß nach der Verfügung vom 7ten Oct. 1815 dem Fonds des See-Etats zu Gute kommen.

91) Circulairverfügung vom 16ten März 1808 und 24sten März 1810.

92) Kanzeleipatent vom 24sten Dec. 1834.

93) Patent vom 26sten Mai 1829; Kanzeleipatent vom 22. März 1831; Kanzeleischreiben vom 24sten Jan. 1832.

94) Patent vom 7ten Oct. 1796, Pass. 18. 20. 21.

95) Resolution vom 31sten März 1783.

96) Enrollirungs-Verordnung von 1741 §. 22. C. C. H. III. Bd. S. 1320. Nach einem Circulair vom 18ten Jan. 1763 und

den geworbenen Soldaten. Den ausgehobenen Landsoldaten ist lediglich für die Zeit, in welcher sie Dienste thun, die Freiheit von persönlichen Steuern, Kopfsteuer und Verbittelsgeld zugesichert [97]). Befindet sich auf den Höfen dienstthuender Landsoldaten keine Mannsperson, so sollen die Stellen von den zum öffentlichen Dienst zu leistenden Fuhren frei seyn [98]). Wenn die Militairpersonen zu besonderen Zwecken, z. B. auf Execution oder zu Arbeiten, die den Militair-Etat nicht angehen, auscommandirt werden, so genießen die Officiere, außer ihrer Gage u. s. w. noch besondere Diäten und die Unterofficiere und Gemeine ebenfalls eine Zulage oder ein Tagelohn [99]). Endlich ist 4) unter den Emolumenten des Kriegsstandes auch der demselben gesetzlich beigelegte Antheil an der Beute zu nennen. Die deshalb zur Anwendung kommenden Grundsätze werden indeß hier, als dem dänischen Rechte angehörig [100]), füglich übergangen werden können. Andere Emolumente sind verschieden nach den verschiedenen Classen der Militairpersonen. Einigen Offi-

---

einem Patent vom 12ten März 1808 steht diese Immunität von der Kopfsteuer gegenwärtig nur der zum Dienst ausgehobenen Mannschaft zu.

97) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. §. 43. Angewandt auf Stellvertreter in dem Rescript vom 1sten Nov. 1806. Nähere Bestimmung über diese Steuerfreiheit in den Verfügungen vom 23sten Mai 1818 und 5ten Mai 1835. Ueber die Befreiung der Landsoldaten von der Concurrenz zur Erbauung und Reparation der Kirchen, Prediger- und Schulhäuser, Kanzeleischreiben vom 6ten Juli 1819 und 1sten April 1820.

98) Rescript vom 30sten Oct. 1807.

99) Ueber die Executionsgebühren vergl. den Extract aus der Executionsordnung vom 9. Juni 1684 im C. C. H. I. p. 1197. und die Rescripte vom 28sten Dec. 1804 und 28sten Febr. 1805. Ueber die Vergütung für Arbeiten, die vom Civil-Etat zu beschaffen sind, vergl. die Kanzeleischreiben vom 12ten März und 16ten April 1814.

100) Petersen Handbuch des dänischen Militairrechts I. Bd. S. 402 u. f.

ciersclassen sind mehrere oder wenigere Fourage-Rationen beigelegt, auch erhalten sie entweder Geld, um einen Bedienten zu halten, oder es werden ihnen auch Bediente zugewiesen, welche Officiersdiener aus den ausgehobenen Landsoldaten genommen werden. Den Unterofficieren und Spielleuten wird bei ihrer Ansetzung ein Handgeld oder Gratification ausgezahlt [1]). Auch gehört hieher die den wohlgedienten Unterofficieren eröffnete Aussicht, zu passenden Subalternstellen im Civildienst befördert zu werden [2]). Die im Lande ausgehobenen Soldaten erhalten für jeden Tag, den sie zum Hinmarsche nach dem Standquartiere ihres Regiments und zur Rückreise in die Heimath gebrauchen, insofern sie nicht auf ihren eigenen Wunsch permittirt werden, ein Marsch- oder Tagegeld von demjenigen District, in dessen Lageregister sie aufgeführt stehen [3]). Auf dem Hin- und Herwege genießen sie außerdem freies Quartier und Nachtlager [4]). Den zum Dienst auf der Flotte ausgehobenen Seeleuten wird freie Beförderung ihrer Effecten bis zum Bestimmungsorte gegeben, und für jede Meile bis dahin ein bestimmtes Reisegeld ausgezahlt [5]). Die Landsoldaten erhalten ferner für jedes Jahr, in welchem sie Dienste gethan haben, sogenannte Belohnungsgelder, welche vorschußweise aus Königlicher Casse an die Regimenter und Corps und von diesen an die dienstthuenden Landsoldaten, auch an diejenigen

---

1) Betr. die Gratificationen für Trompeter, Hautboisten und Hornbläser, vergl. die Verfügungen vom 23sten Febr. und 11ten Juni 1816.

2) Verfügungen vom 18ten Aug. 1787, 4ten Sept. 1804, 19ten Sept. 1818, 1sten Juli 1820, 25sten Febr. 1830 und 20sten März 1835.

3) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 66. Kanzeleischreiben vom 21. Dec. 1816, 16ten Nov. 1822, 19ten April 1828 und 21sten April 1832.

4) Landmilitairordnung §. 66.

5) Kanzeleipatent vom 24sten Dec. 1834.

ausbezahlt werden, welche zu Unterofficieren befördert werden oder als Spielleute eingetreten sind [6]). Das früher allen See-Enrollirten jährlich ausgezahlte Douceurgeld ist in spä-teren Jahren abgeschafft worden [7]). Die Kleidung wird den Unterofficieren und Landsoldaten vom Regiment geliefert. Wenn der Soldat die sogenannten Untermondirungsstücke selbst mitbringt, erhält er dafür eine besondere Vergütung [8]). Für Essen und Trinken müssen die zum Militairstand gehö-rigen Personen selbst sorgen. Doch wird den Unterofficieren und Gemeinen, bisweilen auch wohl andern, Brod geliefert (gewöhnlich jeden fünften Tag $7\frac{1}{2}$ Pfund) [9]) und den Solda-ten soll ihre Bespeisung durch Errichtung von Marketentereien in den Garnisonsstädten erleichtert werden [10]), welches jedoch nur an wenigen Orten zur Ausführung gekommen ist. Die auf der Flotte dienenden Seeleuten werden entweder daselbst vollständig verpflegt, oder erhalten auch Kostgeld [11]). Noch ist in diesem Zusammenhange zu bemerken, daß den dienst-thuenden Landsoldaten und so auch allen See-Enrollirten eine gewisse Gewerbefreiheit eingeräumt [12]), und den im außerordentlichen Kriegsdienst abwesenden Landsoldaten theils

---

6) Landmilitairordnung §. 32 und 35; Verordnung vom 31sten Dec. 1902; Rescript vom 22sten Mai 1804; Kanzeleipatent vom 20sten März 1817 und mehrere andere Verfügungen.

7) Verordnung von 1741 §. 22; Kanzeleipatent vom 24sten Dec. 1834.

8) Landmilitairordnung §. 71. Circulair vom 28sten Jan. 1815 und 15ten März 1834. Auch die Bekanntmachung vom 5ten Jan. 1822.

9) Der angeführte Leitfaden enthält S. 284 und S. 289. darüber das Nähere.

10) Kanzeleischreiben vom 14. Jun. und 1sten Oct. 1831, desgleichen vom 20sten Nov. 1832.

11) Kanzeleipatent vom 24. Dec. 1834.

12) Verfügung vom 7ten Oct. 1796, vom 15ten Jan. und 26. Juni 1833. Wegen der See-Enrollirten, Verfügung vom 23. April 1823. Vergl. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 369.

eine Beihülfe bei der Feldarbeit auf ihren Stellen [13]), theils eine Unterstützung ihrer Familien [14]), und selbst den heimkehrenden Soldaten eine Unterstützung in Ansehung ihres Fortkowmens [15]) zugesagt worden ist. Die Grundsätze über die Unterstützung der Familien der dienenden Landsoldaten finden auch auf die Familien der zum Dienst ausgehobenen Matrosen Anwendung [16]). VIII. Für die Verpflegung der Armee sind zu jeder Zeit Magazine von Lebensmitteln und Fourage erforderlich. Für gewöhnlich beschränken sich die Magazinvorräthe auf Rogken zum Commisbrodt und auf Fourage. Wenn aber die Armee im Felde liegt, oder wenn sonst etwa aus andern Gründen, z. B. durch Concentrirung großer Truppenmassen an Einem Ort die Verpflegung der Mannschaft auf andere Weise nicht wohl möglich ist, so findet eine ganz allgemeine Naturalverpflegung Statt [17]). Die Magazine sind alsdann mit allen zur Naturalverpflegung erforderlichen Artikel zu versehen, und daraus die bestimmten Rationen an die Truppen zu vertheilen [18]). Bei eintretender Naturalverpflegung hört die Feldzulage auf, oder wird wenigstens herabgesetzt. Die Magazinvorräthe werden theils angekauft, theils durch ordentliche oder außerordentliche Lieferungen vom Lande ausgeschrieben. IX. Das Medicinalwesen ist für den See- wie für den Land-Etat besonders eingerichtet. An der Spitze dieser Verwaltung stehet in jedem Etat ein Staabschirurg, dem die Regiments- und Divisionschirurgen untergeordnet sind [19]).

---

13) Rescript vom 14ten Oct. 1807.

14) Circulair vom 21sten Jan. 1809, 2ten Jan. 1813 und 26. Sept. 1815.

15) Landmilitairordnung §. 15.

16) Kanzeleischreiben vom 16. Febr. 1811.

17) Verfügungen vom 30sten Mai 1810 und 3ten Oct. 1812.

18) Das Verflegungsreglement im Leitfaden S. 316.

19) Leitfaden ꝛc. S. 419. Im Nothfall müssen die Civilärzte gegen die Gage und Zulage der Militairchirurgen die Militairkranken behandeln. Kanzeleipa-

X. Die Versorgung der Invaliden und Soldatenkinder geschieht theils durch Pensionen [20]), theils durch Unterbringung in dem Christianspflegehaus in Eckernförde, wo sowohl Invaliden unterhalten, als Soldatenkinder erzogen werden [21]). Zum Besten der verlassenen Soldatenkinder der Rendsburger und Glückstädter Garnison wird eine jährliche Collecte veranstaltet [22]). Seitdem die Werbung so gut wie gänzlich aufgehört hat, muß die Anzahl der zu versorgenden Invaliden und Soldatenkinder immer mehr abnehmen, und wird in Zukunft regelmäßig nur klein seyn können. Aehnliche Unterstützungen sind den Seeleuten, welche im Königlichen Dienste beschädigt werden, und den Nachgelassenen der Gebliebenen, wenn sie dergleichen bedürfen, zugesichert [23]). Den militairischen Wohlthätigkeitsanstalten ist gewissermaaßen noch beizuzählen die früherhin häufig nothwendigen Loskaufung derjenigen Landesunterthanen, welche in türkischer Gefangenschaft gerathen waren [24]). Auch hat man wohl in neuern Zeiten den aus Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Leuten eine besondere Hülfe und Unterstützung angedeihen lassen [25]). XI. Für die Herzogthümer existirt ein eigener

---

tent vom 17ten März 1810. — Daß die Cavallerieregimenter eigene Thierärzte haben, und daß für die ganze Armee ein eigener Staats-Thierarzt angesetzt ist, mag hier noch gelegentlich bemerkt werden. Daselbst S. 456.

20) Petersen Kriegsrecht I. Bd. S. 198. Das angeführte Pensionsreglement von 1824 betrifft bloß die Officiere und die ihnen gleichzuachtenden Militairbeamte.

21) Gestiftet 1767 in Kopenhagen, nach Eckernförde verlegt 1785. Vergl. Nissen Geschichte und Beschreibung des Christianspflegehaus in Eckernförde. Prov. Ber. 1833 S. 422. und eine Schrift ähnlichen Inhalts von Panum. Eckernförde 1833.

22) Rescript vom 22. Sept. 1787.

23) Schleswigsche Ständezeitung 1836 S. 1183.

24) Angeordnet im Jahr 1716; aufgehoben mittelst Verfügung vom 26sten Oct. 1830. Auch wurden für denselben Zweck die späterhin zu erwähnenden Ranzionsgelder verwandt.

25) Kanzeleischreiben vom 13.

Landmilitzfond[26]), dem indeß nur wenige und nicht erhebliche Einkünfte zugewiesen sind. Ueber die Zwecke, zu welchen die jährlichen Zinsen dieses Fonds verwandt werden sollen, ist nichts öffentlich bekannt gemacht. XII. Die dem Militairstande gesetzlich beigelegten Ehrenvorzüge bestehen für die Officiere des Landheers in dem Rechte, sich durch das Wörtlein von vor ihrem Namen als adelich zu bezeichnen, und für alle Militairpersonen in einem gewissen Range[27]). Eigentliche Ehrenbezeugungen kann zwar das Militair von dem Civilstand nicht verlangen[28]). Doch wird hier vielleicht der passendste Platz seyn, zu bemerken, daß XIII. Eine Honorirung der Königlichen Kriegs- und Wachtschiffe allen inländischen Schiffen vorgeschrieben ist[29]). XIV. Die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung der zum Land- und See-Etat gehörigen Angelegenheiten ist dem Generalcommissariats- und Admiralitätscollegium übertragen. In einigen besonderen Verwaltungszweigen haben die diensthuenden Generaladjutanten und die Generalauditeure den unmittelbaren Vortrag bei dem Könige[30]).

Febr. 1813, betr. die Verpflegung der zurückgekehrten Kriegsgefangenen.

26) Kanzeleipatent vom 15ten März 1828, betr. die Errichtung eines Landmilitzfonds; ferner Verfügungen vom 24sten Jan. 1829 und 16ten Jun. 1832.

27) Siehe die Rangverordnung und in Betreff der Landsoldaten die Landmilitairordnung von 1800 §. 45.

28) Denn das Patent vom 10ten Oct. 1794, betr. die den Schildwachen zu bezeigende Achtung, und das Kanzeleipatent vom 30sten März 1818 gehören nicht hieher.

29) Seekriegs-Artikel §. 848. Verordnung vom 31sten Juli 1776.

30) Königl. Rescript an die dänische Kanzelei vom 28sten März 1808 in Hedegaard's Rescriptsammlung für 1816 S. 524.

Fünftes Kapitel.

Von den Einkünften des Regenten und von der Staatseinnahme; von Steuern, Abgaben und andern öffentlichen Lasten.

§. 87.

Einleitende Bemerkungen.

Die öffentlichen Einkünfte, ohne welche die Verwaltung der Staatsgeschäfte nicht geführt werden kann, hat die Regierung jederzeit bezogen und bezieht sie noch heut zu Tage aus den mannichfaltigsten Quellen. Obgleich das Verhältniß, in welchem die einzelnen finanziellen Hülfsmittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse beitragen, sich im Laufe der Zeiten wesentlich verändert hat, so sind doch die Quellen des öffentlichen Einkommens zu allen Zeiten größtentheils dieselben gewesen. Als solche kommen vor: 1) die Regalien, 2) die Monopole. Diese gehören zwar, insofern die Regierung sich selber dergleichen beigelegt oder vorbehalten hat, ebenfalls zu den Hoheitsrechten; verdienen aber als eine besonders merkwürdige Art des Regals für sich betrachtet zu werden. 3) Domainen. 4) Leistungen der Unterthanen, bestehend in Naturallieferungen, Diensten und Abgaben. 5) Andere mehr zufällige Einnahmen. Wenn der Ertrag aus allen diesen Einnahmequellen für das Bedürfniß nicht ausreicht, müssen endlich 6) noch Anleihen zu Hülfe genommen werden. Die daraus sowie auf andere Weise entstandenen Staatsschulden können, insbesonders mit Rücksicht auf die neuere Zeit, in einer Uebersicht der Finanzverwaltung nicht übergangen werden. Endlich wird 7) in diesem Abschnitte noch von den Abgaben und Lasten der einzelnen Landescommünen aus dem Grunde zu handeln seyn, weil Staatsausgaben und Communalausgaben niemals

nach scharfen Begriffsbestimmungen von einander gesondert gewesen sind, und noch gegenwärtig manche Ausgaben, die, wenn man lediglich auf Grund und Zweck derselben sehen wollte, von der Staatscasse zu bestreiten seyn würden, den Communen zur Last fallen. Der gegenwärtig umfassende Begriff von Staatsfinanzen ist überhaupt der ältesten Zeit so gut wie völlig fremd gewesen, und hat sich erst allmählig entwickelt. Anfänglich wurde fast Alles, was jetzt auf Kosten der Staatscasse geschieht, von den Communen bestritten. Einen großen Theil dieser Veranstaltungen und der damit verbundenen Kosten hat nach und nach die Staatsverwaltung selbst übernommen, aber noch immer ruhen auf den Communecassen manche Ausgaben, welche durch eigentliche Staatseinrichtungen herbeigeführt worden. Eine allgemeine Uebersicht unserer Steuer- und Finanzverfassung fehlt zur Zeit noch gänzlich. Ziemlich zahlreich sind aber allerdings einzelne zerstreute Vorarbeiten für eine solche Darstellung vorhanden. Sie werden an den geeigneten Orten namhaft gemacht werden. Als allgemeine Hülfsmittel dienen die Schriften über die deutsche und dänische Steuerverfassung[31]), welche auch bei der folgenden Uebersicht vielfältig mit großem Nutzen haben gebraucht werden können.

§. 88.

I. Einkommen aus Regalien. 1) Straf- und Confiscationsgelder; 2) der Schlagschatz; 3) bona vacantia; 4) das neu entstehende Vorland; 5) Schätze.

Unter Regalien[32]) werden hier nicht nur die wesentlichen Hoheitsrechte der Staatsgewalt, insofern deren Ausübung

---

31) Lang historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. v. Ulmenstein Versuch einer Einleitung in die Lehre von den Steuern und Abgaben. Erlangen 1794. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. Zur Kenntniß der dänischen Steuerfassung dienen: Mandix Om det danske Kammervæsen. Kjøbenhavn 1820. Thaarup Finantsstatistik. Kjøbenhavn 1836. Nathanson Danmarks National- og Stats-Huusholdning. Kjøbenhavn 1836.

32) So genannt, weil sie ursprünglich zur Königlichen Gewalt

ein Einkommen gewährt, sondern auch die zufälligen Hoheitsrechte verstanden, welche in Rechten bestehen, die entweder durch Herkommen oder durch Gesetz der Staatsgewalt beigelegt, und den wesentlichen Hoheitsrechten gleichgestellt worden sind. Sie bestehen theils in Eigenthumsrechten, welche der Staatsgewalt an gewissen Gegenständen beigelegt sind, theils in Beschränkungen der allgemeinen Freiheit, herrenlose Sachen sich anzueignen. Endlich werden selbst gewisse Einkünfte, die ihrer Natur nach wahrhafte Steuern sind, als Ausflüsse eines Regals betrachtet [33]). Alle zufällige Hoheitsrechte und auch mehrere einzelne Zweige wesentlicher Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsherrlichkeit und Polizeigewalt können, auch nach den jetzt noch geltenden Rechtsgrundsätzen, durch Veräußerungen in das Privateigenthum übergehen, jedoch nur vermittelst ausdrücklicher Uebertragung und unvordenklicher Verjährung [34]). Auf diese Weise sind wirklich manche Regalien auf geistliche und weltliche Gutsherrn, so wie auf städtische Communen übergegangen, welches wiederum auch wohl die Ansicht zur Folge gehabt, daß solche Regalien als grundherrliche Rechte des Staats sind betrachtet worden. Offenbar aber können die der Regierung verbliebenen Regalien ihre Natur nicht dadurch ändern, daß in einigen Fällen eine Veräußerung derselben und dadurch eine Verwandlung dieser in gutsherrliche Rechte Statt gefunden hat. Die Einkünfte aus den einzelnen Regalien folgen nun, so viel mög-

---

gehörten. Erst allmählig sind sie Bestandtheile der Landeshoheit geworden. Vgl. Geerken Abhandlungen I. Bd. S. 216; über die Entstehung des landesherrlichen jus fisci finden sich auch in Häberlin neuester Reichshistorie in der Vorrede zum II. Bande einige Nachrichten.

33) Z. B. Abzugsgeld, Verbittelsgeld.

34) Da dies von der Jagdgerechtigkeit anerkannt ist (Paulsen's Lehrbuch §. 46.), so muß es um so mehr von allen andern Regalien gelten. Vgl. auch Eichhorn deutsches Privatrecht § 266. Unterholzner Verjährungs-

nach scharfen Begriffsbestimmungen von einander gesondert gewesen sind, und noch gegenwärtig manche Ausgaben, die, wenn man lediglich auf Grund und Zweck derselben sehen wollte, von der Staatscasse zu bestreiten seyn würden, den Communen zur Last fallen. Der gegenwärtig umfassende Begriff von Staatsfinanzen ist überhaupt der ältesten Zeit so gut wie völlig fremd gewesen, und hat sich erst allmählig entwickelt. Anfänglich wurde fast Alles, was jetzt auf Kosten der Staatscasse geschieht, von den Communen bestritten. Einen großen Theil dieser Veranstaltungen und der damit verbundenen Kosten hat nach und nach die Staatsverwaltung selbst übernommen, aber noch immer ruhen auf den Communecassen manche Ausgaben, welche durch eigentliche Staatseinrichtungen herbeigeführt worden. Eine allgemeine Uebersicht unserer Steuer- und Finanzverfassung fehlt zur Zeit noch gänzlich. Ziemlich zahlreich sind aber allerdings einzelne zerstreute Vorarbeiten für eine solche Darstellung vorhanden. Sie werden an den geeigneten Orten namhaft gemacht werden. Als allgemeine Hülfsmittel dienen die Schriften über die deutsche Steuerverfassung [31]), welche auch bei der folgenden Uebersicht vielfältig mit großem Nutzen haben gebraucht werden können.

§. 88.

I. Einkommen aus Regalien. 1) Straf- und Confiscationsgelder; 2) der Schlagschatz; 3) bona vacantia; 4) das neu entstehende Vorland; 5) Schätze.

Unter Regalien [32]) werden hier nicht nur die wesentlichen Hoheitsrechte der Staatsgewalt, insofern deren Ausübung

---

31) Lang historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. v. Ulmenstein Versuch einer Einleitung in die Lehre von den Steuern und Abgaben. Erlangen 1794. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

32) So genannt, weil sie ursprünglich zur königlichen Gewalt

ein Einkommen gewährt, sondern auch die zufälligen Hoheitsrechte verstanden, welche in Rechten bestehen, die entweder durch Herkommen oder durch Gesetz der Staatsgewalt beigelegt, und den wesentlichen Hoheitsrechten gleichgestellt worden sind. Sie bestehen theils in Eigenthumsrechten, welche der Staatsgewalt an gewissen Gegenständen beigelegt sind, theils in Beschränkungen der allgemeinen Freiheit, herrenlose Sachen sich anzueignen. Endlich werden selbst gewisse Einkünfte, die ihrer Natur nach wahrhafte Steuern sind, als Ausflüsse eines Regals betrachtet [33]). Alle zufällige Hoheitsrechte und auch mehrere einzelne Zweige wesentlicher Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsherrlichkeit und Polizeigewalt können auch nach den jetzt noch geltenden Rechtsgrundsätzen durch Veräußerungen in das Privateigenthum übergehen, jedoch nur vermittelst ausdrücklicher Uebertragung und unvordenklicher Verjährung [34]). Auf diese Weise sind wirklich manche Regalien auf geistliche und weltliche Gutsherrn, so wie auf städtische Communen übergegangen, welches wiederum auch wohl die Ansicht zur Folge gehabt hat, daß solche Regalien als grundherrliche Rechte des Staats sind betrachtet worden. Offenbar aber können die der Regierung verbliebenen Regalien ihre Natur nicht dadurch ändern, daß in einigen Fällen eine Veräußerung derselben und dadurch eine Verwandlung dieser in gutsherrliche Rechte Statt gefunden hat. Die Einkünfte aus den einzelnen Regalien folgen nun, so viel mög-

---

gehörten. Erst allmählig sind sie Bestandtheile der Landeshoheit geworden. Vergl. Geerken Abhandlungen I. Bd. S. 216; über die Entstehung des landesherrlichen jus fisci finden sich auch in Häberlin neuester Reichshistorie in der Vorrede zum II. Bande einige Nachrichten.

33) Z. B. Abzugsgeld, Verbittelsgeld.

34) Da dies von der Jagdgerechtigkeit anerkannt ist (Paulsens Lehrbuch §. 46.), so muß es um so mehr von allen andern Regalien gelten. Vgl. auch Eichhorn deutsches Privatrecht §. 266. Unterholzner Verjährungs-

lich, nach der historischen Folge ihrer Ausbildung. 1) Straf- und Confiscationsgelder gehören zu den ältesten und ursprünglichsten Einnahmen des Fiscus[35]). Der Ertrag der Brüchgelder war früherhin viel erheblicher als in neuern Zeiten[36]), welches theils in Veränderungen des Strafsystems, theils aber auch in einer zunehmenden Gesetzlichkeit der Wohlhabendern seinen Grund hat. Zu den in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen gehört auch die Befreiung von der Vare (varecapium) oder die Loskaufung von dieser Strafe, welche häufig erwähnt wird, ohne daß bis jetzt die wahre Bedeutung derselben recht klar geworden wäre[37]). Zu den Geldbußen sind auch die in frühern Zeiten viel allgemeiner vorkommenden Succumbenzgelder[38]) und die in den Gebotsbriefen angedrohten Brüchen zu rechnen, welche späterhin theils ganz außer Gebrauch gekommen, theils sehr gemildert worden sind[39]). In den holsteinischen Städten ward

---

lehre II. Bd. §. 299. Cap. 26. X. de verb signif.

35) Schon Tacitus sagt in der Germania cap. X. pars multae regi vel civitate exsolvitur. Vgl. Woringen Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Beitrag. Berlin 1836.

36) Vgl. die Uebersicht der landesherrlichen Einkünfte um das Jahr 1544 im N. Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 200, und aus dem Jahre 1641 in meinen Sammlungen II. Bd. S. 332. Notizen über Brüchgelder finden sich ferner im Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 773, im X. Bd. S. 223, auch 230, und im N. Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 837.

37) Vgl. die zahlreichen gesammelten Stellen bei *Nietzsche* de prolocutoribus p. 15. Vgl. auch Kieler Blätter VI. Bd. 2te Abth. S. 58. *Haltaus* glossarium s. v. Far. In den von Haltaus citirten Stellen heißt es öfter: pena, quae dicitur vare.

38) Staatsb. Mag. X. Bd. S. 973. Gewissermaßen gehören dahin auch die von den Gerichten oder den Gerichtscommünen, im Fall der Reformation des Urtheils zu erlegenden Geldbußen. N. Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 250.

39) Staatsb. Mag. III. Bd. S. 38 und S. 246. Verordn. für Eiderstedt vom 1sten Sept. 1651 sub passu 4. C. C. S. I. Bd. S. 275.

und wird zum Theil noch eine jährliche bestimmte Summe unter dem Namen der Pfundbrüche an den Landesherrn bezahlt [40]). Ohne Zweifel ist diese Abgabe ein Aequivalent für den den Städten überlassenen Theil an den Brüchen. Auch die Strafe der Confiscation fand im ältern Rechte viel häufiger Anwendung als gegenwärtig [41]). Um dem Fiscus zur Erlangung der confiscablen Güter eines Angeklagten zu verhelfen, war es noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Gebrauch, die Besitzer solcher, den eines Verbre-

---

40) In dem Verzeichnisse der landesherrlichen Einkünfte von 1544 kommt fast bei allen Holsteinischen Städten die Benennung Pfundbrüche vor. Vergl. auch oben in diesem Bande S. 165 und 166. Wenn in Kiel die jährliche Abgabe Veste und Pfundbrüche genannt wird, so erklärt sich dies daraus, daß überhaupt in den alten Hebungsregistern Feste und Brüche Eine Rubrik bildeten, z. B. im Stb. Mag. IV. Bd. S. 537 und VI. Bd. S. 200. Warum aber diese an sich so sehr verschiedenen Einnahmen zusammengestellt wurden, weiß ich nicht zu sagen, wenn der Grund nicht etwa darin zu suchen ist, daß die Notizen über diese Einnahmen zunächst auf den Gerichtsprotocollen beruhten.

41) Nach dem jütschen Low tritt die Confiscation viel häufiger ein, als im neuern Rechte. Z. B. jütsches Low II, 97, 100 u. 101. Vgl. Eckenberger Repertorium s. v. Hoffvitlod und Boeslod. Das im Schleswiger Stadtrecht (altes Stadtrecht Art. 21, neues Stadtrecht Kap. 27.) und in den andern Stadtrechten ausgesprochene Princip: capitalis portio erit regis, excepta terra, quia terra auferri non potest, nisi ipse pro aliquo crimine fuerit fugitivus vel proscriptus vel regnum praesumpserit impugnare — war wohl auch gemeines Landrecht. Vergl. Paulsen im Stb. Mag. V. Bd. S. 160. Im Jahr 1615 kommt noch ein Beispiel davon vor, daß das Vermögen eines flüchtigen Todtschlägers confiscirt wurde. N. Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 838. Die Confiscationen der von Selbstmördern nachgelassenen Güter, wovon aus dem Jahre 1360 ein Beispiel in *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 147, vergl. auch *Dreyer* de jure naufragii p. 7, so wie die Confiscationen von Land, wegen nicht bezahlter Steuern (Jacobsen in der dänischen juristischen Zeitschrift XVIII. Bd. 2tes Heft S. 251), sind in neuern Zeiten weggefallen.

chens wegen Verdächtigen oder Angeklagten gehörigen, Sachen durch öffentlich bekannt gemachte Patente und bei namhafter Strafe zur Angabe aufzufordern [42]). 2) Das Einkommen von der Münze, der Schlagschatz, war vor Alters so bestimmt, daß darin eine wahre fiscalische Nutzung enthalten war. Eine bessere Einsicht in die Natur des Münzwesens hat aber dazu genöthigt, jene größeren Münzrevenüen aufzugeben, so daß der Schlagschatz gegenwärtig nur dazu dient, die Staatscasse für die mit der Münzeinrichtung verbundenen Kosten schadlos zu halten [44]). 3) Das Recht auf bona vacantia hängt zunächst damit zusammen, daß, wenn keine Erben zur Stelle waren, die Erbschaften und so auch die von ihren Besitzern verlassenen Grundstücke (wüste Hufen) [45]) unter gerichtliche Aufsicht und Obhut kamen. Die Fälle, in welchen der Fiscus erbloses Gut erwarb, wurden dadurch seltener, daß die Beschränkung des Erbrechts auf einen gewissen Verwandschaftsgrad in der Folge ganz wegfiel [46]), daß nicht mehr, wie früher, die Güter der un-

---

42) Z. B. Patent vom 13ten Mai 1713 wegen der Güter eines gewissen Rantzau. Auch die großfürstliche Regierung erließ wegen der Güter des Barons v. Königstein, Elendsheims und Gadendams ähnliche Patente. Häufiger scheint der Gebrauch in Dänemark gewesen zu seyn. Vgl. Schows Register, dritte Ausgabe S. 9.

43) In der Uebersicht der Königl. Einkünfte des Jahrs 1693 in meinen Sammlungen II. Bd. S. 421. ist der Münzprofit zu 18,690 Rthlr. angegeben und außerdem sind an Schlagschatz von einem Juden 5000 Rthlr. berechnet.

44) v. Eggers Memoiren über die dänischen Finanzen I. Bd. S. 229.

45) Einige Notizen hierüber in den Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. Vorrede S. XI. III. Bd. Vorrede S. XI. In dem Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 55. sind bei dem Amte Hadersleben zwei Rescripte genannt vom 5. Dec. 1663 und 2ten April 1664, daß wüste Bondengüter zu Festegütern zu machen seyen.

46) Vgl. Paulsen Lehrbuch §. 183, 187 und 188. Die Ausschließung der entfernteren Erben findet jetzt gewiß eben so wenig im dänischen Rechtsgebiet,

ehelich Gebornen dem Fiscus anheim fielen [47]), und dadurch, daß das früher der Landesherrschaft in den Schleswigschen Städten zustehende Recht auf alle Güter der dort versterbenden Fremden und aller Bürger erst durch das Institut des Erbkaufs gemildert wurde, nachher gänzlich aufhörte [48]). Die angedeutete Entstehung des Rechts auf erblose Güter führte leicht dahin, es als einen Anhang der Gerichtsherrlichkeit zu betrachten. Ob indeß die Inhaber der Patrimonialjurisdiction bei uns jemals im Besitze dieses Rechts gewesen sind, dürfte sich wohl bezweifeln lassen [49]). 4) Das Recht des Fiscus auf das neuentstehende Vorland (jus alluvionis) ist in den Marschlanden jetzt allgemein anerkannt [50]), indeß nicht gar alten Ursprungs. Denn daß in ältern Zeiten der Anwachs als ein Eigenthum der angrenzenden Gemeinden betrachtet wurde, lehrt die ganze Geschichte der Eindeichungen an unse-

---

als in den übrigen Theilen des Landes Statt.

47) An einigen Orten ward dies Recht früher abgeschafft, z. B. in Ochsenwerder 1255. Staphorst Hamb. Kirchengeschichte II. Bd. S. 34. In Christian des I. Zeit kam es indeß noch gar nicht selten vor, z. B. eine Haseldorfer Urkunde von 1465 im Archive der Gesellschaft für vaterländische Geschichte I. Bd. S. 81. Ein Ueberrest jenes alten fiscalischen Rechts ist noch enthalten in einem Rescript für Eiderstedt vom 27sten Juni 1667. Vergl. Paulsen a. a. O. §. 181.

48) Altes Schlesw. Stadtrecht Art. 29. Neueres Stadtrecht Art. 37 u. 38. Vergl. darüber Stb. Mag. IX. Bd. S. 226. Bei dem Abzugsrecht wird weiter davon die Rede seyn.

49) Ueber die Gerechtsame der mit lübschem Recht bewidmeten Städte vergl. ein Responsum von Dreyer in den Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. S. 10 u. f.

50) Paulsen Lehrbuch §. 52. Außer den dort angeführten Gesetzstellen ist noch besonders anzuführen: allgemeines Deichreglement vom 6ten April 1803 §. 29. d) Bei dem ausgedeichten Lande soll von Zeit zu Zeit eine Nachmessung vorgenommen werden, „damit der etwanige Anwachs, insofern die Commüne darauf keinen Anspruch hat, Uns reservirt bleibe."

rer Westküste. Erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts kommt das Regal auf die Alluvionen zum Vorschein [51]). Die damals vorherrschende Neigung zur Vermehrung der Regalien, welche jeden Anlaß dazu im Interesse der Kammer gerne benutzte, konnte theils in dem Umstande, daß die Deiche, an welche die Alluvionen sich anschließen, res publicae seyen, theils in dem altüblichen Steuersystem der Marschen, wornach die Abgaben lediglich nach dem Areal vertheilt wurden [52]), theils endlich wohl gar im römischen Rechte für die Ansicht, daß alle Vorlande dem Fiscus gehören, insofern eine Stütze finden, als das römische Recht ausdrücklich nur die Alluvionen an Strömen den Landliegern zuspricht [53]). Die Alluvionen außerhalb der Marschlande sind wohl als zu unbedeu-

---

51) Das jütsche Low III, 61. entscheidet nichts; denn der Vorstrand ist von dem Vorlande wesentlich verschieden. Auch das Urtheil von 1406 (Stb. Mag. VIII. Bd. S. 617.) betrifft bloß den Vorstrand. Wohl aber räumten die Nordstrandischen Harden durch eine Beliebung von 1519 dem Landesherrn das Recht auf den Anwachs ein (Heimreichs Anmerkung zum Nordstrander Landrecht II, 57). Dann folgt die Resolution für Eiderstedt vom 6ten Juni 1612 (C. H. S. I. Bd. S. 236.) und demnächst der Bescheid vom 30sten Dec. 1671 für Süderdithmarschen, daß die Außendeiche zu den Regalien gehören. Vgl. Dreyer Miscellaneen Vorrede S. 5. Bemerkenswerth ist noch in dieser Beziehung das dem alten Eiderstedter Landrecht angehängte Privilegium von 1572. Hieraus erhellet deutlich, daß der Landesherr damals noch keinen Gedanken daran hatte, sich das jus alluvionis zuzueignen. In Betreff der etwa in Zukunft neu eingedeichten Ländereien wird dem Landesherrn lediglich der Anspruch auf das Landgeld und auf alle Dienste und außerordentliche Schatzungen vorbehalten.

52) So daß daraus gefolgert worden wäre, niemanden gehöre mehr Land, als er versteuere.

53) Vgl. *Donellus* commentarii juris civilis Lib. IV. cap. 27. versteht das römische Recht so, daß überall, wo eine Alluvion vorkommen könne, auch dieselben Grundsätze gelten, wie von den Alluvionen der Flüsse. Er erklärt es aber für eine Unmöglichkeit, daß außer den Flüssen Alluvionen vorkommen.

tend angesehen worden, um sie zum Gegenstande eines Regals zu machen. In einzelnen Octrois hat die Regierung den Deichinteressentschaften das jus alluvionis überlassen [54]). Die unvordenkliche Verjährung hat gleiche Wirkung mit einem Privilegio, und das Recht einiger Koege auf die Alluvionen wird auf keine andere Weise als durch unvordenkliche Verjährung erworben seyn [55]). 5) Schätze, d. h. solche werthvolle Sachen, an denen, den Umständen nach, ein Eigenthumsrecht nicht mehr vorhanden ist, gehören sowohl nach dem jütschen Low als nach dem Sachsenspiegel, jedoch unter etwas abweichenden näheren Bestimmungen [56]) dem Fiscus. Die Grundsätze des jütschen Lows sind noch jetzt die geltenden, während an die Stelle der im Sachsenspiegel enthaltenen Bestimmungen nunmehr die Grundsätze des römischen Rechts getreten sind [57]). Andere gefundene Sachen, welche

---

54) Z. B. Nordstrander Octroi von 1652 Art. 1. C. St. S. I. Bd. S. 561. Mit diesem Privilegio war späterhin die Verpflichtung verbunden, von dem nicht eingedeichten Vorlande Recognitionsgelder zu bezahlen, und wenn es deichbar geworden war, es auch wirklich einzudeichen. Vgl. die Resolutionen von 1731 und 1732 für Nordstrand. C. St. S. I. Bd. S. 601 und S. 606. Auch der Friederichskoog erhielt in seiner Octroi von 1690 das jus alluvionis.

55) Namentlich gilt dies von dem Hoyer-Koog.

56) Jütsches Low III, 113. spricht dem König alles gefundene Gold und Silber zu, der Sachsenspiegel I, 35. dagegen alle Schätze zu, die unter der Erde tiefer begraben sind, als eine Pflug liegt. Die Stelle des Sachsenspiegels wird freilich gewöhnlich von Erzen verstanden, nach meinem Ermessen, ohne allen Grund. (Meyer Geschichte der Bergrechte des Harzes S. 3). Auch kommt der Grundsatz, daß die Schätze zu den Regalien gehören, sonst sehr allgemein vor. *Giesebert* Justinianus harmonicus II, 1, 39. Selbst das Römische Recht hat eine Zeitlang das Princip der Fiscalität anerkannt l. 1. Cod. Th. de thesauris.

57) Paulsen Lehrbuch §. 49. Eine Bestätigung enthält die Confirmation der Statute für die antiquarische Gesellschaft in Kiel vom 27sten Mai 1834.

allerdings mit den Schätzen große Aehnlichkeit haben [58]), sind doch immer nach etwas andern Grundsätzen beurtheilt worden. Der Sachsenspiegel spricht, wenn der Eigenthümer sich zeitig genug meldet, dem Finder bloß Entschädigung und Vergütung seiner Mühe, sonst aber dem Richter zwei Drittheil zu, dem Finder ein Drittheil. Dasselbe gilt von Sachen, die Räuber oder Dieben abgejagt sind. Auswärtige, d. h. die aus einer andern Jurisdiction sind, müssen dem, der das Gut Dieben oder Räubern abjagt, ein Drittel davon lassen [59]). Daß nach dem jütschen Low der Fiscus einen Antheil von gefundenen Sachen, insofern sie nicht in Gold oder Silber bestehen, erhielt, möchte sehr zu bezweifeln seyn [60]).

§. 89.

6) Das Strandrecht [61]).

Den gefundenen Sachen sind eigentlich auch die gestrandeten beizuzählen, aber man ist immer sehr geneigt gewesen,

---

58) Erst eine nähere Untersuchung kann ergeben, ob etwas rechtlich als Schatz oder als Fund zu betrachten sey. Vgl. *Donelli* commentarii juris civilis lib. IV. cap. 14.

59) In dieser Bestimmung des Sachsenspiegels II, 37. ist offenbar der Ursprung des spätern Mißbrauchs zu suchen, daß die Gerichte sich von gestohlenen und geraubten Gütern den dritten Theil zueigneten. Vgl. *Boehmer* ad C. C. C. p. 716.

60) Jütsches Low II, 112. Vgl. Blüting zu diesem Artikel und Paulsens Lehrbuch §. 45. Daß indeß alles gefundene und von keinem Eigenthümer in Anspruch genommene Gold und Silber, auch wenn es kein Schatz ist, dem Könige gehöre, muß wohl nach dem jütschen Low II, 113. behauptet werden. So verstanden ist die Bestimmung den im J. L. III, 62. enthaltenen Grundsätzen analog. Das Beste und Kostbarste unter den gefundenen Sachen gehört dem Könige.

61) Ancher dänische Rechtsgeschichte, neue Ausgabe II. Bd. S. 286 u. f. Rosenvinge Lowhistorie 2te Ausgabe §. 112. *Dreyer* Specimen juris publici lubecensis, quo pacta conventa, quibus Lubecae circa inhumanum jus naufragii (Strandrecht) est prospectum, recensuit etc. Butzow 1761. 4. Schuback vom Strandrecht. Zwei Theile.

sie nach andern Grundsätzen zu behandeln. Selbst im Römischen Rechte fehlt es nicht an einer Spur, daß der Fiscus auf gestrandete Sachen Anspruch macht [62]). Wenn übrigens gewöhnlich das Strandrecht, wie es in uralten Zeiten geübt wurde, als die Befugniß des Fiscus bezeichnet wird, schiffbrüchige Güter sich zuzueignen, so ist diese Begriffsbestimmung etwas zu eng. Das Strandrecht kommt auch in der Art und Weise vor, daß darin ebenfalls die Berechtigung des Fiscus auf andere werthvolle Sachen liegt, die das Meer an's Ufer wirft. Nach dem jütschen Low gehören namentlich größere Fische, welche todt an's Ufer treiben, dem Könige [63]). In dieser letztern Anwendung muß das alte Recht des Landesherrn wohl noch als fortdauernd angesehen werden. Denn nicht nur fehlt es an entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern es ist das Recht selbst auch in spätern Zeiten wirklich ausgeübt worden [64]). Häufig mag das freilich nicht vorkommen, aber ohne Zweifel nur deshalb, weil jene Fische überhaupt nur selten todt an das Land treiben. Die Holsteinischen Rechtsquellen enthalten über eine solche

---

Hamburg 1767 und 1781. 4. Im 2ten Theil ist auch ein Auszug aus der Dreierschen Schrift enthalten. Büsch Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insbesondere des bisherigen Schleswig-Holsteinischen Strandrechts, Hamburg 1798 auch in dessen sämmtlichen Schriften II. Bd. S. 246 u. f.

62) Die Aeußerung in l. 2. Cod. de naufragiis deutet sehr entschieden auf ein Princip der Fiscalität hin.

63) Jütsches Low III, 62 §. 3. Wallfisch, Lifft unde Stor unde andern grote Fische, de ein Mann nicht dregen kann, dat syn Vrag unde gehören dem Könige. — Welcher Fisch mit dem Namen Lifft bezeichnet wird, ist nicht bekannt. Offenbar aber handelt das ganze Kapitel bloß von todt antreibenden Fischen.

64) Heimreich berichtet in seiner nordfriesischen Chronik mehrere Fälle der Art zum Jahre 1569 und wiederum zum Jahre 1604 und 1659. Meine Ausgabe I. Bd. S. 368, II. Bd. S. 77 und 94.

Berechtigung des Fiscus gar nichts. — Das Strandrecht in Betreff schiffbrüchiger Güter kam in beiden Herzogthümern auf gleiche Weise vor, und eben auf dieses Recht beziehen sich die Veränderungen des Strandrechts, welche hier in der Kürze zu erwähnen sind. Das jütsche Low hat über die Behandlung der schiffbrüchigen Güter (Wrack — Seefund) [65]) humane Grundsätze aufgestellt [66]), indem nur dasjenige Gut dem Fiscus zugeeiguet wird, bei welchem keine lebende Menschen sind, oder zu welchem sich nachher niemand meldet. Auch sollen die Schiffbrüchigen bei der Bergung ihres Guts auf alle Weise beschützt und unterstützt werden. Aehnlich sind die Bestimmungen, welche in der Authentica Friedrich des II. [67]) enthalten sind und wie für ganz Deutschland so auch für Holstein hätten gelten sollen. Allein so humane Grundsätze konnten zu jener Zeit nicht practische Gültigkeit erlangen. Viel mehr sind die älteren härteren Grundsätze des Strandrechts auch nachher in Uebung geblieben [68]), und sind später-

---

65) Wrack (Vrag) ist der im jütschen Low gebrauchte Ausdruck. In den dem Hanseestädten ertheilten Privilegio des Schleswigschen Herzogs Heinrich von 1366 (Schuback l. c. II. Bd. S. 83) wird neben jenem Ausdruck auch Zeevundt gebraucht. Wenn übrigens Schuback den Ort Oppentia, wo jene Urkunde ausgestellt worden, nicht zu finden wußte, so hätte ihm billig eine nahe liegende Conjectur beifallen sollen. Es ist zu lesen Oppenraa (Apenrade).

66) Jütsches Low III, 61 und 63. Die Schleswigschen Stadtrechte (altes Schlesw. Stadtrecht Art. 53, neues Stadtrecht Art. 70, Flensburger Stadtrecht Art. 88, Apenrader Stadtrecht Art 90.) räumen den Schiffbrüchigen bloß die Güter ein, welche sie selbst bergen können, und zeugen davon, daß die Bestimmungen des jütschen Lows nicht in die Praxis eingedrungen sind.

67) Authentica *Navigia* Cod. de furtis. Die Originalconstitution findet sich im Anhange zu den libris feudorum.

68) Die Glosse zum jütschen Low III, 63. bemerkt in Beziehung auf die Authentica Kaiser Friedrich des II: Est constitutio aequissima, licet pessime servatur. Der Ausspruch kann auch als Zeugniß von der Art gelten,

hin allmählig durch die Privilegien verdrängt worden [69]), welche die Hansestädte sich von den Holsteinischen Grafen [70]), den Herzögen von Schleswig [71]) und dem Lande Dithmarschen [72]) verschafften. Wie es in Fällen gehalten wurde, wo nicht solche Privilegien den Schiffbrüchigen zu Gute kamen, zeigt eine Beliebung der Landschaft Eiderstedt [73]) von 1444 und was Holstein betrifft, ein Beispiel aus dem Jahre 1466, da die im Plöner See noch lebend angetroffenen Pferde eines daselbst ertrunkenen Bürgers aus Lübeck dem Landesherrn gerichtlich zugesprochen wurden [74]). Weder die gegen das Strandrecht gerichteten Vorschriften der peinlichen Ge-

---

in welcher die Vorschriften des jütschen Lows beobachtet zu werden pflegten.

69) Vergl. im Allgemeinen *Westphalen* mon. ined. IV. p. 908 u. f.

70) Privilegium der Grafen Johann und Gerhard von 1247 für Lübeck, bei Dreyer S. 210. Hamburg erhielt 1538 ein Privilegium von Christian dem III. (Schuback II. S. 160.), wird aber ältere ähnliche Privilegien erhalten haben. Denn in einer Urkunde Christian des IV. und des Herzogs Adolph von 1603 (Schuback II. Bd. S. 198.) wird auf alte Privilegien Bezug genommen.

71) Ein Privilegium des Herzogs Waldemar v. 1287 (*Dreyer* specimen p. 81.) und das schon angeführte Privilegium des Herzogs Heinrich von 1366. Die in letzterm angeführte Bestimmung des dänischen Rechts ist wohl nichts weiter als eine Paraphrase des 63sten Kapitels im dritten Buch des jütschen Lows.

72) Verträge von 1304, 1308, 1384 und 1434 bei Schuback im II. Bde. Ueber die Rechte des Vogdemannsgeschlechts und der Kirche in Büsum an Strandgütern siehe *Westphalen* l. c. p. 918 und Neocorus II. Bd. S. 300.

73) Eine hochdeutsche Uebersetzung hat Schuback II. Bd. S. 138. Das Original in Dreyers vermischten Abhandlungen III. Bd. S. 1486. Besser und richtiger aber in den Prov. Ber. von 1790 S. 48. Einige Erläuterungen dazu daselbst S. 344. Vgl. Christiani Geschichte IV. Bd. S. 267.

74) *Dreyer* Specimen p. IV. Späterhin scheint diese Anwendung des Strandrechts auf die in Landseen verlornen Sachen nicht vorzukommen.

richtsordnung und des Reichsabschiedes von 1559 [75]) noch die im Seerecht Friedrich des II. von 1561 enthaltenen milden Bestimmungen [76]) fanden hier in den Herzogthümern Eingang, wo es vielmehr nach altem Gebrauch gehalten zu werden pflegte. Gesetzliche Bestimmungen darüber scheint es wenige gegeben zu haben. Denn die Anführung einer von Christian dem III. im Jahr 1558 erlassenen Strandverordnung beruht auf einem Irrthume [77]). Unter den gesetzlichen Bestimmungen der neueren Zeit ist das Privilegium für Helgoland von 1544 oder 1559 wohl das älteste [78]). Unter den Landrechten erwähnt bloß das Nordstrander [79]) des Strandrechts. Seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts finden

---

75) Peinliche Gerichtsordnung Art. 218. Reichsabschied von 1559 §. 35.

76) Die betreffenden Artikel daraus stehen auch bei Schuback II. Bd. S. 163.

77) Was bei *Dreyer* Specimen p. 80. und bei Schuback I. Bd. S. 135. als eine Verordnung Christian III. über das Strandrecht angeführt und bei Jargow von den Regalien S. 453. abgedruckt worden, ist Krabbes Tractat von Schiffbrüchigen Gütern. Die Schrift findet sich auch im Anhange zu Resenius Ausgabe der Krabbischen Uebersetzung vom jütschen Low. Vgl. Heinzelmanns Berichtigung in den Prov. Ber. 1793 S. 282. Diese Berichtigung ist in der Schrift von Büsch über das Strandrecht nicht berücksichtigt worden.

78) *Westphalen* mon. ined. Tom. IV. p. 918. giebt das Jahr 1544, Büsch II. Bd. S. 249. das Jahr 1559. Die älteste Redaction scheint sich aber nicht erhalten zu haben, wenn nicht etwa 1587 die richtige Zahl seyn sollte, welchem Jahre die erste noch vorhandene Beliebung angehört. Sowohl Schuback als Westphalen haben das Statut nur so, wie es in jüngere Bestätigungen ist aufgenommen worden. Schuback II. Bd. S. 186 und 214. Die Helgolander Strandordnung von 1706 (Camerers Sammlungen I. Bd. S. 63.) ist eine Erläuterung des alten Statuts. Ueber das Helgolander Strandrecht vgl. Büsch a. a. O. S. 852.

79) Buch III. Tit. 23. (C. St. S. I. Bd. S. 511.) enthält die schon in dem Statut von 1426 vorkommende Bestimmung, daß zwischen den nordstrandischen Landen kein Strandrecht gelten solle.

sich aber zahlreiche gesetzliche Bestimmungen in allgemeinen und besondern Strandordnungen [80]). Hauptgrundsätze dieses neuern Strandrechts waren, daß alle verunglückten und festgerathenen Schiffe, deren Rettung nicht durch die Schiffsmannschaft allein bewirkt werden konnte, nebst ihrer Ladung als Strandgut behandelt werden sollen. Von dem Ertrag der Strandgüter erhielt der Fiscus ein Drittheil, ein zweites Drittheil ward den Bergern ausgekehrt und das letzte Drittheil an die Eigenthümer ausgeliefert, wenn sie sich zeitig meldeten und gehörig legitimirten. Sonst aber gehörte auch dieses Drittheil der Königlichen Casse [81]). Merkwürdig war es, daß im Amte Steinburg diejenigen Fahrzeuge, welche auf den Strand geriethen und innerhalb drei Fluthzeiten nicht wieder loskommen konnten, eine Recognition an die Königliche Casse bezahlen mußten [82]). Die zahlreichen Klagen und Beschwerden über die Härte und Unbilligkeit des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts [83]) haben endlich im Anfange dieses Jahrhunderts eine dem Geiste der Zeit angemessene

---

80) Schrader führt eine Eiderstedtsche Strandordnung an, und Schuback liefert im II. Bde. S. 139. einen Auszug daraus. Diese Strandordnung selbst habe ich nicht gesehen. Strandordnung für Tondern vom 9ten Mai 1667, für Nordstrand vom 6ten Decbr. 1669, renovirte Strandordnung für Tondern vom 9ten Jan. 1682, alle im I. Bd. des C. C. S. Fürstl. Schlesw. Holst. Strandverordnung vom 15ten Aug. 1712. Die von Schrader im Handbuche angeführte fürstliche Strandordnung vom 14ten Dec. 1728 wird nicht das Herzogthum Schleswig, sondern die Landschaft Norderdithmarschen betreffen. Die Königlichen Verordnungen, welche das Strandrecht betreffen, stehen im C. C. H. I. Bd. S. 1305 u. f.

81) Schrader Handbuch II. Bd. S. 20. u. f. Dessen Lehrbuch II. Bd. S. 225.

82) Resolution vom 23sten Aug. 1746. C. C. H. II. S. 227. bestimmt bloß die Recognition. Das Recht selbst auf diese war ein alt herkömmliches.

83) Die Schriften von Dreyer und Schuback sind voll davon. Die oben angeführte Schrift von Büsch hat einen entscheidenden Erfolg gehabt.

Veränderung zur Folge gehabt [84]). Nach den jetzt geltenden Grundsätzen bezahlen die Eigenthümer der gestrandeten Güter außer den, mit der Behandlung der Strandsachen verbundenen, Kosten, ein nach den Umständen verschieden bestimmtes Berglohn [85]) und nur diejenigen Strandgüter fallen dem Fiscus anheim, zu denen sich keine Eigenthümer melden und legitimiren [86]). Die Regierung hat sich indeß das Recht vorbehalten, aus besondern Rücksichten der Wechselseitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts Ausnahmen eintreten zu lassen [87]). Die nähere Auseinandersetzung der Bestimmungen über das Berglohn ist dem Privatrecht vorzubehalten. Hier ist nur noch zu bemerken, daß das Strandrecht, welches nach den ältern Rechtsquellen [88]) allein dem Könige zustand, späterhin als ein Annexum der Patrimonial-Jurisdiction auf diejenigen Grundherren überging, welche in der Lage waren, es ausüben zu können [89]). Insoweit der landesherrlichen

84) Strandordnung vom 30. Dec. 1803.

85) Daselbst §. 37. Anderweitig ist das Berglohn bestimmt für die Bremischen Weser- und Seetonnen, Declaration vom 13ten Dec. 1763 und Rescript vom 10ten Jun. 1809; für die Schleswigschen Seetonnen unterm 19ten Mai 1770; für die Hamburger Elbtonnen unterm 4ten Febr. 1811; für die an der Ems ausgelegten Seetonnen unterm 3ten Dec. 1822 und für das den Deichinteressenten gehörige Holz unterm 15ten März 1825.

86) Strandordnung für 1803 in der Einleitung.

87) Daselbst. — Aus diesem Grunde können Staatsverträge wegen Aufhebung des Strandrechts noch practische Bedeutung haben, wie denn fast gleichzeitig mit der neuen Strandordnung, unterm 20sten Dec. 1803 die Aufhebung des Strandrechts zwischen den dänischen und den preußischen Staaten bekannt gemacht wurde.

88) Namentlich das jütsche Low III, 61.

89) Wie früh dies im Herzogthum Schleswig geschah, beweißt das Privilegium des Bischofs von Ripen für Lübeck von 1290 in *Dreyer* specimen p. 83. Von dem Strandrecht eines Holsteinischen Guts im Jahr 1681 hat Schuback I. Bd. S. 217. ein Beispiel.

Casse das Recht auf herrenlos gewordenes Strandgut zusteht, wird es auch jetzt den adlichen Gütern und Klöstern nicht streitig gemacht [90]). Unter den Koegen ist wohl nur dem Hedwigenkoog die Strandgerechtigkeit verliehen worden [91]).

§. 90.

7) Das Abzugsrecht [92]).

Die beiden Abgaben, welche unter dem Namen des Abzugsgeldes (der Zehnten), wie fast allenthalben, so auch in diesen Herzogthümern früherhin allgemein vorkamen und auch gegenwärtig nicht ganz verschwunden sind, der Erbschaftszehnte und der Emigrationszehnte (gabella hereditaria et emigrationis) gehören, wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher sich diese Abgaben in den letzten Jahrhunderten vorfinden, dem älteren Rechte nicht an. Mit dem alten, späterhin in Deutschland ganz verschwundenen, Rechtssatze, daß die Verlassenschaften der Fremden dem Fiscus zufielen [93]), kann der Erbschaftszehnte schon aus dem Grunde nicht zusammenhängen, weil bei jenem Fremdlingsrecht (jus albinagii) auf die Qualität des Erblassers gesehen wurde, die Pflichtigkeit zur Erlegung des Erbschaftszehnten aber durch die Qualität

---

90) Angedeutet in der Strandordnung von 1803 §. 29. in den Worten: „dem Fiscus oder wem sonst ein ausdrückliches Recht daran zustehen möchte."

91) Octroi von 1696 §. 12. Bei Viethen Beschreibung von Dithmarschen S. 66. Dem Fürsten sollte jedoch allemal ein Drittel von den Strandgütern verbleiben.

92) Das allgemeine Geschichtliche findet man am besten in *Bonhoeffer* de jure detractus. Goettingae 1773, 4. Ueber das Abzugsrecht in den Herzogthümern vergl. die Nachrichten der Prov. Ber. von 1789, II. Bd. S. 29 u. f.; in meinen Sammlungen im III. Bde. S. 453 und im Stb. Mag. X. Bd. S. 257.

93) Das Kapitulare von 813 §. 5. spricht ohne Zweifel davon. In einem von *Bonhoeffer* p. 13. angeführten Privilegium Carl des Großen ist entschieden ausgesprochen: res peregrinorum propriae sunt regis.

des Erben bedingt wird. Noch weniger aber kann der Erbschaftszehnte mit dem Rechte des Fiscus auf die Verlassenschaften in den Schleswigschen Städten und mit der Abgabe, wodurch dieses Recht abgekauft werden konnte [94]), in Verbindung gesetzt werden. Außer dem eben angeführten Grunde spricht dagegen noch insbesondere der Umstand, daß dieses landesherrliche Recht auf eigenthümlichen Verhältnisse der Schleswigschen Städte beruhte [95]) und in den Landdistricten gar nicht vorkommt. Ließe sich nachweisen, daß das alte Mortuarium zu Gunsten der in einer Stadt wohnenden Erben erlassen wäre, so würde freilich der Uebergang des alten Rechts in den spätern Erbschaftszehnten sich auf diese Weise erklären lassen und es erhellte zugleich, warum späterhin die Städte immer als diejenigen Orte genannt werden, von denen das Abzugsrecht ausgeht und in welchen es ursprünglich von dem Landesherrn gegen die eigenen Unterthanen auf dem Lande und in andern Städten geübt wurde. Allein für jene Voraussetzung fehlt es noch zur Zeit bei uns an allen Beweisen [96]). Die Annahme, daß schon die Schleswigschen Stadtrechte der Abgabe wegziehender Bürger (des Abschosses) gedenken sollten, beruht auf einem Irrthume. In den Stellen, auf welche man sich berufen hat, ist offenbar bloß von einem

94) Altes Schleswigsche Stadt-Art. 29. und in den entsprechenden Artikeln der andern Statute.

95) Die alten Erklärungsversuche siehe bei Ancher über den Erbkauf Lovhistorie II. Bd. S. 734. Paulsen im Stb. Mag. V. Bd. S. 67. und meine Erklärung daselbst IX. Bd. S. 227. Das Vermögen der Städter war einem Mortuarium unterworfen. Nur verheirathete Bürger und die Fremden konnten ihren Nachlaß durch die Abgabe des Erbkaufs von dem fiscalischen Rechte befreien.

96) Für die Schleswigschen Städte findet sich meines Wissens keine Urkunde, die der Abschaffung des Erbkaufs gedenkt. Vgl. Ancher a. a. O. S. 740. und übrigens Eichhorns Rechtsgeschichte II. Bd. S. 717 u. f.

Marktgelde von Fremden die Rede [97]). Im vierzehnten Jahrhundert scheint erst das landesherrliche Abzugsrecht aufgekommen zu seyn. Aus einer Urkunde von 1307, in welcher der Stadt Crempe das Abzugsrecht [98]) sowohl in Emigrations- als Erbschaftsfällen ertheilt wurde, ersieht man, daß dies Recht in Crempe bis dahin den Holsteinischen Grafen zustand. Die Einführung des Abzugsgeldes in Lübeck wenige Jahre nachher [100]), mag in den Holsteinischen Städten Nachahmung gefunden und zur Verallgemeinerung der Abgabe beigetragen haben. In Dithmarschen ward im Jahre 1518 der Erbschaftszehnte eingeführt [1]) durch den 40sten Artikel des Landrechts von 1567 aber dahin modificirt, daß nur die aus Dithmarschen und den Herzogthümern ausgehenden Güter der Abgabe unterworfen seyn sollten. Diese neuere Bestimmung ging auch in das alte Eiderstedtische Landrecht über [2]). Auf ähnliche Weise ward es in Nordstrand gehalten [3]). Das erste allgemeine Gesetz über das Abzugsrecht in den Herzogthümern ist der Landtagsschluß von 1583 [4]). Aus diesem ist zu schließen, daß damals noch nur einige Städte ein Recht auf den Erbschaftszehnten erlangt hatten. Nach dem Grundsatze der Reciprocität durfte das Abzugsrecht in Erbschaftsfällen

---

97) Die richtige Erklärung der Stellen findet sich oben im II. Bde. S. 389. Der Zusammenhang dieser Artikel mit den vorhergehenden ist ganz entscheidend.

98) Flensburger Stadtrecht Art. 39. Apenrader Stadtrecht Art. 49. Vgl. Dreyers vermischte Abhandlungen III. Bd. S. 1394. Prov. Ber. 1789, II. Bd. S. 27. und meine Sammlungen III. Bd. S. 469.

99) Noodts Beiträge II. Bd. S. 289.

100) Wahrscheinlich um das Jahr 1348. Dreyer Einleitung in die lübschen Verordnungen S. 142.

1) In der Ausgabe von Wiebe Peters Art. 237.

2) Art. 36. Auch im 69sten Art. der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche.

3) Nordstrander Landrecht II. Buch Art. 54.

4) Gemeinschaftliche Verordnungen S. 230. Vgl. auch Stb. Mag. X. Bd. S. 257.

auch gegen diese einheimische Städte und unter gleicher Bedingung gegen das Ausland geltend gemacht werden. In allen andern Fällen sollte das Vermögen aus einem District in den andern und aus dem Gebiet des einen Landesfürsten in das des andern ganz abzugsfrei übergehen können. Der ausländische Decem war hiernach zwar auf Retorsionsfälle beschränkt, wird aber in der Wirklichkeit wohl ganz allgemein gewesen oder doch bei der Verbreitung der Abgabe bald allgemein geworden seyn. Urkundliches über die Veränderungen, welche mit dieser Art des Abzugsrechtes vorgegangen sind, haben wir nicht. Etwas Mehreres, jedoch auch nichts Befriedigendes läßt sich über die Schicksale des inländischen Decems anführen. Nach dem Landtagsschluß von 1583 ward der inländische Decem nur insofern beibehalten, als er in einigen Städten herkömmlich war und dasselbe Recht nun auch hinwiederum gegen diese gelten sollte. Dabei ist es höchst bemerkenswerth, daß das Abzugsrecht in den Städten nicht nur von Seiten der Commüne, sondern auch von Seiten des Landesherrn ausgeübt wurde [5]). Die vorher angeführten Landrechte, welche den inländischen Decem ganz allgemein eingeführt hatten, werden in Gemäßheit des Landtagsschlusses abgeändert worden seyn [6]). Späterhin hat allerdings auch eine Erweiterung des Abzugsrechtes nicht nur insofern Statt gefunden, als einzelne Städte, die früher nicht damit privilegirt waren, das Abzugsrecht erworben haben [7]), sondern es

---

5) Vgl. die Rescripte vom 20. Febr. 1691 an die fürstlichen Städte. Prov. Ber. 1789 III. Bd. S. 38 u. 39.

6) Die Anmerkung zu den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 230. läßt schließen, daß von den aus Dithmarschen ausgehenden Mitteln 1592 nicht mehr decimirt wurde. Der Landtagsschluß von 1583 ward der Landschaft Nordstrand im Jahr 1598 förmlich mitgetheilt. Prov. Ber. 1789 II. Bd. S. 30.

7) Z. B. Husum mittelst eines Privilegiums von 1647. Prov. Ber. a. a. O. S. 60, imgleichen Hadersleben.

ist ebenfalls die Decimation zwischen den verschiedenen Landestheilen eingeführt [8]) worden. Auch haben die adlichen Güter im Herzogthum Holstein das Recht erworben, gegen alle inländische Communen die Decimation auszuüben. Ohne Zweifel sind diese letztern Veränderungen allmählig auf dem Wege der Retorsion erfolgt, zum großen Theil wohl erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts. Namentlich mag das ebenerwähnte Recht der Holsteinischen adlichen Güter sich erst in Folge der Königl. Verordnung von 1746 über das Abzugsrecht gebildet haben [9]). Wenn die Fürsten nämlich durch ihre Gesetzgebung das Abzugsrecht gegen die Untergehörigen der adlichen Güter einführten, so konnte von den Gutsbesitzern dasselbe Recht verfassungsmäßig und jure retorsionis gegen die Aemter und Landschaften geltend gemacht werden [10]). Seit geraumer Zeit ist jedoch das Bestreben der Regierung darauf

---

8) Herzogl. Gottorfische Verfügung vom 24sten Nov. 1710. Ein Rescript vom 24sten März 1711 läßt jedoch das Abzugsrecht cessiren, wenn die reciproke Abzugsfreiheit dargethan wird und darüber Reversales ausgestellt werden. Die in meinen Sammlungen III. Bd. S. 470. angeführten Verfügungen von 1676 und 1697 betreffen lediglich die Abzugsfreiheit der fürstlichen Beamten. Die in dieser Note angeführten Verfügungen finden sich in den Prov. Ber. a. a. O.

9) Die Verordnung von 1746 unterwirft alle aus der privativen Hoheit weggehenden Mittel dem Decem. Es sollte demnach gegen den gemeinschaftlichen District im Herzogthum Holstein das Abzugsrecht geltend gemacht werden, wie auch ein (im Repertorium I. Bd. S. 161. angeführtes) Rentekammerschreiben von 1748 ausdrücklich besagt. So lautet auch ein fürstliches Rescript vom 26sten Nov. 1751.

10) In einem Gutachten, welches unverkennbar als eine Vorarbeit zum Rescript vom 26sten Nov. 1751 abgefaßt worden ist, wird für die Ausübung der Decimationsbefugniß gegen die adlichen Güter auf ein Erkenntniß vom 19ten Febr. 1725 in Sachen der Güter Wensien und Muggesfelde gegen die Stadt Kiel Bezug genommen. Dies ist insofern nicht ganz zutreffend, weil das Decimationsrecht der Stadt Kiel auf einem besonderen Privilegio beruhte.

gerichtet gewesen, die Decimation theils zu beschränken, theils abzuschaffen. Das inländische Abzugsrecht ist auf diese Weise allmählig ganz aufgehoben worden. Schon die Verordnung vom 25sten Mai 1746 [11]) schaffte in allen unter privativer Hoheit stehenden Bezirken diesen Decem, insofern einige Städte nicht ausdrückliche und specielle Privilegien darauf erworben hatten, ab. Dieselbe Bestimmung ward späterhin auf den ehemals großfürstlichen District ausgedehnt, jedoch das Recht der Städte und ihrer Magistratspersonen unverändert gelassen [12]). Das Abzugsrecht ist ferner rücksichtlich der Glücksburgischen Lande und der adlichen Güter in Holstein, insoweit die Abzugsgelder in die Königliche Casse flossen, successiv auf dem Wege der Vereinbarung aufgehoben worden [13]). Im Jahr 1824 ist endlich das Abzugsrecht in Ansehung desjenigen Vermögens aufgehoben worden, welches aus einer Commüne der Herzogthümer in eine andere übergeht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Zehnte bis dahin der Königl. Casse oder andern zufloß. Den städtischen Beamten ward jedoch ihr Antheil an den Decimationsgeldern für die Zeit ihrer Amtsführung gelassen [14]). In Verhältniß zu dem Königreich Dänemark ist ebenfalls allgemeine Abzugsfreiheit nach und nach eingeführt worden [15]). Mit den fremden Staaten

---

11) C. C. H. I. Bd. S. 1449. Es sollte indeß nur der Theil des Decems von den Städten erhoben werden, welcher der Stadtcasse zu berechnen war. Die Magistratspersonen sollten ferner nicht an den Decimationsgeldern participiren. Unterm 5ten Dec. 1750 ward rücksichtlich des Magistrats in Flensburg eine Ausnahme davon gemacht. Schraders Handbuch II. Bd. S. 175.

12) Verordnung vom 11ten Oct. 1776.

13) Vgl. die Verfügungen vom 29sten Dec. 1770, vom 1sten Mai 1780 und die einzelnen im Repertorium I. Bd. S. 162. nachgewiesenen Vereinbarungen.

14) Patent vom 23sten Aug. 1824. Vgl. auch das Kanzleipatent vom 20sten Dec. 1825.

15) Unterm 24sten Dec. 1770 ward das Abzugsrecht rücksichtlich

ist das Abzugsrecht durch eine Reihe von Verträgen aufgehoben worden, bisweilen bloß rücksichtlich des der Königl. Casse zufallenden Antheils an den Decimationsgeldern, bisweilen aber auch in Betreff der von Andern erhobenen Abzugsgelder [16]). Was die deutschen Bundesstaaten betrifft, so war schon früher mit manchen derselben wegen gegenseitiger Freizügigkeit Verträge abgeschlossen [17]). Diese kommen aber nunmehr für das Herzogthum Holstein nicht mehr in Betracht, da nunmehr im ganzen Umfange des deutschen Bundes alles Abzugsrecht durch die deutsche Bundesacte und die, selbige in dieser Beziehung näher erklärenden, Bundestagsbeschlüsse gänzlich ist aufgehoben worden [18]). Für das Herzogthum Schleswig kommen aber die ältern Verträge mit jetzigen deutschen Bundesstaaten noch immer zur Anwendung und es sind auch seit Errichtung des deutschen Bundes mit mehreren dazu gehörigen Staaten auch für das Herzogthum Schleswig

---

der nach dem Königreiche und dessen Colonien gehenden Mittel, insofern die Königliche Casse dabei betheiligt war, aufgehoben. Erst die Verordnung vom 4ten Aug. 1784 gewährte den Herzogthümern gleiches Recht in Beziehung auf Dänemark. Auf die ostindischen Etablissements ward die Bestimmung unterm 12ten Nov. 1791 ausgedehnt. Ganz aufgehoben durch die Verordnung vom 23sten Aug. 1824, welche nach einem Kanzeleischreiben vom 8ten Dec. 1826 auch für die ostindischen Besitzungen gelten soll. Vgl. Hansen om det danske Skiftevæsen S. 147 u. f.

16) Repertorium der Verordnungen I. Bd. S. 163 u. f. und die spätern Jahrgänge der chronologischen Sammlung. Auch Hansen a. a. O.

17) Daselbst. Die Abzugsfreiheit zwischen den Herzogthümern Schleswig und Lauenburg beruht noch gegenwärtig auf den frühern mit Hannover abgeschlossenen Verträgen. — Die Convention mit Sachsen vom 7ten Aug. 1772 betraf bloß den Adel, ist aber unterm 9ten Aug. 1776 auf alle Landeseinwohner ausgedehnt worden.

18) Bundesacte Art. 18. Bundestagsbeschluß vom 23sten Jan. 1817, bekanntgemacht unterm 8ten Nov. 1319. Declaration vom 11ten Sept. 1827.

Freizügigkeitsverträge abgeschlossen worden, bei welchen übrigens dieselbe Verschiedenheit Statt findet, wie in Betreff der mit andern fremden Staaten abgeschlossenen Verträge dieser Art ist bemerkt worden. Bei den Gebietsveränderungen, welche fremde Staaten, mit denen das Abzugsrecht aufgehoben ist, erleiden möchten, ist der Grundsatz angenommen [19]), daß diejenigen Länder, mit deren frühern Regierungen Vereinbarungen über die Aufhebung des Abzugsrechts geschlossen worden, wenn sie andern Landesherrn zufallen, die Abzugsfreiheit fernerhin genießen, so lange die neue Regierung dem Vertrage gemäß handelt. Da nun nach allem Angeführten das Abzugsrecht nicht ganz allgemein aufgehoben ist, und Fälle seiner Anwendung noch immer vorkommen können, so sind die in Betreff der Decimation geltenden Grundsätze hier anzuführen. Diese Grundsätze sind aber folgende. a) In Erbschafts-, Heiraths- und Emigrationsfällen findet das Abzugsrecht Statt [20]). Die in der jetzt allgemein geltenden Verordnung gebrauchten Ausdrücke rechtfertigen die Erklärung, daß nur von wirklichen Unterthanen, die ihren Wohnort verändern, der Decem zu entrichten ist. Ausländer, die bloß als Pächter oder als Häuersleute sich im Lande aufgehalten haben, sind davon frei. Gleiches galt im fürstlichen Antheil von den sogenannten forenses. Ihre Abzugsfreiheit läßt sich aber für den Königl. Antheil schwerlich behaupten [21]). b) Von Erlegung des Decems sind, mit Aus-

---

19) Circulairverfügung vom 18ten Jan. 1808.

20) Verordnung vom 25sten Mai 1746. C. C. H. I. Bd. S. 1447. nennt Erbschaften, Heirathen oder gänzliche Emigrationen. So lange indeß der inländische Decem noch bestand, mußte unstreitig auch das Abzugsgeld bezahlt werden, wenn jemand ohne Veränderung des Wohnorts aus der Jurisdiction desselben, durch Erwerbung eines fori privilegiati heraustrat.

21) Das Kammerpatent vom 22sten Oct. 1745. C. C. H. I. Bd. S. 1446. spricht zwar bloß von Unterthanen, zählt aber, wie

nahme der Professoren in Kiel [22]), so wie der Officiere, Unterofficiere und Gemeine [23]) keine wirkliche Unterthanen befreit. In frühern Zeiten ward auch den Prälaten, der Ritterschaft und den Besitzern adelicher Güter, als Folge ihrer allgemeinen Immunität, auch die Abzugsfreiheit eingeräumt. Die Verpflichtung dieser Personen zur Decimation ist aber späterhin gesetzlich eingeführt worden [24]). Nur auf kurze Zeit war im fürstlichen Antheil der Herzogthümer den aus der Fremde berufenen Beamten [25]) völlige Abzugsfreiheit verliehen. c) Was die Gegenstände betrifft, von welchen der Decem zu erlegen ist, so sind alle in die Fremde gehenden Baarschaften, wie auch Gold, Silber und Pretiosa demselben unbedingt unterworfen. Ob aber von Meublen und ähn-

---

der Inhalt beweißt, nach den Grundsätzen des vollkommenen Landsassiats, auch die forenses dahin. Die fürstliche Resolution vom 26sten Nov. 1751 erklärt dagegen die forenses von dem Abzugsgelde für frei, auch Häuersleute, insofern sie sich nicht zehn Jahre an demselben Orte aufgehalten haben.

22) Statuta universalia academiae vom 2ten April 1666 §. 12. System. Samml. der Verordn. IV. Bd. S. 366.

23) Bekanntmachung der Königl. Resolution vom 27sten Mai 1768, wegen Ausdehnung der durch die Königl. Resolution vom 28sten Febr. 1742 und 18ten Jan. 1745 den Officieren bewilligten Abzugsfreiheit auf Unterofficiere und Gemeine vom 21. März 1769.

24) In dem Alton. Receß vom 17ten Juli 1709 Art. 11. (Meine Samml. I. Bd. S. 308.) vereinigten sich die Landesherren über die Einführung des Decems in Betreff der Prälaten, Ritterschaft und Gutsbesitzer; und auf dem Landtage von 1711 ward eine desfallsige Verordn. vorgelegt, welche indeß erst unterm 4ten Sept. 1736 (Gemeinschaftl. Verord. S. 856.) erlassen wurde. Diese gemeinschaftliche Verordnung ist merkwürdiger Weise auch für Schleswig mit ergangen. Vgl. Prov. Ber. von 1789 II. Bd. S. 35.

25) Die Constitution des Herzogs Christian Albrecht vom 8ten Sept. 1670 ward unterm 29sten März 1697 wieder aufgehoben. Indeß ist auch in spätern fürstlichen Bestallungen mit Bezugnahme auf die ältere Constitution einzelnen Beamten Decimationsfreiheit zugesagt.

lichen beweglichen Gütern die Abgabe zu bezahlen sey, wird durch das Princip der Reciprocität bestimmt [26]). Abzugsfrei sind dagegen diejenigen Gelder, welche aus der Fremde eingebracht und zum Ankauf von Immobilien verwandt worden sind [27]), so wie auch diejenigen Gelder, welche sich hier niederlassende Fremde im Auslande stehen lassen [28]), imgleichen die Kaufgelder für solche Immobilien, welche auswärtige Gläubiger bei Concursen in Bezahlung annehmen müssen, wenn diese Immobilien innerhalb zehn Jahre wieder verkauft werden [29]). Von denjenigen Immobilien, welche auswärtigen Erben zufallen, oder wovon emigrirende Personen Besitzer bleiben, kann natürlich, ehe sie zu Gelde gemacht worden, kein Abzugsrecht verlangt werden [30]). Die in einem fremden Staate belegten Capitalien sind nur dann abzugsfrei, wenn dargethan wird, daß an dem Wohnorte der Erben oder der Ausgewanderten der Decem nur von den im Lande,

---

26) Verordnung vom 25sten Mai 1746 §. 1. Wie streng sonst das Abzugsrecht geübt wurde, zeigt die Resolution vom 11ten Dec. 1793, wodurch der Zehnte von den Kleidungsstücken, welche die aus der Herrschaft Pinneberg nach der Stadt Hamburg oder deren Gebiet Auswandernden bei ihrem Wegzuge getragen haben, aufgehoben ward. Zweifelhaft ist es freilich, ob darunter alle getragenen Kleider, oder bloß diejenigen zu verstehen sind, welche die Auswandernden eben am Leibe haben.

27) Patent vom 30sten April 1760 und dessen Extension auf die vormals Plönische und Großfürstl. Lande vom 14ten Mai 1782.

28) Kammerresolution, daß von in Königl. Ländern nie gewesenen Mitteln einiger Abschoß nicht zu fordern, vom 3ten April 1753.

29) Kammerpatent vom 22sten Oct. 1745. Diese Bestimmung muß ohne Zweifel als eine Beschränkung der Wirkungen des vollen Landsassiats betrachtet werden.

30) Verordnung vom 25sten Mai 1746 §. 8. Nach dem 11. Artikel des Altonaischen Recesses von 1709 sollten die gemeinschaftlichen Landsassen auch in Betreff ihrer Baarschaften abzugsfrei seyn, solange sie mit Immobilien angesessen blieben.

nicht aber von den auswärts belegten Capitalien gefordert werde [31]). Bei Berechnung des Decems von dem einem auswärtigen Erben zufallenden Erbtheil oder sonst in Decimationsfällen ausgehenden Vermögen werden zwar auch die bis dahin laufenden Zinsen und sonstigen Revenüen in Anschlag zu bringen seyn [32]). Daß aber die Zinsen und Revenüen eines bereits decimirten Vermögens dem Abzuge nicht unterworfen seyn können, versteht sich von selbst. d) Das Abzugsgeld besteht, der Regel nach, in zehn pCt. des dieser Abgabe unterworfenen Vermögens, kann auch wohl, wo die Reciprocität es so mit sich bringt, eine größere, niemals aber eine geringere Quote betragen [33]). Die Stadt Husum ist zwar nur auf ein Abzugsgeld von 6 pCt. priviligirt [34]). Dieser städtische Decem scheint aber auch neben dem landesherrlichen gefordert werden zu können. Andere Procente scheinen als Abzugsgeld bei uns nicht vorzukommen [35]). e) So

---

31) Circulairverfügung vom 5ten Aug. 1811.

32) Dies folgt aus dem Begriff des ererbten Vermögens und muß unstreitig auch auf gleiche Weise in Emigrationsfällen gelten. Die von der Leibrenten-Societät gezahlten Leibrenten sind nach der Resolution vom 5ten Dec. 1752, welche übrigens jetzt noch kaum Anwendung finden kann, von dem Abzugsgelde gänzlich befreit.

33) Kammerschreiben vom 8. April 1747. C. C. H. I. Bd. S. 1451. Ueber den Betrag des Abzugsgeldes im Auslande genügt ein obrigkeitliches Attestat. Declaration vom 17ten Jan. 1748.

34) Constitution vom 2ten Mai 1637. Darnach sollte das Abzugsgeld nach dem Belaufe der Stadtschulden bestimmt werden, so daß jeder abziehende Bürger durch das Abzugsgeld seinen Antheil an den Communeschulden abtrug. Späterhin sind 6 pCt. in Gebrauch gekommen. Reglement von 1748. C. St. Slesv. II. Bd. S. 720 und S. 774. Rescript vom 11ten Juni 1772. Daß übrigens 6 pCt. nicht mit dem sechsten Pfenning gleichbedeutend sind, bedarf kaum der Bemerkung.

35) Die angeführten Statuta universalia academiae nennen zwar auch den dritten und vierten Pfenning, ohne Zweifel aber nur mit Rücksicht auf eine etwa gegen

weit das Abzugsgeld noch vorkommen kann, steht das Recht darauf nicht bloß der Königl. Casse in den Aemtern und Landschaften, sondern ebenfalls in den meisten Städten entweder ganz oder doch wenigstens zum Theil zu. Mehrere Städte haben auf einen Theil des Decems ein Recht erworben [36]). An dem städtischen Antheil an dem Decem participiren noch gegenwärtig einige Magistrate [37]). Selten aber ist der Fall, daß der Decem ganz allein der städtischen Casse ungetheilt zufällt [38]). Was die adelichen und klösterlichen Districte betrifft, so scheinen allerdings mehrere Aeußerungen in unsern

---

das Ausland eintretende Retorsion. Nach dem Altonaischen Recesse vom 17ten Juli 1709, Art. 11. sollte im Herzogthum Schleswig nicht nur der zehnte, sondern daneben auch der sechste Pfenning, als Abzugsgeld bezahlt werden. Dasselbe ist vorausgesetzt in der Fundation der allgemeinen Wittwencasse vom 30sten Aug. 1775 §. 15. Vgl. Stb. Mag. III. Bd. S. 880. Ohne Zweifel ist aber dabei das Dänische Recht mit dem Schleswigschen verwechselt worden.

36) Schraders Handbuch der vaterländischen Rechte I. Bd. S. 169. v. Brockdorff von dem Decimationsrechte einiger Städte im Herzogthum Schleswig in den Prov. Berichten von 1789 II. Bd. S. 25. Nachricht von dem Decimationsrechte der Städte Kiel, Oldenburg, Neustadt und Plön. Prov. Ber. von 1798 II. Bd. S. 409. In den Städten Flensburg und Husum hat sich das Decimationsrecht auf eine eigenthümliche Weise insofern gestaltet, als die Einwohner auch, wenn sie am Orte bleiben, sich durch Decimation ihres Vermögens von der städtischen Vermögensteuer befreien können. Das Nähere hierüber gehört indessen nicht hieher, sondern in die Lehre von der städtischen Steuerverfassung. Dem städtischen Decem sind übrigens nur die unter städtischer Jurisdiction stehenden Güter unterworfen.

37) Kanzeleipatent vom 20sten Dec. 1825 betrifft allein den inländischen Decem, und dient also zugleich zum Beweise, daß die Verhältnisse bei dem ausländischen Decem unverändert geblieben sind. Der Antheil des Flensburger Magistrats beträgt nach der früher angeführten Resolution $2\frac{1}{2}$ pCt.

38) Krempe, Wilster und Rendsburg sind wohl die einzigen Städte, welche von den Decimationsgeldern an die Königl. Casse nichts abgeben.

Gesetzen den Grundsatz auszusprechen, daß allein dem Fiscus das Abzugsgeld zukommen müsse und das Recht darauf in der Gerichtsherrlichkeit nicht enthalten sey [39]). Allein der Grundsatz scheint gar nicht in Observanz gekommen zu seyn [40]). Daß den adelichen Klöstern das jus decimandi in Ansehung der Conventualinnen nicht eingeräumt wird, als da wo ein besonderes Privilegium dafür vorhanden [41]), ist keine Ausnahme von der Regel, da die Conventualinnen nicht der Gerichtsherrlichkeit des Klosters unterworfen sind. f) Bei Erhebung des Abzugsgeldes wird, da diese Abgabe nicht creditirt werden darf [42]), von der Obrigkeit für das Zustellebleiben des der Decimation unterworfenen Vermögens gesorgt werden müssen. Insofern nicht durch eine gerichtliche Erbtheilung der Betrag des zehntbaren Vermögens constatirt wird, ist der Beweis durch die eidliche Angabe der Beikommenden oder auch durch eine Taxation zu führen, bei welcher eventualiter auch ein Manifestationseid gefordert werden kann [43]). Die

---

39) Verordnung vom 25sten Mai 1746 §. 3. Promemoria der Kanzelei vom 17ten Dec. 1774 in den Privilegien der Ritterschaft S. 281.

40) In den Prov. Ber. von 1789 S. 37. wird angeführt, daß nur den adelichen Gütern im Herzogthum Holstein das Abzugsrecht zustehe. Allein die Resolution vom 1sten Mai 1780 spricht ganz allgemein von adelichen Gütern in beiden Herzogthümern, und Schrader im Handbuche I. Bd. S. 32. characterisirt das Abzugsrecht als eine auch den Schleswigschen Gütern zustehende Befugniß. Auch das Patent vom 23sten Aug. 1824 zahlt Klöster- und Güterdistricte zu den zehntberechtigten Communen.

41) Promemoria der Kanzelei vom 17ten Dec. 1774. Das St. Johanniskloster vor Schleswig hat 1756 ein besonderes Privilegium erlangt. Die Holsteinischen Klöster haben dergleichen Privilegien nicht, und eben deshalb müssen nach dem Rescript vom 10ten Febr. 1778 die Todesfälle der Conventualinnen dem Holsteinischen Obergerichte angezeigt werden.

42) Verordnung vom 25sten Mai 1746 §. 1.

43) Ausdrücklich ist dies in den Verordnungen nicht gesagt,

Obersachwalter sollen über die gesetzmäßige Entrichtung des Decems wachen und zu dem Ende sind ihnen die vorkommenden Decimationsfälle anzuzeigen [44]). Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Controlle über Emigrationsfälle sehr schwierig ist, und nur höchst unvollkommen geführt werden kann. g) Endlich kann noch bemerkt werden, daß unsere Gesetze das Abzugsrecht aus gar verschiedenen Gründen ableiten. Der Landtagsschluß von 1583 weißt lediglich auf den Zweck der Retorsion hin. Das Privilegium für Husum betrachtet das Abzugsgeld als die Quote, welche jeder wegziehende Bürger zu den Stadtschulden beizutragen hat. Nach der gemeinschaftlichen Verordnung von 1736 soll das Abzugsrecht bloß ein Mittel seyn, um das Geld im Lande zu halten, und nach der Königl. Verordnung von 1746 ein Aequivalent für den bisher genossenen landesherrlichen Schutz. Unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen dürfte Retorsion der einzige Grund seyn, welcher die Decimation zu rechtfertigen geeignet ist.

§. 91.

8) Abgaben für die Benutzung öffentlicher Anstalten. 9) Gebühren. 10) Dispensationsgelder. 11) Recognitionsgelder. 12) Die Jagd.

8) Unter den Einnahmen, welche der Fiscus für die Benutzung öffentlicher Anstalten bezieht, würde a) der Zoll, in seiner ehemaligen Form als die älteste zu nennen seyn, da derselbe als ein Wege-, Brücken- oder Hafengeld zu bezeichnen ist. Es wird aber passender seyn, späterhin von dem alten

---

wohl aber ist es die Folge sonst geltender Grundsätze.

44) Reskript vom 27sten Mai 1743. C. C. H. I. Bd. S. 69. Das Repertorium I. Bd. S. 160. führt ähnliche Verfügungen vom 9ten und 12ten Jan. desselben Jahrs an. Die Verfügung ist für Holstein eingeschärft unterm 22sten Nov. 1783.

Zoll in Verbindung mit dem neuen zu handeln. b) Markt- und Stätegeld gehörte früher zu den Einkünften des Landesherrn [46]), wird aber jetzt wohl nur selten für Rechnung der landesherrlichen Casse erhoben. c) Wege- und Brückengelder erhebt die Regierung an verschiedenen Stellen, insbesondere aber in den großfürstlichen Aemtern und auf der Chaussee zwischen Kiel und Altona [47]). d) Im Amte Steinburg wird von allen fremden Schiffern, welche sich in die Stör einlegen, ein Baackengeld und im Pinnebergischen von allen Schiffern ein sogenanntes Lager- und Ankergeld bezahlt [48]). e) Eine Abgabe von der Schifffahrt zur Unterhaltung der Leuchtfeuereinrichtungen ward unterm 24sten Nov. 1802 eingeführt, und ist späterhin näher bestimmt worden [49]). f) Von den Schiffen, welche Quarantaine gehalten haben, oder bei stattgehabter Untersuchung unverdächtig befunden sind, wird ein Gewisses an die Quarantainecasse bezahlt [50]). g) Die Abgabe, welche in Dithmarschen von jeder im ordentlichen Proceß oder in den sogenannten Verbürgungssachen unterliegenden Parthei zu bezahlen ist (weil sie in 2 Lßl. von jeder Mark besteht, wird sie die octava litis genannt [51])), wird zwar in den Gesetzen

---

45) Die Verschiedenheit des alten und des neuen Zolles wird sehr bestimmt im Westphälischen Frieden (V, 13.) hervorgehoben: moderna vectigalia vulgo Licenten vocata.

46) Z. B. in Schleswig. Noodts Beiträge I. Bd. S. 146. Vgl. oben im II. Bde. S. 388 u. f.

47) Verordnung vom 19ten Mai 1804, betr. eine Abgabe von den mit Transitgütern beladenen Wagen. Ueber den Betrag der Wegegelder siehe N. Stb. Mag. V. Bd. S. 622, auch VI. Bd. S. 323. Vgl. auch oben im II. Bde. S. 334.

48) Verordnung vom 17ten April 1711 und vom 20sten Aug. 1743. C. H. H. II. Bd. S. 216 und 1143.

49) Verordnungen vom 2ten April 1810, 28sten Nov. 1815 und mehrere neue Verfügungen.

50) Verordnung vom 25sten Mai 1805.

51) Dithmarscher Landrecht

als eine Brüche (Verbürgungsbrüche) bezeichnet, scheint aber doch nicht füglich zu den Strafgeldern gezählt werden zu können, da sie auch in solchen Fällen eintritt, wo dem unterliegenden Theile keine Streitlust vorgeworfen werden kann. Sie ist eher als ein Beitrag zu den Kosten der Justizeinrichtungen zu betrachten. Diese octava litis war schon vor der Eroberung Dithmarschens daselbst in Gebrauch [52]). Sie wird indeß nicht von dem wirklichen Werthe des Streitgegenstandes, sondern nur von einer, herkömmlich oder gesetzlich [53]) bestimmten, viel kleinern Summe entrichtet. 9) Die Gebühren bei den obern Gerichten und andern höhern Staatsbehörden fielen in frühern Zeiten, wie jetzt bei allen Unterbehörden und auch noch bei den Landgerichten geschieht, den Beamten zu. Seit geraumer Zeit aber ist die ältere Einrichtung abgeschafft, und es werden nunmehr bei den Immediatcollegien, den Obergerichten, dem Oberappellationsgericht und der Schleswig-Holsteinischen Regierung alle Gebühren für zahlbare Expeditionen der Königlichen Casse berechnet. Die Taxen, wornach diese Gebühren erhoben werden, sind nur sehr unvollständig bekannt geworden [54]). In

---

Art. 113. §. 2. und dazu *Gisebert* im periculum Statutorum I. Bd. p. 632 u. f., auch die Verordnung vom 29sten Jun. 1667 §. 3. C. C. H. II. Bd. S. 866.

52) Altes Landrecht, Ausgabe von Wiebe Peters Art. 214. Der Vergleichung wegen möge bemerkt werden, daß nach einem Kapitulare von 813 (*Georgisch* p. 777.), wenn Königliche Missi einen Proceß wegen Erbschaften zu schlichten hatten, der zehnte Sklave und der zehnte Theil der Grundstücke dem Fiscus zufallen sollten.

53) In Norderdithmarschen wird nach der Verordnung vom 6ten Nov. 1782 die Verbürgungsbrüche nie von mehr als 100 Mk. gehoben; in Süderdithmarschen herkömmlich nur von 50 Mk.

54) Verordnung wegen der Sporteln für das Schleswigsche Obergericht vom 17ten Oct. 1722 im Anhange zu Tönsens Ausgabe der Landgerichtsordnung.

neuern Zeiten ist eine Erhöhung dieser Sporteln eingetreten[55]). Bei dem Zollwesen ist es etwas Eigenthümliches, daß eine Erhöhung der den Zollbeamten beigelegten Sporteln in der Art Statt gefunden hat, daß diese Sportelzulage der Königl. Casse berechnet werden soll[56]). Den Gebühren sind auch noch die Donative (Huldigungspräsente) beizuzählen, welche herkömmlicher Weise von einzelnen privilegirten Landschaften bei eintretenden Regierungsveränderungen für Bestätigung der Privilegien, oder für sonst erlangte Begnadigungen bezahlt zu werden pflegen[57]). Der Betrag dieser Donative wird entweder durch specielle Vereinbarungen in jedem einzelnen Falle bestimmt, oder beruht auch auf dem Herkommen[58]). 10) Dispensationsgelder kommen gegenwärtig nur in den Hebungen derjenigen Districte vor, in welchen die

---

Kanzeleipatent vom 2ten Dec. 1813, betr. die Gebühren für die zahlbaren Kanzelei-Expeditionen, gilt auch nach der Resolution vom 11ten Oct. 1834 für die Schleswig-Holsteinische Regierung. Die Taxen der Rentekammer sind gar nicht und die der Zollkammer nur in Betreff der verschiedenen Arten von Seepässen bekannt gemacht.

55) Verordnung vom 21sten Oct. 1803.

56) Nach dem Placat vom 7ten April 1812 wurden diese Gebühren auf das Doppelte erhöht. Die der Königl. Casse zufallende Hälfte ist unterm 3ten Jan. 1816 auf die Hälfte herabgesetzt. Zweifelhaft ist es, ob diese Erhöhung auch bei solchen Gebühren Statt findet, die der Zollverwalter für freiwillig übernommene Geschäfte erhebt.

57) Heimreich erwähnt in seiner Chronik nicht selten der Verehrungen an den Fürsten. Ueber die Donative Eiderstedts vgl. Stb. Mag. II. Bd. S. 207. Dem Kronprinzenkoog ward unter seinen Privilegien die Befreiung von Donativen bei Regierungsveränderungen zugesagt. Eggers Beiträge zur Kenntniß von Holstein I. Bd. S. 61.

58) Eine Bestimmung über die Größe der Donative finde ich nirgends. Daß man aber in den einzelnen Fällen förmlich darüber handelte und dang, zeigt eine Relation der Helgolander Deputation, betr. die Ueberreichung ihres Huldigungspräsents an König Christian VI. in den Provinzialberichten 1787 S. 417.

Dispensationen von dem Aufgebot und der Trauung in der Kirche von den Amtstuben oder andern Behörden ertheilt werden können [59]). In früheren Zeiten war die Dispensationsbefugniß viel allgemeiner den Ortsbehörden übertragen, die denn auch die Dispensationsgelder zu erheben und zu berechnen hatten [60]). Auch hat wohl von Zeit zu Zeit die Einrichtung Statt gefunden, daß die Gebühren für die in Kopenhagen ertheilten Dispensationen bei den Ortsbehörden bezahlt und dort berechnet wurden [61]). 11) Recognitionsgelder sind die jährlichen Abgaben, welche vorzugsweise für die Erlaubniß, bürgerliche Nahrung und Handwerke [62]), auch das Mühlengewerbe auf dem Lande zu treiben, bezahlt werden [63]). An einigen Orten kommen für die Einräumung anderer Befugnisse oder Freiheiten Abgaben unter ähnlichem Namen vor [64]). Von den Wirthshäusern auf dem Lande,

---

59) Nämlich im ehemals fürstlichen Antheil von Schleswig, nach der Verfügung vom 13ten Oct. 1668 und der Verordnung vom 28sten Nov. 1800 §. 18. Die Recognition an die Königl. Casse ist unterm 23sten Juli 1811 um die Hälfte erhöht worden. Die jetzt geltende Bestimmung ist in der Verfügung vom 15ten Jan. 1819 enthalten.

60) Den Localbehörden wurde das Recht, Dispensationen zu ertheilen, durch die Verordnung vom 8ten Aug. 1729 entzogen. C. C. H. I. Bd. S. 394.

61) So in Süderdithmarschen nach der Verordnung vom 29sten Juni 1667 §. 6. C. C. H. II. Bd. S. 867. und allgemein nach der Circulairverfügung vom 1sten Juni 1808, welche wiederum unterm 7ten Nov. 1822 aufgehoben wurde. Vgl. Kanzleischreiben vom 15ten April 1828.

62) Circulair vom 21sten Juni 1823. Das Recht, solche Concessionen zu ertheilen, ist übrigens unstreitig im Allgemeinen ein rein landesherrliches, und nur ausnahmsweise ein grundherrliches, wie namentlich das Rescript vom 23sten Dec. 1800 zeigt. In dem Promemoria vom 21sten Aug. 1802 werden solche Concessionen grundherrliche genannt.

63) Ueber die Mühlen-Recognition in Dithmarschen (Windgeld) vgl. Verordn. v. 29. Juni 1767 §. 17. C. C. H. II. Bd. S. 871. und für Eiderstedt vom 6ten Jan. 1807. Vgl. auch die Verfügungen vom 21sten Aug. 1802 und 14ten Jan. 1804.

64) Nach einer Constitution von 1654 sollen die Brinksitzer in

die Wirthschaftsberechtigung mag eine persönliche oder eine Realberechtigung seyn, wird ebenfalls eine Recognition bezahlt. Bei Realgerechtigkeiten führt sie auch wohl den Namen der Krughäuer [65]). Wohin das, wenigstens früherhin, an mehreren Orten übliche Immengeld, oder der Immenzehnte zu zählen seyn möchte, kann zweifelhaft seyn. Es kann theils eine Abgabe vom Gewerbe der Bienenzucht, theils eine gerichtsherrliche, auch wohl eine grundherrliche Abgabe seyn [66]). In den Flecken vertritt ein sogenanntes Nahrungsgeld oder auch die Contribution von einer gewissen Anzahl sogenannter Steinpflüge die Stelle der in den übrigen Landdistricten vorkommenden Gewerbsrecognitionen [67]). Auch in den Städten kommen ebenfalls Recognitionen vor, die für einzelne Gewerbe, z. B. Krugwirthschaft und Weinhandel an die Königl. Casse bezahlt werden, wenigstens früher bezahlt wurden [68]). 12) Die Jagd ist jetzt unbezweifelt ein

---

Pinneberg für die Erlaubniß, Pferde zu halten, eine Recognition bezahlen. C. C. H. II. Bd. S. 1132.

65) In mehreren Amtsregistern kommt eine Einnahme unter dem Namen: „Alte Krughäuer" vor. Sie bezieht sich ohne Zweifel auf Realberechtigungen. Ueber die Krughäuer in Dithmarschen vergl. Dithmarsisches Urkundenbuch S. 259 und 368.

66) Ueber das Immengeld in Eiderstedt C. St. S. I. Bd. S. 235; in Norderdithmarschen: Meine Sammlungen II. Bd. S. 36; im Pinnebergischen C. C. H. II. Bd. S. 1132. In alten Segeberger Amtsregistern heißt es: „vor Immenflucht in der Segeberger Heide." Im Allgemeinen vgl. Hagemanns practische Erörterungen I. Bd. S. 267. Auch wird eine Einnahme von „ausgehauenen Immen" erwähnt. Diese gehörte aber zu den Brüchen. Neumünstersche K. G. Art. 61. Die im Pinnebergischen (C. C. H. III. Bd. S. 1135.) erwähnte Abgabe „vom abgehauenen König" ist vielleicht bloß ein Schreib- und Lesefehler statt „ausgehauenen Immen."

67) Vgl. die Verfügungen über die Flecken in der systematischen Sammlung der Verordnung V. Bd. S. 576. Bredstedt hat eine Anzahl von Steinpflügen.

68) Früher wurden solche Recognitionen von den Weinkellern in Segeberg und Oldesloe entrichtet. Vgl. auch über die Recognition

Regale [69]). Wann sie es aber hier in den Herzogthümern geworden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls ist die Regalität der Jagd erst nach dem dreizehnten Jahrhundert entstanden. In den Rechtsbüchern dieser Zeit ist sie unbekannt. Als im vierzehnten Jahrhundert die dänischen Könige die Bannforsten (Parke) zu vermehren strebten, widersetzte man sich dieser Beschränkung der Jagd [70]). Auf den Grundstücken der Klöster haben die Landesherren unstreitig ziemlich früh ein Jagdrecht geübt. In dieser Jagdgerechtigkeit und in der damit verbundenen sogenannten Gasterei kann man vielleicht die erste Spur einer Regalität der Jagd finden [71]). Da in früheren Zeiten sehr viele Bauerstellen im Lande dem Fürsten, als Grundherrn, gehörten, so hat die Annahme wohl alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß die grundherrliche Jagdgerechtigkeit der Fürsten die Veranlassung zur Ausdehnung der Jagd auf die Felder der Eigenthumsbauern und so die Quelle der Regalität geworden ist. In der Dithmarsischen Kapitulation von

---

vom Weinhandel in der Plöner Neustadt das Rescript vom 12ten Mai 1806.

69) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784.

70) Waldemars III. Handfeste von 1326 in Anchers Lowhistorie II. Bd. S. 552 der alten Ausgabe. Vgl. auch die neue Ausgabe II. Bd. S. 316.

71) In der Landestheilung von 1490 wurden die Klöster in Rücksicht auf Gasterei und Jagd getheilt. Hansens Staatsbeschreibung S. 580. Auf das Jagdrecht in Ahrensböck hatte der König Johann 1487 Verzicht geleistet. Meine Sammlungen III. Bd. S. 214. Hieher gehört noch eine Schließharder Dingswinde von 1517, daß der Bischof zu Schwabstedt keine Hasenjagd in Schließharde jemals gehabt oder dazu berechtigt gewesen. Meine Sammlungen III. Bd. S. 211. Vgl. auch die Bemerkungen von Michelsen im Stb. Mag. VII. Bd. S. 413 u. f. Die Pflicht der Klöster, landesherrliche Hunde und Pferde zu füttern, steht überall wohl mit dem Jagdrecht in Verbindung. Die Handfeste König Waldemars III. von 1326 erwähnt schon dieser Leistung. Da heißt es bei Ancher l. c. S. 551: non graventur claustra seu clerus per equos et canes regis pascendos.

1559 wird die Jagd ausdrücklich unter den Regalien genannt [72]). Der Adel behielt indeß in seinen Besitzungen und ebenfalls auf den Feldmarken der Klöster und Städte seine Jagdgerechtigkeit als ein besonderes Privilegium. In neueren Zeiten ist diese Jagdgerechtigkeit des Adels in Betreff der klösterlichen und städtischen Felder beschränkt, und insofern das landesherrliche Jagdregal erweitert worden [73]). Auf dem Wege der unvordenklichen Verjährung oder mittelst eines besonderen Privilegiums sind auch andere Grnndstücke als adeliche Güter in den Besitz der Jagdgerechtigkeit gekommen [74]). Die obere Jagd wird von den Königl. Jagdbedienten ausgeübt, die niedere Jagd dagegen districtsweise verpachtet [75]). In ältern Urkunden werden als mit der Jagd in Verbindung stehende Einrichtungen, welche Gegenstände besonderer Berechtigungen waren, die Falkenleggen genannt [76]).

§. 92.

III. Monopolien und andere für Rechnung der Regierung betriebene Gewerbe.

Von dem Rechte der Regierung, die Betreibung gewisser Gewerbe an eine Concession zu binden und davon eine Abgabe zu erheben, zur Betreibung solcher Gewerbe für Rechnung der Regierung selber, scheint ein sehr leichter Schritt zu seyn.

---

72) Viethens Beschreibung S. 379.

73) Haderslebenscher Receß vom 14ten April 1614. Gemeinschaftl. Verordnungen S. 266. und im Altonaischen Receß vom 17ten Juli 1709 Art. 12. Die geltenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung vom 27sten Dec. 1799.

74) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 160. Ein Beispiel von der Erwerbung durch unverdenkliche Verjährung siehe Stb. Mag. IV. Bd. S. 671.

75) Forst- und Jagdverordnung §. 153 bis 159.

76) Kuß in den Prov. Ber. von 1830 S. 307 und Staatsb. Mag. X. Bd. S. 506.

Indessen dürften die für Regierungsrechnung betriebenen Gewerbe im Allgemeinen älter seyn, als das System der Concessionirung. Die unmittelbare Betreibung eines Gewerbes durch eine Regierungsbehörde, oder die Verpachtung der Gewerbsbefugnisse kann indeß ihrer Natur nach nur auf verhältnißmäßig wenige Gewerbe Anwendung leiden, wenn nicht der Nahrungsbetrieb der Bürger eine unnatürliche und fast unerträgliche Beschränkung erleiden soll. Wenn gleich wir hier in den Herzogthümern nicht viele Monopolien finden, so hat es doch deren mehrere gegeben, von welchen einige sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. 1) Eins der ältesten Gewerbe, welches die Regierung sich vorbehielt, war ohne Zweifel das Wechselgeschäft. Wechsler, oder Campsoren kommen in Hamburg ziemlich früh vor, so daß schon im Jahre 1266 eine Straße oder eine Brücke nach ihnen genannt wurde[77]). Ob aber dies Gewerbe verpachtet oder ob davon bloß eine Abgabe bezahlt wurde, bleibt dahin gestellt. Seit langer Zeit ist dies Geschäft bekanntermaaßen ein ganz freies Gewerbe geworden. 2) Auch die Fährgerechtigkeit gehört zu den alten landesherrlichen Gerechtsamen. Schon im Jahre 1208 war die Elb-Fähre bei Brunsbüttel ein erzbischöfliches Lehn[78]). Nach der Eroberung des Landes wurden die Fähren verpachtet[79]), und auf diese Weise ist es seitdem verhalten worden. Ebenfalls sind die Elb-Fähren im Pinnebergischen, so wie die Fähren über die Schlei und Eider von Alters her landesherrlich gewesen, und auf ähnliche Art mag es mit den andern Fähren gehalten worden seyn[80]). Im Herzogthum Schleswig wird

---

77) Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte II. Bd. S. 7. In dem oben im II. Bande S. 81. angeführten Protocoll vom Jahre 1487 werden die „Wechsel" zu den Herrlichkeiten der Herzöge von Holstein in Hamburg gezählt.

78) Neocorus I. Bd. S. 295.

79) Dithmarsisches Urkundenbuch S. 260 u. 368.

80) Ueber die Fähren zu Blankenese und Wedel siehe die Verordnung vom 2ten Juni 1649. C. C. H. II. Bd. S.

im Waldemarschen Erdbuch Einer landesherrlichen Fähre erwähnt[81]), und das Haderslebener Stadtrecht hat eine Taxe für eine Fähre nach Assens, wahrscheinlich aber war diese Fähranstalt der Stadt oder einer städtischen Innung gehörig[82]). In einzelnen Fällen freilich ist die Fährgerechtigkeit auf Communen oder andere Personen übergegangen[83]). Gewöhnlich sind die landesherrlichen Fähren ausschließlich berechtigt, wiewohl eine solche Berechtigung allemal auf einem besonderen Rechtsgrunde beruht. Auch darf in dem Fall niemand eine andere Gelegenheit zur Ueberfahrt benutzen, ohne den Inhaber der Fähre zu entschädigen[84]). 3) Die sogenannten Bannrechte gewähren so ausschließliche Gewerbsbefugnisse in einem Districte, daß die Einwohner sich in vorkommenden Fällen des zu einem solchen Gewerbe Berechtigten bedienen müssen, und bisweilen kommen die Bannrechte sogar in einem solchen Umfange vor, daß selbst die Producte eines solchen Gewerbes aus andern Districten nicht einge-

---

1221. und dann die Fährtaxe für Blankenese, Wedel und Schulau vom 29sten Aug. 1823. Auch die Fähre in Friedrichstadt gehört dem Landesherrn nach dem Receß von 1635. C. St. S. III. Bd. S. 696. Im Allgemeinen Schl. Holst. Blätter für 1835 S. 267.

81) *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 521. ist bei Sundewitt eine Einnahme von transitu maris erwähnt, d. i. ohne Zweifel eine Fähre, zumal da unmittelbar vorher eine Mühle genannt ist.

82) Haderslebener Stadtrecht Art. 7. Daß die Bürger vom Fährgelde frei sind, läßt sich nur bei einer städtischen Anstalt als möglich denken.

83) Octroi für Nordstrand vom 17ten Juli 1652. C. St. S. I. Bd. S. 565. Die Ellenberger Fähre, welche früher eine landesherrliche war (N. Staatsb. Mag. III. Bd. S. 755.), ist seitdem an das Gut Loitmark gekommen. Vgl. noch das Rescript vom 19ten Sept. 1826, betr. die Aufhebung des Privilegii der Fährschifferzunft in Glückstadt.

84) In einer herkömmlichen Taxe für die Fähre nach Assens ist jedoch eine geringere Bezahlung für diejenigen Personen bestimmt, die mit Gelegenheit übergehen. C. St. S. II. Bd. S. 452.

führt werden dürfen. Diese Bannrechte sind dem Zunftzwang der strengsten Art durchaus gleich und nur darin verschieden, daß das Verbietungsrecht nicht einer Corporation, sondern einem einzelnen Individuum zusteht. Das älteste unter diesen Bannrechten dürfte wohl der Mühlenzwang seyn. Wir finden denselben schon im dreizehnten Jahrhundert, wenn auch nicht in unsern eigenen Landen, so doch in der Nachbarschaft [85]), und es läßt sich erwarten, daß der Mühlenzwang sich auch in hiesigen Landen bald gebildet hat, da wir von der Geschichte desselben so gut wie gar nichts wissen. In Dithmarschen so wie in den adlichen und klösterlichen Districten giebt es gar keine landesherrliche Mühlen [86]). Mit den landesherrlichen (herrschaftlichen) Mühlen ist wohl ganz allgemein diese Berechtigung verbunden, sowohl in den Städten als auf dem Lande [87]). Der Umfang des Mühlenzwangs beruht zwar im Einzelnen auf dem Herkommen. Im Allgemeinen gelten jedoch folgende Grundsätze. Wenn gleich der Mühlenzwang sich auf jede Art des Vermahlens beziehen kann, so erstreckt sich doch derselbe nirgends im Lande auf Grütze [88]). Auch ist es wiederholt anerkannt, daß die Zwanggerechtigkeit des Mühlenpächters sich nur auf das zur Consumtion und Fabrication in dem District erforderliche, nicht aber auf das zur

---

85) Eine Urkunde von 1213 in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. Hochstift Lübeck S. 296. ist einer Lübeckischen Bürger-Beliebung gedacht, wornach kein Einwohner von Lübeck außerhalb der Stadt darf mahlen lassen.

86) Prov. Ber. 1827 S. 395.

87) Nachrichten von dem Mühlenzwange in den Städten der Herzogthümer finden sich in den Prov. Ber. von 1794 I. Bd. S. 189.

88) Dies folgt mit Nothwendigkeit aus dem Promemoria vom 21sten Aug. 1802 und der Verfügung vom 14ten Jan. 1804, betr. die Anlegung von Roß-Grützmühlen und den Handel mit Grütze.

Wiederausfuhr bestimmte Mehl sich erstrecke [89]). Die Freiheit des Vermahlens der Gerste und des Buchweitzens bildet auch überall die Regel, und Ausnahmen davon können nur durch Contracte mit den Mühlengästen, durch Verjährung, Concessionen der Rentekammer und durch Contracte derselben mit den Mühlenpächtern begründet werden [90]). Obgleich das Mahlen zum eigenen Gebrauche auf Roßmühlen, Handqueeren und andern Mahlmaschinen keinesweges als allgemein zulässig betrachtet werden kann, indem locale Verfügungen und Herkommen die natürliche Freiheit in dieser Beziehung beschränken [91]), so muß doch im Allgemeinen die Präsumtion dafür seyn, daß das Mahlen zum eigenen Gebrauch durch den Mühlenzwang nicht ausgeschlossen werde [91a]). Durch eine besondere gesetzliche Verfügung [92]) ist der Mühlenzwang der landesherrlichen Mühlen dahin ausgedehnt worden, daß in jedem Mühlendistrict kein anderes Mehl (das feine englische Mehl ausgenommen) verkauft oder auch in den District eingeführt werden darf, als das auf der Zwangsmühle gemahlen ist. Diese Bestimmung liegt weder in dem Wesen des Mühlenzwangs, noch ist sie für andere als landesherrliche Mühlen ausgesprochen und kann daher auch bei andern Zwangsmühlen keine Anwendung leiden [93]). Daß übrigens der Mühlenzwang als ein Annexum der Jurisdiction ist betrachtet worden, erhellt unverkennbar daraus, daß die Zwangspflichtigkeit sich nach dem Gerichtsstande richtet und das Zwangsrecht der landes-

---

89) Die Verfügungen für Flensburg vom 7ten Sept. 1825, für Rendsburg vom 24sten Sept. 1825 und für Friedrichstadt vom 25sten Febr. 1826 beruhen unverkennbar auf einem allgemeinen Princip und sind nicht als specielle Ausnahmen von der Regel zu betrachten. Auch für Hasseldorf soll eine ähnliche Verfügung ergangen seyn.

90) Circulairverfügung vom 29sten Oct. 1811.

91) Die in Paulsens Lehrbuch S. 142. angeführten localen Verfügungen enthalten sehr erhebliche Beschränkungen dieser Freiheit.

91a) Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 185. Vgl. auch die Bemerkungen im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 305.

92) Verfügung vom 13ten Febr. 1782 für Schleswig und vom 15ten Oct. 1790 für Holstein.

93) Anerkannt in Entscheidungen des Holsteinischen Obergerichts über den Umfang des Mühlenzwangs im Herzogthum Lauenburg. Stb. Mag. X. Bd. S. 323.

herrlichen Mühlen sich daher weder auf die adelichen Güter noch auf die dem foro superiori unterworfenen Grundstücke und Personen erstreckt [94]). Die befreiten Grundstücke und Einwohner eines Districts verlieren durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch die ihnen sonst zustehende Freiheit [95]). Viel weniger allgemein als der Mühlenzwang kommt bei uns der Brau- und Brennereizwang vor [96]). Er findet sich nur in einigen wenigen Aemtern, und gesetzliche Bestimmungen darüber giebt es bis jetzt außer einigen durchaus localen, gar keine. Im Einzelnen müssen die Pachtcontracte als Entscheidungsnorm dienen, insofern diese als Beweise des Herkommens angesehen werden können. Nach den localen Verfügungen ist in den Districten, wo das Bannrecht existirt, dieses in der verpachteten Kruggerechtigkeit nicht enthalten [97]), wenn das Bannrecht nicht besonders mit verpachtet worden ist [98]). Der Umfang dieser Zwangsgerechtigkeit scheint ein verschiedener zu seyn, und sich bald auf das Branntweinbrennen allein zu beschränken, bald aber auch auf das Bierbrauen zu erstrecken [99]). Jedenfalls sollen die Amtsunterthanen nicht verbunden seyn, das benöthigte dünne Bier von den Brau- und Krügereipächtern zu nehmen [100]). Auf welche Weise die

---

94) Verfügung vom 13ten Febr. 1782.

95) Verfügung vom 13ten Febr. 1782 §. 2.

96) Schraders Lehrbuch II. Bd. §. 120 und Stb. Mag. II. Bd. S. 836. und IV. Bd. S. 272.

97) Kammerschreiben für das Amt Rendsburg vom 17ten Jan. 1750.

98) Nach dem Kammerschreiben für Rendsburg vom 28. März 1750 scheint die Brauerei zugleich mit der Krugwirthschaft verpachtet gewesen zu seyn.

99) Die Verfügung für Lügumkloster vom 21sten Juli 1798 betrifft allein das Branntweinbrennen. Das angeführte Rescript für Rendsburg vom 28sten März 1750 betrifft auch das Bierbrauen.

100) Kammerschreiben vom 28sten März 1750. Vgl. auch den Pachtcontract über dieses Bannrecht im Amte Bordesholm. Prov. Ber. von 1795, Beilage

Brauerei und Branntweinbrennerei Bannrecht geworden ist, darüber finden wir keine Notizen. Bemerkenswerth dürfte es indeß seyn, daß die Brauerei in einigen Fällen als eine Pertinenz von Domanialhöfen vorkommt [1]). In manchen Fällen mögen zuerst landesherrliche Vögte das Recht usurpirt haben, und es wäre dann später auf die Regierung selbst übergegangen [2]). Ziemlich allgemein ist die Aufwartung mit Musik Gegenstand eines landesherrlichen Bannrechts gewesen und wird auch noch in manchen Gegenden so vorkommen, wenn gleich dies Bannrecht häufig den Stadt- oder Fleckensmusicanten als ein Privilegium beigelegt ist [3]). Eigentliche Handwerke werden höchst selten als ein Bannrecht behandelt worden seyn, doch kommt ein Beispiel davon im Amte Reinbeck vor [4]). Es giebt noch einzelne Befugnisse, welche zwar nicht zu den Bannrechten gezählt werden, aber dem Wesen nach in diese Classe gehören, z. B. das Recht, Brautkrone und Taufzeug zu halten, welche Rechte weltlichen oder geistlichen Beamten [5]) loco salarii beigelegt sind, jedoch schwerlich jemals dem Fiscus eine Einnahme gebracht haben. 4) Verpachtete Gewerbe. Mehrere Gewerbe wurden früher, jedoch ohne alle Zwangsgerechtigkeit für Rechnung der Königl.

---

zum 3ten Hefte S. 19, und von 1797 I. Bd. S. 105.

1) Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd., Vorrede S. 11.

2) Vergl. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 919. Unsere Städte führten namentlich auf den Landtagen Klagen darüber, daß die Gerichtsvögte die Bierbrauerei an sich gebracht hätten.

3) Vgl. das Circulair vom 17ten Aug. 1805 und das Kanzeleischreiben vom 17ten Aug. 1824.

4) In dem Repertorium der Verordnungen III. Bd. S. 108. No. 4. ist angeführt: Kammerrescript wegen der den Unterthanen gegen jährliche Erlegung von 84 Rthlr. zugestandenen Befreiung von dem Zwange der Gläserpacht vom 8ten Jan. 1768.

5) Gewöhnlich ist es ein Recht der Prediger. In früheren Zeiten war das Recht die Brautkrone zu halten mit der Wießhardesvogtei verbunden, so wie mit Beamtenstellen in der ehemaligen Domcapitelsdistricten.

Casse verpachtet. Ganz allgemein gehörte dahin das Lumpensammeln [6]). In einzelnen Districten kamen als verpachtete Gewerbe vor: Krügerei und Höckerei [7]), der Handel mit Kesseln, Grapen und Tiegeln [8]), der Schwein- und Eberferkenschnitt [9]). Dasselbe mag im gleichen Maaße viel allgemeiner und auch mit andern Gewerben der Fall gewesen seyn. Die einzige Kunde, welche man darüber hat, kann allein aus den einzelnen Bekanntmachungen wegen der Verpachtung solcher Gewerbe geschöpft werden. Das Lumpensammeln ward im Jahre 1783 gänzlich freigegeben. Bei andern Gewerben wird nach und nach die Concessionirung an die Stelle der Verpachtung getreten seyn. Obwohl die andern Bannrechte mit Ausnahme des Mühlenzwangs der Regel nach nicht auf die Guts- und Gerichtsherrschaften übergegangen sind, so fehlt es doch nicht an Beispielen, daß auch Gutsherrschaften in den Besitz mancher Bannrechte gekommen sind [10]). 5) Die Posteinrichtung ist von Anfang an ein Regale gewesen, und immer als solches behandelt worden. Da im Uebrigen bereits früher [11]) von der Postanstalt ist gehandelt worden, so möge hier die Bemerkung genügen, daß

---

6) Abgeschafft unterm 6ten Deb. 1783. Nachrichten davon in den Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 177.

7) Z. B. im Amte Gottorf in den Jahren 1751, 1752 und 1753. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd., Vorrede S. 11. Ferner in der Norderrangstrupharde in den Jahren von 1748 bis 1766. Schlesw. Holst. Anzeigen von 1766 S. 509.

8) Z. B. 1751 im Amte Hütten. Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd., Vorrede S. 11.

9) Z. B. 1759 in der Grafschaft Ranzau. Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd., Vorrede S. 13.

10) In den Herzogl. Gottorpischen Fideicommißgütern ist bis auf die neuern Zeiten hin das Lumpensammeln, so wie der Kupfer-, Sensen- und Messinghandel verpachtet gewesen. Staatsb. Mag. V. Bd. S. 635.

11) Oben im II. Bde. S. 504 u. f.

der Ursprung unseres Postwesen, nicht erst der Zeit Christian IV. angehört, sondern um ein bedeutendes älter ist [12]). Durch eine neue Verfügung ist das Postregal rücksichtlich der Extraposten erheblich gemildert worden [13]). 6) Die Lotterie [14]). Lotterien für specielle Zwecke wurden im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Dänemark als temporaire Anstalten eingerichtet und zwar so, daß auch die Einwohner der Herzogthümer daran Theil nehmen konnten. Auch kommt ungefähr gleichzeitig eine Lotterie in dem fürstlichen Antheile der Herzogthümer zur Vertheilung von Bibeln vor [15]). Die jetzige Lotterie, so wie das Lotto sind jüngern Ursprungs. Die sogenannte Classen-Lotterie ist erst 1753 in Kopenhagen gegründet, aber zugleich für die Herzogthümer privilegirt [16]). Das Zahlenlotto begann 1771 und wird nicht bloß in Kopenhagen, sondern auch in Altona und Wandsbeck gezogen. Zum Schutze desselben ist das Wetten auf Zahlenlotterien und die Beförderung des Spielens in auswärtigen Lotterien verboten [17]). Der Staat hat übrigens den Ertrag dieser Glücksspiele frommen Stiftungen überlassen. 7) Den Handel mit Salz und Tobak hatten die Regierungen auf kurze Zeit für ein Monopol erklärt, was jedoch bald wieder aufgegeben wurde [18]). 8) Die Fabrication von Spielkarten ist ge-

---

12) Schon im Jahre 1543 geschieht der Posten Erwähnung. Dänisches Magazin IV. Bd. S. 51. und N. Stb. Mag. II. Bd. S. 549.

13) Verordnung vom 8ten Jan. 1836, betr. die Erlaubniß für Reisende sich gegen Erlegung eines Stationsgeldes gemietheter Fuhrwerke zu bedienen.

14) Vgl. Beckmann Geschichte der Erpfindungen. Rau Lehrbuch der politischen Oeconomie III. Bd. S. 220 u. f. Mandix über das dänische Kammerwesen S. 317.

15) Niemann hat in den P. B. Nachricht davon gegeben.

16) Fundation vom 29sten Juni 1753.

17) Verfügungen v. 14. Aug. 1776 und vom 28. Oct. 1823.

18) Außer den Nachweisungen im II. Bde. S. 500. ist noch über die Verpachtung des Tobakshandels im Jahre 1674 zu vergleichen: Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 344.

genwärtig der Regierung ausschließlich vorbehalten, und wird für Rechnung der Königl. Casse verpachtet [19]). Durch die Einführung des Kartenstempels und das Verbot fremder Spielkarten im Jahre 1806 ward an und für sich die inländische Fabrikation von Spielkarten nicht beschränkt, die Beschränkung ist aber allerdings eine unmittelbare Folge davon gewesen. Auch darf der Verkauf gestempelter Spielkarten durch Niemand anders als durch die Commissionaire des Pächters geschehen [20]).

9) In diesem Zusammenhange können auch noch die Schulbuchdruckerei und die Schulbuchhandlung in Kiel, als Gewerbsinstitute, genannt werden, welche der Regierung gehören. Sie sind indeß auf keine Weise privilegirt, sondern stehen allen andern Buchhandlungen und Buchdruckereien vollkommen gleich. 10) Für Königl. Rechnung wurde früherhin die Heringsfischerei unter Shetland durch das Fischerei- und Handlungsinstitut in Altona getrieben [21]).

§. 93.

III. Domainen und Domanialrechte. 1) Rechtliche Grundsätze. 2) Die wichtigsten Arten der Domainen.

Es würde eine vollkommen ungegründete Ansicht seyn, wenn man davon ausgehen wollte, daß in alter Zeit das ganze Land dem Fürsten gehört habe, und alles Privateigenthum nur durch Verleihung aus der Domaine entstanden sey [18]).

---

19) Patente vom 17ten Oct. 1806 wegen des Kartenstempels und Kanzeleipatent vom 18ten Jan. 1825 wegen Verpachtung des ausschließlichen Debits von Spielkarten.

20) Patent vom 17ten Juni 1811.

21) Vgl. oben im II. Bd. S. 495.

22) Für Dänemark hat man sich auf eine Aeußerung in Svend Aagesens Chronik Kap. 3. berufen, wo es heißt: tunc temporis universam regni tellurem reges jure dominii possidebant, aber ohne Zweifel ist die Stelle mit

Diese Annahme widerspricht aller Geschichte und Privateigenthum an Grund und Boden erscheint eben so alt wie der Staat selber. Dagegen ist es allerdings nicht zu verkennen, daß in früheren Jahrhunderten nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Landes in das Privateigenthum der Einzelnen übergegangen war, das Uebrige aber Gemeingut verblieb und als Eigenthum des gesammten Volks betrachtet wurde [23]). Noch im zwölften Jahrhundert scheint es wenigstens in einzelnen Gegenden Holsteins völlig erlaubt gewesen zu seyn, durch Occupation und Bearbeitung einzelne Stücke in Privat-Eigenthum zu verwandeln [24]). Die Rechte des Volks an den ungetheilten Strecken von Grund und Boden sind bei der bestimmteren Entwickelung der Verfassung auf die Fürsten übergegangen. Daß die Landesherren vielfältig auf diesen früher unbebauten Strecken Höfe und Dörfer anlegten, und auch diese Anlagen als Eigenthum behielten, versteht sich von selbst [25]). Dies

---

Ancher und Rothe (Staatsverfassung des Nordens I. Bd. S. 230.) auf eine andere Weise zu erklären. Anchers Lowhistorie III. Bd. S. 349. Schrader im Handbuch II. Bd. S. 85. scheint sich das sogenannte dominium eminens als ein wirkliches landesherrliches Eigenthum an Grund und Boden zu denken.

23) In einer Urkunde Heinrich des Löwen von 1148, *Westphalen* mon. inedit. II. Bd. p. 20. wird gesagt: daß Adolph der II. und alle Holsteiner einen District an der Stör bei Breitenberg dem Kloster Neumünster geschenkt hätten, und der Einfelder See, welchen Adolph IV. dem Neumünsterschen Kloster schenkte, wird in einer andern Urkunde *Westphalen* mon. ined II. Bd. p. 386. commune totius terrae genannt. Vgl. Kuß in den Prov. Ber. von 1830 S. 308.

24) In den Visiones Godeschalci (*Langebeck* Scriptores p. 364.) wird von diesem Gottschalck, einem Bauer im Kirchspiel Neumünster um das Jahr 1190, erzählt, daß er durch Ausrodung von Wäldern seine Aecker erweitert habe.

25) Daher werden in Waldemar II. Erdbuch, *Langebeck* Scriptores Tom. IV. p. 581, zu den Besitzungen des Königs gerechnet: omnes insule que vocantur Alminning et oppida ex iis facta, que Dnus Rex non alienavit.

ist der Ursprung der Domainen. Im Laufe der Zeiten sind zu dem ursprünglichen Domanialbesitz manche Grundstücke durch Ankauf, Confiscation, durch die Entstehung neuer Marschländereien, durch Säcularisationen geistlicher Güter, durch Verlassung einzelner Höfe von ihren bisherigen Eigenthümern hinzugekommen, und noch gegenwärtig sollen die in Concursen wegen Unverkäuflichkeit herrenlos gewordenen Ländereien für Rechnung der Königl. Casse eigenthümlich übernommen werden [26]). Mehrere der späteren Domainen mögen ursprüngliche Familiengüter des regierenden Hauses gewesen seyn, haben aber längst diese Eigenschaft verloren und gegenwärtig giebt es kein einziges Grundstück mehr, welches als Familien-Eigenthum des Regentenhauses angesehen werden könnte. Das Einzelne über die Veränderungen in dem Domanialbesitz ist wenig bekannt und könnte auf jeden Fall hier nicht mit einiger Vollständigkeit nachgewiesen werden.

1) Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Domainen, oder des fürstlichen Kammerguts, enthalten unsere Landesgesetze gar keine Bestimmungen. Für unveräußerlich sind sie, wie zahllose Beispiele zeigen, wenigstens in der Zeit des Oldenburgischen Hauses nicht angesehen worden. Sie scheinen im Allgemeinen ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Privateigenthums beurtheilt zu seyn, und ob die gemeinrechtlichen Begünstigungen des Fiscus in Betreff der Verjährung auf die Domainen Anwendung gefunden haben [27]), mag sehr zweifelhaft seyn. Inwiefern einige Domainen von Steuern und Gemeindelasten frei sind, wird späterhin erörtert werden.

2) Die Domanialbesitzungen sind von verschiedener Art. Die

---

26) Verfügung vom 16ten April 1833.

27) Vgl. Unterholzner Verjährungslehre I. Bd. §. 15, §. 46 und §. 56 und im Allgemeinen den Artikel Domainen in Scheidemantels Repertorium des Staatsrechts.

wichtigsten Classen derselben sind folgende. a) Waldungen und Möore, offenbar die Ueberreste von dem ungetheilt gebliebenen und als Eigenthum des Volkes angesehenen Theil am Grund und Boden. Nicht selten war es jedoch, daß die angrenzenden Gemeinden Gerechtsame auf Weide und Mastung in den Wäldern erworben hatten [28]). Eine Stelle im jütschen Low [29]) hat man sogar so verstehen wollen, daß dem Könige bloß der Grund und Boden des Waldes, den Bauern aber der Wald selber gehöre [30]). Ungeachtet von den landesherrlichen Waldungen und Möören gewiß allmählig ein großer Theil in Privateigenthum übergegangen, so ist doch noch gegenwärtig das Areal dieser Besitzungen nicht unbedeutend [31]). Eine Nutzung der Waldungen, welche in früheren Zeiten eine erhebliche Einnahme gewährte [32]), war die Mast, die entweder verpachtet zu werden pflegte oder für deren Benutzung von den dazu Berechtigten wenigstens etwas bezahlt werden mußte. Sie hat sich in neuern Zeiten größtentheils verloren, und soll in den befrie-

---

28) Anchers Lovhistorie II. Bd. S. 336.

29) Jütsches Low I, 53.

30) Anchers Lovhistorie II. Bd. S. 336. Das angeführte Kapitel im jütschen Low enthält aber offenbar bloß eine Bestimmung über die Grenze zwischen Wald und Feld, und über das Eigenthum an den über die Grenze hinüberhängenden Zweigen.

31) Die Holsteinischen Forsten enthalten noch jetzt ein Areal von 27,559 Tonnen und lieferten im Jahr 1835 an reiner Einnahme circa 85,500 Rbtlr. Von den Schleswigschen Hölzungen fehlt es an genauen Nachrichten. Ein Verzeichniß der Möore findet sich im Stb. Mag. I. Bd. S. 632, welches aber zugleich die Privatmöore umfaßt. Im Allgemeinen ist übrigens zu vergleichen Niemanns Forststatistik, Altona 1809.

32) Der Statthalter Heinrich Rantzau giebt in seiner Beschreibung der Herzogthümer, *Westphalen* mon. ined. I. Bd. p. 1, die Anzahl der Schweine an, welche im Jahre 1590 in den landesherrlichen Waldungen auf die Mast getrieben waren, und ihre Anzahl ist sehr bedeutend.

digten Hölzungen nur Ausnahmsweise ausgethan und verpachtet werden. In den unbefriedigten Hölzungen kann eine Mastung noch Statt finden, und es soll dabei auf die herkömmlichen Gerechtsame der Unterthanen die erforderliche Rücksicht genommen werden [33]). Außer den eigentlichen Hölzungen gehörten der Regierung früherhin in einzelnen Gegenden Holsteins zerstreute Bäume auf den Feldern der Eingesessenen. Diese einzelnen Bäume werden aber längst in das Eigenthum der Grundbesitzer übergegangen seyn [34]). Die speciellen Bestimmungen über die Verwaltung und Benutzung der landesherrlichen Hölzungen und Möore sind in der schon mehrmals angeführten Forst- und Jagdverordnung enthalten.

b) Andere unbebaute Strecken (Alminding, Gemeinheiten) gehörten sowohl im Herzogthum Schleswig als in Holstein dem Landesherrn, welches jedoch wohl gewöhnlich nichts anders heißt, als daß von den Eingesessenen für die Benutzung derselben eine Abgabe bezahlt werden mußte [35]). Bei Gelegenheit der Landauftheilung in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden sowohl in Holstein als in Schleswig die Gemeinheiten noch als landesherrliches Eigenthum angesehen, und erst bei dieser Gelegenheit den Eingesessenen überlassen [36]).

c) Größere Grundstücke (Güter mit adelichen Gerechtsamen, Vorwerke, Meierhöfe) besaß die Regierung früher-

---

33) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 25, imgleichen §. 60 — 66 incl.

34) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 134 und die daselbst angezogenen Verfügungen.

35) Das jütsche Low I, 53. legt offenbar dem Könige das Eigenthum an der gemeinen Erde (Alminding) bei.

36) Die Schleswigsche Verordnung vom 26sten Jan. 1770 nennt §. 4. Haiden, Außenweiden u. dgl. und die Holsteinische Verordnung vom 29sten Nov. 1771 §. 11. nennt die sogenannten Gemeinheiten, an welchen der Regierung das völlige Eigenthum, den Unterthanen aber nur die nothwendige Weide zustehe. Vergl. Feldmann im Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 549.

hin viele ringsherum im Lande. In diese Classe gehören auch die ehemaligen Ritterlehne, welche nach ihrer ursprünglichen Natur als Theile der Domaine zu betrachten sind. Außer den eigentlichen adlichen Gütern besaß der Staat auch andere größere Höfe ohne eigentliche Gutsqualität. Zu mehreren dieser Grundstücke gehörten bäuerliche Besitzungen, deren Inhaber zu den gewöhnlichen Leistungen der Hintersassen verpflichtet waren [37]). Einzelne Aemter bestanden fast ausschließlich aus solchen größeren Domanialstücken, wie namentlich das Amt Sonderburg. In dem an den Herzog von Augustenburg abgetretenen Theil des Amts haben sich die früheren Verhältnisse bis auf unsere Tage unverändert erhalten [38]). In früheren Zeiten gehörten auch zu jedem landesherrlichen Schlosse sogenannte Vorwerke, theils aus Hoffeldern (Vorwerksländereien), theils aus Bauerstellen bestehend, welche mit ihren Diensten und Leistungen dazu gelegt waren [39]). Diese Pertinenzien eines landesherrlichen Schlosses kommen unter dem Namen von Burglehn, bona castrensia, vor [40]). Obgleich nach älterem

---

37) Nachrichten von diesen Besitzungen giebt Kamphövener in der Beschreibung der Niederlegung Königl. Domainengüter, Kopenhagen 1787. Sie lassen sich aus dem VII. Bande des dänischen Atlasses und sonst noch beträchtlich ergänzen. Ueber Eisbüll und Schinkelburglehn siehe Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III. Bd. (S. 375.

38) P. Lüders hist. Darstellung und rechtliche Prüfung der Dienst- und Zinspflicht in den Herzogl. Augustenburgischen Fideicommißgütern I. Bd., Sonderburg 1832.

39) Daß man noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts solche Pertinenzien bei einem landesherrlichen Schlosse für nothwendig hielt, zeigt die Erklärung der Landesherren bei Gelegenheit der Unterwerfung Dithmarschens im III. Artikel der vorgeschlagenen Kapitulation. Darnach sollten drei landesherrliche Schlösser mit den nöthigen Aeckern, Wiesen, Weiden, Grasungen und Hölzungen in Dithmarschen eingerichtet werden. Biethens Beschreibung S. 378.

40) In Urkunden von 1343 und 1356 werden Hassee und

Rechte alles, was zum Burglehn gehört, unveräußerlich war, und vom Schlosse nicht getrennt werden sollte, so scheint doch die Veräußerung fast zu allererst bei diesen Arten von Grundstücken Statt gefunden zu haben [41]). Was unter dem in Waldemar des II. Erdbuch erwähnten Konnungslef zu verstehen sey, ist nicht ganz klar. Am wahrscheinlichsten war es besonderes Krongut, im Gegensatze zu den eigentlichen Staatsdomainen [42]). d) Die Fischerei in Seen und Strömen, insofern Seen und Ströme dem Landesherrn gehörten. Denn obgleich Jagd und Fischerei im Allgemeinen sehr nahe verwandte Erwerbarten des Eigenthums sind, so haben sie sich doch auf sehr verschiedene Weise entwickelt. Die Fischerei ist niemals ein Regale geworden, vielmehr beruht das landesherrliche Recht zur Fischerei, wo dieses vorkommt, allemal auf speciellen Rechtsgründen [43]). In vielen Seen, Strömen und Auen ist übrigens die Fischereigerechtigkeit des Landesherrn hergebracht und unzweifelhaft. Außerdem haben die Regenten einzelne Arten der Seefischerei sich

---

Schönkirchen als Bestandtheile des Kieler Burglehns genannt. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. p. 582 und 585. Unter Burglehn wird freilich häufig auch etwas anderes verstanden, nämlich einzelne in einer Stadt belegene, den Burgmannen eingethane Wohnungen. Eines solchen Burglehns geschieht Erwähnung in einer Urkunde von 1482. Noodts Beiträge I. Bd. S. 436. und in einem Privilegium für Kiel von 1523. *Westphalen* mon. ined III. Bd., Vorrede S. 128. Diese beiden zwar verwandte aber doch verschiedene Begriffe von Burglehn hat Christiani Geschichte der Herzogthümer II. Bd. S. 161. mit einander verwechselt.

41) Die in der vorigen Note angeführten Urkunden von 1348 und 1356.

42) Vgl. oben im II. Bande S. 27. Jensen im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II. Bd. S. 566.

43) Vgl. Paulsens Lehrbuch S. 78. Ancher Lovhistorie II. Bd. S. 332. scheint, gewiß mit Unrecht, das im jütschen Low III, 62. erwähnte landesherrliche Recht auf antreibende todte Fische als eine Fischereigerechtigkeit zu betrachten.

vorbehalten. Dahin gehört der Rochelfang bei Nordstrand und bei den Inseln Sylt und Fordsand im Amte Tondern [44]). Auch die Austerfischerei ist immer, soweit die Nachrichten davon hinaufreichen, eine landesherrliche Domaine gewesen [45]). Die Fischerei im Meere wird aber sonst nirgends durch eine landesherrliche Berechtigung beschränkt seyn [46]). e) Kleinere Domanialgrundstücke der verschiedensten Art. Hieher gehören die landesherrlichen Schlösser und alle andern dem Staate zuständigen Gebäude, die jedoch eher Ausgaben veranlassen als eine Einnahme gewähren; ferner einzelne Koppeln und sonstige im Lande zerstreut belegene Landstücke ähnlicher Art [47]); trocken gelegte Fischteiche; ausgetrocknete Seen und die in Seen entstehende Inseln [48]). Unter diesen kleinern Domanialbesitzungen sind aber insbesondere zu nennen, die vielen Bauerstellen im Lande, welche in spätern Zeiten unter dem Namen der Festegüter vorkommen, und an denen noch jetzt dem Landesherrn das dominium supremum zusteht, und sodann die ebenfalls zahlreichen landesherrlichen

---

44) Octroi für Nordstrand v. 16. Juni 1652 §. 8. Meine Sammlungen II. Bd. S. 292. In der Beschreibung des Amtes Tondern Urkunden und Materialien III. Bd. S. 157. ist noch eine Abgabe für den Rochelfang aufgeführt.

45) N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 329. Patent vom 1sten Nov. 1786 wegen Abstellung der Austerdiebereien.

46) In den Privilegien des Kronprinzen-Kooges, Eggers Beiträge zur Kenntniß von Holstein I. Bd. S. 60. wird zwar dem gedachten Kooge die Fischerei nicht bloß in den Rönnen des Außendeichs, sondern auch auf den Sanden und Watten eingeräumt. Hier müssen aber die Sande und Watten schon als ein Theil des Vorlandes betrachtet werden, und die Fischerei darauf ist alsdann eine Folge des landesherrlichen Eigenthumsrechts.

47) Vollständige Verzeichnisse darüber sind nicht öffentlich bekannt gemacht. Einige sind genannt bei Kamphövener a. a. O. S. 19 u. f.

48) Z. B. der Moorsee bei Kiel. Bei Kamphövener a. a. O. S. 19. ist ein Anwachsreth im Haßberger See als Domaine genannt.

Mühlen fast in allen Theilen des Landes, von welchen die Windmühlen zwar jüngeren Ursprungs als die Wassermühlen, aber doch von erheblichem Alter sind [49]). Die landesherrlichen Mühlen mögen übrigens erst zum größten Theil nach dem dreizehnten Jahrhundert erworben seyn. Wenigstens wird in dem Waldemarschen Erdbuch nur eine einzige landesherrliche Mühle im ganzen Herzogthum Schleswig aufgeführt [50]). f) Das Salzwerk in Oldesloe ist ein alter landesherrlicher Besitz und wird schon in der Zeit Heinrich des Löwen erwähnt [51]). Eine Zeitlang war das Oldesloer Salzwerk durch Veräußerung in Privatbesitz übergegangen, ward aber im Jahre 1797 wiederum von der Rentekammer angekauft [52]). Der jährliche Ertrag ist etwa 6000 Tonnen. In einzelnen frühern Jahren war er doppelt so groß. g) Der Kalk- oder Gypsberg bei Segeberg gehört ebenfalls zu den alten landesherrlichen Domainen. Wann aber die Benutzung des Segeberger Gypses begonnen hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich hat sie erst nach dem Abbrechen des ehemals oben auf dem Felsen belegenen Schlosses recht ihren Anfang genommen. Lange Zeit hindurch und bis zum Jahre 1794 war ein Hauptabsatz nach Hamburg in

---

49) Ueber die Geschichte der Windmühlen ist zu vergleichen Kuß in den Prov. Ber. von 1821 II. Heft S. 62, 1822 II. Heft S. 59. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 581. Die älteste Erwähnung einer Windmühle ist aus dem Jahre 1235. In Dänemark wird nicht nur im Jahre 1237 eine Windmühle genannt (Suhms Geschichte IX. Bd. S. 675.), sondern nach einer Stelle bei *Saxo* p. 244. der Ausgabe von Stephanus (vgl. Suhms Geschichte V. Bd. S. 413.) muß es im Jahre 1133 dort Windmühlen gegeben haben. Das jütsche Low erwähnt übrigens nur noch der Wassermühlen.

50) *Langebeck* Scriptores VII. Bd. S. 521.

51) *Helmoldi* chronicon lib. I. cap. 76. Vgl. Hegewisch über die verlorene Salzquelle bei Oldesloe, in den Prov. Ber. 1797 I. Bd. S. 9.

52) Literarische Nachweisungen in Thaarup Statistik I. Bd. S. 237 und 317, und in dessen Uebersicht S. 86.

Gemäßheit von Contracten, welche die Rentekammer mit dem Hamburger Magistrat abgeschlossen hatte [53]). h) Die von den Schleswig-Holsteinischen Herzögen vormals im Auslande besessenen Güter sind wohl eher Privatbesitzungen des Regentenhauses als eigentliche Landes-Domainen gewesen [54]). Sie sind alle längst veräußert.

§. 94.

3) Verschiedene Arten der Domainen-Verwaltung, und Veräußerung der Domainen.

Die Nachrichten von der Domainen-Verwaltung in hiesigen Landen sind viel zu unvollständig, als daß eine zusammenhängende Uebersicht davon gegeben werden könnte. Eine eigene Administration der Kammer durch dazu ernannte Verwalter und andere Wirthschaftsbeamte wird nicht bloß wie noch gegenwärtig bei den Hölzungen und Möören, bei der hohen Jagd und bei einzelnen Gütern, sondern auch bei andern Domanialbesitzungen, namentlich bei denjenigen Fischereien Statt gefunden haben, die zum Bedarf einer benachbarten landesherrlichen Burg benutzt werden konnten. Dies war namentlich der Fall mit der Fischerei in den Plöner Seen in der Zeit Christian I. Auch wurden größere Güter, landesherrliche Schlösser mit ihren Vorwerken als Lehne ausgethan [55]). Auch die häufigen Verpfändungen der Aemter oder einzelner Theile derselben [56]) gehören gewissermaaßen

---

53) Siehe einen Aufsatz von Nissen in den Prov. Ber. von 1794 S. 305. Auch Thaarup Statistik I. Bd. S. 231 und S. 313. Auch eine Notiz im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 241.

54) Solche Güter besaß noch Christian I. in der Mark Brandenburg. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 318.

55) Heinrich, Fürst zu Stormarn, Graf zu Holstein und Schaumburg, verlehnet Brunke von Kaden, Knapen, die Burg Steinburg Anno 1417. Angeführt in meinen Sammlungen III. Bd. S. 282.

56) Zahlreiche Beispiele in den Urkunden über die Landestheilun-

zu den Formen der Domainen-Verwaltung. Späterhin wird bei den größeren Grundstücken die Zeitpacht die gewöhnliche Form gewesen seyn, unter welcher die Domainen und Domanialrechte sind benutzt worden. Bisweilen wurden auch wohl die Naturallieferungen den Beamten gegen Abhaltung einiger Ausgaben überlassen. So hatte im Jahre 1616 der Amtmann in Flensburg die Naturallieferung an Korn, Eiern u. s. w. auch mehrere Dienste und sollte dagegen die Zehrung der Beamten, der Schützen und Jäger bezahlen, die reisigen Knechte und den Vogtsknecht unterhalten. Die im Amte Sonderburg belegenen Güter waren bis zum Jahre 1764 hin dergestalt verpachtet, daß den Pächtern nicht bloß die Dienste der Untergehörigen, sondern auch die Naturallieferungen mit überlassen waren. Bei den Bauerstellen war Verpachtung auf kurze Zeit nicht selten, und selbst die Verpachtung auf Ein Jahr scheint gewöhnlich gewesen zu seyn [57]). Wenn dem Landesherrn in einzelnen Urkunden das Recht beigelegt wird, die Besitzer der Hufenstellen nach Belieben ein- und abzusetzen [58]), so bedeutet dies wohl nichts anders als eben das Recht einer jährlichen Kündigung. Auch die landesherrlichen Festegüter im Herzogthum Schleswig waren ursprünglich nur auf Ein Jahr ausgethan. Die Festezeit ist nun aber nach und nach verlängert und dann lebenslänglich geworden [59]). In der Zeit Christian I. finden sich noch viele Beispiele davon, daß Festen, die bis dahin auf kurze Fristen

---

gen und in dem Repertorium des gemeinschaftlichen Archivs. Verpfändung von Theilen des Amtes Hadersleben, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III. Bd. S. 373, des Amtes Kiel. Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 814.

57) Obgleich der Sachsenspiegel III, 77. eine Verpachtung auf mehrere Jahre kennt, so scheint doch nach II, 59 jährliche Kündigung die Regel zu seyn.

58) Z. B. die Urkunden von 1334 bei *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 579.

59) v. Wimpfen, die Lehre von den Festegütern im Stb. Mag. VI. Bd. S. 231.

ausgethan waren, gegen Bezahlung besonderer Recognitionen lebenslänglich, auch wohl für die Lebenszeit der Wittwe oder eines schon gebornen Sohnes verliehen wurden. Auf diesen Festegütern und ähnlichen dem Landesherrn zuständigen Besitzungen ruhten außer den Lasten, die von dem freien Bauerngut abzuhalten waren, die Verpflichtung zur Bezahlung des Laudemiums (Festegeldes) und zu jährlichen in Diensten, Naturalien oder Geld bestehenden Leistungen an den Grundherrn. Diese grundherrlichen Leistungen scheinen lange Zeit hindurch als unverändert betrachtet worden zu seyn, wie daraus wahrscheinlich wird, daß die Prästanda solcher Güter in Urkunden sehr speciell verzeichnet werden [60]). Auch wird bei Veräußerung solcher Bauerstellen wohl sogar ausdrücklich bemerkt, daß bloß die Leistungen solcher Stellen nicht aber die Stellen selber an den neuen Grundherrn übergehen sollten [61]). Bei den Zeitfesten auf längere Dauer war es allgemeine Regel, daß die Lansten, wegen nicht bezahlten Canons und wegen Säumigkeit in ihren Leistungen exmittirt werden konnten [62]); ein Grundsatz, den man nachher auch wohl bei eigentlichen Steuern angewandt hat. Späterhin haben nicht nur die landesherrlichen Lansten ein erbliches Recht (das dominium utile) an ihren Stellen erlangt, sondern es mögen auch andere kleine Domanialstücke, namentlich Ziegeleien und Mühlen bereits im siebenzehnten Jahrhundert in Erbpacht ausgethan worden seyn [63]). Bei den größeren Gütern und den dazu gehörigen Bauerstellen war die Zeitpacht das ge-

---

60) Solche Verzeichnisse finden sich in den Urkunden, betr. das Haderslebener und Sonderburger Hospital. C. St. S. III. Bd. S. 486 und IV. Bd. S. 187. Ferner in *Langebecks* Scriptores VIII. Bd. S. 51, S. 157 und S. 169.

61) *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 5.

62) *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 3150. *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 4.

63) N. Stb. Mag. III. Bd. S. 526.

wöhnliche Verhältniß und noch bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward die Vererbpachtung der Domainen als eine dem Kammer-Interesse nachtheilige Maaßregel betrachtet. Von Altersher haben übrigens in mancherlei Formen Veräußerungen der Domainen Statt gefunden. Am frühesten hat wohl die Veräußerung bei den kleinen dem Landesherrn gehörigen Bauerstellen Statt gefunden; denn die Entstehung und Verallgemeinerung der erblichen Feste ist ja als eine Veräußerung derselben zu betrachten. Die auf diesen Stellen ruhenden grundherrlichen Prästanda an Naturalien und an Diensten sind längst in Geldabgaben verwandelt, und diese Geldabgaben wiederum mit den alten Grundsteuern so verschmolzen worden, daß bei den Festestellen die jährlichen Abgaben an den Grundherrn nicht mehr zu erkennen sind. Nur das bei Besitzveränderungen zu erlegende Festegeld erscheint gegenwärtig als ein aus dem ehemaligen Domanialeigenthum entspringendes Einkommen. Ferner sind fortwährend aus den sogenannten Gemeinheiten, gegen jährliche Recognitionen, Ländereien an bereits vorhandene Stellen oder an neue Anbauer ausgewiesen worden [64]). Daß bei Gelegenheit der Landauftheilung der letzte Rest dieser Art von Domainen in Privateigenthum übergegangen ist, ward schon früher bemerkt. Im Jahre 1764 begann die Niederlegung der Domainen, mittelst Vererbpachtung der daraus gebildeten Parcelenstellen, sowohl von Seiten der Königl. als der Großfürstlichen Regierung, in einem viel bedeutendern Umfange als früher, und ward sodann bis gegen Ende der achtziger Jahre fortgesetzt [65]). Die Art der eingetretenen Veräußerung brachte es mit sich,

64) Vgl. C. C. H. II. Bd. S. 497 und 1134. Vgl. noch über die Ausweisungen aus der Ottenser Gemeinheit, N. Stb. Mag. V. Bd. S. 530.

65) Kamphöveners oben angeführte Schrift giebt davon eine genaue Nachricht. Vgl. auch N. Stb. Mag. III. Bd. S. 526.

daß die Regierung von diesen ehemaligen Domainen in den contractlich bestimmten Erbpachts- und Kanonsgeldern eine bleibende und sehr beträchtliche jährliche Revenüe bezieht [66]). Einzelne Domanialbesitzungen sind indeß außer den Möören, Waldungen, Mühlen und Fischereien [67]) dem Staate übrig geblieben. Der Werth sämmtlicher Domainen in den Herzogthümern ist bei Gelegenheit der im Jahre 1819 gemachten Anleihe auf 4,398,650 Species taxirt worden [68]).

§. 95.

IV. Leistungen der Unterthanen. 1) Naturalliefe-rungen.

Abgaben und Leistungen der Landeseinwohner an die Regierung oder für Regierungszwecke sind gewiß so alt, als es geordnete Staaten gegeben hat. Mögen auch ursprünglich manche dieser Leistungen freiwillige und manche Abgaben Geschenke gewesen seyn, welche in Vieh oder Früchten dem Fürsten und Landesherrn dargebracht wurden [69]), so werden sie doch bald zu einer Pflicht geworden seyn. Was die Regie-

---

66) Kamphövener giebt von dem Kanon der einzelnen Parcelen der 52 Güter, deren Niederlegung er beschreibt, genaue Nachricht. Die Gesammtsumme dieses Kanons beträgt reichlich 58,000 Rthlr. In keinem der bekanntgemachten Budgette, weder in dem von 1816 (Kieler Correspondenzblatt von 1835 No. 72.) noch in dem von 1835 (N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 824.) ist diese Classe der Staatseinnahme speciell aufgeführt.

67) Kamphövener a. a. O. S. 22. bemerkt, daß man die Absicht, die Mühlen und Fischereien zu vererbpachten, bald aufgegeben habe.

68) Meine Sammlungen II. Bd. S. 440. Verzeichnisse der damals verpfändeten Domainen sind indeß nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

69) *Tacitus* Germania cap. 15. Mos est civitatibus, ultro auctarium conferre principibus, vel armentorum vel frugum: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Vgl. Hüllmanns deutsche Finanzgesch. S. 81. Eichhorns Staats- und Rechtsgesch. I. Bd. §. 171 nota f.

rung von den Unterthanen verlangt, kann füglich auf die drei Classen der Naturallieferungen, der Dienste und der eigentlichen Steuern zurückgeführt werden. Naturallieferungen und Dienste sind häufig mit einander verbunden, und man kann eben deshalb bei einzelnen Leistungen, wie namentlich bei den Fuhren und bei dem Vorspann zweifelhaft seyn, in welche Classe sie zu stellen sind. Der Sprachgebrauch dürfte indeß dafür entscheiden, Fuhren und Vorspann unter dem Namen der Dienste mitzubefassen. 1) Bei den Naturallieferungen werden wir uns hier, mit Uebergehung derjenigen, welche entweder ganz abgekommen, oder in ein Geldäquivalent verwandelt sind, darauf beschränken, hauptsächlich nur diejenigen namhaft zu machen, welche noch gegenwärtig vorkommen. Zu den Naturallieferungen glauben wir es nicht bloß zählen zu müssen, wenn Sachen gewisser Art in das Eigenthum der Regierung übergehen, sondern ebenfalls, wenn solche Sachen der Regierung zum temporairen Gebrauch überlassen werden müssen. Zuvörderst zählen wir nun hieher a) die Einquartirung. Mit Rücksicht auf frühere Zeiten darf indeß diese Leistung keinesweges in ihrer jetzigen engen Beschränkung fast mit ausschließlicher Beziehung auf das Militair aufgefaßt werden. Was wir jetzt Einquartirung nennen, kommt früher unter dem Namen hospitatio, Ablager, Gasterei vor und bestand nicht bloß in der Einräumung von Wohnungen und Plätzen, sondern auch in der Lieferung alles dessen, was zur Verpflegung erforderlich war [70]). Zur Hospitation gehörte die Aufnahme und Verpflegung des Fürsten und seines Gefolges auf eine bestimmte Zeit. In einzelnen Districten ist diese Leistung früher schon in eine Geldabgabe übergegangen [71]). Die Einnahme des Königl. Gefolges muß indeß

---

70) Vgl. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. praefatio p. 78 u. f. Hüllmann a. a. O. S. 78 und Eichhorn §. 121.

71) In Waldemar des II. Erdbuch, *Langebeck* Scriptores VII.

jetzt noch unter vorkommenden Umständen als eine allgemeine Last betrachtet werden [72]). Die Einwohner in den Städten waren auch wohl verpflichtet, bei der Anwesenheit des Landesherrn allerhand Hausgeräth, als Kessel, Töpfe und Bettzeug zum Gebrauche auf den landesherrlichen Schlössern herzugeben. Die Stadt Schleswig wurde früh von dieser Verpflichtung befreit [73]). In Dänemark forderte noch Christian IV. bei seiner Krönung von mehreren Städten solche Lieferungen, und noch gegenwärtig ist es eine anerkannte Verpflichtung der Einwohner in der Apenrader Schloßgasse, bei der Anwesenheit Königlicher Herrschaften mit den erforderlichen Möbeln und Betten u. s. w. zu assistiren [74]). Es gehört ferner zur Gasterei die Aufnahme der landesherrlichen Beamte und Jäger nebst Pferden und Hunden [75]). Es muß endlich noch hieher die Prästation des sogenannten Futterrindes oder die Verpflichtung gezählt werden, landesherrliches Rindvieh auf den Stall zu nehmen, und den Winter über durchzufut-

---

p. 522. heißt es bei der Ahrensharde: daß der König habe procurationem trium noctium in estate cum exercitu sicut consuevit rex in utlandiam transire. Item procurationem III. noctium in hyeme vel DCCC marcas denar, und bei Eiderstedt ist ein apparatus VI. noctium genannt.

72) In das C. C. H. I. Bd. S. 1535 ist noch ein Patent vom 29sten Juni 1642 aufgenommen, nach welchem die Einquartirungsfreiheit von der Einnehmung des Königl. Gefolges nicht befreien soll.

73) Noodts Beiträge I. Bd. S. 168.

74) Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 82. Noch im Jahre 1564 mußte die Stadt Kiel, wie die Stadtchronik berichtet, zum Beilager des Herzogs Adolph Tische, Tischtücher, Schüssel, Teller, Leuchter, Grapen und Kesseln nach Gottorf liefern.

75) Vgl. Michelsen im Stb. Mag. VII. Bd. S. 411 und was oben bei der Jagd darüber ist bemerkt worden. Die noch in der Stadt Husum unter dem Namen der Drosten- und Herrnzehrung vorkommenden Abgaben (N. Stb. Mag. V. Bd. S. 308.), sind ohne Zweifel noch Folgen der ehemaligen Gasterei.

tern. Es sind übrigens die letzterwähnten Präſtationen an den Landesherrn längſt (abgekommen [76]). Gegenwärtig kommt im Allgemeinen nur noch die eigentliche Einquartirung in Betracht. Ein näheres Eingehen auf die frühere Geſetzgebung über das Einquartirungswesen [77]) würde jetzt kein ſonderliches Intereſſe gewähren und es mag in dieſer Beziehung die Bemerkung genügen, daß im Anfange des vorigen Jahrhunderts auch in dem fürſtlichen Antheil der Herzogthümer die Einquartirung regulirt wurde, und zwar ſo, daß diejenigen Diſtricte, welche keine wirkliche Einquartirung hatten, ein jährliches Quartiergeld an die landesherrliche Caſſe bezahlen mußten [78]). Merkwürdigerweiſe werden die Quartiergelder in Norderdithmarſchen noch bis auf den heutigen Tag bezahlt [79]). Sie betragen jetzt, wie um das Jahr 1711, 4000 Rthlr. jährlich. Die Einquartirung iſt jetzt theils eine ordentliche, theils eine außerordentliche. Die ordentliche Einquartirung iſt gegenwärtig eine ſtädtiſche Laſt, welche theils in natura [80]), theils durch Geldzahlung getragen wird, indem die gar nicht oder verhältnißmäßig zu leicht bequartirten Städte eine jähr-

---

76) Die Präſtation des Futterrindes hat ſich noch bei einigen Untergehörigen des Hospitals in Hadersleben erhalten. Vgl. Stb. Mag. VIII. Bd. S. 746 und das Reſcript vom 8ten Juli 1828, welches 2 Rbtlr. jährlich als Vergütung für das Futterrind beſtimmt. Im Allgemeinen aber ſiehe Meine Sammlung II. Bd. S. 228. Stb. Mag. VII. Bd. S. 411 und X. Bd. S. 994.

77) Außer den im C. C. H. I. Bd. S. 1478 verzeichneten Verordnungen, kann noch die Verpflegungs-Ordonanz von 1686 bemerkt werden, worauf die Privilegien für die Kremper- und Wilſtermarſch vom 23ſten April 1695 und für Dithmarſchen von 1694. C. C. H. III. Bd. S. 181 und 843. ſich beziehen werden. Unterm 31ſten Jan. 1702 ſind ebenfalls Einquartirungs-Verordnungen erlaſſen.

78) N. Stb. Mag. III. Bd. S. 530.

79) N. Stb. Mag. V. Bd. S. 615.

80) Siehe die Verordnung, betr. die ordentliche Einquartirung vom 5ten Oct. 1819. Auch was oben S. 409 u. f. iſt bemerkt worden.

liche Geldbeihülfe an diejenigen städtischen Communen geben, welche wirkliche Einquartirung haben [81]). Wann und auf welche Weise die ordentliche Einquartirung eine städtische Last geworden ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen [82]). Die außerordentliche Einquartirung ist unstreitig von jeher eine allgemeine Last aller Landeseinwohner gewesen, wenn gleich die Herrenhäuser auf den adelichen Gütern zu Zei-

---

81) Das Nähere darüber ist nicht öffentlich bekannt gemacht, besteht aber in Folgendem. Mittelst Resolution vom 24sten Aug. 1819 ist bestimmt worden, daß die vor dem Kriege bestandene Einrichtung, daß den bequartirten Städten als eine Beihülfe zu den Quartiergeldern von den übrigen Städten ein Beitrag geleistet worden, vom 1sten Januar des gedachten Jahres angerechnet auf die Weise wieder hergestellt werden solle, daß zu diesem Behuf jährlich eine Summe von 5440 Rbtlr. repartirt werde, daß von dieser Summe

die	Stadt	Schleswig	3200 Rbt.
=	=	Hadersleben	500 =
=	=	Eckernförde	800 =
=	=	Kiel	600 =
=	=	Itzehoe	180 =
=	=	Plön	160 =
		zusammen	5440 Rbt.

vergütet erhalte, und daß zur Aufbringung dieser Summe, mit einstweiliger Uebergehung der Städte Glückstadt und Burg, nachbenannte Städte folgende Beiträge zu leisten haben:

die	Stadt	Flensburg	1900 Rbt.
=	=	Apenrade	360 =
=	=	Husum	360 =
=	=	Tondern	600 =
=	=	Sonderburg	350 =
=	=	Arröskiöping	160 =
=	=	Segeberg	100 =
=	=	Oldesloe	220 =
=	=	Crempe	200 =
=	=	Wilster	480 =
=	=	Heiligenhafen	290 =
=	=	Lütjenburg	200 =
=	=	Oldenburg	260 =
=	=	Neustadt	180 =
		zusammen	5440 Rbt.

Die betreffenden Summen haben die contribuirenden Städte zufolge Kanzeleischreibens vom 28. Aug. 1819 mit der Contribution an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg abzuliefern, und geschehen von dort aus wiederum die Auszahlungen an die bequartirten Städte, die eine Vergütung bekommen.

82) Die Verordnung vom 3. Dec. 1717 (C. C. H. I. Bd. S. 1527.), wornach die Cavallerie und die Dragoner in die Städte verlegt werden sollten, scheint der erste Anfang dazu zu seyn.

ten damit mögen verschont worden seyn [83]). Jetzt ist die Last eine durchaus allgemeine, so daß nur in Betracht ganz besonderer und eigenthümlicher Privilegien eine Ausnahme davon Statt findet [84]). Diese Art der Einquartierung findet Statt in allen Fällen außerordentlicher Truppenversammlungen [85]), die Truppen mögen auf dem Marsche seyn oder sich in den Cantonnirungsquartieren befinden. Für das Quartier der Unterofficiere, Spielleute und Gemeine wird nichts vergütet. Für die tägliche Mahlzeit warmes Essen, welches den Einquartierten gegeben werden soll, wird ein bestimmtes an die Wirthe entrichtet, nämlich $1\frac{1}{2}$ ßl. aus der Löhnung der Mannschaft, und außerdem im Winter eine Vergütung von 3 ßl. und im Sommer von 2 ßl. von der Regimentscasse an die Wirthe bezahlt. Alle andere mit der außerordentlichen Einquartierung verbundenen Leistungen werden nach einer bestimmten Taxe aus Königl. Casse vorschußweise vergütet. Der Belauf aller solchergestalt ausbezahlten Vergütungsgelder wird demnächst über das ganze Land vertheilt, und zwar so, daß bei dieser Repartion Niemand in Rücksicht sonstiger Privilegien von dem Beitrage dazu frei seyn soll [86]). Die

---

83) Die Verfügung vom 11. Juni 1776 spricht nämlich nur von der Concurrenz der adelichen Untergehörigen zu den Quartieren.

84) Allgemeine Verordnung vom 9ten Mai 1806. Wegen Befreiung der Postmeister siehe die Verordnung vom 25sten Dec. 1694 §. 10. C. C. H. I. Bd. S. 849. Auch ist Christiansfeld gegen eine Geldvergütung von der außerordentlichen Einquartierung in natura befreit, wenn die Umstände es irgend zulassen; Rescript vom 28sten Nov. 1806.

85) Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 1. Daß die Märsche behuf des Garnisonswechsels nicht dahin gehören; siehe Circulair vom 28sten Jan. 1834.

86) Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 19, 40 und 46. Die Repartitionsnorm ist bestimmt in der Verordnung vom 8ten Nov. 1805. Eine Ausnahme in Betreff der Prediger-

Vertheilung der Einquartierung an den einzelnen Orten wird von der Ortsobrigkeit nach den an jedem einzelnen Orte darüber geltenden Bestimmungen veranstaltet. Insbesondere ist jedoch dahin zu sehen, daß die Vertheilung so viel möglich gleichmäßig geschehe. Diese speciellen Repartitionsnormen für die Natural-Einquartierung finden auch wohl auf die Vertheilung der Beiträge zu den ausgeschriebenen Vergütungsgeldern über die Interessenten der einzelnen Communen Anwendung [87]).

b) Die Magazinkorn- und Fouragelieferung ist gegenwärtig ebenfalls theils eine ordentliche, theils eine außerordentliche. Die außerordentliche Lieferung dieser Art ist in Kriegszeiten und wenn sonst die Nothwendigkeit es erheischte, von altersher üblich gewesen [88]), und unstreitig früherhin wie jetzt wiederum fast von allen sonst privilegirten Personen getragen worden [89]). In früheren Zeiten wurde,

---

und Schullehrerwohnungen enthält das Rescript vom 13ten Mai 1806.

87) Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 3. Beispiele specieller Repartitionsnormen geben das Rescript vom 22sten April 1826 wegen der außerordentlichen Einquartierung in Bramstedt und der Vergleich vom 9. März 1830 zwischen dem Amte Rendsburg und dem Gute Drage.

88) Ueber die älteste Zeit vgl. Lang deutsche Steuerverfassung S. 30. und Hüllmanns Finanzgeschichte S. 92. Aus Heinrich Ranzaus commentarius bellicus p. 60. ist folgende Stelle bemerkenswerth: priusquam ad bellum proceditur, a singulis subditis, pro facultatum modulo, per praefectos ad id designatos, exigere licebit particulam frumenti, butyri, caseorum, carnium bubularum, ovillarum ac suillarum, succidiarum, anserum fumo induratorum, salsamentorum, halecum, aliarumque rerum, quibus, Serenissime Rex, satis liberaliter Regna Ducatusque hii divino beneficio affluunt.

89) Die Repartion geschieht nach der Verordnung vom 31sten Dec. 1800 (chron. Sammlung von 1807 im Anhange). Alle sonst privilegirte Grundstücke sind in dieser Beziehung zu einer außerordentlichen Pflugzahl angesetzt, bloß die adelichen und klösterlichen Hoffelder sind davon ausgenommen geblieben.

wie die angeführte Aeußerung des Statthalters Heinrich Ranzau beweißt, alle zur Verpflegung eines Heeres nöthigen Naturalien ausgeschrieben. Jetzt beschränkt die Ausschreibung sich auf Korn und Fourage. Auch wird diese Lieferung gegenwärtig nur gegen eine billige Vergütung geleistet, welche den Unterthanen entweder durch Liquidation in den Steuern, oder in baarer Zahlung aus Königl. Casse gegeben wird [90]). Die ordentliche Magazinkorn- und Fouragelieferung ist ganz zufälliger Weise eine specielle Last derjenigen Aemter und Landschaften, welche im Jahr 1720 unter alleiniger Königlicher Botmäßigkeit standen [91]). Sie ist aus den außerordentlichen Ausschreibungen hervorgegangen, welche, wie früherhin in Kriegszeiten, so auch während des Nordischen Krieges, von 1713 bis 1720 von Zeit zu Zeit im ganzen Lande verfügt wurden. Nach dem Frieden fand die Königl. Regierung es noch nöthig, in den unter ihrer Botmäßigkeit stehenden Aemtern und Landschaften Anfangs nur für das Erste Jahr die Lieferung von Magazinprästandis auszuschreiben, und so ist es ohne die neuerworbenen Landestheile zur Theilnahme an dieser Last heranzuziehen, fortgegangen, bis auf den heutigen Tag, nur daß einige kleine Veränderungen mit dieser Leistung vorgegangen sind. Anfänglich wurde nur Korn, nachher auch eine Lieferung von Fourage verlangt [92]),

90) Ueber die Kornlieferung bestimmt die Verordnung vom 31sten Dec. 1800 und über die Fouragelieferung die Verordnung vom 1sten Nov. 1805. Ueber die einzelnen außerordentlichen Ausschreibungen sind die Verfügungen in dem Repertorium der Verordnungen I. Bd. S. 183. angeführt.

91) Das Geschichtliche darüber siehe in meinen Sammlungen II. Bd. Vorrede S. 19.

92) Vgl. die Verfügung von 1745 und 1746 in C. C. H. I. Bd. S. 835 u. f. Seit 1768 ist die Fouragelieferung zugleich mit der Kornlieferung ausgeschrieben worden.

auch die Einrichtung getroffen, daß die nicht abgelieferten Magazinprästanda mit Geld bezahlt werden sollten. In Gemäßheit der jährlichen erscheinenden Patente werden nun in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer, wo seit 1721 diese Lieferung geschehen ist, von jedem Pfluge 1 Tonne Rocken und 1 Tonne Hafer, außerdem von jedem Marschpfluge 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh und von jedem Geestpfluge $1\frac{1}{2}$ Fuder Heu und $1\frac{1}{2}$ Fuder Stroh dergestalt ausgeschrieben, daß diese Magazinprästanda nicht sogleich geliefert, sondern bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden sollen [93]). Gleichzeitig werden jetzt die Preise für die im vorhergehenden Jahre ausgeschriebenen, nicht in natura requirirten Quantitäten bestimmt [94]). Im Jahre 1836 betrug der Werth dieser Lieferung in Gelde für jeden Geestpflug 16 Rbtlr. 8 ßl. und für den Marschpflug 19 Rbtlr. 40 ßl. [95]). Erwägt man den ganzen Hergang bei der Einführung dieser Naturalprästation, so darf man wohl behaupten, daß es an jeglichem Rechtsgrunde gefehlt habe, bloß einzelne Theile des Landes mit der ordentlichen Magazinlieferung zu belasten, und daß es an jeglichem Rechtsgrunde fehle, diese Belastung in gleicher Art und Weise ferner noch fortdauern zu lassen [96]). Durch besondere Privilegien und Vereinbarungen haben einzelne der dieser Ausschreibung sonst unterzogenen Districte [97]) eine gänzliche oder theilweise Be-

---

93) Vgl. unter andern das Patent vom 10ten Aug. 1836.

94) Dies Verfahren beginnt mit dem Patent vom 21sten Nov. 1798. Früherhin erschienen zwei Patente, Eins wegen der Lieferung und Eins wegen der Preisbestimmung.

95) Patent vom 10ten Aug. 1836. Bei höheren Korn- und Fouragepreisen wird natürlich die Last größer. Einige Notizen darüber siehe in meinen Sammlungen II. Bd. Vorrede S. 28.

96) Daselbst S. 25 u. f.

97) Z. B. die Steinburger Marschen von den Heu- und Strohlieferungen nach der Resolution vom 10ten März 1722. C. C. H. II. Bd. S. 183. Vgl. auch meine Sammlungen II. Bd. Vorrede S. 21.

freiung davon erlangt. Da bei der Incorporation einzelner, früher für sich bestehender Districte in die Aemter die Lasten der incorporirten Stellen nicht vermehrt werden sollten, so werden in einzelnen Aemtern einige Untergehörige, wie von andern Leistungen, so auch von der ordentlichen Magazinlieferungen frei seyn [98]). c) In diesem Zusammenhange wird am passendsten die Verpflichtung der Unterthanen zur Ueberlassung eines Grundstückes und Gerechtsame daran zum öffentlichen Gebrauch genannt werden können. Daß in Fällen dieser Art eine völlige Entschädigung gegeben und daß bei Bestimmung der Schadloshaltung nicht bloß auf den wahren und gemeinen Werth des überlassenen Eigenthums- und Benutzungsrechts, sondern auch auf die Wirthschaft und die besonderen Verhältnisse des Abtretenden gesehen werden solle, ist in der Natur der Sache gegründet [99]). Wenn die Regierung, für den öffentlichen Dienst, in natura solcher Gegenstände bedarf, deren Besitz bei allen steuerpflichtigen Unterthanen vorausgesetzt werden kann, so mag vielleicht die Erhebung einer Geldsumme aus staatswirthschaftlichen Gründen der Naturalprästation vorzuziehen seyn, das Recht einer Regierung aber, dergleichen Naturalien nach einer gerechten Repartition über die Unterthanen auch wirklich zu erheben, läßt sich auf keine Weise bestreiten. Befindet sich dagegen eine Sache, deren Gebrauch oder Benutzung für den Staatszweck erforderlich ist, bloß in dem Besitze einzelner, so bleibt kein anderes Verfahren möglich, als die Erwerbung solcher Sachen durch freiwillige Ver-

---

98) Z. B. die Untergehörigen des ehemaligen adelichen Guts Lindewitt nach dem Patent vom 23sten Dec. 1796.

99) Patent vom 28sten Oct. 1811, imgleichen die provisorische Verfügung zur näheren Bestimmung des Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, vom 4ten Sept. 1835.

träge zu bewirken, oder auch die Abtretung gegen vollkommene Entschädigung gesetzlich zu verfügen. Das sogenannte Obereigenthum des Staats ist eben nichts anders, als das Recht, eine solche Abtretung zu verlangen, und kann auf keine Weise, im eigentlichen Sinne des Wortes, als eine Art des Eigenthums betrachtet werden, es ist vielmehr als ein Ausfluß des Besteuerungrechtes anzusehen. Eine Korn- und Fourage-Ausschreibung ist dem Wesen nach rechtlich von dem Verlangen, daß ein Grundstück gegen Entschädigung zum öffentlichen Gebrauche abgetreten werde, gar nicht verschieden. Dieses Recht der Staatsgewalt ist unstreitig zu allen Zeiten, namentlich behuf der Anlage von Festungen, Burgen und Schanzen, Wegen und Canälen ausgeübt worden. Die in neuern Zeiten erlassenen näheren Bestimmungen über die Ausübung dieses Rechtes, betreffen bloß die Abtretung von Grundeigenthum, und sind überdies insofern unvollständig ausgefallen, als die Fälle gar nicht näher angegeben sind, in welchen die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken an den Staat eintreten soll [100]). Nach der Natur der Sache muß dasselbe Recht der Regierung auch bei einzelnen beweglichen Sachen [1]) Statt finden können, in jedem Falle seiner Anwendung aber durch eine wahre und unverkennbare Nothwendigkeit bedingt seyn. d) Zu den landesherrlichen Einkünften gehörten ehemals unstreitig auch einzelne kleine Natural-Prästande, welche noch jetzt hie und da unter den Emolumenten der Beamten vorkommen, wie Hühner und Eier, Stroh und Haide, Seefische, Erdbeeren, Maiblumen (Lilienconvallen), Quitschbeeren, Flieder- und Kornblumen,

---

100) Sowohl das Patent vom 28sten Oct. 1811 als die Verfügung vom 4ten Sept. 1835 handeln fast ausschließlich von der Art und Weise, wie die Entschädigung auszumitteln ist.

1) Z. B. bei Pulver- und Holzvorräthen u. s. w.

Federspulen, Streusand und Besen [2]). Während die dem Landesherrn zuständigen Natural=Prästanda längst in Geld übergegangen sind, haben sich diese, den Beamten überlassenen Naturalien noch bis auf die Gegenwart in ihrer alten Form erhalten. Zu dieser Classe von Leistungen gehören e) auch noch die schon in älteren Zeiten vorkommende Lieferung von Rüstwagen und Packpferden zum Transport von Kriegsbedürfnissen, imgleichen die jetzt noch fortdauernde Lieferung von Reuterpferden und Stückpferden, wovon oben im Kapitel von der Kriegsverfassung ist gehandelt worden [3]). Endlich ist f) noch zu bemerken, daß die Landesfürsten früherhin das Recht auf eine jährliche Haferlieferung von der Landschaft Eiderstedt zum Bedarf ihrer Hofhaltung gegen einen bestimmten Preis hatten, bis sie im Jahre 1572 gegen eine 1000 Mk. betragende Zulage zum Landgelde erlassen wurde [4]). Ebenfalls war es eine Gerechtigkeit der Grafen von Pinneberg, daß die von den Blankenesern gefangenen Fische ihnen geliefert und nur die nothwendigen Kosten den Fischern vergütet werden sollten [5]). Außerordentlicher Weise wurden früherhin in einzelnen Fällen von den Districten auch wohl Naturallieferungen aller Art unentgeltlich verlangt, ohne daß von einem eigentlichen Recht auf solche Leistungen die Rede gewesen wäre [6]).

---

2) Vgl. in Betreff des Amts Apenrade Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 80 und 81, ferner die großfürstlichen Dienstreglements, besonders die für das Amt Cismar im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 440.

3) Siehe oben S. 392 u. f.

4) Privilegien vom 10ten Juni 1572, im Anhange zu dem ältern Eiderstedtschen Landrechte.

5) Constitution vom 28sten April 1654 §. 24. C. C. H. II. Bd. S. 1135.

6) Vgl. die Klagen von Hobe in seinem Gedenkbuche (Stb. Mag. III. Bd. S. 729.) über die von den Steinburger Marschen in den Jahren 1612 und 1613 verlangten Lieferungen.

§. 96.

2) Dienste, insbesondere Fuhren.

Von dem Militairdienste, welcher fast zu allen Zeiten unter den aus dem Staatsverbande entspringenden Lasten die schwerste gewesen, ist schon früher gehandelt worden. Ebenfalls von denjenigen Diensten, welche von den Hintersassen der Domanialhöfe dem Regenten, als Grundherrn geleistet wurden. Hier sind also nur noch die übrigen früher üblich gewesenen oder jetzt noch vorkommenden Dienste namhaft zu machen. Diese sind nun folgende. a) Die Burgdienste (Burgwerk, opus urbium, urbium aedificatio, castri munitio [7]) u. s. w.) oder alle zur Erbauung und Unterhaltung der Burgen, befestigten Schlösser und Schanzen erforderlichen Arbeiten [8]). Als ein Anhang dazu, oder als eine besonderer Art dieser Dienste ist das Brückenwerk (reparatio pontis) anzusehen. Denn ohne Zweifel bezieht sich die Verpflichtung dazu nicht auf den Brückenbau überhaupt, sondern nur auf solche Brücken, die einen Theil der Befestigungen ausmachten [9]). Diese

---

7) Vgl. *Velschow* de institutis militaribus p. 33. Schrader zählt (Lehrbuch I. Bd. S. 254.) mit Unrecht die Burgwehr zu den Abgaben. Uebrigens ist die Benennung Burgwehre schwerlich richtig. Wo sie vorkommt, scheint Burgwere bloß ein Schreibfehler für Burgwerc zu seyn.

8) In den Privilegien Heinrich des Löwen für die slavischen Bisthümer von 1159 und 1170 (*Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 2042 u. f.) behielt der Herzog sich die munitiones castrorum, Burgwerk, vor und gewährte nur einige Erleichterung darin. Dasselbe geschieht rücksichtlich des opus urbium, der urbium aedificatio in den Privilegien von 1250 und 1334 für das St. Johanniskloster in Schleswig und zwar ohne alle Erleichterung. *Westphalen* mon. ined. III. p. 359 und 365.

9) Urkunde von 1302 bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. p. 2235. nennt neben einander castri munitio et pontis reparatio. Der Singular pontis ist wohl zu beachten. Ohnehin ge-

Last war in den ältesten Zeiten eine ganz allgemeine, und wurde gewöhnlicher Weise bei Ertheilung von Immunitäten ausdrücklich vorbehalten. Die Beispiele, daß die Verpflichtung zum Burgwerk erlassen wurde, gehörten während des Mittelalters zu den Seltenheiten [10]). In späteren Zeiten wurden zwar mehrere Districte von den Festungsarbeiten gegen Zahlung von Geldsummen befreit, aber nicht immer schützten solche Privilegien gegen fernere Ansprüche auf die Leistung dieser Dienste [11]). Das Amt Steinburg hatte schon früh sich von den Arbeiten an den Festungen zu Crempe und Steinburg frei gekauft [12]). Bei einer neuen Abhandlung im Jahre 1635 mußte noch etwas bezahlt werden für die Befreiung von den Arbeiten bei Glückstadt [13]). Eiderstedt erlangte eine ähnliche Freiheit durch das schon angeführte Privilegium von 1572, welches indeß in der Folge auch nicht gehalten wurde [14]), und Süderdithmarschen durch ein Privilegium von 1649 [15]). Die Reinigung der

---

hörte die Unterhaltung sonstiger Brücken von jeher zu den Lasten des Wegebaues.

10) Eine solche Befreiung erhielt das Kloster Preetz durch ein Privilegium Adolph IV. v. 1226. *Moller* Isagoge IV. p. 395.

11) Die Eiderstedter und Nordstrander, welche davon frei zu seyn behaupteten, mußten dennoch entweder die Arbeiten übernehmen oder Geld zahlen. Heimreichs Chronik I. Bd. S. 341. Hinterher erhielten sie freilich einen Revers, daß ihnen dergleichen an ihren Freiheiten unnachtheilig seyn solle.

12) In dem sogenannten Crempenburgischen Bescheid vom 23. Febr. 1615 (C. C. H. II. Bd. S. 231.), ist diese Abhandlung als der Ursprung des Herrngeldes angeführt.

13) C. C. H. II. Bd. S. 167. Vgl. auch meine Sammlungen II. Bd. S. 387, und die Bemerkungen von Hegewisch über die Ungleichheiten bei Vertheilung der Lasten des Festungsbaus in seiner Geschichte III. Bd. S. 40 und S. 288.

14) Im Jahr 1640 mußte die Landschaft zum Bau der Festung Tönningen nicht weniger als 14,000 Rthlr. beitragen. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 288.

15) C. C. H. II. Bd. S. 830. Die Abhandlung bezieht sich zugleich auf Fuhren und auf den

Burg- oder Schloßgraben kommt in mehreren Fällen als eine besondere Last einzelner Districte vor [16]). Auch die Städte und die städtischen Einwohner werden von den Burgdiensten nicht frei gewesen seyn. Es hat den Anschein, daß die Städte diese Burgdienste durch einzelne Bürger verrichten ließen, welche dafür von der ordinairen Contribution frei waren [17]). b) Eigentliche Hofdienste mit Fuhren und Handarbeit der mannigfaltigsten Art kommen sehr allgemein auch bei solchen Bauerstellen vor, die in völlig freiem Eigenthum sich befanden und in keinem grundherrlichen Nexus standen. Aus dem schon mehrmals genannten Eiderstedtschen Privilegio von 1572 ersieht man, daß die Landschaft zu den fürstlichen Gebäuden und Meierhöfen nicht nur in Eiderstedt, sondern auch außerhalb der Landschaft Dienste geleistet hatten, und die ebenfalls angeführte Abhandlung des Amtes Steinburg erwähnt ausdrücklich der Verpflichtung dieses Districts, zu landesherrlichen Gebäuden und Meierhöfen Frohndienste zu leisten. Rücksichtlich der freien Grundeigenthümer in den Aemtern wird sich dasselbe leicht nachweisen lassen [18]), so wie es auch nicht an Beispielen fehlt, daß solche Dienste selbst von den Städten

---

Zoll. Merkwürdig aber ist es, daß die Zurückzahlung der 25,000 Rthlr. lediglich durch die Wiedereinführung des Zolles bedingt wird.

16) So lag von Altersher den Lansten des grauen Klosters in Schleswig ob, den Gottorfer Schloßgraben zu reinigen, nach der Fundation von 1543 in C. St. S. II. Bd. S. 805.

17) In dem Privileglum Friedrich I. für Kiel von 1523 bei *Westphalen* mon. ined. III. Bd. Vorrede S. 128, ist unter denen der Stadt obliegenden Leistungen „Burwerk" genannt, und in dem Cataster von 1683 wird bei dem Namen mehrerer Bürger bemerkt, daß sie contributionsfrei wären, weil sie zu „Burwerk" stehen.

18) Z. B. das Amtregister von Tondern aus dem Jahre 1613 in meinen Sammlungen II. Bd. S. 221 u. f. Hier sind bei den einzelnen Stellen bald wirkliche Dienste, bald Dienstgelder genannt.

geleistet wurden [19]). Die Entstehung dieser Hofdienste ist ohne Zweifel eine verschiedene. Zum Theil mögen sie aus einer ungebührlichen Ausdehnung der Burgdienste hervorgegangen seyn [20]), theils können diese Dienste darauf beruhen, daß kleinere Domanialstücke mit grundherrlichen Lasten den freien Bauerstellen incorporirt worden sind, theils mögen sie zuerst bittweise und freiwillig geleistet worden seyn, und durch öftere Wiederholung der Leistung den Character einer wirklichen Pflicht angenommen haben. Solche bittweise Leistungen kommen auch bei einzelnen klösterlichen Untergehörigen vor, wo denn durch Ausstellung von Reversen dafür gesorgt wurde, daß die einzelnen Leistungen nicht in eine bleibende Belastung übergingen [21]). Auch kann die Dienstpflicht in einzelnen Districten zur Strafe auferlegt seyn [22]). Diese dem Landesherrn geleisteten Hofdienste sind mehrentheils alle gegen Bezahlung von Dienstgeldern abgekauft und ursprünglich ohne Zweifel so, daß die Dienstgelder nach Zeit und Umständen anders bestimmt, und namentlich erhöht werden konnten [23]). Gegenwärtig

---

19) In Lütjenburg werden noch in Gemäßheit einer Verordnung vom 24sten Oct. 1711 (C. C. H. III. Bd. S. 1233.), jährliche Dienstgelder gehoben (vgl. auch Rescript vom 28. Oct. 1780), und der Tondersche Schloßgrund bezahlt dergleichen ebenfalls. Urk. und Materialien III. Bd. S. 11.

20) *Velschow* a. a. O. p. 33. läßt wohl diesen Entstehungsgrund zu ausschließlich gelten.

21) Einen solchen Revers findet man in *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. p. 172.

22) Merkwürdig ist in dieser Beziehung Hobes Erzählung von der Entstehung des Kleingeldes im Amte Steinburg im Stb. Mag. III. Bd. S. 726. Das Ereigniß scheint der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts anzugehören.

23) Nach einer handschriftlichen Notiz betrugen die Dienstgelder im Amte Bredstedt früherhin 1000 Rthlr.; im Jahre 1681 waren sie schon auf 3000 Rthlr. gestiegen. Vergl. das im II. Bde. des Repertoriums der Verordnungen angeführte Königl. Rescript, betr. das Quantum der Dienstgelder in der Landschaft Bredstedt vom 22sten Aug. 1690. Nach Niemanns Landeskunde S. 126. betragen die Bredstedter

werden aber ohne Zweifel allenthalben die Dienstgelder als unveränderlich betrachtet, wozu um so mehr Grund vorhanden ist, da die Dienstgelder vielfältig mit andern älteren Steuern und Prästandis in eine einzige Summe zusammen geflossen sind, so daß sich die ursprüngliche Größe der einzelnen Abgaben gar nicht mehr ermitteln läßt. Die Verwandlung der Dienste in Dienstgelder mag in manchen Fällen zunächst durch eine Veränderung der Haushaltungen auf den landesherrlichen Meierhöfen und Vorwerken veranlaßt worden seyn [24]). Einzelne dieser Dienste, welche den Beamten, insbesondere den Amtmännern geleistet wurden, kommen noch jetzt in natura vor [25]). c) Die Mühlendienste, welche bei Bau und Besserung Königl. Zwangsmühlen geleistet werden, gehören eigentlich in die vorige Classe, werden aber jetzt als eine besondere Art unterschieden, weil sie noch jetzt mehrentheils allenthalben in natura geleistet werden. Zu diesen Mühlendiensten gehört für gewöhnlich wohl nur das Aufahren der Bau-Materialien und Mühlensteine, so wie das Reinigen der Mühlenteiche und Mühlenströme. Allgemeine Regel ist, daß alle Zwangsgäste zu den Mühlendiensten pflichtig sind, nur die das forum superius sortirenden Personen, Unterbeamte, Kirchen- und Schulbediente sollen, wenn sie auch dem Mühlenzwang unterworfen sind, zu den Mühlendiensten doch nicht concurriren [26]). Im Einzelnen mag übrigens dies Verhältniß durch örtliches Herkommen mannichmal besonders be-

---

Dienstgelder jetzt 4000 Rtlr. Ueber die Dienstgelder in Spitzendorf und Poppenbüttel siehe den Vergleich vom 8ten Dec. 1732 im C. C. H. II. Bd. S. 1278.

24) Dies ist angedeutet in dem Vergleich v. 1732 wegen Spitzendorf und Poppenbüttel.

25) Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 77. und die großfürstlichen Dienstreglements.

26) Verfügung vom 13ten 1782 §. 2. Vgl. auch das Rescript vom 12ten Febr. 1711, betr. die Reparation der Königl. Mühlen in der Crempe- und Wilstermarsch. C. C. H. II. Bd. S. 220.

stimmt seyn. d) Fisch- und Jagddienste müssen ebenfalls ihrem Ursprunge nach als eine Art der Hofdienste angesehen werden, wie sie denn namentlich als Pertinenzien von Domanialgütern vorkommen und wohl mit denselben verpachtet zu werden pflegten [27]). Als allgemein hergebracht können übrigens nur die Jagddienste zur Ausrottung der Wölfe und Füchse, imgleichen die zum Transport der Wildlieferungen nöthigen Fuhren angesehen werden [28]). e) Die zur sogenannten Amtsfolge gehörigen Dienste sind von anderer Art und schon ihrem Ursprunge nach staatsrechtlicher Natur. In den Gesetzen werden besonders hervorgehoben: die Verfolgung der entwichenen [29]) und erforderlichenfalls die Bewachung gefangener Verbrecher [30]). Auch gehört in diese Classe das Botenlaufen, welches sehr häufig bloß von den Käthnern zu besorgen, an anderen Orten auch von den Hufnern abzuhalten ist [31]). Endlich kommen f) Fuhren der mannigfaltigsten Art für Zwecke der Staatsverwaltung vor. Sie sind theils außerordentliche, theils ordentliche Fuhren. Was die außerordentlichen Fuhren betrifft, so war

---

27) Rescript vom 17ten Juli 1640 (C. C. H. II. Bd. S. 828.), betr. die Befreiung der Landschaft Süderdithmarschen von den Fisch- und Jagdfuhren. Diese Dienste waren damals mit dem Gute Lütjenharstedt verpachtet. In Apenrade sind die Fischfuhren zu Gelde angesetzt, und diese Fischfuhrgelder gehören zu den Fixis des Amtmanns. Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 77.

28) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 144, §. 147 und §. 154.

29) Fürstlicher Befehl für Norderdithmarschen von 1619, daß die Kirchspielsleute schuldig seyn, gefährliche Verbrecher mit zu verfolgen. Dithmarsisches Urkundenbuch S. 398.

30) Rescript vom 21sten Sept. 1782, daß die Erbpächter im Amte Ahrensböck sich den Gefangenwachen nicht entziehen sollen.

31) Aeußerungen darüber finden sich in dem großfürstlichen Dienstreglements im N. Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 432 u. f. Vgl. auch das Rescript für das Amt Hadersleben vom 5ten Mai 1791.

von Altersher auch bei uns in Kriegszeiten die Leistung von Fuhren hergebracht, und wurde als ein Anhang der Landfolge oder Heerfahrt angesehen [32]). Diese mit der Landfolge verbundenen Kriegsfuhren sind übrigens schon in früheren Zeiten sehr bedeutend gewesen [33]). Einzelne Districte waren indeß von allen Kriegsfuhren frei [34]). In neueren Zeiten sind nun alle in Rücksicht der Befreiung von der Concurrenz zur Fuhrenleistung ertheilte Privilegien mit Rücksicht auf die Fuhrenleistungen bei außerordentlichen Truppenversammlungen aufgehoben worden, und namentlich sollen die Gutsbesitzer selber zu den nöthigen außerordentlichen Kriegsfuhren concurriren [35]). Ueber die Art der Leistung giebt es nur wenige gesetzliche Bestimmungen. Das Nähere ist in den einzelnen Ausschreibungsordres enthalten [36]). Ueber die geleisteten Fuhren werden genaue Register geführt und darnach den-

---

32) In den Urkunden von 1227 und 1249 bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. p. 32 und 42. ist theils die vectura curruum, theils die Summarii genannt. Ersteres ist die eigentliche Fuhr, letzteres die Stellung von bloßen Pferden oder eines Vorspanns. Die in der Urkunde des Erzbischofs Adalbero von 1136 (*Westphalen* mon. ined. II. Bd. p. 9.) dem Kloster Neumünster ertheilte Befreiung ab omni itinerali labore et fatigatione ist nicht mit Lang (deutsche Steuerverfassung S. 69.) auf Kriegsfuhren, sondern auf Kirchenfuhren zu beziehen. Vgl. im Uebrigen über die Servitia curruum Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte II. Bd. S. 467.

33) In dem Aufgebotspatent von 1626 (oben S. 337. Note 46.) wurden 20 Wagen pr. Compagnie ausgeschrieben.

34) Das Privilegium für Nordstrand von 1482 erklärt ausdrücklich, daß die Insel bisher von allem Dienst zu Wagen frei gewesen sey. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd., Vorrede S. 65.

35) Patent vom 24sten Sept. 1805; Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 7.; Kanzeleischreiben vom 28sten Jan. 1807. Eine gewisse Erleichterung ist indeß den Hufen dienstthuender Landsoldaten in dem Rescript vom 30. Oct. 1807 zugestanden.

36) Vgl. indeß das Circulair vom 4ten Oct. 1808.

jenigen Unterthanen, welche, ihrer Lage und örtlichen Verhältnisse wegen, damit vorzüglich belästigt worden, eine angemessene Vergütung bestimmt [37]). Die dazu erforderlichen Vergütungsgelder werden zuvörderst aus der Königl. Casse vorgeschossen und demnächst von Zeit zu Zeit über das ganze Land repartirt [38]). Die ordentlichen Fuhren werden in den Aemtern und Landschaften theils für specielle öffentliche Zwecke der Commüne geleistet, und in diesem Fall von dem Amtmann durch den Hausvogt oder den seine Stelle vertretenden Beamten ausgeschrieben [39]), theils zur Beförderung Königl. Beamten und zum Behuf anderer Transporte bald auf Königl. Kammerpässe [40]), bald auf die Pässe des General-Quartiermeisters [41]) in den Städten und auf dem Lande, und zwar der Regel nach, unentgeltlich geleistet. Sie heißen deswegen auch Freifuhren. Ausnahmsweise werden indeß in einzelnen Districten die auf Königl. Pässe geleisteten Fuhren nach einer bestimmten Taxe vergütet und einige Districte haben sich eine völlige Freiheit von allen Wagenfuhren erhan-

---

37) Patent vom 24sten Nov. 1805.

38) Das erste Patent über die Repartition der Vergütungssummen für geleistete Fuhren ist unterm 30sten Aug. 1804 erschienen. Die späteren Patente dieser Art sind verzeichnet in dem I. Bde. des Repertoriums S. 81 u. f.

39) Verfügungen vom 28sten März und 18ten April 1772, betr. die Ausfertigung der Fuhrordres und der Fuhrregister in den Aemtern, imgleichen das Circulair für den vormals großfürstlichen District vom 24sten Oct. 1778, so wie die Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 10 und §. 154. Hieher gehört auch das Kammerreglement vom 29. Oct. 1720 §. 6. und 7. C. C. H. I. Bd. S. 1219.

40) Patent vom 29sten Mai 1702. C. C. H. I. Bd. S. 1218.

41) Siehe die Verfügungen vom 2ten Jan., 9ten Febr. und 9ten März 1830, und das Circulair vom 9ten Juni 1835. Nach dem Kammerreglement vom 29. Oct. 1720. C. C. H. I. Bd. S. 1218. konnten vom Generalcommissariat und vom Oberkriegscommissair ebenfalls Fuhrpässe ausgestellt werden.

delt [42]). In Betreff der Städte scheint es als Regel angesehen worden zu seyn, daß sie bei Leistung der Fuhren an die Extrapost gebunden wären. Dies dürfte indeß kaum einen trifftigen Grund haben, da in einzelnen Fällen ohne besondere Gründe das Gegentheil anerkannt worden ist [43]). Die mit Fuhrpässen versehenen Reisenden sind übrigens von den Städten nicht bloß bis zur nächsten Stadt, sondern bis zur nächsten Station zu befördern [44]). Auf dem Lande werden die requirirten Fuhren entweder auf Kosten der Commüne verdungen, oder nach einem gewissen turnus und nach einem bestimmten Repartitionsfuß in natura geleistet [45]). In welchen Fällen Freifuhren zu leisten, und nach welchem Verhältniß sie über Stadt und Land zu repartiren sind, ist nicht gesetzlich bestimmt [46]), wie es denn überhaupt über die ordentlichen Fuhrenleistungen sehr wenige allgemeine und auch eben nicht viele specielle ausführliche und bestimmte Regulative giebt [47]).

---

42) Das schon angeführte Privilegium für Nordstrand von 1482 gehört auch hieher. Ferner Resolution vom 16ten Juli 1686. C. C. H. II. Bd. S. 169, betr. die Bezahlung der Fuhren im Amte Steinburg und die Fuhrreglements für die Aemter Kiel und Bordesholm vom 20sten Juni und 19ten Oct. 1795. Das Privilegium für Süderdithmarschen vom 28sten Oct. 1649. C. C. H. II. Bd. S. 830. gewährte der Landschaft Freiheit von allen Fuhren.

43) Z. B. für Kiel in dem Rescript vom 29sten Febr. 1832.

44) Kanzeleischreiben vom 3. Febr. 1831.

45) Gewöhnlich nach einer gewissen Pflugzahl, im Amte Husum nach sogenannten Gottorfswagen. Niemanns Handbuch S. 145.

46) Nach dem Kammerreglement vom 29sten Oct. 1720 und nach den großfürstlichen Dienstreglements geschieht die Wegbringung der herrschaftlichen Gelder nach der Hauptcasse durch Freifuhren, so auch im Amte Apenrade. Vgl. Prov. Ber. von 1790 S. 237. Vgl. ferner Kanzeleischreiben wegen der Fuhrpässe für die Mitglieder der Examinations-Commission vom 1. Dec. 1778. Imgleichen für einen katholischen Prediger Behuf der Ertheilung des Abendmahls an Militairpersonen vom 23sten Sept. 1826.

47) Zu bemerken sind das großfürstliche Fuhrreglement vom 14.

Auf dem Lande kommt es übrigens auch nicht selten vor, daß Freifuhren einzelnen Beamten für bloße Privatzwecke, z. B. Besuchs- und Vergnügungsreisen herkömmlicher Weise geleistet werden [48]). — Da die Untergehörigen der Aemter und Klöster in früheren Zeiten und zum Theil noch jetzt [49]) Diener genannt werden, z. B. Tonderhaus-Diener, Flensburg-Diener, so möchte man daraus den Schluß ziehen können, daß die Dienste der Untergehörigen in früheren Zeiten den wichtigsten und wesentlichsten Theil ihrer Leistungen ausgemacht haben.

§. 97.

3) Steuern. a) Geschichtliche Nachrichten von alten Abgaben.

In älteren Zeiten kommen Abgaben an den Landesherrn unter sehr verschiedenen Benennungen vor. Unsere Kenntniß des früheren Abgabenwesens ist indeß zur Zeit noch sehr unvollständig. Ein Haupthülfsmittel dafür würde in den Erdbüchern, d. h. in den Verzeichnissen der Gefälle, welche der Landesherr in den einzelnen Districten erhob, bestehen müssen. Solche Verzeichnisse sind von Zeit zu Zeit abgefaßt worden, zum Theil wohl in der Absicht, die Gefälle zu erhöhen, oder, wie es hieß, zu verbessern. Auch sind wohl zu Zeiten allgemeine Zusammenstellungen aus den speciellen

---

Sept. 1767 und die zahlreichen Dienstreglements für die großfürstlichen Aemter im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 432. Auch giebt es ein specielles Dienstreglement für das Amt Apenrade vom Jahre 1705. Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 80.

48) Solcher den Beamten zu leistenden Fuhren gedenken die großfürstlichen Reglements häufig. Ueber das Amt Apenrade vgl. Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 80.

49) Im dänischen Schleswig sind noch die Benennungen Haderslevhuus-Tjenere u. s. w. gebräuchlich.

Erdbüchern der einzelnen Districte gemacht worden, welche zwar eine allgemeine Uebersicht gewähren, aber wiederum im Einzelnen manche Dunkelheiten unaufgeklärt lassen [50]). Was die speciellen Erdbücher betrifft, so scheint im Königl. Antheil eine allgemeine Revision derselben um das Jahr 1582 Statt gefunden zu haben [51]). In den Jahren zwischen 1670 bis 1680 ist wohl wiederum die Verfertigung neuer Erdbücher im Werke gewesen, ohne daß erhellet, ob die Sache irgendwo wirklich zur Ausführung gekommen ist [52]). Von diesen speciellen Erdbüchern sind so gut wie keine zur öffentlichen Kunde gelangt, und selbst Abschriften derselben scheinen fast gar nicht in Bibliotheken oder Handschriftensammlungen vorzukommen [53]). Bei der Unvollständigkeit der Nachrichten über

---

50) Die älteste solcher Uebersichten ist der liber census Daniae oder das Erdbuch Waldemar II. etwa aus dem Jahre 1230, welches sich über das damalige ganze Dänische Reich erstreckt, und auch das jetzige Herzogthum Schleswig mit befaßt. Diese wichtige Urkunde steht in *Langebeck* Scriptores VII. Bd. S 507. Ferner gehört hieher die Register über die Aemter in den Fürstenthümern de ann. 1540, 1543, 1545 und 1546 im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 210.

51) Schreiben von Christopher Walkendorff vom Jahre 1582 an Friedrich II., betr. die Erdbücher von Hadersleben, Flensburg, Segeberg und Steinburg mit dem Bemerken, daß das Erdbuch von Dithmarschen bald nachfolgen werde. Neues Dän. Mag. I. Bd. S. 81.

52) Nach einer Resolution vom 18ten Aug. 1671 sollte in der Wilstermarsch ein neues Erdbuch errichtet werden. Es gelang indeß dieser Commüne durch Zahlung einer bedeutenden Summe die Maaßregel abzuwenden. Vgl. die Bewilligung vom 10ten Dec. 1681 (C. C. H. II. Bd. S. 242.). Betr. die Verfertigung eines Erdbuchs im Amte Bredstedt, werden im Repertorium der Verordnungen ein Königl. Rescript vom 23. Mai 1672 und ein Amtmannsdecret vom 22sten April 1681 angeführt.

53) Das Abgaben-Register vom Amte Tondern aus dem Jahre 1613, woraus im II. Bde. meiner Sammlungen S. 221. Auszüge mitgetheilt sind, ist unstreitig die Abschrift eines Erdbuchs. Ueber eine im Jahre 1712 beabsichtigte Revision des Tonder-

unser älteres Abgabenwesen [54]) kann das Folgende bloß als ein Versuch angesehen werden, einige Materialien zu einer vollständigen Uebersicht zusammen zu stellen. Die in den Erdbüchern verzeichneten landesherrlichen Gefälle, Erdbuchs- oder Herrngelder, Landgilde[55]) wurden zwar von Altersher zum Theil in Geld, zum allergrößten Theil jedoch in Naturalien der verschiedensten Art nach Maaßgabe dessen, was der Landesherr brauchte, und die Unterthanen jedes Orts am besten geben konnten, bezahlt [56]). Zu diesen Abgabeprästandis gehörten: Korn aller Art, Mehl und Grütze, Malz und Hopfen, Heu und Stroh [57]), imgleichen Flachs, Haide, Torf

---

schen Erdbuchs siehe Stb. Mag. II. Bd. S. 195. Aus einem in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts verfertigten Bordesholmischen Erdbuche giebt Pauly in der Vorrede zu den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen S. 25. einige Extracte.

54) Christiani Geschichte II. Bd. S. 156, III. Bd. S. 323 und IV. Bd. S. 216. giebt nur dürftige Notizen.

55) Klausholmer Verordnung vom 16ten Juni 1719. C. C. H. I. Bd. S. 1144, und Verordnung vom 17. Dec. 1781 §. 3. Die Benennung Landgilde, dem deutschen Worte „Bauergülten" entsprechend, kommt wohl nur im Amte Hadersleben vor. Vgl. das Rescript vom 12. Oct. 1830. In Dänemark ist es die allgemeine Benennung dieser Gefälle.

56) In Heinrich Ranzaus Commentarius bellicus aus dem Jahre 1595 p. 61. heißt es in einer Anrede an Christian IV.: tuorum regnorum reditus, fere tertia parte in esculentorum commeatu consistant: qualia sunt frumenta, carnes, butyrum, casei, haleces, pisces indurati etc. Das folgende Verzeichniß ist aus den angeführten Registern über die Aemter für die Jahre 1540—1546 und aus dem Tonderschen Erdbuche von 1613 genommen.

57) Ueber eine Strohlieferung an das Schloß Plön siehe die Urkunden von 1425 und 1426 in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 400 und 408. Vgl. auch *Westphalen* mon. ined. II. Bd., Vorrede S. 177.

und Holz, sodann Kühe [58]), Ochsen, Schweine [59]), Speck Schaafe, Lämmer, Gänse, Hühner [60]) (Rauchhühner),

58) Ein Aequivalent für eine solche Leistung war gewiß der Kohschatt, welcher erwähnt wird in einer Urkunde für Rellingen bei Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte III. Bd. S. 750. Die Anführung bei *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 89, Vorrede, ist nicht ganz richtig.

59) Es werden manche verschiedene Arten von Schweinen unterschieden, als Pflicht-Schwein, auch gebührliches Herren-Schwein genannt, Bete-Schwein (so in Apenrade, N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 836.). Gebel-Schweine (Urkunde von 1530 in Noodts Beiträgen II. Bd. S. 231; in meinen Sammlungen II. Bd. S. 360.) waren nach den Prov. Ber. von 1792 II. Bd. S. 17. diejenigen Schweine, welche für die Benutzung der Mast außer dem Mastgelde gegeben wurden. Die Sache mag richtig seyn, erklärt indeß den Namen nicht, da auch Gebel-Gänse und Gebel-Hühner vorkommen. (Meine Sammlungen II. Bd. S. 359.). Gebel dürfte eher mit dem Angelsächsischen Gafol verwandt seyn, welches Abgabe, Tribut bedeutet; Gifft-Schweine, Schneidel-Schweine (daselbst S. 369, 372 und 373.), Mast-Schweine (Urkunde von 1497 in Noodts Beiträgen II. Bd. S. 86.), Hof-Schweine (Urkunde von 1504, daselbst S. 211.), Mal-Schweine (in einem alten Segebergischen Amtsregister) sind wohl nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben Prästation. Mit den letzteren sind die Mühlen-Schweine nicht zu verwechseln, welche zu den Leistungen der Mühlenpächter mit gehörten. Statt der Schweinelieferung in natura kommt auch eine Geldabgabe vor: Swine-Schat, census porcorum. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte I. Bd. S. 459. u. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd., Vorrede S. 89.

60) Rauchhühner (Rockhon, Rohon), d. h. solche, die jeder bezahlt, der eigen Feuer und Rauch hält, daher auch pullus arearum genannt (*Westphalen* Mon. ined. IV. Bd. p. 89.), kommen in allen Theilen des Landes sehr allgemein vor, z. B. Noodts Beiträge II. Bd. S. 86, 211, *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 5. Mehrere Nachweisungen finden sich im Stb. Mag. VII. Bd. S. 436. und in Jahns Geschichte der Unions-Könige S. 121. In Spitzendorf führt es auch den Namen Fastelabends-Huhn. Die Poppenbütteler waren von dieser Prästation frei. C. C. H. II. Bd. S. 1278. Im Amte Steinburg kommt noch eine Abgabe von 8 Lßl. für das Rauchhuhn bei den Hufenstellen vor. In der Klostervogtei Uetersen werden nicht nur Rauchhuhnsgelder

Eier, Butter [61]) Honig und Käse; an Fischen kommen vor: Heeringe, Schollen, Aale und Lachse; Salz ist ein nur selten vorkommender Artikel. Die Ansätze der einzelnen Stellen zu einer gewissen Quantität von Naturalien ist ohne Zweifel nach durchschnittlichen Productenpreisen gemacht, so daß die verschiedene Art der Naturalprästanda keine Ungleichheit in der Belastung bewirkt hat [62]). Schon in früheren Zeiten sind einzelne dieser Naturalleistungen gegen Zahlung baarer Geldsummen abgehandelt worden [63]). Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts aber mögen wohl meistens allenthalben

---

6 Lßl. Species für jedes Huhn nach Pinneberg bezahlt (C. C. H. II. Bd. S. 1146.), sondern auch an die klösterliche Obrigkeit ein Rauchhuhn theils in natura entrichtet, theils mit Geld, 6, 8, 14 Lbß. bezahlt. Von der Stadt Altona wurden ehemals 476 Rauchhühner geliefert. Staatb. Mag. X. Bd. 954.

61) In Urkunden Christian I. wird als Abgabe häufig rothe, also Sommer- oder Stoppel-Butter, genannt. Eine Geldsumme, welche statt des Naturale bezahlt wurde, Buttergeld, kommt in mehreren Urkunden vor. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte III. Bd. S. 850. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. p. 3487. Noodts Beiträge I. Bd. S. 584 und 586. Auffallend ist es, daß in einer Urkunde der Grafen zu Holstein von 1315 (Christiani Geschichte III. Bd. S. 422. erwähnt ihrer, aber unter einer unrichtigen Jahreszahl) Buttergeld aus Friesland, als den Holsteinischen Grafen zuständig genannt wird. Rührte etwa diese Butterlieferung von den Erbgütern her, welche die Holsteinischen Grafen 1297 in den Kirchspielen Garding und Tetenbüll erworben hatten? Vgl. die Urkunde darüber im Stb. Mag. VIII. Bd. S. 637. Noch in neuern Zeiten kommen Buttergelder in einzelnen Amtshebungen als eine besondere Abgabe vor, z B. in Apenrade. Niemanns Miscellaneen I. Bd. S. 65.

62) Vgl. eine Abhandlung von Morville über die Reduction alter Dänischer Erdbuchsgefälle zu Hartkorn in der neuen Sammlung der Schriften der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften V. Bd. S. 1 u. f.

63) Außer den im Obigen schon vorgekommenen Beispielen kann noch bemerkt werden die Aeußerung im Waldemarschen Erdbuch bei der Schließharde: sic antiquitus est appreciata. *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. p. 522.

die alten Naturalabgaben in Geldleistungen übergegangen [64]) und bald als unveränderliche betrachtet worden seyn [65]). Die von Altersher in Geld bezahlten landesherrlichen Gefälle kommen häufig unter der Benennung jährlicher oder alter Pflicht vor [66]). In den friesischen Districten ward diese Abgabe gewöhnlich das Landgeld (terragium) genannt [67]). Es ist von Zeit zu Zeit erhöht worden [68]). Es kommen übrigens in den älteren Urkunden mancherlei verschiedene Namen für Abgaben vor, ohne daß man immer im Stande wäre, die bestimmte Bedeutung derselben anzugeben. Eine allgemeine, indeß eben sowohl bei Naturalien als bei Geldabgaben vorkommende, Benennung ist Bede. Wenn gleich in späteren Zeiten das Wort zunächst von bewilligten Steuern gebraucht wurde, so muß es doch früherhin andere Arten von Abgaben bezeichnet haben, denn in lateinischen Urkunden wird das Wort Bede eben so häufig durch exactio als durch precaria übersetzt, so daß es darnach eben sowohl von „gebieten" als von „bitten" abgeleitet werden kann [69]). Es werden mehrere Arten von Beden unter-

---

64) Nach einer Bemerkung von Rüder: Blicke in das Ständewesen S. 151; und: Was kann die Regierung thun u. s. w. S. 8. soll Christian V. im Jahre 1683 die Korn- und Productenabgaben in Geld verwandelt haben. In unsern Gesetzsammlungen findet sich keine desfallsige Verfügung.

65) Die Rentekammer-Information vom 1sten Dec. 1703 (C. C. H. I. Bd. S. 134.), erwähnt übrigens noch einer jährlichen Preisbestimmung der sogenannten Kornpflichten und auch bei einem Theile der beständigen Küchengefälle.

66) Die Register über die Aemter von 1540 im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 200, und die Notizen daselbst IV. Bd. S. 435 u. f.

67) Sühne und Vergleich der Böckingharde mit König Waldemar von 1344, im Stb. Mag. VIII. Bd. S. 642.

68) Das öfter schon angeführte Privilegium von Eiderstedt von 1572 erhöhte das Landgeld für Eiderstedt auf 8 Lßl. pr. Demat. Ueber eine Erhöhung des Nordstrandischen Landgeldes im Jahre 1661 vgl. Heimreichs Chronik I. Bd. S. 446.

69) Vgl. *Westphalen* mon.

schieden [70]). Unter den Beden sind insbesondere die dreijährige und die fünfjährige Beden zu nennen, welche bisweilen neben der alten jährlichen Pflicht bezahlt wurden. Diese Beden kommen nur in einigen wenigen Gegenden Holsteins vor, und zwar wurde bald nur eine und bald beide Arten der Abgaben bezahlt [71]). An den meisten Orten, wo diese Abgabe vorkommt, ist wohl späterhin die Veränderung getroffen worden, daß alljährlich der dritte oder fünfte Theil der Abgabe gehoben wird [72]). Ueber den Grund, weshalb diese Abgaben nur alle drei oder alle fünf Jahre bezahlt werden mußten, wird kaum eine befriedigende Vermuthung aufgestellt werden können [73]). An einzelnen Orten kamen noch eigenthümlich benannte Beden vor, aus deren Benennung jedoch die eigenthümliche Natur dieser Abgaben nicht zu er-

---

ined. III. Bd. p. 578 und 580 auch IV. Bd. p. 88 u. f.

70) So wird in einer Urkunde von 1350 in Noodts Beiträgen I. Bd. S. 6. eine precaria magna genannt.

71) Im Allgemeinen vergl. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. p. 91 und 93. Die Städte Kiel und Plön bezahlen bloß die fünfjährige, die Aemter Kiel, Neumünster und Plön beide Abgaben. Nach den Notizen in den Registern von 1540 ist die dreijährige Bede im Amte Neumünster ein Aequivalent für eine ehemalige Schweineliefe-rung. Im Pinnebergischen kommen beide Beden vor. In der Klostervogtei Uetersen fällt indeß etwa die Hälfte der fünfjährigen Bede dem Kloster zu. Die Spitzendorfer bezahlten nur die dreijährige Bede in's Amtregister, die Poppenbütteler waren ganz davon frei. C. C. H. II. Bd. p. 1278. Ueber die Beden aus Uetersen vgl. noch den Commissionalschluß von 1638 bei *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. p. 3522.

72) Wie in Pinneberg nach dem Rescript vom 28sten Sept. 1669 §. 26. C. C. H. II. Bd. S. 1135. In der Klostervogtei Uetersen und in Kiel ist es bei der alten Hebungsweise geblieben.

73) Die Bemerkung von Lang (deutsche Steuerverfassung S. 104.), daß die Landesherrn sich häufig vorbehalten hätten, alle drei Jahre eine Bede zu verlangen, paßt wohl auf bewilligte Steuern, nicht aber auf Abgaben der vorliegenden Art.

sehen ist [74]). Die Schleswigschen Stadtrechte erwähnen des Arnegields und des Toftgeldes, einer Haus- und Landsteuer, als einer allgemeinen Abgabe aller Bürger und Einwohner [75]). Auch auf dem Lande wird ganz einzeln die Abgabe des Arnegields erwähnt [76]). Diese Abgaben sollten auf Andreasabend oder zu Johannis entrichtet werden. Wer nicht zu rechter Zeit zahlte, mußte eine verhältnißmäßige Geldbuße erlegen [77]). Innä, Stuth und Quersät [78])

---

74) Z. B. in Husum eine Walburgis Bede und eine Michaelis Bede. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 308. In der Karrharde, Amts Tondern eine Bonden-Bede. Meine Sammlungen II. Bd. S. 225.

75) Aus dem 39sten Kapitel des Schleswiger Stadtrechts ist nicht zu schließen, daß das Arnegield bloß von denen, welche keine Bürger sind, bezahlt wurde. Der Artikel soll bloß die Größe dieser Abgaben (8 Pfenninge) für Nichtbürger bestimmen. Ueberdies waren die Schleswiger Bürger durch ein besonderes Privilegium von dieser Abgabe befreit. Das Flensburger Stadtrecht Art. 64 und 116, das Apenrader Stadtrecht Art. 68. und die Apenrader Skraa Art. 7. beweisen die Allgemeinheit der Abgabe.

76) In *Langebeck* Scriptores VII. p. 521. ist bei Warnitz diese Abgabe genannt.

77) Die erwähnten Statute nennen bald den Andreasabend, bald Johannis. In Dänemark war der Andreasabend der allgemeine Zahlungstag für Steuern (Anchers Lovhistorie I. Bd. S. 541.) und späterhin auch noch im Amte Flensburg. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. p. 1968. Nach unserm jetzigen Calender ist der Andreasabend der 29ste Nov. Vielleicht hat die Dänische Kirche den Andreastag am Ende des Junius gefeiert, wie er jetzt noch im Russischen Calender auf den 4ten Juli fällt. Daß in Dänemark der Andreastag um Johannis herum fiel, wird dadurch wahrscheinlich, daß häufig Abgaben unter dem Namen Mitsumersgeld vorkommen, z. B. Urkunden von 1138, 1148, 1164 und 1209 in Thorkelin Diplomatarium I. Bd. S. 7, 11, 21 und 89 und öfter.

78) Die Ausdrücke finden sich insbesondere in den Exemtions-Privilegien, z. B. für die Dreifaltigkeitskirche in Schleswig von 1354 und für die Stadt Schleswig von 1327. Noodts Beiträge I. Bd. S. 6. und S. 172. In den Urkunden bei Thorkelin kommen die Ausdrücke ebenfalls

waren wie in Dänemark, so auch in den Landdistricten des Herzogthums Schleswig althergebrachte Abgaben, welche mit der Kriegsverfassung zusammen hingen. Wer nicht Land genug besaß, um zur Landwehr und zur Heerfahrt pflichtig zu seyn, mußte ein Gewisses an des Königs Tisch bezahlen [79]). Innâ und Quersât sind wohl nur nach den Grundstücken verschieden gewesen, von welchen sie entrichtet wurden, daher erklärt sich, daß in späteren Privilegien nur die eine dieser Abgaben genannt wird [80]). Stuth mag eine regelmäßig gewordene allgemeine Steuer seyn, ebenfalls zum Zwecke der Kriegführung [81]). Außerordentliche, von der Bewilligung der Stände abhängende, Abgabe können es nicht wohl gewesen seyn [82]), theils weil ein bestimmter Zahlungstag dafür bestimmt war, theils weil sie im Erdbuche Waldemar II. aufgeführt sind [83]), wohin nur stehende Gefälle ge-

---

häufig vor. Vgl. C. St. S. II. Bd. S. 780 Note †.

79) Im jütschen Low II, 16. heißt es von den dienstfreien Grundeigenthümern, daß sie in „Quersâte," d. h. in Ruhe sitzen, daher die Benennung der Abgabe.

80) In dem Privilegium für das Hospital in Flensburg (C. St. S. II. Bd. S. 780.) sind bloß Innâ und Stuth genannt. Auch in dem in Hvitfeldts Chronik I. Bd. S. 147. enthaltenen Formular der Immunitäts-Privilegien oder der Adelsdiplome kommt Quersât nicht vor.

81) Anchers Lovhistorie I. Bd. S. 541. Es ist wohl dieselbe Abgabe, welche in einer Verordnung für Jütland von 1304 (Anchers Lowhistorie in der ersten Ausgabe II. Bd. S. 534.) denarii expeditionales genannt wird. Nach dem alten Fragment über die Heerfahrt (daselbst S. 567.) sollte alle vier Jahr eine Heersteuer ausgeschrieben werden. Die in dem Register des Amts Tondern von 1613 vorkommende Benennung Königsstuhl ist vielleicht bloß verschrieben für Königsstuht. In dem Vergleich mit der Böckingharde von 1344 wird unter den jährlichen Abgaben des Districts Sylverstuth genannt, Stb. Mag. VIII. Bd. S. 643.

82) Vergl. indeß Rothe Staatsverfassung des Nordens II. Bd. S. 32.

83) In *Langebeck* Scriptores VII. Bd. p. 521. werden bei Warnitz arngiald et stuth et garcaetegiald genannt. Das letzte Wort ist unstreitig bloß ein

hören konnten. Die Benennungen mögen übrigens nicht allenthalben dieselben und überhaupt nicht ganz constant gewesen seyn [84]). Im Herzogthum Holstein finden wir als eine sehr verbreitete Abgabe den Grafenschatz [85]). Der in den Urkunden über die Holländischen Colonien erwähnte Holländerschatz, welcher wenigstens im Eutinschen mit 27 Pfennige von jeder Hufe bezahlt wurde, ist wahrscheinlich keine andere als der allgemeine, in diesen Colonien vielleicht etwas modificirte, Grafenschatz [86]). Mit dem Grafenschatz ist die unter dem Namen: Königszins, Königsschatz, Orbede, Wortzins vorkommende Abgabe [87]) ohne Zweifel gleich

---

Schreibfehler für Quersätä. Vgl. indeß Suhms Anmerkung zu dieser Stelle.

84) In einem Privilegium des Königs Svend Grathe für die Domkirche in Ripen von 1150 bei Terpager Ripae cimbricae p. 175. heißt es: Sciat itaque vestra discretio quod omnibus Ripensis ecclesiae colonis tam urbicolis quam ruricolis omne debitum juris Regii quod rurenses Quaersaet appellant urbani vero Scot et Quaersaet vocant remittimus.

85) Vgl. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd., Vorrede p. 100, auch II. Bd. S. 118, III. Bd. S. 578 und Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte III. Bd. S. 745 und 850.

86) Die Urkunden von 1256, 1288 in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 309 und 322 und die Erläuterungen derselben bei v. Wersebe über die Niederländischen Colonien I. Bd. S. 330 u. f., auch Rüder in den Kieler Blättern VI, 2. S. 41 u. f.; imgleichen Christiani Geschichte III. Bd. S. 325. In den ebenerwähnten Urkunden wird der Grafenschatz eine exactio generalis, und die Abgabe in den Holländischen Colonien Holendergrevenscat genannt.

87) In einem Privilegium der Holsteinischen Grafen für Hamburg von 1253 wird die Abgabe auch census arearum, Königestins, in den Kieler Privilegien wird sie Königsschoß genannt; *Westphalen* mon. ined. IV. Bd., Vorrede S. 97. Letzteren Namen führt sie gegenwärtig noch in Heiligenhafen. C. C. H. III. Bd. S. 1271. In Süderau hieß die Abgabe Königspfennig. Staphorst Hamb. Kirchengeschichte I. Bd. S. 616.

bedeutend [88]). Die Vermuthung, daß diese Abgabe von König Waldemar II., als er Herr von Nordalbingen war, eingeführt und darnach Königspfennig genannt seyn soll [89]), verdient sicherlich keinen Beifall, vielmehr ist wohl nichts wahrscheinlicher, als daß der Königszins oder wie sonst diese Abgabe genannt wurde, nichts anders sey, als der alte census, den die fränkischen Könige in den ehemals römischen Ländern des Reichs vorfanden und fortdauern ließen, und in den eroberten deutschen Provinzen einführten. Die Abgabe läßt sich also bis in die Zeit Carl des Großen hinauf verfolgen [90]). Daß späterhin der Name Grafenschatz aufkam und selbst gebräuchlicher wurde, als die alte Benennung erklärt sich einfach daraus, daß nach der spätern Verfassung des Reichs diese Abgabe nicht bloß von den Grafen erhoben wurde, sondern auch zu den gräflichen Einkünften gehörte. Nach einer Vermuthung von Lappenberg [91]) soll das im Lübschen Rechte erwähnte Weichbildsgeld ursprünglich eine Abgabe an die Herzöge von Sachsen und also auch wohl der alte Königszins gewesen seyn. Außer der allgemeinen Steuer

---

88) Die Identität beider Abgaben ergiebt sich namentlich aus der Notiz bei Staphorst über Süderau. Hier hatte das Hamburgische Domkapitel den Königszins erworben. In einem jüngern Verzeichniß der Einkünfte aus Süderau bei Staphorst III. Bd. S. 852. kommt der Königszins gar nicht, wohl aber der Grafenschatz vor.

89) *Westphalen* mon. ined. IV. Bd., Vorrede S. 97. und Christianis Geschichte II. Bd. S. 156. In Ostfriesland finden wir eben sowohl einen Königszins wie in Holstein.

90) In dem zweiten Kapitulare von 805 §. 20. ist der census regalis genannt. Vergl. Lang deutsche Steuerverfassung S. 29. Auch Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte I. Bd. S. 474 und S. 729. Pütter Lehre vom Eigenthum S. 132. Vgl. *Pertz* monumenta I, 503, II, 536.

91) Berliner Jahrbücher für 1828 I. Bd. S. 278. Im Lübschen Statut ist übrigens Weichsbildsgeld gar nichts anders als die Grundrente, welche durch den Rentekauf begründet wird. Vgl. Albrecht die Gewehre S. 160.

des Grafenschatzes kommen in einzelnen Districten noch besondere Abgaben vor, so in den Besitzungen des Hamburgischen Domcapitels, denarii judiciales, Lentenpennige, Odhing oder pro Odingo [92]); im Amte Trittau eine Abgabe unter dem Namen Plückgeld und in der Stadt Altona Hopfenpflückengeld und Strandhafer [93]). Der Zehnte findet sich als Abgabe nur in ganz wenigen Districten, wird nur bei einzelnen Grundstücken vorkommen, und hier allemal auf besonderen Rechtsgründen beruhen [94]). In Wagrien erhob der Herzog von Sachsen die Wogiwotinza (Census Slavorum) [95]), woneben noch eine Abgabe an den Grafen bezahlt wurde. Ueber das Drückende dieser Abgaben führte der ehemalige

---

92) Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte I. Bd. S. 458, 459, 461, II. Bd. S. 234 und S. 235. Lentenpenninge ist vielleicht eine Gebühr für Vergleiche. Haltaus s. v. Lenden und Lendsache. Unter Odhing ist vielleicht ein emphyteutischer Canon zu verstehen. Haltaus s. v. Dedrecht.

93) Ueber Trittau siehe N. Stb. Mag. III. Bd. S. 527. und in Betreff Altonas die Verordnung vom 18ten Sept. 1705 §. 19. Stb. Mag. X. Bd. S. 954, auch Schmidts Beschreibung von Altona S. 173. Im Detmoldschen bilden die Hopfenpflücker eine mittlere Classe der Käthner.

94) In früheren Zeiten besaßen die Holsteinischen Grafen mehrere Zehnten. Vgl. z. B. die Urkunden in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 305. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 40. und IV. Bd. Vorrede S. 86. Dies werden aber wohl kirchliche Zehnten gewesen seyn. Ueber Zehnten als gewöhnliche Landpacht Rüder in den Kieler Blättern VI, 2. S. 34 und 67. In den Registern von 1540 sind nur ganz einzelne Zehnten in den Aemtern Segeberg und Steinburg genannt.

95) Die Abgabe bestand nach Helmold I, 14. und nach den Urkunden Heinrich des Löven (*Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 2042 und S. 2046.) in drei Maaß Getreide und einem Schilling vom wendischen Hacken. In der einen Urkunde wird noch ein Topp Flachs und ein Huhn hinzugefügt. Vgl. Lang deutsche Steuerverfassung S. 62.

König von Wagrien Pribislaus bittere Klagen [96]). In Dithmarschen hat allerdings von Altersher zu des Landes Bedarf etwas bezahlt werden müssen, aber an ihren Landesherrn, den Erzbischof von Bremen, zahlten sie bloß bei seinem Regierungs-Antritt 500 alte Marken, als Pflicht und Willkommen [97]). Die Haferlieferung oder den Haferzins, den die Holsteinischen Grafen aus Dithmarschen bezogen, gehörte Anfangs zwar zu den landesherrlichen Gefällen, war aber späterhin eine privatrechtliche Leistung [98]). Zu den alten Abgaben sind auch noch zu zählen die Kriegs-Steuer und die Prinzessin- oder die Fräulein-Steuer. Von diesen beiden Abgaben wird aber erst weiter unten bei den außerordentlichen Steuern die Rede seyn.

§. 98.

b) Einige wichtige Veränderungen in den alten Abgaben.

Gelegentlich ist im vorigen schon eine nicht unwichtige Veränderung der Abgaben, die Verwandlung der Naturalien in Geld erwähnt worden. Hier sind überdies noch folgende hervorzuheben. I. Durch Exemtionsprivilegien und Veräußerungen sind diese alte Abgaben auf geistliche Stiftungen, auf den Adel, zum Theil auch auf die Städte übergegan-

---

96) Helmold I, 83. läßt den ehemaligen König folgendermaaßen sprechen: Principes nostri tanta severitate grassantur in nos, ut propter vectigalia et servitutem durissimam, melior sit nobis mors, quam vita. Ecce hoc anno, nos habitatores brevissimi anguli hujus, has mille Marcas duci persolvimus, porro Comiti tot centenaria, et necdum evicimus, sed quotidie emungimur et premimur, usque ad exinanitionem.

97) Im Jahre 1308 verweigerten die Dithmarscher zwar den Willkommen. Dahlmanns Neocorus I. Bd. S. 622. Die Erzbischöflichen Quitungen von 1498 und 1512 daselbst S. 445.

98) Dahlmanns Neocorus I. Bd. S. 580 u. f.

gen [99]). Ursprünglich erstreckte sich die Exemtion oder die Veräußerung nur auf die eigentlichen landesherrlichen Gefälle [100]), und diejenigen Abgaben, welche zum Landes Besten verwandt werden sollten, blieben unverändert. Theils verstand sich dies von selbst, theils ward aber auch wohl ein ausdrücklicher Vorbehalt hinzugefügt [1]). In Holstein sollte nach den Grundsätzen der früheren Zeit der Grafenschatz immer vorbehalten werden [2]). Indeß hielt man in der Folge diesen Grundsatz nicht streng fest, sondern die Exemtionen sind auch vielfältig darauf erstreckt worden [3]). Die Wirkung dieser Veränderung bestand nun nicht gerade darin, daß die

---

99) Z. B. in den Privilegien des Schleswigschen Johannis-Klosters. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 359; in dem Privilegium für die Dreifaltigkeits-Kirche in Schleswig, für die Stadt Schleswig, in Noodts Beiträgen I. Bd. S. 6, 171 u. f. Aehnliche Privilegien sind in unsern Urkundensammlungen fast unzählig. Was die Stadt Schleswig betrifft, so wurde sie durch die angeführten Privilegien vom Arnegield befreit. Entweder aber muß dieses Privilegium nachher erloschen seyn, oder neben dem Arnegield eine andere Steuer bestanden haben, denn noch jetzt zahlt die Stadt jährlich an die Kammer eine Steuer von 32 Rthlr. Sth. Mag. X. Bd. S. 624.

100) In den Schleswigschen Urkunden werden die erlassenen Abgaben bezeichnet, als jus nostrum, jus regium.

1) In einem Privilegium für die Dreifaltigkeitskirche in Schleswig von 1292 in Schröders Beschreibung von Schleswig S. 8. des Anhanges findet sich kein Vorbehalt, aber gewiß sollte darum nicht die in dem Privilegium von 1354 (Noodts Beiträge I. Bd. S. 6.) vorbehaltene precaria magna erlassen seyn.

2) In einem Urkunden-Extract bei Staphorst I. Bd. S. 614. heißt es vom Grafenschatz, Burgwerk und Landwehr: quae nobis in omnibus bonis consueverunt comites sibi reservare.

3) In einer Urkunde von 1315 (*Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 578.) ist der Grafenschatz erlassen und dasselbe geschieht stillschweigend in allen Urkunden, in welchen bloß die Landwehr vorbehalten wird. Vgl. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 52. und die zu der Urkunde Num. 58. nachgewiesenen Diplome.

einzelnen Bürger oder Bauern von den erlassenen Abgaben frei wurden, es ging vielmehr das Recht, sie zu erheben, auf die Privilegirten über. Bei den grundherrlichen Hintersassen sind diese alten Abgaben größtentheils verschwunden, da es für den Grundherrn gleichgültig seyn konnte, ob er die Abgabe, als solche, oder eine soviel höhere Pacht erhob. II. Durch eine Art von Veräußerung ist es auch bewirkt worden, daß die Abgaben der Städte, der Grafenschatz und die etwanigen andern landesherrlichen Gefälle früh in Abgaben der ganzen Commüne verwandelt wurden, so daß die städtischen Commünen dem Landesherrn für die Steuer hafteten, allenfalls die Steuer in einer runden Summe entrichteten und dafür wiederum die landesherrlichen Gefälle aus der Stadt erhoben. Wenn die Stadt eine runde Summe entrichtete, so lag darin ohne Zweifel eine Begünstigung für die Commüne [4]). Diese alten Stadtsteuern wurden als Pertinenzien einer landesherrlichen Burg betrachtet, wovon noch gegenwärtig die Folge ist, daß die Städte die alten Abgaben nicht unmittelbar an die Hauptcasse abliefern, sondern sie an eine benachbarte Amtstube bezahlen [5]). Auch in den Landdistricten ist die solidarische Haft einzelner Commünen für die alten Steuern auf eine ähnliche Weise entstanden, wobei denn auch wohl diesen Commünen die Erhebung einzelner Gefälle überlassen wurde [6]).

---

4) Nach einer Urkunde von 1308 (*Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 329.) zahlte die Stadt Lütjenburg jährlich 40 Mk. Der Stadt Altona wurde entweder gleich bei ihrer Errichtung oder bald darauf die Königl. Gefälle gegen eine bestimmte Summe übertragen. Siehe die Verordnung vom 18. Sept. 1705 und Stb. Mag. X. Bd. S. 948.

5) Von Apenrade ist es bemerkt in den Prov. Ber. von 1790 S. 259. Von Crempe wird Schat, Grundhäuer und Stätegeld an die Steinburger Amtstube bezahlt. Colditz Verfassung von Crempe S. 63. In Tondern war es ebenso (N. Stb. Mag. III. Bd. S. 537.) Es wird aber ohne Zweifel von allen andern Städten dasselbe gelten.

6) Z. B. der Wilstermarsch durch die Bewilligung vom 10ten

III. In Dithmarschen wurden bei der Eroberung des Landes die Abgaben ganz neu regulirt, und zwar so, daß von jedem Morgen Marschlandes zu 600 Quadratruthen Ein Gulden, den Gulden zu 24 Lßl. gerechnet, von allen Geesthöfen aber die halbe Aussaat dem Landesherrn entrichtet werden sollte [7]). Nach diesen Grundsätzen wurde nun, unter Vermessung aller Ländereien in Dithmarschen, ein vollständiges Erdbuch ausgearbeitet. Die Geschichte dieser Catastrirung liegt indeß in den bisher bekannt gewordenen Urkunden nur noch sehr unvollständig vor [8]). In diesem Erdbuch wurden die einzelnen Landstellen auf der Geest zu einer bestimmten Quantität Herrn- oder Pflichtkorn angesetzt, welches anfangs in natura geliefert, späterhin aber nach einer jährlichen Taxe in Geld entrichtet wurde. Für Süderdithmarschen ist im Jahre 1757 diese Geldabgabe auf eine bestimmte Summe gesetzt worden, worin indeß seither einige Veränderungen eingetreten sind, und künftighin auch nicht ausgeschlossen seyn werden. In Norderdithmarschen wird nach einer Verfügung vom 10ten Novbr. 1778 das Herrnkorn, welches bis dahin in natura geliefert wurde, nach den höchsten Preisen an den drei letzten Markttagen vor dem 29sten Septbr. geschätzt und bezahlt [9]). In der Marsch verließ man späterhin den vorher erwähnten Grund-

---

Dec. 1681. C. C. H. II. Bd. S. 242. Die Commune sollte auch den alten Zehnten (Schat und Tegen) in Einer Summe entrichten und dagegen den sogenannten Heschenschat einfordern und behalten dürfen.

7) Begnadigungsbrief von 1559. C. C. H. II. Bd. S. 825.

8) Nach einer Angabe von Eckenberger, der als Königl. Commissarius an dem Geschäft Theil nahm (N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 295.), dauerte die Arbeit sieben Jahre. In Michelsen Dithmarsischem Urkundenbuch S. 240 und S. 360. finden sich Auszüge aus Erdbüchern von 1560 und 1588.

9) Diese Notizen finden sich in Meyer und Diekmann neuer Dithmarsischer Rechenschule II. Theil S. 125 und 130. Die erwähnte Schrift ist überhaupt über das Dithmarsische Abgabenwesen höchst belehrend.

satz, daß Morgen Morgen gleich steuern sollen, und es wurden die Ländereien in verschiedene Classen (Aechtungen) eingetheilt, und die Abgaben der geringeren Sorten darnach ermäßigt [10]). Auch in Eiderstedt ist mit dem Landgelde dieselbe Veränderung eingetreten, so daß auch hier das Landgeld nach gewissen Achtungen der Ländereien mit Rücksicht auf ihren Werth repartirt wird [11]). IV. In einigen Districten wenigstens hat eine Erhöhung der alten Abgaben von Zeit zu Zeit Statt gefunden. In den friesischen Districten ist dies ganz außer Zweifel, obwohl eine ganz vollständige Uebersicht der Veränderungen sich nicht geben läßt [12]). Den Städten dagegen scheint es mehrentheils gelungen zu seyn, durch Anbietung außerordentlicher Hülfen die Erhöhung ihrer alten Steuern abzuwenden [13]). Was Dithmarschen betrifft, so wird zwar

---

10) Siehe die Verordnungen von 1630 und 1643 im Stb. Mag. X. Bd. S. 284. Dann auch das Statthalterliche Laudum vom 17ten März 1698. C. C. H. II. Bd. S. 876.

11) Stb. Mag. II. Bd. S. 205.

12) Jede der beiden Marschharden des Amtes Tondern zahlte früher an jährliche Pflicht 150 Mk. 1615 war die Abgabe schon gegen 1000 Rthlr. gestiegen, und im Jahre 1630 hoffte die Kammer noch durch ein neues Erdbuch die Einnahme erhöhen zu können. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 837. Das Landgeld für Eiderstedt war 1540 nur 108 Mk. N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 215. Mit Rücksicht auf abgehandelte Dienste und Natural-Leistungen wurde das Landgeld durch ein Privilegium von 1572 auf 8 ßl. erhöht. Rechnet man nun auf Eiderstedt mit Heimreich in der Chronik II. Bd. S. 198. etwa 46,000 Demath, so betrüge das Landgeld, den Thaler zu 2 Mk. gerechnet, fast 12,000 Rthlr. Gegen den Schluß des achtzehnten Jahrhunderts rechnete man den Betrag der Landgelder auf 14,000 Rthlr. Volkmar Beschreibung von Eiderstedt S. 281. Ueber die Erhöhung der Gefälle in Nordstrand im Jahre 1661 siehe Heimreichs Chronik I. Bd. S. 446.

13) Nach den Registern von 1540 betrug die Pflicht der Stadt Kiel 100 Mk. Eben so groß war sie in der Zeit Christian I, und eben so groß ist sie gegenwärtig.

eine Erhöhung des Landgeldes in den Marschdistricten behauptet [14]), allein offenbar ohne allen Grund. Die Erhöhung ist nämlich nur eine nominelle, welche durch die Verschlechterung des Courantgeldes und durch die dadurch veranlaßte Uebertragung von Geldsummen nach dem alten Münzfuß in die neuere Währung bewirkt worden ist [15]). Eine solche nominelle Veränderung der Abgaben wird allenthalben im Lande Statt gefunden haben, theils bei den früheren Münzveränderungen, theils bei der Einführung des Courantgeldes [16]). Daß übrigens in einzelnen Gegenden des Landes Versuche gemacht worden und auch wohl zur Ausführung gekommen sind, die alten Abgaben ohne Rücksicht auf Gründe der angeführten Art zu erhöhen, soll indeß auf keine Weise in Abrede gestellt werden [17]). V. Die verschiedenen Rubriken, worunter die Herrengelder, je nachdem diese Abgaben ursprünglich in Geld oder auch in gewissen Naturalien entrichtet wor-

---

Außerdem zahlte die Stadt Kiel die fünfjährige Bede jedes fünfte Jahr mit 200 Mk. und noch einige kleinere Prästationen, von denen es indeß nicht gewiß ist, ob sie seit Christian I. Zeiten hinzugekommen sind. Die Stadtsteuer von Itzehoe betrug damals 100 Mk., von Neustadt 50 Mk., von Plön außer der 50 Mk. betragenden fünfjährigen Bede 50 Mk., von Flensburg 600 Mk., und so groß war die letztere Abgabe schon zur Zeit Christian I.

14) Meyer und Diekmann l. c., auch Wolf Chronik von Dithmarschen S. 501.

15) Die 24 Lßl., wozu das Landgeld 1559 bestimmt wurde, sind in unserem gegenwärtigen Gelde = 36 ßl. Species oder 45 ßl. Cour. Die Fürstliche Verordnung von 1610 (Dithmarsisches Urkundenbuch S. 393.) motivirt die damalige Erhöhung auf 32 ßl., eben durch die eingetretene Geldveränderung. Späterhin ist die Abgabe in beiden Dithmarschen auf 36 ßl. Species gekommen, also nur auf den ursprünglichen Belauf. Königl. Verordnung vom 29sten Juni 1667 §. 6 u. 7. C. C. H. II. Bd. S. 864.

16) Z. B. in der Stadt Husum im Jahre 1624. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 308.

17) Hobes Gedenkbuch enthält darüber mehrere Aeußerungen. Vgl. Stb. Mag. III. Bd. S. 705.

den waren, in den älteren Hebungsregistern aufgeführt zu seyn pflegten, sind fast allenthalben in eine einzige Rubrik zusammen gezogen worden. Auch sind gewöhnlich noch die Dienstgelder in diese Rubrik mit eingerechnet [18]). In den Hebungsregistern einiger weniger Districte dauert indeß die alte Einrichtung bis jetzt noch fort, obgleich es unverkennbar ist, daß das Geschäft der Hebungsbeamten durch Vereinfachung der Abgabe-Rubriken gar sehr erleichtert werden muß [19]). VI. In mehreren Districten sind noch besondere Veränderungen mit den alten Abgaben vorgegangen. Obgleich die Herrengelder mit der alten Pflugsetzung in keiner Verbindung zu stehen scheinen, so hat man doch hie und da eine gleichmäßige Vertheilung der alten Abgaben nach Pflügen vorgenommen, indem man dadurch eine gleichmäßigere Vertheilung der Pflicht- oder Herrengelder eines und desselben Districts bewirken wollte. Dies wird im Amte Tondern und im Amte Rendsburg gesehehen seyn, wo die Summe der Herrngelder sich nach der Pflugzahl der einzelnen Stellen richtet [20]). Bedeutender sind noch die Veränderungen, welche in mehreren Districten durch die besonders in dem letzten De-

---

18) Gewöhnlicher Weise sind jetzt die Quitungsbücher viel einfacher als das der Verordnung vom 16ten Juni 1713 (C. C. H. I. Bd. S. 1144.) und der Verordnung vom 17ten Dec. 1781 hinzugefügte Formular.

19) Im Amte Husum mag es damit am schlimmsten seyn, da nach einer Simplificirung der Hebung noch 119 Hebungsrubriken da waren. Prov. Ber. von 1792 II. Bd. S. 242. Niemann giebt noch 1799 in seinem Handbüche S. 142. die Hebungsrubriken in Husum auf 130 an

20) In v. Schröders Topographie des Herzogthums Schleswig wird bei mehreren Dörfern des Amtes Tondern, z. B. bei Emmerlef und Hoyer bemerkt, daß im Jahre 1696 in Betreff der jährlichen Pflicht der Pflug zu 20 Rthlr. gerechnet werde. Gegenwärtig rechnet man übrigens im Amte Tondern 30 Rthlr. Pflichtgelder auf den Pflug.

cennium des vorigen Jahrhunderts hie und da begonnenen, späterhin wiederum eingestellten, sogenannten neuen Setzungen [21]) bewirkt worden sind. Nicht nur sollten dadurch die Abgaben nach Verhältniß des Landbesitzes über die Eingesessenen gleichmäßig repartirt werden, sondern man vereinigte auch alle zur Zeit der Setzung bestehenden allgemeinen Königl. Geldgefälle in eine einzige Abgaben-Rubrik, welche bald den Namen Canon, bald den Namen des Herrengeldes erhielt. Insbesondere ist durch das Hineinziehen der ordinairen Contribution unter die Rubrik der Herrengelder die Summe der letzteren bedeutend erhöht worden [22]). Bei einer Vergleichung der Herrengelder in den verschiedenen Districten ist dieser Umstand nicht zu übersehen. Aber selbst wenn man den ursprünglichen Belauf der Herrengelder ermittelt, sind sie doch äußerst verschieden [23]). VII. Regelmäßig werden gegenwärtig die Herrngelder, so wie die Abgaben überhaupt an die Amtstuben bezahlt, und es gehört zu den seltenen Ausnahmen, daß Unterbeamte, welche in den einzelnen Districten der Aemter wohnen, Königliche Gefälle erheben. Dies geschieht indeß noch im Amte Hadersleben von den Reitvögten und in den Aemtern Flensburg und Gottorf von den Hardesvögten, jedoch ohne Zweifel in Folge neuerer Einrichtungen [24]). In Dänemark und so auch im Herzogthum Schles-

---

21) Einer Setzung im Kirchspiel Schenefeld ist erwähnt in einem im Repertorium der Verordnungen II. Bd. angeführten Rescript vom 14ten Mai 1754. Ueber die neueren Setzungen, namentlich im Amte Hadersleben vgl. die Prov. Ber. von 1792 II. Bd. S. 61 und S. 234, insbesondere aber die Abhandlung von Feldmann im Stb. Mag. VI. Bd. S. 544.

22) In den Quitungsbüchern derjenigen Districte, die der sogenannten neuen Setzung unterzogen worden sind, ist seitdem die Rubrik der Contribution weggefallen.

23) Während im Amte Tondern 30 Rthlr. Pflichtgelder auf den Pflug gerechnet werden, betragen diese im Amte Rendsburg dagegen nicht mehr als 9 Rthlr.

24) Vgl. die Fürstl. Gottorfi-

wig war es in älteren Zeiten ein anerkannter Grundsatz, daß die Bauern nicht pflichtig waren, ihre Gefälle und Abgaben außerhalb der Harde zu entrichten, in welcher sie wohnten [25]). VIII. Was die Geldsorte betrifft, in welcher die Herrengelder zu erlegen waren, so finden wir erst in Verordnungen von 1737 die Bestimmung, daß sie eigentlich allemal in Species bezahlt werden sollten. Es ward jedoch zugelassen, sowohl in Kronen als in Courant zu bezahlen, jedoch allemal unter Hinzulegung eines gewissen und beständigen Agio auf Courant gegen Kronen und auf Kronen gegen Species. Ob indeß diese Bestimmungen über das Agio auf den Belauf der Abgaben selber einen Einfluß gehabt haben, ist nicht deutlich zu ersehen. Auf keinen Fall scheint eine Erhöhung der Abgaben durch die Bestimmung des Agio bezweckt zu seyn [26]). IX. Was den allgemeinen Character dieser Abgaben betrifft, so kann man sie in ihrer Gesammtheit weder als Steuern noch als grundherrliche Gefälle bezeichnen und es würde selbst ungenau seyn, nur jene beide Bestandtheile darin unterscheiden zu wollen [27]). So gewiß es auf der einen Seite ist, daß ein Theil der alten Abgaben mit Rechten der Grundherrlich-

---

sche Verordnung vom 29sten Oct. 1704, betr. die Theilnahme der Hardesvögte an den Hebungen.

25) So ist ohne Zweifel die Bestimmung in der Handfeste Christoph II. vom Jahre 1320 zu verstehen, welche bei *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 1770 so lautet: §. 21. Item ut non cogantur (bondones) expensas regis ducere extra suum herrit, in quo resident. Vgl. Kieler Blätter V. Bd. S. 176.

26) Nach den Verordnungen vom 23sten Nov. und vom 14ten Dec. 1737 (C. C. H. I. Bd. S. 1357.) betrug das Agio auf Kronen gegen Species 12 pCt. und auf Courant gegen Kronen 3 ßl. à Reichsthaler.

27) In den neueren Verordnungen ist es indeß gewöhnlich, außer den Erbpachtsgeldern bloß Steuern und grundherrliche Abgaben zu unterscheiden, z. B. in der Verordnung, betr. die Präferenz der in Rückstand verbliebenen Steuern und landesherrlichen Gefälle vom 16ten Mai 1827 §. 1.

keit zusammenhängt, wie namentlich die in den jetzt sogenannten Pflichtgeldern enthaltenen jährlichen Abgaben von Festestellen und alten Erbpachten, so wie die Recognitionsgelder für die aus der Domaine ausgewiesenen Grundstücke, so wenig ist daran zu zweifeln, daß darunter auch Gerichtsgefälle oder aus der Jurisdiction entspringende Abgaben sich finden [28]). Außerdem wird man aber als einen Bestandtheil der alten Abgaben wahre Landessteuern anerkennen müssen, welche schon in uralter Zeit auch von dem freien Grundeigenthum sind bezahlt worden. Zwar scheint es noch immer eine sehr allgemeine Vorstellung zu seyn, daß Steuerfreiheit zu den ursprünglichen Rechten der freien Grundeigenthümer gehöre [29]). Bei näherer Erforschung der Vorzeit wird sich aber immer mehr und mehr die Ansicht bestätigen, daß in den ältesten Zeiten auch die freien Grundeigenthümer Abgaben oder Steuern zu entrichten hatten, und daß Steuerfreiheit erst eine Folge der Freigebigkeit ist, mit welcher die Fürsten der Geistlichkeit und dem Adel Immunitätsprivilegien ertheilten [30]). Wenn gleich ziemlich früh sich schon die Vorstellung findet, daß freies Grundeigenthum keiner unbewilligten Steuer unterliege, so wird dies wohl daraus zu erklären seyn, daß es in manchen Gegenden nur wenig oder gar kein

---

28) Die in Waldemar II. Erdbuch genannten procurationes noctium werden wenigstens zum Theil in diese Classe gehören, und die als Aequivalent dafür bestimmten Summen den Gerichtsgefällen beizuzählen seyn.

29) Wie es in Schillers „Wilhelm Tell" heißt:

Denn dieses ist der Freien einzge Pflicht
Das Reich zu schirmen, das sie selbst beschirmt.
Was drüber ist, ist Merkmal eines Knechts.

30) Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 297. Auch der Sachsenspiegel I, 34. §. 1. beweißt, daß auf der freien Bauernhufe eine Grundabgabe haftete. Ueber Dänemark vgl. die Bemerkungen von Jacobsen in der juristischen Zeitschrift 18, 2. S. 1 u. f. und dessen Darstellung der dänischen Steuerverfassung. Kopenhagen 1833.

freies Bauerngut gab [31]). Es würde übrigens jetzt eine vergebliche Bemühung seyn, wenn man den Versuch machen wollte, auszumitteln, was in den alten Abgaben als eigentliche Steuer zu betrachten sey, und welcher Theil auf andern Rechtsgründen beruhe, indem es für eine Unmöglichkeit erachtet werden muß, die jetzigen Pflicht- oder Herrengelder mit Vollständigkeit und Sicherheit in ihre ursprünglichen Bestandtheile zu zerlegen. Aus der vorstehenden Darstellung werden sich aber unseres Erachtens zwei nicht unwichtige Folgesätze ergeben: Erstlich, daß es unrichtig ist, Aemter und Landschaften als landesherrliche Domainen zu betrachten und die alten Pflicht- und Herrengelder als reine Domanialgefälle, und Zweitens, daß, wenn man auch eine Steuerperäquation selbst bei althergebrachten Abgaben für rechtlich zulässig erachten will, eine solche dennoch bei den Pflicht- und Herrngeldern ausgeschlossen bleiben muß, weil diese zum großen Theil nicht durch einen Act der Besteuerung entstanden sind, sondern auf ganz andern Rechtsgründen und namentlich in einem uns jetzt unbekannten Maaße auf Vereinbarungen und Verträgen beruhen.

§. 99.

b) Von dem Verbittelsgelde, der sogenannten Gesindesteuer und dem Schutzgelde der mosaischen Glaubensgenossen.

Gegenwärtig wird auch das Schutz- und Verbittelsgeld, oder wie es auch genannt wird, Käthner- und Instengeld, den Herrengeldern beigezählt. Aber ohne Zweifel

---

31) In einer Urkunde des Holsteinischen Grafen Johann von 1315 bei *Wesphalen* mon. ined. III. Bd. 578. heißt es: Volentes ut dicta bona seu sui coloni ab omni exactione violenta vel precaria sive Greuenschath, ut *bona propria*, perpetue sint immunes, excepta generali expeditione terrae communis, Landwer vulgarites nuncupata.

mit Unrecht. Zwar fehlt es in Betreff dieser Abgabe fast gänzlich an allen geschichtlichen Nachrichten. Indeß dürften die bekannten Data dafür sprechen, daß diese Abgabe verhältnißmäßig neuern Zeiten angehöre. Die in den älteren Schleswigschen Urkunden erwähnte Abgabe Innä ist schwerlich für ein Instengeld zu halten, da das Jütsche Low nur Abgaben von solchem Lande erwähnt, auf welchem die Verpflichtung zum Kriegsdienst ruhte [32]), keinesweges aber einer Abgabe von bloßen Wohnstellen. In den Registern über die Aemter von 1540 bis 1546 ist Verbittelsgeld nur bei sehr wenigen Aemtern aufgeführt, und der Betrag desselben ist ein verhältnißmäßig geringer [33]). Die Abgabe scheint demnach erst späterhin allgemeiner geworden zu seyn. In den Statuten des Amts Flensburg von 1560 [34]) ist die Entrichtung der Abgabe nicht unbedingt geboten. Es heißt da vielmehr bloß, daß wer in Königlicher Verbittung seyn wolle, solle sich in das Register einzeichnen lassen und sonst keiner Verbittung gewärtig seyn. Wer aber solchen Leuten Baustellen vergönnt oder sonst aufnimmt, soll in Brüche verfallen seyn. Bei der Unterwerfung Dithmarschens 1559 ist von keinem Verbittelsgelde die Rede, es scheint vielmehr zuerst 1607 in Norderdithmarschen eingeführt zu seyn [35]). In der Folge ist die Abgabe des Verbittelsgeldes ziemlich allgemein geworden, erscheint aber allenthalben in unmittelbarer Ver-

---

32) Jütsches Low II, 16.

33) Neues Stb. Mag. VI. Bd. S. 210 u. f. Verbittelsgeld ist hier nur angeführt bei Törning mit 50 Mk., bei Hadersleben mit 24 Mk. und im Amte Oldenburg mit 20 Mk. 8 ßl.

34) *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 1967. Die angeführte Bestimmung gehört jedoch einer späteren Zeit vielleicht erst dem folgenden Jahrhundert an.

35) Das Fürstliche Mandat wegen Besteuerung der Käthner vom 15ten Mai 1607 im Dithmarsischen Urkundenbuch S. 390. setzt es außer Zweifel, daß bis dahin kein Verbittelsgeld daselbst ist entrichtet worden.

bindung mit der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt. In den Bezirken der Patrimonialgerichte wird eine solche Abgabe von der Gerichtsherrschaft, dem Kloster, dem Gutsherrn und der städtischen Commüne vielfältig erhoben. Das Recht des Gerichtsherrn zur Erhebung dieser Abgabe und der Betrag derselben beruht gewöhnlicher Weise auf dem Herkommen, in einzelnen Fällen auf Verträgen mit den Hauseigenthümern, und in manchen Districten mag die Abgabe ganz unbekannt seyn. In den Aemtern und Landschaften gebührt diese Abgabe der Königl. Casse. Die Grundsätze aber, welche in Betreff der Hebung dieser Abgabe gelten, sind nicht nur in den verschiedenen Districten höchst abweichend, sondern überdies so gut wie gar nicht öffentlich bekannt. Die von der Rentekammer längst beabsichtigte Regulirung dieser Abgabe ist nicht zur Ausführung gekommen [36]). In Dithmarschen soll das Verbittelsgeld nach den Vermögens- und Nahrungsverhältnissen der Käthner bestimmt werden [37]). In den meisten Districten wird aber wohl bei Bestimmung des Verbittelsgeldes auf diese Verhältnisse gar nicht gesehen [38]). Vielfältig wird aber bei dem Verbittelsgelde zwischen den Besitzern von Kathenstellen und bloßen Häuersleuten ein Unterschied gemacht, so daß die Eigenthümer von Kathen zu einer höheren Steuer angesetzt werden, als die bloßen Häuerlinge. Gehört

---

36) In einem Circular vom 24sten Febr. 1784 an die Oberbeamten im Herzogthum Schleswig wurden die Grundsätze aufgestellt, welche die Rentekammer für die richtigen erachtete. Erst sollte indeß das Bedenken der Oberbeamten erstattet werden. Das in dem Repertorium der Verordnungen angeführte Placat, betr. die Hebung der Verbittelsgelder, vom 12ten Febr. 1784 ist ohne Zweifel nichts anders als das eben angeführte Circulair.

37) Verordnung zur Verbesserung der herrschaftlichen Intraden in Dithmarschen vom 29sten Juni 1667 §. 12 bis 16. C. C. H. II. Bd. S. 870.

38) Die Verordnung für Pinneberg vom 2ten Oct. 1705 §. 20. scheint wenigstens eine gleichförmige Größe des Verbittelsgeldes vorauszusetzen.

zu einer Kathe nicht bloß ein Kohlhof, sondern auch eigentliches Ackerland, so ist das Verbittelsgeld größer [39]). Die sogenannten contribuablen Kathenstellen sind von der Abgabe ganz frei, weil sie an allen pflugzähligen Lasten der Gemeinde Theil nehmen. Die Abgabe, welche von Kathen-Eigenthümern bezahlt werden soll, wird auch wohl unter dem Namen des Kathen- oder Käthnergeldes von der Abgabe der Häuersleute, dem eigentlichen Verbittelsgelde, unterschieden. Im Amte Steinburg haben übrigens die Käthner außer dem Verbittelsgelde noch andere Abgaben zu entrichten, und dasselbe scheint von den Häuersleuten zu gelten [40]). Mit der Hebung des Verbittelsgeldes stehen ohne Zweifel die für mehrere Districte ergangenen Verbote, Häuser und Kathen ohne Erlaubniß anzubauen und abzubrechen, und Gebäude zu Instenwohnungen einzurichten in genauer Verbindung. Es soll nämlich dadurch die Erhebung des Verbittelsgeldes gesichert, und die Controlle darüber erleichtert und befördert werden [41]). Durch besondere Verfügungen sind meh-

---

39) So zahlen wohl Häuersleute 12 ßl., Eigenthümer 1 Rthlr. und von Kathen mit Land noch etwas mehr. In Dithmarschen werden auch die Pächter von Höfen zu einem Verbittelsgelde angesetzt.

40) Nach der Begnadigung für die Crempermarsch vom 9ten Juni 1682 (C. C. H. II. Bd. S. 246.) entrichten die Käthner auch noch Dienst- und Torfgeld, und nach dem Rentekammerschreiben vom 9ten Mai 1702 (C. C. H. II. Bd. S. 215.) sollte der Zollverwalter in Wewelsfleth von dem dortigen Zollhause 16 ßl. Kleiergeld und 12 ßl. Verbittelsgeld bezahlen. Das Kleiergeld ist aber nichts anders als eine besondere Art des Dienstgeldes. Vgl. oben S. 491. Note 22.

41) Dieser Zweck ist ausgesprochen in der Verordnung wegen der Intraden in Dithmarschen vom 29sten Juni 1667 §. 14. Vgl. außerdem Verfügung für das Amt Steinburg vom 20sten Dec. 1742 und für das Amt Rendsburg vom 29sten April 1735. C. C. H. II. Bd. S. 355 und S. 606. Ferner die in dem Repertorio der Verordnungen angeführten Verfügungen für das Amt Hadersleben vom 27sten Jan. 1742, für das Amt Sege-

sere Classen von Personen von dem Verbittelsgelde befreit. Dahin gehören: die Hebammen und ihre Ehemänner [42]); alte unvermögende Insten, jedoch nur in den ehemals Großfürstlichen Districten [43]); die Dorfshirten [44]); die enrollirten Seeleute [45]); imgleichen die Unterofficiere und Gemeine, die entweder wegen Alters und Schwachheit oder nach treulich geleisteten funfzehnjährigem Dienste entlassen sind [46]); alle diensthuende Landsoldaten und deren Stellvertreter [47]); endlich die Schullehrer auf der Insel Arroe [48]). Auch sind einzelne Grundstücke durch Realprivilegien von dem Verbittelsgelde befreit worden [49]). Als eine besondere Art des Schutzgeldes kann noch diejenige Abgabe betrachtet werden, welche nach den Gesindeordnungen von solchen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die in die Classe der Dienstboten ge-

---

berg vom 12ten Sept. 1755 und für das Amt Gottorf vom 18ten Dec. 1755.

42) Hebammen-Verordnung vom 18ten Febr. 1765, 3te Abtheilung §. 2.

43) Großfürstliches Kammerrescript vom 30sten April 1765.

44) Rescript vom 29sten Aug. 1769. Vorher gab es ähnliche Befreiungen für einzelne Aemter, wie für Pinneberg vom 5ten Jan. 1754 und für Rendsburg vom 15ten Jan. 1755.

45) Siehe die Privilegien der Seeleute v. 1735 (chron. Samml. von 1808 S. 164) und die Verordnung für Heiligenhafen von 1741. C. C. H. III. Bd. S. 1320.

46) Verordnung vom 7ten Oct. 1796 Passus 20.

47) Landmilitair-Verordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 43 und Verfügung vom 1sten Nov. 1806.

48) Rescript vom 22sten Juli 1834.

49) Durch die schon früher erwähnte Resolution vom 9ten Mai 1702 wurde das Zollhaus in Wewelsfleth von Erlegung des Kleier- und Verbittelsgeldes befreit. Eine ähnliche Freiheit genießen die Prediger-Wittwenhäuser in den Plönschen Aemtern nach einer Verfügung vom 15ten Febr. 1755; imgleichen das kleine Gruber Kirchenhaus im Amte Cismar nach einer Verfügung vom 23sten Febr. 1768. Zu bemerken ist noch die Verfügung vom 2ten Oct. 1787, daß sich die Befreiung ganzer Parcelen vom Verbittelsgelde auch auf die nachher daraus errichteten kleinen Stellen erstrecken solle.

hören, und weder bei Eltern oder Verwandten noch bei fremden Brodherrn in Dienst treten, so lange jährlich bezahlt werden soll, bis die Mannsperson das 40ste und die Frauensperson das 30ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Allein diese Abgabe ist theils nach einem viel höheren Maaßstabe bestimmt, theils wird sie nach andern Grundsätzen und namentlich auch in den Städten für Rechnung der Königl. Casse erhoben. Gewöhnlicher Weise führt sie den Namen der Gesindesteuer [50]). Endlich muß hier noch wegen der inneren Verwandtschaft mit dem Verbittelsgelde das Schutzgeld der mosaischen Glaubensgenossen genannt werden. Dieses Schutzgeld wird ohne Zweifel nur von denjenigen Juden bezahlt, die an ihrem Wohnorte das Bürgerrecht nicht erwerben können. Die Regel wird wohl seyn, daß jede Judenfamilie zu einem bestimmten Schutzgelde angesetzt werde. Denn in Betreff der hochdeutschen Judengemeinde in Altona wird es als eine neuere Einrichtung bezeichnet, daß sie ihr Schutzgeld nicht nach Familien, sondern in einer runden Summe mit 1200 Species Ducaten jährlich entrichtet [51]).

---

50) Die Königl. Gesindeverordnung vom 24sten Sept. 1740 §. 1. (C. C. H. I. Bd. S. 1110.) bestimmt die Abgabe auf 3 Rthlr. für die Mannsperson und auf 2 Rthlr. für die Frauensperson. Nach der Großfürstl. Gesindeverordnung vom 23sten April 1733 §. 1. soll die Abgabe auf dem Lande resp. 6 und 4 Mk. betragen. Eine bestimmte Altersgrenze, bei welcher die Abgabe aufhört, ist hier aber nicht angegeben. Vgl. Schraders Handbuch III. Bd. S. 192.

51) Vgl. N. Sth. Mag. I. Bd. S. 807. Das Schutzgeld der Juden in Elmshorn ist erwähnt in dem Rescript vom 15ten Sept. 1727. C. C. H. III. Bd. S. 1465. Ueber das Verhältniß der Altonaischen Judengemeinde siehe Boltens Kirchennachrichten II. Bd. S. 153.

§. 100.

c) Der Zoll. 1) Geschichtliches darüber [52]).

Unter dem Namen Zoll kommen in älteren Zeiten manche Abgaben vor, welche mit der jetzigen Abgabe dieses Namens nichts gemein haben. Nach dem ursprünglichen deutschen Begriffe scheint die Abgabe des Zolles als eine Vergütung betrachtet werden zu müssen für die Unterhaltung von Wegen und Brücken, oder ähnliche Einrichtungen, die den Reisenden oder Schiffern Vortheile gewährten [53]). Der Zoll scheint demnach in der ältesten Zeit den Character eines Wege-, Brücken- oder Hafengeldes gehabt, und lange Zeit behalten zu haben. Denn spätere Reichsgesetze bringen die Erhebung von Mauth und Zöllen allemal mit Unterhaltung der Brücken und Straßen in genaue Verbindung [54]). Nach der Verfassung Deutschlands gehörte der Zoll nicht nur ursprünglich zu den Königlichen Einkünften, sondern selbst nach dem Uebergange dieses Regals auf die Territorialregenten beruhte das Recht der Landesherren, Zölle zu erheben, auf Kaiserlichen Privilegien, welche nach der Wahlcapitulation Carls V. von

---

52) Außer den bereits angeführten allgemeinen Schriften von Lang und Hüllmann ist hier noch zu nennen v. Ulmenstein Geschichte der Zölle in Deutschland. Halle 1798. Geschichtliche Beleuchtung des Zollwesens in Deutschland. Frankfurt a. M. 1822; und unser Land betreffend: Nachrichten von dem Zollwesen am Schlusse des siebenzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 395 u. f.

53) So lauten die Bestimmungen in dem II. Kapitulare von 805 §. 13, wo es heißt: In quibus nullum adjutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur (telonea). Wenn es bei *Wilkens* leges anglo-saxonicae p. 202. heißt: Thol (quod nos dicimus tholonium) est, quod habeat libertatem vendendi et emendi in terra sua, so ist darunter offenbar eine andere Abgabe gemeint, als die, wovon die Kapitularien reden.

54) Vgl. den Reichsabschied von 1235 Kap. 10 §. 2. und selbst den Reichsschluß von 1670 in Krauts deutschem Privatrecht S. 166 u. f.

1519 weder zur Anlegung neuer noch zur Erhöhung alter Zölle ohne Einwilligung der Churfürsten ertheilt werden durften [55]). Indessen werden mehrere Zölle auf dem bloßen Herkommen beruhen [56]). Im Herzogthum Schleswig sind die Landesherren bei Errichtung neuer Zölle durch die Lehnsherrschaft der Könige von Dänemark schwerlich beschränkt gewesen, wenigstens ist von einer solchen Genehmigung, wie sie in Holstein vom Kaiser impetrirt werden mußte, für das Herzogthum Schleswig nirgends die Rede. Ganz gewiß gehört der Zoll zu den uralten Abgaben in beiden Herzogthümern. Er wird aber anfänglich nur an wenigen Orten erhoben worden seyn, die Anzahl der Zollstäten aber sich im Laufe der Zeit vermehrt haben. Die geschichtlichen Nachrichten darüber sind begreiflicher Weise sehr unvollständig. Die älteste Zollstäte, welche erwähnt wird, ist die zu Oldesloe, die bereits in Heinrich des Löwen Zeit vorkommt [57]). In späteren Zeiten geschieht dieser Zollstäte in Urkunden öfterer Erwähnung, namentlich wurde in Christian I. Zeit eine Erhöhung dieses Zolls vom Kaiser bewilligt [58]). Gegen Ende des zwölften Jahr-

---

55) v. Ulmenstein a. a. O. S. 111. Nach spätern Wahlcapitulationen und namentlich nach der neuesten vom 12ten Juli 1792 war zur Ertheilung, Erhöhung, Erstreckung und Versetzung eines Zolles die einstimmige Einwilligung der Churfürsten erforderlich. Geschichtliche Beleuchtung u. s. w. S. 30.

56) In der Urkunde Kaisers Friedrich III. von 1474 wegen Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn u. s. w. zu einem Herzogthum, ward Christian I. ausdrücklich das Recht ertheilt: **theloneu solita sublevandi.**

57) Urkunde von 1175 bei *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 294. Der Zehnte von diesem Zoll wurde damals zu 2 Mk. Silber angeschlagen.

58) In dem Vergleich zwischen Hamburg und Adolph VIII. wegen des Oldesloer Kanals ward dem Herzog nicht nur der Zoll in Hamburg, sondern auch das Pfund- und Geleitgeld in Oldesloe ausdrücklich vorbehalten. Klefecker Hamb. Verfassungen X. Bd. S. 14. Die Bewilligung Kaiser Friedrich

hunderts werden im Herzogthum Schleswig schon mehrere Zollstäten eingerichtet gewesen seyn. Das alte Schleswiger Stadtrecht nennt als solche Schleswig und Schleimünde und in den übrigen Schleswigschen Stadtrechten finden sich ebenfalls Bestimmungen über den Zoll, zum Beweise, daß Flensburg, Apenrade und Hadersleben ebenfalls damals Zollstäten gewesen seyn werden. Was im Haderslebener Stadtrecht ausdrücklich bemerkt wird, daß der Zoll dem Herzog gehöre, ist unstreitig in den andern Statuten stillschweigend vorausgesetzt [59]). Auch aus dem Erdbuche Waldemar II. ersieht man, daß an mehreren Stellen Zoll erhoben worden ist und offenbar nichts bloß in den genannten Städten, sondern auch wahrscheinlich auch in Ripen. Denn auf diese Stadt wird sich namentlich die Erwähnung eines Zolles von Pferden und von Salz im Erdbuche beziehen [60]). Der späterhin vorkommende Gottorfer Zoll ist wahrscheinlicher Weise kein neuer gewesen, sondern derselbe, welcher früherhin in Schleswig erhoben ward. Doch mag dabei die Veränderung eingetreten seyn, daß Vieh und Pferde, so wie andere Waaren, welche früherhin nicht durch Schleswig passirten, der Abgabe am Gottorfer Zoll unterzogen wurden. Merkwürdiger Weise ist auf dem Gottorfer Zoll ein Privilegium des deutschen Kaisers impetrirt und ertheilt worden [61]). Der Schauenburgische

---

III. von 1474 im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 278.

59) Alte Schleswiger Stadtrecht Art. 30. Neues Stadtrecht Art. 41. Flensburger Stadtrecht Art. 85 u. f. Haderslebener Stadtrecht Art. 3 bis 6.

60) *Langebeck* Scriptores VII. Bd. S. 521. Die Zölle werden unter den Harden genannt. Aber ohne Zweifel wurden sie doch nur in den Städten erhoben.

61) Privilegium Carl IV. von 1375 in Heinze historischen Abhandlungen III. Bd. S. 42. Es wird hier gesagt, daß der Zoll im Bisthum Schleswig liege und von dem Reiche zu Lehn gehe. In einem Gesuche Christian I. an Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1474 wird auch der Gottorfer Zoll erwähnt. Staatsb. Mag. IX. Bd. S. 278. Einer Erhöhung des Zolles zu Gottorf erwähnt die

Zoll in Hamburg ist von dem Holsteinischen Grafen Heinrich I., spätestens also 1305 eingeführt worden, sollte jedoch nur von Gütern der Fremden und Auswärtigen bezahlt werden [62]). Die Hälfte dieses Zolles ist schon früh an die Stadt Hamburg übergegangen. Die andere den Herzögen von Holstein und den Grafen von Schauenburg zuständige Hälfte ward in dem Vertrage von 1768 an Hamburg abgetreten [63]). Außer diesem Schauenburgischen Zoll erhoben die Holsteinischen Landesherren in Hamburg eine andere ältere Abgabe, welche unter dem Namen des Grafenzolls, auch wohl des Ungeldes vorkommt, und eine Art von städtischer Accise gewesen seyn mag [64]). Obgleich das seit 1235 den Holsteinischen Städten verliehene Lübsche Recht in den lateinischen Texten mit einer Zollrolle beginnt [65]), so ist daraus keineswegs zu folgern, daß mit der Aufnahme des Lübschen Rechts der Zoll in allen damit bewidmeten Städten ist eingeführt worden. Das Gegentheil erhellt klar daraus, daß bis auf Chri-

---

Privilegien-Bestätigung Christian III. von 1533 (Privilegien der Ritterschaft S. 166.), mit dem Versprechen, daß sie abgestellt werden sollte.

62) *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. Vorrede S. 143 und Christiani's Geschichte III. Bd. S. 70 und S. 326.

63) Klefeckers Sammlungen IX. Bd. S. 373, X. Bd. S. 150 und XII. Bd. S. 600 u. f.

64) Christiani's Geschichte III. Bd. S. 326. Ueber die Benennung Ungeld vgl. Noodts Beiträge II. Bd. S. 403. Ungedruckte Urkunden aus der Zeit Christian I. unterscheiden in Hamburg: „vnse Tollen by dem Krane," und „vnse Tollen der Aelvore." Ersterer ist der Schauenburger Zoll, der andere der alte Grafenzoll. Das letztere Wort kommt in einer alten Greifswalder Zollrolle in Kosegartens Pommerschen Geschichtsdenkmälern in der Form „alevare" vor. Vgl. Lappenberg in den Berliner Jahrbüchern von 1835 S. 719. In einem ungedruckten Documente, betr. die Zölle in Hamburg von 1383, heißt es: bona et utensilia *alefore* condicta.

65) Vgl. z. B. die Texte im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 72 und *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 620.

stian I. Zeit in Holstein nur in dreien Städten, in Rendsburg, Plön und Oldesloe Zoll erhoben wurde [66]). Durch ein Privilegium Kaiser Friederich des III. von 1474 erlangte Christian der I. das Recht, einen neuen Zoll zwischen Holstein und Dithmarschen in Hanerau anzulegen [67]). Späterhin ist nun an immer mehreren Orten die Erhebung eines Zolles eingeführt worden. Nach den Registern über die Aemter von 1540 [68]) wird fast in allen Städten ein Zoll erhoben und außerdem sind als Zollstätten genannt: Bau, Tollstedt und Uhlmühle. Auf dem Flensburger Landtage von 1610 wurde von den Ständen über die Anlegung neuer Zölle, namentlich zu Segeberg, Bramstedt und an andern Orten Beschwerde geführt. Die Abstellung der neuen Zölle wurde von den Regierungen zugesagt [69]). Die Einführung des Glückstädter Zolls unter Christian IV. im Jahre 1630 sollte keine bleibende Einrichtung, sondern nur ein Retorsionsmittel gegen Hamburg seyn, und hörte im Jahre 1645 wiederum auf [70]). Im Laufe des letzten Jahrhunderts ist wiederum die Anzahl der Zollstätten bedeutend vermehrt worden. Es wird aber die Folge ergeben, daß die Anlegung der Zollstätten in neueren Zeiten eine ganz andere Bedeutung hat, als ehemals, und daß damit keinesweges die Erhebung neuer Abgaben verbunden ist. In einzelnen Fällen mag es freilich wohl der Fall

---

66) Das schon angeführte Gesuch Christian I. an Kaiser Friedrich III. von 1574 im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 278. ging eben darauf, daß die Abgaben in den drei Holsteinischen Zollstäten dem Gottorfer Zoll gleich gestellt werden möchten, was auch bewilligt wurde.

67) Vgl. Bolten Geschichte Dithmarschens III. Bd. S. 42. Das Privilegium auf den Hanerauer Zoll steht im Dithmarsischen Urkundenbuch S. 74.

68) N. Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 210.

69) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 107 und S. 414.

70) Daselbst III. Bd. S. 262 u. 306.

gewesen seyn [71]). Während die Fürsten von Alters her ihre Einkünfte durch Vermehrung der Zollstätten zu steigern bemüht waren, ertheilten sie auf der anderen Seite nicht nur Einheimischen, sondern auch Auswärtigen zahlreiche Privilegien auf Zollfreiheit, wodurch wiederum ihre Einnahme aus den Zöllen eine erhebliche Schmälerung erleiden mußte [72]). Diese älteren Zollfreiheiten sind übrigens gegenwärtig längst erloschen und haben bloß ein historisches Interesse. Neben dem

---

71) Betr. die Errichtung neuer oder wenigstens die Erwähnung früher nicht vorkommender Zollstätten sollen nur Beispielsweise einige Verfügungen angeführt werden. Verordnung vom 29sten Nov. 1681 wegen des Zolls in Moislingen. Es sollte ein Wehrzoll mit Beziehung auf Oldesloe seyn. Verordnung von 1721 wegen der Zölle iu Reinbeck und Trittau, nämlich zu Sande, Schiffbeck und Heckkathen. Vgl. darüber auch Klefecker Hamb. Verfassungen IX. Theil S. 367 und S. 380. Die Wewelsflether Zollstelle wurde 1673 angeordnet. C. C. H. II. p. 213. Ferner Verfügung wegen der Zollstelle in Brockdorf vom 21sten Aug. 1711 C. C. H. II. Bd. S. 219; wegen der Zollstelle zu St. Margrethen vom 25sten Dec. 1732 daselbst S. 180; wegen eines Schlagbaums zu Ulzburg vom 5ten Sept. 1736 daselbst S. 495; über die Langenfelder Zollstätte Verfügung vom 26sten Juni 1777, und über die Zollstätte bei Holnis vom 10ten Sept. 1796. Die Anlegung eines Zolles in Ulzburz ward übrigens nach dem Glückstädtischen Vergleich von 1667 §. 15. schon damals beabsichtigt. Hansen Staatsbeschreibung S. 704.

72) Die Bürger der Stadt Schleswig wurden schon 1252 vom Zoll befreit. Noodts Beiträge I. Bd. S. 164. Damit stimmt das 41ste Kap. des neueren Stadtrechts überein. Der 4te Art. des Haderslebener Stadtrechts von 1292 besagt ausdrücklich, daß damals schon alle Städte des Herzogthums zollfrei seyn. Privilegium der Zollfreiheit für Itzehoe von 1238 in Noodts Beiträgen II, 403. u. im C. C. H. II. p. 512. Unter den Fremden waren es insbesondere die Hansestädte, welche Zollfreiheit erwarben. Außerdem sind hier insbesondere die den Dithmarschern ertheilten Privilegien zu nennen, welche sie sich in Verträgen von 1323, 1404, 1456 sowohl in Schleswig als in Holstein zu erwerben und zu sichern wußten. Vgl. Neocorus I. Bd. S. 398 u. S. 430. Dann: Die Zollfreiheit Norder- und Süderdithmarschen, Heide 1836 S. 41 u. f.

Zoll wurde auch hie und da eine Accise oder ein Tonnengeld erhoben, welche Abgabe von fremden Bieren bezahlt werden sollte. Im Jahre 1610 wurde von dem Landtage auch darüber Beschwerde geführt. Diese Accise war in mehreren Fürstlichen Städten und zwar auf Anhalten der Städte selber eingeführt worden, um den Absatz fremder Biere zu verhindern. Die Landesfürsten erklärten sich gleich für die Abstellung dieser Accise [73]). Wenn auf späteren Landtagen noch fortwährend über die Accise geklagt wurde, so wird da unter der Accise wohl nicht mehr die alte Abgabe dieses Namens, sondern die im Jahre 1636 eingeführte Licentabgabe verstanden, welche mit Rücksicht auf die Einfuhren, bisweilen Accise mag genannt worden seyn [74]). Im Plönischen und im Schauenburgischen ist dagegen die Accise geblieben und dauert bis auf den heutigen Tag fort [75]). Daß der bisher erwähnte alte Zoll bei jeder Zollstätte tarifmäßig bezahlt werden mußte, und daß die Berichtigung des Zolls an Einem Orte nicht genügte, um die andere Zollstätten frei passiren zu können, würde schon

---

73) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 107. Schon im Jahre 1511 ward übrigens in Nordstrand die Accise abgeschafft. Heimreichs Chronik I. Bd. S. 432. Das Privilegium Friedrich II. von 1524, Privilegien der Ritterschaft S. 145. sichert allen Landeseinwohnern die Freiheit von der Accise zu, und im Jahre 1526 erhielt die Stadt Husum eine ähnliche Zusicherung. Laß Nachrichten I. Bd. S. 42.

74) Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 57 u. S. 331. Die im Text gegebene Erklärung wird dadurch besonders bestätigt, daß die Landesherren in ihrer Beantwortung der Beschwerden sich zunächst auf das der Landgerichtsordnung angehängte Edict berufen, welches lediglich die Licenten betrifft.

75) Verordnung, Altona betreffend vom 18ten Sept. 1705 §. 10 u. f., im Stb. Mag. X. Bd. S. 952. Im Repertorium der Verordnungen II. Bd. S. 104. sind zwei Kammerschreiben vom 23sten April 1753 und 1754 wegen der Bieraccise im Kirchspiel Barmstedt angeführt, und nach einer Resolution vom 17ten Jan. 1764 ist dem Magistrat in Plön die Hälfte der Accisegelder überlassen. Prov. Ber. 1798 II. Bd. S. 411.

aus dem Character eines Passagegeldes folgen. Die Verhandlungen des Landtags von 1610 setzen überdies die Sache vollends außer Zweifel. Denn die Beschwerden der Stände über die Errichtung neuer Zollstätten sind eben nur unter jener Voraussetzung möglich. Einen ganz anderen Character hat der neuere Zoll, welcher unter dem Namen der Licenten durch das Edict vom 9ten April 1636 eingeführt wurde [76]). Die Licenten bestehen in einer Abgabe von eingeführten und ausgeführten Waaren, werden von jeder Waare nur ein für allemal erlegt, und bilden also diejenige Abgabe, welche wir jetzt Zoll nennen. Diese Erhebungsweise der Licenten ist nun aber bald auch auf den alten Zoll übertragen worden, so daß auch bei diesem eine einmalige Entrichtung genügte [77]). Eben deswegen hat eine Vermehrung der Zollstätten bei dieser Art des Zolles auf die Größe der Abgabe an sich keinen Einfluß. Einige Ueberreste der alten Einrichtung dauerten indessen noch eine Weile fort. Dahin gehörte namentlich die Beibehaltung eines eigenen Zolls von Vieh und Pferden bei der Gottorfischen Zollstelle (des sogenannten großen Zolls) und daneben noch die Bezahlung eines kleinen Zolls an irgend einer anderen Zollstelle. Auch wurden noch fortwährend an einigen Orten die alten Passagezölle einstweilen beibehalten und sind zum Theil erst spät abgeschafft [78]). Nach der Landestheilung von 1544 blieben die Zölle zu Gottorf und Rendsburg unter sämmtlichen Landesherren gemeinsam [79]) und

---

76) Landgerichtsordnung Theil IV Tit. 26. Im Westphälischen Frieden V, 13. werden diese Licenten moderna vectigalia genannt. Ueber den Unterschied zwischen Zoll und Licenten siehe Pütters Rechtsfälle II. Bd. S. 330.

77) So bestimmt es schon die gemeinschaftliche Zoll-Rolle und Ordnung vom 5ten März 1668, jedoch mit Ausnahmen bei dem Viehzoll.

78) Z. B. der Zoll bei Bau im Amte Flensburg, aufgehoben durch die Verfügung vom 8ten Dec. 1790. Vgl. Niemanns Landeskunde S. 414.

79) Hansens Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 611.

späterhin erstreckte sich diese Communion noch auf einige andere Zollstätten. Die übrigen Zollstätten, an welchen jeder Landesherr den Zoll allein erhob, hießen privative Zollstätten. Die Licenten wurden übrigens immer auch an den Communion-Zollstätten für alleinige Rechnung desjenigen Landesherrn erhoben, in dessen Gebiet die Zollstätte lag [80]). In den Zolltarifen, so wie in den anderweitigen Bestimmungen über den Zoll sind durch die von Zeit zu Zeit ergangenen Zollverordnungen erhebliche Veränderungen eingetreten [81]), deren nähere Darstellung indeß mehr in eine Geschichte des Finanzwesens, so wie der Handels- und Gewerbepolizei [82]), als in die Rechtsgeschichte gehört. Hervorgehoben muß es indeß werden, daß durch die vorletzte Zollverordnung Kap. IX. §. 16. die Licenten von den ausgehenden Waaren mit dem Ausgangszoll in Einer Rubrik vereinigt worden, und daß dasselbe rücksichtlich der Licenten für eingeführte Waaren durch den §. 27. der geltenden Zollverordnung geschehen ist, so daß gegenwär-

---

80) Das Nähere darüber in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 403.

81) Die bekannten Zollverordnungen sind: 1) die gemeinschaftliche Zoll-Rolle und Ordnung vom 5ten März 1668; 2) eine gemeinschaftl. Licenten-Rolle und Ordnung vom 5ten März 1668; 3) die rectificirte Königl. und Fürstliche Zollordnung vom 11ten Sept. 1711; alle im C. C. H. I. Bd. S. 1368; 4) Königl. Zoll- und Licent-Verordnung wie auch Zoll- und Licentrolle d. d. Brüssel den 30sten Juli 1768; 5) Zoll- und Licentverordnung u. s. w. vom 23sten Nov. 1778; 6) Die bis jetzt noch geltende Zollverordnung vom 8ten Juli 1803. Seit Erlassung dieser Zollverordnung sind indeß gegen drittehalb Hundert neuere Verfügungen über den Zoll erlassen worden, die natürlich einen großen Theil der in dem geltenden Hauptgesetze enthaltenen Bestimmungen modificirt haben. Die bald zu erwartende neue Zollverordnung wird denn die siebente in der Reihe seyn. Der Entwurf dieses neuen Gesetzes ist schon 1835 den Ständeversammiungen vorgelegt worden.

82) Einige hieher gehörige Bemerkungen finden sich im II. Bde. dieses Handbuchs S. 487 u. S. 501.

tig in unserem Zollwesen die Licenten gar nicht mehr vorkommen. Der Ertrag der Zölle ist namentlich in den beiden letzten Jahrhunderten auf eine höchst bedeutende Weise gestiegen. Daran mögen nun allerdings die Erhöhungen der Zollsätze ihren Antheil haben, aber nicht weniger ist die Vermehrung der Einnahme einer gesteigerten Production, und bei vermehrter Bevölkerung und einem verallgemeinerten Gebrauche ausländischer Producte, einer ebenfalls vermehrten Consumtion zuzuschreiben [83]). Die Erhebung der Zölle ist fast immer durch landesherrlich dazu angestellte Beamte, wie noch gegenwärtig der Fall ist, geschehen. In früheren Zeiten wurden indeß bisweilen Zölle und Licenten verpachtet [84]).

§. 101.

2) Grundzüge des geltenden Zollsystems.

Die bereits erwähnte hie und da bestehende Accise ist zwar eine dem Zolle verwandte Abgabe und gewissermaaßen eine Art des Zolles, und dasselbe läßt sich von den Lastgeldern behaupten, welche in Altona die Bier- und Essigbrauer, die Amdammacher und Malzer, imgleichen die Branntweinbrenner von dem Korne bezahlen, welches sie einführen und

---

83) Wie bedeutend die Zolleinnahme gestiegen ist, ergiebt folgende Uebersicht. Sie betrug nämlich

		Rthlr.
vor dem Jahre	1636	10,000
in dem Jahre	1669	20,000
= = =	1711	30,000
= = =	1750	60,000
= = =	1796	300,000
= = =	1835	500,000

Angaben über frühere Zeiten vor 1750 finden sich in meinen Sammlungen II. Bd. S. 411 u. 412, dann auch im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 528 u. f. über die neueren Zeiten aber in den Schriften von Nathanson und in den Verhandlungen der Ständeversammlungen.

84) Im Jahre 1667 hatte die Stadt Flensburg diese Intrade in Pacht genommen, und nach einer Verordnung für Dänemark vom 20sten März 1670 sollten alle See- und Landzölle verpachtet werden. Von einer bevorstehenden Verpachtung der Zölle und Licenten spricht auch der Glückstädtische Vergleich von 1667 §. 15.

verbrauchen [85]). In dem Folgenden beschränken wir uns auf den Zoll im eigentlichen Sinne des Worts. I. Zur unmittelbaren Verwaltung des Zollwesens sind Zollverwalter und Controleure bestellt. Letzteren liegt insbesondere ob, nicht nur am Zollorte, sondern auch in dem dazu gehörigen Districte [86]) die erforderlichen Untersuchungen der Waaren und der dazu gehörigen Urkunden vorzunehmen, und überhaupt darauf zu vigiliren, daß keine Zolldefraudationen begangen werden. Die übrigen bei dem Zollwesen vorkommenden Geschäfte besorgt der Zollverwalter. In neueren Zeiten ist aber hie und da neben dem Zollverwalter ein eigener Zollcassirer angesetzt worden, dem alsdann die Erhebung und Berechnung der Gelder obliegt [87]). II. Der Zoll ist ein dreifacher: Einfuhrzoll fast von allen und jeden Waaren, welche in das Land eingehen; Ausfuhrzoll von manchen Waaren, die aus dem Lande gehen und Transitzoll von allen Waaren, die von einem fremden Orte kommen, und nach einem fremden Orte bestimmt sind. Letzterer Zoll beträgt 1 Procent. Bleiben aber die Transitwaaren länger als drei Monate unausgeführt liegen, so wird für jeden folgenden Monat noch $\frac{1}{8}$ Procent an die Zollcasse entrichtet [88]). III. Diesen Zollabgaben sind gegenwärtig alle und jede unterworfen, welche nicht eine besondere Befreiung darüber nachzuweisen im Stande ist. In älteren Zeiten dürfte es indeß bei uns so gehalten worden seyn, daß der Zoll nur von solchen Waaren bezahlt wurde, die zum Zwecke des Handels ein- und ausgeführt wurden, alles hingegen zollfrei war,

---

85) Verordnung für Altona vom 18ten Sept. 1703 §. 14 u. 15. im Stb. Mag. X. Bd. S. 953.

86) Die Eintheilung des Landes in Zolldistricte ist nicht öffentlich bekannt gemacht, wird aber in mehreren Verfügungen vorausgesetzt. Vgl. im I. Bde. S. 74. die Nachweisungen in der Note 77.

87) Vgl. die der Zollverordnung angehängte Instruction für die Zollbediente vom 8ten Juli 1803.

88) Zollverordnung §. 28, 38 u. 162 u. f.

was jeder zum eigenen Bedarf kaufte oder selbst producirt hatte. Dieses Princip über die Zollpflichtigkeit, wornach der Zoll nichts anders seyn würde, als eine auf dem Handelsstande ruhende Gewerbesteuer, kann zwar nicht, wie mehrere geglaubt haben, aus dem Römischen Rechte abgeleitet werden [89]). Dagegen findet sich der Grundsatz allerdings in den Gesetzen Carl des Großen [90]), und wird sich in manchen deutschen Ländern von jener Zeit her erhalten haben. Was unsere Herzogthümer betrifft, so spricht eine Aeußerung in dem Privilegium Christian I. dafür, daß noch 1460 der Zoll bloß von den zum Handel bestimmten Waaren erlegt wurde [91]). Aber schon durch das Privilegium Friedrich I. von 1524 ward die Zollfreiheit auf Prälaten und Edelleute eingeschränkt [92]). IV. Zur Zeit bestehen noch [93]) folgende Privilegien auf Zollfreiheit. 1) Das Privilegium für Prälaten, für die in den Klöstern lebenden Conven-

---

89) Man hat sich auf lex 5. 7 u. 8. Cod. de vectigalibus berufen. Vgl. v. Ulmenstein a. a. O. S. 15 u. 27, auch die geschichtliche Beleuchtung S. 1. Dagegen streitet aber das Daseyn mehrerer im Römischen Rechte vorkommenden Privilegien wegen Freiheit vom Zolle.

90) Nach einem Kapitulare von 805 und anderen Gesetzen Carl des Großen soll der Zoll nur von Handelsleuten (negotiatores) erlegt werden. Vgl. v. Ulmenstein S. 40 u. S. 61.

91) Privilegien der Ritterschaft S. 55. Vgl. die Motivirung des Entwurfes des neuen Zollgesetzes in der Schleswigschen Ständezeitung S. 112.

92) Privilegien der Ritterschaft S. 145. „Ein jeder Prälat oder „Edelmann soll von demjenigen, „was er zu seiner Küche bedarf, „und von seiner fahrenden Haabe „und Bauhaabe, auch andern seinen Korn-Einkünften nicht „zollen."

93) Früher war auch Eiderstedt nach Privilegien von 1589 und 1650 zollfrei. Vgl. C St. Slesv. I. Bd. S. 355 u. S. 365. und Niemanns Landeskunde S. 244. Auch sind einzelne specielle minder erhebliche Zollfreiheiten in neueren Zeiten jedoch nur gegen Entschädigung aufgehoben worden, z. B. die Zollfreiheit der Städte Eckernförde und Sonderburg in Ansehung des fremden Kalks, mittelst der Resolution vom 3ten Febr. 1819.

tualinnen und für die Besitzer adlicher Güter[94]). Bei Einführung der Licenten ward das Privilegium bloß rücksichtlich Wein und Biers anerkannt. Im Uebrigen aber sollten auch Prälaten und Ritterschaft diese Abgabe erlegen[95]). Späterhin ist, wie es scheint stillschweigends, das Privilegium der Zollfreiheit auch auf die Licenten ausgedehnt worden. Für das zur Besetzung der Haupt- und Meierhöfe eingeführte Vieh ist indeß nach altem Herkommen der sogenannte kleine Zoll mit 22 ßl. für's Stück erlegt worden[96]). Durch neuere Verfügungen hat die Zollfreiheit der Meierhöfe und der aus Meierhöfen errichteten adelichen Güter einige Beschränkungen erlitten[97]). Ist ein adeliches Gut an mehrere verpachtet, oder befindet es sich im Besitze mehrerer Fideicommiß-Nutznießer oder Miteigenthümer, so hat nur Eine Haushaltung hinsichtlich der Importen die Zollfreiheit zu genießen, und es haben die Eigenthümer oder Mitbesitzer eines solchen Guts zu bestimmen, von wem diese Zollfreiheit einstweilen ausgeübt werden soll[98]). Das Zollprivilegium der Prälaten ist

---

94) Das Hauptprivilegium ist das Friedrich I. von 1524. Das persönliche Privilegium der Zollfreiheit für alle Mitglieder der Ritterschaft ist längst erloschen. Schrader Handbuch I. Bd. S. 40. Der jetzige Umfang dieser Zollfreiheit ist in dem Rescript v. 9ten Mai 1834 bestimmt.

95) Edict vom 9ten April 1636 §. 3. Gleichlautend ist die Licentordnung vom 5ten März 1668. Vgl. auch die Erklärung der Landesherrschaft auf dem Landtage von 1652 in Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 65.

96) Vgl. den, der geltenden Zollverordnung angehängten, Extract aus der Zollverordnung von 1778 §. 3. Früher betrug dieser Zoll 3 Lßl. Glückst. Vergl. §. 11.

97) Nach dem Patente vom 19ten Dec. 1806 erlangen neue Meierhöfe keine Zollfreiheit, und nach dem Patente vom 23. Dec. 1806 bleibt die Zollfreiheit der alten Meierhöfe, auch wenn sie in die Classe der adelichen Güter übergehen, unverändert. In Gemäßheit des Rescripts vom 18ten Nov. 1806 verliert das Hoffeld durch Hinzulegung von Bauernfeld seine Zollfreiheit gänzlich.

98) Vgl. das Circulair vom 9ten Nov. 1822 und 26sten Juli 1827.

fortwährend der Geistlichkeit zu Gute gekommen, wie denn noch gegenwärtig die Generalsuperintendenten, die Pröbste und die Prediger in beiden Herzogthümern vom Zolle frei sind [99]). 2) Süderdithmarschen hat im Jahre 1649 Licenten, Fuhren und Handarbeiten gegen eine Summe von 25,000 Rthlr. abgehandelt, und bezahlt außerdem nach einer Vereinbarung von 1680 eine jährliche Summe von 1500 Rthlr. für das erlangte Privilegium [100]). Für ein- und ausgehendes Vieh muß jedoch der sonst gewöhnliche Zoll bezahlt werden. 3) Norderdithmarschen erhandelte seine Zollfreiheit zuerst 1640, hat aber späterhin für die Bestätigung seiner Freiheit Mehreres nachzahlen müssen. Das Hauptprivilegium, welches unwiederruflich bis zu ewigen Zeiten ertheilt wurde, ist vom 28sten April 1730 [1]). 4) Die Cremper- und Wilstermarsch erhielt unterm 10ten Nov. 1649 ein ähnliches Privilegium wie Süderdithmarschen [2]). Aehnliche Privilegien besitzen der Hedewigenkoog, die übrigen Köge in Dithmarschen, die Insel Nordstrand, der Augustenkoog in Eiderstedt, die Stadt Glückstadt, die dabei belegenen Wildnisse und die Stadt Altona [3]). 6) Der Kieler Universität und sämmtlichen Universitätsverwandten ist ursprünglich

---

99) Extract aus der älteren Zollverordnung §. 15.

100) C. C. H. II. Bd. S. 830 bis 834.

1) Die Zollfreiheit Süder- und Norderdithmarschens S. 75, 96 u. S. 212.

2) C. C. H. II. Bd. S. 169. Nach dem Kanzeleischreiben vom 12ten April 1830 soll diese Zollfreiheit jedoch nur den Grundeigenthümern im Amte Steinburg zu Gute kommen.

3) Anhang zur älteren Zollverordnung §. 4 bis 13. Ueber die Zollfreiheit der Insel Nordstrand vgl. die Octroi vom 16ten Juli 1652 §. 9, C. St. Slesv. I. Bd. S. 56 und die Resolution vom 8ten Dec. 1731 §. 2. daselbst S. 601. Von den einzelnen Zollfreiheiten giebt die nachher anzuführende Schrift von Professor Michelsen Auskunft.

die vollständigste Immunität von allen Lasten, Steuern und Abgaben und damit auch die Zollfreiheit verliehen worden [4]). 7) Endlich sind die Mitglieder der Oberdicasterien seit früherer Zeit zollfrei gewesen [5]) und es auch bei der neuen Einrichtung dieser Gerichtshöfe im Jahre 1834 geblieben. — Bei der Entwerfung des neuen, noch nicht erlassenen, aber bald zu erwartenden Zollgesetzes kam die Frage wegen Aufhebung aller noch bestehenden Zollprivilegien zur Frage, und es wurden mit mehreren Privilegirten wegen Aufgebung ihrer Zollfreiheit gegen eine Entschädigung Unterhandlungen eingeleitet [6]). In dem den Ständeversammlungen vorgelegten Entwurf der Zollverordnung ist die geschehene Aufhebung aller Zollfreiheiten vorausgesetzt [7]), nur die Stadt Altona soll wie bisher so auch fernerhin als außer der Zollinie belegen angesehen werden [8]). V. Die richtige Erhebung der Zollabgabe

---

4) **Statuta universalia academiae** vom 2ten April 1666. System. Samml. der Verordnungen IV. Bd. S. 364. Der gegenwärtige Umfang der academischen Zollfreiheit ist in dem Kanzeleischreiben vom 25sten März 1828 angegeben.

5) Extract aus der älteren Zollverordnung §. 15.

6) Die Sammlung der ritterschaftlichen Actenstücke von Mai 1831 an enthält S. 13 u. f. einige diese Unterhandlungen betreffende Actenstücke.

7) Die beabsichtigte Veränderung des Zollwesens hat eine Reihe schriftstellerischer Verhandlungen in öffentlichen Blättern und eigenen Schriften hervorgerufen, vorzugsweise über die Aufhebung der Zollfreiheiten und deren rechtliche Zulässigkeit. Folgende Schriften werden die wichtigsten seyn. 1) Die Zollfreiheit Norder- und Süderdithmarschen, Heide 1836. 2) (Michelsen) Ueber die Aufhebung der Zollfreiheiten in Schleswig, Holstein. Ein publicistisches Votum, Kiel 1836. 3) Th. D. Dithmarschens unantastbare Zollfreiheit in rechtlicher, ethischer und politischer Hinsicht, Hamburg 1836. 4) Anhang dazu von demselben Verfasser, Hamburg 1837. 5) (Lorenzen) Ueber den Zoll in Schleswig-Holstein, Kiel 1837. 6) Rechtliche Bemerkung eines Zollpflichtigen über das 1836 zu Kiel erschienene publicistische Votum, Hamburg 1837.

8) Die Zollfreiheit Altona's beruht dermalen zunächst auf dem

wird dadurch controlirt, daß von den Privilegirten vorschriftsmäßige Certificate beigebracht werden [9]; daß bei Versendung von Waaren in manchen Fällen Zollpassirscheine und bei Versendung von Waaren in's Ausland vielfältig Rückatteste erforderlich sind [10]). VI. Die Creditauflagefreiheit, welche einzelnen Städten allgemein ertheilt ist und an andern Orten Kaufleuten auf ihr besonderes Ansuchen verliehen wird, gewährt den Kaufleuten nicht nur Credit bei Entrichtung ihrer Zollabgaben, sondern giebt ihnen auch Gelegenheit von ihrer Creditauflage an Privilegirte zollfrei zu verkaufen [11]). Bei Ausfuhr einiger inländischer Fabrikate findet eine Rückzahlung des Zolls (Ausfuhrprämie) in einem gewissen Verhältniß Statt [12]). Dies kommt vor bei Zucker und Syrup. Aehnliches gilt bei der Ausfuhr von Butter, rücksichtlich des dazu verbrauchten Salzes. VII. Die den Kanalzoll angehenden Verfügungen enthalten lediglich etwas abweichende Tarife und sonstige specielle Bestimmungen. Im Uebrigen aber findet die allgemeine Zollgesetzgebung auch auf diese Art des Zolls seine Anwendung [13]). VIII. Mit der Einrichtung des Zollwesens stehen noch die Verfügungen über Verbot und Freilas-

---

Patente vom 28sten Dec. 1771, betr. die Stadtprivilegien und Freiheiten §. 6, 7 u. 8. Vgl. auch das Reglement vom 19ten April 1794, betr. die in Altona verfertigten Waaren, welchen die Zollfreiheit in den Herzogthümern zusteht.

9) Betr. die Form dieser Bescheinigungen siehe das Circulair vom 8ten Mai 1824, auch den Anhang zur geltenden Zollverordnung.

10) Zollverordnung von 1803 §. 117 u. 115. Patent vom 23sten Juni 1825.

11) Zollverordnung von 1803 §. 152 u. f.

12) Dies kommt vor bei Zucker und Syrup nach der Verordnung vom 24sten März 1819 und der Verfügung vom 13ten Oct. 1821.

13) Hauptgesetz ist die Verordnung vom 14ten Juni 1792.

sung verschiedener Wege in Beziehung auf den Transport zollbarer Waaren [14]) in der genauesten Verbindung.

§. 102.

d) Von der Stempelpapier-Abgabe [15]).

Das erst um das Jahr 1624 in Holland erfundene Finanzmittel, durch den vorgeschriebenen Gebrauch eines gestempelten Papiers [16]) bei Gelegenheit von Rechtsgeschäften, Steuern zu erheben, fand sehr bald wie in andern Europäischen Staaten [17]), so auch hier in den Herzogthümern Anwendung. Im Fürstlichen Antheil ward die Abgabe durch eine Verordnung vom 26sten Nov. 1657 und im Königlichen Antheil unterm 18ten Aug. 1660 eingeführt [18]). Auf dem Schleswiger Landtage 1661 beschwerten sich die Stände über die Einführung des gestempelten Papiers, wobei die Ritterschaft namentlich voraussetzte, daß die Verordnungen auf sie nicht zur Anwendung kommen würden [19]). Da der Gebrauch des gestempelten Papiers nicht durch eine gemeinschaftliche Verordnung, sondern durch privative Verfügungen beider Lan-

---

14) Vgl. das Verzeichniß dieser Verfügungen in dem Repertorium der Verordnungen I. Bd. S. 175.

15) Niemanns Geschichte des Stempelpapiers in Schleswig und Holstein in den Prov. Ber. für 1800 S. 1 u. f. Nachtrag dazu, daselbst S. 202.

16) In der Novelle 44. Kap. 2. ist zwar der Gebrauch eines gestempelten Papiers vorgeschrieben. Der Papier-Stempel war aber bei den Römern nicht das Mittel, eine Abgabe zu erheben, sondern sollte nur ein Schutzmittel seyn für die dem Fiscus gehörigen privilegirten Papierfabriken. Vgl. Klüpfel über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. Stuttgart 1817 S. 72.

17) Die Abgabe ward eingeführt in Frankreich 1653, in Spanien 1668, in England 1671, und 1682 in mehreren Deutschen und Italienischen Staaten. Prov. Ber. a. a. O.

18) Ambrosius chronologisches Verzeichniß I. Bd. S. 14.

19) Prov. Ber. a. a. O. S. 4. und Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 204.

desherren eingeführt wurde, späterhin auch darin keine wesentliche Veränderung Statt gefunden hat [20]), so ist die Folge davon gewesen, daß die gemeinschaftlichen Districte, so wie Prälaten und Ritterschaft bis jetzt von dem Gebrauche des gestempelten Papiers frei geblieben sind. Ueberhaupt war es wohl in der ersten Zeit, nachdem diese Abgabe im Gebrauch gekommen war, Grundsatz, sie nur von den eigenen Unterthanen zu erheben, und Fremde zum Gebrauch des gestempelten Papiers in hiesigen Landen gar nicht zu verpflichten [21]). Die Anzahl der über den Gebrauch des gestempelten Papiers ergangenen Verordnungen ist sehr bedeutend [22]). Durch die Erlassung der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten Oct. 1804 sind die älteren gesetzlichen Verfügungen mit ganz geringen Ausnahmen aufgehoben worden, und es sind seitdem eben nicht viele neuere Bestimmungen darüber ergangen [23]). Andere Stempelabgaben bestehen zur Zeit in den Herzogthümern nicht [24]). Die Hauptgrundsätze über die Stempel-

---

20) Nach einer gemeinschaftlichen Verordnung vom 2ten Nov. 1670 (Sammlung der gemeinschaftl. Verordnungen S. 731.) sollten die Untergehörigen von Prälaten und Ritterschaft, wenn sie mit Königl. oder Fürstl. Unterthanen Processe führen oder contrahiren, zum Gebrauche des signirten Papiers verbunden seyn. Vgl. auch die Resolution vom 25sten Jan. 1712 No. 21. in den Privilegien der Ritterschaft S. 232.

21) In der Defensionsschrift des Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Plön vom Jahre 1669 wird S. 44. ausdrücklich bemerkt, daß es damals mit dem Gebrauche des gestempelten Papiers so gehalten wurde.

22) Die vier älteren Königl. Hauptverordnungen sind von 1660, 1667, 1703 und vom 27sten Nov. 1775. Die beiden ersten stehen bei Ambrosius a. a. O. S. 14 und 16, die dritte im C. C. H. I. Bd. S. 315, und die vierte in der chronol. Sammlung.

23) Die noch geltenden ältern Verfügungen werden in der Folge gelegentlich angeführt werden.

24) Der Stempel bei der ehemaligen Verpachtung des Handels mit Toback hatte eine andere Bedeutung. Vgl. Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 344. und

papier-Abgabe [25]) sind folgende. I. Auf gestempeltem Papier sollen regelmäßig alle und jede Documente über rechtliche Geschäfte geschrieben werden; imgleichen alle an Sr. Königl. Majestät und die Immediatcollegien einzusendenden Memorialien und Supliken, so wie alle Eingaben bei den Ober- und Untergerichten und ebenfalls die gerichtlichen Ausfertigungen [26]). Selbst die im Auslande geschriebenen Contracte, Documente und anderweitige Actenstücke müssen, wenn sie in hiesigen Landen gerichtlich producirt werden, entweder auf verordnungsmäßigem Stempelpapier abgeschrieben, oder wenigstens damit belegt werden [27]). In Betreff einzelner Geschäfte ist noch zu bemerken, daß bei Errichtung eines Bilateral-Contracts jeder Contrahent, wenn nicht ein anderes verabredet ist, nur die Hälfte der Abgabe bezahlt [28]). Ferner daß alle Cessionen, Transporte oder Folgebriefe mit Ausnahme derer, welche Miterben bei einer Erbtheilung sich gegenseitig ausstellen, in besonderen Instrumenten auf Stempelpapier ausgefertiget werden müssen [29]). Eine Folge dieses Grundsatzes ist, daß hypothecarische Wechsel, da sie auf gestempeltem Papier geschrieben werden müssen [30]), nicht durch eine bloße Indossation auf andere über-

---

Rüders Winke u. s. w. S. 138. Dasselbe gilt von dem oben schon erwähnten Kartenstempel.

25) Einige Bemerkungen darüber finden sich im Stb. Mag. I. Bd. S. 164 u. 182, II. Bd. S. 1 u. f.

26) Außer der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten Oct. 1804 §. 2, 3 u. 4. sind in Betreff der Supliken und Gesuche noch zu bemerken: die Verordnung vom 4ten Nov. 1775 und das Kanzeleischreiben vom 4ten April 1829.

27) Stempelpapier-Verordnung §. 16.

28) Stempelpapier-Verordnung §. 15. Dasselbe wird auch von der Verpflichtung mehrerer Erben zur Bezahlung des gestempelten Papiers bei Erbtheilungsacten gelten.

29) Stempelpapier-Verordnung §. 9. und die ältere Verordnung vom 13ten April 1787.

30) Stempelpapier-Verordnung §. 2. No. 2.

tragen werden können, sondern daß dafür ein besonderes Instrument erforderlich ist [31]). Mit der Cession darf jedoch immer die Agnition des bisherigen Schuldners [32]) in demselben Documente verbunden werden. Gleichfalls darf eine Bürgschaftsverschreibung dem Hauptinstrumente selbst inserirt werden [33]). Auch die von Käufern auszustellenden Agnitionen rücksichtlich der von ihnen übernommenen, auf dem Grundstücke haftenden, Capitalschulden können in den Kaufcontract eingerückt werden, insofern die Gläubiger keine besondere Agnitionsacten verlangen [34]). Ausnahmsweise dürfen jedoch über einzelne Arten von Rechtsgeschäften die Documente auf ungestempeltem Papier ausgefertiget werden. Dahin gehören Wechsel, einfache Schuldscheine und acceptirte Rechnungen. Auch wird bei einer Bürgschaftsübernahme in solchen Fällen keine Ausfertigung auf gestempeltem Papier erfordert. Im Fall einer gerichtlichen Production muß jedoch das erforderliche Stempelpapier beigelegt werden. Gleiches gilt von den Certepartien [35]), dagegen sind Assignationen, Rechnungen und Quitungen, imgleichen Scheine über deponirte Gelder, Güter und Waaren ganz stempelfrei, nur müssen außergerichtlich deponirte Gelder dergestalt verwahrt und versiegelt seyn, daß sie von dem Empfänger nicht gebraucht werden können [36]). Auch brauchen die schriftlichen Angaben bei Professionsprotocollen nicht auf gestempeltem Papier geschrieben zu werden [37]). Dasselbe gilt von Inventarien und Auctions-Registern bei außergerichtlichen Erbtheilungen und

---

31) Patent vom 16ten Mai 1812.

32) Stempelpapier-Verordnung §. 10.

33) Stempelpapier-Verordnung §. 11.

34) Kanzeleischreiben vom 5. Mai 1818.

35) Stempelpapier-Verordnung §. 2 und §. 8. Kammerschreiben vom 15ten Febr. 1806.

36) Stempelpapier-Verordnung §. 6, 7 u. 13.

37) Patent vom 21sten Juni 1825.

freiwilligen Auctionen [38]). Endlich sind von dem Gebrauche des gestempelten Papiers befreit: Testamente, Dispositionen unter Kindern, Schenkungen auf den Todesfall, die weder landesherrlich bestätigt noch vermöge einer vorher ausgewirkten facultas testandi errichtet sind, imgleichen bei allen andern Testamenten, die schedulae testamentariae, in welchen weder in der Erbeseinsetzung etwas verändert noch über ein nach Errichtung des Testaments erworbenes Vermögen disponirt wird. Nur müssen solche Schedulae ohne Zeugen-Unterschrift gemacht werden [39]). Bergungs-Contracte können, so lange der Werth des Strandgutes noch nicht ermittelt ist, vorläufig auf ungestempeltem Papier geschrieben, sollen aber demnächst gegen einfache Gebühr nachgestempelt werden [40]). II. Es sind zwei Classen des gestempelten Papiers. Die Abgabe bei der ersten ist bei weitem die größere, regelmäßig etwas über Ein halb Procent der Summe, worauf das Document lautet, bei kleineren Summen etwas größer, und bei größeren Summen etwas kleiner. Die höchste Summe war früher 500,000 Rthlr. und die Abgabe davon betrug 1700 Rthlr. Bei Veränderung des Geldwesens im Jahre 1813 sind die angegebenen Summen auf Reichsbankthaler herabgesetzt worden [41]). Diese erste Classe enthält 232 Nummern und die Abgabe steigt bis No. 102. von 100 zu 100 Rthlrn., dann von 1000 zu 1000 Rthlrn. bis zu No. 191. und in den folgenden Nummern von 100,000 Rthlr. an immer von 10,000 Rthlr.

---

38) Kanzeleischreiben vom 28. Juni 1825.

39) Stempelpapier-Verordnung §. 2. No. 9 und Kanzeleischreiben vom 7ten Mai 1831.

40) Stempelpapier-Verordnung §. 22.

41) Patent vom 30sten Sept. 1813. Für die einzelnen Courant-Schillinge in der alten Taxe sollen doppelt so viele Schillinge in Reichsbankgeld erlegt werden,

zu 10,000 Rthlr. [42]). Die zweite Classe hat außer einer Sorte ohne Nummer zu 4 Lßl., 34 Nummern und die Abgabe steigt von 2 ßl. bis 115 Rthlr., jetzt eben so viele Reichsbankthaler. Die Abgabe ist hier zwar eine viel kleinere, wie bei der ersten Classe, Ein bis zwei pr. Mille, die Steigerung aber von einer Nummer zur andern eine viel größere [43]). Die höchste Summe, für welche in dieser Classe die Abgabe bestimmt wird, war früher 100,000 Rthlr., jetzt eben so viele Reichsbankthaler. Im Jahre 1809 ist die Stempelpapier-Abgabe um 50 Procent erhöht worden, welche Erhöhung, obgleich sie nur eine interimistische seyn sollte, dennoch bis jetzt fortdauert [44]). III. Was den Gebrauch dieser beiden Classen des gestempelten Papiers betrifft, so muß in Betreff des Einzelnen auf die ausführlichen Bestimmungen der Stempelpapier-Verordnung verwiesen werden [45]). Im Allgemeinen bemerken wir nur, daß zu Documenten über Hauptgeschäfte Stempelpapier der ersten Classe gebraucht werden soll. Das Stempelpapier der zweiten Classe dagegen ist zu

---

42) Stempelpapier-Verordn. §. 2. Die Steigerung der Abgabe ist folgende: No. 1. für Sachen von 10 bis 50 Rthlr. kostet 13½ ßl., No. 2. für 50 bis 100 Rthlr. kostet 27 ßl., No. 3. für 100 bis 200 Rthlr. kostet 1 Rthlr. 6 ßl. und von da an steigt die Abgabe für jedes 100 Rthlr. bis No. 102. mit jeder Nummer um 27 ßl., No. 102. steigt mit 2 Rthlr. 39 ßl., die folgenden Nummern für jedes 1000 Rthlr. mit 5 Rthlr. 30 ßl. und von No. 193. an für jede 10,000 Rthlr. mit 28 Rthlr. 6 ßl. Die No. 192. dagegen nur mit 16 Rthlr. 42 ßl. Die Steigerung bis zu 100,000 Rthlr. geht also nach derselben Regel. Von da ab an ist die Abgabe für jede 10,000 Rthlr. mehr nur eben so groß wie für 5000 Rthlr. in den vorangehenden Nummern.

43) Stempelpapier-Verordnung §. 3. Die Abgabe steigt wie folgt: 2 ßl., 3 ßl., 6 ßl., 13½ ßl., 27 ßl., 1 Rthlr. 6 ßl. bis 1000 Rthlr. und nun für jedes 1000 Rthlr. um 1 Rthlr. 6 ßl.; von 10,000 Rthlr. aber an für jede 5000 Rthlr. um 5 Rthlr. 30 ßl.

44) Verordnung vom 9ten Dec. 1809.

45) Stempelpapier-Verordnung §. 2 bis 5.

Nebendocumenten, dann auch zu gerichtlichen Eingaben und Ausfertigungen bestimmt. Eine Ausnahme von dieser Regel ist es, daß Assecuranzbriefe und Policen, welche auf eine höhere Summe als auf 500 Rthlr. lauten, auf gestempeltem Papier der zweiten Classe geschrieben werden können [46]). Zu Copien verloren gegangener und mortificirter Original-Documente soll kein anderes gestempeltes Papier als zu sonstigen fidimirten Abschriften gebraucht werden [47]). Ueber gerichtliche Cautionen braucht kein besonderes Document ausgefertiget zu werden. Wird aber ein Protocoll-Extract verlangt, und betrifft die Bürgschaft eine höhere Summe als 300 Rthlr., so ist ein Stempelbogen der zweiten Classe nach der Summengröße dazu zu nehmen [48]). Erbtheilungsrecesse (Theilungsregister) sollen zwar auf gestempeltem Papier der ersten Classe geschrieben werden [49]). Die den Vormündern alleiniger Erben zu ertheilenden Liquidations-Acten sind aber als gerichtliche Expeditionen oder Protocoll-Extracte zu behandeln [50]). Ueber gerichtlich abgeschlossene Vergleiche muß ein Protocoll-Extract auf dem vorschriftsmäßigen Bogen der ersten Classe ausgefertiget werden. Für den andern Theil genügt eine fidimirte Abschrift des Extracts [51]). Testamente, welche nicht das Vermögen oder Theile desselben, sondern z. B. die Bestellung von Vormündern betreffen, können in allen Fällen auf Papier der zweiten Classe ausgefertiget werden [52]). IV. Die Bestimmung der Summengröße,

---

46) Daselbst §. 3. No. 8.

47) Das Kanzeleischreiben vom 26sten Aug. 1828 hat die Vorschrift der Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 4. I, 4. hierauf angewandt.

48) Daselbst §. 12.

49) Stempelpapier-Verordnung §. 2. No. 10.

50) Kanzeleischreiben vom 5. Mai 1818.

51) Kanzeleischreiben vom 28. Aug. 1819.

52) Kanzeleischreiben vom 7. Mai 1831.

wornach die Abgabe zu berechnen ist, ergiebt sich, der Regel nach, aus der Erklärung der Partheien ohne weiteres von selbst. Bei Häuer-Contracten, in welchen eine ungleiche jährliche Häuer bestimmt ist, ist die höchste Miethe und bei Tauschcontracten der Werth des zu höchst geschätzten Stücks zum Grunde zu legen. Wenn bei Veräußerungen eine jährliche Abgabe stipulirt ist, so ist diese nach einem Zinsfuß von 4 Procent zu capitalisiren [53]). Nach der Stempelpapier-Verordnung sollte zwischen einer temporairen und bleibenden Abgabe kein Unterschied gemacht werden. Späterhin ist aber angenommen worden, daß eine jährliche Abgabe, welche auf kürzere Zeit als auf 25 Jahre stipulirt worden ist, nur für die stipulirte Zeit und wenn sie auf die Lebensdauer einer Person bestimmt ist, für 5 Jahre berechnet werden soll [54]). Daß sowohl bei käuflichen Ueberlassungen als bei Erbtheilungen, die auf einer Stelle haftenden, und von dem Erwerber übernommenen, Schulden bei Berechnung des Stempelbogens mit in Anschlag zu bringen sind, auch selbst dann, wenn die Schulden den Werth eines gekauften, oder in einer Erbtheilung übernommenen, Grundstückes übersteigen, folgt von selbst daraus, daß die übernommenen Schulden einen Theil des Kaufpreises ausmachen [55]). V. Durch Gesetze und Privilegien sind theils einzelne Classen von Geschäften, theils einzelne Districte, auch gewisse Classen von Personen von dem Gebrauche des gestempelten Papiers befreit. Diese

---

53) Stempelpapier-Verordnung §. 2. Num. 3.

54) Das Patent vom 11ten März 1834 hat die in dem Patent vom 5ten Mai 1810 wegen der Halbprocentsteuer enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der Stempelpapier-Abgabe sanctionirt. Dieses Patent vom 11ten März 1834 betrifft zwar nur unmittelbar die Berechnung eines Altentheils, dürfte aber auch auf andere temporaire Abgaben angewandt werden müssen.

55) Kanzeleischreiben vom 27. Nov. 1830 u. 31sten Dec. 1831.

Ausnahmen sind gegenwärtig [56]) folgende: 1) Alle den öffentlichen Dienst und das Königl. Interesse betreffenden Sachen, wohin auch Criminalsachen zu rechnen sind. Insofern aber der Inquisit die Criminalkosten bezahlen kann, muß am Ende das erforderlich gewesene Stempelpapier angekauft und cassirt zu den Acten gelegt werden [57]). 2) Kirchen, öffentliche oder confirmirte Stiftungen und pia corpora. Wenn aber in Processen der Gegentheil zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird, so ist auch in diesem Fall das verordnete Stempelpapier zu gebrauchen. In Fällen, wo solche Anstalten Contracte schließen oder Gelder ausleihen, muß indeß der Mitcontrahent oder Schuldner das erforderliche Stempelpapier anschaffen. Dagegen können die Urkunden wegen Schenkungen an solche Stiftungen auf ungestempeltem Papier ausgefertiget werden [58]). 3) So wie in Processen die Erwerbung des Armenrechts die arme Parthei vom Gebrauche des gestempelten Papiers befreit, so gilt dasselbe außer dem Proceß von allen, die ihr wirkliches Unvermögen durch einen obrigkeitlichen Attest bescheinigen [59]). Gesindesachen sind an und für sich nicht ausgenommen. Vielmehr kann in diesen eine Abgabefreiheit nur dann Statt finden, wenn ein Privilegium nachgewiesen, oder eine Armuthsbescheinigung beigebracht wird [60]). 4) Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer ade-

---

56) Die Stempelpapierfreiheit der Deichssachen ist unterm 14ten Dec. 1804 aufgehoben worden.

57) Stempelpapier = Verordnung §. 23 u. 24.

58) Stempelpapier = Verordnung §. 25 u. 26.

59) Stempelpapier = Verordnung §. 23 u. 32. Daß dem Gegner der Armenparthei, wenn derselbe in die Kosten verurtheilt wird, die Stempelpapier=Abgabe nicht erlassen werde, versteht sich von selber.

60) Einige Behörden haben wohl in Gesindesachen nicht bloß die Dienstboten, sondern auch selbst die Herrschaften für stempelfrei angesehen. Dies ist jedoch in dem Kanzeleischreiben vom 13ten Mai 1834 ausdrücklich mit der Bemerkung gemißbilligt worden, daß es in dieser Beziehung in Gesindesachen nach dem §. 32. der

cher Güter und Meierhöfe, wie auch die Eingesessenen und Untergehörigen in den adelichen und klösterlichen Districten, jedoch mit einiger Verschiedenheit. Mitglieder der Ritterschaft sind unbedingt frei, und dasselbe gilt von denjenigen übrigen Besitzern eines adelichen Gutes oder Meierhofes, die auf demselben beständig wohnen. Im Gegenfalle gilt die Stempelpapierfreiheit nur für die das adeliche Grundstück betreffenden Angelegenheiten, so wie in Processen vor dem Gutsgerichte und den Landgerichten [61]). Daher sollen Schuld- und Pfandverschreibungen eines solchen nicht recipirten Gutsbesitzers, in denen eine generelle Hypothek constituirt ist, auf gestempeltem Papier ausgefertigt werden [62]). Die Untersassen in den adelichen Gütern und Klöstern (und zu den Untersassen gehören alle, welche in einem adelichen Gute oder Klosterdistrict ihr Domicilium haben [63])), genießen zwar die Freiheit von gestempeltem Papier, müssen jedoch, wenn sie bei einem Gerichte, wo gestempeltes Papier erforderlich ist, und mit einem Nichtprivilegirten Contracte eingehen, gestempeltes Papier gebrauchen. Haben sie nicht in dem adelichen Gute oder klösterlichen Districte ihren beständigen Aufenthalt, so erleidet ihre Abgabenfreiheit dieselbe Beschränkung wie bei den nichtrecipirten Gutsbesitzern [64]). Bei Parcelirung eines adelichen Gutes behält nur der Besitzer der Hauptparcele die

---

Stempelpapier-Verordnung zu verhalten sey.

61) Regulativ vom 18ten Nov. 1785 §. 1 u. 2.

62) Circulairverfügung vom 28sten Juli 1835.

63) Circulairverfügung, betr. die Frage: in wie das bloße Domicilium in einem adelichen Gute oder Klosterdistrict von dem Gebrauche des gestempelten Papiers befreie, vom 8ten Juli 1823.

64) Verordnung vom 2ten Nov. 1670 (gemeinschaftl. Verordnungen S. 731.) Verfügung vom 16ten Nov. 1733 (C. C. H. I. Bd. S. 1131.). Regulativ vom 18ten Nov. 1785 §. 3, 4, 7. und Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 27.

vollständige Stempelpapierfreiheit [65]). In dem Regulativ von 1785 ist es zwar nicht ausdrücklich gesagt, nichts desto weniger aber vollkommen gewiß, daß auch die Nichtprivilegirten bei den klösterlichen und adelichen, so wie bei den Landgerichten von dem Gebrauch des gestempelten Papiers völlig frei sind [66]). 5) Die Universität Kiel, und zwar sind von der Abgabe eximirt alle zu der Universität gehörigen Personen, Lehrer, Officiale und Studirende, so wie die Wittwen der Lehrer und Officiale, wenn ihre Ehemänner mit landesherrlichen Bestallungen versehen gewesen sind [67]). Die Kinder genießen nur, so lange sie unter der academischen Jurisdiction verbleiben, mithin nur bis zur Volljährigkeit, die Immunität [68]). Da es gesetzlich anerkannt ist, daß die Immunität der Professoren sich auch auf ihren Nachlaß erstreckt [69]), so wird auch behauptet werden müssen, daß selbst, wenn die Erben eines Professors nicht unter academischer Jurisdiction stehen, die Stempelpapierfreiheit dennoch dem vom academischen Consistorio ex officio gerichtlich behandelten Nachlaß eines Professors zu Gute komme [70]). 6) Den Interessenten

---

65) Regulativ vom 18ten Nov. 1785 §. 5. Die in den Circularverfügungen vom 9ten Nov. 1822 und 26sten Juli 1827 enthaltenen Grundsätze über die Zollfreiheit eines an Mehrere verpachteten oder mehreren Fideicommiß-Nutznießern zuständigen adelichen Guts dürften auch in einiger Beziehung auf die Stempelpapierfreiheit Anwendung finden.

66) Aus den vorher Angeführten ergiebt es sich, daß der Gebrauch des gestempelten Papiers in die ehemals gemeinschaftliche Districte nicht ist eingeführt worden.

67) Rescript vom 25sten Febr. 1778 und Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 30.

68) Rescript vom 26sten Aug. 1796.

69) Vgl. die Rescripte vom 4ten Jan. 1799 und 17ten Sept. 1823, betr. die Befreiung der vor dem Jahre 1799 angestellten Professoren von der Collateral- und Halbprocentsteuer.

70) So ist neulich auch in einem speciellen Fall von der Königl. Rentekammer entschieden worden.

einiger octroirten Koege und Anderen sind ebenfalls in Beziehung auf die Stempelpapier-Abgabe Immunitätsprivilegien ertheilt worden, über welche unsere Gesetzsammlungen indeß keine vollständige Auskunft geben [71]). VI. Bei Anwendung aller dieser Immunitätsprivilegien ist es ein Hauptgrundsatz, daß sie nur den Privilegirten, in keinem Falle aber seinem Mitcontrahenten zu Gute kommen. Bei allen Bilateral-Contracten muß daher der nichtprivilegirte Contrahent die Hälfte der sonst bestimmten Abgabe entrichten [72]). Wenn das Privilegium übrigens nicht speciell beschränkt ist, findet dasselbe auch bei allen Notarialgeschäften Anwendung [73]). In Betreff der Cessionen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß ihre Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit sich lediglich nach der Person des Inhabers oder Cedenten richten solle, so daß der unprivilegirte Cedent allemal das verordnungsmäßige gestempelte Papier gebrauchen solle [74]). VII. Die Zeit, zu welcher die Stempelpapier-Abgabe zu entrichten ist, hängt lediglich davon ab, wann das Document ausgefertigt wird. Bei den Vertragsurkunden hängt es aber im Allgemeinen von den Contrahenten ab, wann die Ausfertigung erfolgen soll [75]). Ausnahmsweise ist jedoch bestimmt, daß, wenn Vernötelungen oder Appunctuationen errichtet sind, die Ausfertigung innerhalb sechs Wochen geschehen muß,

---

71) So ist namentlich mehreren Spar- und Leihcassen Stempelpapierfreiheit ertheilt worden. Vgl. z. B. das Rescript für Crempe vom 24sten Juni 1829.

72) Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 27—29. Anders ist unstreitig auch das Circulair-Rescript vom 21sten Jan. 1806 nicht zu verstehen.

73) Kanzeleischreiben vom 9. Aug. 1828.

74) Patent vom 21sten Dec. 1785. Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 9. Der Grundsatz führt übrigens in der Wirklichkeit, nach der Einrichtung unserer Schuld- und Pfandprotocolle, zu einer großen Ungleichheit, da überall, wo vor der Linie delirt werden kann, keine Cessionen nöthig sind.

75) Kanzeleischreiben vom 27. Aug. 1825.

und durch die Vereinbarung der Contrahenten höchstens auf sechs Monate ausgesetzt werden kann [76]). VIII. Die Strafe der Contraventionen gegen die Stempelpapier-Verordnung ist durch die neuere Gesetzgebung dahin gemildert, daß statt der früher eintretenden Ungültigkeit des Documents und Confiscation der Summen, worauf es lautete [77]), nunmehr Nachstempelung gegen Erlegung des zwanzigfachen Betrages des dem Fiscus Entzogenen Statt findet [78]). Die ältere Strafbestimmung ist indeß noch immer bemerkenswerth, weil sie zum Beweise dient, daß die jetzige Strafe in solchen Fällen nicht anwendbar seyn kann, wo der Inhaber eines Documents, weil das Geschäft entweder ungültig oder das Document aus irgend einem Grunde werthlos geworden ist, gar keinen weitern Gebrauch davon machen kann. In einzelnen Fällen wird die Strafe auf das Zehnfache oder Vierfache des Entzogenen herabgesetzt [79]), und wenn jemand ohne seine Schuld verhindert wird, ein ohne Aufschub auszufertigendes Document auf dem verordnungsmäßigen Papier zu schreiben, so wird dasselbe gegen einfache Gebühren nachgestempelt [80]). Ueber die genaue Befolgung der Stempelpapier-Verordnung sollen alle Beamte von Amtswegen wachen [81]). Bittschriften und gerichtliche Exhibita, welche verordnungswidrig nicht auf gestempeltem Papier geschrieben sind, sollen nicht beachtet werden. Außerdem ist den Suplikanten oder Schriftstellern eine kleine Geldbuße ange-

---

76) Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 14 u. 19. Dies gilt auch in den Fällen, wo die Contracte vi officii von den Beamten ausgefertigt werden. Kanzeleischreiben vom 29sten Dec. 1827.

77) Stempelpapier-Verordnung vom 27sten Nov. 1775 §. 38. Regulativ vom 21sten Dec. 1785 in fine.

78) Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 31.

79) Daselbst sub passu 1, 2 und 3.

80) Daselbst §. 22.

81) Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 33 u. 34.

droht [82]). Auf den Endurtheilen sollen alle richterliche Behörden attestiren, daß das verordnungsmäßige gestempelte Papier zu den von ihnen entschiedenen Sachen ist gebraucht worden [83]). — Für jedes Herzogthum ist zwar eine eigne Art des Stempelpapiers bestimmt. Es ist aber nirgends geboten, daß nur das für jedes Herzogthum bestimmte Papier ausschließlich in demselben gebraucht werden soll. Es kann daher nicht als Gesetz-Contravention betrachtet werden, wenn die Holsteiner sich des Schleswigschen oder die Schleswiger sich des Holsteinischen Stempelpapiers bedienen.

§. 103.

d) Von der ordinairen Contribution [84]). 1) Die Steuer selbst.

So lange die landesherrliche Kammercasse von der Landescasse getrennt verwaltet wurde, zählte man die bisher genannten Steuern und sonstigen Einnahmen zu den Kammer-Einkünften des Landesherrn und zwar sollten aus diesen nicht

---

82) Stempelpapier-Verordnung von 1804 §. 32 und die Suplikenverordnung vom 4ten Oct. 1775 §. 1.

83) Daselbst §. 33 in fine.

84) (Schrader) Versuch einer pragmatischen Darstellung der Steuerfreiheit der Prälaten, Ritterschaft und adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 1802. Vgl. auch meinen Aufsatz über die Geschichte des Steuerwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kieler Blätter IV. Bd. S. 70 u. f. Dahlmann über unsere ordinaire Contribution daselbst S. 307. Ferner Meine Bemerkungen über den Entwickelungsgang und über einige merkwürdige Puncte der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung das. VI. Bd. S. 154. (Dahlmann) Urkundliche Darstellung des dem Schlesw. Holst. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes, Kiel 1819. Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, Frankf. a. M. 1822 in Fol. Michelsen über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, Hamburg 1831.

nur die Kosten der Hof- und Haushaltung, sondern auch alle sonst erforderliche Ausgaben soweit thunlich bestritten werden [85]). In dem schon früh eingetretenen und späterhin immer häufiger gewordenen Fall, daß die Kammer-Einkünfte für alle Ausgaben nicht ausreichten, wurden Steuern oder Beden von dem ganzen Lande verlangt. Von Holstein mußten überdies nicht bloß die Landessteuern aufgebracht, sondern auch Reichs- und Kreissteuern bezahlt werden [86]). Die außerdem vom Lande bezahlten Abgaben, in älteren Zeiten Beden, in neueren Zeiten Contribution genannt, sollten vornämlich zur Landesvertheidigung angewandt werden, weshalb auch die Abgabe häufig Kriegs-Contribution genannt wird. In der früheren Zeit haben die Communen die Kosten für die Ausrüstung des Heeres und der Flotte unmittelbar bestritten, und so lange diese Einrichtung bestand, können die Beiträge zu den Kriegskosten nicht eigentlich eine Steuer genannt werden, da sie nicht an die Regierungscasse bezahlt, und nicht von der Regierung verwandt und berechnet wurden. Es muß in dieser Beziehung eine Veränderung eingetreten seyn, so daß die Regierung die Ausrüstung übernahm, und dafür die Gelder erhob, welche sonst die Communen selbst verwandt hatten. Die Zeit dieser Veränderung ist aber nicht zu bestimmen. Im Herzogthum Schleswig wird sie schon am Ende des dreizehuten Jahrhunderts eingetreten seyn, und in Holstein ist sie noch älter [87]). Diese Verän-

---

85) Kieler Bl. IV. Bd. S. 93.

86) Vgl. was hierüber bemerkt worden ist im II. Bande dieses Handbuchs S. 132 u. f. und außerdem die Nachrichten von einzelnen Reichs- und Kreissteuern in Hegewisch Geschichte im III. Bde. S. 426 und im IV. Bde. S. 57 u. 336 u. f.

87) Das Jütsche Low kennt eine solche Steuer nicht. Nach Buch III. Kap. 6. soll vielmehr die Rüstungskosten von den einzelnen Dienstpflichtigen unmittelbar bestritten werden. Dagegen wird der Steuer schon gedacht in einer Verordnung für Nordjütland vom Jahre 1304. Ancher's

derung betraf indeß nur den Kriegsdienst zu Fuß, nicht aber den Roßdienst. In Beziehung auf diesen letzteren ist die ältere Verfassung im Wesentlichen unverändert geblieben, da es noch im siebenzehnten Jahrhundert Grundsatz war, daß die zum Roßdienst Pflichtigen auf eigene Kosten zu dienen schuldig waren. Für die zum Gute gehörigen Bauerstellen, auf welchen ebenfalls die gewöhnliche Dienstpflicht ruhte, mußte die Steuer eben so gut bezahlt werden, wie von dem sonstigen bäuerlichen Eigenthum. Nachdem nun aber die ehemalige, mit dem Kriegsdienst der Gemeinfreien verbundene, Communal-Abgabe in eine eigentliche Landessteuer übergegangen war, war und blieb es Grundsatz, daß diese Abgaben auf den Landtagen erst bewilligt werden mußten [88]). Die ältere Zeit bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein erkannte in Betreff der Landessteuern kein einseitiges Besteuerungsrecht des Regenten [89]), vielmehr war das Steuerbewilligungsrecht der Stände unbestritten anerkannt. Ob aber die Steuerbewilligung des Landtags in älterer Zeit auch für die Aemter und Landschaften galt, ist nicht ganz klar. So viel ist aber auf allen Fall gewiß, daß die Landesherren vielfältig, wie mit den zum Landtag nicht gehörigen Landschaften [90]), so auch mit denjenigen Districten, die

---

Lovhistorie II. Bd. S. 535. Vgl. auch Kieler Blätter V. Bd. S. 176.

88) Urkunde von 1422 in den Privilegien der Ritterschaft S. 3. Privilegium Christian I. von 1460 daselbst S. 47.

89) Merkwürdig in dieser Beziehung ist das Decret Kaiser Leopold I. von 1671, betr. das Besteuerungsrecht der Landesherren. Vgl. darüber und überhaupt über die reichsgesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung die Denkschrift der Ritterschaft S. 13 und Moltke über die Verfassung Schleswig-Holsteins S. 113 u. 149. Aeußerungen der von Königl. Seite erschienenen Streitschriften darüber in den Kieler Blättern IV. Bd. S. 89 u. f.

90) Vgl. oben im II. Bde. S. 243 und wegen Pinneberg eine Urkunde von 1576 bei Michelsen a. a. O. S. 90.

sonst den Landtagsbeschlüssen unterworfen waren, wegen Steuern und Beden, noch im sechszehnten Jahrhunderte, unterhandelten [91]). Im Laufe dieses Jahrhunderts scheint sich jedenfalls der Grundsatz entwickelt zu haben, daß die Bewilligung des Landtags genügte, um auch in den Aemtern und Landschaften die bewilligte Steuer zu erheben. Als eine Folge des Steuerbewilligungsrechtes ward es auch angesehen, daß keinem contribuablen Unterthan eine Steuerfreiheit ohne der Landstände Consens eingeräumt werden durfte [92]). Für die desto bessere Erhaltung des Steuerbewilligungsrechtes sorgten die Stände auch dadurch, daß sie sich nach Erhebung einer Steuer von dem Landesherren Reverse ausstellen ließen, worin die Anerkennung ausgesprochen war, daß die Abgabe nicht aus Pflicht und Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen sey entrichtet worden [93]). Was übrigens zur Entscheidung

---

91) Darauf muß es sich beziehen, daß in dem Privilegium Christian I. (Privilegien der Ritterschaft S. 47.) eine Besteuerung der Königl. Bonden und Lansten von der Zustimmung des Landtags ausgenommen wird. Vgl. ebenfalls einige Urkunden bei Michelsen a. a. O. Auch spricht die Fassung mehrerer der nachher zu erwähnenden Reverse, und namentlich der Revers von 1540 (Privilegien der Ritterschaft S. 72.) dafür, daß die Steuerbewilligung der Stände sich auf die Aemter und Landschaften nicht erstreckte.

92) So äußern sich die Statute der Kieler Universität vom 2ten April 1666 in dem Kap. de immunitatibus §. 11. Vgl. auch die Landtagsverhandlungen über die Immunität der gelehrten Räthe. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 411.

93) Der älteste Revers dieser Art ist wohl der dem Bischof von Lübeck 1267 ertheilte. *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 317. Vgl. auch eine Urkunde von 1428 daselbst S. 426. Aehnliche Reverse aus den Jahren 1498, 1507 und 1540 finden sich in den Privilegien der Ritterschaft. Eines besonderen Reverses für die Klöster vom Jahre 1516 erwähnt Hansen in den Nachrichten von den Plönischen S. 92, und eines Reverses für die Stände aus dem Jahre 1549. Christiani Neuere Geschichte II. Bd. S. 249. Reverse von

der Landtage stand, war nicht so sehr die Frage, ob eine Steuer gegeben, sondern eigentlich nur, wie groß sie seyn sollte [94]). Das Recht auf diese Landbede pflegten in frühern Zeiten die Landesherren, wie freigebig sie sonst auch mit der Ertheilung von Privilegien seyn mochten, nicht zu erlassen und auch späterhin ist es nur höchst selten geschehen. In vielen Urkunden ist diese Bede in der allgemeinen Formel des Vorbehalts mit befaßt, bisweilen aber auch ausdrücklich genannt [95]). Die auf den Landtagen bewilligten Contributionen wurden während des siebenzehnten Jahrhunderts an eine eigene Casse, den sogenannten Land- oder Legekasten gezahlt [96]). An der Verwaltung dieser Casse nahmen die Stände durch Commissarien Antheil und der Landkasten war mit dreien Schlössern versehen, so daß jeder der Landesherren einen Schlüssel und die Stände den dritten in Verwahrung hatten [97]). Wann diese Einrichtung ihren Anfang genommen hat, wissen wir nicht. Im funfzehnten Jahrhundert scheint sie nicht da gewesen zu seyn [98]). Ab und zu ist man auch von dieser

---

1611 u. 1631 sind erwähnt bei Hegewisch III. Bd. S. 403 u. 408. Der letztere betraf freilich einen Fall, wo die Steuer eher erhoben als bewilligt wurde.

94) Diese Ansicht tritt nicht nur in dem Rescript König Johanns wegen einer Landbede von 1483 (Privilegien der Ritterschaft S. 92.), sondern auch in allen Landtagsverhandlungen sehr bestimmt hervor.

95) So wird „de gemene Bede vor de Beschüttinge des Vaterlandes" in einer Urkunde des Grafen Johann von 1393 ausdrücklich vorbehalten. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 3230. Die in der Urkunde von 1350 (Noodts Beiträge I. Bd. S. 6.) reservirte precaria magna ist auch wohl nichts anders, als diese Steuer.

96) Renovirte Landesmatrikel vom 26sten Mai 1652 in den Schlußbemerkungen.

97) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 414.

98) Ein Erlaß des Königs Johann von 1483 setzt eine Erhebung durch Königl. Einnehmer voraus. Privilegien der Ritterschaft S. 95. Hegewisch erwähnt des Legekastens erst im Jahre 1615.

Hebungsweise abgewichen, und nicht immer haben ständische Commissarien an der Verwaltung des Legekastens Theil genommen [99]). Nachdem aber der Herzog von Gottorf im Rothschildschen Frieden 1658 die Souverainität in seinem Antheil im Herzogthum Schleswig erworben hatte, und nun nach Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung zu streben begann, wünschte er zuvörderst die Contributionen in seinem privativen Antheil für sich zu erheben und nicht in den Legekasten zahlen zu lassen. Anfänglich willigte der König ein [100]), und weil der Herzogliche Antheil in beiden Herzogthümern um 573 Pflüge größer war als der Königliche, so ward durch den sogenannten Peräquations-Receß vom 5ten Mai 1663 die dem König dafür zukommende Vergütung besonders bestimmt [1]). Diese Veränderung, welche übrigens die Contributionen aus den Klöstern und aus den adelichen Gütern nicht betraf [2]), wurde durch den Rendsburgischen Receß von 1675 wiederum aufgehoben [3]), und die Einrichtung mit dem Legekasten wird nun gedauert haben bis in die Zeit hinein, wo die Streitigkeiten unter den Landesherren den Verfall solcher gemeinsamen Einrichtungen zur nothwendigen Folge haben mußten. Mittlerweile hatte der Herzog von Plön seine Ansprüche auf Steuerfreiheit, wie überhaupt auf eine ganz selbstständige

99) Vgl. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 413. und IV. Bd. S. 73.

100) Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 193. In dem Receß vom 28sten Juni 1661 (in Hansens Staatsbeschreibung S. 683.) ist diese Vereinbarung vorausgesetzt.

1) Hansens Staatsbeschreibung S. 690.

2) In dem Receß von 1663 sind ausdrücklich nur die Steuern aus den privativen Aemtern und Städten genannt.

3) Hansens Staatsbeschreibung S. 712. In den Kieler Blättern VI, 1. S. 205 u. f. ist irriger Weise angenommen, daß nur die Steuern der Stände in den Legekasten wären bezahlt worden. Die Aeußerungen der Landesmatrikel von 1652 und die in den Verträgen unter den Landesherren enthaltenen Bestimmungen zeigen das Gegentheil.

Stellung der gemeinschaftlichen Regierung und dem Landtage gegenüber, erhoben [4]). Unter welchen Umständen und in welchem Maaße der Herzog von Plön seinen Zweck erreichte, ist anderweitig nachgewiesen worden [5]). Was den Betrag dieser Steuer in früheren Zeiten betrifft, so hat derselbe natürlich gewechselt. Die Nachrichten darüber sind sehr unvollständig. Auch hat eine Zusammenstellung derselben für unsern Zweck kein besonderes Interesse [6]). Eher verdient es bemerkt zu werden, daß die Abgabe eine Weile regelmäßig alle fünf oder alle drei Jahre bewilligt zu werden pflegte, und dann von einer bestimmten Größe gewesen zu seyn scheint [7]). Darauf führt namentlich die dann und wann vorkommende Erwähnung einer doppelten Bede. Dies ist jedoch allemal nur Ausnahme gewesen, und regelmäßig ist der Betrag der Steuer durch die Größe des Bedürfnisses bestimmt worden. In früheren Zeiten bezeichnete man die Größe der Steuer nach ihrem ganzen Betrage. Als aber nach dem dreißigjährigen Kriege die jährliche Steuer vom Pfluge auf mehr als 12 Rthlr.

---

4) Kieler Blätter IV. Bd. S. 98.

5) S. oben im II. Bde. S. 201. Die Hauptverträge mit Plön sind von 1671 u. 1681.

6) Nach der schon angeführten Urkunde von 1428 in *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 426. hatte der Bischof von Lübeck einmal 8 ßl. vom Pfluge und ein andermal von 236 Pflügen 450 Mk. bezahlt, wahrscheinlich also 2 Mk. von jedem Pfluge bezahlt. Denn einige der bischöflichen Pflüge zahlten nur die halbe Steuer. Im Jahre 1483 betrug die Steuer à Pflug 2 Gulden. Christiani's Geschichte I. Bd. S. 139. Im Jahre 1512 hatte das Kloster Bordesholm 400 Mk. 12 ßl. bezahlt. Siehe die Quittung bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 507.

7) In den Registern über die Aemter von 1540 ist der Pflugschatz in einem Exemplar für jedes dritte, in einem andern Exemplar für jedes fünfte Jahr zu Einem Gulden angeschlagen. 1543 wurden 2 Gulden an Steuer bezahlt. N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 210 u. S. 252. Schon im Jahre 1511 ist von einer doppelten Bede die Rede. Michelsen a. a. O. S. 70. Es muß darnach ein bestimmtes Simplum gegeben haben.

gestiegen war, fing man an, sie nach monatlichen Quotis zu berechnen, auch wohl in vierteljährigen Terminen abtragen zu lassen [8]). Daraus erklären sich die noch üblichen Benennungen: monatliche Contribution, Monatsgeld, Monatsschatz, so wie die Benennung: Quartal. Wie in neueren Zeiten zwischen Marsch- und Geestpflügen unterschieden und den Marschpflügen eine höhere Contribution aufgelegt worden ist, so kommt dasselbe auch schon früher vor, namentlich im Jahre 1627 [9]) und schon im 15ten Jahrhundert zahlten die bischöflich Lübeckischen-Lansten, welche einen sandigen Boden hatten, nur die Hälfte der gewöhnlichen Steuer [10]). Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde die bisherige Contribution eine stehende Abgabe, und die Bewilligung derselben auf den Landtagen hörte für die Aemter, Landschaften und Städte gänzlich auf. Den Prälaten und der Ritterschaft gelang es jedoch, für sich einstweilen das Steuerbewilligungsrecht zu erhalten [11]). Als nämlich mit dem ausbrechenden Streite unter den Landesherren die Berufung eines Landtags für's Erste unmöglich wurde, fing der König an, außerordentlicher Weise Steuern auszuschreiben. Aus den in dieser Veranlassung ergangenen Verordnungen [12])

---

8) Vgl. Hegewisch Gesch. IV. Bd. S. 204, S. 209 und S. 323, auch Kieler Blätter IV. Bd. S. 83 u. f.

9) Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 406. Der Marschpflug wurde damals zu 4 Rthlr. 42 ßl. und der Geestpflug zu 2 Rthlr. 8 ßl. monatlich angesetzt.

10) Urkunde von 1428 bei *Lünig* specileg. eccles. II. Bd. p. 427: coloni nostri, mansos arenosos habentes et colentes, de quolibet manso arenoso ex antiqua consuetudine solum medietatem taxae petitionis vestrae solvere consueverunt.

11) Dahlmann Steuerbewilligungsrecht S. 43 u. S. 71 u. f.

12) Im Jahr 1679 ward mit diesen außerordentlichen Ausschreibungen angefangen. Vgl. Kieler Blätter IV. Bd. S. 84. Die Patente finden sich, aber freilich gar nicht vollständig, in der dänischen Sammlung der Verordnungen.

ist zu bemerken, daß im Jahr 1683 die monatliche Contribution im Herzogthum Holstein um Einen Reichsthaler à Pflug höher als im Herzogthum Schleswig angesetzt wurde, um mit dieser Zulage die Reichs- und Kreissteuern zu bestreiten [13]), und daß nach einer Verordnung von 1688 der bisherige Contributions-Anschlag vom nächsten Jahr an bis weiter fortdauern solle [14]). Die späteren Veränderungen betreffen bloß die monatliche Größe der Contribution und selbst diese Veränderungen sind nicht vollständig nachzuweisen [15]). Durch einzelne Verordnungen und Resolutionen hat es sich so gestaltet, daß gegenwärtig und etwa seit 1720 die monatliche Contribution in dem ehemals Gottorfischen Antheil in beiden Herzogthümern 2 Rthlr., in dem jederzeit Königlichen Antheil der Herzogthümer 3 Rthlr. und in den Holsteinischen Marschen dieses Antheils 4 Rthlr. beträgt [16]). Früher da die Contribution noch höher war, gelang es der Ritterschaft, die Contribution von den Gütern und Klöstern in Holstein auf 3 Rthlr. monatlich und in Schleswig auf 7 Mk. herabzubringen [17]) und

---

13) Verordnung vom 4ten Nov. 1682. In den spätern Verfügungen ist bei Bestimmung der Contributionen auf die Reichslasten Holsteins gar keine Rücksicht genommen. Man kann daher auch nicht sagen, daß Holstein späterhin immer in seinen Contributionen die Reichslasten mitgetragen hat.

14) Verordnung vom 10ten Nov. 1688. Kieler Blätter IV. Bd. S. 87. Die Verordnung galt freilich nach dem Altonaer Frieden nur im Königl. Antheil. Aber auch im Gottorfischen Antheil blieb es im Wesentlichen dabei. Vgl. indeß Hansen über Fehmarn S. 246.

15) Eine der wichtigsten Verordnung ist die vom 1sten Febr. 1717, welche im §. 21. die Größe der Contribution bestimmt. Vgl. Kieler Blätter IV. Bd. S. 89.

16) Durch einen Erlaß der 1717 angeordneten Erhöhung der Contribution ist dies jetzige Verhältniß entstanden. Von den Veränderungen im Plönischen Antheil fehlen alle Nachrichten.

17) Durch Königl. Resolution vom 28sten Febr. 1693 u. Fürstl. Resolution vom 23. April 1690. Dahlmann's Steuerbewilligungsrecht S. 143. Der Herzog von Gottorf war sogar zu einer größern Ermäßigung der Steuer geneigt.

dabei ist es seitdem geblieben. Die Contribution ist größtentheils immer eine wahre Landsteuer gewesen, wie sie denn auch gewöhnlich nach Pflügen aufgebracht worden ist. Eine Weile steuerten jedoch die Besitzer der adelichen Güter und die Edelleute, sie mochten angesessen seyn oder nicht, auch von dem zinsbar belegten Capitalvermögen, und zwar dergestalt, daß anfänglich 1000 Rthlr. Capital, seit 1643 aber 1500 Rthlr. einem Pfluge gleich geachtet werden sollten. Wenn zwischen den Pflügen ein Unterschied in der Besteuerung gemacht wurde, so trugen diese fictiven Capitalpflüge die geringere Steuer [18]). Mit der Störung, welche die Landesverfassung seit 1675 erlitt, wird die Besteuerung der Capitalien der Edelleute aufgehört haben, wenigstens geschieht seitdem keine Erwähnung dieser Abgabe. Weder in den Städten noch in den Aemtern finden wir eine solche Besteuerung der Capitalien, obgleich außerordentlicher Weise bisweilen Vermögenssteuern vorkommen.

§. 104.

2) Von der Repartition der Steuer, insbesondere von dem Steuercataster oder der Landesmatrikel [19]).

Die regelmäßige Art, wie diejenige Abgabe, welche wir jetzt die monatliche Contribution nennen, aufgebracht wurde,

---

18) Nach Rüder's Winken S. 136. hat diese Capitalsteuer 1623 begonnen. Vgl. auch Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 405 u. S. 411. Landesmatrikel von 1652 a. E. Zu bemerken ist auch noch das Mandat von 1641 wegen eidlicher Angabe der Capitalien in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 606.

19) Vgl. Actenstücke zur Geschichte der Landesmatrikel. Kieler Blätter III. Bd. S. 277, desgl. daselbst VI. Bd. S. 211 u. f. und Meine Sammlungen II. Bd. S. 61. Ueber die bei den adelichen Gütern eingetretene Veränderung der Pflugzahl giebt theils die Vorrede zu den gemeinschaftlichen Verordnungen, theils die Uebersicht in den ritterschaftlichen Actenstücken S. 230. nähere Auskunft.

war eine Vertheilung nach Pflügen. Ausnahmsweise ist jedoch mitunter eine Repartition nach Vermögen erfolgt [20]). Von letzterer Art der Vertheilung weiter zu reden, ist unnöthig. Dagegen bedarf allerdings der gewöhnliche Steuerfuß nach Pflügen einer näheren Erläuterung. I. Der Ausdruck Pflug, dem lateinischen mansus entsprechend, ist gleichbedeutend mit Hufe, und bezeichnet ursprünglich einen solchen Besitz, zu dessen Bewirthschaftung ein Pflug mit vollem Gespann erforderlich ist [21]). Ursprünglich wird dazu auf dem Lande ein, nach Verschiedenheit der Gegend und der Güte des Bodens verschiedenes, dennoch wenigstens ungefähr zu bestimmendes, Areal gehört haben [22]). Gegenwärtig steht aber der Begriff eines Pfluges mit dem Areal, oder dem Werthe der Hufe in keinem Verhältnisse mehr. Auch hat man den Maaßstab der Pflüge, welcher ursprünglich nur für das Land angenommen gewesen seyn kann, ebenfalls auf die Städte angewandt, und der Pflug ist gegenwärtig nur als eine Quote zu betrachten, nach welcher Steuern und öffentliche Lasten vertheilt werden. In den ehemals wendischen Ländern, wo man sich zum Pflügen des Hackens bediente, wurde in alter Zeit der Hacken (uncus) ebenso wie der Ausdruck Pflug gebraucht, um eine Hufe zu bezeichnen [23]).

---

20) Beispiele finden sich in Christiani's Neuere Geschichte I. Bd. S. 139. zum Jahr 1483; in einer Urkunde von 1511 bei Michelsen a. a. O. S. 79. Eine Art dieser Repartition war auch die Ausschreibung des Hundertsten Pfennings. Dergleichen ist erwähnt in dem Revers von 1540 (Privilegien der Ritterschaft S. 172.) und kommt auch in Dithmarschen und Nordfriesland öfter vor. Vgl. meine Sammlungen III. Bd. S. 29 u. f.

21) Jütsches Lov III, 18. spricht schon von vollen Ploeg Bedryff (En full ploghs æriæ).

22) *Westphalen* mon ined. II. p. 24. *Ducange* gloss. s. v. hova und mansus. Vergl. Kieler Blätter IV. Bd. S. 72.

23) *Langebeck* Scriptores VII. Bd. p. 522 u. 541. bei Fehmarn und v. Wersebe über die Niederländischen Colonien I. Bd. S. 316.

Da die kleinern Bauerstellen nicht immer ganze, halbe, viertel Hufen oder ähnliche leicht zu bezeichnende Quoten einer Hufe, sondern häufig solche Theile des Pfluges ausmachen, welche unregelmäßige Brüche bilden würden, so ist es in neuern Zeiten gewöhnlich geworden, die Größe solcher Stellen durch Nennung der Schillinge zu bezeichnen, welche von einer solchen Stelle zu jedem Thaler der Contribution gegeben werden sollen[24]). In einigen Gegenden pflegt man, zur Erleichterung der Hebung, mehrere kleinere Landstellen zusammen zu legen, so daß sie einen, anderthalb oder zwei Pflüge ausmachen, und einem der Interessenten (dem Pflugmanne) die Eincassirung der Abgaben zu übertragen[25]). II. Für eine einigermaaßen regelmäßige Vertheilung von Steuern oder andere öffentliche Lasten nach Verhältniß des Landbesitzes ist eine Catastrirung von Grund und Boden und die Errichtung eines Steuercatasters so wesentlich nothwendig, daß es auch in den älteren Zeiten an Einrichtungen der Art nicht gefehlt haben kann. Die ältesten Nachrichten darüber finden wir indeß erst im Jütschen Lov[26]), und sie verdienen um so mehr hervorgehoben zu werden, da andere und selbst spätere Rechtsquellen diese Materie ganz mit Stillschweigen übergehen. Die Catastrirung des Jütschen Lovs beruhte wesentlich auf der Ansetzung der Ländereien zu einem bestimmten Geldwerth nach Marken Goldes oder nach Marken Silbers (Ottingen)[27]).

---

24) Kieler Blätter IV. Bd. S. 73. Z. B. von einer Stelle, die zu $\frac{35}{48}$ Pflug contribuirt, heißt es, sie stehen zu 35 Lßl.

25) Z. B. in Süderdithmarschen. Meyer u. Dieckmann neue Rechenschule II. Bd. S. 116.

26) Die wichtigsten und besten Erläuterungen der hieher gehörigen Capitel des Jütschen Lovs finden sich bei *Velschow* de instatutis militaribus p. 50—158. Die in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen von 1751 S. 308. angeführte, von dem Fürstl. Hofrath Petersen auf Tolkschuby im Jahre 1695 geschriebene, Abhandlung über die Marken Goldes in Angeln, welche noch handschriftlich vorkommt, enthält auch einiges hieher gehörige.

27) Nach dem Jütschen Lov

Die Schätzung (Goldes-Wardirung) [28]) scheint nach dem Fruchtertrage des Landes geschehen zu seyn [29]). Da nach den Grundsätzen des Jütschen Lovs nicht bloß durch Veräußerungen, sondern selbst durch bloße Verhäuerung des dienst- und steuerpflichtigen Landes, Veränderungen im Cataster bewirkt werden konnten [30]), so ist anzunehmen, daß in den einzelnen Districten eine jährliche Rectification der Register vorgenommen wurde. Zwar wurde die Heerfahrt nicht genau nach Marken Goldes und Silbers repartirt, vielmehr theilte man die Bauerstellen, ihrer verschiedenen Größe ungeachtet, in einige wenige Classen, so daß die in derselben Classe befindlichen Stellen gleiche Last zu tragen hatten [31]). Dabei ist es aber sehr wohl möglich, daß man bei der Repartition der Naturalien oder Geldbeiträge dem Ansatz der Stellen genau folgte. Nach diesem Anschlage der Stellen wurden übrigens die Antheile an der Benutzung der Feldmark bestimmt, und darnach richtete sich ebenfalls die Verpflichtung der Dorfseingesessenen zur Unterhaltung der Zäune [32]). Daß das Jütsche Lov auch eine Eintheilung nach Pflügen kenne,

---

III, 12. wurden 8 Mark Silbers einer Mark Goldes gleich geachtet. Otting ist daher gleichbedeutend mit einer Mark Silber, und als Name einer Landstelle bezeichnet es eben einen zu einer Mark Silbers geschätzten Bauerhof.

28) Jütsches Lov III, 55 u. 58.

29) Denn das Jütsche Lov III, 16, 4. sagt ausdrücklich, daß der Anschlag gemacht werden solle nach der geernteten Frucht, und nicht nach der Saat, die in der Erde liege oder gesäet werden solle.

30) Nach dem Jütschen Lov III, 18. wurde alles Land frei, welches Edelleute kauften, und nach Kap. 15. trat eine gleiche Befreiung ein, wenn der Edelmann seinen Besitz durch gepachtetes Land bis zum Betriebe eines vollen Pfluges vergrößerte.

31) Jütsches Lov III, 12. unterscheidet drei Classen: 1) Stellen zu 2 Mk. Silber und darüber, 2) Stellen von 4 Mk. Silber und darüber, 3) Stellen von Einer Mark Goldes und darüber. Ohne Zweifel gab es der Classen mehrere, wie namentlich das Kap. 18. vermuthen läßt.

32) Das Jütsche Lov III, 55 u. 58. nennt in beiden Fällen als Maaßstab die Goldes-Wardirung.

ist bereits vorgekommen. Wie groß indeß ein Pflug geachtet wurde, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich rechnete man 3 Marken Goldes auf einen Pflug [33]). Die Ansetzung der Höfe nach Marken Goldes und Silbers (Ottingen) hat sich in mehreren Theilen von Schleswig bis auf den heutigen Tag erhalten. Es stimmen indeß die gegenwärtigen Anschläge weder unter sich, noch mit dem, was das Jütsche Lov enthält, überein [34]). Vielleicht läßt sich die Sache auf die Weise erklären, daß man bei eingetretener Steigerung der öffentlichen Lasten späterhin die Pflüge kleiner gemacht hat, so daß man z. B. im Amte Hadersleben ungefähr Eine Mark Goldes auf einen Pflug gerechnet hat. Die jährliche Umtaxirung der Ländereien ist in der Folge offenbar ganz außer Gebrauch gekommen. Ist nun diese Veränderung in den verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Zeiten erfolgt, so läßt sich einigermaaßen begreifen, daß die Ländereien da, wo der alte Gebrauch sich am längsten erhielt, nach einer höheren Geldsumme benannt wurden, als da, wo er früher aufhörte [35]). III. Von der Pflugsetzung in Holstein haben wir für die ältere Zeit keine genauere Nachrichten, jedoch wird ohne Zweifel dabei auch auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen und nicht allein das Areal dabei zum

---

33) Vgl. Jütsches Lov III, 15 u. 18 und darüber *Velschow* de instit. militaribus p. 123.

34) In einigen Gegenden des Amtes Hadersleben rechnet man bald 10 bald nur 8 Ottingen auf einen Pflug. Aagaard Töroninglehn S. 80. In Angeln dagegen 6, 8 und mehrere Marken Goldes. Oest Ackerumsatz S. 42. Gude von Sundewitt S. 22. und Niemann's Landeskunde S. 64. Nach den Verordnungen von 1766 und 1770 sollten die Dorfsländereien in den Gegenden nach Ottingen und Marken Goldes vertheilt werden.

35) Auf diese Weise wird es einigermaaßen begreiflich, wie die Landtaxe in Angeln um das 6- oder 8fache größer geworden ist, als im Amte Hadersleben. Diese Erklärung ist übrigens bloß eine Hypothese.

Grunde gelegt seyn [36]). So viel ist jedoch gewiß, daß bei Bestimmung der Pflüge lediglich das Ackerland in Betracht gezogen wurde. Auf Haiden, Möore, Wälder und Seen nahm man dabei keine Rücksicht [37]). Da im Herzogthum Schleswig die im Jütschen Lov bestimmte jährliche Rectification des Catasters nach der Zeit unterblieben ist, man es in Holstein bei dem uralten Cataster im Wesentlichen immer hat bewenden lassen und wir eine gänzliche Revision desselben gar nicht erwähnt finden, so liegt hierin hauptsächlich die Erklärung der jetzt so sehr häufigen Erscheinung, daß die Pflugsetzung mit dem Werthe der Stellen in gar keinem Verhältnisse mehr steht. Der in späteren Zeiten cultivirte Boden ist an die Landstellen gekommen, ohne alle verhältnißmäßige Verhöhung ihrer Steuerquote. Eine nothwendige Folge davon ist, daß in denjenigen Gegenden, wo die Urbarmachung des Bodens im größeren Maaße Statt gefunden hat, als in anderen, mehr Land zum Pfluge gehören müsse [38]) Einigen Einfluß auf die Ungleichheit der Pflüge, in Betreff des dazu gehörigen Landes, kann auch der Umstand gehabt haben, daß einzelne Grundstücke theils durch Privilegien, theils durch

---

36) Die schon angeführte Urkunde von 1428, das Stift Lübeck betreffend (*Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 426.), scheint zwar dawider zu sprechen. Denn wenn dort gesagt wird, daß Hufen mit sandigem Boden die Pflugsteuer nur zur Hälfte bezahlten, so scheint dies jede Berücksichtigung der Bodenqualität bei Bestimmung der Pflugzahl auszuschließen.

37) Wie alt dieser Grundsatz ist, erhellt aus dem Streite, den Graf Adolph mit dem Bischof von Lübeck im Jahre 1155 über die Ausweisung von 300 Hufen an den Bischof hatte. Der Bischof beschwerte sich gerade darüber, daß die Seen und Wälder mit eingerechnet wären, und seine Einwendung ward von dem Herzog Heinrich dem Löwen für begründet anerkannt. Helmold I. Kap. 83. Dasselbe Princip ist offenbar im Jütschen Lov III, 16. und ebenfalls in dem Holsteinischen Privilegium von 1422 (Privilegien der Ritterschaft S. 1.) ausgesprochen. Vgl. Kieler Bl. IV. Bd. S. 73.

38) Kieler Blätter IV. Bd. S. 74.

Verträge von öffentlichen Lasten frei geworden sind [39]). Bei den adelichen und klösterlichen Grundstücken ruht die Pflugzahl lediglich auf dem Bauernfelde und das Hoffeld hat daran keinen Antheil. Dies war, so lange von den Hoffeldern der Roßdienst geleistet wurde, nicht mehr als recht und billig und mußte sich von selbst ergeben, da die mit dem Roßdienst verbundenen Kosten und Ausgaben ganz die Stelle der Steuern vertraten, welche von den Bauernfeldern zur Landfolge und Heeresfahrt entrichtet werden mußten. Das Verhältniß der Hoffelder wird überdies durch eine Menge specieller Thatsachen noch besonders bestätigt [40]), insbesondere durch den auf den Landtagen seit 1610 geführten Streit über die wüsten Hufen, d. h. niedergelegte Bauerstellen, deren Ländereien mit dem Hoffelde verbunden waren. Dieses Streites ist namentlich hier zu erwähnen, weil bei der Gelegenheit der Grundsatz anerkannt wurde, daß zwar die Niederlegung von Bauerhufen im Allgemeinen auf die Pflugzahl eines Gutes keinen Einfluß haben sollte, daß jedoch die wüsten Hufen durch Verjährung aus dem Cataster gehen und dadurch die Pflüge vermindert werden konnten [41]). Es geht hieraus hervor, daß es, wenigstens in Betreff der Pflichtigkeit zu öffentlichen Lasten eine bestimmte Grenze zwischen Bauernland und Hoffeld gegeben hat, die der Besitzer nicht willkührlich ver-

---

39) Das Land, welches im Jütschen Lov Ornum heißt, scheint gesetzlich frei gewesen zu seyn, Stuf dagegen die Freiheit erst durch Vertrag erlangt zu haben. Vgl. *Velschow* l. c. S. 133 u. f., auch S. 143.

40) Vgl. Kieler Blätter IV. Bd. S. 75 u. f. Namentlich ist in mehreren Fällen die Pflugzahl bei solchen Gütern delirt worden, welche aus lauter Hofland bestanden. Vorbericht zu den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 39. Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte IV. Bd. S. 393 u. S. 608.

41) Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 80 und Kieler Blätter IV. Bd. S. 67. Hätte die Pflugzahl sich auch auf das Hoffeld bezogen, so wäre der ganze Streit offenbar unmöglich gewesen.

ändern konnte [42]). Das Jütsche Lov gestattet zwar dem Edelmanne durch Pachtung von Land sein Hoffeld bis zu einem gewissen Maaße und durch Ankäufe ganz unbegrenzt zu vergrößern. Die Befreiung war aber eine bloß persönliche und daher in manchen Fällen bloß temporair [43]). Ueber die Art, wie die Städte zu Pflügen (Steinpflüge [44])) angesetzt wurden, läßt sich vermuthen, daß dabei auf die Bevölkerung und den Wohlstand derselben ist gesehen worden. Das Contingent, welches eine Stadt ohne Druck in's Feld zu stellen vermogte, wird die Pflugzahl derselben bestimmt haben [45]). Jetzt gilt in den Städten ein Vollhaus für Einen Pflug und dieses pflegt in vier Buden oder Keller eingetheilt zu werden [46]). Ganz kleine Häuser stehen auch wohl zu Theilen eines Kellers angesetzt. Einzelne Flecken steuern auch wohl nach einer gewissen Anzahl von Steinpflügen [47]). Die Schätzung der Höfe nach Pflügen war auch in Dithmarschen in den Zeiten der Freiheit bekannt und üblich [48]). Ungewiß ist es dagegen, ob die Pflugzahl im alten Dithmarschen zur Repartition gemeiner Landesanlagen angewandt wurde, und ob sie

---

42) Vgl. *du Cange* s. v. Villanus. Niebuhr's Röm. Geschichte in der ersten Ausgabe II. Bd. S. 368 u. Kieler Blätter IV. Bd. S. 77.

43) Jütsches Lov III, 15 u. 18. Vgl. darüber Kieler Blätter V. Bd. S. 174 u. VI. 1. S. 199.

44) Den Gegensatz bilden die Landpflüge. Eigentlich sollte der Ausdruck wohl nur gebraucht werden von denjenigen Pflügen, welche auf der bürgerlichen Nahrung ruhen. Er wird aber gewöhnlich von allen städtischen Pflügen gebraucht. Vgl. v. Warnstedt Beschreibung der Insel Föhr S. 37.

45) Vgl. was oben S. 338. Note 50. in Betreff Flensburg ist bemerkt worden.

46) So namentlich in Kiel und Flensburg. Vgl. oben S. 337. Note 49.

47) Z. B. Bredstedt.

48) Das Formular des Bundesbriefes für die Geschlechter (Neocorus Chronik I. Bd. S. 124.) erwähnt ausdrücklich der ganzen und halben Pflüge.

auf irgend eine Weise mit der Ansetzung Dithmarschens zu Pflügen, nach der Eroberung des Landes, im Zusammenhange steht [49]). Aus den wenigen Nachrichten, welche über die ehemalige Catastrirung und die jetzige Steuerverfassung Dithmarschens bekannt sind, ist keine klare und genügende Uebersicht dieser Verhältnisse zu gewinnen [50]). IV. Aus ältern Zeiten haben sich gar keine Cataster erhalten. Das älteste jetzt noch bekannte ist von 1636 [51]), welches bei der im Jahr 1643 begonnenen und 1652 vollendeten Revision der Landesmatrikel zum Grunde gelegt wurde [52]). Bei dieser

---

49) Vgl. Meier und Diekmann Neue Dithmarsische Rechenschule II. Bd. S. 106.

50) Vgl. die Auszüge aus den Landregistern von 1560 und 1588 im Urkundenbuche S. 257 und 360. Auch gehört hieher die daselbst S. 310. abgedruckten Actenstücke von 1575 über die Besteuerung der Gemein-Marken. In Dithmarschen berechnete man die Pflüge früherhin gewöhnlich nach Morgen, welche dort, wie ebenfalls auf Fehmarn, auch Hufen genannt wurden. Vgl. Prov. Ber. 1834 S. 439. Morgen und Hufen sind ursprünglich Ackerbeete. Kling Sachsenspiegel. Folio 32. a. Ueber die Haus-Morgen in Dithmarschen vgl. Prov. Ber. 1795 II. Bd. S. 18. Kummer-Land und Kummer-Morgen heißen solche Morgen, die nur im Steuer-Register stehen, nicht aber in der Landmaße vorhanden sind.

51) Die Register über die Aemter von 1540 u. f. geben zwar Anleitung die Pflugzahl zu berechnen, und in einem Landregister von 1626 in Pauly's Beiträgen II. Bd. S. 99, ist zwar die Pflugzahl bemerkt, aber eigentliche Matrikeln oder Cataster sind diese Verzeichnisse doch nicht. Die Matrikel von 1636 ist erwähnt im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 645.

52) (Iversen) die vorhandenen Besteuerungscataster der Herzogthümer. Altona 1825. Die Berichte der Revisions-Commission von 1643 und 1652 finden sich in den Kieler Blättern III. Bd. S. 277. und in Meinen Sammlungen II. Bd. S. 63 u. f. In dem an die Universitäts-Bibliothek gekommenen landgerichtlichen Archiv werden sich die zu den Berichten gehörigen Beilagen noch finden. Die Geschichte der Revision erzählt Hegewisch IV. Bd. S. 81. Vgl. Kieler Blätter VI. 1. S. 200.

Revision war es keinesweges auf eine genaue und vollständige Ausgleichung der Pflugzahl abgesehen, vielmehr wollte man nur einzelnen Beschwerden über unverhältnißmäßige Belastung abhelfen und die Pflugzahl da herabsetzen, wo ein Theil des Landes durch Ueberschwemmung ganz verloren gegangen, oder etwa durch Sandflug werthlos geworden war. Bei den adelichen Gütern ward eine Veränderung in der Pflugzahl bisweilen dadurch, daß für niedergelegte Stellen die Steuerfreiheit mittelst Verjährung erworben war, oder auch durch Veräußerung einzelner Bauerhufen von einem Gute an das andere veranlaßt. V. Seitdem sind nun aber in der Pflugzahl mancherlei Veränderungen eingetreten, über welche es jedoch zur Zeit an vollständigen Nachrichten fehlt [53]). In der renovirten Landesmatrikel ist der Schauenburgische Antheil von Holstein noch nicht aufgeführt. Die Besteuerung nach Pflügen war früherhin im Pinnebergischen nicht üblich, ist aber späterhin dort eingeführt, und denn auch dieser Landestheil zu einer gewissen Pflugzahl angesetzt worden [54]). Im Uebrigen aber besteht die seit 1652 mit den Pflügen der Landesmatrikel vorgegangene Veränderung darin, daß in manchen Communen eine Herabsetzung der Pflugzahl bewilligt worden ist [55]). Wenn indeß die Gesetze einer reducirten

53) Ueber die adeliche Güter enthält der Vorbericht zu den gemeinschaftlichen Verordnungen, und die vorher angeführte Uebersicht in den ritterschaftlichen Actenstücken ziemlich befriedigende Nachrichten. Vgl. auch das Rentekammer-Patent vom 18ten März 1813, betr. die Ansetzung einiger adelichen Güter zur Pflugzahl. Ueber die Pflugzahl der Stadt Hadersleben siehe Stb. Mag. IX. Bd. S. 821. Ueber den merkwürdigen Fall mit dem adelichen Gute Norby, welches späterhin nicht aufzufinden war, siehe N. Stb. Mag. III. Bd. S. 52.

54) Vgl. eine Notiz aus dem Jahre 1684 in Meinen Sammlungen II. Bd. Vorrede VII.

55) Am auffallendsten ist es, daß der Stadt Kiel 20 Pflüge erlassen worden, weil man sie zum Sitze der Universität wählte.

Pflugzahl erwähnen [56]), so ist darunter bloß eine Pflugzahl zu verstehen, welche nur in Beziehung auf einzelne Leistungen, seyen es ordentliche oder außerordentliche, durch besondere Königl. Resolution ermäßigt ist [57]). Von dieser reducirten Pflugzahl scheint noch diejenige verschieden zu seyn, welche bloß für einzelne außerordentliche Leistungen, z. B. die Einquartierung oder die Magazin-Lieferung bestimmt worden ist [58]). Durch das Patent vom 31sten Dec. 1800 ist noch die außerordentliche Pflugzahl hinzugekommen [59]). Mit Rücksicht auf die Lieferung von Kornvorräthen wurden nämlich auch die nichtpflugzähligen Ländereien dergestalt zu einer Pflugzahl angesetzt, daß 24 Morgen, 48 Demath und 100 Tonnen Land Einem Pfluge gleich geachtet

---

56) Kammer-Verordnung v. 13ten Dec. 1707 und Clausholmer Verordnung vom 16ten Juni 1719 §. 13. C. C. H. I Bd. S. 1140 u. 1149. Verordnung vom 9ten Nov. 1730 wegen der vom Herzogthum Schleswig zum Zuchthause zu contribuirenden 2 Rthlr. Das Patent vom 13ten August 1804 §. 7.

57) Die partielle Reduction der Pflugzahl bezieht sich wohl gewöhnlicher Weise auf die Contribution, inzwischen doch auch bisweilen auf außerordentliche Leistungen, z. B. bei den sogenannten Besoldungspflügen der Beamten und bei den Fürstlich Augustenburgischen Gütern nach einer Bemerkung im Staatskalender und bei der Stadt Burg nach dem Kanzeleischreiben vom 6ten Juli 1813. Ausnahmsweise werden übrigens auch wohl die Extraordinaria nach der reducirten Pflugzahl ausgeschrieben.

58) Bei der Magazin-Lieferung ist die Pflugzahl vieler Aemter eine geringere als die gewöhnliche, ohne Zweifel in Folge der Exemtionsprivilegien einzelner Stellen. Das Gut Warleberg hat eine eigene Pflugzahl für die Einquartierung und eine andere für die Fuhren. Bei dem Gute Eschelsmark beruht die größere Zahl der Contributionspflüge auf einem Vergleiche mit der Rentekammer. Vgl. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 52. Die Pflugzahl, nach welcher sich früher die Ausschreibung der Stückkutscher richtete, war eine ganz eigenthümliche. Kanzeleischreiben vom 17ten Mai 1806.

59) Abgedruckt im Anhange der chron. Sammlung für das Jahr 1807 S. 542.

werden sollten. Die Repartition anderer außerordentlicher Leistungen ist in der Folge ebenfalls nach dem Maaßstab der außerordentlichen Pflüge geschehen [60]). In einigen Districten haben noch specielle Pflugsetzungen Statt gefunden, wodurch wohl nicht immer bloß eine gleichmäßige Vertheilung der pflugzähligen Lasten ist bewirkt worden. Bisweilen war damit eine Erhöhung oder auch wohl eine Herabsetzung der Pflugzahl verbunden [61]). Als eine Fortsetzung dieser Maaßregel ist es noch anzusehen, daß die früherhin nicht zur Pflugzahl angesetzten Städte, Altona, Glückstadt und Friedrichstadt im Jahre 1804 für die Beiträge zu außerordentlichen Leistungen in Kriegszeiten auf eine gewisse Pflugzahl gesetzt wurden [62]). Die ebenfalls nichtpflugzähligen adelichen und klösterlichen Hoffeldern sind bis jetzt noch der Ansetzung zu einer außerordentlichen Pflugzahl nicht unterzogen worden. Gegenwärtig ist nicht nur die Pflugzahl aller Communen im Ganzen, sondern auch die Pflugzahl aller einzelnen Höfe und Grundstücke im Allgemeinen als eine unveränderliche zu betrachten, so daß darin ohne unmittelbare Königl. Resolution keine Veränderung bewirkt werden kann [63]). Wie indeß

---

60) Z. B. bei Aufbringung der Fuhrgelder, Verordnung vom 13ten Aug. 1804; bei außerordentlicher Lieferung von Fourage, Verordnung vom 1sten Novbr. 1805; bei Repartition der außerordentlichen Einquartierungskosten, Verordnung vom 8ten Nov. 1805; bei Vertheilung der Landmilitairausgabe, Verordnung vom 18ten Jan. 1800, u. dgl. m. Meine Sammlungen II. Bd. Vorrede S. XII.

61) Ueber die Pflugsetzung im Amte Tondern im Jahr 1711, Saatsb. Mag. II. Bd. S. 195. Fürstliche Confirmation der Pflugsetzung der Karrharde von 1698.

62) Patent vom 13ten Aug. 1804 §. 7. Die Verfügung vom 24sten Juni 1808, betr. die im Bezirk des Amtes Bredstedt belegenen octroirten Koege und Freiländereien enthält ohne Zweifel keine neue Bestimmung, sondern lediglich eine Anwendung der Verordnung vom 31sten Dec. 1800.

63) Vgl. die Note 56. angeführten Verfügungen.

ehemals im Herzogthum Schleswig eine jährliche Rectification des Catasters Statt fand, so kommt es jetzt noch und zwar in beiden Herzogthümern ausnahmsweise vor, daß eine jährliche Umsetzung der Contribution vorgenommen wird [64]). Ganz eigenthümlich ist die Subrepartition in der Landschaft Stapelholm nach einer gewissen Geldtaxe des Pfluges [65]), und auf der Insel Föhr nach dem sogenannten Schilling English-Buche, wobei alle Rücksicht auf eine Pflugzahl der einzelnen Besitzer verschwunden ist [66]). Im Amte Apenrade wurde wenigstens früher bei der Repartition außerordentlicher Leistungen nicht die Pflugzahl, sondern der sogenannte Thalersatz, d. h. die Gesammtsumme der Pflicht und der Contribution jedes Hufners zum Grunde gelegt [67]). Die einzelnen Uebersichten der Pflugzahl beider Herzogthümer [68]) sind

64) Nach einer Verordnung des Grafen Reventlow für das Amt Hadersleben vom 10ten März 1676 sollten die dazu ernannten Schatzleger eine jährliche Pflugsetzung auf dem Dinge vornehmen. Etwas ähnliches kommt noch auf Alsen vor, so daß die Subrepartition in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf besondere Umstände, z. B. eine bei einem Hofbesitzer durch Erbtheilungen oder Unglücksfälle eingetretene Vermögensverminderung verändert wird. Auch in der Stadt Itzehoe kommt eine jährliche Setzung der Contribution vor.

65) Vgl. Bolten's Beschreibung von Stapelholm S. 25 u. f.

66) Fürstliche Resolution vom 22sten März 1697. C. St. Slesv. I. Bd. S. 594. Vgl. (v. Coldiz) Ueber die Besteuerung nach dem Schilling Englisch-Buche in der Landschaft Osterlandföhr. Stb. Mag. IV. Bd. S. 152.

67) Vgl. das Rescript vom 24sten Mai 1780 und Niemann's Miscellaneen I. Bd. S. 83.

68) Die in Schrader's Lehrbuch I. Bd. S. 257. erwähntr revidirte Matrikel des Herzogthums Schleswig von 1712 ist weiter nichts als ein solches Privatverzeichniß. Sie findet sich abgedruckt Kieler Blätter III. Bd. S. 297. Aehnliche und ungefähr gleichzeitige Uebersichten für beide Herzogthümer finden sich in Kieler Blätter VI. 1. S. 211. Eine Uebersicht von Gudmed das. III. Bd. S. 413. Die Tabellen im Stb. Mag. VI. Bd.

lediglich Privatarbeiten, und können daher nicht als ganz zuverlässig betrachtet werden. Daß im Laufe der Zeiten die Pflugzahl eine geringere geworden ist, läßt sich zwar nicht bezweifeln. Wie groß indeß die Verminderung eigentlich sey, läßt sich nicht genau angeben, eben weil wir aus früheren Zeiten keine irgend zuverlässige Nachricht haben [69]). VI. Die Abfassung einer neuen Matrikel für die Herzogthümer ist bereits im Jahre 1802 angekündigt, indeß bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen [70]). Dabei ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die neue Matrikel nur dazu dienen solle, die künftigen dem Grund und Boden aufzulegenden Gefälle und Lasten gleichmäßig zu repartiren. Die bisher nach Pflugzahl repartirten Abgaben sollen unverändert nach der alten Pflugzahl entrichtet werden. — Am Schlusse dieses Bandes wird eine kurzgefaßte Uebersicht der jetzigen Landesmatrikel hinzugefügt werden.

S. 203 und VIII. Bd. S. 239. ergeben zugleich die hinzugekommenen außerordentlichen Pflüge.

69) Einige vergleichende Bemerkungen finden sich im Neuen Stb. Mag. III. Bd. S. 644. In früheren Zeiten scheint das größere Publicum von der Anzahl der steuerbaren Pflüge keine rechte Vorstellung gehabt zu haben. Vgl. Hegewisch Gesch. III. Bd. S. 404 u. 413. Christiani hat noch die Notiz eines alten Chronisten, daß 2 Gulden vom Pfluge eine Summe von 200,000 Gulden ausmachten. ohne alle Bemerkung aufgenommen. Neuere Gesch. I. Bd. S. 139. Vgl. oben im I. Bd. S. 280.

70) Verordnung vom 15ten Nov. 1802 §. 22. und die Rescripte vom 13ten März und 26. Aug. 1805. Imgleichen eine Resolution für Christiansfeld vom 10ten Dec. 1833. Vgl. auch Stb. Mag. VIII. Bd. S. 40 u. Hansen statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig II. Bd. S. 44. Als eine Hauptschrift ist noch zu nennen: Iversen über die vorhandenen Besteuerungscataster der Herzogthümer. Altona 1825.

§. 105.

B. Die neuere Zeit. a) Veränderungen in dem Besteuerungsrechte; b) das Centenal; c) die Lastgelder; d) Kopfsteuer; e) Rangsteuer; f) Gage- und Accidentiensteuer.

Mit dem Ende des siebenzehnten, ganz besonders aber im achtzehnten Jahrhundert ist eine wesentliche Veränderung in dem Steuerwesen eingetreten. a) In den Aemtern, Städten und Landschaften ward schon im siebenzehnten Jahrhundert von den Landesherren das Besteuerungsrecht factisch und ohne Widerspruch ausgeübt. In Rücksicht auf Prälaten und Ritterschaft wurden indeß noch viel später bei Einführung neuer Steuern zuvörderst Unterhandlungen eingeleitet, und von Seiten der Regierung ist der Anspruch auf ein unbeschränktes Besteuerungsrecht lange nicht förmlich ausgesprochen worden [71]). Als bei Gelegenheit der neuen Steuerausschreibung im Jahre 1802 neue Verhandlungen über die Steuerverhältnisse veranlaßt wurden, erfolgte unterm 17ten Dec. 1802 ein Königl. Rescript, in welchem zuerst die Behauptung vorkommt, daß der Regierung ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht unstreitig zustehe [72]). Von den späteren Verhandlungen, in welchen das Steuerbewilligungsrecht von Prälaten und Ritterschaft einen Hauptpunct bildete, ist schon früher gesprochen worden [73]). In Gemäßheit der demnächst getroffenen ständischen Einrichtungen sollen solche allgemeine Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, den ständischen Versammlungen zur Be-

---

71) Denkschrift von Prälaten und Ritterschaft S. 30 u. f.

72) Daselbst S. 36.

73) Oben im II. Bde. S. 226 u. f.

rathung vorgelegt werden [74]). Im Laufe des vorigen Jahrhunderts ist die Anzahl der Steuern durch die Einführung neuer in einem beträchtlichen Maaße vermehrt worden. Die Veranlassung dazu lag theils in der, aus einer in ganz Europa eingetretenen Veränderung im Regierungssystem hervorgehenden, Vermehrung der Staatsbedürfnisse, theils in einer Preiserhöhung aller Dinge, während bereits die alten Steuern den Character der Unveränderlichkeit angenommen hatten, endlich auch in äußeren Verhältnissen, welche die Regierung zu außerordentlichen Anstrengungen nöthigten. Daß mit letzteren insonderheit unsere Steuerverordnungen im Zusammenhang stehen, ist unverkennbar. Augenscheinlich muß den Verwickelungen mit Rußland im Anfange der sechziger Jahre und späterhin den durch die Französische Revolution herbeigeführten Verhältnissen die hauptsächlichste Einwirkung zugeschrieben worden. Als characteristisch erscheint es auch in dieser neuern Zeit, daß die Regierung in einem viel größeren Maaße als früher zu indirecten Steuern ihre Zuflucht nahm. Bei Anführung der neuern Steuern wird größtentheils die chronologische Ordnung befolgt werden. b) Das Centenal, oder das Einprocentgeld ward von der Fürstl. Gotrorpischen Regierung in den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts unter der Administration des Grafen Görz als eine Gebühr für den Kammer-Präsidenten eingeführt, späterhin aber der Kammercasse überwiesen [75]) und dadurch zu einer landesherrlichen Steuer gemacht. Die Abgabe besteht in der Zulage Eines Procents zu den eigentlichen Kammergefällen und dauert in den meisten ehemals Großfürstlichen Districten noch fort [76]).

---

74) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen vom 31sten Mai 1831 §. 4.

75) Durch das Rescript vom 10ten August 1728. Vgl. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 528.

76) Nach einer Notiz im N. Stb. Mag. V. Bd. S. 615. betrug das Einprocentgeld in Norderdithmarschen 36 Rthlr. 17 ßl.

Wo neue Setzungen Statt gefunden haben, ist bei dieser Gelegenheit auch diese Abgaben-Rubrik verschwunden. c) Das jetzige Lastgeld, so genannt, weil es von Schiffen nach ihrer Lastenträchtigkeit entrichtet wird, ist erst im Jahre 1747 als ein Beitrag zu den Geschenken an die Barbaresken eingeführt worden [77]). Es wird jetzt gewissermaaßen als ein Annexum des Zolls betrachtet und von den Zollbeamten erhoben. Mit dieser Abgabe steht zunächst die angeordnete Messung der Schiffe in Verbindung [78]). Die gesetzlichen Bestimmungen darüber machen einen Theil der Zollverordnung aus [79]). Es wird sowohl von fremden als einheimischen Schiffen bezahlt, welche in hiesige Häfen einkommen. Die Größe desselben pr. Commerzlast ist mit Rücksicht auf die Länge der Reise verschieden bestimmt. Erst seit Kurzem aber bezahlen einheimische Schiffe und die ihnen tractatenmäßig gleichgestellten fremden Schiffe weniger als die Schiffe nichtprivilegirter Nationen [80]). d) Kopfsteuer wird gegenwärtig genannt, die im Jahre 1762 eingeführte außerordentliche Abgabe von 4 ßl. monatlich, welche von allen Personen, die das zwölfte Jahr ihres

---

und wird demnach wohl nur von landesherrlichen Pachtgeldern bezahlt.

77) Verordnung vom 21sten Aug. 1747. C. C. H. I. Bd. S. 718. In einer Verordnung von 1719 kommt zwar ein Schiffslastgeld oder Transportschatz vor. Die Verordnung bezieht sich aber ohne Zweifel nur auf Dänemark. Von diesem Lastgelde ist die hie und da, z. B. in Heiligenhafen der Communalcasse zufließende Abgabe des Namens wohl zu unterscheiden.

78) Ueber die Messung der Schiffe vgl. oben im II. Bde. S. 352. und die im Repertorium der Verordnungen I. Bd. S. 177. angeführten Verfügungen.

69) Vgl. die Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 §. 89 u. f., wozu noch mehrere neuere Verfügungen hinzukommen.

80) Circulair vom 15. März 1823, betr. die Berechnung und Erhebung des, wegen einer veränderten Reise zu entrichtenden Differenz des Lastgeldes.

Alters vollendet haben, bis weiter bezahlt werden sollte [81]). Diese demnach nur temporaire, bis jetzt indeß noch fortdauernde Steuer, welche auf den ehemals Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil von Holstein, so wie auf den Glücksburgischen District nicht ausgedehnt worden ist [82]), wird gegenwärtig vierteljährig mit 40 rbß., also jährlich mit 50 ßl. Cour. bezahlt [83]) und die Steuerpflichtigkeit beginnt jetzt erst mit dem zurückgelegten sechszehnten Jahre [84]). Für alle Unvermögenden mußte früher die Kopfsteuer durch Repartition über die Vermögenden im Districte aufgebracht werden [85]). Nach neueren Verfügungen ist indeß die Kopfsteuer für diejenigen Armen erlassen, welche eine permanente Unterstützung aus der Armencasse genießen [86]). Von der Kopfsteuer sind die Hebammen [87]), die Professoren in Altona [88]), die dienstthuenden Landsoldaten [89]), so wie die Schullehrer auf Arroe [90]), gänzlich befreit und den Familien der Käthner und Insten auf dem Lande, so wie der Tagelöhner in den Städten mit Ausnahme von Altona, die Re-

---

81) Verordnung vom 23sten Sept. 1762.

82) Die im gemeinschaftlichen District wohnenden, aber unter obergerichtlicher Jurisdiction stehenden, Personen sollen indeß die Steuer entrichten. Kanzeleischreiben vom 22sten März 1831. Dagegen sind die in steuerfreien Districten garnisonirende Officiere und Militairbediente steuerfrei. Rentekammerschreiben vom 20. Sept. 1828.

83) Patent vom 12ten Juni 1813.

84) Verordnung vom 26sten Nov. 1823.

85) Verordnung vom 23sten Sept. 1762 §. 6. Verfügung vom 5ten Oct. 1762.

86) Patent vom 15ten Jan. 1833 und die Verfügungen vom 25sten desselben Monats, so wie vom 17ten Mai 1834.

87) Hebammen-Verordnung vom 18ten Febr. 1765 Abtheil. III. §. 2.

88) Resolution vom 9ten April 1781.

89) Landmilitair-Ordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 43. Nähere Bestimmungen sind enthalten in der Verfügung vom 5. März 1830.

90) Resolution vom 22sten Julius 1834.

mission der Steuer für Einen Kopf zugestanden [91]). Ueber sämmtliche Steuerpflichtige jedes Kirchspiels oder sonstiger Communen sind anfänglich genaue Listen aufgenommen worden, welche durch die jährlich von den Predigern zu verfertigenden Ab- und Zugangslisten die erforderliche Ergänzung erhalten [92]). Die Schleswigschen Gutsbesitzer haften für die Kopfsteuer ihrer Untergehörigen, und so auch die Besitzer der Colonistenstellen in der Hohnerharde für die Kopfsteuer ihrer Häuerinsten [93]). Wie billig es auch scheinen mag, daß ein jeder, welcher überhaupt zu den Staatsbedürfnissen etwas beitragen kann, für den persönlichen Schutz, welchen der Staat gewähre, etwas bezahle, so hat doch weder die Theorie [94]) noch auch das Volk sich mit der Kopfsteuer recht befreunden wollen. e) Die nächste Steuer war eine Character- oder Raugsteuer, welche zu einer verschiedenen Größe nach den 9 Classen der Rangverordnung angesetzt wurde [95]) und späterhin auch in dem ehemals Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Districte eingeführt worden ist [96]). Den Wittwen, welche früherhin die halbe Steuer entrichteten, ist nachher die Steuer erlassen worden [97]). Ausgenommen

---

91) Placat vom 16ten Sept. 1806.

92) Rescript vom 6ten Febr. 1764 und Verfügung vom 19. Juli 1828. Die auf dem Lande wohnenden Schiffer, welche in den Städten das Bürgerrecht gewonnen haben, sind ohne Zweifel in den Registern ihrer Heimath als steuerpflichtig aufzuführen. Vgl. das Rescript für Altona vom 23. Junt 1804.

93) Verfügung vom 7ten Juni 1791.

94) Vgl. unter andern Eigenbrodt. Noch ein Grund gegen die Kopfsteuer. Gießen 1795.

95) Verordnung vom 31sten Jan. 1764. Der jährliche Betrag der Steuer steigt von 6 bis 80 Rthlr.

96) Vgl. für die adelichen und klösterlichen Districte die Resolution vom 18ten Mai 1780; für die Städte Kiel, Neustadt und Oldenburg vom 29sten Oct. 1803 und dann das allgemeine Patent vom 23sten Dec. 1826.

97) Circulairverfügung vom 20sten April 1812.

von der Steuer sind gegenwärtig noch die Angehörigen der Kieler Universität und die Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig, welche für den richtigen Abtrag der Kopfsteuer von ihren Gutsuntergehörigen einstehen [98]) und einige Militairpersonen [99]). f) Die Gage- und Accidentiensteuer ward zuerst nur auf zwei Jahre ausgeschrieben, demnächst aber die fernerweitige Entrichtung derselben bis weiter anbefohlen [100]). Sie ist nach und nach auf alle neuerworbenen Landestheile ausgedehnt worden [1]). Geistliche Kirchen- und Schulbediente sollen 10 Procent von ihren Einkünften bezahlen [2]), die übrigen Beamte und Pensionisten aber gewisse, nach dem Betrag der Gage und der Pensionen steigende, Procente [3]). Sind von Predigerstellen Abgaben an eine Wittwe oder an einen Pastor emeritus abzuhalten, so sind diese im Einkommen des Predigers zu kürzen, und dagegen von denen, welche sie erheben, als Pensionen zu versteuern [4]). Bei einer Prediger-Vacanz ist die Abgabe, so weit sie der Pastor emeritus nicht trägt, von der Kirchencasse abzuhalten [5]). Diese nur in Betreff der Predigerstellen ausgesprochenen Grundsätze werden indeß auch auf alle andere Beamtenstellen bei gleichen Verhältnissen Anwendung finden können. Von dieser Steuer sind befreit, die Universitätsverwandte, die Schullehrer auf dem Lande, welche nur 40 Rthlr. jährliche Einnahme

---

98) Resolution vom 18ten Mai 1780.

99) Die Patente vom 29sten April 1828 und 25sten März 1834.

100) Verordnung vom 14ten Mai 1788.

1) Vgl. die Verfügungen vom 23sten März 1803, 19ten April 1820 und Patent vom 23sten Dec. 1826.

2) Verordnung vom 14ten Mai 1768 §. 1.

3) Daselbst §. 2. Diese Abgabe beträgt bei einer Einnahme von 100—150 Rthlr. 2 Procent, und von 500 Rthlr. und darüber 10 Procent.

4) Die Circulaire vom 24. Mai 1783 und 13ten Nov. 1824.

5) Kanzeleischreiben vom 10. Dec. 1822.

haben [6]), die Räthe und Bediente bei den Oberdicasterien [7]). Zu bemerken ist hier noch, daß diejenigen, welche diese Steuer entrichten, von dem Beitrage zu dem Armen-Kopfgelde [8]), und daß diejenigen, welche von Dienstländereien die Grund- und Benutzungssteuer bezahlen, von der Gagen- und Accidentiensteuer alsdann frei sind, wenn Letztere nicht mehr beträgt als die Grundsteuer [9]).

§. 106.

g) Abgabe von angekauften und verkauften Schiffen, imgleichen von Schiffsfrachten; h) Collateral-Erbschaftsabgabe und Halbprocentsteuer von Erbschaften; i) Grund- und Benutzungssteuer, Haussteuer; k) Halbprocentsteuer bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und von Mobiliar-Auctionen.

g) Die neueren Schiffahrtsabgaben sind von dreierlei Art, und zu verschiedenen Zeiten eingeführt worden. Zuerst ward eine Abgabe von Schiffen angeordnet, welche aus der Fremde gekauft wurden, um selbige als Einheimische in der Fahrt zu gebrauchen. Die Abgabe war 10 Rthlr. pr. Commerzlast [10]). Von den kleinen 5 oder $5\frac{1}{2}$ Commerzlast trächtigen Evers, jedoch nur die Hälfte [11]). Gleichzeitig wurde eine Abgabe von Schiffsfrachten eingeführt, welche zwar nach Commerzlasten berechnet, aber nach der Länge der Reise zu einem verschiedenen Betrage angesetzt wurde [12]).

---

6) Resolution vom 26sten Nov. 1768.

7) Resolution vom 30sten April 1800.

8) Verordnung vom 14ten Mai 1768 §. 4.

9) Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 8.

10) Verordnung vom 20sten April 1796. (Chron. Samml. für 1800 S. 69).

11) Placat vom 20sten Nov. 1798. (Daselbst S. 71.)

12) Verordnung vom 24sten Febr. 1796 und die späterhin geltende vom 10ten Nov. 1802.

Einstweilen ist diese Abgabe aufgehoben [13]). Im Jahre 1812 wurde nicht nur die Abgabe von gekauften Schiffen, anders wie früher und zwar dahin bestimmt, daß die Abgabe in $12\frac{1}{2}$ Procent von der Kaufsumme oder von dem taxirten Werthe [14]), von den zur Fischerei gebrauchten Schiffen aber nur in 5 Procent bestehen solle, sondern auch von allen einheimischen Schiffen, welche an Fremde veräußert wurden, eine ebenfalls in $12\frac{1}{2}$ Procent von der Kaufsumme oder vom Werthe bestehende Abgabe angeordnet [15]). Für angekaufte fremde Schiffe und Fahrzeuge, welche 10 Commerzlasten oder darüber halten, ist die Abgabe späterhin auf $6\frac{1}{4}$ Procent einstweilen herabgesetzt [16]). Im Uebrigen aber dauert die Abgabe unverändert fort, nur daß einigen kleinen in der Fremde angekauften Elbfahrzeugen die Abgabe gänzlich erlassen ist [17]). Für die Abgabe von den in der Fremde erkauften Schiffen haftet der Käufer, rücksichtlich der verkauften einheimischen Schiffen aber der Verkäufer [18]). Die Hebung der Schiffsabgaben ist den Zollverwaltern übertragen. h) Erbschaftssteuern. Viel später als in den meisten anderen Ländern ist bei uns die sogenannte Collateralsteuer eingeführt

---

13) Verordnung vom 10ten Aug. 1821.

14) Verordnung vom 13ten März 1812.

15) Daselbst §. 6. Vgl. dazu noch das Placat vom 29sten Dec. 1812, betr. die Bescheinigung in den Meßbriefen, daß nur die Abgabe von 5 Procent erlegt worden ist.

16) Eine temporaire Herabsetzung auf zwei Jahre erfolgte unterm 9ten Mai 1814, und wurde dann allemal von zwei zu zwei Jahren prolongirt. Unterm 28sten Mai 1824 ward die Herabsetzung bis weiter verlängert.

17) Königl. Resolution vom 30sten Juli 1828, betr. die Befreiung der zu Altona eingehenden, in der Fremde erbauten, Schuten und Ever ohne Verdeck und Steuerruder, wenn selbige allein zu Waarentransporten auf der Elbe benutzt werden, von Erlegung der Ankaufsabgabe.

18) Verordnung vom 13ten März 1812 §. 4. nach der im Placat vom 11ten März 1819 enthaltenen Berichtigung.

worden. Nach der Verordnung vom 12ten Sept. 1792 soll von allen Erbschaften und Vermächtnissen, welche andern Personen als des Erblassers Ehegatten, Kindern [19]) und ganzer Abkommenschaft, Vater, Mutter [20]), Geschwistern und vorher verstorbener Geschwister Kindern, jedoch nur auf den Fall, wenn sie nach dem Gesetze [21]) zugleich mit Vater, Mutter oder beiden Eltern erben, eine Steuer von 4 Procent bezahlt werden. Der Betrag der Masse, zu welcher übrigens auch die im Auslande belegten Capitalien mit zu rechnen sind [22]), wird, wo keine Erbtheilung durch die Gerichte oder Testamentsexecutoren vorgenommen wird, auf Ehre und Gewissen von den Erben selbst angegeben. In allen andern Fällen sind namentlich Immobilien ordnungsmäßig zu taxiren [23]). Auch bringt die Natur der Sache es mit sich, daß bei unsichern Capitalien eine Schätzung ihres Werthes Statt finden muß. Von dieser Abgabe sind befreit alle nicht 100 Rthlr. betragende Verlassenschaften [24]); Mittel und Ver-

---

19) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 1. Unter dem Ausdruck Kinder sind die adoptirten nicht befaßt, wohl aber die Stiefkinder, wenn rücksichtlich ihrer eine Einkindschaft errichtet ist. S. das Rescript vom 21sten Dec. 1802.

20) Unter Vater und Mutter sind überhaupt alle Ascendenten befaßt. Kammerschreiben vom 27sten Sept. 1806.

21) Der Ausdruck kann auf eine verschiedene und zwar auf eine zwiefache Weise verstanden werden, nämlich entweder kann die Steuerfreiheit der Geschwister und Geschwisterkinder bloß davon abhängen, daß sie mit den Ascendenten ein gesetzliches Erbrecht haben, oder auch davon, daß in einem vorkommenden Erbschaftsfall die Ascendenten wirklich concurriren. Vgl. Paulsen's Lehrbuch S. 322. Es dürften indeß überwiegende Gründe für die erstere Erklärung sprechen, die auch in mehreren Fällen sowohl von der Rentekammer als von der Kanzelei für die richtige anerkannt worden ist.

22) Vergl. die Verfügungen vom 14ten Mai und 5ten Aug. 1811.

23) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 4.

24) Die Verordnung vom 12. Sept. 1792 §. 2. scheint zwar

mögen, welche öffentlichen Stiftungen zufallen, so wie temporaire oder lebenslängliche Pensionen oder Jahrgelder [25]). Auch ist es als eine Befreiung anzusehen, daß von einer steuerpflichtigen Erbschaft, wenn sie vor der Verfallzeit der Steuer durch den Tod des Erben seinen steuerpflichtigen Verwandten zufällt, die Steuer dennoch nur Einmal entrichtet werden soll [26]). Einstweilen blieben noch einige Professoren der Kieler Universität [27]) von dieser Steuer befreit, und was Prälaten, Ritterschaft und Gutsbesitzer betrifft, so ist diese Steuer-Verordnung zwar in den adelichen und klösterlichen Districten, aber keinesweges in Betreff der Gutsbesitzer und der Personen aus der Ritterschaft zur Anwendung gekommen [28]). Fällig wird die Abgabe bei dem Schlusse einer gerichtlichen Erbtheilung. Sonst aber binnen Jahresfrist nach dem Sterbefall, oder auch drei Monate nach Ablauf eines Proclams. Länger als ein Jahr darf aber auf keinen Fall die Entrichtung hinstehen [29]). Die im Jahre 1810 eingeführte Halbprocentsteuer ist von allen und jeden Erbmassen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, zu entrichten [30]), und zwar bei einer gerichtlichen Regulirung am Schlusse derselben, sonst aber innerhalb drei Monate nach der Erbschaftsantretung [31]). Wenn indeß der nachlebende

---

deutlich genug zu seyn, ist indessen unterm 17ten April 1804 dahin erklärt worden, daß es lediglich auf die Größe der ganzen Verlassenschaft und nicht auf die Größe der einzelnen Erbportionen ankommen solle.

25) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 2.

26) Daselbst §. 6.

27) Resolution vom 4ten Jan. 1799.

28) Promemoria vom 6ten Sept. 1803. Vgl. auch Denkschrift von Prälaten und Ritterschaft S.

29) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 3.

30) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 1 und 3, betr. die Befreiung der unter 100 Rthlr. betragenden Erbmassen, das Patent vom 25sten Aug. 1812.

31) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 7 u. 8.

Ehegatte in ungetheilten Gütern sitzen bleibt, so wird, selbst wenn eins von den Kindern mittlerweile versterben sollte, die Erbschaftssteuer erst bei Aufhebung der Gemeinschaft durch wirkliche Theilung abgetragen [33]). Ein überlebender Ehegatte, welcher die gesammte Masse behält, versteuert natürlich nur den Antheil des Verstorbenen [33]), und, soll der ererbte Antheil nach dem Tode des Längstlebenden wiederum restituirt werden, so wird die Steuer darin gekürzt [34]). Der Werth einer Verlassenschaft wird auf dieselbe Weise, wie bei der Collateralsteuer ermittelt. Nur wird der lebenslängliche Genuß des Nachlasses ohne Zweifel auf gleiche Weise zu schätzen seyn, als rücksichtlich jährlicher Geldabgaben oder Naturalprästande für andere Fälle bestimmt ist [35]). Wenn indeß der nachlebende Ehegatte Testamentserbe ist und vor der Confirmation des Testaments verstirbt, soll die Steuer gänzlich wegfallen [36]). Was die Concurrenz dieser Erbschaftsabgaben unter sich und mit andern Steuern betrifft, so sollen beide Abgaben von der ganzen Verlassenschaft berechnet werden [37]), und dasselbe gilt auch von Abgaben, welche Commünecassen von Erbschaften erheben können. Bei Berechnung des Abzugsgeldes werden aber erst sämmtliche Steuern von der ganzen Masse abgezogen [38]). Ueberdies soll, wenn zur Constituirung einer Erbmasse ein Grundstück verkauft wird, nicht nur die Erbschaftssteuer auch von dem

---

32) Patent vom 24sten April 1811 §. 2. und Rentekammerschreiben vom 31sten Mai 1828.

33) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 4. a. Kanzeleischreiben vom 10ten Jan. 1835.

34) Patent vom 24sten April 1811 §. 3.

35) Placat vom 5ten Mai 1810 und das bereits im Abschnitt vom gestempelten Papier angeführte Patent vom 11ten März 1834.

36) Patent vom 24sten April 1811 §. 4.

37) Verfügung vom 13ten April 1826 und 31sten Juli 1829.

38) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 3.

Grundstück, sondern ebenfalls die Halbprocentsteuer für die Veräußerung des Immobile entrichtet werden [39]). Um die Abgabe zu controliren, sind die Prediger verpflichtet, alle sich ereignenden Sterbefälle der Obrigkeit anzuzeigen. Die Gerichte sollen über die Steuerfälle halbjährliche Berichte erstatten, und zwar über jede Steuer für sich [40]). i) Durch die Ausschreibung einer neuen Steuer von dem Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe (sowohl von Ländereien als Gebäuden) mittelst der Verordnung vom 15ten Dec. 1802 erfolgte eine sehr wesentliche Veränderung des Steuerwesens [41]), namentlich dadurch, daß man die bei Grundsteuern übliche Pflugzahl verließ und einen dem Werth der Grundstücke mehr entsprechenden Maaßstab annahm. Für die Abgabe von den Ländereien wurde das Land auf der Geest nach Tonnen zu 260 Quadratruthen und in der Marsch nach Demathen zu 220 Quadratruthen berechnet [42]) und zugleich der Werth des Landes nach einem Mittelpreise taxirt [43]). Die

---

39) Patent vom 24sten April 1811 §. 5.

40) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 8. Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 11 und Circulair vom 22sten April 1814. Imgleichen die Verfügung vom 15ten Juli 1811. Die Bestimmung, daß auch Erben und Testamentsexecutoren den Todesfall gleich anzeigen sollen, scheint in der Praxis nicht beachtet zu werden, ist auch wirklich überflüssig.

41) Vgl. v. Justi Nothwendigkeit der neuen Steuer auf Grundstücke. Schleswig 1803. Die Schrift desselben Verfassers über den richtigen oder nachtheiligen Zusammenhang der Stadt- u. Landnahrungsgeschäfte. Schleswig 1803 enthält Erläuterungen zu der vorhergenannten Schrift. Auch beziehen sich zum großen Theile auf diese Steuer die früher angeführten Erörterungen über das Steuerbewilligungsrecht von Prälaten und Ritterschaft.

42) Verordnung vom 15ten Nov. 1802 §. 2. In Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 §. 12. wird auch in den Marschen die Steuer nach Tonnenzahl entrichtet. Peters Anleitung zur Berechnung der Landsteuer. Glückstadt 1812. bezieht sich zunächst auf Dithmarschen.

43) Verordnung vom 15ten

Steuer war anfangs eine doppelte, eine nach dem Werthe steigende Grundsteuer und eine für alles steuerpflichtige Land gleiche Benutzungsteuer [44]). Im Jahr 1813 sind beide Abgaben vereinigt und unter Aufhebung der mittlerweile eingetretenen Erhöhungen [45]) zu 20 Lßl. von je hundert Thalern des taxirten Werths bestimmt worden [46]). Von dieser consolidirten Grundsteuer ist einer Reihe von Jahren die Hälfte, jedoch nur einstweilen, erlassen worden [47]). Bei der Taxation und Ansetzung zur Steuer, wird bloß auf das urbare Land jedoch mit Einschluß der Befriedigungen gesehen, und Holzgründe, Möore, Haiden u. s. w. werden nur insofern berücksichtigt, als sie den Werth des übrigen Landes vergrößern. Von Fischteichen soll allemal die halbe Steuer entrichtet werden [48]). Da die Verordnung über die Ansetzung des in der Folge urbar gemachten Landes zur Steuer keine Bestimmung enthält, so ist alles Land, welches bei der Steuerregulirung im Jahre 1803 nicht urbar war, es aber seitdem geworden ist, bis jetzt steuerfrei geblieben [49]). Kleinere Stellen, welche nicht mehr als eine halbe Tonne oder

---

Nov. 1802 §. 3. Die Taxe geht von 50 bis 150 Rthlr. Cour. mit Zwischenclassen, die immer um $12\frac{1}{2}$ Rthlr. steigen.

44) Die Grundsteuer war ursprünglich 1 Lßl. von je 25 Rthlr. des Werths, die Benutzungssteuer 3 Lßl. pr. Tonne. Angeführte Verordnung §. 6. u. §. 9.

45) Durch die Verordnungen vom 21sten Oct. 1803, 6ten Juni 1806, 8ten April 1808 und 4ten Sept. 1809.

46) Verordnung vom 9ten Juli 1813 §. 13.

47) Seit 1817 jährlich 25 pCt. für ein Jahr und seit 1823 25 pCt. für drei Jahre erlassen worden.

48) Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 4. Verordnung vom 23sten Aug. 1804, betreffend die Ansetzung der Teiche und Befriedigungen, und Resolution vom 2ten Jan. 1807 wegen der Steuer von Fischteichen.

49) Darauf gründen sich die häufigen Reclamationen der Besitzer solcher Ländereien, die im Jahre 1803 irrigerweise als urbar in die Register gekommen sind. Vgl. Kieler Correspondenz-Blatt für 1836 Num. 46.

ein halbes Demath Land haben, sind von der Steuer frei [50]). Später abgelegten kleinen Parcelen der Art wird aber keine Steuerfreiheit zukommen [51]). Für diejenigen Grundstücke, auf welchen ein Grundzins oder eine Erbpacht ruht, wird zwar die Abgabe vollständig bezahlt, dagegen in dem Canon oder der Erbpachtsabgabe von jedem Reichsthaler Ein Schilling bis zum vollen Betrag der Steuer gekürzt, und Inhaber von Dienstland kürzen in dieser Abgabe die Gage- und Accidentiensteuer [52]). Bei verpachteten Ländereien sollte der Pächter ursprünglich die Benutzungssteuer tragen und auch noch gegenwärtig einen verhältnißmäßigen Beitrag zur gesammten Grundsteuer entrichten, er mag sich ausdrücklich dazu verpflichtet haben oder nicht. Der Eigenthümer dagegen entrichtet nicht nur den übrigen Theil der Steuer, sondern haftet auch für die Steuer seines Pächters [53]). Daß übrigens der Pächter sich die Freiheit von jedem Beitrage zur Steuer ausbedingen könne, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Die Landsteuer wird in denselben Terminen als die übrige Gefälle entrichtet [54]). Die Abgabe von Gebäuden ist nach Quadratellen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Abgabe für jede Quadratelle nach der Assecuranzsumme des Gebäudes, oder wenn das Gebäude noch nicht versichert seyn sollte, nach dem taxirten Werth desselben steigt [55]). Dabei werden alle

---

50) Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 2 u. 18.

51) Dies scheint angedeutet zu seyn in dem Circular vom 14. Jan. 1809.

52) Angeführte Verordnung §. 7 u. 8.

53) Angeführte Verordnung §. 9 und Patent vom 8ten Aug. 1815.

54) Angeführte Verordnung §. 19.

55) Angeführte Verordnung §. 15. Die Abgabe beträgt, wenn das Haus über 200 Rthlr. bis zu 300 Rthlr. taxirt ist $1\frac{7}{8}$ Pfennig und wenn es über 4000 Rthlr. taxirt ist $7\frac{1}{2}$ Pfennig pr. Quadratelle. Von besonders gebauten Packhäusern und Speichern soll der Ansatz nicht $2\frac{1}{2}$ Pfennig à Quadratelle übersteigen. Gebäude, die nur zu 200 Rthlr. und darunter taxirt sind,

diejenigen Gebäude, welche in dem Brandcataster unter einer Nummer stehen und unter demselben Folium im Schuld- und Pfandprotocoll befaßt sind, als ein einziges Gebäude betrachtet [56]). Bei Ansetzung der Häuser werden Nebengebäude, Ställe, Wagenschauer und alle Behältnisse, die nicht zur Bewohnung, zur Haushaltung und zu Werkstellen benutzt werden, imgleichen Bodenkammern und Dachstuben, nicht vermessen [57]). Auf dem Lande sind Fabrikgebäude, Krüge, Mühlen und dazu gehörige Wohngebäude, imgleichen die Landhäuser der Städtebewohner steuerpflichtig [58]). Befreit von der Steuer sind alle landesherrliche, auch alle andere öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der in letztern befindlichen Dienstwohnungen, imgleichen die adelichen Klösterhöfe [59]). Ueber die vorgegangenen Veränderungen in der Beschaffenheit und der Versicherungssumme der Gebäude sollen jedes halbe Jahr genaue Register aufgenommen werden [60]). Die Haussteuer wird von dem Eigenthümer, bei Dienstwohnungen aber von dem Inhaber bezahlt [61]). Miethsleute müssen aber einen Beitrag dazu leisten, welcher im Zweifel nach dem Flächenraum des gemietheten Locals bestimmt wird [62]). Für die

---

bezahlen nichts. Die spätern Erhöhungen dieser Abgabe sind durch die Verordnung vom 9ten Juli §. 12. erlassen.

56) Rentekammerschreiben v. 17ten April 1819.

57) Angeführte Verordnung §. 12 bis 14.

58) Angeführte Verordnung §. 18. Mittelst Resolution vom 29sten Aug. 1806 ist die Haussteuer von den Landhäusern in den Grenzämtern erlassen.

59) Angeführte Verordnung §. 17.

60) Vgl. die Circulairschreiben vom 24sten Mai 1806.

61) Angeführte Verordnung §. 16 u. 17. Nach dem Patent vom 8ten Oct. 1805 soll indeß in den Städten und Flecken die Haussteuer für die Wohnungen der Prediger und Schullehrer von denjenigen übernommen werden, welchen die Unterhaltung der Gebäude obliegt.

62) Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 16. Die Bestimmung über den Beitrag der Miethsleute ist ohne Zweifel außer

Zeit, wo eine zum Vermiethen bestimmte Wohnung ledig gestanden hat oder von Alumnen der Armencasse bewohnt worden ist, wird die Steuer erlassen [63]). Auch sind landmilitairpflichtige Fleckensbewohner von Entrichtung der Steuer befreit [64]). Für die Hebung der Haussteuer sind jährlich zwei Termine am 1sten April und 1sten Oct. bestimmt [65]).

k) Halbprocentsteuer bei Veräußerungen unbeweglicher Güter, und Abgabe von Mobiliar-Auctionen [66]). Bei dem Uebergang von liegenden Gründen und Gebäuden auf neue Eigenthümer, von welcher Art auch die Erwerbung seyn möge, soll Ein halb Procent vom Kaufpreise als Steuer erlegt werden [67]). Zum Kaufpreise werden nicht nur gezählt der resp. durch Taxation auszumittelnde und nach einem Zinsfuß von 4 Procent zu berechnende Werth solcher jährlichen Natural- oder Geldprästanda, welche an den Verkäufer entrichtet werden [68]), sondern auch der Betrag der vom Käufer übernommenen, auf dem Immobile haftenden, Schulden gerechnet [69]). Wenn Gerechtigkeiten für sich Gegenstand des Kaufes sind und Realprivilegien etwa von einem Grundstück auf ein anderes übertragen werden, so

---

Gebrauch, und wohl niemals in Observanz gekommen.

63) Angeführte Verordnung von 1802 §. 16.

64) Verfügung vom 26sten April 1804.

65) Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 19.

66) Erstere eingeführt durch die Verordnung vom 8ten Febr. 1810 und Letztere durch das Patent vom 28sten April 1812.

67) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 1.

68) Angeführte Verordnung §. 2. In Betreff der Capitalisirung der jährlichen Abgaben kommen übrigens die schon angeführten Vorschriften des Placats vom 5ten Mai 1810 zur Anwendung. Jährliche Abgaben, welche nicht bei der Uebertragung stipulirt werden, z. B. ältere Canonsgelder und bereits früher constituirte Altentheile sind bei der Berechnung überall nicht in Betracht zu ziehen. Vgl. Stb. Mag. IX. Bd. S. 248.

69) Kanzeleischreiben vom 31. Dec. 1831.

ergeben schon die Worte des Gesetzes, daß der Kaufpreis in diesem Falle der Abgabe nicht unterliege. Im Fall aber Grundstücke mit den Gerechtigkeiten verkauft werden, dürfte die Abgabe nach dem ganzen Kaufpreise zu berechnen seyn, zumal da eine Theilung des Kaufpreises nur ganz willkührlich seyn könnte [70]). Bei dem Umtausch von Immobilien wird indeß nur von der Summe, welche zur Ausgleichung von der einen Seite gegeben wird, die Steuer berechnet [71]). Als eine Veräußerung ist es natürlich auch zu behandeln, wenn ein Ehegatte dem andern ein Grundstück zuschreiben läßt [72]). Geschieht die Erwerbung nicht in Folge eines Kaufs, so wird der Werth durch eine auf Verlangen zu beeidigende Angabe des Erwerbers bestimmt [73]). Die Steuer wird von dem neuen Besitzer und zwar innerhalb dreier Monate nach Erwerbung des Eigenthums abgetragen [74]). Bei bedingten Erwerbungen kann daher die Steuer erst nach Eintritt der Bedingung fällig werden [75]). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß auch bei einem noch so kleinen Werthe die Steuer zu entrichten ist [76]), und daß bei Erbtheilungen, wo eine Veräußerung von Immobilien vorkommt, neben dieser Abgabe auch die Erbschaftssteuer bezahlt werden muß [77]). Halbjährig ist auch über die Steuerfälle dieser Classe von den beikommenden Beamten zu berichten [78]). Die ebenfalls Ein-

---

70) Das Kanzeleischreiben vom 18ten Sept. 1834 stellt zwar einen andern Grundsatz auf. Vgl. aber Schlesw. Holst. Anzeigen von 1837 S. 360.

71) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 2. 6.

72) Patent vom 5ten Febr. 1821.

73) Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 2. c und d.

74) Daselbst §. 6.

75) Patent vom 5ten Febr. 1821.

76) Kanzeleischreiben vom 12. Oct. 1813.

77) Angeführte Verordnung §. 4. c.

78) Angeführte Verordnung §. 12 u. 13 und Circulairverfügung vom 11ten Febr. 1812. Auch wenn keine Steuerfälle vor-

halb Procent betragende Auctionsabgabe wird entrichtet von allen Mobiliar-Auctionen, welche mehr als 500 Rthlr. Cour. betragen [79]), namentlich auch neben der Erbschaftssteuer von dem Ertrage der zu einer Erbmasse gehörigen und verauctionirten Mobilien [80]). Bei Gebäuden, welche zum Abbrechen verkauft werden, und keine 500 Rthlr. kosten, kann es zweifelhaft seyn, ob die Bestimmungen über die Auctions-Abgabe, oder die über die Halbprocentsteuer von Immobilien zu befolgen sind. Letzteres ist wohl das Richtige, da die Häuser im Moment des Verkaufes noch Immobilien sind, und es in vielen Fällen zweifelhaft seyn kann, ob sie wirklich werden abgebrochen werden. Daß von Gerechtigkeiten, die für sich in öffentlicher Auction verkauft werden, die 500 Rthlr. oder mehr kosten, die Abgabe bezahlt werden muß, folgt schon aus dem oben Bemerkten [81]). In einigen wenigen Fällen sind die Auctionsgelder von Erlegung der Abgabe ganz befreit [82]). Zur Controlirung der Abgabe ist vorgeschrieben, daß über freiwillige und außergerichtliche Auctionen beweglicher Sachen die Protocolle an die Obrigkeit des Districts einzusenden sind [83]), und von dieser ist demnächst halbjährig darüber Bericht zu erstatten [84]).

---

gekommen sind, muß dies berichtet werden.

79) Das Patent vom 25sten April 1812 ist zwar nicht ganz deutlich, ist aber in den Kanzleischreiben vom 14ten und 25sten Juli desselben Jahrs so erklärt worden.

80) Kanzeleipatent vom 29. Juni 1816.

81) Siehe Note 70.

82) Nämlich bei Auctionen über die wegen Zoll-Contraventionen confiscirten Waaren nach dem Kanzeleipatent vom 13ten Dec. 1828 und über die in Schleswig und Plön nach vorgängiger Thierschau verkauften Pferde und anderer landwirthschaftlichen Thiere nach dem Rescript vom 17ten Jan. 1832.

83) Kanzeleipatent vom 21. Oct. 1821, das Circulair vom 2ten April 1822 und das Kanzeleipatent vom 9ten Jan. 1827.

84) Circulairverfügung vom 8ten Aug. 1812.

§. 107.

C. Außerordentliche Steuern [85]).

Außer den ordentlichen regelmäßigen Abgaben sind in älteren und neueren Zeiten ab und zu außerordentliche Steuern ausgeschrieben und erhoben worden. Sie kommen auch unter dem Namen Donative (Donationen) vor [86]). Historische Notizen über die außerordentlichen Abgaben früherer Zeiten gehören indeß mehr der eigentlichen Landesgeschichte [87]), als der Rechtsgeschichte an, und haben höchstens insoferne für den Rechtsgelehrten ein bleibendes Interesse, als sie in noch geltenden Gesetzen gelegentlich erwähnt werden [88]). Dem Begriffe einer außerordentlichen Steuer fehlt es übri-

---

85) Vgl. in dem Repertorio der Verordnungen die Rubrik von „aufgehobenen Steuern" und einen Aufsatz „Ueber Dänemarks Steuersystem seit dem Jahre 1801" in Archenholz Minerva für 1810, Mai, S. 201.

86) So namentlich in den Verfügungen für das Amt Steinburg von 1649 u. 1663. C. C. H. II. Bd. S. 169 u. S. 240.

87) Eine solche außerordentliche Steuer kommt vor im Jahre 1627, Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 405 u. f. In dem Zeitraume von 1675 bis 1722 waren die außerordentlichen Steuern besonders häufig und von der verschiedensten Art. Die Dänische Sammlung der Verordnungen enthält darüber zahlreiche Belege Einer unterm 23sten Aug. 1743 ausgeschriebenen extraordinairen Steuer ist in den Kieler Bl. VI. 1. S. 199. erwähnt. Es war eine 2 Procent betragende Vermögenssteuer zur Ausrüstung der Kriegsmacht, wie in der Verordn. vom 11. März 1789 gesagt wird. Von den außerordentlichen Steuern in Dithmarschen und Nordfriesland geben die Geschichtswerke von Bolten, Neocorus und Heimreich manche Nachrichten, letzterer Schriftsteller auch wohl Nachrichten von Steuern in andern Districten und in den Herzogthümern überhaupt.

88) So ist z. B. der in einer Verfügung für das Amt Steinburg vom 9ten Mai 1683 (C. C. H. II. Bd. S. 251.) erwähnte Kopf- und Viehschoß eben nichts anders, als eine kurz vorher angeordnete außerordentliche Steuer.

gens an der vollkommenen Bestimmtheit. Zunächst freilich wird man darunter Abgaben verstehen, welche ein für allemal oder auf eine gewisse Reihe von Jahren verlangt werden. Man wird aber auch außerordentliche Steuern solche Abgaben nennen können, die zwar den Character der Permanenz an sich tragen, aber entweder durch zufällige und ungewisse Umstände bedingt, oder auch ihrer Summe nach unbestimmt sind, und daher jedesmal von Neuem ausgeschrieben werden müssen. Wir legen hier den letztern Begriff einer außerordentlichen Steuer zum Grunde, und zählen dahin folgende Abgaben: 1) die sogenannte Kriegssteuer. Nach dem Holsteinischen Privilegium von 1422 [89]) hatten die Landesherren das Recht, wenn eine Hauptschlacht auf dem Felde verloren war, eine, acht Schilling vom Pfluge betragende, Bede zu verlangen. Daß diese im Privilegium erwähnte Kriegssteuer gefordert und bezahlt worden ist, finden wir nicht erwähnt, wohl aber ist zu Zeiten unter dem Namen einer Kriegssteuer eine außerordentliche Abgabe ausgeschrieben worden [90]). Mit der privilegienmäßigen Kriegssteuer können

---

89) Privilegien der Ritterschaft S. 1.

90) So namentlich eine Kriegssteuer unterm 11ten März 1789, welche mit $\frac{1}{2}$ Procent von allem beweglichen u. unbeweglichen Vermögen mit 5 Procent von Gagen und Accidentien und mit 5 Procent von dem Ertrage der Nahrung bezahlt werden sollte. Die desfalls erlassene Verordnung findet sich in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen des genannten Jahres S. 309. Eine, die adelichen und klösterlichen Districte betreffende, Resolution vom 29sten August 1789 ist in Koch und Jenssens Repertorium S. 257. angezeigt. Unterm 20sten März 1799 (Schlesw. Holst. Anzeigen S. 329.) wurde eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, um damit die Kosten für die Ausrüstung der Flotte zu decken. Nach einer Notiz im Stb. Mag. V. Bd. S 615. wurde sie auch von den ältern Holsteinischen Fideicommißgütern entrichtet. Die unterm 23sten Aug. 1743 ausgeschriebene Steuer gehört auch hieher.

aber die sonst unter diesem Namen vorkommenden nicht für gleichbedeutend errichtet werden, weil sie sich nicht nur durch ihren Betrag und durch den Repartitionsfuß, sondern auch durch die Bedingung unterscheiden, an welche die Zahlung der älteren Steuer geknüpft war. 2) Die Fräulein- oder Prinzessin-Steuer. Wie es bis in die neueren Zeiten hin in manchen Gegenden üblich war, daß die Bräute im Bauernstande sich einen Theil ihrer Aussteuer durch den sogenannten Brautwagen sammelten [91]), und wie Gutsunterthanen oder Vasallen den Töchtern des Guts- und Gerichtsherrn einen Beitrag zur Aussteuer zu geben pflegten [92]), so hatte in gleicher Art und Weise, nur in der vornehmeren Form der Steuer, der Landesherr das Recht, einen Beitrag zur Ausstattung seiner Töchter von den Unterthanen zu verlangen. Diese Fräulein- oder Prinzessin-Steuer ist für Holstein durch das Privilegium von 1422 begründet und betrug damals acht Schilling à Pflug. Für beide Herzogthümer beruht sie auf einem entschiedenen Herkommen, ist jedoch allmählig auf Einen Species-Rthlr. vom Pfluge gestiegen [93]). Seit geraumer Zeit ist die Fräulein-Steuer nicht verlangt worden, durch

---

91) Bekanntlich ist dies Sammeln zur Aussteuer erst im vorigen Jahre verboten worden.

92) Vgl. Rundes Privatrecht §. 588. und die Erläuterungen dazu in Danz Handbuch. Eine ähnliche Verpflichtung lag den Römischen Clienten ob, wenn die Töchter ihrer Patrone heiratheten. S. Niebuhr Römische Geschichte II. Bd. S. 363.

93) In den Jahren 1620 und 1633 wurde sie mit Zwölf Schilling Species erlegt. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 405 u. 408. Im Jahre 1753 ward sie mit Einem Reichsthaler Species pr. Pflug ausgeschrieben; für die Städte und Flecken jedoch und für die nichtpflugzähligen Ländereien besonders bestimmt. Beamte und characterisirte Personen, Zeit- und Erbpächter sollten ebenfalls dazu beitragen. S. die Verordnung vom 6ten Febr. 1753 in den Glückstädtischen Anzeigen des Jahres S. 176.

die ausdrückliche Erlassung derselben [94]) in vorkommenden Fällen ist aber das Recht des Landesherrn darauf immer in Uebung geblieben. Zu den außerordentlichen Steuern zählen wir ferner 3) diejenigen Abgaben, welche in Folge gesetzlicher Bestimmungen von Zeit zu Zeit ausgeschrieben worden, um für gewisse Zwecke diejenigen Ausgaben zu decken, welche mittlerweile vorschußweise aus Königl. Casse sind bestritten worden. Erst in neueren Zeiten ist es Grundsatz geworden, einzelne Classen von Ausgaben nicht aus dem Ertrage der ordentlichen Steuern zu bestreiten und erforderlichen Falls diese letzteren zu erhöhen, sondern von Zeit zu Zeit solche Ausgaben speciell über das Land zu repartiren. Dies geschah nicht nur bei den Vergütungsgeldern für die in der Zeit des Krieges ausgeschriebenen Fuhren [95]), imgleichen bei den Kosten der außerordentlichen Einquartierung [96]), dann auch bei den Kosten zur Ausführung der verbesserten Einrichtung der Strafanstalten und des Irrenhauses für die Herzogthümer [97]), sondern geschieht noch gegenwärtig bei folgenden Pösten. a) Gewisse Landmilitair-Ausgaben, namentlich die sogenannten Depot-Häuergelder [98]). Andere Militairausgaben werden in den amts- und landschaftlichen Anlagen berechnet [99]). b) Die

---

94) Bei den Vermählungen der Königl. Töchter in den Jahren 1764 und 1766 ist die Prinzessin-Steuer ausdrücklich erlassen worden. Schlesw. Holst. Anzeigen von 1764 S. 561 und 1766 S. 695, und so ist es auch seitdem gehalten worden. Vgl. die Patente vom 18ten Oct. 1828 und 18ten Juli 1829.

95) Vgl. die Verfügungen vom 13ten Aug. 1804 vom 5ten Juli 1806.

96) Verordnung vom 9ten Mai 1806 §. 46. Vgl. auch Verordnung vom 8ten Nov. 1805.

97) Die sonst nicht gedruckten Patente vom 26sten Jan. 1817 und 22sten Sept. 1818 stehen im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 892.

98) Landmilitairordnung vom 1sten Aug. 1800 §. 72. Rescript vom 10ten Dec. 1805 und Patent vom 5ten Oct. 1819.

99) Verfügung vom 18ten Jan. 1806.

zur Erhaltung des Taubstummen-Instituts erforderlichen Zuschüsse [100]). c) Die durch Aufnahme und Versorgung der angehaltenen auswärtigen Vagabunden den einzelnen Communen erwachsenden Kosten werden aus Königl. Casse vorschußweise vergütet, sollen aber nachher repartirt werden [1]). Bis jetzt ist es indeß noch nicht geschehen. d) Auch in Betreff der durch die zur Verhütung einer allgemeinen Verbreitung von Pferdekrankheiten vorgeschriebenen Reisen der Thierärzte nach den Märkten erwachsenden Kosten ist eine allgemeine Repartition vorgeschrieben [2]). Ganz neuerlich sind noch zu dieser Classe von Steuern hinzugekommen e) die zu repartirenden Kosten der Ständeversammlung jedes Herzogthums auf die einzelne Districte in selbigem [3]) und f) die Beiträge der Communen zu den jährlich zu bestreitenden Ausgaben der Strafanstalten in Glückstadt [4]). Der Repartitionsfuß bei den Depothäuergeldern ist die bonitirte Tonnenzahl, bei den Ständekosten der Taxationswerth der Ländereien und der Gebäude, bei den Ausgaben für das Zuchthaus die Volkszahl, bei allen übrigen Abgaben dieser Classe die im Jahre 1800 eingeführte außerordentliche Pflugzahl.

§. 108.

D. Allgemeine Bemerkungen über das Steuerwesen.

Nach Aufzählung der einzelnen Steuern sind nun noch diejenige Bemerkungen zusammen zu stellen, welche sich auf das

---

100) Patent vom 8ten Nov. 1805 §. 8. und vom 17ten Dec. 1821. Vgl. auch das letzte Ausschreibungspatent vom 2ten Juni 1836.

1) Verfügung vom 17ten Dec. 1811.

2) Verordnung vom 19ten Sept. 1808 §. 16 und Circulairverfügung vom 19ten Dec. 1812.

3) Patent vom 31sten Oct. 1837.

4) Verordnung vom 19ten Dec. 1837.

Steuerwesen im Allgemeinen beziehen. a) Die oberste Verwaltung steht in Steuersachen gegenwärtig der Rentekammer zu. Schon von Alters her wird die Oberbehörde, welche das landesherrliche Einkommen zu verwalten hatte, den Namen der Kammer geführt haben [5]). Der Beamte, welcher der Verwaltung vorstand, war wohl der Kämmerer. Nachher wird das Finanzwesen dem Drosten (Dapifer) anvertraut worden seyn, dem wiederum Unterdrosten (Dapiferi) beigeordnet worden [6]). In späteren Zeiten ward der Vorstand dieser Verwaltung Ober-Rentmeister genannt [7]). Die collegialische Verwaltung der Kammersachen hat erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts begonnen. In dem Zeitraum von 1736 bis 1746 war für die Herzogthümer eine eigene Kammer auf Gottorf eingerichtet. In Folge der vermehrten Geschäfte der Rentekammer sind seit 1760 die Zollsachen, und seit 1773 die Finanzsachen eigenen Collegien übertragen, und dadurch ist denn der gegenwärtige Geschäftskreis der Rentekammer bestimmt worden, die übrigens bei Erwerbung neuer Landestheile die Kammerverwaltung in denselben übernommen hat [8]). Ueber die Haupt-

---

5) Camera bezeichnet freilich in früherer Zeit auch den landesherrlichen Schatz, die Schatzkammer, z. B. bei Helmold, scheint aber doch früh auf die verwaltende Behörde übergegangen zu seyn.

6) Den Camerarius nennt schon *Hincmar* de ordine palatii cap. XXII. XXXII. Der Kämmerer kommt unter den alten Holsteinischen Hofbeamten vor. Siehe oben im II. Bde. S. 252. Ueber den Dapifer und Subdapifer vgl. Suhm's kleine Schriften IX. Bd. S. 280.

7) C. C. H. II. Bd. S. 833 und 834 in den Unterschriften der Kammerbriefe. Der Name „Schatzmeister," den Schrader Lehrbuch I Bd. S. 362. als einen altüblichen anführt, kommt erst in neueren Zeiten als ein Titel für den älteren Grafen Schimmelmann vor.

8) Siehe die Verordnungen vom 7ten Jan. 1760 und 20sten Oct. 1773. Auch das Patent vom 3ten Sept. 1778 wegen Aufhebung der Rentekammer in Kiel.

cassen in der älteren Zeit haben wir so gut wie keine Nachrichten. In den Herzoglichen Antheilen war ohne Zweifel die Hauptcasse in der Residenz des Landesherrn. Als eine Hauptcasse muß ferner der obenerwähnte Legekasten angesehen werden. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts war die Verwaltung der Königl. Hauptcasse in den Händen der Kriegscommissaire [9]). Gegenwärtig und seit geraumer Zeit ist die Hauptcasse für die Herzogthümer in Rendsburg [10]). b) Für die Special-Hebung waren in den älteren Zeiten keine besondere Beamte angestellt, und die Hebung muß demnach von den Gerichtsvögten besorgt worden seyn, bis dies Geschäft auf die Lehnsmänner überging. Die von ihnen angestellten Privatdiener, Amtschreiber oder Amtsverwalter sind später landesherrliche Beamte geworden [11]). Anfänglich hoben diese alle landesherrlichen Geldgefälle und Steuern. An einzelnen Orten waren jedoch zur Entgegennahme der Naturalien eigene Korn- und Küchenschreiber [12]), deren Aemter nach Verwandlung aller Naturallieferungen in Geldgefälle eingegangen sind. Nach und nach ist die Hebung der Zölle [13]) so wie der Abgaben vom gestempelten Papier eigenen Hebungsbeamten übertragen. Daß die Zollverwalter zu-

9) Vgl. die Anführungen aus dem Jahre 1676 in den Kieler Blättern IV. Bd. S. 87. Auch das Kammerreglement vom 29. Oct. 1720.

10) Schon erwähnt in der Rentekammer-Information vom 1sten Dec. 1703. C. C. H. I. Bd. S. 1137.

11) Im Jahre 1422 wird ein Amtschreiber zu Steinburg erwähnt, der aber bloß ein Privatgehülfe des Amtmanns gewesen zu seyn scheint. Kieler Blätter VI, 1. S. 205.

12) So wurden namentlich die Naturalien aus Norderdithmarschen an den Kornschreiber auf Gottorf abgeliefert. Meine Sammlungen II. Bd. S. 337.

13) Eigene Zöllner kommen wenigstens an den Hauptorten früh vor. In Schleswig war indeß im Jahr 1646 der Stadtvogt in Schleswig zugleich Zollverwalter. Stb. Mag. X. Bd. S. 610.

gleich die Schiffsabgaben heben, wurde bereits früher bemerkt. Die regelmäßigen Hebungsbeamte in den Aemtern und Landschaften sind die Amt- und Landschreiber. Einzelne Hebungen werden indeß in einigen Aemtern des Herzogthums Schleswig von den Hardesvögten [14]) und im Amte Hadersleben von den Reitvögten [15]), im Herzogthum Holstein aber von den Kirchspielvögten [16]) in der Art besorgt, daß sie die erhobenen Steuern an den Amtsverwalter abliefern. In den Städten hat der Regel nach der Magistrat durch den Stadtschreiber oder Stadtcassirer für die Erhebung der Steuern zu sorgen. Einige Steuern werden indeß von den Stadtcassen nicht directe an die Hauptcasse, sondern an die benachbarte Amtstube abgeliefert, und einige städtische Steuern an Letztere geradezu entrichtet [17]). In den Klöstern und Gütern hat die Obrigkeit zugleich die Hebung zu besorgen, und die Steuern an die Hauptcasse abzuliefern [18]). In den Landschaften ge-

---

14) Fürstl. Gottorfische Verordnung vom 29sten Oct. 1704 im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 655.

15) Rhode Samlinger til Haderslev Amts-Beskrivelse S. 7.

16) Z. B. die Kopfsteuer nach der Verordnung vom 23sten Sept. 1752 und auf gleiche Weise die Rangsteuer nach der Verordnung vom 31sten Jan. 1764.

17) Aus den Städten werden die Contribution, Kopf- und Rangsteuer, an die Hauptcasse die Herrengelder, imgleichen die Haus- und Landsteuer von 1802 an die Amtstube abgeliefert, Gage- und Accidentien-, Collateral- und Halbprocentsteuer aber von den Einzelnen directe an diese bezahlt. Die Ablieferung der Herrengelder aus den Städten an die Amtstube beruht auf altem Herkommen. Eine ähnliche Ablieferung ward in neuern Zeiten zuerst bei der längst aufgehobeneu $\frac{1}{4}$ Procent Steuer eingeführt (Verordnung vom 31sten Mai 1781 §. 4.) und dann auch bei der Haus- und Landsteuer vorgeschrieben (Verordnung vom 15ten Dec. 1802 §. 19.)

18) Für die Berichtigung der Halbprocent- und Collateralsteuer von den Gutsuntergehörigen haben die Gerichtshalter zu sorgen. Zweifelhaft dürfte es seyn, ob die Hebungspflicht des Gutsbesitzers und seine Haftungsverbindlich-

schieht die Hebung derjenigen Steuern, für welche die Commüne haftet, und die daher als Communal-Lasten betrachtet werden können, durch den landschaftlichen Einnehmer [19]). Daß die landesherrlichen Hebungsbeamte Caution bestellen müssen, ist gesetzlich vorgeschrieben [20]). Für manche Hebungen genießen sie ein sogenanntes Schreibegeld oder Quittungsgebühr von den Contribuenten, und wo dies nicht Statt findet, ist bisweilen eine Vergütung für das Geschäft aus Königl. Casse bewilligt [21]). Zur Form der Hebung gehört, daß die bezahlten Steuern in den obrigkeitlich autorisirten, im Besitze der Contribuenten befindlichen, Quitungsbüchern abgeschrieben werden [22]). Die Art und Weise, wie die Hebungsregister geführt werden sollen, ist durch besondere gesetzliche Verfügungen näher bestimmt [23]). Um die gesetzliche Ordnung in dem Hebungswesen desto mehr zu befördern, will die Rentekammer von Zeit zu Zeit unvermuthete Cassenuntersuchungen anstellen lassen [24]). c) Was die Vertheilung

---

keit sich auf die Steuern der das forum superius sortirenden Personen erstrecke, da diese zu den eigentlichen Gutsuntergehörigen nicht zu rechnen sind.

19) So in Eiderstedt und Dithmarschen durch die Pfenningmeister.

20) Früher wurde die Caution durch Bürgschaften bestellt, wie die Kammergerichtsordnung vom 1sten Juni 1720 und spätere Verfügungen voraussetzen. Jetzt wird sie durch Deposition von Staatspapieren geleistet.

21) Die Quitungsgebühr rücksichtlich der älteren Steuern beruht auf den einzelnen Sporteltaxen, für die neuen Steuern von Haus und Land auf den Circulairen vom 15ten März 1806 und 28sten Jan. 1809. Für die Hebung anderer Steuern wird nichts entrichtet.

22) Quitungsbücher sind erwähnt in der Kammer-Information vom 1sten Dec. 1703. Ein Formular findet sich in der Verordnung vom 17ten Dec. 1781. Wegen ihrer Einführung im Großfürstl. Antheil siehe das Placat vom 5ten April 1784.

23) Verordnung vom 17ten Dec. 1781. Circulair vom 30. Dec. 1834 und 13ten Aug. 1836.

24) Circulair vom 22sten März 1834.

lung der Steuern betrifft, so ist zwar in den neueren Zeiten der Grundsatz immer mehr befolgt worden, daß alle Unterthanen die Steuerlast gleichmäßig tragen sollen. Bei älteren Steuern kommen indeß noch manche Immunitätsprivilegien vor, die zum Theil in dem Vorigen bereits erwähnt worden sind. Rücksichtlich der academischen Immunität ist gesetzlich ausgesprochen worden, daß sie bei neuern Steuern nicht in Betracht kommen solle [25]). Nach demselben Grundsatze ist bei Ausschreibung der neuen Grund-Steuer mit Rücksicht auf Prälaten und Ritterschaft verfahren [26]) und auch das Kirchengut ist in neueren Zeiten zur Theilnahme an einzelnen außerordentlichen Lasten zugezogen worden [27]). Das Immunitätsprivilegium des Kirchenguts erstreckt sich im Uebrigen nur auf die der Kirche eigenthümlich gehörigen, keinesweges aber auf contribuable, im Pfandbesitze der Kirche befindliche, Grundstücke [28]). Von eigenthümlicher Art ist das auf den Tractaten mit Rußland [29]) beruhende Privilegium der Herzoglich Gottorfischen Fideicommißgüter, wornach die älteren Fideicommißgüter von den jährlichen Landescontributionen, die jüngeren aber von allen Abgaben und Beschwerden frei seyn sollen. Das Privilegium kommt natürlich nur bei denjenigen Steuern in Betracht, welche entweder die Person des Besitzers oder den Grund und Boden der Güter treffen würden, nicht aber bei denjenigen Steuern, welche von dem Vermögen der Untergehörigen zu entrichten sind [30]).

---

25) Resolution vom 4ten Jan. 1799 und Kanzeleischreiben vom 17ten Sept. 1823.

26) Indem dabei die frühere Steuerfreiheit des Hoffeldes nicht beachtet wurde.

27) Vgl. die Verfügungen vom 27sten Juli 1810 und 5ten Jan. 1811.

28) Rescript für das Amt Hadersleben vom 20sten März 1770. Ueberhaupt ist über diese Immunität zu vergleichen Callisen's Anleitung §. 59.

29) Tractat von 1773 Art. 9.

30) Ueber das Nähere vergl. Börm's Nachrichten von diesen Gütern im Stb. Mag. V. Bd. S. 418 u. 614.

Dieses Immunitätsprivilegium hat bis jetzt keine Veränderung erlitten. d) Aus den gelegentlich vorgekommenen Erwähnungen ergiebt sich, daß für die Repartition der auf dem Grundeigenthum ruhenden Steuern und anderer Lasten mehrere Maaßstäbe oder Steuerfüße neben einander bestehen. Für die ordinaire Contribution ist es der Pflug, für außerordentliche Leistungen die im Jahre 1800 bestimmte Pflugzahl, und dann der Steuerfuß nach bonitirten Tonnen, so wie nach dem Taxationswerth der Gebäude. Bei der Unvollkommenheit aller dieser Steuerfüße dürfte dennoch Letzterer der am wenigsten unvollkommene, und daher bei neuen Repartitionen am zweckmäßigsten zu befolgen seyn, namentlich vor der außerordentlichen Pflugzahl den Vorzug verdienen [31]). e) Eine große Ungleichheit in den Beiträgen der einzelnen Landestheile zu den öffentlichen Lasten ist eine natürliche Folge theils der Unvollkommenheit der Repartitionsnormen, theils der noch fortdauernden Immunitätsprivilegien, theils des Umstandes, daß manche Steuern bloß für die älteren Königl. Landestheile ausgeschrieben und nicht auf die neuerworbenen Landestheile ausgedehnt worden sind. Eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast mag allerdings in vielem Betrachte wünschenswerth scheinen und auch in sofern ausführbar seyn, als gewisse Steuern nicht für beständig eingeführt sind, sondern nur noch den Character einer temporairen Last an sich tragen [32]). Wenn aber einmal die Steuern unveränderlich geworden und namentlich Grundsteuern dergestalt Grundrenten gleich geworden sind, so würde eine Steuerausgleichung nach einem richtigen Steuerfuße geradezu gegen Grundsätze der

---

31) Daß die adelichen und klösterlichen Hoffelder zu keiner außerordentlichen Pflugzahl angesetzt sind ist gewiß, und wahrscheinlich gilt dasselbe von allem Kirchenland, was nicht an Lansten ausgethan ist.

32) Die ordentliche Magazinlieferung, so wie die Kopfsteuer sind noch gar nicht ständige Abgaben geworden.

Gerechtigkeit anstoßen, weil jene Ungleichheit gegenwärtig nur scheinbar vorhanden, in der Wahrheit aber durch die Verschiedenheit der Kaufpreise längst ausgeglichen ist [33]). Demgemäß hat unsere Gesetzgebung ausdrücklich den Grundsatz ausgesprochen, daß die neue Landesmatrikel nur bei neuen Steuern, nicht aber bei den alten Abgaben zur Anwendung kommen werde, diese vielmehr ganz unverändert bleiben sollen [34]). Ohne Zweifel wäre es aber gerecht und billig, den Maaßstab einer neuen Matrikel auch bei allen außerordentlichen Abgaben und Leistungen eintreten zu lassen. Denn als ständige oder unveränderliche Abgaben können diese doch keineswegs betrachtet werden. f) Die Steuerpflichtigkeit ist entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare, je nachdem bloß der einzelne Contribuent für seine Steuern haftet, oder die Commüne zunächst dafür herkommen muß. Das Erstere ist die Regel, das Letztere kommt nur ausnahmsweise vor. Für Herrengelder und Contribution, imgleichen für alle extraordinaire pflugzählige Lasten haften die städtischen Communen; die Landschaften regelmäßig nur für die Contribution, bisweilen jedoch auch für die Herrengelder [35]). Klöster und Güter müssen in gleicher Art für Contribution, Landsteuer und Extraordinaria herkommen. Merkwürdiger Weise hat es sich in einigen Theilen des Amtes Tondern, welche ehemals adeliche Güter waren, bei der Südergaarder, Curbüller und Sollwiger Commüne bis jetzt erhalten, daß sie solidarisch für einige Steuern haften [36]). Wo nun die Commüne haftet, nehmen die subrepartirten Beiträge der Einzel-

---

33) Kieler Blätter IV. Bd. S. 104. ff., dann die gründliche Erörterung in Murhard's Theorie der Besteurung S. 325.

34) Verordnung vom 15ten Dec. 1802. §. 22.

35) Z. B. in der Wilster-Marsch Bewilligung vom 10ten Dec. 1681. C. C. H. II. p. 244.

36) Urkunden und Materialien III. Bd. S. 142. ff.

nen in rechtlicher Beziehung den Character von Communalabgaben an. Uebrigens ist es, wenn der Zustand der Communecassen es gestattet, nicht gerade nothwendig, daß alle solche Steuern durch Subrepartition der Stadtcasse wiederum zufließen. In den Städten kommen Beispiele vor, daß die Stadtcasse einzelne Extraordinarien ohne Subrepartition abhält. g) Grundsteuern und ähnliche Lasten sind vom fundus nicht zu trennen und Verträge, wodurch der Verkäufer einem Grundstück Steuerfreiheit zusichert und die Last auf ein anderes Grundstück gelegt wird, müssen in Beziehung auf den Staat als unwirksam betrachtet werden [37]). Namentlich ist vorgeschrieben, daß bei einer eintretenden Theilung geschlossener Höfe und bei Veräußerung einzelner Theile von adelichen Gütern allemal auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Grundlasten Statt finden solle [38]). Untheilbare Leistungen müssen indeß, gegen einen den getrennten Grundstücken aufzulegenden jährlichen Beitrag dazu, in solchen Fällen bei der Hauptparcele verbleiben [39]). h) Die Steuern und grundherrlichen Abgaben genießen ein Vorzugsrecht im Concurse. Früher war dies Vorzugsrecht der Königl. Casse in Ansehung der in Rückstand gelassenen Steuern und Gefälle, welches auch den jährlichen Canons- und Erbpachtsgeldern beigelegt ist [40]), völlig unbeschränkt. Durch neuere gesetzliche Verfügungen ist es rücksichtlich der von Anfang des Jahres

---

37) Der Grundsatz ist schon im gemeinen Recht enthalten; vgl. Glücks Commentar 16ter Bd. S. 129.

38) Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 8ten Juni 1774. Nach einem Rescript für das Amt Hadersleben vom 22sten Nov. 1795 und Rentekammerschreiben vom 13ten Febr. 1830 soll derselbe Grundsatz auch bei beständigen Häuercontracten gelten. In Betreff der adelichen Güter vgl. das Kanzeleipatent vom 2ten Juli 1819.

39) Vgl. die Rescripte für das Amt Hadersleben vom 28sten Sept. 1785 und 12ten Sept. 1789.

40) Verfügung vom 11ten Nov. 1777.

1827 an entstandenen Rückstände, auf die Steuern der drei letzten Jahre beschränkt. Sind die Restanten aber älter, sollen sie den protocollirten Forderungen nachstehen und unmittelbar hinter denselben collocirt werden. Den Rückständen aus der Zeit bis zum Jahre 1826 ist das frühere Vorzugsrecht vorbehalten [41]). Zugleich ist vorgeschrieben worden, daß bei dem Uebergang der Grundstücke auf neue Besitzer, den Fall der Erbfolge ausgenommen, sämmtliche Rückstände vom Jahre 1827 an bis zum Antritt des neuen Besitzers vor der Zuschreibung des Grundstücks abgetragen werden müssen. Aeltere Rückstände können indeß mit Bewilligung der Rentekammer auf den neuen Besitzer übergehen [42]). Eine völlige Erlassung von Restanten kann allemal nur in Gemäßheit allerhöchst unmittelbarer Resolution erfolgen. In älteren Zeiten scheint man bisweilen auch die eigentlichen Steuern als Pachtgelder betrachtet, und den Contribuenten, wegen erlittener Unglücksfälle einen Anspruch auf Remission in den Abgaben eingeräumt zu haben [43]). Jetzt ist eine gänzliche oder theilweise Erlassung der Restanten lediglich Gnadensache. Das Vorzugsrecht der Communen, wegen der von ihnen vorgeschossenen Steuern in den Concursen der einzelnen Contribuenten gilt gewöhnlich nur für zwei Jahre [44]). i) Für das regelmäßige Eingehen aller Gefälle hat der Hebungsbeamte zu sorgen, und Restanten dürfen überhaupt nur in der stehenden registerlichen Hebung, d. h. in den festen bestimmten Steuern, wozu auch die Canons- und Erbpachts-

---

41) Verordnung vom 16ten Mai 1827 und Rentekammerschreiben vom 1sten Oct. 1831.

42) Verordnung vom 16ten Mai 1827 und Rescript vom 25sten Mai 1830. Vgl. auch eine ältere Verfügung, betreffend die Colonistenstellen im Herzogthum Schleswig vom 9ten Nov. 1787.

43) So namentlich eine fürstlich Gottorfische Verordnung von 1724.

44) Vgl. Scholtz Concursrecht. S. 78.

geldern gehören [45]), geduldet werden. Für die Restanten in den nichtregisterlichen Gefällen, d. h. in den übrigen contractlichen Intraden und zufälligen Hebungen haftet ohne Weiteres der Hebungsbeamte, es sey denn, daß von der Rentekammer ausdrückliche Dilation ertheilt worden ist [46]). Für den Abtrag der registerlichen Gefälle kann zwar eine Dilation erlangt werden, niemals aber über die Zeit der den Gefällen eingeräumten Präferenz hinaus [47]). Um eines Theils das Anschwellen der Restanten zu verhindern, und andern Theils um im Fall Gründe zur Dilation vorhanden sind, diese zu bewilligen, sind jährliche Restantenuntersuchungen angeordnet [48]). Die mit der Untersuchung der Restanten beauftragten Behörden dürfen nur für die Rückstände des verflossenen und des laufenden Jahres Frist ertheilen [49]). k) Die Beitreibung der Steuern und Gefälle geschieht bei den Städten [50]), Klöstern und adelichen Gütern mittelst militairischer Execution, und zwar muß dem Executanten außer dem Obdach und den Executionsgebühren [51]) auch freie Be-

---

45) Nach der Verordnung v. 17ten Dec. 1781 §. 3, b) gehörten sie zu den nichtregisterlichen Hebungen. Durch das Patent vom 26sten Febr. 1828 sind Canons- und Erbpachtsgelder in die Classe der registerlichen Abgaben versetzt worden.

46) Verordnung vom 17ten Dec. 1781 §. 3.

47) Verordnung vom 16ten Mai 1827 §. 2.

48) Circulair vom 1sten März 1828. Nähere Bestimmungen darüber sind enthalten in dem Patent vom 31sten Dec. 1834.

49) Verordnung vom 16ten Mai 1827 §. 2. Auch bei ganz unvermögenden Contribuenten dürfen die Hebungsbeamte nicht mehr, wie ehedem, Dilation ertheilen. Patent vom 26sten Febr. 1828 §. 4.

50) Rescript vom 7ten Mai 1785. Die Execution soll dem Magistrat und den deputirten Bürgern zugelegt werden.

51) Extract der Executionsordnung vom 9ten Juni 1683. C. C. H. I. Bd. S. 1197. Imgleichen die Verordnung vom 18. Juli 1733 daselbst. S. 1198.

köstigung gereicht werden [52]). Die Execution in den Aemtern und Landschaften wird für die registerlichen Hebungen durch den Oberbeamten, für die nichtregisterlichen durch den Hebungsbeamten selber, entweder durch Militair oder andere zu Executanten bestellten Personen auf eine bestimmte Frist zugelegt [53]). In allen Fällen sind die Ueberschüsse der Executionsgebühren der Königl. Casse zu berechnen [54]). Nach fruchtlos abgelaufener Executionsfrist erfolgt die Wardirung und eventualiter der Concurs [55]). Eine neue Verordnung, betr. das Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle ist nächstens zu erwarten [56]). 1) Contraventionen gegen die Steuergesetze haben in manchen Fällen besondere Strafen zur Folge. Die Strafbestimmungen der Stempelpapier-Verordnungen sind bereits angeführt. Zahlreiche Strafbestimmungen finden sich ebenfalls in der Zollverordnung [57]). Auch gegen den Gebrauch ungestempelter Spielkarten ist eine specielle Strafbestimmung erlassen [58]). Außerdem aber sind noch folgende Vorschriften zu bemerken. 1) Eine wissentlich unrichtige Angabe oder gänzliche Verschweigung steuerbarer Gegenstände wird allemal, wenn nichts besonderes bestimmt ist, als ein Betrug bestraft werden müssen, und wo eine eidliche Versicherung, oder eine Versicherung

---

52) Rescript vom 8ten Jan. 1759 in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 451.

53) Verordnung vom 17ten Dec. 1781 §. 6 u. 7. Bei Restanten von geringerem Belaufe ist hie und da ein weniger kostspieliges Verfahren eingeführt. Vgl. Schleswigsche Ständezeit. S. 58.

54) Verordnung vom 18ten Juli 1733 und 8ten Febr. 1744.

55) Circulair vom 30sten Juli 1822, daß die Wardirung wegen rückständiger Abgaben unverzüglich nach Producirung des Wardirungsdecrets vorzunehmen ist.

56) Vgl. die Motive dazu in der Schleswigschen Ständezeitung S. 49.

57) Der eilfte Abschnitt in der geltenden Zollverordnung ist ausschließlich diesen Strafbestimmungen gewidmet.

58) Patente vom 17ten Oct. 1806 und vom 12ten Jan. 1825.

bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes zu der falschen Angabe hinzugekommen ist, findet die gesetzliche Bestrafung der falschen Versicherung ihre Anwendung. Die besondern Strafbestimmungen, welche die Verordnungen wegen der Collateral- und Halbprocentsteuer von Erbschaften, so wie wegen Entrichtung der Wegegelder enthalten, werden die allgemeine Strafe des Verbrechens nicht ausschließen können [59]). Die älteren localen Bestimmungen für einige Marschdistricte, daß alles in den Steuer-Angaben verschwiegene Land confiscirt werden solle [60]), sind schwerlich noch als geltend zu betrachten. 2) Eine Verspätung im Einliefern der für die Steuerhebung erforderlichen Angaben ist nicht im Allgemeinen, wohl aber rücksichtlich der an die Obrigkeiten einzuliefernden Protocolle über freiwillige und außergerichtliche von Privatpersonen abgehaltene Auctionen über Mobilien verpönt [61]). 3) Die verspätete Entrichtung von Steuern und andern öffentlichen Leistungen hat im Allgemeinen nur die Einleitung eines Executionsverfahrens, sonst aber keine rechtliche Nachtheile zur Folge, und der oben schon erwähnte ältere Grundsatz, daß Grundstücke durch Nichtentrichtung der Herrengelder verwirkt werden konnten [62]), sind durch die neuern Bestimmungen über das Executions-Verfahren aufgehoben. Daß indeß bei allen contractlichen Leistungen resp. Verzugszinsen

---

59) Nach den Verordnungen vom 12ten Sept. 1792 §. 10 und 8ten Febr. 1810 §. 14. soll die Abgabe von dem Verheimlichten dreifach bezahlt werden, und nach dem Patent vom 19ten Mai 1804 jeder Fuhrmann, der das vorgeschriebene Wegegeld nicht bezahlt, das Doppelte des Betrages erlegen.

60) Verordnung für Eiderstedt von 1651. C. St. Sl. S. 274. und Verordnung vom 22sten Aug. 1722 daselbst S. 544.

61) Nach dem Kanzeleipatent vom 22sten Oct. 1821 soll, wenn die Ablieferung nicht vor 14 Tagen nach der Auction erfolgt, die Abgabe doppelt bezahlt werden.

62) Vgl. oben S. 474 Note 62, imgleichen Nordstrander Landrecht II, 76. C. St. Sl. S. 499.

oder Schadensersatz verlangt werden können, ist schon eine Folge des gemeinen Rechts [63]). Ausnahmsweise trifft indeß diejenigen eine Strafe, welche mit Bezahlung der Collateralsteuer ausbleiben [64]). Auch kann bemerkt werden, daß, wenn bei angestellter Nachsicht, die zur ordentlichen Magazin-Lieferung Pflichtigen das gesetzliche Quantum nicht jederzeit in Bereitschaft haben, sie deswegen mit der Strafe doppelter Lieferung angesehen werden sollen [65]). Endlich gehören hieher die zahlreichen Bestimmungen über größere und geringere Pflichtwidrigkeiten der Hebungsbeamte, so wie über die Defecte und die Veruntreuungen derselben [66]). m) Ueber den Ertrag der Steuern im Allgemeinen haben wir aus älteren Zeiten nur wenige und überdies ungenaue Nachrichten [67]). Für die neuere Zeit geben die bekannt gemachten Budgets Auskunft [68]). Den Betrag der Abgaben und öffentlichen Leistungen in den einzelnen Districten kennen wir bis jetzt nur aus Privatnotizen [69]). Diese speciellen Uebersichten sind in

---

63) Die wirkliche Berechnung von Verzugszinsen scheint indeß in der Praxis selten zu seyn. Etwas Näheres darüber wird wohl vorkommen in der Kammerverfügung vom 12ten Dec. 1750, wegen der Zinsen bei Rückständen herrschaftlicher Pachtgelder.

64) Verordnung vom 12ten Sept. 1792 §. 10. Die Abgabe soll doppelt bezahlt werden.

65) Die Drohung steht in dem jährlich erscheinenden Patent. Vgl. u. a. das Patent vom 10ten Aug. 1836.

66) Hauptverordnungen sind die vom 21sten Nov. 1718, 20. Febr. 1739 und 17ten Dec. 1781. Vgl. einen Aufsatz in den Schlesw. Holst. Anzeigen 1837 S. 38 u. f.

67) Einiges findet sich in Meinen Sammlungen II. Bd. S. 325 u. 403. Dann auch im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 499 u. f.

68) Das von 1816 steht im Kieler Correspondenz-Blatt von 1835 No. 72, und das für 1335 im N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 824. und die Finanzrechnung für 1835 in den Schlesw. Holst. Anzeigen für 1838 No. 2.

69) Notizen dieser Art sind mitgetheilt im Stb. Mag. II. Bd. S. 199, VI. Bd. S. 202, VIII. Bd. S. 203. und im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 639.

sofern von Interesse, als daraus die große Ungleichheit erhellt, welche bei der gegenwärtigen Vertheilung der Steuern und öffentlichen Lasten in den Herzogthümern Statt findet.

n) Der Verwendung der Steuern kann hier nur in sofern erwähnt werden, als entweder gewisse Staats-Einkünfte, oder gewisse Summen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestimmten Zwecken verwandt werden sollen. Hier ist nun zuvörderst an die ehemalige Trennung der Fürstlichen und der Landescasse zu erinnern, von welchen jene die Kammergefälle, diese dagegen die Landescontributionen erhob [70]). Mit den Landtagen hörte diese Trennung der Cassen in ihrer practischen Bedeutung auf. Ueber die gegenwärtige Verwendung der Staatseinkünfte ist Folgendes gesetzlich bestimmt. 1) Nach einer Stiftung Friedrich IV. vom Jahre 1712 sollen die Einkünfte des Postwesens zu Pensionen für alte abgelebte Beamte und für Wittwen und Waisen verstorbener Beamte verwendet werden und zwar dergestalt, daß nur die eine Hälfte nebst den Zinsen der sicher zu belegenden andern Hälfte zu jährlichen Pensionen verausgabt werden und die Hälfte der Intraden einen steigenden Pensionsfond bilden solle [71]). Die aus diesen Einkünften gebildete Pensionscasse erhält überdies einen jährlichen Zuschuß aus den Finanzen [72]). 2) Der Fond ad usus publicos wurde unterm 15ten Jan. 1765 gestiftet. Als Zweck derselben ward ursprünglich die Ertheilung

---

70) Vgl. oben S. 558. Die Unterscheidung zwischen Contributionen u. Kammergefällen kommt freilich noch im 18ten Jahrhunderts vor, z. B. in dem Patent wegen Occupation des Fürstlichen Antheils im Herzogthum Schleswig 31sten März 1713, in Meiner Schrift über das Herzogthum Schleswig S. 81.

71) Fundation der Wittwencasse vom 19ten Juli 1712. C. C. H. I. Bd. S. 575. Die Postcasse sollte indeß ursprünglich jährlich 2000 Rthlr. an die Ostindische Mission abgeben.

72) Verordnung vom 13ten Febr. 1816.

von Gratificationen an verdiente Beamte angegeben. Späterhin ist der Fond für die Beförderung wissenschaftlicher Studien benutzt worden. Diesem Fond fallen anheim: Erblose Güter, außerordentliche Brüchen, imgleichen die Confiscations- und Decimationsgelder [73]). 3) Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden ward im Jahre 1785 ein eigener Fond begründet. Die jährliche, diesem Institut bestimmte Summe bestand anfänglich aus 450,000 Rthlr. Cour. Im Jahre 1816 ist noch eine Summe von 500,000 Species hinzugefügt. Die Verwaltung dieser Gelder ist der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond anvertraut [74]). 4). Der Schatzkammerfond war dazu bestimmt, Einkünfte zu sammeln, um damit außerordentliche Rüstungskosten zu bestreiten, und zugleich, wenn die Umstände es gestatteten, für die Belebung des Geldumlaufs und des Erwerbsfleißes zu wirken. Die im Jahre 1802 ausgeschriebene Landsteuer und der Ertrag aus einigen im Jahre 1802 erfolgten Erhöhungen anderer Abgaben sollten diesen Fond bilden [75]). Bei Anordnung der neuen Finanzverwaltung im Jahre 1816 ward die separate Verwaltung dieses Fonds aufgehoben, und es wurden die Einkünfte desselben den Finanzen überwiesen [76]). 5) In einen eigenen Wegefond fließen die Wegegelder, welche alle mit Transit oder Frachtgut beladene Fuhrwerke zu entrichten haben. Aus diesem Fond soll den zur Unterhaltung der Frachtstraßen pflichtigen Communen Vergütungen zuge-

---

73) Vgl. die im Anhange zur chronologischen Sammlung von 1833 enthaltenen Verfügungen vom 15ten Jan. 1765, vom 13ten April 1784 u. 17ten Febr. 1798. Auch die Verfügung vom 6ten Oct. 1834, betr. die Erhebung der diesem Fond beigelegten Einkünfte.

74) Patent vom 8ten Juli 1785 §. 3. b. und Bekanntmachung vom 13ten Febr. 1816.

75) Verordnung vom 29sten Oct. 1803.

76) Bekanntmachung vom 13. Febr. 1816.

theilt werden [77]). 6) Der Justizfond wird gebildet aus dem gesammten reinen Ertrag der Abgabe von gestempelten Spielkarten, und aus den Brüchen, welche diejenigen zu erlegen haben, die bei den Oberdicasterien zur Erstattung der Unkosten verurtheilt werden. Der Fond ist zu gemeinnützigen Zwecken und Einrichtungen bestimmt, die mit der Justizverwaltung in Verbindung stehen [78]). Die von dem Oberappellationsgerichte, wegen Mißbrauch von Rechtsmitteln erkannten Brüchen fließen ebenfalls dem Justizfond zu [79]). 7) Dem Landmilizfond, dessen Bestimmung nicht öffentlich bekannt gemacht ist, sind die Recognitionen für die Befreiung vom Landmilitairdienst, für die Erlassung der Desertionsstrafe und für die Befreiung der Stellen von der Verbindlichkeit, für die Desertion der Stellvertreter zu haften, zugewiesen [80]). Endlich ist 8) noch zu bemerken, daß die auf den Landmilitair-Sessionen erkannten Brüchen nicht an die Hauptcasse abgeliefert werden, sondern zur Disposition der Kanzelei gestellt sind [81]). o) Hieher gehört noch endlich die Vorschrift, daß im Februar-Monat eines jeden Jahres vollständige und genaue Nachrichten über die Abgaben und Leistungen der Unterthanen von den Oberbeamten an die Rentekammer eingesandt werden sollen [82]).

---

77) Patent vom 19ten Mai 1804.

78) Verordnung vom 9ten Aug. 1811 §. 3. u. 6. Die Bestimmungen im §. 7, wornach der Concipient eines bei der Kanzelei eingereichten Supplicativns-gesuch, das mit dem Prädicat „frevelhaft" bezeichnet wird, eine Brüche erlegen sollte, fällt jetzt weg.

79) Provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung §. 108 u. §. 117.

80) Kanzeleipatent vom 15ten März 1828.

81) Angeführtes Patent vom 15ten März 1828

82) Circulair vom 27sten Juli 1816. Die Berichtserstattung soll sich auch auf die Communallasten erstrecken.

§. 109.

V. Andere Einnahmen. VI. Staats-Anleihen und Staats-Schulden.

V. Auch die Regierung kann so gut wie jeder Einzelne aus rein privatrechtlichen Verhältnissen Ansprüche und Forderungen erwerben, durch deren Realisirung ein Einkommen entsteht, als durch Kaufcontracte, Schenkungen [83]), Erbschaften und Vermächtnisse. Die meisten dieser Erwerbungen kommen höchst selten vor. Activforderungen der Regierung an die Unterthanen durch Anleihen, oder aus sonstigen Privatcontracten entsprungen, sind zu allen Zeiten häufig gewesen [84]) und ebenfalls werden solche durch Staatsverträge nicht selten begründet [85]). Im Einzelnen ist indeß über diese Art der Einnahme nichts Näheres zu bemerken. Wenn nun alle bisher namhaft gemachte Quellen des Einkommens zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen, so nimmt die Regierung VI. zu Staats-Anleihen ihre Zuflucht und es entstehen dadurch Staats-Schulden. In neueren Zeiten ist zu ähnlichen Zwecken die Emission eines unfundirten oder wenigstens nicht gehörig fundirten Papiergeldes benutzt worden. Was nun beide diese Hülfsmittel betrifft, so kann

---

83) Solche freiwillige Beiträge sind noch in neueren Zeiten vorgekommen nach dem Brande des Christiansburger Schlosses, und nach dem Ausbruch des letzten Krieges mit England.

84) Die in den Budgets aufgeführten Activa sind ohne Zweifel bloß inländische Forderungen.

85) Zu den noch unabgemachten Sachen dieser Art gehört noch eine alte Forderung an Spanien, deren Realisirung kaum zu hoffen seyn wird. Im Jahre 1798 hatte indeß Schimmelmann noch den Plan, Niebuhr nach Spanien zu senden, um wegen dieser Forderung zu unterhandeln, und in dem Friedenstractat mit Spanien vom 14. Aug. 1814 (*Martens* nouveau recueil tom. III. p. 308.) ist diese Forderung noch ausdrücklich anerkannt, aber mit dem merkwürdigen Zusatze, in demselben Maaße, wie sie es 1808 vor Ausbruch des Krieges war.

unter gegebenen Umständen die Zweckmäßigkeit derselben nicht verkannt werden. Da die Erhaltung des Staats und aller seiner Einrichtungen nicht bloß zum Besten des lebenden Geschlechts, sondern auch zum Wohl der künftigen Generationen gereicht, so kann es auch nicht unbillig genannt werden, daß ein Theil der für jenen Zweck zu verwendenden Kosten den Nachkommen aufgebürdert werde, und daß das lebende Geschlecht nicht allein und ausschließlich die ganze Last trage. An Beispielen von Staats-Anleihen fehlt es auch in früheren Zeiten nicht [86]). Sie wurden indeß ganz in den bei Privatpersonen üblichen Formen, entweder gegen einfache Verschreibungen [87]), am gewöhnlichsten jedoch in der Form eines Verkaufs radicirter Renten mit dem Rechte der Wiedereinlösung [88]), oder auch gegen Verpfändung einzelner Aemter und auch wohl Städte, aufgenommen [89]). Noch im siebenzehnten Jahrhundert wurden bisweilen einzelne Aemter oder Amtstheile den landesherrlichen Creditoren als Pfandschaften eingeräumt [90]). Die Bedeutung einer solchen Verpfändung war, daß die Pfandgläubiger die Königl. Kammer-

---

86) Notizen darüber finden sich zahlreich in dem Repertorium des gemeinschaftlichen Archivs in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 197. und besonders häufig in der Geschichte Adolph VIII. und Christian I.

87) Nicht selten mit der Obstagialclausel vgl. Christiani's Geschichte III. Bd. S. 422. und IV. Bd. S. 286.

88) Beispiele in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 253, S. 276, S. 284 und öfters.

89) Siehe die vorige Note. Kiel und Fehmarn waren namentlich eine Weile an Lübeck verpfändet. Das Verhältniß der Erbunterthänigkeit Lütjenburgs beruhte auch, ohne Zweifel, ursprünglich auf einer Verpfändung. Vgl. Michelsen Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III. Bd. S. 167. Daselbst S. 373. finden sich Nachrichten über die wiederholten Verpfändungen von Törning-Lehn.

90) Vgl. Kuß über die Verpfändung des Fleckens Bramstedt von 1665 bis 1691. Stb. Mag. VIII. Bd. S. 181. und über die Verpfändung des übrigen Amtes Segeberg N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 333.

Gefälle erhoben, um sich daraus für Capital und Zinsen bezahlt zu machen. Das Recht auf die Landescontributionen und auf außerordentliche Leistungen verblieben dem Landesherrn [91]). Nach dem Privilegium Christian I. sollte indeß, offenbar zur Sicherheit der landesherrlichen Gläubiger unter dem Adel, keine Bede in den verpfändeten Aemtern ohne Einwilligung der Stände erhoben werden dürfen [92]). Fortwährend sind nun zwar Staats-Anleihen gegen gewöhnliche Schuldverschreibungen gemacht [93]), häufiger jedoch seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts künstlichere Formen gewählt worden, namentlich die Formen von Leibreuten oder Tontinen [94]), Annuitäten [95]), beständiger, transportabeler [96]) und consignabler [97]) Staatsfonds. In Folge der

91) In den Verpfändungsurkunden wird gewöhnlich vorbehalten, alles „was das gemeine Land thut."

92) Privilegien der Ritterschaft S. 47.

93) Patent vom 30sten Sept. 1796 und desgl. vom 1sten Nov. 1799. Ueber die neuere Zeit ist im Allgemeinen zu vergleichen v. Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen. Hamb. 1800 und 1801.

94) Das erste Institut der Art bei uns war wohl die Klingenbergische Tontine von 1653. Vgl. Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 27 und Stb. Mag. IX. Bd. S. 213. Im Jahre 1690 wurde eine Anleihe von 340,000 Holländische Gulden auf Leibrenten in Amsterdam negotiirt und unterm 6ten März 1694 eine neue Leibrenten-Societät gestiftet. Wegen Errichtung einer Leibrenten-Societät siehe die Verordnungen vom 20sten März 1747 und 17. Aug. 1757 und wegen einer Tontine den Plan vom 28sten Juni 1800.

95) Verordnungen vom 8ten Juli 1785 und 1sten Mai 1789. Es sollte davon eine gewisse Anzahl Nummern jährlich ausgezogen werden.

96) Patente vom 18ten Febr. 1801 und 13ten Juni 1806. Diese Anleihen waren unaufkündbar.

97) Verordnung vom 23sten Juni 1809. Die Consignation, wovon diese Fonds den Namen führten, bestand darin, daß sie entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit für intransportabel erklärt wurden. Unter Umstän-

Veränderung im Geldwesen im Jahre 1813 gingen fast alle frühere Staatsobligationen jeder Art, in sofern sie es nicht früher waren, in eine unaufkündbare Staatsschuld über [98]). In Betreff der Staatsobligationen und ähnlicher Effecten ist noch zu bemerken, daß sie bald auf den Inhaber, bald auf bestimmte Namen lauten, und daß jede Art der Obligationen in die andere verwandelt werden kann, und zwar durch Annotirung dieser Veränderung in den öffentlichen, über solche Effecte geführten, Büchern und durch Annotation auf den Obligationen. Alle auf den Inhaber lautende, oder in solche verwandelte, Obligationen und Staatspapiere können, im Fall sie abhanden kommen, überall nicht mortificirt werden. Die Mortification der dazu geeigneten Obligationen und anderer Documente über Staatsschulden ist immer durch die Obergerichte zu bewirken [99]). Die Proclamata und Mortificationsdecrete sind, wenn zu den Obligationen Zinsencoupons gehören, ausdrücklich auch darauf zu richten [100]). Die neuerlich getroffene Einrichtung von Einschreibungs-Protocollen für die in unaufkündbaren Staatspapieren belegten Capitalien öffentlicher Auctoritäten und milder Stiftungen wird hier in den Herzogthümern kaum zur Anwendung kommen können [1]). Ein bedeutender Theil der

---

den konnte durch Consignation von Bankfonds die Bewilligung besonderer Gerechtsame erwartet werden.

98) Verordnung vom 5ten Jan. 1813 §. 14 u. f. Vgl. v. Schmidt-Phiseldeck Nachricht von den Geld-Effecten im Dänischen Staate. Kopenhagen 1815. Einige Berichtigungen dazu stehen in Ørsted's Neuem juristischen Archiv XI. Bd. S. 138 u. 142.

99) Patent vom 27sten Juli 1810. Wegen der Kosten der Mortification vgl. das Kanzleipatent vom 15ten Aug. 1820.

100) Bekanntmachung vom 2ten April 1823.

1) Das Patent vom 4ten April 1835 ist zwar auch für die Herzogthümer erlassen. Die Belegung von Geldern aber, welche unter vormundschaftlicher und anderer öffentlicher Verwaltung stehen, in Staatspapieren verträgt sich nicht mit den in den Herzogthümern geltenden Grund-

Staatsschuld ist durch die von den früheren Bankinstituten oder andern öffentlichen Cassen ausgegebenen Bankzettel, Schatzkammerscheine und Assignationen hervorgegangen. Die Schuld der Regierung an die Kopenhagener Bank ward schon 1785 als eine besonders lästige und nachtheilige gefühlt, und es begann damals schon die Ausführung von Maaßregeln, um den Abtrag der Schuld zu bewirken [2]). Ungünstige Umstände haben die Ausführung dieses Plans nicht nur verhindert, sondern auch eine Vermehrung der Zettelmasse in Dänemark veranlaßt und ebenfalls in den Herzogthümern einen Zustand des Geldwesens herbeigeführt, bei welchem die hier im Umlauf befindlichen verschiedenen Arten des Papiergeldes ihren Credit nicht behaupten konnten [3]). Die im Jahre 1813 errichtete Reichsbank wurde dazu bestimmt, die gesammte Zettelschuld sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern allmählig abzutragen, und sie begann ihr Geschäft damit, einen Theil der in Umlauf befindlichen Zettel gegen zinsentragende Obligationen, und einen andern bei weitem aber den größten Theil gegen Bankzettel einzulösen [4]). Außerdem stellte sie eine bestimmte Summe theils in Zetteln, theils in zinsentragenden Obligationen, als ein Reservefond zur Disposition der Finanzen [5]). Zur Abhaltung dieser Lasten wurde

---

sätzen über die Verwaltung von Pupillen-Vermögen.

2) Vgl. das Patent vom 8ten Juli 1785.

3) Vgl. oben im II. Bde. S. 382 u. f.

4) Verordnung vom 5ten Jan. 1813 §. 8 bis 10 und Fundation der Reichsbank von demselben Dato §. 3. 5. 6. 7. Vgl. die Schrift: Wie muß Dänemark seine Reichsbank benutzen, um sich von dem Papiergelde zu befreien und wieder zu einem Geld- und Finanzwesen gelangen, wie es dem Wohle seiner Unterthanen angemessen ist? Ohne Angabe des Druckorts 1819.

5) Die von der Bank übernommene Zettel-Schuld betrug ursprünglich 46 Millionen Reichsbankthaler. Davon sollten aber 19 Millionen ein Reservefond für die Finanzen bilden. Die Finanzen erhielten überdies 10 Millionen Reichsbankthaler zum Re-

der Reichsbank zu ihrem Fond eine Forderung von 6 Procent in baarem Silber von dem Werthe alles unbeweglichen Eigenthums im gesammten Staate eingeräumt. Diese Bankhaft erhielt die erste Priorität in allen Grundstücken. Sie konnte zwar von den Grundeigenthümern zu jeder Zeit abgetragen, mußte aber, so lange die Abtragung nicht erfolgte, mit $6\frac{1}{2}$ Procent verzinset werden [6]). Die nicht abgetragenen Bankhaften sollten protocollirt werden [7]), auch auf Verlangen der Bank förmliche, an andere übertragbare, Verschreibungen ausgestellt werden können [8]). Die bankpflichtigen Grundeigenthümer erhielten die Befugniß, von ihren hypothecarischen Gläubigern einen indirecten Beitrag zur Bankhaft durch Kürzung von 6 Procent in ihren hypothecarischen Schulden, und bis zur geschehenen Kürzung im Capital so viele Procente von den Zinsen einzubehalten, als sie selber von den Capitalien bezahlten. Auswärtige Gläubiger waren von diesem indirecten Beitrage zur Bankhaft völlig frei [9]). Bei Berechnung der 6 Procent betragenden Bankhaft wurde der Taxationswerth der Ländereien und Gebäude, wornach die Steuer von 1802 bezahlt wurde, zum Grunde gelegt [10]). Spätere Veränderungen in der Taxationssumme haben auf die Bankhaft keinen Einfluß [11]). Andererseits dürfen aber auch bankpflichtige Gebäude nicht abgebrochen werden, ehe die Bankhaft abge-

---

servefond in zinsentragenden, aber unaufkündbaren Bankobligationen. Fundation der Reichsbank vom 5ten Januar 1813 §. 3 und §. 6.

6) Fundation der Reichsbank vom 5ten Jan. 1813.

7) Fundation der Reichsbank vom 5ten Jan. 1813 §. 11.

8) Daselbst §. 13. Nach §. 11. können diese Obligationen auch an den Bankschuldner selber und von diesem dann weiter cedirt werden.

9) Verordnung vom 5ten Jan. 1813 §. 50 und 51.

10) Verordnung vom 9ten Juli 1813 §. 1 und §. 6. Vgl. auch das Kanzeleischreiben vom 28sten Nov. 1820, wegen Ansetzung der Fleckenseinwohner zur Bankhaft.

11) Verordnung vom 9ten Juli 1813 §. 2 u. §. 6.

tragen ist [12]). Die Abgabe an die Bank ist lediglich von den Eigenthümern der Grundstücke abzuhalten. Unter Eigenthümern werden aber auch Parcelisten und Festebesitzer verstanden [13]). Weder Zeitpächter noch Nutznießer oder Obereigenthümer haben zur Abhaltung der Bankhaft und deren Zinsen etwas beizutragen [14]). Im Jahre 1818 wurde die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der nunmehr in eine Nationalbank unter einer nationalen Interessentschaft übergegangenen [15]) bisherigen Reichsbank aufgehoben [16]). Diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre Bankhaft früher abgetragen hatten, oder sie vor dem letzten Januar 1819 abtragen würden, konnten Interessenten der Bank werden, wenn ihre Bankhaft 100 Rbtlr. und darüber betrug, oder die Summe durch einen Zuschuß bis dahin erhöht wurde. Wer seine Absicht, Bankinteressent zu werden, nicht erklärte, sollte fortan jährlich von der Bankhaft 6 Procent so lange entrichten, bis der auf sie fallende Theil der Zettel und Obligationsschuld der Bank völlig getilgt war [17]). Nur verhältnißmäßige wenige Grundeigenthümer in den Herzogthümern benutzten die Gelegenheit, Interessenten der Bank zu werden, oder sich

---

12) Kanzeleipatent vom 3ten Febr. 1829.

13) Verordnung vom 9ten Juli 1813 §. 3.

14) Daselbst §. 3. Daher sind nach dem Kanzeleischreiben vom 20sten Nov. 1813 die Reichsbankzinsen von den Pastorat- und Küsterländereien nicht von den Predigern und den Küstern, sondern von den Kirchencassen abzuhalten, und nach der Circulairverfügung vom 30sten Juli 1819 die Grundherren nicht befugt, für die in den Grundstücken ihrer Parcelisten, Erbpächter und Festebesitzer radicirten Capitalien die indirecte Bankhaft zu verlangen.

15) Königliche Urkunde vom 6ten April 1818, bekannt gemacht unterm 11ten dess. M.

16) Patent vom 4ten Juli 1818. Vgl. auch die unter demselbigen Dato erlassene, unterm 21sten Juli 1818 bekannt gemachte, Octroi für die Nationalbank §. 6.

17) Unterm 14ten Dec. 1819 wurde es gestattet, die Bankhaft auf die in dem §. 12. der Fundation für die Reichsbank bestimmte Weise abzutragen.

aus aller Verbindung mit derselben heraus zu setzen. Diejenigen Einwohner der Herzogthümer, welche Interessenten der Bank blieben, haben dadurch ein Actienrecht erlangt, welches demnächst eine Theilnahme an den Bankdividenden gewähren kann [18]). Die von den an die Nationalbank nicht übergegangenen Bankhaften der Herzogthümer eingehenden Zinsen wurden dem Bankinstitut in Altona [19]) übertragen, um damit den auf dies Institut fallenden Theil der Zettel- und Obligationsschuld der Nationalbank an diese abzutragen [20]). Demnächst wurde nun das Activvermögen der Bank, imgleichen die Obligations- und Zettelschuld zwischen dem Nationalbank und dem Altonaer Bankinstitut nach dem Verhältniß der gesammten, am 1sten Febr. 1819 annoch unabgetragenen Summen der Bankhaften in Dänemark und den Herzogthümern zu der Summe der Bankhaften, die auf den an das Institut übergegangenen Grundeigenthümern in den Herzogthümern ruhte, getheilt [21]). Sobald das Altonaer Bank-

---

18) Alle die Actienbriefe der Bank und das Recht darauf betreffenden Fragen sind rein privatrechtlicher Natur, und gehören aus diesem Grunde nicht weiter hieher. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber finden sich in §. 8. littr. c. des unterm 27sten Juli 1818 erlassenen, und unterm 18ten Aug. desselben Jahrs bekannt gemachten Reglements für die Nationalbank, und dann in dem Patent vom 9ten Jan. 1838, betr. die Verhältnisse der Nutznießer von Fideicommißgütern zur Nationalbank.

19) Die Einrichtung und das ganze Verhältniß dieses Instituts ergeben sich aus dem Patent vom 4ten Juli 1808, dem Reglement für die Beamte des Instituts vom 30sten Dec. 1823. Nach dem Kanzeleipatente vom 30sten Jan. 1830 soll das Rechnungsjahr des Bankinstituts nicht wie früher mit dem 1sten Febr., sondern wie das Rechnungsjahr der Nationalbank mit dem 1sten Aug. beginnen. Notizen über die Rechnungen des Bankinstituts siehe im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 646 und VI. Bd. S. 583. Vergl. auch Kieler Correspondenz-Blatt für 1835 No. 88 und 98.

20) Bekanntmachung vom 4. Juli 1818 §. 4 c.

21) Bekanntmachung des Regulativs für die Auseinandersetzung des Bankinstituts in Altona mit der Nationalbank vom

institut den von demselben übernommenen Theil an der Zettel- und Obligationsschuld der Nationalbank abgetragen haben wird, hat dasselbe seine Bestimmung erreicht, und wird dann aufhören, so wie zu gleicher Zeit die Bankhaft erloschen ist, und die Verzinsung derselben aufhört. Dieser Zeitpunct wird wahrscheinlicher Weise im Jahre 1845 eintreten.

§. 110.

VII. Communal-Abgaben und Lasten. a) In den Landdistricten.

Wie die Gemeinde-Verfassung hier in den Herzogthümern mehr auf localem Herkommen und speciellen Verfügungen, als auf allgemeinen Gesetzen beruht [22]), so trägt auch die Art und Weise, wie die Communal-Abgaben und Lasten bestimmt sind, und wie die Mittel zur Deckung derselben aufgebracht werden, den Character des Particularismus. Eine allgemeine Darstellung der Sache wird dadurch im höchsten Grade erschwert, und bei einer so beschränkten Uebersicht, wie sie hier der Raum gestattet, muß ein vollständiges Detail als unmöglich erscheinen. Die Aufgabe kann hier nur seyn, eine kurze Charakteristik in allgemeinen Zügen zu liefern. Ueberdies ist das Material für eine vollständige Darstellung bis jetzt noch nicht gehörig gesammelt und noch weniger verarbeitet worden [23]). Am wenigsten sind in dieser Beziehung die

---

21sten Aug. 1828. Die schließliche Auseinandersetzung hat lange hingestanden und ist erst 1834 approbirt worden.

22) Vgl. oben im II. Bde. S. 286 u. f.

23) Schätzbare Materialien enthalten: Hansen Darstellung der Insel Fehmern. Altona 1832. Fries das Communalwesen der Stadt Friedrichstadt. Schleswig 1834 und dann Jensen über die ökonomische Verwaltung der Stadt Kiel. Kiel 1838. Vgl. überdies Nachrichten von den Geldangelegenheiten der verschiedenen Communen in Süderdithmarschen in der Dithmarsischen Zeitung für

Verfassungen der ländlichen Communen bekannt. Die Verhältnisse sind hier, auch abgesehen von den Kirchen- und Schullasten, über welche in der Uebersicht des Kirchenrechts das Nähere vorkommen wird, dadurch verwickelter, daß sehr allgemein die kleinern Communen, aus welchen die größern zusammengesetzt sind, ihr eigenes selbstständiges Rechnungswesen haben. Die Communal-Ausgaben der Dörfer sind verhältnißmäßig von geringem Belang, und werden wohl größtentheils durch Repartition über die Eingesessenen aufgebracht werden müssen, da die Dörfer regelmäßig keine besondere jährliche Einkünfte haben, höchstens ein Pachtgeld von den Feldwegen, und einigen ungetheilt gebliebenen Gemeinheiten. Ausnahmsweise kam es indeß früher vor, daß die Dörfer in Dithmarschen von jedem fremden Ankömmling, welcher sich durch Ankauf oder Heirath bei ihnen niederließ, ein Antrittsgeld (Bauerschuld, Buurschopsgeld) erhoben [24]). Auch in Spitzendorf mußte jeder neue Ankömmling sich mit 2 Rthlr. in die Gemeinde einkaufen [25]). In den Flecken wird die Communal-Verwaltung schon kostbarer und hier finden wir denn auch schon mehrere Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Kosten aufzubringen sind. Bisweilen ist den Fleckenscassen das Recht auf Erhebung von

---

1836 No. 21. Einige Notizen finden sich auch im N. Stb. Mag. V. Bd. S. 309, S. 615, S. 617 und im VI. Bde. S. 588. Von den an die Rentekammer nach der Verfügung vom 27sten Juli 1816 jährlich einzusendenden Nachrichten über die Abgaben und Leistungen der Unterthanen ist bis jetzt noch nichts veröffentlicht worden.

24) Dithmarscher Landrecht nach der Ausgabe von Wiebe Peters Art. 22. Abgeschafft ward diese Einrichtung durch eine gemeinschaftl. Verordn. v. 1560. Dithm. Urkundenbuch S. 251.

25) Eine Notiz darüber findet sich in einer handschriftl. Sammlung der Universitäts-Bibliothek, betr. die Verhältnisse mit Hamburg S. 469.

Stätegeldern auf den Jahrmärkten eingeräumt [26]). Der Flecken Meldorf erhebt von jedem neuen Ankömmling eine sogenannte Bauerschuld, welche also, des oben erwähnten Verbots ungeachtet, sich hier erhalten haben muß [27]). Im Flecken Heide kommt eine ähnliche Abgabe unter dem Namen des Bürgergeldes vor [28]). Der auf andere Weise nicht gedeckte Bedarf der Fleckenscassen wird durch Ausschreibung über die Einwohner nicht bloß nach Verhältniß ihres Grundbesitzes (Hufenzahl), sondern auch nach Verhältniß der Nahrung oder des Vermögens repartirt [29]). Die eben angeführten, in Betreff des Fleckens Heide ergangenen, Verfügungen stellen den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Verbindlichkeit zu den aus der Commüne-Verfassung entspringenden und zur Erhaltung der Commüne erforderlichen Communal-Abgaben beizutragen, in der Regel nur durch die Treibung eines bürgerlichen Gewerbes oder durch freiwilligen Eintritt in den Communeverband begrüudet werde. Diese Grundsätze werden in allen Flecken, wo eine Nahrungssteuer vorkommt, in

---

26) Z. B. in Neumünster nach der Verfügung vom 17ten April 1824. Das Stätegeld in Heide fiel dagegen der Armencasse zu; Verfügung vom 13ten Jan. 1827, ward aber unterm 19ten Nov. 1836 wieder aufgehoben.

27) Nach einer Bürgerbeliebung von 1743 betrug die Bauerschuld 10 Mk. Durch das Rescript vom 4ten Febr. 1792 wurde sie auf 20 Mk. erhöht. Die alte, im Jahre 1560 abgeschaffte, Bauerschuld war damals 100 Mk.

28) Nach den Verfügungen vom 27sten Sept. 1828 und 12. Mai 1830 sind indeß Beamten, Advocaten und Aerzte von dieser Abgabe frei, und dasselbe wird auch wohl für Meldorf gelten müssen. Diese Abgabe beruht auch in Heide auf einer ältern Bürgerbeliebung, und beträgt wie in Meldorf 20 Mk. Die Landsoldaten sind zur Entrichtung der Bauernschuld pflichtig. Kanzleischreiben vom 2ten Juli 1836.

29) In Heide wird die letztere Abgabe Fleckensschatz genannt. Rescript vom 28sten Sept 1802. In Neumünster Nahrungssteuer. Vgl. die Verfügungen vom 20sten Jan. 1784 und vom 20sten Nov. 1827, betr. die Nahrungssteuer der Insten und Häuersleute in Neumünster.

Betreff der Pflichtigkeit zu derselben leitend seyn müssen [30]). In den Aemtern und Landschaften ist zunächst zu unterscheiden, welche Communal-Abgaben in die amts- und landschaftlichen Anlagen, und welche dagegen in die Hardes- oder Kirchspielsrechnung gehören. An manchen Orten nämlich sind diese Rechnungen getrennt. Die Ueberweisung gewisser Ausgaben an die eine und einiger Ausgaben an die andere Casse scheint indeß nicht so sehr aus einem in der Natur der Commüne-Verbindung liegenden Princip geflossen zu seyn, sondern mehr auf zufälligen Umständen zu beruhen. In die Amtsanlage-Rechnung gehören, nach gesetzlicher Vorschrift, folgende Pöste. 1) Die Criminalkosten, sowohl die allgemeinen als die speciellen [31]). Zu den allgemeinen gehören namentlich die Unterhaltungskosten und Abgaben wegen der Gefängnißgebäude, oder sogenannten Pforthäuser. 2) Kosten der Medicinalpolizei, wohin namentlich die Kosten der Vaccination [32]) und die Gehalte der etwanigen Districtschirurgen, imgleichen die Gehalte der Physici gehören [33]).

---

30) Das Rescript vom 21sten Mai 1751, wegen Befreiung der Beamte und Advocaten von der städtischen Nahrungssteuer findet demnach auch eine analoge Anwendung in den Flecken.

31) Forst- und Jagdverordnung vom 21sten Juli 1784 §. 117. Die sogenannte Scharfrichterpflicht, welche unstreitig einen Theil der Criminalkosten ausmacht, wird indeß im Amte Tondern unter den Hardes-Anlagen berechnet. Dies mag aus einer Zeit stammen, wo die Dingpflichtigen zu den Criminalkosten nicht beitrugen.

32) Wegen der Vaccinationskosten siehe die Verordnung vom 2ten Sept. 1811 §. 9. und wegen der Kosten, die durch epidemische Krankheiten entstehen, das Kanzeleischreiben vom 28. Aug. 1821.

33) Rescript vom 9ten Aug. 1757. Das Gehalt des Physicus wird mit 5 Lßl. vom Pfluge aufgebracht. Wo nach der Verfügung vom 20sten April 1787 dingpflichtige fremde Amtsuntergehörige zu einem Physicatsdistricte gelegt sind, werden die Physicatsgelder in die Hardesrechnung gestellt werden. Consequenter Weise sollte dasselbe mit allen an-

3) Die durch die Anschaffung der Amthausprotocolle entstandenen Kosten. 4) Kosten der Unterhaltung solcher Armen, welche nirgends heimathspflichtig sind [34]). 5) Einige Militair-Ausgaben, namentlich Marsch- und Douceurgelder, imgleichen die Vergütungen an die Beamte wegen Führung der Lageregister [35]). Die Rechnungen der Thierärzte, wegen Besuch der Märkte [36]). 7) Verpflegungsgelder für unvermögende, im Irrenhause befindliche, Gemüthskranke [37]). 8) Im Herzogthum Schleswig und in denjenigen Aemtern Holsteins, wo eine ähnliche Verfassung eingeführt ist, können auch noch einige, durch den Wege- und Brückenbau veranlaßten, Ausgaben in diese Classe gehören [38]). Was die in die Hardes- oder Kirchspiels-Rechnung gehörigen Pöste betrifft, so läßt sich im Allgemeinen wenig darüber sagen. Nach der Natur der Sache können hier vorkommen, Kosten der Justiz und Polizeiverwaltung, namentlich Vergütung für die Dingstuben, Auslagen der Beamte für Protocolle und Briefporto, Vergütung für Reisen in öffentlichen Geschäften, so wie die Kosten solcher Wegebauten, welche von diesen Districten speciell abzuhalten sind und einzelne besondere Communal-

---

dern Kosten der Medicinalpolizei geschehen, scheint aber nicht der Fall zu seyn.

34) Nach dem Rescript vom 15ten Juli 1791.

35) Siehe die Verfügungen vom 23sten Febr. 1804, vom 10. Dec. 1805 u. 18ten Jan. 1806. Da übrigens die Seelimiten zu diesen Kosten nicht beitragen sollen, so werden diese Kosten in den Districten, wo Seelimiten sind, in die Kirchspiels- oder Hardesrechnung gehören.

36) Nach dem Circulair vom 19ten Dec. 1812. Eigentlich sollen diese Kosten aus den Amts-Anlagen vorschußweise bestritten, und nachher über die Herzogthümer repartirt werden. Letzteres scheint aber gar nicht zu geschehen. Vgl. die ältern Verfügungen über das Tollhaus in Glückstadt, namentlich das Rescript vom 26sten Juli 1780.

37) Regulativ für die Irrenanstalt zu Schleswig vom 12ten Sept. 1820 §. 7 u. §. 10.

38) Vgl. oben im II. Bde. S. 331.

lasten [39]). Nach localer Verfassung mögen jedoch auch noch andere Pöste in diesen Rechnungen vorkommen [40]). Abgaben und Leistungen an den Staat werden durch Subrepartition nach dem Maaßstab der Ausschreibung über die Eingesessenen erhoben. Was die eigentlichen Communallasten betrifft, so haben einzelne wenige Communen zwar in den Zinsen ihrer Activforderungen [41]) einen Beitrag dazu. Allein nirgends werden solche Einnahmen hinreichen, allenthalben vielmehr Ausschreibungen von Beiträgen der Communemitglieder erforderlich, die Concurrenz-Normen aber allenthalben die ordentliche Pflugzahl seyn [42]). Dabei tritt indeß häufig eine Verschiedenheit in der Pflugzahl ein, durch die, einzelnen Grundstücken zuständigen Exemtionsprivilegien [43]). Von Einfluß kann auch hier das Verhältniß der Dingpflichtigkeit seyn, da es allerdings in der Natur der Sache liegt, daß die dingpflichtigen oder wenigstens in Criminalsachen mit einem Gerichtsbezirk des Amts verbundenen Untergehörigen zwar zu den Criminal-Anlagen wie zu den übrigen Kosten der Rechtspflege beitragen müssen, dagegen aber mit manchen zu den Amtsanlagen gehörigen Posten nichts zu schaffen haben [44]). In einigen der Land-

---

39) Im Amte Tondern kommen z. B. in der Hardesrechnung die Beiträge zum Kieler Convictorium vor. In einigen Harden die Kosten für die Stellung eines Reuterpferdes u. dgl. m.

40) Z. B. in einigen Districten die Quote jeder Harde oder jedes Kirchspiels zu den Amts-Anlagen, eine Einrichtung, wodurch allerdings die Hebung erleichtert wird.

41) N. Stb. Mag. V. Bd. S. 593.

42) Bei den Militair-Ausgaben ist es nach der Verfügung vom 18ten Jan. 1806 die außerordentliche Pflugzahl.

43) Eine Hinweisung auf solche Exemtionen ist unter andern in dem Rescript wegen Einrichtung der Physicate vom 19ten Aug. 1757 enthalten, imgleichen in der Verordnung über die außerordentliche Pflugzahl.

44) Daß die Dingpflichtigen zu den Criminalkosten beitragen sollen, ist im Herzogthum Schleswig ein alter Gebrauch. Ein Rescript vom 17ten Dec. 1690 erklärt es schon für ein altes Herkommen. Vgl. die oben in die-

districte geschieht die Repartition der Communallasten nach einer andern Norm als nach der Pflugzahl. So wird in Eiderstedt ein Theil der Communalabgaben durch einen Haus-, Vieh- und Nahrungsschatz aufgebracht [45]). In Dithmarschen liegt zwar bei der Repartition der Gemeindelasten die Pflugzahl zum Grunde. Sie geschieht jedoch zunächst nach Morgenzahl, jedoch mit Rücksicht auf die Classificirung der Ländereien nach ihrem Werth [46]). In der Landschaft Fehmarn geschieht die Repartition der Communal-Abgaben nach Drömptsaaten [47]), im Amte Apenrade, wie schon oben bemerkt ist, nach dem sogenannten Thalersatz [48]). Zur Classe der ländlichen Communal-Abgaben gehören auch noch die hier nur kurz zu erwähnenden Ausgaben für das Deichwesen, über welche gewöhnlich [49]) besondere Rechnungen geführt

---

sem Bde. S. 13. angeführten Verfügungen betreffenden die Jurisdictionsverhältnisse des Hospitals und der Kirchen in Flensburg zum Amte. Hieher gehören auch die Verfügungen, betr. die Burgleute in Itzehoe vom 24. Sept. 1760. C. C. H. II. Bd. S. 250 und für das graue Kloster vom 25sten April 1809. Da alle Dingpflichtigkeit die geographische Lage des Grundstücks im Gerichtsbezirk voraussetzt, so ist es natürlich, daß die Dingpflichtigkeit auch eine Verbindung in Wegesachen und in Angelegenheiten der medicinischen Polizei bewirkt. Vgl. die Rescripte vom 20sten April 1787, 14ten April 1792 und 9ten Sept. 1794. Zu den Wege- und Medicinalkosten werden daher auch die Dingpflichtigen mit concurriren müssen.

45) Verordnung vom 3ten Aug. 1705 im C. Stat. Slesv. I. Bd. S. 349. Dies ist wohl die Repartitionsart, welche in dem Regulativ für das Kirchspiel Oldenswort vom 16ten Oct. 1822 als eine Repartition nach Achtungen bezeichnet wird.

46) Vgl. Meier und Dieckmann Rechenschule II. Bd. 107. und die Verordnungen von 1630 und 1643 im Stb. Mag. X. Bd. S. 284.

47) Hansen Darstellung der Insel Fehmarn S. 36 und S. 100.

48) Vgl. oben S. 575.

49) In einigen Districten gehören die Deichkosten zu den landschaftlichen Anlagen.

werden. Die in den Marschdistricten der Herzogthümer in Beziehung auf das Deichwesen und auf die Abwässerungs-Anstalten vorhandenen Communen, Koege, Schleuß-Einigungen, Deichbande haben natürlicher Weise sehr bedeutende Lasten abzuhalten. Außer den eigentlichen Deichlasten, wovon an einem andern Orte zu handeln ist, gehören dahin die an die allgemeine Deichcasse von sämmtlichen Marschen in den Herzogthümern zu entrichtenden Beiträge, aus welchen die Gagen der Deichbeamte, wie auch Diäten und Reisekosten in allgemeinen Deichangelegenheiten bestritten werden [50]). Einige Deichcommunen beziehen eine Einnahme aus dem ihnen gehörigen Vorlande, und bei Abwässerungs-Communen kommt es wohl vor, daß sie, wenn ihre Abwässerungs-Anstalten zugleich als Häfen benutzt werden können, zur Erhebung einer Hafenabgabe berechtig sind [51]).

§. 111.

2) In den Städten. a) Im Allgemeinen.

In den Städten ist die ökonomische Verwaltung in sofern eine einfachere, als jede Stadt immer eine einzige Commune bildet. Regelmäßig werden aus der Stadtcasse alle für das Gemeinwesen erforderlichen Ausgaben bestritten, nicht bloß eigentliche Communal-Abgaben, sondern auch landesherrliche Steuern, für welche die Stadt im Ganzen haftet [52]), auch

---

50) Patent vom 29sten Jan. 1800, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche, nebst der Repartition der dadurch verursachten Kosten. Dann auch die wiederholten Ausschreibungspatente in Beziehung auf diese Abgabe.

51) Vgl. die Resolution wegen der Abgaben für den Hafen zu Catingsiel vom 30sten Dec. 1812 und die späteren Prolongationen derselben.

52) Uebersichten dieser Ausgaben finden sich für Lütjenburg im C. C. H. III. Bd. S. 1234; desgleichen in den Schriften von Fries und Jensen.

die erforderlichen Zuschüsse für das Kirchen- und Schulwesen. An einigen Orten giebt es zwar eigene Cassen für besondere Arten von Ausgaben, als für die Polizeiverwaltung [53]), für das Bewaffnungswesen [54]), für die Unterhaltung von Häfen und Brücken [55]). Die speciellen Cassen sind indeß eigentlich nur als Unterabtheilungen der allgemeinen Stadtcasse zu betrachten, deren Einrichtung theils durch die Art der Verwaltung, theils durch Verschiedenheit in der Beitragspflichtigkeit veranlaßt seyn wird. Die Kirchen-, Armen- und Brandcassen sind dagegen völlig von der Stadtcasse getrennt und selbstständige Institute, wenn sie gleich häufig mit der Stadtcasse von derselben Behörde verwaltet werden. In Betreff der Quellen des Einkommens ist unter den Städten eine große Verschiedenheit. Einige müssen fast ihre ganze Einnahme durch Abgaben aufbringen, während andere Communen sich im Besitze anderweitiger beträchtlichen Einkünfte befinden. Im Allgemeinen aber lassen sich folgende Einnahmequellen unterscheiden. 1) Einkünfte von Grundeigenthum. Sie sind jetzt bei den wenigsten Städten von einigem Belange. Die Stadtfelder, welche ehemals der Commune gehörten, sind mehrentheils veräußert oder aufgetheilt. Kiel und Oldenburg haben ihre Stadtfelder indeß, wenn gleich einzelne Stücke des Stadtfeldes sind veräußert worden, noch nicht aufgetheilt [56]) und beziehen davon ein nicht unerhebliches

---

53) Z. B. Kanzeleischreiben vom 25sten Febr. 1826, betr. die Aufbringung der Polizeikosten in der Stadt Rendsburg. Rescript vom 16ten Febr. 1836, betr. die Einführung einer Polizeisteuer in der Stadt Hadersleben.

54) Z. B. Kanzeleischreiben vom 13ten März 1827 und 27. Sept. 1828, betr. die Errichtung einer Bürgerbewaffnungs-Casse in der Stadt Rendsburg.

55) In den meisten Städten ist dies der Fall.

56) Ueber die projectirte Auftheilung der Stadtländereien in Kiel und Oldenburg vgl. Stb. Mag. I. Bd. S. 395, 638 und 642.

Einkommen. Auch ist in mehreren Städten bei Veräußerungen einzelner Stücke oder bei der Auftheilung der Stadtfelder der Commüne ein Canon (Ackerhäuer, Ackerschatz) vorbehalten worden [57]). Bisweilen hat die Abgabe indeß mehr die Natur einer Steuer als eines Canons, und kann nach Billigkeit erhöht werden [58]). Für die Benutzung der nicht aufgetheilten Stadtfelder zur Weide ward gewöhnlich wohl ein billiges Weidegeld entrichtet, welches ebenfalls von Zeit zu Zeit verändert werden konnte [59]). Wenn das Gemeinland der Städte zum Kornbau benutzt werden sollte, wurde es an die Meistbietenden verpachtet [60]). Auch kommt es wohl vor, daß einzelne Theile des Stadtfeldes zu einem besonderen Wirthschaftsbetriebe, von der Commüne selber benutzt wurden [61]). Viel seltener findet es sich, daß die Städte außer ihren eigenen Feldmarken noch anderes Landeigenthum besitzen. Kiel und Rendsburg haben noch dergleichen Besitzungen [62]). Mit

---

57) In Neustadt z. B. ist bei der Landauftheilung ein 5 Mk. betragender Canon auf die Tonne gelegt worden. Stb. Mag. IV. Bd. S. 65. Ueber Burg vergl. Hansen a. a. O. S. 177. Ackerschatz und Ackerhäuer kommen in mehreren Städten vor, z. B. in Itzehoe (C. C. H. III. Bd. S. 561 u. 565.), in Heiligenhafen (daselbst S. 1271.); können aber auch theils Pachtgelder, theils Steuern seyn.

58) Vgl. das Rescript vom 23sten Jan. 1802, betr. die Erhöhung des Ackerschatzes von den veräußerten Theilen des Kieler Stadtfeldes.

59) Bestimmungen des Weidegeldes finden sich in dem Reglement für Burg vom 22sten März 1762 §. 14, für Kiel in den Verfügungen vom 17ten März 1767, vom 2ten April 1772 und vom 3ten Febr. 1802. Vgl. Gudme Vorschläge, betr. die Ackervertheilung S. 29 u. f.

60) So bestimmt es namentlich die Verfügung von 1772 für Kiel.

61) Die Verfügung für Itzehoe vom 25sten Febr. 1701 (C. C. H. III. Bd. S. 562.) zeigt, daß die Stadt damals eine eigene Schäferei hatte.

62) Jetzt hat Kiel nur ein paar Erbpachtsstellen. Ehemals war das städtische Territorium viel größer. Vgl. Kuß im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 679. Ueber die Besitzungen der Stadt Rendsburg vgl. Stb. Mag. III. Bd. S. 321.

welchen Rechten die Städte das Stadtfeld und anderes Landeigenthum besitzen, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen. Die Fischerei muß, als ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts der Stadt zuständig seyn, in sofern Seen und Teiche nicht speciell veräußert sind, oder der Landvertheilung unterzogen worden. Ehemals werden die Städte das Landeigenthum mit gutsherrlichen Rechten besessen, und namentlich das Recht der Jagd [63]), auch wohl die Befugniß, gewisse Handwerker und Krüger in ihren Landgebieten zu concessioniren, gehabt haben. Diese Rechte sind aber nicht allen Städten geblieben [64]). Die den Städten gehörigen öffentlichen Gebäude werden zwar zunächst für Zwecke der Stadtverwaltung benutzt. Einige derselben werden indeß auch wohl für Rechnung der Stadtcasse verpachtet [65]). Bei Wohngebäuden, Mühlen u. dgl. ist die Verpachtung natürlich die gewöhnliche Art und Weise ihrer Benutzung. Der Grund und Boden auch innerhalb der städtischen Mauern gehörte und gehört zum Theil noch den Communen selber. Bei Ausweisung von Bauplätzen hat die Stadt sich häufig eine Grundhäuer [66]) vorbehalten, und von öffentlichen Plätzen wird sehr häufig in den Märkten ein Stättegeld erhoben [67]). Zu den Ein-

---

63) Die Stadt Kiel hat noch die Jagd. Daß aber das landesherrliche Jagdregal sich auch auf das Stadtfeld erstrecken könne, zeigt das Kanzeleischreiben vom 13ten Mai 1828. In Friedrichstadt ist die Jagd frei.

64) Nach der Verfügung vom 30sten Jan. 1827 soll dem Magistrat in Rendsburg das Recht nicht zustehen, in den Landdistricten die Krüge zu verpachten.

65) Sehr allgemein ist dies mit dem Rathhauskeller der Fall. Aber selbst die Rathhäuser und andere öffentliche Locale werden zu Hochzeiten, öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten gegen eine Vergütung eingeräumt, und wurden es früher noch öfter. Vgl. Jensen a. a. O. S. 90 u. f.; auch was oben im II. Bde. S. 395. ist bemerkt worden.

66) Fast in allen Städten wird diese Abgabe erwähnt.

67) Vgl. oben im II. Bde. S. 391. Nach den jetzt geltenden Grundsätzen wird indeß die Stadt

künften aus Grundeigenthum gehören ferner Recognitionen und Grundrenten für einzelne eingeräumten Gerechtsame, z. B. für die Benutzung von Wasserläufen, für Wasserleitungen u. dgl. Die der Stadt gehörigen öffentlichen Anstalten, Häfen und Schiffsbrücken, gewähren ebenfalls durch die Abgaben derer, welche sie benutzen, der Stadtcasse eine Einnahme, die freilich zunächst zur Unterhaltung der Häfen und Schiffbrücken verwandt werden soll, welche aber doch an den meisten Orten einen Ueberschuß für die eigentliche Stadtcasse gewähren wird [68]). Dasselbe gilt von den öffentlichen Waagen, nur ist die Einnahme des Wägegeldes mehr durch besondere landesherrliche Privilegien auf exclusiven Gebrauch der Waagen, als durch den Besitz der Anstalt selber bedingt [69]). 2) Gerichtsgefälle. Kraft der den Städten zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, erheben sie wenigstens gewöhnlicher Weise einen Theil der Brüchen und des Erlöses aus den confiscirten Sachen [70]). Zu den Gerichtsgefällen sind aber auch die Verbittels- und Instengelder zu zählen, welche in mehreren Städten an die Stadtcasse bezahlt werden [71]). Die Contribution, zu welcher namentlich in Kiel die Commercirenden und die Handwerker, welche keine Häuser besitzen, angesetzt werden, ist wohl seinem rechtlichen Character nach, ebenfalls nichts anders als ein Verbittels-

---

weder ein Stättegeld anordnen können, wo es bisher nicht üblich war, noch auch die Befugniß haben, bestehende Taxen zu verändern. Daß sie es ehemals hatten, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Vgl. Jensen a. a. O. S. 96.

68) Vgl. oben im II. Bde. S. 494. Die Abgabe kommt auch wohl unter dem Namen des Lastgeldes vor.

69) Vergl. oben im II. Bde. S. 498.

70) Vgl. oben in diesem Bde. S. 165, imgleichen eine Verfügung für Itzehoe vom 3ten Nov. 1749, welche ausdrücklich der confiscirten Sachen erwähnt.

71) So kommen in Kiel und in Plön Verbittelsgelder vor, in Heiligenhafen und Oldenburg Instengeld und wohl in mehreren Städten.

geld [72]). Nach dem oben Angeführten ist auch der Antheil der Stadtcassen an den Decimationsgeldern, dieser Classe von Intraden beizuzählen. 3) Eine eigene Classe von Einkünften hat ihren Grund in landesherrlichen Privilegien, die die städtische Commüne in den Stand gesetzt haben, von gewissen Gewerben Recoguitionen zu erheben. Die Rathsweinkeller waren in früheren Zeiten sehr häufig ausschließlich dazu befugt, Wein und fremde Biere feil zu halten. Bei Freigebung dieses Gewerbes hat die Commüne eine jährliche Recognition von Wein- und Bierschenken erworben [73]). Wenn die Apotheker in den Städten eine jährliche Recognition entrichten, so ist der Grund wohl darin zu suchen, daß frühерhin sehr häufig mit dem Apothekergeschäft auch der Weinhandel verbunden war, oder darin, daß das Apothekerprivilegium ursprünglich der städtischen Commüne verliehen war und von dieser wiederum veräußert worden. Einen ähnlichen Grund wird die Abgabe haben, welche die Stadt Kiel von dem Ballhause erhebt [74]). 4) Ferner sind mehrere Stadtcassen in dem Besitze des Rechtes in einzelnen Fällen Abgaben zu erheben, die entweder auf landesherrlichen Privilegien beruhen, oder aus einer Zeit stammen, wo die Städte das Recht einer autonomischen Gesetzgebung ausübten. Die indirecten Abgaben dieser Art sind sehr verschieden. Sehr allgemein ist

---

72) Sie sind freilich in der Hebung getrennt, denn die Abgaben der Bürgerinsten werden an die Stadtcasse, die Verbittelsgelder dagegen an die Casse des Niedergerichts bezahlt. Vgl. Jensen a. a. O. S. 3 und S. 56.

73) Daß ehemals Wein- und Bierschenken in den Städten verpachtet wurden, zeigt die Verfügung für Itzehoe vom 25sten Febr. 1701. C. C. H. III. Bd. S. 563. Vgl. Jensen a. a. O. S. 56., betr. die Bierpacht und S. 91. wegen der Weinkeller.

74) Vgl. Jensen a. a. O. S. 91. Die Abgabe vom Ballhause ist sicherlich eine Entschädigung dafür, daß ehemals nur auf dem Rathhause Schauspiele gegeben werden durften.

eine Abgabe von denjenigen, welche das Bürgerrecht oder Meisterrecht erwerben [75]). Ferner das Erheben eines Sperrgeldes an den Stadtthoren, oder an Schlagbäumen zu gewissen Zeiten [76]). In den Garnisonsstädten kommt die Abgabe gewisser Torfsoden und Stücke Holz von den Wagen vor (Abwurf), welche solche Producte in die Stadt bringen [77]). Nach localer Verfassung kommen auch bei andern Veranlassungen ähnliche Abgaben vor, zum Theil für besondere Zwecke [78]). Eine solche Abgabe ist das in Heiligenhafen vorkommende Lastgeld, welches die Kaufleute von allem Korn erlegen sollen, welches sie von Bauern kaufen und wieder verschiffen [79]). 5) Bisweilen, jedoch sehr selten, ist es der Fall, daß die Landesherren einen Theil ihrer eigenen Einkünfte, den städtischen Communen zum Geschenk überlassen

---

75) Vgl. Jensen a. a. O. S. 95. Diese Abgabe von neuen Bürgern entspricht der oben bei den Landdistricten vorkommenden Bauerschuld, und führte früher diesen Namen.

76) Gewohnlich während des Gottesdienstes. Ursprünglich war das Schließen der Thöre eine Sicherheitsmaaßregel (vgl. die Ordnung über das Frohnleichsnahmfest in Kiel von 1472. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 3320.) und ist erst späterhin ein Mittel geworden, eine Abgabe zu erheben. Eigenthümlich ist die Abgabe am Holstenthor in Kiel. Vgl. das Reglement vom 12ten Mai 1832.

77) Ueber den sogenannten Abwurf vgl. die oben in diesem Bande S. 408. vorkommenden Bemerkungen.

78) Vgl. Jensen a. a. O. S. 93. Die Abgabe von 2 Procent, welche die Stadt Rendsburg nach der Stadt- und Polizeiordnung vom 17ten Sept. 1720 Kap. 1. §. 5. C. C. H. III Bd. S. 842. von allen Erbschaften erhebt, die in dem Gebiete der Stadt Collateralerben zufallen, gehört eigentlich nicht hieher, da die Abgabe nicht in die Stadtcasse fließt, das Eine Procent vielmehr den Schulen, das andere der Kirche anheim fällt.

79) Bescheid vom 18ten Nov. 1698 passus 5. C. C. H. III. Bd. S. 1272. In andern Städten, z. B. in Eckernförde und Sonderburg kommen ebenfalls Lastgelder vor. Dies sind aber bloß Abgaben an die Hafen- und Brückencasse.

haben. Dies kommt, so viel bekannt, nur in Friederichstadt und Plön vor [80]). Etwas Aehnliches mag auch in Altona Statt finden. Die bekannt gewordenen Nachrichten geben indeß über die Steuerverfassung der Stadt Altona in dieser Beziehung keine genügende Aufklärung [81]). In dieser Classe würde die sogenannte Trafiquantensteuer gehören, welche ehemals die Landschaft Fehmarn an die Stadt Burg jährlich bezahlte [82]), wenn sie noch fortdauerte, und die Nahrungssteuer, welche sämmtliche Gewerbetreibende im Amte Kiel an die Kieler Stadtcasse bezahlen sollte, wenn die Sache zur Ausführung gekommen [83]). 6) In den meisten Städten kommen noch zufällige Einnahmen vor, wohin auch contractliche Forderungen aus gemachten Anleihen und andern Rechtsgeschäften zu zählen sind [84]). Die meisten Städte haben zinsentragende Activa [85]). 7) Mit den bisher aufgezählten Einkünften haben die Stadtcassen seit langer Zeit und vielleicht niemals ihre Ausgaben bestreiten können. Immer und allenthalben sind, nur freilich in sehr verschiedenem Maaße, die Erhebung von Steuern erforderlich gewesen. Die Art und Weise, wie die städtischen Abgaben aufgebracht werden,

---

80) Ueber den Antheil der Stadt Friederichstadt an den sogenannten gemeinschaftlichen Intraden vergl. Fries a. a. O. S. 58. Die Stadt Plön erhält die Hälfte von den Accisegeldern. Prov. Ber. 1798 II. Bd. S. 411.

81) Vgl. die Verordnung vom 18ten Sept. 1705 im Stb. Mag. X. Bd. S. 948. Auch die Nachrichten in Schmidt's Beschreibung von Altona S. 172. und besonders die Beschreibung der Stadt Altona in Niemann's Vaterlandsk. I. Heft S. 38 u. f.

82) Hansen über Fehmarn S. 48. Daß die Herzöge von Gottorf die Trafiquantengelder in ihre Casse zogen, war doch eben so verkehrt nicht.

83) Im Kieler Commissionalschluß von 1711 war es verfügt.

84) So bezieht die Stadt Kiel aus alten Verträgen mit dem Landesherrn ein sogenanntes Permutationsgeld von 1000 Rthlr. Vgl. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 658 und V. Bd. S. 310.

85) Uebersicht derselben im N. Stb. Mag V. Bd. S. 21.

sind in den einzelnen Orten sehr verschieden. In einigen Städten scheinen die alten landesherrlichen Grundgefälle sich fortwährend erhalten zu haben, nur daß sie nicht mehr in die landesherrliche, sondern in die städtische Casse fließen [86]), die dafür eine Aversionalsumme an die Kammer zu entrichten haben wird. An andern Orten sind diese Abgaben wahrscheinlicher Weise über die Commüne repartirt worden. In einigen Städten ist hieraus die unter dem Namen des Schosses jetzt vorkommende Grundabgabe hervorgegangen [87]). An noch andern Orten ist diese Abgabe aus den gewöhnlichen Stadtintraden entrichtet worden [88]). Die ordinaire Contribution wird regelmäßig in allen Städten entweder ganz oder zum allergrößten Theil [89]), oder auch wohl so durch eine Subrepartition über die Häuser und über das Land aufgebracht, daß die Stadt als Contribution mehr erhebt, als sie an die Königl. Casse abliefert, und folglich in dem Ueberschusse der Contribution einen Beitrag zu ihren sonstigen Communal-Abgaben

---

86) Dies scheint der Fall zu seyn mit den Dienstgeldern in Lütjenburg nach dem Reglement vom 24sten Oct. 1711 §. 8. C. C. H. III. Bd. S. 1233. und nach dem Rescript vom 21sten März 1778, welches übrigens bloß eine alte vieljährige Observanz bestätigt, imgleichen mit dem Königsschoß in Heiligenhafen, nach dem Bescheid vom 16ten Nov. 1698 daselbst S. 1271, so wie mit dem Schoßdienstgelde in Oldenburg. Reglement vom 29sten Dec. 1827 §. 28.

87) Eine solche stehende Abgabe kommt neben der Contribution in Kiel vor. Auch in Oldenburg nach dem Reglement vom 29sten Dec. 1827 §. 28.

88) In Hadersleben werden die Herrengelder aus den allgemeinen Stadtintraden bestritten.

89) Eine Contribution kommt fast in allen Städten vor, z. B. in Itzehoe nach dem Rescript vom 28sten Oct. 1786; in Plön nach dem Reglement vom 6ten Juni 1824 §. 27; desgleichen in Lütjenburg schon nach der Verordnung von 1711 und dem Rescript vom 21sten März 1778 bestätigt in dem Reglement vom 14. März 1826 §. 3. In Oldenburg nach dem Reglement vom 29. Dec. 1827 §. 28; und in Eckernförde nach dem Reglement vom 21sten April 1832.

erhält [90]). Diese Differenz zwischen der Pflugzahl, wornach die Einnahme, und der Pflugzahl, wornach die Ausgabe berechnet wird, ist entweder dadurch zu erklären, daß nach Bestimmung der Pflugzahl neue contribuable Häuser hinzugekommen sind, oder daß der Stadt ein Theil ihrer Pflugzahl ist erlassen worden. Nur in wenigen Städten wird die Contribution nicht repartirt, sondern aus dem Ertrage der allgemeinen Communal-Steuern bestritten [91]). Zur Bestreitung der Stadtausgaben ist hie und da, auch eine außerordentliche Contribution oder eine außerordentliche Grundsteuer eingeführt worden [92]). Wo nun die städtischen Abgaben in einem größern oder geringern Umfange den Character stehender Grundsteuern angenommen haben, da ist natürlich zugleich ein beständiges Stadtcataster entstanden [93]), wobei jedoch eine durch die Umstände motivirte temporaire Herabsetzung der Steuerbeiträge Einzelner nicht ganz ausgeschlossen ist [94]). Erfordern die Ausgaben der städtischen Commune wie gewöhnlich [95]), noch alle Jahr Zuschüsse zu den fixirten

---

90) So erhebt die Stadt Kiel die Contribution von circa 250 Pflügen und bezahlt nur für 140 Pflüge. Nach dem Regulativ für Segeberg vom 18ten Jan. 1825 giebt auch dort die Contribution einen Ueberschuß.

91) So in der Stadt Burg nach dem Reglement vom 22sten März 1762 §. 14. Auf gleiche Weise in Wilster nach dem Rescripte vom 31sten Oct. 1776 und in Flensburg nach dem Normativ vom 29sten April 1823.

92) Eine solche ist erwähnt in dem Rescripte für Wilster; desgleichen in dem Reglement für Eckernförde. Auch kann hieher der unterm 19ten Nov. 1791 der Stadt Apenrade bewilligte sogenannte Tollstedter Briefschilling gezählt werden. Siehe das Rescript vom 28sten April 1801.

93) Das Cataster der Stadt Schleswig ist 1735 gedruckt. Vgl. C. St. Slesv. I. Bd. S. 86.

94) Vgl. die Verfügungen für Wilster vom 4ten Nov. 1776 und für Itzehoe vom 28sten Oct. 1786.

95) Kiel ist wahrscheinlich die einzige Stadt in den Herzogthümern, welche ohne jährliche Ausschreibungen ihre Ausgaben deckt. Der Kieler Commissionalschluß von 1711, nach welchem auch in

Grundabgaben und zu den andern regelmäßigen Einnahmen, so geschieht die Ausschreibung nach verschiedenen Grundsätzen bald durch eine Vertheilung über die Häuser, entweder nach ihrem catastermäßigen Ansatze [96]), oder nach ihrem Werthe [97]), dann aber auch nach Vermögen und Gewerbe der Bürger zusammen genommen [98]), am gewöhnlichsten jedoch durch eine Nahrungssteuer. Die Nahrungssteuer kann, als das allgemeine Mittel, zur vollständigen Deckung der städtischen Ausgaben hier in den Herzogthümern betrachtet werden. Die Ansetzung geschieht regelmäßig so, daß rücksichtlich jedes Einzelnen die Einnahme und der Ertrag des Gewerbes zu einer Summe angeschlagen und darnach der Beitrag bestimmt wird. Eine Ausnahme ist es, wenn entweder die Steuer nach dem Gewerbe bestimmt ist, ohne Rücksicht auf dessen Ertrag [99]), oder wenn die Gewerbetreibenden in gewisse Classen eingetheilt und darnach besteuert werden [100]). Gegen eine zu hohe Ansetzung in der Gewerbe-

---

Kiel eine Nahrungssteuer eingeführt werden sollte, ist niemals zur Ausführung gekommen. Vgl. Meine Sammlungen I. Bd. S. 118.

96) So in Wilster nach dem Rescript vom 31sten Oct. 1776, d. h. es wird der einfache Ansatz so viel mal erhoben, als die Ausgaben es nothwendig machen.

97) So wie in Altona nach dem Mieth- und Bewohnungswerth der Gebäude. Bekanntmachung vom 13ten Febr. 1817. Vgl. Kieler Correspondenz-Blatt für 1836 S. 434.

98) So in Flensburg und in Burg auf Fehmarn. Die verschiedenen Arten des Vermögens tragen jedoch nicht immer gleiche Procente. Diese Art der städtischen Lasten aufzubringen, wird auch wohl eine Besteuerung secundum aes et libram genannt. So in einer Verordnung für Hadersleben von 1708 und in dem Rescript vom 11ten Febr. 1785.

99) Zum Theil ist die Gewerbesteuer so bestimmt in dem Reglement für Burg auf Fehmarn von 1762. Eine ähnliche Norm für die Besteuerung der Schiffsrheder, Schiffsführer und Matrosen in Arroeskiöbing ist unterm 2ten Aug. 1838 aufgehoben. Vergl. übrigens Hansen's Darstellung von Fehmarn S. 158 u. f.

100) Zum Theil ist dies in Flensburg der Fall, wo die Gewerbetreibenden so angesetzt wer-

oder Nahrungssteuer steht demjenigen, der sich prägravirt glaubt, das Recht zu, sich zum Prägravations-Eide zu erbieten und denselben abzuleisten, worauf eine neue Schätzung erfolgt, gegen welche indeß kein Prägravations-Eid zulässig ist, sondern nur bei der höhern Behörde Remedur gesucht werden kann.

§. 112.

b) Von der Concurrenzpflichtigkeit insbesondere.

Die allgemeine Benennung für die Beiträge der städtischen Einwohner zu den Communal-Ausgaben in frühern Zeiten war Schoß [1]). Daß diese Abgabe ursprünglich eine reine Vermögenssteuer war, kann im Allgemeinen keinen Zweifel leiden. Die Aeußerungen des alten Lübschen Rechts darüber sind durchaus klar und bestimmt [2]). Einige haben zwar den städtischen Schoß in alter Zeit für eine Reallast gehalten [3]). Die Zeugnisse dafür scheinen indeß auf keine Weise entscheidend zu seyn, da die Aeußerungen, auf welche man sich beruft, solche Fälle betreffen, wo wegen persönlicher Immunitätsprivilegien der Schoß allein vom Werth des Grundeigenthums erhoben wer-

---

den, daß der einfache Satz von Einem Schilling bis zu Einem Reichsthaler steigt. Rescript vom 29sten April 1823. Ueber die frühere Art der Besteuerung in Flensburg vgl. Rievesell's Beschreibung I. Bd. S. 441.

1) Schott im Lübschen Rechte Art. 107 u. 118. in dem Deutschen Texte bei *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 652. Skooth in einer Schleswigschen Urkunde von 1336 in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 174. Skod in einer dem Flensburger Stadtrecht angehängten Beliebung von 1321 (C. S. S. II. Bd. S. 225.). Vergl. über den Namen Dreyer Einleitung in die Lübschen Verordnungen S. 138.

2) Art. 36. im Segeberger Codex bei Cronhelm, uhd Art. 107. in dem Deutschen Codex bei *Westphalen* mon. ined. III. Bd. Auch das neuere Lübsche Recht II, 3. ist damit übereinstimmend.

3) Vgl. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 174. Auch Klefeker in den Hamburgischen Verfassungen II. Bd. S. 278 und XI. Bd. S. 604.

den konnte [4]), und so darf auch angenommen werden, daß in den Schleswigschen Städten der Schoß ebenfalls ursprünglich eine Vermögenssteuer gewesen seyn wird. Die Verwandlung des Schosses in eine Realabgabe in den Städten, wo sie eine solche geworden ist, muß erst einer ziemlich späten Zeit angehören. Noch gegen Ende des 16ten Jahrhunderts war die Abgabe in Kiel noch eine Personallast [5]), und die erste Erwähnung des Schosses als einer Grundabgabe dürfte über die Mitte des 17ten Jahrhunderts nicht hinauf zu führen seyn [6]). Allem Ansehen nach wurde jedoch Haus und Wohnung schon frühe besonders zur Steuer angesetzt und von dem übrigen Vermögen gesondert. Diese Hausabgabe ist es wohl, welche den Namen des Vorschosses führt. Sie wurde indeß nicht bloß von den Häusern, sondern auch von den Bürgern und Einwohnern mit einem bestimmten Ansatze entrichtet [7]).

---

4) Die Urkunde vom Jahre 1336 bei Noodt a. a. O. und eine Notiz von 1465 in Staphorst's Kirchengeschichte I. Bd. S. 235, betr. Geistliche und Klöster. In Hamburg kann die Realqualität des Schosses von Bürgerhäusern um so weniger angenommen werden, da nach Klefeker's eigener Anführung im II. Bde. S. 280. die Trennung des Hausschosses vom übrigen Schoß erst 1622 ihren Anfang genommen hat. Auch in Ulm war von Alters her die Vermögenssteuer üblich. Siehe Ulm's Verfassung von Jäger S. 367.

5) Dies geht nicht nur aus den Bauersprachen von 1410, 1417 u. 1563 (letztere bei *Westphalen* mon. ined. IV: Bd. S. 3252.), sondern auch aus den alten Schoßbüchern hervor, die noch vorhanden sind.

6) Sie ist mir in einem Kieler Cataster von 1679 in dieser Qualität zum erstenmal vorgekommen.

7) Nach der Kieler Bauersprache von 1410 sollte in dem Jahre 4 Schilling als Vorschoß, und dann 2 Pfenning von der Mark bezahlt werden. Für Flensburg wurde 1321 der Hausschoß besonders angesetzt. C. St. Sl. II. Bd. S. 255. In einem spätern Bürgerschluß kommt schon eine bestimmte Abgabe unter dem Namen von Vorschoß von Häusern vor. Rieveſell's Beschreibung S. 441.

Vielleicht liegt in dieser Trennung des Haus-Schosses der Grund dazu, daß die Abgabe nachher eine Reallast wurde. Die Unannehmlichkeiten, welche zu allen Seiten mit der Schätzung eines Vermögens oder der jährlichen Einnahmen verbunden sind, konnten leicht veranlassen, wenn es irgend thunlich war, das andere Vermögen bei der Steuer zu übergehen. War überdies die Anzahl der persönlich Eximirten in einer Stadt zahlreich, so konnte die Verwandlung des Schosses in eine Reallast geradezu dem Interesse der Bürger entsprechen. Denn obgleich die Steuer als eine persönliche Last diejenigen nicht treffen konnte, welche für ihre Person nicht zur Commüne gehörten [8]), so gestattete man doch keinesweges die Ausdehnung persönlicher Privilegien auf die den Privilegirten gehörigen, unter Stadtjurisdiction befindlichen, Grundstücke, vielmehr mußte von jedem städtischen Grundstück, wem es auch gehören mochte, der Schoß entrichtet werden [9]). In früherer Zeit übrigens wurde der Schoß nicht allein von den Eigenthümern abgehalten, sondern diejenigen, welche Renten in den Häusern hatten, mußten davon auch die Steuer bezahlen, welcher Beitrag denn ohne Zweifel dem Hauseigenthümer zu Gute kam [10]). Die Besteuerung der Inhaber von

8) Das Lübsche Recht spricht immer nur von Bürgern. Das alte Schleswiger Stadtrecht Art. 63, Rosenvinge's Sammlung S. 321, und das neue Schleswiger Stadtrecht Art. 83, so wie die entsprechenden Art. der andern Schleswigschen Stadtrechte unterwerfen zwar die Edelleute allen städtischen Lasten. Ohne Zweifel ist dies jedoch nur von den Reallasten zu verstehen.

9) Statutum consulatus für Lübeck, daß die Güter, welche Kirchen und Klöster in dieser Stadt acquiriren, unter den bürgerlichen Unpflichten bleiben sollen; von 1296 ist nach der Bemerkung von Dreier (Einleitung in die Lübschen Verordnungen von 1737 S. 137.) eigentlich die Publication eines allgemeinen Reichsgesetzes. Derselbe Grundsatz ist angewandt in der schon angeführten Urkunde für Schleswig von 1336.

10) In den Kieler Schoßbüchern sind die „Rentehebbere" in den Ueberschriften genannt. In

Renten (protocollirten Hypotheken) ist zwar späterhin weggefallen [11]). Im Uebrigen aber haben die Städte, in denen der Schoß und späterhin auch die Contribution eine Reallast geworden ist, immer an dem Grundsatze festgehalten, daß die Qualität des Besitzers die Steuerpflichtigkeit des Grundstücks nicht beschränke [12]). Von persönlichen Abgaben sind wohl diese Bestimmungen nicht zu verstehen, obwohl einige Entscheidungen so allgemein lauten, daß sie auch darauf bezogen werden könnten. Eine Steuerfreiheit in Beziehung auf die Reallasten kann nur durch landesherrliche Privilegien, Verträge mit der Commüne oder besondere gesetzliche Bestimmung und durch den Ablauf einer vierzigjährigen Präscriptionsfrist entstehen. Die solchergestalt entstandenen Befreiungen sollen indeß nur in Beziehung auf die ordentlichen Stadtlasten gelten; zu den Extraordinariis aber Alle beitragen [13]). Der mit einem Titel verbundene höhere Gerichtsstand ertheilt auf keinen Fall einem wirklichen Bürger irgend eine Immunität [14]). Gegenwärtig pflegen zwar keine neue Exemtionsprivilegien ertheilt zu werden, aber aus früheren Zeiten sind dergleichen noch in nicht geringer Zahl vorhanden, die bald

---

Hamburg hatten aus diesem Grunde die Brüderschaften und geistliche Corporationen, welche Renten in Hamburg besaßen, eigene Bücher darüber, die sich zur Controlirung des Schosses im Gewahrsame des Rathes befinden mußten. Aus diesen Rentebüchern liefert Staphorst I. Bd. S. 222. viele Auszüge.

11) Wahrscheinlich, weil die Inhaber von Renten den Zinsfuß um den Betrag des Schosses erhöhten. Siehe Schlüter von den Erben S. 819. Vgl. auch Staphorst III. Bd. S. 576.

12) Den Landtagsschluß von 1632 und mehrere gerichtliche Erkenntnisse gegen die Freiheit des Adels von den auf ihren städtischen Grundstücken ruhenden Lasten findet man in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 434; imgleichen in den Landgerichtsbescheiden S. 412. Vergl. *Claeden* mon. flensb. I. Bd. S. 154.; auch Stb. Mag. VIII. Bd. S. 752.

13) Landgerichtliche Bescheide S. 412.

14) Verfügung vom 17ten April 1782.

einzelnen Grundstücken [15]), bald den städtischen oder auch andern Beamten zustehen [16]). Zu bemerken ist insbesondere, das den Reformirten, die sich in den Städten nieder lassen, ertheilte Privilegium auf eine gewisse Zeit von allen bürgerlichen Personal-Abgaben frei zu seyn [17]). Sehr allgemein sind auch neu erbauten, oder wenigstens nach der Straße zu von Grund aus reparirten, Häusern sogenannte Freijahre zugestanden [18]). Unbewohnten Häusern pflegt wohl ein Theil der Abgaben erlassen zu werden [19]). Werden dahingegen Gartenhäuser zu beständigen Wohnungen oder zu irgend einem Betriebe eingerichtet, so sollen sie in dem Contributionscataster zu Register gezogen werden [20]). Wo sämmtliche Stadtlasten auf den Häusern ruhen, pflegen doch die nicht ansässigen Bürger zu einem bestimmten Beitrage zu allen den Ausgaben angesetzt zu werden, welche die Hausbesitzer entrichten müssen [21]). Was die Nahrungssteuer betrifft, so werden dazu nicht bloß die Bürger und alle diejenigen Einwohner

---

15) Das sind die sogenannten Freihäuser. Ueber die Freihäuser in Schleswig vergl. die Regulative vom 23sten Mai 1772 und vom 30sten Mai 1774. Die Stadt Kiel hat ein Herzogliches Privilegium vom 21sten Mai 1603, daß keine neue Realprivilegien der Art ertheilt werden sollen. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. Vorrede S. 128.

16) Obergerichtsräthe, Bürgermeister und Rathsherren, auch die Professoren in Kiel sind durch ihre Hausfreiheit von den ordentlichen Commüne-Lasten frei. In den Landdistricten kommen ähnliche Freiheiten unter dem Namen der Besoldungspflüge vor. Vgl. oben im II. Bde. S. 311.

17) Privilegien der Reformirten von 1734 §. 19 (System. Samml. III. Bd. S. 576.) und deren Declaration vom 11. Febr. 1785.

18) Fürstl. Verordnungen vom 20sten Jan. 1707 und 4ten Febr. 1708.

19) So in Wilster nach dem Rescript vom 31sten Oct. 1776.

20) Rescript für Kiel vom 16ten Aug. 1825 in der chronol. Samml. für 1829 S. 283.

21) Den Catastersatz der Bürgerinsten in Kiel giebt Jensen a. a. O. S. 2.

angesetzt, welchen es gestattet ist, bürgerliche Nahrung zu treiben, namentlich sollen die Apotheker, wenn sie nicht speciell privilegirt sind, nicht davon frei seyn [22]), sondern auch Tagelöhner und Dienstknechte, welche einen eigenen Haushalt haben, entrichten wenigstens an einigen Orten ebenfalls die Nahrungssteuer [23]). Beamte, Advocaten und Aerzte sind wenigstens, so lange sie nicht das Bürgerrecht erwerben, von der Concurrenz zur Nahrungssteuer frei [24]), desgleichen auch die zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke concessionirten Frauenzimmer [25]). Die jetzt so allgemein übliche Nahrungssteuer ist ohne Zweifel aus dem ehemaligen Schoß hervorgegangen. Denn wenn gleich die Vertheilung der städtischen Lasten nach Verhältniß des Vermögens den Gewerbetreibenden auf den ersten Blick günstiger zu seyn scheint, als eine Vertheilung nach dem Ertrage des Gewerbes, so könnte jene andere Art der Besteuerung in der Wirklichkeit dadurch nachtheiliger werden, daß sie das Wegziehen von Capitalisten beförderte, und die Niederlassung derselben verhinderte. Durch die jetzige Art, die städtischen Lasten aufzubringen, ist für Holstein die im Lübschen Rechte enthaltene Bestimmung wegen Bestrafung derjenigen, die ihr Gut gar nicht, oder nicht recht verschossen [26]), unanwendbar geworden; denn diese Strafbestimmung setzt voraus, daß ein jeder bloß nach seiner eigenen Angabe besteuert wurde. Sollte sich in einzelnen Fällen ermitteln lassen, daß von einem zur Nah-

---

22) Rescript vom 9ten Oct. 1830.

23) Rescript vom 16ten Aug. 1831, betr. Plön, Oldenburg, Lütjenburg und Segeberg. In dem später erlassenen Reglement für Eckernförde vom 21sten April 1832 §. 30. findet sich indeß diese letztere Bestimmung nicht.

24) Rescript vom 21sten Mai 1751 und die oben angeführten Special-Verfügungen für Heide.

25) Kanzeleischreiben vom 25. März 1826 in der chron. Samml. für 1829.

26) Lübsches Recht II, 3, 3.

rungssteuer Angesetzten der Prägravations-Eid fälschlich geleistet sey, so würde die gewöhnliche Strafe des Meineides zur Anwendung kommen müssen. Einige Einkünfte der Stadtcassen werden zunächst für besondere Zwecke verwandt. Dies findet nicht bloß Statt bei den Brücken- und Hafengeldern, sondern bisweilen auch wohl bei einigen andern Intraden [27]). Ueber die Kosten der Einquartierung wird an den meisten Orten eine besondere Rechnung geführt. Die Beiträge zur Einquartierungscasse werden auch da, wo sonst eine andere Concurrenznorm gilt, über die Häuser repartirt [28]). Dies gilt unstreitig nicht bloß für die Einquartierungslast der bequartierten Städte, sondern auch für die Quartiergelder, welche die nicht bequartierten Städte den andern entrichten [29]). Zu den Polizei-Ausgaben [30]) concurriren nicht bloß die Bürger, sondern auch die Besitzer privilegirter Häuser und Grundstücke, und selbst Häuser und Grundstücke in einigen benachbarten Districten, in sofern diese mit der Stadt zu einem Polizeidistrict verbunden sind. Der Maaßstab, nach welchem die Besitzer der nicht unter Stadtjurisdiction sortirenden Häuser zu den Polizei-Ausgaben beizutragen haben, sollte früher von den Oberdicasterien und soll jetzt von der Regierung bestimmt werden [31]). Der Maaß-

27) So sind in Kiel dem Polizei- und Niedergericht einige Einkünfte der Stadt zur Bestreitung vorfallender Ausgaben speciell überwiesen.

28) Eine desfallsige Bemerkung findet sich fast in allen Stadtreglements, z. B. in dem für Eckernförde vom 21sten April 1832 §. 28.

29) Vgl. oben S. 480.

30) Dahin gehören: die Besoldungen des Polizei-Unterpersonals, die Kosten für die Detention der eines Polizeivergehens Angeschuldigten; für den Druck der Nachtzettel; die Vergütung an die Thierärzte für die Aufsicht in den Pferdemärkten; Zuschüsse zur Unterhaltung der Straßenerleuchtung u. s. f. Siehe das Rescript für Hadersleben vom 16ten Febr. 1836. Ueber den Begriff der Polizeikosten vgl. die Glückstädter Anzeigen von 1838 S. 65.

31) Vgl. die Patente vom 8ten

stab, wornach die Polizeikosten vertheilt werden, wird übrigens nicht derselbe seyn. In einigen Städten werden die Polizeikosten bloß von den Grundbesitzern abgehalten [32]). In andern, und wahrscheinlich in den meisten, werden sie über alle Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes, nach Verhältniß des reinen Einkommens vertheilt. Bei den Militairpersonen und Militair-Civilbeamten sollen ihre Gagen und Pensionen bei dieser Repartition nicht in Anschlag gebracht werden [33]).

§. 113.

Von den Communal-Schulden [34]).

Den Communen ist es, wie dem Staate selber, nicht immer thunlich gewesen, unabwendbare Ausgaben aus ihren gewöhnlichen Einkünften, oder durch Ausschreibung von Steuern zu bestreiten. Sie haben auch zur Aufnahme von Geldanleihen vielfältig ihre Zuflucht nehmen müssen. Das Bedürfniß der Anleihen ist bei unsern Communen so häufig eingetreten, daß es deren sehr wenige giebt, die keine Com-

---

Febr. 1805 und 29sten Dec. 1807. Ueber gemeinschaftliche Polizeidistricte vgl. die Bemerkungen oben in diesem Bande S. 294. Durch die Entscheidung der Regierung werden auch diejenigen Zweifel zu beseitigen seyn, welche etwa aus dem §. 3. des Patents vom 8ten Febr. 1805 über den Begriff der Polizeikosten entstehen können.

32) Z. B. in Rendsburg nach der Verfügung vom 25sten Febr. 1826.

33) Die Repartition nach dem reinen Einkommen ist in Hadersleben ausdrücklich verfügt in dem Rescript vom 16ten Febr. 1836, daß diese Repartitionsart aber viel allgemeiner vorkomme, zeigt das Patent vom 30sten Jan. 1838, betr. die Beitragspflichtigkeit der Militairpersonen zu den Polizeikosten.

34) Die Uebersicht des Schulden- und Vermögenszustandes sämmtlicher Städte in den Herzogthümern im N. Stb. Mag. V. Bd. S. 621. giebt zugleich eine Nachricht von den, den Communen zuständigen, Activis. Ueber die Landdistricte vgl. daselbst S. 593.

munalschulden haben. Die Befugnisse der Communen, Anleihen zu machen, sind indeß durch die neuere Gesetzgebung sehr beschränkt worden. Denn was die Geestämter und die darin enthaltenen Communen betrifft, so ist ihnen ganz allgemein die Aufnahme von Capitalien untersagt, so daß in solchen Fällen allemal eine unmittelbare landesherrliche Erlaubniß erforderlich wird [35]). Den Marschdistricten ist eine größere Freiheit in dieser Beziehung gelassen worden. Doch sollen auch diese nicht ohne Erlaubniß höherer Behörden Anleihen machen dürfen, und um diese zu erhalten, die Gründe der Nothwendigkeit, imgleichen die Mittel zur Zinszahlnng und zum Abtrag der Schuld selber nachweisen [36]). Von dem Zustande der Geldangelegenheiten in den Aemtern, Landschaften und andern Landcommunen soll jährlich eine Nachricht eingesandt werden [37]). In Beziehung auf die Versuren, welche bei vorhandenen Schulden vorkommen, sind die Landdistricte sowohl auf der Geest als in der Marsch keiner Beschränkung oder besonderer Controlle unterworfen. Was die Befugnisse der städtischen Communen hinsichtlich der Contrahirung von Schulden betrifft, so gelten für die Städte ganz dieselben Grundsätze, welche eben in Betreff der Marschcommunen angeführt sind [38]). Außerdem ist für die Städte noch insbesondere vorgeschrieben, daß in den Obligationen über neue Anleihen allemal

---

35) Circularrescript vom 15. Mai 1741. C. C. H. I. Bd. S. 626.

36) Circulairrescript vom 15. Mai 1741. C. C. H. I. Bd. S. 627, und für Süder-Dithmarschen vom selbigem Datum. Daselbst II. Bd. S. 901.

37) Verfügung vom 15ten Jan. 1793 und Circulair vom 18ten Jan. 1817, Süderdithmarschen betreffend, ist eine solche Nachricht und zwar eine sehr detaillirte in der Dithmarsischen Zeitung für 1836 No. 21. veröffentlicht worden.

38) Rescript vom 15ten März 1741. C. C. H. I. Bd. S. 642. und Rescript für Kiel vom 9ten Aug. 1793 §. 4.

die von der höheren Behörde ertheilte Erlaubniß dazu anzuführen, und bei vorkommenden Versuren von den Stadtcollegien zu attestiren sey, daß das Capital zum Abtrag einer autorisirten Schuld verwandt werden solle. Die nicht solchergestalt abgefaßten Schuldverschreibungen sind für die Communen nicht verbindend [39]). Wenn in den für die Städte erlassenen Verfügungen bemerkt ist, daß falls unter außerordentlichen Umständen die Anleihe vor Einholung höherer Autorisation aufgenommen werden müsse, dennoch die Genehmigung hintendrei zu ertheilen sey, sobald nur die Verwendung des Geldes zum Nutzen der Commune nachgewiesen werde, liegt dermaaßen in der Natur der Sache, daß derselbe Grundsatz unbedenklich auch für alle Landcommunen als geltend angenommen werden kann.

---

39) Verordnung vom 20sten Febr. 1827, womit noch zu verbinden das Kanzeleischreiben vom 24sten März 1832.

Drittes Hauptstück.

Verhältnisse mit dem Auslande.

§. 114.

Einleitende Bemerkungen.

Bei weitem die meisten und wichtigsten, die rechtlichen Verhältnisse jedes Staats zu anderen bestimmenden Normen sind in den Grundsätzen des allgemeinen, rationellen oder positiven, Völkerrechts enthalten. Was die speciellen, von einem Staate mit andern eingegangenen, Verträge den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts hinzugefügt, oder in demselben modificirt haben, besteht bloß in Einzelheiten, die sich zu dem allgemeinen Völkerrecht als isolirte Ausnahmen verhalten. Wenn es hier nun nicht unsere Aufgabe seyn kann, eine übersichtliche Darstellung des gesammten Völkerrechts zu geben, so bleibt uns nichts anders übrig, als einige Einzelheiten zusammen zu stellen, wodurch die völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Herzogthümer ihre nähere Bestimmung erhalten haben. In geschichtlicher Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß die sogenannte Repräsentativ-Gewalt des Regenten, Kraft welcher Er allein die auswärtigen Verhältnisse des Staates und seiner einzelnen Theile zu ordnen und den Staat nach außen zu vertreten berechtigt ist, in der älteren Zeit nicht in dem Maaße, wie gegenwärtig anerkannt war, daß es vielmehr ehemals auch den einzelnen Communen und Landschaften frei stand, Fehden mit dem Auslande zu führen, und die entstandenen Mißhelligkeiten durch Verträge zu beendigen und

auch über andere Verhältnisse Verträge und Bündnisse mit dem Auslande einzugehen, so wie es ihnen auch unverwehrt war, von auswärtigen Regenten Privilegien zu erwerben. Vor allen Dingen liegen Beweise dafür in der Geschichte Hamburgs und Dithmarschen, und daß diese Verhältnisse nicht in der großen und eigenthümlichen Selbstständigkeit jener Gemeinden ihren Grund hatten, sondern auch bei Gemeinden vorkamen, die in der gewöhnlichen Subjection zum Landesherrn standen, dafür giebt es mannigfaltige Belege. Von den Holsteinischen Städten gehörten Kiel und Rendsburg zum hanseatischen Bunde [1]). Die Stadt Kiel erlangte schon im dreizehnten Jahrhundert manche Freiheiten und Gerechtigkeiten von den Herzögen in Schleswig und von den Königen in Dänemark. Dasselbe gilt von Flensburg und zweifelsohne von mehreren andern Städten [2]). Auch waren es nicht bloß die Städte, welche in einem solchen freien völkerrechtlichen Verkehr standen. Von ähnlichen Verhältnissen finden sich bei mehreren Landdistricten in früherer Zeit nicht ganz selten Beispiele [3]). Mit dem funfzehnten Jahrhundert hat wohl schon

---

1) Ueber Kiel vgl. Christiani's Geschichte III. Bd. S. 456, und IV. Bd. S. 432; über Rendsburg die Notiz in Sartorius Urkundenbuch S. 730.

2) Siehe Schwarz Nachrichten von Kiel S. 186. In Betreff Flensburg vgl. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 642. Ueberdies ist es eine bekannte Sache, daß den einzelnen Hansestädten von auswärtigen Regenten Privilegien sind verliehen worden. Auch schwebt es mir vor, als hätten die Holsteinischen Städte, Heiligenhafen und Oldenburg specielle Privilegien von den Königen Schwedens erlangt.

3) Z. B. in der Geschichte Eiderstedts, der Haseldorfer und der Wilster-Marsch. Die Verträge der letzteren mit dem Lande Kehdingen von 1408, und der fünf Haseldorfer Kirchspiele ebenfalls mit Kehdingen von 1463, in den Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 485. Eiderstedt entsagte seinem Bündnißrechte schon 1414. Stb. Mag. VIII. Bd. S. 575. In der desfalls ausgestellten Urkunde (daselbst S. 654.) heißt es ausdrücklich. „Vortmer so schole wy und willen to ewigen

die ebenerwähnte frühere Freiheit und Selbstständigkeit der Communen aufgehört, und es ist seitdem der Grundsatz geltend geworden, daß sämmtliche Gemeinden des Staats in den auswärtigen Verhältnissen von dem Regenten vertreten werden, und nur durch seine Vermittelung Rechte oder Privilegien im Auslande erwerben können. Daß die Stadt Flensburg noch nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts von den Königen Dänemarks das Recht erlangte, jeder Zeit den Reichseinwohnern gleich gehalten zu werden, und namentlich darauf privilegirt wurde, die Heringsfischerei in Dänemark und Norwegen ungehindert zu betreiben, kann nicht als Beweis gelten, daß jener alte Grundsatz noch in so später Zeit gegolten hat [4]). Denn damals war die Stadt Flensburg, so wie der Königliche Antheil der Herzogthümer überhaupt, schon in nähere Verbindung mit dem Königl. Hause in Dänemark gekommen. Ferner ist der große Einfluß, den die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark durch die Gemeinschaft des Regenten auf die völkerrechtliche Stellung der Herzogthümer gehabt hat, nicht zu übersehen. „Ein kleineres Land, das mit einem größeren Staate verknüpft ist, gleicht einem Boote, das den Bewegungen des größeren Schiffes, an das es gebunden ist, folgen muß" [5]). Diese Bemerkung unseres verdienten Geschichtsschreibers bestätigt sich vor allen Dingen in der Art und Weise, wie die diplomatischen Verhandlungen geführt und die Verträge mit auswärtigen Mächten abgeschlossen werden. Regelmäßig erstrecken sich diese Verhandlungen und Verträge auf die gesammten Staaten des Regenten.

---

tiden nene sonderge frede noch sone zöken hebben underholden noch mit Heren, mit Steden edder mit Landen id en sche mid volborde unde willen unser Heren."

4) Vgl. die Urkunde Friederich II. von 1571 bei *Claeden* mon. flensb. I. Bd. S. 155. Im Jahr 1578 erhielt die Stadt ein Privilegium auf die Heeringsfischerei, welches ihnen freilich 1590 streitig gemacht wurde.

5) Hegewisch Geschichte III. Bd. Vorrede S. X.

Die diplomatischen oder Handelsagenten, Gesandte und Consuln vertreten, mit alleiniger Ausnahme des Bundestagsgesandten, den gesammten Staat, und nicht bloß einen besonderen Theil desselben. Nur ausnahmsweise und ganz selten treten die Verhältnisse der Herzogthümer mit dem Auslande für sich in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Getrenntheit von den Verhältnissen Dänemarks hervor, und dies ist noch seltener bei den auswärtigen Verhältnissen Schleswigs als bei denen Holsteins der Fall. Es zerfallen demnach die auswärtigen Verhältnisse der Herzogthümer in zwei Hauptclassen, je nachdem diese Verhältnisse selber, die Verträge, auf welchen sie beruhen uud die für die Aufrechthaltung derselben getroffenen Veranstaltungen sich auf die gesammten Dänischen Staaten oder auf beide Herzogthümer oder etwa auch nur auf eins derselben beziehen.

§. 115.

Völkerrechtliche Verhältnisse, die den Herzogthümern mit Dänemark gemeinsam sind.

Unter den dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern gemeinsamen völkerrechtlichen Verhältnisse und Veranstaltungen dürften folgende vorzüglich zu bemerken seyn.

I. Die meisten mit auswärtigen Staaten eingegangenen völkerrechtlichen Verträge sind für die gesammten Dänischen Staaten abgeschlossen. Dies gilt nicht bloß von Friedensschlüssen, sondern auch von Handels- und Schifffahrtsverträgen, so wie von den Verträgen, wegen Aufhebung des Abzugsrechtes. Bei den beiden letzten Classen von Staatsverträgen muß man indeß wohl annehmen, daß sie sich gewöhnlicher Weise nur auf die bereits vorhandenen Landestheile erstrecken, und daß, wenn den Unterthanen in neu erworbenen Landestheilen gleiche Vortheile in Rücksicht auf Handel, Schifffahrt und Freizügigkeit erworben werden sollen, dies

entweder eine ausdrückliche Bestimmung im Vertrage oder eine neue Vereinbarung wegen Ausdehnung der bisherigen Vereinigungen auf die neuen Landestheile erfordere [6]). Unter den allgemeinen, die gesammten Dänischen Staaten betreffenden, Völkerverträgen verdienen insbesondere die Conventionen wegen Abschaffung und Unterdrückung des Sklavenhandels besonders genannt zu werden [7]). Die Conventionen mit fremden Mächten wegen Auslieferung der Verbrecher, der Deserteure und der entwichenen Militairpflichtigen erstrecken sich dagegen nicht immer auf den ganzen Staat, sondern oftmals nur auf die an das Ausland grenzenden Landestheile, und sind daher vorzüglich hier bei denjenigen Völkerverhältnissen zu nennen, welche die Herzogthümer insbesondere angehen. In Betreff der Auslieferung der Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen erstrecken sich indeß die meisten Verträgen auf die gesammten Staaten. Bei den Verträgen über Auslieferung der Verbrecher ist dies selten der Fall. Insofern übrigens diese Verträge in den Herzogthümern gelten sollen, werden sie allemal für diese besonders publicirt [8]).

---

6) So ist der mit Preußen unterm 1sten Dec. 1790 wegen Aufhebung des Abzugsrechtes abgeschlossene Vertrag im Jahre 1805 auf die späterhin erworbenen Landestheile ausgedehnt worden. Vgl. die Verfügung vom 17ten Mai im Jahrgange der chronol. Sammlungen 1806 S. 190. Desgleichen ist ein älterer Commerz-Tractat mit Rußland erst unterm 14ten Oct. 1831 auf Finnland und Curland ausgedehnt worden. System. Samml. VII. Bd. S. 677.

7) Der zu Kiel am 14ten Jan. 1814 mit Großbrittanien geschlossene Friede enthielt bereits im §. 8. eine Bestimmung über die Abschaffung des Sklavenhandels. Stb. Mag. V. Bd. S. 522 und eine Erörterung über diese Bestimmung des Kieler Friedens daselbst S. 736. Der am 26sten Juli 1834 abgeschlossene Accessionstractat zu den Conventionen zwischen England und Frankreich, wegen Unterdrückung des Sklavenhandels steht in der chronologischen Sammlung der Verordnungen.

8) Z. B. die Convention mit Schweden wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 28sten Juli 1810, imgleichen

Von den geltenden Handelsverträgen besitzen wir eine ohne Zweifel vollständige Sammlung [9]). Mit den übrigen Staatsverträgen ist das zum allergrößten Theil nicht der Fall [10]). Sie müssen daher aus den größeren Sammlungen der Staats- und Völkerverträge zusammen gesucht werden [11]). II. Eine besondere Classe völkerrechtliche Grundsätze, welche ihrer Wichtigkeit wegen vorzüglich hervorgehoben zu werden verdienen, ist diejenige, welche die Maaßregeln zum Schutz des neutralen Handels betreffen. Die dänische Regierung hat sich seit geraumer Zeit zu dem Grundsatze bekannt „Frei Schiff, frei Gut" (le navire, le pavillon neutre couvre la cargaison). Dabei dürfen jedoch in neutralen Schiffen keine Kriegscontrabande den in Krieg begriffenen Mächten zugeführt werden [12]). Natürlicherweise wird der Staat, wenn er selber in Krieg geräth, dem neutralen Handel dieselben Rechte einräumen, auf welche er für seinen eigenen Seehandel zur Zeit der Neutralität Anspruch macht, und so sind

---

wegen Auslieferung der Deserteure vom 24sten Mai 1814 und die Convention mit Preußen wegen Auslieferung der Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen nach der Bekanntmachung vom 24sten März 1821. Ob übrigens die zuerst erwähnte Convention mit Schweden noch in Kraft sey, könnte vielleicht zweifelhaft scheinen. Vgl. Stb. Mag. VI. Bd. S. 727. Dieser Vertrag war anfänglich nur auf 15 Jahre geschlossen. Wahrscheinlich dauert aber der Vertrag so lange, bis einer der contrahirenden Theile sich veranlaßt findet, denselben aufzurufen.

9) System. Sammlung VII. Bd. S. 623. Ueber einige ältere Handelsverträge mit Rußland vgl. N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 617.

10) Die Sammlung von Clausen, Berlin 1796, umfaßt nur den Zeitraum von 1766 bis 1794.

11) Diese Verträge sind nachgewiesen in *Reedtz* Repertoire. Göttingen 1826.

12) Vgl. die Nachweisungen in Rosenvinge's Grundriß des positiven Völkerrechts §. 89 bis 91.

auch die während des letzten Krieges mit England geltend gewesenen Gesetze über Kaperei auf jenem von der Regierung längst verfochtenen Princip begründet gewesen [13]). In Betreff des in feindlichen Schiffen verladenen neutralen Eigenthums ward der Grundsatz befolgt, daß ein unfreies Schiff auch die Ladung unfrei mache [14]), ein Grundsatz, der übrigens mit dem vorher erwähnten, keineswegs in einem nothwendigen Zusammenhange steht. Die von Dänemark eingegangenen Verträge wegen der sogenannten bewaffneten Neutralität zu dem Zwecke, um den Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut" mit bewaffneter Hand früher gegen Holland und England, späterhin hauptsächlich gegen England allein aufrecht zu erhalten, haben zur Zeit keine practische Bedeutung mehr [15]). Eine Folge der völkerrechtlichen Verhältnisse ist es endlich, daß zur Zeit eines Seekrieges die Seefahrenden und Handeltreibenden Unterthanen, um die Vortheile des neutralen Handels nicht zu gefährden, alles dasjenige beobachten müssen, was die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts und die bestehenden Tractaten mit sich bringen, wie denn die desfallsigen Bestimmungen bei jedem Ausbruch eines Seekrieges von neuem eingeschärft zu werden pflegen [16]). III. Mit der Be-

---

13) Die Reglements für die Kaperfahrt und Prisenbehandlung vom 14ten Sept. 1807 und vom 28sten März 1810 §. 8. Dieses letztere Gesetz, so wie alle spätere über die Kaperei erlassenen Verordnungen sind zur Zeit nicht mehr geltend. Vgl. auch den Artikel 17. in dem Handelstractat mit Preußen vom 17ten Juni 1818 System. Samml. VII. Bd. S. 723. Ueber die spätern Differenzen mit Nordamerika, betr. den Grundsatz, daß das Segeln unter feindlicher Convoy ein Condementionsgrund sey, vgl. Monatsschrift für Literatur XVIII. Bd. S. 512.

14) Kaperreglement vom 28. März 1810 §. 9. Vgl. Rosenvinge a. a. O. §. 90.

15) Ueber die ältere Verträge mit Schweden und Frankreich von 1691 vgl. *Reedtz* Repertoire S. 149, und eine Abhandlung von demselben in den Schriften der skandinavischen Literatur-Gesellschaft XXI. Bd. S. 99 u. f.

16) Die Verordnung vom 4. Mai 1803 enthält die desfallsigen Bestimmungen.

schützung und Aufrechthaltung der den Unterthanen im Auslande in Gemäßheit allgemeiner völkerrechtlichen Grundsätze oder besonderer Tractaten zuständigen Rechte sind theils die Gesandte, theils die im Auslande angestellten Consuln beauftragt, so wie es überhaupt die Pflicht dieser Agenten ist, den Unterthanen im Auslande in ihren rechtlichen Angelegenheiten behülflich zu seyn. Wir haben indeß nur über die amtlichen Obliegenheiten der Consuln und Viceconsuln, so wie über die Verhältnisse derselben zu den einheimischen Schiffern und Seefahrenden, welche sich in fremden Häfen befinden, ausdrückliche gesetzliche Vorschriften [17]). Allem Ansehen nach ist unsere Regierung in der Anstellung dieser Classe von Agenten im Auslande dem Beispiele anderer Staaten [18]) erst sehr spät gefolgt. Denn schwerlich dürfte die Anstellung von Consuln in den Häfen des Auslandes viel früher als aus den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts zu datiren seyn, und selbst zu der Zeit scheinen dergleichen Beamte und zwar unter dem Namen von Commerz-Commissarien nur an sehr wenigen Orten ernannt gewesen zu seyn [19]).

---

17) Verordnung vom 26sten Aug. 1824, betr. das Verhalten der Dänischen Schiffer und Seefahrenden in fremden Häfen, wo Dänische Consuln oder Viceconsuln angestellt sind. In der System. Samml. der Verordn. VII. Bd. S. 129. Instruction für die im Auslande angestellten Consuln; daselbst S. 148.

18) Ueber das Geschichtliche im Allgemeinen vgl. *Borel* de l'origine et des fonctions des Consuls. Leipzig 1831. Bemerkenswerth sind außerdem noch die Notizen, welche *de Sacy* in der Arabischen Chrestomathie I. Bd. S. 318 und S. 539. zur Geschichte der Consulate mittheilt. Darnach waren die Genuesischen Consuln in der Levante die ersten. Ihrer geschieht schon 1286 und 1296 Erwähnung. Von Wichtigkeit in dieser Beziehung ist ein Tractat von 1290 zwischen Genua und dem Sultan von Aegypten, den *de Sacy* mitgetheilt hat in *Millin* magazin encyclopaedique 7ter Jahrg. II. Bd. S. 145.

19) Verordnung vom 22sten Aug. 1686 wegen der Comissarien-Gelder für den Commerz-Commissarius in Nantes u. s. w. (in der Dänischen Verordnung-Sammlung.)

Die jetzt in den meisten irgend wichtigen Häfen des Auslandes angestellten Consuln sollen vierteljährig über alles Bemerkenswerthe, was sich in ihrem Consulatdistricte ereignen möchte, außerdem so oft es erforderlich ist, an die General-Zollkammer berichten und überhaupt das Beste des Staates nach Kräften wahrnehmen. Schiffer, Seefahrende, Handelnde und Reisende haben sich, wenn sie im Auslande rechtlicher Hülfe bedürfen, an die Consuln zu wenden, und sich demnächst überhaupt nach den Regeln und Anweisungen zu verhalten, welche die Consuln ihnen ertheilen möchten [20]). Die Consuln haben ferner in Streitigkeiten zwischen den Landesunterthanen eine schiedsrichterliche Befugniß, dergestalt, daß ihrer Entscheidung, unter Vorbehalt fernerer gerichtlichen Erörterung, einstweilen Folge geleistet werden muß [21]). Wenn Seefahrende Unterthanen sich auf der Reise strafbarer Excesse schuldig gemacht haben, können oder müssen sie an den Consul abgeliefert und von diesem als Arrestanten heimgesandt werden [22]). Als Vergütung für die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Geschäften genießen unsere Consuln an fremden Orten von jedem Dänischen Schiffe, welches in einem Hafen des Consulatdistricts ankommt und eine Ladung löscht oder einnimmt, eine Gebühr von 12 Rbß. pr. Commerzlast [23]). Die Viceconsuln werden lediglich von dem Consul, jedoch mit Genehmigung der Generalzollkammer, als seine Bevollmächtigte in entfernten Häfen des Consulatdistricts bestellt, haben übrigens alle Consulatgeschäfte, jedoch unter Verantwortlichkeit des Consuls vorschriftsmäßig wahrzunehmen [24]). Die Rechte und Freiheiten unser Consuln im Aus-

---

20) Verordnung vom 26sten Aug. 1824 §. 1—3.

21) Daselbst §. 4 —§. 6.

22) Daselbst §. 5.

23) Daselbst §. 19. Die früherhin von den Consuln in der Levante erhobene höhere Gebühr ist unterm 8ten Sept. 1830 aufgehoben worden.

24) Instruction für die Consuln §. 27.

lande werden im Wesentlichen dieselben seyn, welche den bei uns angestellten fremden Consuln eingeräumt werden. Was nun IV. die in hiesigen Landen angestellten fremden Consuln betrifft, so müssen sie zuvörderst in ihrer Eigenschaft als Consuln einer fremden Macht von der Regierung anerkannt seyn [25]). Die Gerechtsame der General- Consuln und Vice-Consuln, oder anderer Consular-Agenten waren früherhin umfassender als sie gegenwärtig sind [26]). Gegenwärtig gelten folgende Grundsätze. 1) Die Unterthanen fremder Mächte, welche als Consuln hieher gesandt werden, sind von allen persönlichen Lasten und Abgaben frei. Erwerben sie aber Grundeigenthum und treiben sie bürgerliche Nahrung, so soll ihre Freiheit sich nicht auf dasjenige erstrecken, was sie rücksichtlich ihres Eigenthums und ihrer Nahrung zu entrichten haben. 2) Werden hiesige Unterthanen zu Consuln einer auswärtigen Macht ernannt, so soll damit durchaus keine Exemtion von Abgaben und Lasten irgend einer Art verbunden seyn. Den früherhin als fremde Consuln anerkannten hiesigen Unterthanen verbleibt indeß, so lange sie die Besorgung der Consulatgeschäfte, auch in veränderter Qualität behalten, die Immunität von persönlichen Lasten und Abgaben in dem vorher üblichen Umfange. 3) In Consulatgeschäften stehen die Consuln unter der Jurisdiction des Landes, für welches sie angestellt sind. Im Uebrigen aber sind sie der hiesigen Gerichtsbarkeit gleich andern Unterthanen untergeben. 4) Sie sind berechtigt, an ihren Wohnungen das Wappen der Regierung anzubringen, von welcher sie ernannt sind [27]). Dagegen dürfen sie weder auf ihren Be-

---

25) Promemoria vom 19ten Sept. 1786.

26) Das Promemoria vom 19ten Sept. 1786 ist wesentlich modificirt worden durch das Kanzeleischreiben vom 19ten Mai 1821 und durch das Kanzeleipatent vom 5ten Oct. 1834. Vgl. auch die Systems. Samml. der Verordnungen VII. Bd. S. 139 u. f.

27) Promemoria vom 19ten Sept. 1768.

sitzungen in den Städten noch auf dem Lande ihre Nationalflaggen wehen lassen [28]). Nur wenn sie sich persönlich zur See begeben, können sie auf den Böten, deren sie sich dabei bedienen, wenn sie mit keinen Dänischen Schiffspapieren versehen sind, ihre Nationalflagge, jedoch ohne Wimpel, führen [29]). 5) Sie haben die Befugniß, in Gemäßheit der ihnen von ihrer Regierung ertheilten Instruction alle Zwistigkeiten unter den Seefahrenden und Commercirenden ihrer Nation zu entscheiden und können zur Vollziehung ihrer Aussprüche obrigkeitliche Hülfe verlangen. Indeß sollen sie nach unsern Landesgesetzen über die Schiffe ihrer Nation keine Arreste verhängen, sobald Dänische Unterthanen dabei interessirt sind, oder Nachtheile für den Handel daraus entstehen können [30]). Auch dürfen sie keine Pässe ausstellen, und etwa von ihnen ausgegebene Pässe haben bloß die Wirkung öffentlicher Zeugnisse [31]). 6) Den fremden Schiffsführern wird es wohl wenigstens sehr häufig durch ihre Landesgesetze zur Pflicht gemacht seyn, sich bei den Consular-Agenten ihrer Nation zu melden. Indessen ist das eine Sache, um welche sich die hiesigen Behörden im Allgemeinen nicht zu bekümmern haben [32]). Endlich ist noch 7) zu bemerken, daß die den Consuln eingeräumten Freiheiten und Gerechtsame auch den Vice-Consuln und Consulat-Secretairen, überhaupt allen und jeden Consular-Agenten zustehen [33]).

---

28) Kanzeleischreiben vom 21. Jan. 1834.

29) Kanzeleischreiben vom 21. Jan. und 22sten Nov. 1834. Vgl. auch die Kanzeleischreiben vom 7ten Aug. 1832 und 22sten Nov. 1834, betr. die Flaggen der Russischen diplomatischen Agenten und Consuln.

30) Promemoria vom 19ten Sept. 1786.

31) Resolution vom 13ten Dec. 1787.

32) Ausnahmsweise ist den Zollstätten durch dem Circulair vom 19ten März 1836 aufgetragen worden, Brittische Schiffsführer darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich bei dem Englischen Consul melden sollen.

33) Kanzeleischreiben vom 21. Juli 1818 und 23sten Dec. 1834.

§. 116.

Verhältnisse der Herzogthümer zu andern Staaten.

a) Von frühern Zeiten her.

Mit den einzelnen Territorien des Deutschen Reiches stand das Herzogthum Holstein ehemals in keiner weitern Verbindung, als die Reichs- und Kreisverfassung mit sich brachte. Bemerkenswerth scheint es indeß zu seyn, daß der König noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei mehreren Reichsstädten Agenten hatte [34]), deren Anstellung auf besondere Verbindungen zu deuten scheint. Vielleicht bezog sie sich auf die damals noch üblichen Werbungen. Mit den näheren Nachbaren Hamburg und Lübeck standen dagegen die Herzogthümer in mehrfachen Verhältnissen. Mit beiden Städten wurden im Jahre 1470 die Segeberger Concordate abgeschlossen [35]). Aus diesem Vertrage hat man die zwischen Hamburg und den Herzogthümern wenigstens zwischen Hamburg und Holstein fortwährend bestehende Arrestfreiheit abgeleitet. Die Sache ist indeß ungewiß. Auf jeden Fall hat sich eine solche Arrestfreiheit, in Verhältniß zu Lübeck, nicht erhalten. Auf dem Grund jenes Vertrages hat die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft früherhin auf Zollfreiheit in Lübeck Anspruch gemacht [36]). Daß indeß die ehemals bestehende Zollfreiheit der Holsteiner in Lübeck längst

---

34) Solche Agenten sind in den älteren Jahrgängen des Staatskalenders aufgeführt.

35) Vgl. Pauly's Beiträge I. Bd. S. 165 u. f. und Stb. Mag. II. Bd. S. 709 u. IX. Bd. S. 583, auch oben in diesem Bande S. 260.

36) Eine Vorstellung der Ritterschaft an die Regierung, diese Zollfreiheit betreffend, vom 26sten Oct. 1744 ist abgedruckt in v. Eggers deutschem Magazin VI. Bd. S. 1168. Die reciproque Zollfreiheit zwischen Holstein und Lübeck beruhte übrigens auf noch älteren Privilegien, namentlich v. 1247 u. 1302. Dreyers Einleitung S. 145.

aufgehört hat, ist mit Grund nicht zu bezweifeln[37]). Beide Städte Hamburg und Lübeck schickten wenigstens seit dem sechszehnten Jahrhundert gewisse Geschenke oder sogenannte Küchengefälle an die Herzöge von Holstein, und zwar um Martini nach Segeberg und zu Mai nach Gottorf oder Kiel, wobei ein herkömmliches Ceremoniel beobachtet wurde[38]). Die Hamburgischen Geschenke und Lieferungen hörten mit dem Vertrage von 1768 auf[39]). Die Lieferung der Stadt Lübeck nach Segeberg hingegen nahmen erst mit der Französischen Occupation von Lübeck ein Ende. Ohne Zweifel waren diese Lieferungen ursprünglich Geschenke, als Beweise der Erkenntlichkeit für Privilegien und Freiheiten, welche die Landesfürsten den benachbarten Städten verliehen hatten[40]). Eine ähnliche jedoch minder bedeutende Lieferung war der Hervstehuder Ochse, welchen das Hamburger Johanniskloster jährlich am grünen Donnerstag nach Pinneberg zu liefern hatte. Weil über die Güte des Ochsen viel Streit entstand, trat seit 1609 statt der Naturallieferung eine Geldabgabe von 40 Rthlr. ein, die aber schon im siebenzehnten Jahrhundert ganz auf-

---

37) Wie Dreyer Einleitung in die Lübschen Verordnungen S. 147. bemerkt, hörte die Zollfreiheit der Lübecker in Holstein im Jahre 1669 auf und als Folge davon auch die Zollfreiheit der Holsteiner in Lübeck.

38) Vgl. *Westphalen* mon. ined. IV. Vorrede S. 6 u. f., auch S. 48. Dann auch die ausführliche Erörterung in Christiani's Neue Ge'ch. I. Bd. S. 459 u. f.

39) Vergleich von 1768 §. 12; in den Urkunden und Materialien II. Bd. S. 324.

40) Die Deputation, welche die Sendung am Martini überbrachte, kommt auch unter dem Namen „Martinsmann" vor. Vgl. Geschichte des Lübschen Martinsmanns. Schwerin 1797. 8. Auch Schütze Idioticon II. Bd. S. 84, die Zeitschrift Niedersachsen III. Bd. S. 283. Imgleichen v. Lützow Geschichte von Mecklenburg II. Bd. S. 463 u. f. Diese Sendungen mit allen ihren Alterthümlichkeiten erinnern unwillkührlich an das von Göthe in seinem Leben beschriebene Pfeifergericht in Frankfurt.

gehört zu haben scheint [41]). In Beziehung auf Hamburg ist noch zu erwähnen, daß diese Stadt das vom Kaiser erhaltene Privilegium der Stapelgerechtigkeit über die Maaßen ausdehnte und sich einstweilen ein sogenanntes jus restringendi beizulegen versuchte, kraft welches alle unterhalb Hamburg an der Elbe liegende Orte ihre Waaren und besonders das Getraide erst nach Hamburg bringen sollten [42]). Die Streitigkeiten darüber zogen sich bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hinein. Ueber den Elbstrom haben ferner manche Streitigkeiten mit Hamburg obgewaltet, die für jetzt selbst kaum ein historisches Interesse mehr haben [43]). Von practischem Interesse dagegen sind noch gegenwärtig die Verhältnisse der Herzogthümer in Beziehung auf die Zölle und die Accise in Hamburg, und waren noch vor wenigen Jahren Gegenstand ernster Unterhandlungen [44]). Der mit Hamburg im Jahre 1768 geschlossene Vergleich enthält im 2ten Artikel die Bestimmung, „daß alle von dem Gesammthause Holstein zum Vortheile des Commercii-Handels und Wandels der Unterthanen und namentlich der Altonaer, be-

---

41) Handschrift der Kieler Bibliothek über die Verhandlungen der Holsteinischen Herzöge mit Hamburg S. 639. In v. Lützow's Geschichte Mecklenburg's II. Bd. S. 464. ist bemerkt, daß das Kloster Reinfeld jährlich zwei fette Ochsen nach Schwerin zu liefern hatte.

42) Ueber das Privilegium Kaiser Friedrich III. auf die Stapelgerechtigkeit für Hamburg von 1482 vgl. Christiani's Neuere Geschichte I. Bd. S. 131 u. f. Ueber das jus restringendi daselbst II. Bd. S. 274, imgleichen S. 443.

43) Veranlassung dazu gaben theils die oben in diesem Bande S. 260. erwähnten Privilegien Kaisers Carl IV. und Kaisers Friedrich III. Dann auch das sogenannte Elbprivilegium von 1628. Vgl. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 263. Letzteres wurde 1645 wieder aufgegeben.

44) Beschwerden mehrerer Holsteinischen Districte über Neuerungen in dem Hamburger Zoll- und Accisewesen sind erwähnt im Stb. Mag. II. Bd. S. 235 u. S. 847.

würkte Verordnungen und getroffene Pacta, Verträge, Verabredungen und bestehende Gebräuche unverändert, und so lange genau beobachtet werden sollen, bis man über eins oder das andere, zum gemeinschaftlichen Besten, sich anders zu verabreden und zu vereinbaren im Stande seyn möchte" [45]). Die nach Wiederherstellung der Freiheit Hamburgs im Jahre 1814, erfolgte neue Gesetzgebung über den Zoll und die Accise daselbst [46]) ward rücksichtlich Holsteins als beschwerend und rechtswidrig erachtet, und namentlich als in Widerspruch stehend mit der angezogenen Bestimmung des Vergleiches von 1768. Bei der Gelegenheit kam es auch zur Sprache, daß abseiten Hamburgs bereits seit dem Anfange dieses Jahrhunderts tractatenwidrige Neuerungen in Zoll-, Handels- und Schifffahrtssachen vorgenommen seyn sollten. Um mit den Hamburgischen Behörden diese Angelegenheit zu reguliren, wurde gleich im Jahre 1815 eine eigene Commission ernannt, welche die Verhandlungen bis zum Jahre 1820 fortsetzte, ohne jedoch zu irgend einem Resultate zu gelangen. Seitdem ruht die Sache. Da übrigens die Stadt Hamburg sich in diesen Unterhandlungen bereit erklärt hat, den zur Zeit des Gottorfer Tractats Stattgefundenen rechtmäßigen Besitzstand der Königlichen Unterthanen anzuerkennen und falls derselbe durch die seit 1768 in Hamburg getroffenen Einrichtungen verändert seyn sollten, wiederum herstellen zu lassen, dabei jedoch behauptet wurde, daß von Hamburger Seite dem Gottorfer Tractat auf keine Weise entgegen gehandelt worden wäre, so würde offenbar die Erledigung der Sache bloß davon abhängen, daß von unserer Seite der rechtliche status quo zur Zeit des Gottorfer Vergleiches authentisch und überzeu-

---

45) Urkunden und Materialien II. Bd. S. 512.

46) Hamburgische Zollverordnung vom 21sten Nov. 1814 und Consumtions-Accise-Verordnung vom 9ten März 1835.

gend nachgewiesen würde [47]). Gegen die Stadt Lübeck wurde früher das Recht behauptet, die Geleitgerechtigkeit bis an den nächsten Schlagbaum vor der Stadt am Holstenthor auszuüben [48]). Ein fernerer Gegenstand des Streites mit Lübeck war der Travenstrom, auf welchem die Stadt Lübeck in dem Besitze der Fischerei, der Schifffahrt und der Jurisdiction bis an die Oldesloer Brücke zu seyn behauptete. Diese letztere Streitigkeit ist durch Vergleiche in den Jahren 1706 und 1712 beigelegt [49]). Nach diesen Verträgen sind die Oldesloer Böter berechtigt, alles Kaufmannsgut von Oldesloe nach Lübeck und auch alles für Bürger und Einwohner in Oldesloe bestimmte Gut auch von Lübeck nach Oldesloe zu bringen, und den Lübeckern stehen in dem Holsteinischen Gebiete keine andere Gerechtigkeiten an der Trave zu, als die Benutzung des Stroms zur Bootfahrt, so weit sie nicht den Oldesloern reservirt ist. In Beziehung auf das Königreich Hannover ist hier noch des Stader Zolls zu gedenken, über welchen theils wegen Erhöhung der Abgabe, theils wegen der Art der Erhebung Beschwerden geführt worden sind. Das Nähere über

---

47) Die Hauptursache zu dieser Streitigkeiten mit Hamburg liegt augenscheinlich in der Eilfertigkeit oder Unvorsichtigkeit unserer Diplomaten, die den Tractat von 1768 geschlossen haben. Eine so unbestimmte Stipulation, wie der angeführte Artikel 2. enthält, dient eben zu nichts anderem, als entweder Streit hervorrufen, oder den Verlust seiner Gerechtsame zu veranlassen. Warum gaben die Unterhändler sich nicht die Zeit, die damals anerkannten Gerechtsame speciell zu verzeichnen?

48) Vgl. den 1672 erschienenen kurzen Bericht S. 20 u. f., und unter den Beilagen S. 67 u. f. die Urkunden von 1544, 1548 und 1556. Noch im Jahre 1635 scheint das Holsteinische Geleit in dem alten Umfange geübt worden zu seyn; vgl. daselbst S. 59. Siehe auch Pauly's Beiträge I. Bd. S. 13 u. f.

49) Vgl. Pauly's Beiträge I. Bd. S. 20 und 21. und die Actenstücke daselbst S. 62 — 72. Im C. C. H. III. Bd. ist merkwürdiger Weise bloß die Ordonanz wegen der Bothefahrer von 1664 enthalten.

den Stader Zoll ist übrigens nur höchst unvollständig bekannt [50]). Allem Ansehen nach sollte der Stader Zoll bloß von denjenigen Schiffen bezahlt werden, welche aus der offenen See kommen, wornach denn alle Schiffe, die aus inländischen Häfen die Elbe hinauf gehen, von Erlegung des Stader Zolls und von dem Aufenthalte bei der Zollstätte zu Brunshusen frei seyn müssen.

§. 117.

b) In neuern Zeiten begründete.

Mehrere andere zwischen den Herzogthümern oder zwischen dem Herzogthum Holstein, den Deutschen Bundesstaaten und mit einzelnen derselben, insbesondere mit benachbarten bestehenden Verträge sind erst in neuern Zeiten abgeschlossen. Diese dürften am angemessensten nach den Gegenständen, welche sie betreffen, hier aufgeführt werden. Ueber folgende Verhältnisse sind Vereinbarungen abgeschlossen worden. 1) Wegen Aufnahme und Versorgung der Armen. Dergleichen bestehen mit dem Stifte Eutin [51]), so wie mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung [52]). Beide Vereinbarungen betreffen lediglich das Herzogthum Holstein. 2) Wegen Auslieferung

---

50) Einige Notizen über den Stader Zoll finden sich in Gudme's Schrift: „Ist der Oldesloer Canal zu berücksichtigen" Schleswig 1821. S. 58. Der Stader Zoll stammt schon aus der früheren Zeit des Mittelalters her. Eine Zollrolle von 1691 scheint bis auf die neueren Zeiten hin den geltenden Tarif enthalten zu haben.

51) In der Circulair-Verfügung vom 17. April 1821 ist einer unterm 22. Sept. 1806 wegen Unterhaltung geschwächter Personen und deren Kinder erwähnt. Die Circulair-Verfügung vom 17ten Juni 1811 setzt indeß allgemeinere Verabredungen über diesen Punct voraus, ohne sie näher zu bezeichnen.

52) Circulair-Verfügung vom 18ten März 1817.

von Verbrechern. In dem Vergleiche mit Hamburg vom 10ten Juli 1736 ist im §. 6. die gegenseitige Verpflichtung übernommen, entwichene criminelle Uebelthäter auszuliefern [53]). Die in der späteren Zeit mit Hannover [54]), mit Mecklenburg-Schwerin [55]), mit Mecklenburg-Strelitz [56]), mit dem Großherzogthum Oldenburg und mit dem Stifte Eutin [57]) getroffenen Vereinbarungen betreffen lediglich die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, haben aber übrigens zugleich die Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen zum Gegenstande [58]). Für Holstein kommt noch der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung in Betracht, betr. die Bestrafung der Vergehungen gegen den Deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher auf desfalls ergangene Requisition [59]). In Betreff beider Herzogthümer ist hier noch an die bereits erwähnte Convention mit Schweden zu erinnern. 3) Wegen Auslieferung der Deserteure und der entwichenen Landmilitairpflichtigen. Verträge dieser Art sind abgeschlossen mit Mecklenburg-Schwerin [60]), mit Mecklenburg-Strelitz [61]), mit Schwe-

---

53) Schmidts Beschreibung von Altona S. 94. Diese Convention bezieht sich gewiß auf beide Herzogthümer, vielleicht aber auch auf alle dänische Staaten.

54) Die Ratifications-Urkunde ist vom 12ten Juni 1817.

55) Ratifications-Urkunde v. 23sten Juli 1817.

56) Ratifications-Urkunde v. 30sten Juli 1817.

57) Convention vom 24sten Jan. 1820.

58) Die genauere Angabe der in diesen Conventionen enthaltenen näheren Bestimmungen gehört in das Criminalrecht. Vgl. v. Schirachs Handbuch des Holsteinischen Criminalrechts S. 49 u. f.

59) Bekanntgemacht durch das Kanzeleipatent vom 24sten Sept. 1836.

60) Declaration vom 24sten März 1810 und Kanzeleipatent vom 1sten April 1823.

61) Declaration vom 4ten April 1810 und Kanzeleipatent vom 1sten Febr. 1823.

den [62]), mit dem Königreich Hannover [63]), mit der freien Hansestadt Lübeck [64]), mit der Stadt Hamburg [65]). Auch ist späterhin eine allgemeine Cartel-Convention für sämmtliche Deutsche Bundesstaaten zu Stande gekommen [66]). Von den angeführten Conventionen beziehen sich die mit Hannover und Lübeck bloß auf die Herzogthümer. Die übrigen aber gehen auf gleiche Weise wie die früher erwähnte Convention mit Preußen auf die gesammten Dänischen Staaten. Durch die allgemeine Cartel-Convention für die sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten müssen übrigens die besonderen Cartelle mit den einzelnen Bundesstaaten, so weit sie Holstein betreffen, als aufgehoben angesehen worden [67]). 4) Wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden. In Beziehung hierauf ist eine Reihe gesetzlicher Verfügungen erlassen, die zum Theil wohl auf Vereinbarungen der Regierungen beruhen mögen [68]). Von eigentlichen Vereinbarungen über diesen Gegenstand sind in unsern Gesetzsammlungen lediglich erwähnt: die mit Mecklenburg-Schwerin [69]), mit der freien Hansestadt Lübeck [70]) und mit dem Fürstenthum Lübeck [71]).

---

62) Circulair-Verfügung vom 24sten Mai 1814.

63) Convention vom 30sten Mai 1816.

64) Convention vom 15ten Sept. 1821.

65) Kanzeleipatent vom 7ten Oct. 1823.

66) Kanzeleipatent vom 30. April 1831 und die näheren Bestimmungen in den Verfügungen vom 3ten und 10ten Juli 1832.

67) In §. 19. der allgemeinen Cartel-Convention machen sich die Bundesregierungen gegenseitig verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen oder künftig einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen des allgemeinen Cartels in Widerspruch wäre.

68) Z. B. die Circulair-Verfügung in Beziehung auf Hannover vom 6ten Dec. 1814 und in Beziehung auf Hamburg vom 14ten Febr. 1815 und vom 20sten Febr. 1834.

69) Circulair-Verfügung vom 14ten Febr. 1815.

70) Circulair-Verfügung vom 8ten Juni 1817.

71) Circulair-Rescript vom 22sten Febr. 1834.

5) In Beziehung auf die Elbschifffahrt sind die deshalb jetzt geltenden Bestimmungen durch die zwischen den an der Elbe belegenen Staaten abgeschlossene Elbe-Schifffahrtsacte vereinbart worden [72]). Daneben sind noch besondere Verträge mit Preußen, Sachsen, Hannover und Mecklenburg, betr. das Revisionsverfahren auf der Elbe [73]); imgleichen mit Hannover und Mecklenburg über die Ernennung, Bestallung und Besoldung eines gemeinschaftlichen Zollcommissairs zu Wittenberg, abgeschlossen worden [74]). In Gemäßheit der vorangeführten Elbe-Schifffahrtsacte haben diejenigen Holsteinischen Schiffer, welche mit einem vorschriftsmäßigen Patente versehen sind, das Recht erlangt, auf dem ganzen Elbstrome Schifffahrt zu treiben [75]). Der Vereinbarungen über Aufhebung des Abzugsrechtes und der die Stellung der Contigente zum Landesheere betreffenden Vereinbarungen ist schon anderweitig Erwähnung geschehen.

---

72) Diese Acte d. d. Dresden den 23sten Juni 1821 ist dem Placat vom 16ten Febr. 1822 angehängt. Ein Nachtrag dazu d. d. Hamburg den 18ten Sept. 1824 ist unterm 12ten Febr. 1825 publicirt worden. System. Samml. der Verordn. VIII. Bd. S. 211 u. f.

73) de dato Dresden den 21sten Juni 1821; ebenfalls im Anhange zum Placat vom 16ten Febr. 1822.

74) de dato Dresden den 30sten Juni 1821. Die beiden zuletzt erwähnten Verträge sollten ursprünglich nur bis zum Ausgange des Jahres 1827 gelten, sind aber ohne Zweifel prolongirt worden.

75) Patent vom 9ten Sept. 1823, betr. die Prüfung derjenigen Schiffer, welche ein Patent als Elbschiffer zu erhalten wünschen.

§. 118.

Anhang.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreich Dänemark.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreich Dänemark können nicht füglich übergangen werden. Auf der andern Seite ist es aber schwer, für diese Erörterungen einen passenden Platz zu finden. Denn wenn gleich Dänemark, falls das Gegentheil im Einzelnen nicht bestimmt seyn sollte, in Verhältniß zu den Herzogthümern rechtlich als Ausland anzusehen ist [76]), so hat doch die genaue Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark durch die Gemeinschaft des Regenten und durch alle daran sich knüpfenden gemeinsamen Einrichtungen diesem Verhältnisse einen eigenthümlichen Character gegeben. Insbesondere ist es hievon die Folge gewesen, daß die Normen wegen der gegenseitigen Rechte und Befugnisse zwischen den beiden Theilen der Monarchie der Regel nach nicht durch Verträge und Conventionen, sondern durch landesherrliche Verordnungen bestimmt worden sind. Als eine Selbstfolge ist es übrigens immer angesehen worden, daß die sonstige Verschiedenheit in der Verfassung und der Einrichtung des Königreichs und der Herzogthümer auf Auslieferung der Verbrecher, der Deserteure und der entwichenen Militairpflichtigen gar keinen Einfluß äußern. In diesen Beziehungen, so wie überhaupt in Betreff gegenseitiger Rechtshülfe tritt die vollkommenste Einheit zwischen beiden Theilen der Monarchie hervor. Ueber folgende Puncte sind besondere Bestimmungen vorhanden. 1) Zwischen Dänemark und den Herzogthümern besteht die im Jahre 1533 geschlossene und späterhin wiederholt erneuerte ewige Union, welche freilich zur Zeit keine

---

76) Vgl. oben im I. Bde. S. 152.

practische Wirksamkeit hat [77]). Auch kann 2) an die allmählig erfolgte allgemeine Aufhebung des Abzugsrechts zwischen Dänemark und den Herzogthümern erinnert werden [78]). 3) In Betreff der Armenversorgung und der Erwerbung von Heimathsrechten ist allmählig entweder die vollkommenste Gleichförmigkeit in den Grundsätzen, oder wenigstens doch eine vollständige Reciprocität zwischen den Armendistricten in den Königreichen und in den Herzogthümern zu Stande gekommen [79]). 4) Die Zollsysteme sind in beiden Theilen der Monarchie so verschieden, daß in manchen Beziehungen jeder Theil zu dem andern in denselben Verhältnisse wie zum Auslande steht [80]). In den späteren Jahren sind zwar zur Beförderung eines gegenseitigen freien Verkehrs mehrere Schritte geschehen [81]). Aber manche aus der Verschiedenheit der Zollsysteme hervorgehende Hemmnisse des gegenseitigen Verkehrs sind noch keinesweges gehoben. So lange namentlich gegen die Einfuhren aus dem Herzogthum Schleswig an der Jütschen Grenze Controleinrichtungen bestehen, liegt es in der Natur der Sache, daß die von dänischer Seite getroffenen Maaßregeln der Art sich auf die Jütländische Seite der Grenze beschränken müssen, und sich

---

77) Vgl. oben im II. Bde. S. 155 u. f.

78) S. oben in diesem Bande S. 439.

79) Diese Reciprocität beginnt schon mit den Verfügungen vom 4ten Mai und 15ten April 1737. C. C. H. 1. Bd. S. 554. Vgl. außerdem die Verfügungen vom 10ten Mai 1793, vom 21sten Mai 1816, vom 7ten Aug. 1827 und vom 12ten Jan. 1830. Auch das Patent vom 22. Nov. 1836 weißt auf die bestehende Reciprocität hin.

80) Vgl. die in dem Repertorio der Verordnungen S. 176. angeführten Zollverfügungen in Beziehung auf Dänemark.

81) Dahin gehört namentlich die Verordnung vom 12ten Jan. 1827 wegen Aufhebung des Zolls, welcher bei der Ausfuhr von Vieh und Pferden aus Dänemark nach den Herzogthümern erlegt wurde. Stb. Mag. VI. Bd. S. 727.

sich nicht auf das Schleswigsche Territorium erstrecken können [82]). 5) Des Verhältnisses, in welchem das Altonaer Bankinstitut zu der Kopenhagener Nationalbank steht, ist bereits früher gedacht worden. Auch wenn das Altonaer Bankinstitut seine Liquidation vollendet haben wird, bleiben zwar manche Einwohner in den Herzogthümern als Inhaber von Bank-Actien mit der Dänischen Nationalbank in Verbindung. Dies sind aber reine privatrechtliche Verhältnisse, die die Herzogthümer, als solche, nichts angehen. Die Verhältnisse zwischen der Dänischen Nationalbank und dem Finanzcollegium werden zwar unter Umständen für die Herzogthümer von mittelbarem Interesse seyn können, aber ein eigentliches Rechtsverhältniß der Herzogthümer zur Dänischen Nationalbank wird dadurch in der Regel nicht entstehen. Dagegen kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß die Herzogthümer, auch selbst nachdem das Altonaer Bankinstitut seine Liquidation wird vollendet haben, insofern mit der Nationalbank in einem directen Verhältniß bleiben, als die Herzogthümer einen rechtsbegründeten Anspruch darauf haben, daß die Nationalbank die von dem Altonaer Bankinstitut bezogenen Summen fundationsmäßig verwende [83]). Endlich kann noch 6) bemerkt werden, daß eine Weile zu Gunsten der Königl. Unterthanen aus dem Herzogthum Schleswig der Grundsatz angenommen war, daß sie in Dänemark in keiner

---

82) Ueber eine mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehende Dänische Verordnung vom 12ten Aug. 1820 ist von der Schleswigschen Ständeversammlung Beschwerde geführt worden. Schleswigsche Ständezeitung S. 1729.

83) Aus diesem Grunde hat die eben jetzt obschwebende Zwölf-Millionen-Frage, oder die Frage: wie lange die von dem Finanzcollegium übernommene Zahlung einer jährlichen Summe von 800,000 Rbtlr. an die Nationalbank noch fortdauern solle, für die Herzogthümer nicht bloß ein mittelbares Interesse. Vgl. darüber das Bedenken des Generalprocureurs für Dänemark in dem Anhange zu No. 2. der Collegial-Zeitung von 1838.

Art und Weise als Fremde angesehen werden sollten [84]). Allein das oben über das Abzugsrecht Angeführte zeigt zur Genüge, daß man jenem Grundsatze nicht lange gefolgt ist. Auch die Verfügung, daß diejenigen Studirenden aus den Herzogthümern, welche die Kopenhagener Universität besuchen, vor andern Hoffnung auf Beförderung haben sollten [85]), ist nicht mehr in Kraft. Die Anordnung eines Präliminar-Examens für diejenigen Studirenden, welche bei einer andern Universität immatriculirt sind, indessen bei der Kopenhagener das Amtsexamen zu bestehen wünschen [86]), bezieht sich nicht speciell auf die Studirenden in den Herzogthümern. Das Bestehen jenes Präliminar-Examens gewährt ihnen indeß den Zugang zu den academischen Beneficien auf der Kopenhagener Universität.

---

84) So lautet ein von Oersted im Supplement zu Nørregaards Forelæsninger II. Bd. S. 169. angeführter Königl. offener Brief vom 8ten Jan. 1671. Vgl. darüber auch Kieler Blätter VI, 1. S. 187.

85) Patent vom 1sten April 1743. C. C. H. I. Bd. S. 505.

86) Bekanntmachung vom 20. Dec. 1833.

Viertes Hauptstück.

Uebersicht der kirchlichen Verfassung [1]).

§. 119.

Die kirchlichen Behörden vor und nach der Reformation.

Diesem der Kirchenverfassung unserer Herzogthümer gewidmeten Abschnitte ist die Bemerkung voranzuschicken, daß der

---

1) Das Allgemeine aus der Kirchenverfassung in den Herzogthümern aus der katholischen Zeit muß aus den Schriften über die Landesgeschichte und insbesondere über die Kirchengeschichte zusammengesucht werden. Die hieher gehörige Literatur siehe oben im II. Bde. S. 172 u. f. Als ein besonders wichtiges Werk muß Münters Kirchengeschichte Dänemarks und Norwegens 3 Bde. Leipzig 1831 — 1833 genannt werden. Zur Kenntniß der neueren Kirchenverfassung dienen 1) das chronologische Verzeichniß der allgemeinen Kirchenconstitutionen im Anhange zu Grassau Anlaß zu einem Auszuge aus den Schlesw.-Holst. Kirchenordnungen in dem Kapitel von Ehesachen. Altona 1731. 2) Laß Anleitung zur Kenntniß der landesherrschaftlichen Verordnungen in Kirchensachen 3te Ausgabe. Flensburg 1768. 3) Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 2 Thle. Flensburg 1778 u. 1786. 4) Johannsen Versuch, das Canonische Recht, insofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen. 3 Thle. Friedrichstadt 1804. 4. 5) Callisens Anleitung mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden 1ste Ausgabe Altona 1810 2te Ausgabe daf. 1834. Wünschenswerth wäre es wohl gewesen, wenn die genannten Schriften über das vaterländische Kirchenrecht dasselbe zugleich mit den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts in genauere Verbindung gesetzt hätten.

Raum hier lediglich nur eine compendiarische Uebersicht und mehr bloße Andeutungen, als eine eigentliche Ausführung gestattet. — Bis zur Reformation hin war der Pabst zu Rom, wie in der ganzen abendländischen Christenheit so auch hier, als das Oberhaupt der Kirche anerkannt. Zunächst unter ihm war die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten den beiden Erzbischöfen zu Bremen und Lund anvertraut. Jenem in Holstein, diesem in Schleswig [2]). Der Bischöfe, die in der Hierarchie des Kirchenregiments auf die Erzbischöfe folgen, waren hier in den Herzogthümern eigentlich nur vier, obgleich es der Diöcesen fünf gab: 1) Der Bischof zu Lübeck [3]), dessen Diöcese aus dem ganzen Wagrien und aus einigen, am rechten Travenufer belegenen, Gemeinden bestand; 2) der Erzbischof von Bremen hatte zugleich die Diöcese Hamburg unter seiner Verwaltung und hat unstreitig auch in dieser Diöcese fortwährend die jura ordinis entweder selbst ausgeübt, oder durch seinen Vicarius ausüben lassen [4]). Was aber die Ausübung der bischöflichen Jurisdictionsrechte betrifft, so war diese,

---

2) Im Jahre 1104 ward das Erzbisthum Lund errichtet. Früher gehörte der ganze Norden zum Hamburgischen oder Bremischen Erz-Stifte; vgl. oben im I. Bde. S. 220.

3) Der Bischofssitz war anfangs seit 1149 Oldenburg, seit 1163 Lübeck, vgl. oben im I. Bde. S. 267.

4) Nach einer Urkunde von 1144 in Staphorst Kirchengesch. I. Bd. S. 574. stand dem Erzbischofe die Einweihung der Kirchen in Holstein zu, und daselbst S. 646. wird eine erzbischöfliche Urkunde von 1220 angeführt, welche dem Domcapitel in Hamburg eine Vergünstigung, betreffend die Anschaffung des Chrisam ertheilt. Die in Michelsens Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II. Bd. S. 102. enthaltenen Ablaßbriefe, die der Generalvicar des Bischofs von Bremen unterm 25sten Jan. 1452 für die Kappellen zu Münsterdorf und Welna ertheilte, dienen ebenfalls zum Beweise, daß dem Erzbischof von Bremen auch im Hamburgischen Stifte die jura ordinis zustanden.

seitdem die Kirche in Bremen durch den Vergleich von 1223 als erzbischöfliche Kirche anerkannt war, dem Hamburger Domcapitel und den Prälaten desselben, für Dithmarschen und Stormarn, auch für den größten Theil des eigentlichen Holsteins, insbesondere dem Probsten übertragen [5]), der wiederum einen großen Theil seiner Geschäfte durch seinen Official verwalten ließ [6]). Eine eigene unmittelbar unter dem Erzbischofe stehende Probstei bildete das Kloster oder Stift Neumünster mit den dazu gehörigen Kirchen [7]). Auch in Betreff dieser Probstei kann mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß dem dortigen Probsten nur die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, keinesweges aber zugleich die Verwaltung der jura ordinis zugestanden hat. Denn durch die Uebertragung der jura ordinis auf die Prälaten von Hamburg und Neumünster wären beide Probsteien in eine sogenannte dioecesis vel quasi [8]) verwandelt worden, welches ohne päbstliche Bewilligung nicht geschehen konnte, und auch zur Folge gehabt haben würde, daß die Prälaten fortwährend einer päbstlichen Confirmation bedurft hätten.

3) Der Bischof von Schleswig [9]), zu dessen Diöcese indeß

---

5) Ueber die Vereinigung des Bisthums Bremen mit dem Erzbisthum Hamburg und über die allmählige Umgestaltung dieses Verhältnisses siehe oben im I. Bde. S. 219 u. S. 269.

6) Vgl. oben in diesem Bde. S. 188. Vgl. auch Noodt's Beiträge I. Bd. S. 312.

7) Dieses Verhältniß von Neumünster ward begründet durch ein Privilegium des Erzbischofs Adalbero von 1142. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 15. Vgl. die Bemerkungen von Kuß im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 807. Sollte vielleicht diese Stellung des Stifts Neumünster mit dem früheren Plane zusammenhängen, Nordalbingien in mehrere Bisthümer zu theilen? S. *Adamus* Bremensis III. 34. und oben im I. Bd. S. 220.

8) *G. C. Böhmeri* principia juris canonici §. 141.

9) Ueber die Grenzen dieser Diöcesen vgl. die Nachweisungen im I. Bde. S. 270, und außerdem Dutzen's Forschungen im Stb. Mag. VI. Bd. S. 126.

nicht das ganze Herzogthum gehörte. Denn der nordwestliche Theil des Herzogthums hat von Alters her 4) unter dem Bischof von Ripen gestanden, so wie 5) die Inseln Alsen, Arroe und Fehmarn zum Bisthum Fühnen gehört haben [10]). Zu den kirchlichen Behörden des Mittelalters gehörten ferner die Domcapitel, und zum Theil die Stifte der regulirten Chorherren, indem die Prälaten nicht nur mit der kirchlichen Verwaltung beauftragt waren, sondern auch als ein berathendes Collegium oder als eine Art von geheimen Rath, dem Bischofe in allen wichtigen Angelegenheiten zur Seite standen [11]). Die rechtlichen Verhältnisse der bisher genannten Kirchenobern scheinen im Allgemeinen dieselben gewesen zu seyn, wie sie durch die Grundsätze des Corporis juris Canonici bestimmt sind, und nicht sonderlich viel Eigenthümliches gehabt zu haben [12]). Eine nicht geringe Merkwürdigkeit wäre es freilich, wenn, wie von einigen behauptet worden ist, dem Schleswigschen Bischof das Pallium verliehen worden wäre. Allein die Angabe hat gewiß keinen historischen Grund [13]). In den auf uns gekommenen Nachrichten und Urkunden findet sich übrigens ein großes Detail über die Rechte und Obliegen-

---

Desgleichen die Abhandlungen das. VII. Bd. S. 1. und IX. Bd. S. 29. und ferner die Bemerkungen über einzelne Gemeinden der Schleswigschen und der Lübeckischen Diöcese im Stb. Mag. VII. Bd. S. 308, 593 u. 596 und Prov. Ber. 1831 S. 135.

10) Daß Fehmarn ehedem zum Bisthum Odensee gehört habe, ist neulich von Sarauw bezweifelt worden. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 515.

11) In dem angeführten Privilegium für Neumünster von 1122 wird der Probst bezeichnet als ein Gehülfe des Erzbischofs. Auch der Probst des Segeberger Stifts hatte die volle Jurisdiction eines Archidiaconus. Vgl. oben in diesem Bande S. 199.

12) Zu bemerken sind die Eide, welche der Bischof zu Lübeck 1247 seinem Metropolitan leistete in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 304.

13) Christiani's Neuere Geschichte I. Bd. S. 402 und die daselbst angeführte Schrift von Lackmann.

heiten der einzelnen Prälaten, anderer Beamte, und der übrigen Mitglieder der Domcapitel [14]). Von großer Wichtigkeit in der Kirchenverfassung des Mittelalters war das Institut der Kirchenversammlungen, unter welchen die Provinzial-Synoden eine größere Bedeutung hatten, als die Diöcesan-Synoden [15]). Die Provinzial-Synoden hielt der Erzbischof mit den zu seinem Metropolitan-Sprengel gehörigen Bischöfen unter Zuziehung anderer Prälaten seines Stifts und der angesehensten Mitglieder der Domcapitel. Nach der Zusammensetzung der Provinzial-Synoden konnten auch auswärtige Prälaten auf die Kirchenverfassung, namentlich Holsteins Einfluß gewinnen [16]). Daß ebenfalls den allgemeinen Kirchenversammlungen das Recht zustand, auf die kirchliche Verfassung auch dieser Länder einzuwirken, versteht sich von selbst, und daß es geschehen ist, wird durch einzelne Beispiele bestätigt [17]). Ueber die Verhältnisse, in welchen die

---

14) Namentlich bei Staphorst im 2ten und 3ten Bande, betr. das Hamburgische, und in Becker's Geschichte der Stadt Lübeck I. Bd. S. 115, betr. das Lübeckische Domcapitel; auch Manche Urkunden bei *Lünig*. Die im II. Bde. Meiner Sammlungen S. 79. abgedruckte Nachricht vom Zustande des Hochstifts Lübeck giebt ebenfalls über manche Einzelheiten Auskunft.

15) Das Verzeichniß der Dänischen Concilien liefert Münter Kirchengeschichte Dänemarks II. Bd. S. 155.

16) Zum Erzstift Bremen gehörten nicht nur die Bisthümer Hamburg und Lübeck, sondern auch Ratzeburg, Schwerin und eine Zeitlang das Bisthum Reval (episcopatus Ixscolanensis genannt von Urküll, der früheren Residenz des Bischofs). Vgl. die Bulle Clemens IV. von 1188 bei Staphorst I. Bd. S. 595. Wer der episcopus Ixscolanensis sey, wußte Staphorst nicht zu erklären, und Westphalen anfangs auch nicht. Letzterer hat späterhin die richtige Erklärung gegeben. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 1650 und IV. Bd. S. 899 u. f. Späterhin stand das Erzbisthum Reval unter dem Erzbischof von Lund.

17) Z. B. das Privilegium des Baseler Conciliums für Bischof Johannes VII. zu Lübeck von 1437 wegen Consecrirung ent-

Kirche in hiesigen Landen während des Mittelalters zur weltlichen Macht stand, haben wir nichts specielles zu bemerken [19]). Einzelne Beispiele zeigen indeß, daß die Regenten der Herzogthümer die in der landesherrlichen Gewalt liegenden Rechte, der Kirche gegenüber, keinesweges geltend zu machen versäumten, wenn es gleich in der Natur der Sache lag, daß die Landesherren ihre staatsrechtliche Befugnisse mehr zu Gunsten der Kirche als zu ihrer Beschränkung ausübten [19]). Auch das Land Dithmarschen war darauf bedacht, den Ausschreitungen der Hierarchie mit Kraft zu begegnen [20]). Wenn übrigens die Fürsten der Herzogthümer in kirchlichen Angelegenheiten bedeutende Rechte auszuüben befugt waren, wie bei Verleihung der Pfründen [21]), und

---

weiheter Orte durch einfache Pfarrer und mehrere Entscheidungen desselben Concilii in Sachen des Bischofs zu Lübeck. *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 445 u. f.

18) Im Allgemeinen ist zu vergleichen *Reinhard* de jure principum circa Sacra ante tempora reformationis exercito. Halae 1817, 4.

19) Als die Verlegung des Bordesholmer Klosters im Jahre 1360 nach Kiel im Werke war, konnte dies nicht ohne die Genehmigung des regierenden Grafen geschehen, welche zwar anfangs ertheilt, aber nachher zurück genommen wurde. Stb. Mag. IX. Bd. S. 79 u. f. Eine Verordnung des Herzogs Gerhard von 1390 (Noodt's Beiträge I. Bd. S. 279.) untersagt Bürger und Bauern im ganzen Herzogthum die Uebertragung von Immobilien an Kirchen und Geistliche. Hieher gehört auch die im Jütschen Low III, 19. enthaltene Einschränkung in Beziehung auf die Immunität der Klostergüter.

20) Der Art. 2. des Landrechts von 1447 und der 11te Artikel des Landesbuchs setzt eine Strafe von 60 Mark und noch schwerere Strafen darauf, wenn Jemand Briefe und Mandate von geistlichen Behörden impetrirte. Der im Landrecht von 1447 vorkommende Ausdruck „Karlinen" ist undeutlich und vielleicht verschrieben. Man sieht, daß die Landschaft auf das Recht Anspruch machte, für geistliche Verordnungen das Placet zu ertheilen. Vgl. auch die oben in diesem Bande S. 190. angeführte Vorschriften der Dithm. Landrechte über die testes Synodales.

21) Vgl. z. B. über die Rechte der Holsteinischen Herzöge an Be-

sonst noch in Betreff der Klöster, so kann man diese Rechte keineswegs als Theile der landesherrlichen Gewalt betrachten. Sie beruhten vielmehr auf besonderen Erwerbgründen, namentlich auf Patronatrechten oder auf Einräumungen der geistlichen Stiftungen. Auch nach der Reformation ist das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Macht im Wesentlichen nicht verändert worden, da die Reformatoren unserer Kirche, namentlich in den Bekenntnißschriften, die durch Grund und Zweck begründete Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche anerkannt und ausgesprochen haben [22]). Im Uebrigen aber erlitt die kirchliche Verwaltung durch die Reformation und in Folge derselben eine wesentliche Umgestaltung. Wie die Bisthümer und Domcapitel allmählig, jedoch bald nach dem Zeitalter Luthers, ihre kirchliche Bedeutungen verloren, und wie sodann die kirchliche Verwaltung auf Pröbste, Generalsuperintendenten und Consistorien übergingen, ist anderwärts schon bemerklich gemacht worden [23]). Die in der Dänischen Kirchenordnung enthaltene Bestimmung über die Anstellung von Hardespröbsten [24]) ist zwar in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung ausgelassen worden, hat indeß eine Zeitlang in der Hadersiebenschen Probstei Anwendung gefunden [25]) und äußert insofern noch seine Wirkung, als in der Probstei Hadersleben, die Harden auch jetzt eine kirchliche Eintheilung

---

setzung der Stellen im Hamburgischen Domcapitel. *Westphalen* mon. ined. IV. praef. p. 143. und Staphorst I. Bd. S. 625.

22) Z. B. in der Augsburgischen Confession im Artikel de potestate ecclesiastica.

23) Vgl. oben im I. Bde. S. 316. und in diesem Bande S. 193.

24) Krag Geschichte Christian III. III Bd. S. 3.

25) Vgl. Rhode Haderslevs Amts-Beskrivelse S. 144. Auf der Synode von 1691 ward noch über die Anstellung der Hardespröbste verhandelt. Burchardi über Synoden S. 32. Die genauesten Nachrichten aber finden sich in der oben im I. Bde. S. 283. angeführten und in Heinze's Neues Mag. I. Bd. S. 317. abgedruckten Handschrift.

bilden[26]). Die nähere Nachweisung aller einzelnen, die Kirchenverfassung betreffenden, Veränderungen kann übrigens der eigentlichen Kirchengeschichte füglich überlassen bleiben[27]). Hervorgehoben muß es indeß werden, daß bei uns, wie in den meisten protestantischen Ländern die Regenten in eine eigenthümliche Stellung zur Kirche gekommen sind, indem sie im Zeitalter der Reformation auch die Rechte des Kirchenregiments erworben und seitdem fortwährend ausgeübt haben. Dieses landesherrliche Kirchenregiment oder die Episcopalhoheit umfaßt die in der evangelischen Kirche anerkannten Rechte der kirchlichen Jurisdiction, welche vor der Reformation theils dem Pabste, theils den Bischöfen zustanden[28]). Das Kirchenregiment haben die Landesherren theils persönlich, wie bei Dispensationen und in Gesetzgebungssachen, theils durch die Kanzelei und die kirchlichen Verwaltungsbehörden ausüben lassen. Eigenthümlich gestaltete sich das Verhältniß der Landesherren zu den Theilen des Herzogthums Schleswig, die Theile von Dänischen Diöcesen ausmachten.

---

26) v. Wimpfen in den Provinzial-Berichten 1881 S. 494.

27) Hieher gehörige Notizen finden sich in einem Aufsatze von der Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen in den Herzogthümern zur Zeit der Reformation und nach derselben in den Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. S. 233; ferner in Jensen Darstellung der Kirchenverfassung im Herzogthum Schleswig im Stb. Mag. VII. Bd. S. 1 u. f. Ueber die Geschichte des Bisthums Schleswig im Stb. Mag. IX. Bd. S. 474. Wichtig ist auch in dieser Beziehung, das in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 14 u. f. abgedruckte Diplomatarium des Schleswigschen Capitels. Ueber das Bisthum Lübeck siehe Stb. Mag. X. Bd. S. 283.

28) Des landesherrlichen Kirchenregiments ist, jedoch mehr wie einer Pflicht, als eines Rechts in der Einleitung zur Kirchenordnung von 1542 und in der Constitutio von 1636, die ecclesiastica und criminalia betreffend, §. 3. (Landgerichtsordnung IV, 25.) erwähnt. Späterhin kommt es häufig unter dem Namen Episcopalhoheit vor. Z. B. in der Verfügung vom 30sten April 1736. C. C. H. I. Bd. S. 265.

Zwar ist die ehemals zum Bisthum Fühnen gehörige Insel Fehmarn nach der Reformation aus dieser Verbindung herausgekommen und die kirchliche Verfassung, wie sie sonst in den Herzogthümern besteht, ist auch hier eingeführt worden. Alsen dagegen und das nordwestliche Schleswig sind fortwährend Theile von Dänischen Diöcesen geblieben, und die Herzöge von Schleswig haben in diesen Theilen des Landes die Episcopalhoheit nicht erworben [29]). Der Summus episcopus ist in diesen Districten noch immer der König von Dänemark und die Kirchenverfassung in denselben beruht auf Dänischem Rechte [30]). In manchen Theilen des Landes, namentlich in den klösterlichen und adelichen Districten, ging es übrigens im ersten Jahrhundert nach der Reformation sehr unordentlich her. Die Klosterpröbste und adelichen Kirchenpatrone eigneten sich vielfältig die kirchliche Verwaltung in einem Maaße zu, als wären sie unabhängige Kirchenobern und wahrhafte Summi episcopi gewesen [31]). Während dieser Zeit geschah es auch wohl, daß einige adeliche Kirchen unter einseitige Königl. Episcopalhoheit kamen [32]). Wegen der Episcopalhoheit über die Eppendorfer Kirche war mit Hamburg Streit [33]). Eine

---

29) Vgl. oben in diesem Bde. S. 196. In Betreff der Episcopalhoheit in Törninglehn und in den benachbarten Gegenden ist freilich viel Streit gewesen. Vgl. namentlich den Koldinger Receß von 1576 im Stb. Mag. V. Bd. S. 456; auch v. Wimpfen in den Provinzial-Berichten von 1831 S. 515 u. f. und N. Stb. Mag. II. Bd. S. 875.

30) Vgl. v. Wimpfen die Kirchenverfassung in den Probsteien Hadersleben und Törninglehn in den Provinzial-Berichten für 1831 S. 493. Daß die Insel Alsen seit 1819 ein eigenes Dänisches Bisthum bildet, ist bereits früher bemerkt; oben im I. Bde. S. 71. Die Verhältnisse des Bisthums sind vornämlich durch eine Verordnung vom 7ten Nov. 1832 bestimmt worden.

31) Vgl. oben in diesem Bde. S. 199; auch Lackmann Geschichte V. Bd. S. 515, imgl. Scholtz Kirchengesch. S. 344.

32) Burchardi über Synoden S. 33.

33) Handschrift der Bibliothek, die Streitigkeiten mit Hamburg betreffend, S. 614.

Zeitlang, insbesondere von der Mitte des siebenzehnten an bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hin, war den aus Superintendenten und Pröbsten bestehenden Synoden ein Antheil an der kirchlichen Aufsicht und an den Vorbereitungen zur Verbesserung der kirchlichen Gesetzgebung eingeräumt [34]). Sie wurden früher nach dem Ermessen der Superintendenten gewöhnlich alle Jahr berufen. Seitdem im Jahre 1737 befohlen wurde [35]), daß zur Haltung einer Synode die Königl. Genehmigung erforderlich sey, ist keine Synode wieder zu Stande gekommen. Gewöhnlicher Weise hielten die Pröbste ebenfalls jährlich oder auch zweimal im Jahre mit den Predigern ihres Districts eine Synode und zwar sollten diese Specialsynoden zunächst dazu dienen, die allgemeine Synode zweckmäßig vorzubereiten [36]). Seitdem aber die Superintendenten keine Synoden halten, sind auch die Specialsynoden in den Probsteien so gut wie gänzlich verschwunden. Nur hat sich noch bis auf die neuere Zeit in der Probstei Münsterdorf die aus einem ehemaligen Kaland hervorgegangene Synode erhalten, jedoch ohne bedeutenden Einfluß auf kirchliche Verwaltung [37]). Gegen die Zusammensetzung unserer ehemali-

---

34) Burchardi über Synoden in den Herzogthümern, Königlichen Antheils. Oldenburg 1837. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Synoden sind hier viel vollständiger enthalten, wie im C. C. H.

35) Rescript vom 21sten Sept. 1737. C. C. H. I. Bd. S. 264. Die letzte Synode wurde eben 1737 gehalten. Von ihr ist noch eine Ansprache an sämmtliche Prediger der Herzogthümer ausgegangen, welche 1836 in einer neuen Auflage erschienen ist.

36) Vgl. die angeführte Schrift von Burchardi S. 11; auch oben in diesem Bde. S. 198. In Münsterdorf und in Dithmarschen ging dem Consistorialgerichte immer die Synode voran. Reglement für Dithmarschen vom 21. Oct. 1647. C. C. H. II. Bd. S. 819.

37) Vgl. Bargum Synodalpredigt nebst Nachricht von der Verfassung des Münsterdorfischen Kalands. Altona 1821 und Schröder Geschichte des Münsterdorfischen Consistoriums in Michelsen's und Asmussen's Archiv II. Bd. S. 24.

gen Synoden läßt sich zwar erinnern, daß es schwerlich den protestantischen Grundsätzen gemäß ist, die Berathungen über Angelegenheiten der Kirche ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit zu legen [38]). Allein der große und segensreiche Einfluß, den die Synoden auf eine bessere Ordnung in kirchlichen Dingen gehabt haben, läßt sich doch auf keine Weise verkennen, und wenn sich auch sagen läßt, daß es auch seit dem Aufhören der Synoden den Pröbsten und Superintendenten nicht an Gelegenheit gefehlt hat und auch jetzt nicht fehlt, der Regierung ihre Wünsche und Anträge über kirchliche Angelegenheiten vorzulegen, so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß eine förmliche Versammlung zu einem solchen Zweck, und eine lebendige mündliche Berathung zu ganz anderen Resultaten führt, als die berichtlichen Vorstellungen der Einzelnen. Uebrigens beschränkten sich die Verhandlungen der Synoden keinesweges auf die Berathung neuer Anordnungen. Die Synoden eigneten sich ebenfalls die Handhabung der Kirchenzucht in ihrem ganzen Umfange zu, und übten während der Zeit ihrer Versammlung in der Wirklichkeit eine kirchliche Jurisdiction aus, die freilich weder in der Bestimmung der Synoden lag, noch mit der Competenz der Consistorien recht verträglich war [39]).

---

38) Bei den Katholiken ist es allerdings anders. Unstreitig hat man bei Einrichtung der protestantischen Synoden sich zu sehr an die Muster der katholischen Concilien gehalten, ohne zu bedenken, daß durch die Reformation das katholische System auch in dieser Beziehung seine dogmatische Grundlage verloren hatte.

39) Die Verordnung vom 24. Oct. 1646 bei Burchardi S. 21. räumt der Synode allerdings eine Disciplinargewalt ein. Aber schwerlich war es die Meinung, ihnen eine wirkliche Jurisdiction zu übertragen. Auch fehlte es nicht an Protestationen der Consistorien gegen das Verfahren der Synoden. Vgl. z. B. Burchardi S. 74, betr. die Protestation des Flensburgischen Consistorii wider die Rendsburger Synode von 1711.

§. 120.

Von den besonderen kirchlichen Rechtsquellen.

Eine Hauptquelle auch unseres Kirchenrechts war vor der Reformation das Corpus juris canonici. Neben demselben galten aber auch manche particularrechtliche Bestimmungen. Denn von den vorher genannten kirchlichen Behörden in der katholischen Zeit ist über kirchliche Angelegenheiten eine bedeutende Anzahl gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen ausgegangen, die um so mehr genannt zu werden verdienen, als sie zu den wichtigsten Quellen für eine genauere Kenntniß unserer Kirchenverfassung im Mittelalter dienen. Sie sind alle in lateinischer Sprache abgefaßt, und es scheint gar nicht dafür gesorgt worden zu seyn, durch eine Zusammenstellung der das Volk angehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen die allgemeine Kunde derselben zu befördern, wie in Dänemark geschehen ist [40]). Zweckmäßig sind folgende Classen der kirchenrechtlichen Quellen aus der katholischen Zeit zu unterscheiden. I. Päbstliche Bullen und Breven, von welchen indeß die meisten einzelne Fälle betreffen und nicht eigentlich den gesetzlichen Quellen beigezählt werden können. Sammlungen der unserer Lande angehenden päbstlichen Bullen haben wir gar nicht, und nicht einmal vollständige Verzeichnisse derselben [41]). II. Beschlüsse der Provinzial-Concilien

---

40) Schon im zwölften Jahrhundert erhielten Schonen und Seeland Kirchenrechte in der Landessprache. Daß das Seeländische Kirchenrecht auch im Schleswigschen Gültigkeit erlangt habe, ist nicht wahrscheinlich. Rosenvinge Dänische Rechtsgeschichte I. Bd. §. 25.

41) In dem Repertorium des gemeinschaftl. Archivs (Meine Sammlungen III. Bd. S. 197.) sind 15 Bullen, Breven, Dispensen und Indulgentien genannt, unter welchen bloß die Bullen Sixtus IV. von 1474, den Wucher betreffend, und die Innocenz VIII. von 1485 ein Privilegium de non evocando enthaltend, hieher gehören würden. Uebrigens

und erzbischöfliche Privilegien. A. Für die Lundische Kirchenprovinz sind als die wichtigsten zu bemerken. 1) Statuta ecclesiastica Andreae Sunonis, etwa von 1220 [42]). 2) Die Statuta des Erzbischofs Peter, etwa von 1345 [43]). 3) Statuta provincialia von 1425 [44]). 4) Statuta Synodalia des Erzbischofs Johannes Brockdorff aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts [45]). Der weniger wichtigen Kirchengesetze dieser Classe giebt es mehrere [46]). B. Für die Bremische Kirchenprovinz 1) die Beschlüsse des von dem Cardinal Guido 1266 zu Bremen gehaltenen Provinzialconciliums [47]). 2) Das Provinzial-Statut des Erzbischofs Giesebert von 1292 [48]) 3) kann noch das in Lackmann's handschriftlicher Rechtsgeschichte angeführte, der Stadt Kiel von dem Erzbischof Johann zu Bremen 1497 ertheiltes Privilegium de non evocando bemerkt werden. Die von Staphorst aufgenommenen Statuta des Würzburger Conciliums von 1287 beziehen sich gar nicht speciell auf das Bremische Stift. Der Würzburger Synode war eine ganz allgemeine Kirchenversammlung [49]). III. Beschlüsse der Diöce-

---

ist eine Bulle Alexander III. von 1180 an den Erzbischof von Lund in das Corpus juris canonici übergegangen. Cap. I. X. de renunciatione.

42) In Ancher's Lovhistorie II. Bd. S. 525. Vgl. auch Münter's Kirchengeschichte II. Bd. S. 243.

43) In Suhm's Geschichte Dänemarks XIII. Bd. S. 795. Auch finden sie sich in der zu Lübeck 1496 erschienenen Sammlung Schleswigscher Synodalbeschlüsse.

44) Gedruckt zu Paris 1514. Auch in Pontoppidan's Annalen II. Bd. S. 536.

45) Sie finden sich in der Pariser Ausgabe von 1514 und in Thorkelin Sammlung der Kirchengesetze S. 108.

46) Verzeichnisse derselben findet man bei Rosenvinge und Münter a. a. O., wo sie freilich mit Diöcesan-Verordnungen zusammen gestellt sind.

47) *Lünig* Specilegium ecclesiasticum Tom. I. Contin I. im Anhange S. 114. Dann auch in Staphorst Kirchengeschichte II. Bd. S. 45.

48) Bei *Lünig* a. a. O. S. 117 und bei Staphorst S. 82.

49) Staphorst II. Bd. S. 67.

san-Concilien, bischöfliche Verordnungen und Privilegien für die einzelnen Diöcesen. A. Das Stift Hamburg sollte seine eigene von dem Stifte Bremen unabhängige Synoden haben und zwar sollten diese allemal diesseits der Elbe gehalten werden [50]). Häufig scheinen sie indeß nicht vorgekommen zu seyn und Nachrichten von den Beschlüssen dieser Synoden fehlen fast gänzlich. Die Consuetudines ecclesiae Hamburgensis und ähnliche Statuten-Sammluugen beziehen sich zunächst auf das Domcapitel, enthalten indeß auch einiges Allgemeinere [51]). Außerdem kann noch das von Albert Kranz 1513 erlassene Mandatum, ut clerus mulierculas ejiciat bemerkt werden [52]). B. für das Stift Lübeck. 1) Statuta und Privilegien Bischof Heinrich II. für die Geistlichen seines Stifts aus dem Jahre 1319 [53]). 2) Verordnung des Bischofs Heinrich II. von 1330, daß die Priester sich anständig und gesetzlich betragen sollen [54]). 3) Bischof Johann IV. Statutum Synodale wider die Wucherer in seinem Hochstift von 1346 [55]). 4) Decreta des Bischofs Bertram wider die Geistlichen, welche den Kirchen-Ornat versetzen, ingleichen wider die Gevatterschaften und Gevattergeschenke der Ordensgeistlichen, beide aus dem Jahre 1356 [56]). 5) Statuta Synodalia des Bischofs Johann VII. von 1420 [57]). C. für

50) Privilegium des Erzbischofs Hartwich von 1100 bei Staphorst I. Bd. S. 571; auch bei *Lünig* vom Erzstift Bremen S. 104. Heinrich Ranzau nennt in seiner descriptio chersonesi cimbr. (*Westphalen* mon. ined. I. p. 12.) Heiligenstedten als den Ort, wo der Hamburgische Official die Synoden und das geistliche Gericht zu halten pflegte.

51) Staphorst Kirchengeschichte I. Bd. S. 453 und S. 1606.

52) Staphorst II. Bd. S. 325.

53) *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 333.

54) Daselbst S. 338.

55) Daselbst S. 367.

56) Daselbst S. 370.

57) Daselbst S. 384.

das Stift Schleswig sind zu bemerken: 1) die Beschlüsse des Schleswigschen Conciliums von 1222, in welchen das Verbot der Priester-Ehe von Neuem eingeschärft wurde [58]). 2) Statuta Synodalia des Bischofs Eggert, wahrscheinlich von 1494 [59]). Noch kann hier 3) das den Schleswigschen Bürgern von dem Bischof Nicolaus Brun 1356 ertheilte Privilegium de non evocando genannt werden [60]). D. für das Bisthum Ripen. Statuta Synodalia des Bischofs Heinrich von 1460 [61]). E. Statute für das Bisthum Fühnen. 1) Statute des Conciliums zu Odensee 1245 [62]). 2) Bischof Gisekos Verordnung von 1289, betr. die Erbschaften der Geistlichen [63]). IV. Die Statute der kirchlichen Corporationen, insbesondere der Domcapitel und Klöster sind zunächst für die Verfassung und innere Einrichtungen dieser Stiftungen von Wichtigkeit. Bei einzelnen Corporationen sind diese Statute ziemlich zahlreich. Sie müssen aber überall aus den Urkunden-Sammlungen der Domcapitel und Klöster zusammen gesucht werden [64]). Eine besondere Classe dieser Statute bilden die Capitulationen,

---

58) Vgl. Münter a. a. O. S. 170. Das Concilium ist aber unstreitig ein Provinzial-Concilium. Die angeblichen Beschlüsse eines Schleswigschen Conciliums von 1022 bestehen lediglich aus den für England erlassenen Kirchengesetzen Kanut des Großen.

59) Gedruckt zu Lübeck im Jahre 1496 mit einem Anhange von erzbischöflichen Statuten und wieder abgedruckt in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 52. Ueber die Wichtigkeit dieser Statute vgl. Lackmann's Geschichte I. Bd. S. 146.

60) Vgl. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 177; auch oben in diesem Bande S. 190.

61) Pontoppidan's Annales II. Bd. S. 624.

62) Daselbst I. Bd. S. 658.

63) Der Inhalt wird angeführt in Hvitfeldt's Chronik I. Bd. S. 302.

64) Außer den Urkunden-Sammlungen bei Lünig, Westphalen u. Noodt enthält auch Staphorst Kirchengeschichte vieles hieher gehörige. Statute des Klosters Preetz aus dem Jahre 1286 stehen in *Moller* Isagoge IV. p. 404.

welche die Bischöfe, namentlich in Lübeck, mit dem Domcapitel eingingen, die übrigens aber erst nach der Reformation aufgekommen zu seyn scheinen [65]). Auch können Verträge der Stifter mit benachbarten Fürsten hieher gehören [66]).

V. Endlich haben auch die Privilegien und Verordnungen der Kaiser und der Landesfürsten zur Bildung der particularen Kirchenverfassung das Ihrige beigetragen, und dürfen daher bei den kirchenrechtlichen Quellen nicht übergangen werden [67]). — Von der Kirchenordnung, mit welcher vornämlich die Reihe der neuern Kirchengesetze beginnt, ist bereits anderweitig gehandelt worden [68]). Alle neueren Kirchengesetze sind von dem Landesherrn in der Eigenschaft eines Summi episcopi oder wenigstens in seinem Auftrage erlassen. Die Synodalbeschlüsse können kaum als eine besondere Classe von Kirchengesetzen angesehen werden, da sie erst durch die landesherrliche Genehmigung und Sanction gesetzliche Kraft erhalten [69]). Die früheren Synodalschlüsse blieben

---

65) Die älteste Capitulation eines Lübeckischen Bischofs scheint die Herzogs Friederich vom 10ten Oct. 1586 zu seyn in Noodt's Beitr. I. Bd. S. 377. Jüngere Capitulationen finden sich bei Lünig a. a. O. S. 468.

66) Das im Jahre 1647 zwischen dem Hause Holstein-Gottorf mit dem Domcapitel zu Lübeck abgeschlossene Pactum wegen der Bischofswahl, ist hier besonders zu erwähnen. Vgl. Hegewisch Geschichte IV. Bd. S. 196 u. f., imgleichen v. Böhme, die Bischöfe von Lübeck aus dem Holstein-Gottorfischen Hause. Stb. Mag. X. Bd. S. 694.

67) Z. B. Kaiser Heinrich VI. Verordnung für das Stift Lübeck. Lünig a. a. O. S. 107.

68) Oben im I. Bde. S. 442. Die auf unseren ehemaligen Synoden zur Sprache gekommene Revision der Kirchenordnung ist nicht ausgeführt worden.

69) Ausnahmsweise mögen einzelne Synodalschlüsse ohne Königl. Genehmigung zur Anwendung gebracht seyn, z. B. die 12 Artikel der Münsterdorfischen Synode de sponsalibus vom J. 1565. Vgl. Burchardi a. a. O. S. 18. Auch Michelsen's Archiv II. Bd. S. 119.

übrigens nicht immer in den Grenzen der kirchlichen Angelegenheiten stehen, sondern erstreckten auch ihre Bestimmungen auf einzelne bürgerliche Rechtsverhältnisse [70]). Die in neuern Zeiten noch vorkommenden sogenannten Synodalschlüsse betreffen bloß einzelne Privat-Anstalten, und haben mit den Beschlüssen der früheren Synode nur den Namen gemein [71]). Daß die kirchlichen Rechtsquellen der neueren Zeit ebenso verschieden sind, als die Quellen des weltlichen Rechts, bald allgemeine Verordnungen, bald besondere Verfügungen und Rescripte, und daß daneben auch besondere Privilegien vorkommen [72]), braucht kaum bemerkt zu werden. Eine Anführung verdient es aber, daß das Dänische Gesetzbuch Christian V. in kirchenrechtlichen Materien in der Hadersleb'ener Probstei Anwendung gefunden hat [73]). Die Uebersicht und genauere Kenntniß der geltenden neueren Kirchengesetze ist durch die systematische Sammlung der Verordnungen bedeutend befördert und erleichtert worden [74]).

---

70) Z. B. der unterm 20sten Oct. 1818 theilweise aufgehobene Rendsburger Synodalschluß vom 5ten Juli 1726 wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Katholiken und Reformirte.

71) Vgl. z. B. das Rescript vom 23sten Jan. 1821, betr. die Bestätigung zweier, von dem Münsterdorfischen Consistorio in Ansehung der dortigen Predigerwittwencasse gefaßten Synodalbeschlüsse.

72) Z. B. Privilegium für das Münsterdorfische Consistorium zur Ertheilung von Concessionen zur Hauscopulation vom 16ten Juli 1655, zuletzt confirmirt unterm 16ten März 1830.

73) v. Wimpfen in den Provinzialberichten von 1831 S. 501.

74) Die in den Jahren 1830 und 1832 herausgekommenen Bände III. u. IV. der Systematischen Sammlung enthalten die allgemeinere Verordnungen über das Kirchen- und Schulwesen. In dem VIII. u. IX. Bde. finden sich die speciellen Schulregulative.

§. 120.

Uebersicht der wichtigsten, durch die lutherische Reformation bewirkten, Veränderungen in der Kirchenlehre. Von den symbolischen Büchern.

Ein großer Theil der Kirchenverfassung beruht auf den in der Kirche angenommenen dogmatischen Lehren, und eine Veränderung in diesen hat theils nothwendig, theils wenigstens sehr natürlich eine Veränderung in der Kirchenverfassung zur Folge. Daher ist hier in der Kürze an die zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche hervorgetretenen Gegensätze in der Lehre zu erinnern. Als eine Hauptsache ist nun zuvörderst die Verschiedenheit, in Betreff der Erkenntnißquellen der christlichen Lehre, zu nennen. Beide Kirchen erkennen zwar die heilige Schrift, alten und neuen Testaments, als Quelle der christlichen Erkenntniß an, aber mit sehr wesentlichen Verschiedenheiten in folgenden vier Puncten. 1) Betrachten die Katholiken auch die Apocryphen des alten Testaments als eine Richtschnur des Glaubens und des Lebens, während die lutherische Kirche die Apocryphen als solche Schriften ansieht, die zwar zur sittlichen Erbauung und zur Befestigung der Gläubigen, aber nicht zum Beweise geoffenbarter Religionswahrheiten gebraucht werden können [75]). 2) Stellt die katholische Kirche neben der heiligen Schrift die Ueberlieferung, oder die Tradition, während die protestantische Kirche eine solche Ueberlieferung, als Quelle der Religionslehre, gänzlich verwirft [76]). 3) Nach der katholi-

---

75) Vgl. Twesten's Vorlesung über die Dogmatik I. Bd. S. 438 u. f., imgleichen Herbert Marsh's vergleichende Darstellung der protestantisch-englischen und römisch-katholischen Kirche, übersetzt v. Schreiter S. 86 u. f. Ueber den Einfluß der Apocryphen auf die Bildung der katholischen Kirchenlehre sind insbesondere die Erörterungen daselbst S. 129. zu vergleichen.

76) Vgl. Herbert Marsh a. a. O. S. 63 u. f.

schen Lehre ist den zu Bischöfen in der Kirche bestellten Individuen, vorzüglich dem Bischof zu Rom, von Christus die Gabe verliehen, über zweifelhafte und streitige Religionslehren auf eine untrügliche Weise zu entscheiden. Diese Autorität der Kirche kann nun vernünftiger Weise nicht als eine menschliche gedacht werden [77]), sondern muß auf dem Glauben beruhen, daß Gott noch fortwährend und für die ganze Dauer der Kirche das Episcopat seiner Offenbarungen würdigt, und dasselbe durch eine höhere Gnade in den Stand setzt, untrügliche Entscheidungen in Glaubenssachen abzugeben [78]). Dagegen ist es protestantische Lehre, daß mit Christus die Reihe der göttlichen Offenbarungen geschlossen ist, und daß kein Mensch im Besitz einer Fähigkeit sich befinden kann, in Glaubenssachen ein untrüglicher Richter zu seyn. 4) In der katholischen Kirche ist endlich die lateinische Bibel-Uebersetzung als eine authentische und zuverlässige anerkannt, obwohl sie doch nicht für unverbesserlich ausgegeben wird [79]), während die Protestanten bloß den Originaltext der heiligen Schrift, als Entscheidungsnorm, gelten lassen. — So erhebliche Verschiedenheiten über die Erkenntnißquellen der christlichen Lehre mußten begreiflicher Weise zu großen Gegensätzen in der kirchlichen Dogmatik führen, und auf die kirchlichen Einrichtungen mußte es wiederum von großem Einflusse seyn, daß bei den Prote-

---

77) Daß ein Mensch in Glaubenssachen untrüglich entscheiden könne, ohne die im Texte erwähnte Voraussetzung, ist ein so widersinniger Gedanke, daß er bei keinem sich selbst bewußten Menschen Statt haben kann.

78) Es ist auffallend, zu sehen, daß protestantische Kirchenrechtslehrer einerseits das Papal-System eifrig bekämpfen, auf der andern Seite aber sich für das katholische Episcopal-System interessiren. Es muß ohne Zweifel jedem, bei näherer Erwägung einleuchten, daß, vom protestantischen Standpuncte aus, das eine System um nichts vernünftiger oder schriftgemäßer ist, als das andere.

79) Walters Kirchenrecht 7te Ausg. S. 337.

standen manche Lehren der katholischen Kirche als irrig erkannt wurden. Von den sieben Sacramenten wurde die letzte Oelung gänzlich verworfen; die Firmelung oder Confirmation, so wie die Priesterweihe bloß als erbauliche kirchliche Ritus, und die Beichte mit der Absolution als zweckmäßige Vorbereitungen zur Feier des Abendmahls beibehalten. Auch die Ehe verlor ihre sacramentliche Eigenschaft, so daß demnach nur die beiden Sacramente, die Taufe und das Abendmahl, in der protestantischen Kirche beibehalten sind [80]). Bei dem Abendmahle wurden überdies die Lehre von dem Meßopfer und von der Brodverwandelung, imgleichen die Ausschließung der Laien von dem Genusse des Kelchs als irrig verworfen [81]). Neben dem ist noch der große Einfluß zu erwähnen, den die Verwerfung der katholischen Lehren von den guten Werken [82]) und vom Ehestand der Priester auf die Gestaltung unserer kirchlichen Einrichtungen gehabt hat. In der folgenden Darstellung werden die aus den Veränderungen in der Lehre hervorgegangenen Umgestaltungen der kirchlichen Verfassung im Einzelnen noch bestimmter hervortreten. — Die in der lutherischen Kirche angenommenen symbolischen Bücher müssen ohne Zweifel auch in den Herzogthümern als geltend angesehen werden [83]). Zwar hatte man anfänglich bei An-

---

80) Merkwürdig ist es, daß die Augsburgische Confession und deren Apologie die Beichte noch als ein eigenes drittes Sacrament anerkennen, und daß die lutherische Kirche erst späterhin diese Ansicht hat fallen lassen. Vgl. Eichhorns Kirchenrecht II. Bd. S. 265.

81) Eichhorn a. a. O. S. 277.

82) Als kindische und unnöthige Werke nennt die Augsburgische Confession im XX. Art. Rosenkranz, Heiligendienst, Mönch werden, Wallfahrten, gesetzte Fasten, Feiern, Brüderschaften, Indulgentien u. s. w. Unsere Kirchenordnung S. 7. macht folgende abzuschaffende Mißbräuche namhaft: Ablaß, Bedefahrt, das Meßopfer, Fegefeuer, Weihwasser, Vigilien, Klokkenweihe, Salbungen u. s. w.

83) Vgl. oben im I. Bde. S. 317. auch eine Abhandlung von

nahme der Concordienformel Bedenklichkeiten [84]), indessen ist ihre spätere Annahme keinem Zweifel unterworfen, wie denn lange Zeit der Religionseid der Prediger ganz vorzüglich auf diese Bekenntnißschrift mit gerichtet war [85]). Die späteren Aenderungen im Formular des Predigereides können unverkennbar die Bedeutung nicht haben, daß dadurch symbolische Bücher ihre Kraft verlieren, da es mit der protestantischen Lehre unvereinbar seyn würde, wenn der Regierung, in Angelegenheiten dieser Art, eine Entscheidungsbefugniß beigelegt würde. Ganz allgemein ist übrigens der neue Religionseid nicht eingeführt worden [86]).

Schlegel über die Einführung symbolischer Bücher in der dänischen Kirche im N. Stb. Mag. II. Bd. S. 473.

84) Vgl. namentlich die Erklärungen der Geistlichkeit vom 11ten Sept. 1576, und 13ten Dec. 1579. Auch die Notizen in Häberlins Neueste Reichsgeschichte IX. Bd. S. 655. und XI. Bd. Vorrede XXIX.

85) Rescript vom 14ten Aug. 1647 im C. C. H. I. Bd. S. 255. Im Gottorfischen Antheil der Herzogthümer ward durch eine Verordn. v. 4. Jan. 1607 der frühere Predigereid verändert, wahrscheinlich durch Weglassung der Beziehung auf die Concordienformel aus dem Eide. Des Herzogs Johann Adolph tolerante Gesinnung gegen die Reformirten ist wohl die Hauptursache dieser Veränderung gewesen. Vgl. Hegewisch Geschichte III. Bd. S. 25. Nachher wird der alte Eid wieder eingeführt worden seyn.

86) Die neue Formel, welche durch das Rescript vom 25sten 1764 bestimmt wurde, ist erst nachher unterm 31sten Oct. 1771 in Eiderstedt, unterm 4ten Juni 1774 durch Rescripte an den Generalsuperintendenten Hasselmann in dem ehemals großfürstlichen und an die Justizkanzlei in dem ehemals gemeinschaftlichen District von Holstein, und unterm 16ten Oct. 1780 in Norderdithmarschen eingeführt, bei dieser Veränderung aber übersehen worden, daß die Stadt Kiel nicht unter dem Generalsuperintendenten stand. Der Religionseid ist in Kiel daher bis jetzt unverändert geblieben.

§. 122.

Von den Parochial-Verhältniſſen.

Schon früh im Mittelalter war der Parochialnexus mit ſeinen rechtlichen Wirkungen ſowohl in Beziehung auf die ausſchließliche Berechtigung des Pfarrers zur Vornahme der Miniſterial-Handlungen, als in Betreff der den Gemeindemitgliedern obliegenden Leiſtungen vollſtändig ausgebildet. Die Eintheilung in Parochien war durchaus allgemein und völlig beſtimmt, wenn gleich ganz einzelne Beiſpiele davon vorkommen, daß die Parochialgrenzen zweifelhaft geworden waren und beſtritten wurden [87]). Dieſe aus alter Zeit herſtammende Eintheilung der Diöceſen in Gemeinden und das Verhältniß der einzelnen Parochien iſt derjenige Theil der Kirchenverfaſſung, welcher durch die Reformation die wenigſten Veränderungen erlitten hat. Einige wenige Veränderungen ſind indeß auch nach der Reformation in dieſer Beziehung vorgegangen. Dahin iſt indeß kaum zu rechnen, daß einzelne Kirchſpiele ihre Namen verändert haben [88]). Eine Hauptveränderung beſteht aber darin, daß neue Gemeinden durch Theilung größerer Parochien entſtanden, oder auch mehrere kleine Gemeinden mit einander verbunden worden ſind. Die Kirchenordnung enthält ſchon eine Beſtimmung darüber, und es wurde dem Biſchof von Schleswig zur Pflicht gemacht, für eine ſolche Einrichtung der Gemeinden zu ſorgen, daß die Prediger ihr anſtändiges Auskommen haben konnten, und auch nicht zu ſehr mit Geſchäften bebürdet würden [89]).

---

87) Vgl. z. B. die Urkunden aus den Jahren 1521 und 1522 über die Parochialverhältniſſe der Dörfer Alsleben, Weſterhoiſt und Wiesberg in *Langebeck* Scriptores VII. Bd. S. 31 u. f.

88) So hieß das jetzige Kirchſpiel Kruſendorf ehemals Jelmbeck. Noodt's Beiträge I. Bd. S 242.

89) Kirchenordnung S. 35. in der Cronhelm'ſchen Ausgabe.

Die Vermehrung der Gemeinden ist theils dadurch bewirkt worden, daß ehemalige, aus der katholischen Zeit herstammende, Kapellen zu Kirchen eingerichtet wurden, theils durch Erbauung neuer Kirchen [90]). Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Predigerstelle ist am gewöhnlichsten die eine Gemeinde das Filial einer andern geworden. Es kommt indessen auch vor, daß einzelne Kirchen abgebrochen und ihre Gemeinde einer andern Parochie vollständig incorporirt worden ist [91]). Einzelne Veränderungen in den Parochial-Verhältnissen, obgleich minder erhebliche, kommen auch in neueren Zeiten vor [92]). Ausnahmsweise ist einzelnen Districten noch eine gewisse Freiheit in Rücksicht auf den Parochialnexus geblieben [93]). Außer den eigentlichen Kirchen sind hier in den Herzogthümern mehrere Kapellen oder Bethäuser auf den landesherrlichen Schlössern, bei einzelnen frommen Stiftungen, und auch auf einigen Gütern, auch wohl in den von einer Kirche entfernten Theilen einer Gemeinde. Der Umfang des hier gestatteten Gottesdienstes ist verschieden bestimmt

---

90) Ueber die Einrichtung der kleinen Kapelle auf Pellworm zum Gottesdienste siehe eine Urkunde von 1556 in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 86. Heimreichs Chronik I. Bd. S. 147. Von den neuern Zeiten in Holstein erbauten Kirchen giebt Scholtz Nachrichten in seiner Kirchengeschichte S. 201.

91) Ein Beleg zum Letzteren liefert die ehemalige Schleswigsche Gemeinde Berndorf, welche jetzt einen Theil der Klipleffer Gemeinde ausmacht. Provinzial-Bericht 1823 III. Heft S. 87.

92) Vergleich vom 26sten 1798 wegen Aufhebung der Parochialverbindung der Insel Griesenwerder mit der Kirche zu Nienstedten. Verfügung vom 23sten Febr. 1811 wegen Verlegung der Dithmarsischen Koege zu bestimmten Parochien, womit zu verbinden das Regulativ vom 6ten Juni 1825, betr. die Parochialverhältnisse des Karolinenkoogs zur Hemmer Kirche. Endlich das Rescript vom 7ten Oct. 1823, betr. die Parochialverhältnisse der Bewohner des Husumer Schloßgrundes.

93) Nach dem Rescript vom 22sten Nov. 1824 steht es den Dorfschaften Lohe und Rickelshof frei, sich zur Hemmingstedter oder Heider Kirche zu halten.

und beruht überall auf speciellen Verfügungen. Gewöhnlicher Weise werden die Geschäfte von dem Prediger der Gemeinde verwaltet, bisweilen ist auch wohl ein eigener Prädicant dafür angestellt [94]). Daß die Einrichtung solcher Kapellen oder Bethäuser durch die oberbischöfliche Genehmigung bedingt sey, erhellt zur Genüge aus den angegebenen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 123.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen [95]).

I. Die Feier der Sonn- und Festtage und die ganze Form der Liturgie ward in der katholischen Zeit theils durch das gemeine Kirchenrecht, theils durch bischöfliche Anordnungen und durch die für die einzelnen Diöcesen herausgegebenen Missalen bestimmt [96]). Schon die Kirchenordnung beschränkte die Anzahl der katholischen Feiertage und in der Folge ist das

---

94) Eine Kapelle, unweit Segeberg, stiftete Heinrich Ranzau im J. 1588. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 87. — Rescript vom 9ten Juni 1827, betr. die Verpflichtung der Prediger in Grube in der Cismarschen Kapelle zu predigen. — Concession zur Wiedereinführung des Gottesdienstes in der Kapelle auf Breitenburg vom 26sten Nov. 1772 — auf Damp, Eschelsmark und Dänischenhof sind ebenfalls Kapellen. In Emmerschede bei Tondern giebt es ein eigenes Bethaus. Auch in Dithmarschen wird es ein Bethaus oder eine Kapelle geben.

95) Von einigen Gebräuchen, welche zur Zeit des Pabstthums in Holstein üblich gewesen sind, giebt ein Aufsatz in den Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 369. Nachricht.

96) Gedruckt sind drei Missale; für das Stift Schleswig 1486 zu Lübeck und 1512 zu Paris und 1522 zu Rostock; ferner das Missale für das Stift Lübeck, wahrscheinlich zu Lübeck am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in folio, und für das Stift Hamburg das von Albert Kranz verbesserte Missale. Straßburg 1509 in 4. Staphorst III. Bd. S. 310. giebt 1511 als das Druckjahr an.

noch in einem höhern Maaße geschehen [97]). Die zum Gebrauche bei dem Gottesdienste bestimmten, nunmehr in der Landessprache verfaßten, Agenden [98]) und Gesangbücher [99]) waren zum Theil ziemlich lange nach der Reformation bloße Privatarbeiten. Erst späterhin sind gesetzliche Bestimmungen darüber erfolgt, wodurch zunächst eine größere Gleichförmigkeit in der Liturgie unserer Kirche ist bewirkt worden. Das gewöhnliche Kirchengeläute beruht auf dem Herkommen, und dies gilt wohl auch von dem täglichen Schlagen der Betglocke [100]). In der katholischen Zeit kannte man übrigens eben sowohl wie jetzt als späterhin den Unterschied zwischen ganzen und halben Festtagen. Die letzteren scheinen indeß höchst selten gewesen zu seyn [1]). Die Uebertretungen der die Feier der Sonn- und Festtage bestimmenden Gesetze, oder der Sabbathsordnung wurden ohne Zweifel in

---

97) Kirchenordnung S. 26. Vgl. auch die Verordnungen vom 5ten Nov. 1770 und 15ten Nov. 1771. Callisen's Anleitung S. 91 u. f. Fast-, Buß- und Bettage wurden in früheren Zeiten jährlich ausgeschrieben. Vgl. ein Schreiben des Herzogs Johann Adolph, betr. die Feier dreier Bettage vom 16ten Febr. 1600 in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 391.

98) Auf das plattdeutsche Kirchenbuch von Walter, Flensb. 1635, folgte das hochdeutsche Kirchenbuch von Olearius 1665. Für die Glücksburgischen Lande gab es ein eigenes Kirchen- und Altarbuch, Flensb. 1716. Die jetzige Kirchenagende ist bekanntlich von 1736. Vgl. übrigens Abhandlungen aus den Anzeigen V. Bd. S. 357 u. f.; auch Callisen's Anleitung S. 96.

99) Geschichtliches über unsere Gesangbücher in den Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 166 u. f. und N. Stb. Mag. I. Bd. S. 938.

100) Der Reichsabschied von 1544 §. 52. befiehlt das Schlagen der Betglocke um 12 Uhr. Das Geläute soll eine Aufforderung seyn zu einem Gebete um Abwendung der Türkengefahr. An manchen Orten werden ähnliche Geläute auf besonderen Stiftungen beruhen. Vgl. Schwarze Nachrichten von Kiel S. 74.

1) In dem 8ten Artikel des Haderslebener Stadtrechts, nach der Verbesserung im Stb. Mag. VIII. Bd. S. 747. ist bloß der Tag Viti et Modesti als halber Feiertag genannt.

der katholischen Zeit von den kirchlichen Behörden untersucht und bestraft [2]). In der neueren Zeit betrachtet man überhaupt die Contraventionen gegen die Sabbathsordnungen als eine weltliche Polizeisache, und so wird es auch bei uns gehalten [3]). II. Wegen des genauen Zusammenhangs der kirchlichen Festtage mit der bürgerlichen Zeitrechnung ist das Kalenderwesen auch nach der Reformation als ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung betrachtet worden [4]). Die neueren Verordnungen über das Kalenderwesen bei uns sind durch die Conclusa des corporis evangelicorum veranlaßt worden [5]). Bei Berechnung unserer Festtage ist übrigens aus dem alten jüdischen Kalender der Grundsatz beibehalten worden, daß man den Tag von Abend zu Abend rechnet, und nicht wie sonst von Mitternacht zu Mitternacht [6]). III. Ueber die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen ist nur wenig zu bemerken. Bei der Taufe behielt man lange

---

2) Dies scheint namentlich aus dem Jütschen Low II. cap. 78 bis 86. zu erhellen, nach welchem bloß Friedensbrüche an Feiertagen vor das weltliche Gericht und zur Entscheidung der Kirchennefninge gehören. Vgl. oben in diesem Bde. S. 191.

3) *Boehmer* principia juris canonici §. 286 u. Callisen's Anleitung S. 94.

4) Die katholischen Missalen enthalten zugleich einen Kalender; gewöhnlich nur mit Angabe der Heiligen-Tage, die in dem Stift gefeiert wurden. Einen vollständigen alten Kalender findet man bei Staphorst im III. Bde. S. 310. Manches über das alte Kalenderwesen enthält *Worm* Fasti danici. Kopenh. 1643 in fol.

5) Verordnung vom 8ten Dec. 1699 wegen Einführung des verbesserten Kalenders und vom 15ten Oct. 1776 wegen Einführung eines allgemeinen Reichskalenders. Ueber die Geschichte unsers Schleswig-Holsteinischen Kalenders vgl. die Notizen im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 313 und II. Bd. S. 543. Alte Kalender kommen auch unter dem Titel Cisio-Janus vor.

6) Vgl. Callisen's Anleitung S. 95 und cap. 1. X. de feriis. Die Berechnungsweise hat ihren Grund darin, daß alle alten Völker nach Mond-Monaten rechneten, wie auch von den alten Friesen angeführt wird. Heimreich's Chronik I. Bd. S. 44.

Zeit den sogenannten Exorcismus bei. An einzelnen Orten ist der Gebrauch früher abgeschafft worden. Im Königlichen Antheil erfolgte das Verbot erst unterm 23sten Dec. 1737 [7]). Die Firmelung, welche in der katholischen Kirche zu den bischöflichen Amtsgeschäften gehört, ist unter dem Namen der Confirmation in die protestantische Kirche übergegangen [8]) und scheint anfänglich nicht als eine Function der Prediger, sondern der Superintendenten oder Pröbste angesehen worden zu seyn. Bei uns war die Confirmation eine Weile außer Gebrauch gekommen. Seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ist sie aber nach und nach wiederum allgemein eingeführt worden [9]). Schon nach dem Römischen Rechte entsteht durch die Taufe und nach Canonischem Rechte auch durch die Firmelung eine geistliche Verwandtschaft, welche zwar keine Erbrechte gewährt, wohl aber als ein Ehehinderniß in Betracht kommt [10]). Bei den Protestanten wird keine Art der geistlichen

---

7) Callisen's Anleitung S. 108. Vgl. Noodt historische Nachricht von dem bisher bei der Taufe gebrauchten Exorcismo im VI. Stück der Dänischen Bibliothek und auch besonders abgedruckt; imgleichen Krafft ausführliche Historie vom Exorcismo. Hamb. 1756. Dem Prediger zu Schönwalde wurde unterm 10ten Juni 1638 die Weglassung des Exorcismus bei der Taufe ernstlich verboten. Gemeinschaftliche Verordnungen S. 44.

8) Eine Hauptschrift hierüber ist: Christliche Confirmation derer Catechumenen, von der Apostel Zeit an bis her. Aus der heiligen Schrift und Antiquität der Kirchen beleuchtiget vom M. Trogillo Arnkiel, Probsten und Pastoren zu Apenrade. Schleswig 1693, 2te Ausgabe 1698.

9) Hauptverordnungen sind die Königliche vom 24sten Oct. 1646 und die Fürstlich-Gottorfische vom 16ten Juni 1693. Vgl. Meine Bemerkungen über die Confirmation im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 533 und die Nachträge daselbst S. 943 und im II. Bde. S. 668 u. f., imgleichen Callisen a. a. O. S. 114.

10) l. 26. C. de nuptiis. Conc Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim. Die Nordischen Rechte haben der geistlichen Verwandtschaft einen noch größern Umfang gegeben, als das gemeine Recht, wovon auch die Geschichte Axel und Walburg's ein Beispiel enthält. Vgl. *J. Olavius* de

Verwandtschaft anerkannt [11]). Bei dem Abendmahle, welches in der lutherischen Kirche unter beiderlei Gestalt gefeiert wird, finden sich in frühern Zeiten einzelne Beispiele davon, daß statt des Weins auch Bier gebraucht werden durfte [12]). Die Abendmahlsgefäße waren gewöhnlich von Silber, indessen wurden doch auch Kelche von Glas oder Krystall gebraucht [13]). Mit der Verehrung der geweihten Hostie sind aus unsern Kirchen Monstranz, Tabernakel und die ewige, vor dem Heiligthum brennende, Lampe verschwunden. Nur ganz einzeln sind künstlich gearbeitete Monstranzen und Tabernakel der Zerstörung entgangen, welche die Ueberbleibsel des Pabstthums so häufig haben erfahren müssen. Was die Begräbnisse betrifft, so ward es wenigstens im Stifte Lübeck versucht, dem Begraben in den Kirchen Einhalt zu thun [14]), wogegen es freilich wiederum zu Gunsten einzelner Kirchen ausnahmsweise gestattet wurde. Auch ward wohl von den geistlichen Behörden niemals strenge auf das Verbot gehalten [15]).

§. 124.

Von den Standes- und Amtsverhältnissen der Geistlichen.

I. Von den in der katholischen Kirche anerkannten Weihen zu den verschiedenen Stufen des geistlichen Standes [16]) hat

---

cognatione spirituali. Kopenh. 1771.

11) *Boehmer* l. c. §. 306.

12) Stb. Mag. VII. Bd. S. 290.

13) In dem Verzeichnisse über Krysing's Sammlung von Alterthümern sind einige gläserne und krystallene Kelche aufgeführt.

14) Bischof Heinrich II. zu Lübeck Statut von 1336, daß Niemand ohne bischöflichen Consens in den Kirchen seiner Diöcese begraben werden dürfe. *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 352.

15) Eine solche Ausnahme fand Statt zu Gunsten der Marien-Kirche in Lübeck. *Lünig* l. c. II. Bd. S. 294. Gewissermaaßen gehört hieher die Urkunde des Bischofs Giesebert von 1278 im Stb. Mag. VIII. Bd. S. 235.

16) Zeugniß des Schleswig-

unsere Kirche lediglich die Weihe zum Prediger-Amte und zwar in der Art beibehalten, daß sie weder absolute noch auf einen andern Titel als auf den des Pfarramts (titulus beneficii) geschehen darf [17]). Nach der Absicht der Reformatoren hätte wohl die Ordination mit der Einführung in das Amt zusammen fallen sollen [18]). Die spätere Praxis hat sich aber insofern dem katholischen System mehr angeschlossen, als man die Ordination nicht auf ein bestimmtes geistliches Amt bezieht, und dieselbe nur ein für allemal ertheilen läßt [19]). Nach der Kirchenordnung sollte in Schleswig der Bischof allein ordiniren, in der Folge ging das Ordinationsrecht auf die Pröbste über. Späterhin ist aber das Recht wiederum den Generalsuperintendenten in den meisten Districten beigelegt worden, und nur einzelne Pröbste haben ihre ehemalige Befugniß noch behalten [20]). Die drei Examina, welche nach gemeinem katholischen Kirchenrecht der Ordination vorausgehen, sind auch bei uns, nur in etwas anderer Form, beibehalten worden [21]).

II. Die vollständige Verleihung eines geistlichen

---

schen Bischofs von 1513 über die Ertheilung der ordines minores an einen gewissen Heinrich Brun in Staphorst Kirchengeschichte V. Bd. S. 325.

17) Die Bischofsweihe ist bei uns wie im protestantischen Deutschland überhaupt gänzlich abgeschafft, und mit gutem Recht. Vgl. indeß *Clausen* de muneris episcopalis in ecclesia evangelica gravitate et pulcritudine. Kopenh. 1831 und darüber N. Stb. Mag. I. Bd. S. 405.

18) Art. 14. in der Augsb. Conf. quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi *rite vocatus* kann wenigstens sehr wohl so verstanden werden. Vgl. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 401.

19) Kirchenordnung S. 33.

20) *Moller* cimbr. litt. I. p. 509. Burchardi über Synoden S. 81. Callisen's Anleitung S. 43.

21) Eichhorn's Kirchenrecht I. Bd. S. 509. An die Stelle der drei Scrutinien sind Tentamen, Examen und das Colloquium bei der Ordination getreten. Vgl. die Verordnung vom 12. Oct. 1736 im C. C. H. I. Bd. S. 404. Callisen's Anleitung S. 28 u. f. und die Verordnung vom 15ten Mai 1834.

Amts konnte immer nur durch die geistliche Oberbehörde geschehen. Wenn auch früherhin die Landesherren Bischöfe ernannten [22]), so hatte eine solche Ernennung keine größere Wirksamkeit, als die spätere Wahl der Kapitel. Vollendet ward die Besetzung der Bischofsstellen erst durch päbstliche Confirmation. In gleicher Art ward den Kirchenpatronen [23]) eine Mitwirkung bei Besetzung der geringeren Pfründen eingeräumt. Die Hauptsache blieb aber immer die bischöfliche Collation des Amtes [24]). Bei Besetzung der Pfarrstellen war namentlich darauf zu sehen, ob das Amt, wie gewöhnlich, mit einem Weltgeistlichen, oder ausnahmsweise mit einem Ordensgeistlichen besetzt werden mußte [25]). Die Besetzung der geistlichen Stellen ist auch nach der Reformation im Wesentlichen dieselbe geblieben. Der Regent, als solcher, besetzt die Kirchenämter nicht, sondern übt in dieser Beziehung nur die Rechte eines Kirchenpatrons, oder die des **Summi episcopi** aus. Die oberbischöfliche Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Aemter sollte eigentlich niemals ganz wegfallen, und es erscheint

---

22) Vgl. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. praef. pag. 78.

23) Patronate (Lehnwaare) waren sehr häufig nicht nur bei den Klöstern und Domcapiteln, sondern auch in den Händen der Fürsten und anderer Layen sehr häufig. Beispiel in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 9 u. S. 84. II. Bd. S. 27 u. S. 110. Halbe Lehnwaare ist eine Art des Compatronats.

24) Beispiele bischöflicher Vocationsbriefe finden sich von 1454 in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 353. und von 1508 u. 1513 in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 458 u. S. 462. Bei der Verleihung des Amtes kamen symbolische Handlungen vor; im Schleswigschen Stift die traditio et impositio bireti; im Stifte Ripen die traditio annuli. Ueber das erstere Symbol ist zu vgl. eine Bemerkung von *Dreyer* im Register zu *Westphalen* mon. ined. s. v. Bireti investitura.

25) Durch eine Bulle Johann XXII. vom Jahre 1322 ward mit dem Kieler Pastorat die Veränderung getroffen, daß es fortan mit regulirten Chorherren besetzt werden sollte. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 88.

lediglich als eine Anomalie, die offenbar bloß mißbräuchlich eingerissen ist, daß gegenwärtig bei Besetzung von Predigerstellen nicht allenthalben die oberbischöfliche Confirmation erforderlich ist [26]). Erst seit der Reformation wird das Recht des Kirchenpatrons durch Wahlrechte der Gemeinde beschränkt worden seyn. Die oben angeführten Collationsbriefe erwähnen zugleich der Einführung in den Besitz der Kirche, welche Einführung in der katholischen Zeit nicht gerade durch die geistliche Behörde zu geschehen brauchte, sondern auch durch einen bloßen Notarius geschehen konnte. III. Unter den Standespflichten der Geistlichen vor der Reformation ist vornämlich die Verpflichtung zum ehelosen Stande oder zum Coelibate zu bemerken. Diejenigen, welche bloß die niedern Weihen empfangen hatten, durften indeß verheirathet seyn, und allem Ansehen nach war eine bestehende Ehe kein Hinderniß, für die Verwaltung der untergeordneten Kirchenämter, und namentlich der Küster- und Kantorstellen [27]). Zu den traurigen Folgen des Coelibats, zu welchem die Geistlichen vom Subdiaconate an verpflichtet waren, gehörte die Häufigkeit des Concubinats, welches um so allgemeiner gewesen seyn muß, da es vielfältig keinen Anstoß erregt zu haben scheint [28]). Daß die Reformation in dieser Beziehung die natürlichen Verhältnisse wieder herstellte, ist bereits be-

---

26) Callisen's Anleitung S. 40.

27) Clerici uxorati kommen ziemlich häufig vor, z. B. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 427. Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 397.

28) Ein Beispiel in Kiel aus dem Jahre 1172 ist angeführt in den Provinzialberichten von 1833 S. 548. Ueber das Coelibat in späteren Zeiten ist zu bemerken, die den epistolis obscurorum virorum in mehreren Ausgaben angehängte Schrift de fide concubinarum. Nach einer Anführung in den Heidelberger Jahrbüchern von 1829 II. Bd. S. 975. ward in manchen Gegenden Deutschlands den Priestern das Concubinat, gegen Erlegung von Abgaben, gestattet. Merkwürdig ist es, daß der Sachsenspiegel III, 45. wenigstens dem Namen nach die Pfaffenkinder von den übrigen Unehelichen unterscheidet.

merkt worden. Das Tragen der amtlichen Kleidung kann man eben so sehr zu den Pflichten als zu den Rechten des geistlichen Standes zählen. Die Form und Farbe der Kleidung beruhte aber unstreitig in der Hauptsache ehemals wie jetzt auf bloßem Gebrauche, und wird sich in älterer Zeit, so wenig wie späterhin, dem Einfluß der Mode haben entziehen können [29]). IV. Was die Verwaltung der eigentlichen Pfarrgeschäfte betrifft, so lag dieselbe zunächst dem eigentlichen Pfarrer (Presbyter, Rector ecclesiae [30])) ob. Wo aber bei einer Kirche Vicarien angestellt waren, mußten diese dem Pfarrer in seinen Amtsgeschäften Beistand leisten [31]). Aus den ehemaligen Vicariaten sind nach der Reformation die Diaconate in unseren Landen hervorgegangen, die wiederum seit den achtziger Jahren vielfältig eingezogen sind, unter Verwendung der Einkünfte entweder zur Verbesserung der Schulen oder der andern Predigerstelle in der Gemeinde [32]). V. Das Einkommen der Geistlichen ward ehemals wie jetzt zum größten Theil aus dem mit dem Amte verbundenen

---

29) Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 411. Notizen über die Veränderungen in der geistlichen Amtskleidung von Spener bis Spalding, mit einer Kupfertafel findet man in Sebaldus Nothanker II. Bd. S. 90.

30) Ueber die Benennungen der Geistlichen in Holstein zur Zeit des Pabstthums vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 396.

31) Vgl. die Kiel betreffenden Urkunden von 1350 u. 1400 bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 190 u. S. 301; auch die Schleswigschen Synodal-Statute von 1496. Art. 17. in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 57.

32) Ueber einige Diaconatsverhältnisse in den Schleswig-Holsteinischen Kirchen. Vgl. die Prov. Berichte von 1797 S. 38 u. f., dann Jensen historische Nachrichten über unsere Diaconate in Michelsen's Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I. Bd. S. 265. Die neuesten Beispiele von Einziehung der Diaconate sind die Verfügungen vom 22sten Febr. 1825 wegen Bannersdorf, und vom 23sten März 1827 wegen Tating.

Kirchengut bezogen, wovon nachher noch weiter die Rede seyn wird. Unter den Gebühren werden insbesondere die Leichengebühren erwähnt, weil über diese dann und wann Streit vorfiel, namentlich in dem Fall, wenn die Leiche an einem andern Orte, als bei der Pfarrkirche begraben wurde. Die Pfarrkirche scheint regelmäßig die quarta canonica von den Vermächtnissen an die Kirche des Begräbnißortes, letztere dagegen auch Dreiviertel der Leichengebühren erhalten zu haben [33]). Die katholischen Kirchenobern erhoben bei Gelegenheit von Bestallungen, Confirmationen, Dispensationen und anderen ihnen beikommenden kirchlichen Geschäften ebenfalls Gebühren, über deren Betrag unsere Nachrichten unvollständig sind [34]). Ueber die Gebühren der neueren Zeit haben wir nichts weiter zu bemerken, als daß die Bestallungs- und Confirmations-, sowie die Dispensationsgebühren ein mit der Episcopalhoheit verbundenes Einkommen bilden. VI. Die Abgaben der Geistlichen bestanden für die Pfarrer in dem cathedraticum, oder jus synodale, welches nach einer bestimmten Taxe dem Bischof oder dem die bischöfliche Jurisdiction ausübenden Prälaten bezahlt werden mußte [35]). Daneben konnten unter besonderen Umständen den Prälaten außerordentliche Geldunterstützungen (subsidia charitativa) bewilligt werden [36]). Die Erzbischöfe oder Bischöfe hatten

---

33) *Westphalen* mon ined. II. Bd. S. 285 u. S. 387. enthält Urkunden aus den Jahren 1391 u. 1425. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 412. eine Urkunde von 1439, betr. die offertoria et funeralia.

34) Ueber die päbstlichen Gebühren giebt die apostolische Kammertaxe Auskunft.

35) Vgl. Taxis beneficiorum praeposituraeHamburgensis von 1347 bei Staphorst I. Bd. S. 467. Vgl. auch Noodt's Beiträge I. Bd. S. 418. Auch wird bei den Stellen eine Abgabe unter dem Namen Vinalia erwähnt. In den liber censualis episcopi Slesvicensis in *Langebeck* Scriptores Tom. VII. ist S. 503. ist das Cathedraticum verzeichnet.

36) Beispiele solcher Bewilligungen für den Erzbischof von

an den Pabst die Annaten zu entrichten [37]). Von allen, den Klöstern und Stiftern incorporirten, Pfründen mußten die sogenannten Quindennia [38]) bezahlt werden. Für die Erhebung dieser Abgaben waren überall päbstliche Collectoren und Subcollectoren angestellt [39]). Die Abgaben an die kirchlichen Obern sind theils ganz weggefallen, theils auf die Kirchencassen übergegangen [40]). Dagegen sind aber in neueren Zeiten den Geistlichen einzelne außerordentliche Abgaben an den Staat aufgelegt worden [41]). Die neueren Verfügungen wegen Zuziehung der Ländereien der Kirchenbedienten zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben [42]) enthalten übrigens keine neue gesetzliche Bestimmung über dies Verhältniß, son-

---

Bremen finden sich bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 179 u. 182.

37) Nach der päbstlichen Kammertaxe (Ausgabe von Bank, Franecker 1651) betragen die Annalen für das Erzbisthum Bremen 2600, für Lund 4000, für das Bisthum Lübeck 1000 und für das Bisthum Schleswig ebenfalls 1000 Römische Goldgulden oder Ducaten. Die Bisthümer Fühnen und Ripen finde ich da nicht angeführt.

38) Nach Walter's Kirchenrecht S. 387. ist diese Abgabe erst von Paul II. 1470 eingeführt worden. Sie kommt bei uns früher vor, wurde im Stifte Lübeck jedoch nur von solchen Pfründen erhoben, welche mehr als 24 Mark Silber eintrugen.

39) Die Urkunden von 1426 und 1431, bei *Lünig* Specile gium ecclesiasticum II. Bd. S. 411 und 433, sind theils von dem päbstlichen collector generalis für die Rigaische und Bremische Kirchenprovinz, theils von den Subcollector für die Bisthümer Schleswig, Ratzeburg und Lübeck ausgestellt und betreffen die Abgaben von incorporirten Beneficien. Im Jahre 1372 war der Bischof Heinrich von Schleswig päbstlicher Collector für Schweden. Suhm's Geschichte XIII. Bd. S. 700.

40) Sowohl die Visitationsgebühren als die durch die Bewirthung der Visitatoren veranlaßten Kosten werden jetzt von den Kirchencassen abgehalten. Callisen's Anleitung S. 69 u. S. 73.

41) Callisen's Anleitung S. 316 u. f.

42) Verfügungen vom 27sten Juli 1810 und 5ten Jan. 1811.

dern lediglich eine authentische Erklärung des geltenden Rechts [43]) und zwar ist als Grundsatz angenommen worden, daß die außerordentlichen Lasten von dem Prediger als Nutznießer abzuhalten sind, wenn ihm nicht im Kircheninventar, durch Vertrag mit der Gemeinde, oder durch eine andere rechtsgültige Acte die Freiheit von außerordentlichen Lasten zugesichert worden ist. VII. In Beziehung auf die anderweitigen persönlichen Verhältnissen der Geistlichen war es gemeines Recht, daß der Eintritt in einen geistlichen Orden von der gesetzlichen Erbfolge ausschloß, wenn nicht durch specielle Privilegien Ausnahmen davon waren gemacht worden [44]). Merkwürdig ist es aber, daß nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels die Weltgeistlichen in der Erbfolge bevorzugt sind [45]). Außer dem eigentlichen geistlichen Amte [46]) wurden nicht selten den Mitgliedern des clerus andere Aemter und Würden übertragen [47]). Sehr gewöhnlich war es namentlich, daß die Geistlichen das Amt eines päbstlichen oder kaiserlichen Notarius bekleideten und in dieser Eigenschaft an rechtlichen Verhandlnngen und an Ausfertigung der Urkunden darüber Theil nahmen [48]). Eine Aehnlichkeit

---

43) Daraus folgt, daß solche Urtheile, welche lediglich auf einem Rechtsgrundsatze beruhen, zu den rechtsgültigen Acten nicht gehören können, die einem Prediger Befreiung von den außerordentlichen Lasten gewähren. Vgl. Stb. Mag. IV. Bd. S. 58.

44) Die Mönche in Lygumkloster hatten solche Privilegien. *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 189 u. 245.

45) Sachsenspiegel I, 5. §. 3. Vgl. Sydow Erbrecht nach dem Sachsenspiegel S. 61 u. S. 175.

46) Die Verbindung mehrerer geistlichen Aemter mit einander war zwar durch die Kirchengesetze sehr beschränkt. Das Verbot scheint aber nicht genau beachtet worden zu seyn. Vgl. Staphorst V. Bd. S. 282.

47) So wurde z. B. ein Geistlicher in Hamburg zum päbstlichen Acoluth ernannt. Staphorst V. Bd. S. 283. hält diese Würde für gleichbedeutend mit der des Pfalzgrafen.

48) Die Beispiele davon sind in unsern Urkunden-Sammlungen sehr häufig.

damit hat es, daß auch ſpäterhin die Kirchſpielsſchreibereien, namentlich in Dithmarſchen mit den Diaconaten verbunden geweſen ſind [49]). Uebrigens iſt es vor wie nach der Reformation Grundſatz geweſen, daß die Geiſtlichen ſich mit weltlichen Dingen nicht ohne Noth beſchäftigen, und namentlich Handel und bürgerliche Gewerbe nicht treiben ſollen [50]). Das Vermögen der Weltgeiſtlichen vererbte ohne Zweifel gewöhnlicher Weiſe nach den Regeln der geltenden Landrechte, ohne daß dabei zwiſchen dem acquaestus ecclesiasticus und dem übrigen Vermögen ein Unterſchied gemacht wurde [51]). Seitdem Teſtamente im Gebrauch kamen, konnten daher auch die Cleriker über ihren ganzen Nachlaß teſtiren. Nur bei den Stiftsgeiſtlichen kommen Ausnahmen in der Art vor, daß ſie ohne Erlaubniß des Biſchofs, welche bald durch eine ſpecielle Geſtattung, bald durch ein allgemeines Privilegium ertheilt wurde, nicht teſtiren durften [52]). Von dem Nachlaſſe des Biſchofs ſcheint auf ſeine Erben nichts gekommen zu ſeyn [53]).

---

49) Die Verordnung vom 24. Oct. 1646, bei Burchardi über Synoden S. 21, will dieſe Verbindung weltlicher Schreibereien mit Predigerſtellen abgeſtellt wiſſen.

50) Kirchenordnung S. 35 u. S. 51. Calliſen's Anleitung S. 79. Auffallend iſt es, daß die Kirchenordnung den Predigern namentlich das Krughalten verbiete. Daß übrigens auch ſpäterhin Küſter bisweilen zugleich Krugwirthe waren, davon kommen allerdings einzelne Beiſpiele vor; in den Prov. Ber. 1822 II. Heft S. 61. und Michelſen's Archiv I. Bd. S. 261.

51) *Boehmer* principia juris canonici §. 558. Der Sachſenſpiegel I. 5, 3. ſcheint die Unterſcheidung gar nicht anzuerkennen.

52) Das Baſeler Concilium caſſirte 1437 ein von Eugen IV. den Stiftsgeiſtlichen in Lübeck ertheilte Erlaubniß, zu teſtiren, und behielt dem Biſchof ſein altes Recht vor, eine ſolche Erlaubniß zu ertheilen. Vgl. die Urkunden bei *Lünig* II. Bd. S. 410 u. 448. Ein allgemeines Privilegium für die Bremer Domherren hat Staphorſt I. Bd. S. 579.

53) Verordnung Herzog Heinrich des Löwen von 1170 bei *Lünig* a. a. O. S. 293.

VIII. Was die Beendigung des geistlichen Amts betrifft, so war dasselbe nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts lebenslänglich, und konnte folglich nur durch Entlassung [54]), Versetzung, Absetzung und durch den tödtlichen Abgang des Pfründners beendigt werden. In letzterem Falle war schon vor der Reformation zu dem Zwecke, um die Schulden der Geistlichen [55]) zu bezahlen, ein Gnadenjahr eingeführt [56]). Im Wesentlichen ist durch die Reformation hierin nichts verändert worden. Nur an wenigen Orten, namentlich in Dithmarschen und auf kurze Zeit riß, nach der Reformation, der Mißbrauch ein, daß die Gemeinden ihre Prediger auf Kündigung annahmen, und ihnen denn aufsagten, wann es ihnen beliebte [57]). Daß den verstorbenen Predigern das Recht auf ein freies Begräbniß gewöhnlich in der Kirche zustand, war vor der Reformation Gebrauch, und ist späterhin gesetzlich vorgeschrieben worden [58]). IX. Die Ehrenrechte des geistlichen Standes waren in der katholischen Zeit die gemeinrechtlichen. Zu diesen gehörte bei den höheren Geistlichen namentlich das Prädicat: von Gottes Gnaden [59]).

---

54) Ein Beispiel in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 78.

55) Zunächst freilich wegen debita propter hospitalitatem et eleemosynarum largitionem contracta.

56) Beispiele für das Stift Hamburg bei Staphorst I. Bd. S. 455, S. 467, S. 511, S. 585 und für das Stift Lübeck *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 323. Ueber die neuere Zeit vgl. Callisen's Anleitung S. 328. Auch Valentiner Berechnung bei der Abgabe und Annahme der Predigerdienste auf dem Lande II. Ausg. Hamburg 1810.

57) Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 430 und Kieler Blätter V. Bd. S. 188 u. f.

58) Callisen's Anleitung S. 315. Vgl. auch die Verfügung für Norderdithmarschen vom 19ten Juni 1831.

59) Nicht bloß die Bischöfe und Erzbischöfe, sondern auch Aebte und Aebtissinnen, z. B. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 291 u. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 2212.

§. 125.

Besondere Andachtsübungen und gute Werke in der katholischen Zeit.

Durch die obenerwähnte Veränderung in der Lehre von den guten Werken sind mehrere gottesdienstliche Handlungen und darauf bezügliche Einrichtungen aus unserem Kirchenwesen verschwunden, bei denen eben aus diesem Grunde eine kurze Erwähnung genügen kann. Hieher sind zu rechnen: 1) die täglichen stillen Messen, welche jeder Pfarrer zu lesen verpflichtet war. Hieran schließt sich 2) die Beobachtung der canonischen Tageszeiten, welche insbesondere zu den Pflichten der Stiftsgeistlichen und der Ordensmitglieder gehören. Zum Gebrauche bei diesem täglichen Gottesdienste wurden die Breviere abgefaßt [60]). 3) Die Seelenmessen und die Verehrung der Heiligen, für welche vielfältig eigene Altäre und Kapellen gestiftet wurden, an denen eigene Geistliche oder sogenannte Vicarii angestellt waren. Das Amt oder die Pfründe hieß eine Vicarie [61]). Wo in einer Kirche die Vicarii zahlreich

---

60) Ein Breviarium für die Dänischen Kirchen veranstaltete der Erzbischof Absolon. Suhm's Geschichte VIII. Bd. S. 167. Ein Breviarium für die Schleswigschen Kirchen ist gedruckt zu Lübeck 1486 und wiederum zu Paris 1512. Im Niedersächsischen heißt eine solche Sammlung von Psalmen und Gebeten „Tidebock." *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 571. Die daselbst S. 697. erwähnten diurnalia sind ohne Zweifel Breviare.

61) Die Vicarii an Altären und besonderen Kapellen waren sehr häufig. Vgl. Michelsen's Archiv I. Bd. S. 270. Kapellen werden genannt zu Kliplef, Stb. Mag. VII. Bd. S. 47 und zu Trittau, N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 847. Eine Vicarie in Hemmingstedt nennt Staphorst V. Bd. S. 300. und eine Vicaria Sanctae Annae zu Ulderup, Duus Beschreibung von Sundewitt. Die Fundation einer Vicarie in der St. Jürgens Kapelle zu Sonderburg in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 350. Ueber eine Vicarie zu Borsfleth oder Itzehoe vgl. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 398, V. Bd. S. 320.

waren, traten sie auch wohl zu einer besonderen Corporation zusammen [62]). 4) Processionen oder Betfahrten [63]) und Wallfahrten. Der Wallfahrtsorte im Lande gab es mehrere [64]), und außerdem wurden noch manche Wallfahrtsorte in der Fremde besucht [65]). 5) Die Beobachtung des Fastens, theils des durch die Kirchengesetze allgemein gebotenen, theils des besonderen durch Gelübde übernommenen, oder als Pönitenz aufgelegten Fastens. Dazu kommen noch 6) der fleißige Besuch des Gottesdienstes, die Verrichtung bestimmter Gebete, und das Geben von Almosen. Unsere Kirche hat zwar die ebenerwähnten Andachten und die Uebung der Wohlthätigkeit nicht verworfen können oder wollen, wohl aber die Idee eines verdienstlichen Werkes davon zu entfernen gesucht. Die in der katholischen Kirche als gute Werke anerkannten Andachtsübungen und Pflichterfüllungen wurden insbesondere durch das Institut des Ablasses oder der Indulgentien empfohlen und befördert, indem eben an die Verrich-

---

62) Staphorst Kirchengeschichte III. Bd. S. 96. Noodt's Beiträge II. Bd. S. 29. Die hier genannten Marianer sind offenbar Vicarii. Vgl. noch über die Vicarien in Lübeck Grautoff's historische Schriften I. Bd. S. 317.

63) Eine besonders feierliche war die am Frohnleichnamsfeste. Ueber diese Procession in Kiel vgl. *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 3320.

64) Als dergleichen werden genannt Enstedt. Niemann's Handbuch S. 62, Klues N. Stb. Mag. I. Bd. S. 495. Gottorf das. S. 878. Lollfuß bei Schleswig und Nücheln sollen ebenfalls Wallfahrtsorte gewesen seyn. Die Kirchenordnung S. 35. enthält ein ausdrückliches Verbot der Wallfahrten zu wunderthätigen Bildern.

65) Außer nach dem heiligen Grabe, nach Rom und Compostella gingen insbesondere die Wallfahrten aus hiesigen Landen nach dem heiligen Blut in Wilsnack. Christiani's Geschichte IV. Bd. S. 249. Von Kiel aus ging, wie es scheint, jährlich eine Wallfahrt nach Tann in Oberelsaß, wie die zahlreichen Wallfahrtsquitungen in der Kieler Stadtchronik beweisen. Vgl. *Westphalen* mon. ined. IV. S. 3311.

tung gewiſſer Gebete, an den Beſuch gewiſſer Kirchen, und an Gaben zu beſonderen frommen Zwecken ein beſtimmter Ablaß geknüpft wurde [66]). Die Indulgentien wurden übrigens von den Biſchöfen, auch von Auswärtigen, vielfältig auf ſolche Weiſe bewilligt, daß ſie zugleich die Stelle der neuern Collecten vertraten. Davon finden wir in unſern Urkunden-Sammlungen vielfältige Beweiſe, woneben freilich und unabhängig von Ablaß und Indulgentien Collecten ehemals in derſelben Art und Weiſe wie gegenwärtig veranſtaltet wurden [67]).

§. 126.

Von dem religiöſen oder canoniſchen Leben insbeſondere.

Kaum genoß irgend eine fromme Uebung während des Mittelalters ein ſo großes Anſehen als diejenigen, denen Klöſter und ähnliche Stiftungen anderer Art gewidmet waren [68]).

---

66) *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 42, S. 49, S. 50, S. 304, S. 385 und III. Bd S. 362 u. S. 1771. Einen von dem Erzbiſchof zu Riga ertheilten Ablaßbrief für die Kirche zu Bergſtedt findet man im Stb. Mag. III. Bd. S. 697. Gewöhnlich wurde ein vierzigtägiger Ablaß bewilligt.

67) So wurde 1514 im Hamburger Stift eine Collecte für die Herzhorner Kirche veranſtaltet. Noodt's Beiträge II. Bd. S. 120. Gewiſſermaaßen gehört auch hieher die von dem Grafen Heinrich 1404 den Auguſtiner Eremiten zu Osnabrück verſchaffte Freiheit, in Dithmarſchen Almoſen zu ſammeln. Chriſtiani's Geſchichte IV. Bd. S. 43 und Stb. Mag. IX. Bd. S. 173. Chriſtian III. geſtattete 1543 im ganzen Lande eine Collecte für die Armenhäuſer in Schleswig. Noodt's Beiträge II. Bd. S. 295. Ueber die Collecten in neuerer Zeit vgl. Calliſen S. 241. Ein Verzeichniß außerordentlicher Collecten findet man im N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 307 und VI. Bd. S. 773.

68) Das Geſchichtliche hierüber ſiehe im I. Bde. S. 221, S. 270 u. S. 314. Fernere Nachweiſungen darüber giebt das N. Stb. Mag. III. Bd. S. 50. Von den Schleswigſchen Klöſtern giebt auch Nachricht Daugaard om

Das Wesentliche dieser Verbindung besteht in der durch ein feierliches Gelübde übernommenen Verpflichtung zu einem gemeinsamen religiösen Leben nach einer bestimmten Regel [69]). Die hieraus hervorgegangenen Anstalten kommen in zweien verschiedenen Formen vor, die einander indeß sehr nahe stehen, als eigentliche Klöster, deren Mitglieder Mönche und Nonnen heißen, und die aus canonicis bestehenden Stifter regulirter Chorherren [70]). Die Disciplin der Letzteren war etwas laxer. Im früheren Mittelalter war das canonische Leben unter den Geistlichen bei allen größeren Kirchen eingeführt, späterhin aber verließen die meisten Stifter die alte Regel. Das gemeinsame Leben hörte auf und die geistlichen Mitglieder solcher kirchlichen Institute wurden dadurch weltliche Chorherren, Canonici seculares. Bei uns behielten nur zwei Anstalten die alte Verfassung, nämlich die beiden regulirten Stifter Augustinerordens zu Neumünster, späterhin zu Bordesholm und zu Segeberg. Beide wurden übrigens im gemeinen Leben als Klöster bezeichnet. Die übrigen Domcapitel und Collegiatstifte waren von der Ordensregel frei, keineswegs aber von der Verpflichtung zu einem gemeinsamen Gottesdienst. Selbst die Domcapitel müssen eben deswegen von einer zwiefachen Seite betrachtet werden. Allerdings sind sie hauptsächlich Corporationen, welche neben dem Bischof an der Kirchenverwaltung Antheil nehmen. Davon aber verschieden ist ihre Verpflichtung zum religiösen Leben. Denn auch nach Auflösung der ehemaligen klösterlichen Verfassung in den Stiftern blieben doch immer einige Ueberreste klösterlicher Disciplin in denselben. Die Verfassung der einzelnen Klöster und Stifter,

---

de danske Klostere. Kjøbenhavn 1836.

69) Eichhorn's Kirchenrecht II. Bd. S. 275.

70) Der geringe Unterschied zwischen beiden Classen ist angedeutet in cap. 5. X. de statu monachorum. Vgl. auch N. Stb. Mag. II. Bd. S. 552.

so wie der Orden, zu welchen sie gehörten, war auch bei uns die sonst allgemein übliche. Die eigentlichen Klöster gehörten nun entweder zu den Bettelorden, oder zu den fundirten Orden (sogenannte Herrenklöster). Zu den Bettelorden [71]) gehörten 1) die Dominicanerklöster in Hadersleben und Tondern von 1227, in Schleswig von 1237, in Marne von 1322 und ebenfalls in Meldorf. Die Mitglieder dieses Ordens heißen auch schwarze Mönche, Predigermönche. 2) Franciscaner-Klöster in Hadersleben von 1232, in Tondern von 1238, in Schleswig von 1240, in Kiel von 1246, in Flensburg von 1263, in Husum von 1494, in Meldorf von 1516. Die Franciscanerklöster waren in Custodien vertheilt, von welcher Eintheilung indeß nichts Näheres bekannt ist [72]). 3) Klöster von Bettelnonnen waren in Neustadt, Plön und Neumünster. In einem Privilegium Christian I. werden die Klosterfrauen in Plön zwar Beguinen genannt, aber ohne Zweifel wird das Wort nicht in seiner eigenthümlichen und besonderen Bedeutung genommen [73]). Zu den fundirten Klöstern können auch die vorhin erwähnten Augustiner-Stifter regulirter Chorherren gerechnet werden. Eigentliche Klöster aber waren 1) das Kloster der Antonierherren zu Mohrkirchen von 1239. 2) Der Benedictinerorden hatte ein Mannskloster in Cismar und Nonnenklöster in Schleswig und Preetz. 3) Dem Cistercienserorden gehörten die Mannsklöster in Ruhekloster, Lügum und Reinfeld, dann auch die Frauenklöster in Itzehoe, Reinbeck und Uetersen an.

---

71) Stb. Mag. VII. Bd. S. 746.

72) Die Kieler Custodie der Franciscaner ist erwähnt im Stb. Mag. VII. Bd. S. 570.

73) Sonst werden Beghinen Frauenzimmer von gottseligem Leben genannt, die kein Klostergelübde ablegen. Die Glosse zum Sachsenspiegel II, 23. stellt indeß Mönch und Beghine zusammen, und versteht also offenbar unter Beghinen eigentliche Nonnen.

Endlich 4) hatten die Carthäuser in Ahrensböck ein Kloster. — Als eine besondere Art von Klöstern müssen noch diejenigen angesehen werden, welche sich der Armen- und Krankenpflege widmeten [74]). Die Mitglieder dieser letztern Stiftungen konnten zwar wieder austreten, wenn sie wollten. Das von ihnen Eingebrachte verblieb aber dem Kloster. Alle vorbenannte Stiftungen nun wurden zunächst von den Klosterobern, Aebten und Aebtissinnen, Prioren und Priörinnen, Pröbsten u. s. w. verwaltet, standen aber nicht nur unter der Aufsicht der Obern ihres Ordens, sondern vornämlich unter der Aufsicht und Jurisdiction des Bischofs [75]). Von Zeit zu Zeit trat wohl eine Vernachlässigung der Regel in den Klöstern ein, und es bedurfte bisweilen besonderer Reformationen, um die alte Ordnung wieder herzustellen [76]). Obgleich die Klöster schon durch die ganze Ordensverbindung und durch besondere Congregationen [77]) mit einander in Verbindung standen, so traten sie dennoch zugleich mit einzelnen Klöstern und Stiftern desselben oder eines andern Ordens in eine nähere Verbindung oder Verbrüderung, wodurch sie sich gegenseitige Hülfe in Nothfällen zusicherten [78]). Der Eintritt in die

---

74) Dergleichen gab es namentlich in Kiel. Vgl. die Urkunden über das Heilige-Geist-Hospital in *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 3275 u. f. Vollkommen deutlich wird jedoch daraus die Verfassung nicht.

75) Das Kloster Cismar machte zwar Ansprüche auf Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, sie wurden aber durch das Baseler Concilium verworfen. *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 445.

76) Vgl. z. B. *Leibnitz* Scriptores Brunsvicenses II. Bd. S. 942. Hier ist der um's Jahr 1450 geschriebene Bericht von Johann Busch, über die damalige Reformation einiger Holsteinischer Klöster, enthalten. In Gemäßheit eines Breve Alexander VI. an Herzog Friedrich I. von 1496 fand im folgenden Jahre eine Reformation des Klosters Reinfeld Statt. Vgl. Meine Sammlungen III. Bd. S. 214.

77) So gehörte Neumünster zur Windesheimer Congregation. Stb. Mag. IX. Bd. S. 180.

78) Neumünster z. B. stand mit Jasenitz, Halle und Cismar

Klöster stand Personen aller Stände offen, hing aber natürlich von dem Ermessen der Convente ab. Ein eigentliches Einkaufen in die Klöster konnte schwerlich als zulässig betrachtet werden. Regelmäßig werden aber die Eintretenden eine Aussteuer oder sonstiges Vermögen mitgebracht haben, welches denn dem Kloster zufiel. Daß die Landesherren vor der Reformation das Recht der ersten Bitte ausgeübt haben, ist nicht bezeugt, und die Behauptung, daß die Gemahlinnen des Landesherrn dieses Recht ausgeübt haben sollen, ist nicht außer Zweifel [79]). Das Verdienst des klösterlichen Lebens sollte aber nicht auf die Mitglieder der Klöster und Stifter beschränkt seyn, vielmehr scheinen die Convente und Capitel sehr geneigt gewesen zu seyn, auch andere ihrer guten Werke theilhaftig zu machen. Darüber wurden förmliche Urkunden oder sogenannte Affiliationsbriefe ausgestellt [80]).

---

in einer solchen näheren Verbindung. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 69, S. 113 u. S. 282.

79) Christiani Neuere Geschichte I. Bd. S. 398. beruft sich auf eine Urkunde der Herzogin Anna, erster Gemahlin Friedrich I. von 1502. Nach dem Rubrum dieser Urkunde, in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 214, scheint es kaum ein Recht der ersten Bitte gewesen zu seyn, welches hier ausgeübt wurde, da die mit einer geistlichen Präbende zu Itzehoe begnadigte Person weltlichen Habit tragen soll.

80) Z. B. Urkunde des Cistercienser Ordens bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 55. Aehnliche Urkunden des Capitels zu Bordesholm, zu Segeberg und zu Hadersleben finden sich in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 213 u. f. Gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts bediente man sich zu diesen Urkunden gedruckter Blanquette. Vgl. Fischer Beschreibung einiger typographischen Seltenheiten VI. Heft S. 103. und über das ganze Verhältniß der Affiliirten siehe Münters Kirchengeschichte Dänemarks II. Bd. S. 682.

§. 127.

Aenderungen in diesen Verhältnissen durch die Reformation.

Die Reformatoren verwarfen keinesweges die klösterlichen Einrichtungen und ähnliche Institute an und für sich, sondern erklärten sich zunächst nur gegen die Unwiederruflichkeit der Klostergelübde, und heben außerdem die irrigen Ansichten über das Klosterwesen, und einzelne Mißbräuche derselben hervor [81]). Offenbar ist die in diesem Theile der Kirchenverfassung eingetretene Veränderung viel größer und bedeutender geworden, als die Lehre es erforderte. Auf die Bettelklöster und Jungfrauenklöster äußerte die Reformation zunächst ihren Einfluß, und schon in der Privilegienbestätigung Christian III. 1533 wurde der Austritt aus diesen Klöstern ganz frei gegeben [82]). Die Kirchenordnung ließ nur die Bettelklöster gänzlich eingehen, die übrigen aber noch bestehen [83]). Bald aber erfolgte die Säcularisation fast aller Klöster und Capitel. Späterhin traf die Bisthümer und Domcapitel ein gleiches Schicksal, nachdem sie freilich schon aufgehört hatten, eine kirchliche Bedeutung zu haben [84]). Das Bisthum Lübeck und das dortige so wie das Hamburger Capitel erhielten sich indeß als weltliche Pfründen noch bis zum Jahre 1803. Von den zahlreichen Klöstern der Vorzeit sind bis auf unsere Tage die vier: St. Johannis vor Schleswig, Preetz, Uetersen und Itzehoe geblieben, nur freilich mit ganz anderer Bestimmung, als Versorgungsanstalten für die Töchter ritterschaftlicher Familien. Wenn es gleich gewiß ist, daß der

---

81) Augsb. Confession in dem Artikel: de votis monachorum.

82) Privilegien der Ritterschaft S. 158. Das hier vorkommende Wort „Veltklöster" ist offenbar falsch gelesen und soll Bettelklöster heißen. Vgl. N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 835.

83) Kirchenordnung S. 35 und S. 60.

84) Vgl. I. Bd. S. 345 u. f.

Landesadel vor der Reformation kein Recht darauf hatte, oder haben konnte, die Töchter vorzugsweise in die Nonnenklöster unterzubringen, und wenn es gleich unbekannt ist, auf welche Weise die Ritterschaft im Zeitalter der Reformation das Klosterrecht für ihre Töchter erworben hat, so ist der Besitz dieses Rechtes fortwährend unwidersprochen anerkannt, und überdies gesetzlich bestätiget, so daß die Rechtmäßigkeit der darin liegenden Ansprüche auf keine Weise bezweifelt werden kann. Man wird indeß die erhaltenen Klöster keinesweges als ritterschaftliche Besitzungen, oder als ein Eigenthum des ritterschaftlichen Adels ansehen können, vielmehr sind die Klöster selber als moralische Personen Eigenthümer ihrer Besitzungen und ihres Vermögens, und die Rechte daran sind zunächst den Conventen zuständig [85]). Bei der Ausübung dieser Rechte concurrirt freilich die Aufsicht der Regierung [86]) und der Ritterschaft sind ebenfalls in Beziehung darauf gewisse Rechte eingeräumt. Die näheren rechtlichen Verhältnisse der Klöster sind durch die Klosterordnungen und spätere Verfügungen bestimmt [87]). Als Bestimmung der Klöster ist gesetzlich aus-

---

85) Vgl. den Aufsatz in Heiberg's Schlesw. Holst. Blättern für 1835 S. 53: Können die vier adelichen Klöster in den Herzogthümern als unveräußerliches Eigenthum der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft angesehen werden?

86) Nach der Kirchenordnung S. 110. sollte der Probst in Holstein jährlich 100 Gulden aus den Klöstern genießen. Dies hat aber rücksichtlich der erhaltenen Klöster wohl niemals Anwendung gefunden. Wenn der Reichsdeputations-Receß von 1803 §. 35. alles Klostergut der freien und vollen Disposition der Landesherren übergiebt, so kann diese Bestimmung auf unsere Klöster nicht angewandt werden, da sie sich dem ganzen Zusammenhange nach nur auf die Entschädigungsländer bezieht. Vgl. Gönner's Staatsrecht §. 418. und die Bemerkungen von Heise in Creutzer Studien I. Bd. S. 323.

87) Die beiden älteren Klosterordnungen sind vom 14ten Novbr. 1620 und 4ten Juni 1625. Die geltende vom 18ten Oct. 1636. Sammlung der ge-

gesprochen, daß die darin erwachsenen adelichen Jungfrauen Zeitlebens ihrem Gott dienen und Unterhalt haben können, die jungen Jungfrauen aber in wahrer Gottesfurcht und guten Sitten auferzogen werden mögen. Der in katholischer Zeit übliche klösterliche Gottesdienst wurde noch lange beibehalten, und erst in neueren Zeiten sind die früheren Chorstunden in tägliche Betstunden übergegangen [88]). Bei der Einschreibung adelicher Töchter in die Klöster wird eine für jedes Kloster speciell bestimmte Summe entrichtet. Dem Landesherrn steht aber bei dem Antritt seiner Regierung das Recht der ersten Bitte zu, und die, Kraft dieses Rechts ernannte, Conventualin tritt ohne Erlegung von Einschreibungsgebühren in das Kloster ein [89]). Die Vorsteher der adelichen Klöster, Aebtissinnen, Priörinnen, Verbitter, Pröbste und Klostervögte werden von den Conventen gewählt und von dem Landesherrn bestätigt [90]). Den Aebtissinnen und Priörinnen liegt es zunächst ob, über gute Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit, ohne Ansehen der Person zu wachen und überhaupt das Beste des Klosters in jedem Betracht wahrzunehmen. Sowohl die Vorsteherinnen als sämmtliche Jungfrauen in den Klöstern werden auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet [91]). Den Vorsteherinnen und den Conventen steht zwar die ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung des Klostergutes zu. Es darf aber von des

---

meinschaftl. Verordnungen S. 305, S. 380 und S. 537. Die übrigen Verordnungen sind im Repertorio verzeichnet.

88) Resolution vom 26sten Febr. 1777, betr. die Abstellung der Chorstunden in den Holsteinischen adelichen Klöstern. In dem Schleswiger Kloster wird die Veränderung früher eingetreten seyn.

89) Königl. und Fürstl. Landtags-Resolution vom 25sten Jan. 1712. Gemeinschaftl. Verordnungen S. 819.

90) Klosterordnung von 1636 §. 6. und die schon angeführte Resolution vom 25. Jan. 1712.

91) Klosterordnung §. 7 u. 9.

Klosters Einkünften und Gerechtigkeiten auf keine Weise etwas veräußert werden [92]). Der Regel nach müssen die Conventualinnen sich beständig im Kloster aufhalten und dürfen nur mit Erlaubniß der Vorsteherinnen auf bestimmte Zeit verreisen [93]). Nur diejenigen Jungfrauen, welche in dem Noviziat, oder in den Schuljahren sich befinden, steht es frei, entweder zur Stelle oder abwesend zu seyn. Im Fall der Abwesenheit geht indeß ein Theil der Einkünfte für die Conventualinnen verloren [94]). Daß übrigens die Conventualinnen, sey es um zu heirathen, oder aus anderen Gründen beliebig aus dem Kloster austreten können, braucht kaum bemerkt zu werden, und ebenso wenig, daß sie zur Strafe ihrer Klosterstellen entsetzt werden können [95]). Nach der Klosterordnung [96]) sollte die Aufnahme und Revision der klösterlichen Rechnungen alljährlich durch landesherrliche Commissarien geschehen. Dies ist späterhin dahin abgeändert worden, daß die Ritterschaft alle fünf Jahr zwei aus ihrer Mitte in Vorschlag bringt, welche dann von der Kanzelei zu dem Geschäft committirt werden [97]). Von den klösterlichen Behörden selber werden natürlich die Rechnungen jährlich aufgenommen und quitirt. Die Erörterungen des Einflusses, den der klösterliche Stand der Conventualinnen auf andere rechtliche Verhältnisse [98])

---

92) Klosterordnung §. 7.

93) Klosterordnung §. 9.

94) Resolution vom 26sten Febr. 1777.

95) Die Klosterordnung erwähnt ausdrücklich in §. 16 und §. 24, die Strafe der Exclusion aus den Klöstern.

96) Klosterordnung §. 40.

97) Verfügungen vom 5ten Mai 1774 für die Holsteinischen Klöster, und vom 22sten Sept. 1786 für das St. Johanniskloster. Die letztere Verfügung setzt es außer Zweifel, daß die erwähnte Revision der klösterlichen Rechnungen nur alle 5 Jahre Statt finden solle.

98) Z. B. auf ihre Ausstattung in's Kloster, auf ihre Erbrechte und auf die Form ihrer Testamente.

ausübt, so wie das Nähere über das sogenannte Klosterrecht der ritterschaftlichen Familien gehören mehr dem eigentlichen Privatrechte an als in das Capitel von der Klosterverfassung, und dürfen aus diesem Grunde hier mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 128.

Von andern kirchlichen Corporationen.

Die Zeit des Mittelalters war an Vereinen und Corporationen [99]), welche kirchliche Elemente in sich aufgenommen hatten, und die daher wenigstens in gewissem Maaße als kirchliche Corporationen angesehen werden können, sehr reich. Sie kommen in sehr verschiedenen Formen vor, haben aber nicht immer ihre ganz bestimmte Grenzen, und in einzelnen Fällen kann es schwierig werden, die einzelnen Classen von einander zu sondern. Auch ist zu bemerken, daß eine kirchliche Corporation in manchen Fällen zugleich eine bürgerliche Genossenschaft bildet, jedoch in der Art, daß die eine Genossenschaft in ihren Zwecken und Statuten von der andern völlig gesondert erscheint. Folgende Uebersicht, der hier zu erwähnenden Corporationen, scheint sich als die angemessene zu empfehlen: 1) die frommen Brüderschaften kann man als die einfachste Art der Verbindung ansehen, insofern sie bloß zum Zwecke einer kirchlichen Feier errichtet waren [100]). Als solche Zwecke kommen vor: Abhaltung von Seelenmessen, von Processionen, Unterhaltung von Altarlichtern u. dgl. m.

---

99) Nachweisungen hierüber im I. Bde. S. 274 u. f., imgleichen S. 314. Ein in dieser Beziehung sehr lehrreiches Buch ist: Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.

100) Vgl. Wilda a. a. O. S. 41 u. S. 344. Das Alter solcher Brüderschaften steigt bis in's neunte Jahrhundert hinauf. Nach den Notizen bei Stap=horst I. Bd. S. 231, S. 569 u. S. 634. bildeten viele Zünfte besondere Brüderschaften.

2) Gilden wurden solche Vereine genannt, wenn zu den Zwecken einer Brüderschaft auch noch die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe in Nothfällen und die Veranstaltung von Zusammenkünften zum Genuß geselliger Freude hinzukamen [1]). 3) Die Kalande waren Brüderschaften, welche zunächst aus Geistlichen bestanden, und theils für Andachtsübungen, theils zum geselligen Vergnügen gestiftet waren [2]). Die Verwandlung der Kalande in Consistorien, welche sich im Zeitalter der Reformation wie von selbst machte, scheint dafür zu sprechen, daß die Kalande während des Mittelalters sich an der Ausübung der Kirchenzucht einen Antheil zugeeignet haben, und mit den in anderen Gegenden vorkommenden Landcapiteln verglichen werden können. 4) Die im Mittelalter entstandenen Ritterorden sind Brüderschaften für kirchliche Zwecke, anfänglich den Mönchsorden nachgebildet, späterhin in einer freieren Gestalt. Auch sie hatten ihre besondere Andachtsübungen, insbesondere aber die Verpflichtung, die Waffen für religiöse Zwecke, zum Schutze von Wittwen und Waisen zu führen. Als eine Eigenthümlichkeit dieser

---

1) Schon in den Capitularien Carl des Großen (*Georgisch* p. 545.) sind sie erwähnt, und man sieht, daß Hülfe in Verarmungsfällen, bei Brandunglück und Schiffbruch zu den Zwecken dieser Verbindungen gehörten. Späterhin sind sie sehr häufig. Gilden in Plön und Selent sind erwähnt in *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 454 und 464. Eine Gilde in Grömitz ist genannt im Stb. Mag. VII. Bd. S. 129. In Kiel werden die meisten Zünfte zugleich Gilden gewesen seyn. Vgl. die Notiz in *Westphalen* mon. ined. IV. Bd. S. 3320. Auch das alte Dithmarscher Landrecht erwähnt der Gilden im Art. 16. bei *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 1784.

2) Vgl. Staphorst II. Bd. S. 577, S. 694 und vornämlich S. 707 u. f. Vereine dieser Art finden sich schon im achten Jahrhundert. Vgl. Wilda a. a. O. S. 35 und S. 352. In Dänemark und so auch wohl im Haderslebischen haben die Prediger jeder Harde wohl eine geistliche Gilde oder einen Kaland gebildet. Wilda S. 374.

Verbindungen ist zu bemerken, daß die Mitglieder sich durch eine eigene Tracht und durch das Zeichen des Kreuzes kenntlich machten. Aus diesen Verbindungen sind die neueren Ritterorden dadurch hervorgegangen, daß die äußeren Zeichen der Verbindung immer mehr zur Hauptsache geworden, die ursprünglichen Zwecke der Brüderschaft immer mehr in den Hintergrund getreten und zum Theil gänzlich verschwunden sind. Eigene Ritterorden kommen übrigens in den Herzogthümern im Mittelalter nicht vor [3]). Der einzige Schleswig-Holsteinische Ritterorden neuerer Zeit ist der von dem Gottorfischen Herzog Carl Friederich 1735 gestiftete, und mit dem Gottorfischen Hause nach Rußland gewanderte, St. Annenorden [4]). 5) Bei dem Dunkel, welches über den ursprünglichen Character der Geschlechter und Klüffte [5]) in Dithmarschen so wie der Vetterschaften [6]) auf Fehmarn obwaltet, kann es zweifelhaft seyn, ob diese Verbindungen hieher gehören. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß sie mit den Gilden eine große Aehnlichkeit haben, und leicht wird man versucht, sie als Gilden eigenthümlicher Art zu characterisiren. Von andern Gilden unterscheiden sie sich nicht so sehr durch ihre Zwecke [7]), als durch die Vererblichkeit der ge-

---

3) Eine Urkunde des Königs Albrecht von 1439 wegen Ertheilung des Ordens vom Lindwurm an den Herzog Adolph und mehrere vom Adel ist genannt in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 218.

4) Meine Sammlungen III. Bd. S. 177.

5) Klüffte sind Abtheilungen der Geschlechter und eine Unterabtheilung in den Klufften bildete wieder das Sippblot. Ueber diese Verbindungen vgl. Dahlmann in den Kieler Blättern V. Bd. S. 231. Neocorus II. Bd. S. 123 u. S. 573. Niebuhr römische Geschichte I. Bd. S. 354 und S. 451.

6) Rawert die Vetterschaften auf Fehmarn. Stb. Mag. IV. Bd. S. 250. Hanssen über Fehmarn S. 286 u. S. 331; auch Niebuhr römische Gesch. II. Bd. S. 71.

7) Auch die Verpflichtung zum Mitschwören ist bei den Gilden

genossenschaftlichen Rechte. In Dithmarschen erlitten sie im Zeitalter der Reformation eine Veränderung [8]), welche so gut wie ihren gänzlichen Untergang zur Folge hatte [9]). — Ueber die Umgestaltung der Gilden in späterer Zeit ist anderweitig schon gesprochen worden [10]). Insofern nicht aus den Kalanden Consistorien entstanden, sind sie gänzlich untergegangen, und dasselbe mag auch von den Brüderschaften gelten, insofern wir nicht in den Beliebungen, oder den Gesellschaften der Todtencassen noch Ueberreste jener Institute haben. Zu erwähnen sind noch hier die in neueren Zeiten entstandenen kirchlichen Privatvereine als Predigerconvente (Kalande im neuern Styl), Bibelgesellschaften [11]), Tractatengesellschaften [12]) und Missionsvereine.

§. 129.

Von den Lehranstalten.

In der katholischen Zeit ging die Gründung der Lehranstalten zunächst von der Kirche aus, und die Aufsicht über die Schulen stand den kirchlichen Behörden zu. Dieser Grundsatz ist auch in der evangelischen Kirche fortwährend der geltende

---

häufig. Stb. Mag. IX. Bd. S. 255.

8) Vgl. Neocorus II. Bd. S. 573. Das Formular eines revidirten Bundbriefes daselbst S. 124.

9) Die Heersen-Klufft in Büsum existirt noch und ohne Zweifel mehrere andere. Eine Beliebung der Heersenklufft von 1729 steht in Niemann's Miscellaneen II. Bd. S. 132. Vgl. auch Dahlmann in den Kieler Blättern V. Bd. S. 233.

10) Oben im I. Bde. S. 274 und S. 314.

11) Kanzeleischreiben vom 9. April 1835, betr. die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft und einige wenige spätere Verfügungen.

12) Im Jahre 1774 erschien zu Güstrow auf Kosten der ascetischen Gesellschaft, die erste Jugendgeschichte Jesu. Als die erste Spur einer Tractatengesellschaft verdient dies vielleicht bemerkt zu werden.

geblieben. I. Die ältesten Lehranstalten waren zur Bildung des Clerus bestimmt, oder sogenannte lateinische Schulen. Die Zulassung zur Benutzung dieser Anstalten war aber gewiß nicht bloß denen gestattet, die sich dem Dienst der Kirche widmen wollten. Schon Anscharius und Ebbo legten Missionsschulen an [13]). Späterhin war eine lateinische Schule am Domcapitel in Hamburg unter der Leitung des Scholasticus, der für den Unterricht auch von den Schülern ein Honorar erhielt [14]). In den andern Domstiftern und in den Klöstern wird es gewiß an Schulen auch nicht gefehlt haben. Einzelne Städte hatten schon früh ihre besondere lateinischen Schulen. So kommt namentlich in Kiel im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine Schule vor, als ein annexum der Kirche [15]). Nach der Reformation wurden die Gelehrtenschulen zahlreicher wie früher. Die Dithmarscher errichteten 1540 eine lateinische Schule in Meldorf [16]), und nach Vorschrift der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung sollten in allen Städten und Flecken lateinische Schulen seyn, deren Einrichtung jedoch nach den Umständen und Verhältnissen jeden Orts bald mehr bald weniger vollständig war [17]).

---

13) Stb. Mag. IX. Bd. S. 200.

14) Erwähnt wird die Schule 1347. Staphorst I. Bd. S. 469 und II. Bd. Vorrede S. 7.

15) Urkunden darüber von 1322 an finden sich bei *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 83, S. 87 u. S. 147. Imgleichen von 1320 an im IV. Bde. S. 3281. Die Schule war übrigens älter. Allgemeinere Notizen über die Geschichte der gelehrten Schulen findet man in *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 2428, in Grautoff's historische Schriften I. Bd. S. 329 u. II. Bd. S. 251 und in Burmeister urkundliche Geschichte der Schulen der Stadt Wismar. Wismar 1837.

16) Bolten's Dithmarsische Geschichte IV. Bd. S. 79. Ohne Zweifel ist es die gelehrte Schule, auf welche in der Meldorfer Kirchenrechnung von 1566 im Dithmarscher Urkundenbuch S. 287, Rücksicht genommen wird.

17) Kirchenordnung S. 44. und über die gelehrte Schule in

Bis zu dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts werden im Weſentlichen die Einrichtungen ſo fort gedauert haben. Von der Zeit an ſind aber allmählig manche gelehrte Schulen in Bürgerſchulen verwandelt worden. Nach der geltenden Schulordnung ſollten außer dem Gymnaſium in Altona in jedem Herzogthum nur vier lateiniſche Schulen verbleiben: Hadersleben, Flensburg, Huſum, Schleswig, Meldorf, Glückſtadt, Plön und Kiel [18]). Die Stadt Rendsburg hat indeß noch ihre lateiniſche Schule behalten und durch eine neue Fundation die Erweiterung derſelben möglich gemacht [19]). Die näheren Beſtimmungen über die gelehrten Schulen finden ſich theils in der allgemeinen Schulordnung, theils in den beſonderen, für die einzelnen Schulen erlaſſenen, Regulativen [20]). II. Für einen höheren Unterricht, namentlich in der Theologie, wurde in der ſpätern Zeit des Mittelalters durch Anſtellung eigener Lectoren oder Profeſſoren bei den Domſtiftern in Hamburg und Schleswig geſorgt [21]). In Schleswig dauerte dieſe Einrichtung nach der Reformation fort. Nach der Kirchenordnung ſollte der Biſchof wenigſtens

---

Schleswig S. 65. Gewöhnlich war die Anzahl der Lehrer 2, bisweilen 3 und nur ganz ſelten größer.

18) Allgemeine Schulordnung vom 24ſten Aug. 1814 §. 3.

19) Vgl. das Regulativ vom 26ſten Oct. 1819 und Stb. Mag. III. Bd. S. 310.

20) Das Geſchichtliche über unſere Gelehrtenſchulen iſt noch nicht gehörig zuſammengeſtellt. Notizen finden ſich über die Schule zu Schleswig in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 356 u. S. 391. Ueber die Schule in Hadersleben Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 183 und in Niemann's Miſcellaneen I. Bd. S. 174 u. Nachweiſungen in (*J. M. Frankes*) catalogus bibliothecae Bünauiane I. Bd. S. 895. und die Zuſätze dazu in Kordes Schriftſtellerlexicon S. 536.

21) Die erſte Lectur in Hamburg wurde 1408, die andere 1430 errichtet; Staphorſt III. Bd. S. 550. Ueber die Lecturen in Schleswig vgl. die Urkunden von 1464 und 1507 bei Noodt II. Bd. S. 23 u. S. 213.

zweimal wöchentlich über die heilige Schrift lesen und eine gleiche Verpflichtung lag einem Canonicus als Lector ordinarius ob [22]). III. Einige Jahre später entstanden academische Gymnasien, fast gleichzeitig zu Bordesholm und Schleswig, auf welchen nicht bloß in alten Sprachen und in philosophischen Wissenschaften, sondern auch in der Theologie, in der Rechtswissenschaft und in der Medicin Unterricht ertheilt wurde, wenigstens war dies in Schleswig der Fall [23]). Eine ähnliche Lehranstalt sollte auch seiner ursprünglichen Bestimmung nach das academische Gymnasium zu Altona seyn, in welches die dortige Stadtschule 1738 verwandelt wurde. In der Folge hat es aber mehr den Character einer höheren lateinischen Schule angenommen [24]). Als das Altonaische Gymnasium seine Einrichtung erhielt, wurde zugleich ein Seminarium candidatorum ministerii ecclesiastici et scholastici gestiftet, und ist ohne Zweifel auch in Wirksamkeit getreten. Wie lange dieses aber gedauert hat, ist nicht bekannt [25]). IV. Eine eigentliche Universität erhielt der Herzoglich Gottorfische Antheil der Herzogthümer 1665, indem der Herzog Christian Albrecht das vorher erwähnte Gymnasium zu Bordesholm aufhob, und dafür in Gemäßheit eines Kaiserlichen Privile-

---

22) Kirchenordnung S. 64.

23) Das Gymnasium zu Bordesholm wurde 1565, und das zu Schleswig 1567 errichtet. Vgl. Stb. Mag. III. Bd. S. 242 u. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 648. Um dieselbe Zeit entstanden an vielen Orten in Deutschland ähnliche Lehranstalten.

24) Notizen und Nachweisungen über das Altonaische Gymnasium im N. Stb. Mag. VI. Bd. S. 351. Der Fundationsbrief vom 24sten Febr. 1744 steht im C. C. H. I. Bd. S. 509. Die neuere Einrichtung beruht vornämlich auf einer Resolution vom 10ten Mai 1771, und der Gymnasienordnung vom 29sten Sept. 1773.

25) Der Stiftungsbrief vom 7ten Decbr. 1744 steht in Schmidt's Beschreibung von Altona S. 271 u. f. Das Seminar hatte bei seinem Anfange einen Fond von 12,000 Rthlr.

giums die Kieler Universität stiftete [26]). Die Verfassung und innere Einrichtung dieser Lehranstalt ist die gewöhnliche der deutschen Universitäten und es ist in dieser Beziehung keine hervortretende Eigenthümlichkeit zu bemerken, wenn gleich über die einzelnen Verhältnisse eine Reihe specieller Verfügungen erlassen ist [27]). Während die Gottorfische Regierung die Studirenden aus ihrem Antheil eine Zeitlang in Kiel zu studiren verpflichtete [28]), war die Königliche Regierung ihrerseits bemüht, die studirenden Landeskinder aus ihrem Antheil nach Kopenhagen zu ziehen [29]). Nachdem indeß die Differenzen zwischen dem Königlichen und Großfürstlichen Hofe ausgeglichen waren, fing auch die Königliche Regierung sogleich an, die Kieler Universität ihrerseits zu begünstigen [30]).

---

26) Das Kaiserliche Privilegium vom 26sten April 1652, die Fundation der Universität vom 29sten Sept. 1665 und die Statuta universalia academiae vom 2ten April 1666 stehen in der system. Sammlung der Verordnungen IV. Bd. S. 337 u. f. Wie wenig die Stiftung der Universität dem Herzog Christian Albrecht kostete, ist im Stb. Mag. III. Bd. S. 242. bemerkt worden. Das Gymnasium zu Bordesholm kostete jährlich 4898 Rthlr. Der anfängliche Fond der Universität betrug nicht mehr als 5000 Rthlr.

27) Die einzelnen Verordnungen siehe in der systematischen Sammlung a. a. O. Der ehemals mit der Immatriculation verbundene ritus depositionis ist hier, wie überhaupt auf den Deutschen Universitäten, ganz abgekommen. Ueber denselben vgl. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 449 u. S. 976. Die Gebühr an die philosophische Facultät pro ritu depositionis. ist geblieben.

28) Verordnung von 1699, wegen des in Kiel abzuhaltenden biennii.

29) Verordnung vom 4ten Jan. 1696, daß die Schleswiger und Holsteiner mindesten Ein Jahr auf der Ritteracademie in Kopenhagen studiren sollen. Patent vom 1sten April und Intimation vom 22sten Juni 1743 wegen Frequentirung der Universität zu Kopenhagen. C. C. H. I. Bd. S. 505 u. f.

30) Königl. Verordnung vom 1sten Febr. und Großfürstliche Verordnung vom 1sten März 1768, daß die Unterthanen, welche sich den Studiis widmen, sich zwei

In der nahen Aussicht, daß die Kielische Universität unter die Königliche Regierung übergehen werde, ist der nächste Grund zu der im Jahre 1771 mit dem Altonaischen Gymnasium vorgegangene Veränderung zu suchen. Für die Unterstützung der Unvermögenden, welche sich auf Schulen oder Universitäten dem Studium widmen, sind in den Herzogthümern ziemlich zahlreiche Stipendien vorhanden, welche unter öffentlicher Aufsicht verwaltet und verwandt werden [31]).

V. Für den Volksunterricht ist am spätesten etwas Erhebliches geschehen. Zwar kann es, der Natur der Sache nach, auch vor der Reformation an Volksschulen nicht ganz gefehlt haben, wenn wir auch wenige oder keine Nachrichten darüber finden. Bemerkenswerth ist es jedoch, daß in den Frauenklöstern dem Unterrichte der Nonnen, wie es scheint, eine besondere Sorgfalt ist gewidmet worden [32]). Unsere Kirchenordnung enthält in Betreff der deutschen Schulen bloß die Bestimmung, daß die Orts-Obrigkeit für die fernere ordentliche Erhaltung derselben sorgen solle [33]). Erst hundert Jahre später geschah für die Landschulen etwas mehr [34]) und

---

Jahre lang auf der Kieler Universität aufhalten sollen. Die Verordnungen sind, so allgemein sie auch lauten, immer nur von denjenigen verstanden worden, die sich dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz widmen.

31) Das Nähere hierüber in Callisen's Anleitung S. 27.

32) Des Bischofs zu Schleswig Eggerd Schreiben an den Rath zu Kiel, daß dem dasigen Vicario Nicolao Heytmann erlaubt werden möge, die Jungfern im St. Johannis-Kloster zu Schleswig noch ein Jahr lang zu unterrichten. Dat. Flensburg im Jahre 1494 in Noodt's Beiträgen II. Bd. S. 119. Daß nach dem Sachsenspiegel I, 24. 3. die Psalter und andere Andachtsbücher zur Gerade gehören, beweißt, daß man bei den Frauen in einiger Allgemeinheit die Kunst des Lesens voraussetzte.

33) Kirchenordnung S. 43. In dieser Aeußerung liegt offenbar der Beweis, daß es mit dem Volksschulwesen im nächsten Zeitalter vor der Reformation im Wesentlichen ebenso gestanden hat, wie in der nächsten Zeit nachher.

34) Die Verordnung wegen der Synoden vom 24sten Oct.

so sind sie ferner durch die Schulordnungen von 1745, 1747 und 1814 allmählig auf den jetzigen Stand gebracht worden [35]). Die geltenden Grundsätze sind in der zuletzt gedachten Verordnung in einer solchen Art und Weise zusammengestellt, daß eine Verweisung auf dieselbe genügen kann [36]). Ueber die Catechismen oder Lehrbücher, die bei dem Religionsunterrichte in den Schulen gebraucht werden sollten, werden wohl schon in der katholischen Zeit von den Bischöfen in ihren Sprengeln Bestimmungen getroffen worden seyn [37]). Für lange Zeit trat der kleine Catechismus Luthers an die Stelle der älteren Lehrbücher und hat sich bekanntlich neben andern autorisirten Lehrbüchern [38]) bis auf den heutigen Tag in unsern Volksschulen erhalten. Bei dem Volksschulwesen müssen endlich noch die in neueren Zeiten in Kiel und Tondern gestifteten Schullehrerseminarien als Anstalten genannt werden, durch welche vornämlich die Verbesserung des Volksunterrichts befördert werden soll [39]). VI. Als eine erst in neuerer Zeit entstandene Lehranstalt gehört hieher noch das Taubstummen-Institut, welches seit 1799 als eine Privatanstalt in Kiel entstand, darauf 1809 in eine Staatsanstalt verwandelt und nach Schleswig verlegt wurde [40]). Nach gesetzlicher

---

1646 enthält hierüber eine kurze Bestimmung. Burchardi über Synoden S. 25. Wie diese allmählig ausgeführt wurde, ersieht man aus Rhode Haderslev-Amts-Beskrivelse S. 131.

35) Gemeinschaftl. Schulverordnung vom 11ten Jan. 1745. Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen S. 893. Königl. Verordnung vom 31sten Dec. 1747. C. C. H. I. Bd. S. 471 und denn die geltende allgemeine Schulordnung vom 24sten Aug. 1814.

36) Eine Uebersicht giebt Callisen's Anleitung S. 187 u. f.

37) Von dem Odenseeischen Bischof Gyldenstjerne wurde 1532 ein Catechismus in seinem Stifte eingeführt. S. Dänisches Literatur-Lexicon s. v. Gyldenstjerne.

38) Ueber den jetzt gebräuchlichen Landescatechismus siehe Callisen's Anleitung S. 105.

39) Die desfalls erlassenen Verordnungen siehe in der systematischen IV. Bd. S. 231.

40) Stb. Mag. II. Bd. S. 381.

Vorschrift sollen alle taubstummen Kinder, für deren ordentlichen Unterricht nicht anderweitig gesorgt wird, in das Taubstummen-Institut gebracht werden [41]). Taubstumme Kinder unvermögender Eltern werden hier auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet. Zur Aufbringung der dadurch erwachsenen Kosten erfolgt von Zeit zu Zeit eine Ausschreibung über beide Herzogthümer [42]).

§. 130.

Von den Wohlthätigkeits-Anstalten [43]).

Die Armenversorgung, welche in der neuern Zeit eine so bedeutende Last für die Communen geworden ist, war in früheren Jahrhunderten in ihrer jetzigen Gestalt unbekannt. Klöster, Kirchen und Geistlichkeit haben ohne Zweifel für die Unterhaltung der Armen viel gethan und konnten es um so eher thun, da nach gesetzlicher Vorschrift der vierte Theil der Kirchenzehnten und anderer kirchlichen Einkünfte lediglich zur Versorgung der Armen angewandt werden sollte [44]). Außerdem waren die gewöhnlicher Weise durch Legate gegründeten Stiftungen [45]) zum Besten der Armen in nicht geringer Anzahl vorhanden, und endlich war das Betteln wirklich hülfs-

---

41) Patente vom 8ten Nov. 1805 und 30sten Jan. 1813.

42) Patent vom 8ten Nov. 1805 §. 8 und vom 17ten Dec. 1821.

43) Ueber Armenpflege und Hospitalität im Mittelalter vgl. Cleß Culturgeschichte Wartenberg's I. Bd. S. 223; auch Möser patriotische Phantasien I. Bd. S. 84; dann auch die Nachweisungen oben im II. Bde. S. 521 u. S. 543; auch Walter's Kirchenrecht §. 322.

44) Walter's Kirchenrecht §. 240 Note s. §. 242 Note p.

45) Urkunden über solche Stiftungen in Eismar von 1304 und in Segeberg von 1305 stehen in *Lünigs* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 324 u. S. 326. Die einzelnen Collecten und manche Ablässe können auch hieher gezählt werden.

bedürftiger Leute im Allgemeinen erlaubt [46]). Auf ähnliche Weise wurde es noch lange nach der Reformation, und allem Anschein nach bis in das vorige Jahrhundert hinein gehalten [47]). Die Ausschreibuug von Armengeldern über die Commüne scheiut im siebenzehnten Jahrhundert nur noch ganz einzeln vorzukommen [48]) und an den meisten Orten werden die Einkünfte der Armencassen aus dem Klingbeutel, den Armenblöcken und Armenbüchsen, so wie aus den legirten Capitalien und Renten, in Verbindung mit den Armenstiftungen und der zulässigen Bettelei für die Unterhaltung der Armen hingereicht, und in Nothfällen endlich mögen freiwillige Sammlungen die eudliche Aushülfe gewährt haben. Gegenwärtig sind nun von der allgemeinen Armencasse die Armenhäuser, Hospitäler und andere milde Stiftungen zu unterscheiden, welche ihre eigene Fundationen, eigenthümliches Vermögen und bestimmte Einkünfte haben [49]) und im Allgemeinen unter besonderer Verwaltung stehen [50]). Die allgemeine Armenversorgung ist nun in neueren Zeiten ein Gegenstand

---

46) In dem Würzburger Concilium von 1287 (z. B. Staphorst II. Bd. S. 75.) ist ein Verbot gegen das Betteln der Leccatores und der fahrenden Schüler enthalten.

47) Die Kirchenordnung S. 35. enthält bloß ein Verbot gegen das Betteln der Mönche und, wie es daselbst heißt, anderer Landstreicher. Ueber die Armenversorgung am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts ist lehrreich die Eiderstedtsche Polizeiordnung von 1591 1ster Theil Art. 8. C St. Slesv. I. Bd. S. 147.

48) Z. B. in Tönningen nach der Verordnung vom 6ten Mai 1652 im C. St. Slesv. IV. Bd. S. 41.

49) Dazu gehörte früher ein jetzt sehr beschränktes Erbrecht solcher Institute an den Nachlaß unterstützter Armen; Verordnung vom 30sten Sept. 1803 und die älteren Verordnungen im C. C. H. I. Bd. S. 563.

50) Vgl. Callisen's Anleitung S. 238 u. f. Eine Anzahl solcher Stiftungen ist oben im II. Bde. S. 523. genannt. Vgl. aber insbesondere Pauly actenmäßiger Bericht über die in dem Herzogthum Holstein vorhandenen milden Stiftungen. Schleswig 1831. 2 Theile.

zahlreicher und ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen geworden, aus welchen hier nur die allerallgemeinsten Grundsätze hervorgehoben werden können [51]). Die Hauptpuncte sind folgende. I. Die Anstalten zur Versorgung der Armen sind auch gegenwärtig kirchliche Institute und stehen daher unter der Oberaufsicht der geistlichen Vorgesetzten, so wie die Prediger an der Verwaltung des Armenwesens einen wesentlichen Antheil haben. II. Der Regel nach soll jedes Kirchspiel auf dem Lande und jede Stadt einen eigenen Armendistrict bilden [52]), indeß leidet dieser Grundsatz im Einzelnen manche Ausnahmen, über welche es indeß an einer vollständigen und zuverlässigen Kunde fehlt [53]). III. Die Verwaltung des Armenwesens ist zunächst den Armenvorstehern oder dem Armencollegium jedes Districts anvertraut. In größeren Armendistricten sind in neueren Zeiten auch wohl eigene Armenpfleger angestellt worden. IV. Die Versorgung der Armen geschieht bald durch baare Geldunterstützung, bald durch Vertheilung von Naturalien, bald durch Verdingung der Armen in Kost und Pflege [54]).

---

51) Zu den wichtigsten allgemeinen Gesetzen gehören die Armenordnung vom 4ten Sept. 1736; die Verordnung vom 3ten Juni 1776 und das Patent vom 23sten Dec. 1808. Vgl. im übrigen Callisen's Anleitung S. 226. Bei der großen Uebereinstimmung zwischen dem Armenwesen der Herzogthümer und Dänemarks kann eine in Dänischer Sprache erschienene Darstellung der Gesetzgebung über die Armenversorgung von de Bretton (Kopenhagen 1831), auch bei uns mit Nutzen gebraucht werden.

52) Verordnung von 1736, §. 13.

53) Die Verordnung vom 19. Juli 1737 (C. C. H. 1. Bd. S. 559.) macht lediglich eine Ausnahme rücksichtlich der bei Königl. Kirchen eingepfarrten fremden Unterthanen. Im ehemals Großfürstlichen bilden die Aemter in einzelnen Fällen die Armendistricte. Vgl. das Rescript vom 5ten April 1831, betr. das Amt Trittau.

54) Circulair vom 17ten Sept. 1835, betr. das Verfahren bei Unterbringung von Armenkindern.

In den späteren Zeiten haben mehrere Communen es vorgezogen, eigene Armenhäuser zu errichten, um die Hülfsbedürftigen des Districts daselbst unterzubringen [55]). V. Die Einkünfte der Armencasse bestehen in den Zinsen der Legate und etwa sonst aufgesammelten Capitalien; in dem Ertrage des Klingbeutels, so wie der an bestimmten Orten ausgestellten Armenbüchsen. Auch sind einzelne Brüchen den Armencassen zugewiesen, und in den Städten und Flecken erheben die Armencassen einen Theil der Gelder, welche für die Zeichen gelößt werden, womit die Hunde versehen seyn sollen [56]). Außerdem haben einzelne Armencassen noch besondere, auf localen Anordnungen beruhende, Einnahmen [57]). Sind nun die aus den angeführten Einnahmequellen sich ergebenden Einkünfte der Armencassen zu den Ausgaben derselben nicht hinreichend, so treten Repartitionen der erforderlichen Summe über die Einwohner in dem Armendistricte ein, dergestalt, daß eine Setzung der Einwohner zu einem bestimmten jährlichen Beitrage nach ihrer Einnahme vorgenommen wird [58]). An einzelnen Orten werden indeß auch auswärtige Besitzer von Grundstücken zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an die Armencasse angesetzt [59]). Nach einer ältern Vorschrift

---

55) Vgl. z. das Regulativ für das Armenhaus zu Dagebüll vom 21sten Aug. 1832. Eine solche Einrichtung kommt auch wohl in Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt vor, z. B. in Lügumkloster nach dem Regulativ vom 20sten Aug. 1831.

56) Patent vom 20sten März 1807 §. u. 8. Eine Herabsetzung ist unterm 24sten Mai 1834 erfolgt.

57) So in Kiel eine bestimmte Abgabe von den Hänsern, nach dem Publicandum vom 2ten Sept. 1773. Vgl. auch das Rescript vom 30sten Juli 1830 §. 2.

58) Armenordnung von 1736 §. 13 lit. f. Vgl. auch die Verfügung v. 12. Mai 1827, betr. den Beitrag von dem Vermögen Unmündiger zu den Armenlasten.

59) Gesetzlich ist dies für Eiderstedt ausgesprochen in den Rescripten vom 24sten März 1768 und 4ten März 1830. Aber

sollte in jeder Gemeinde, nachdem die Prediger dazu von der Kanzel ermuntert hatten, eine monatliche Hauptcollecte für die Armen veranstaltet werden [60]). Diese Vorschrift ist aber ohne Zweifel allenthalben außer Gebrauch gekommen. In neueren Zeiten hat man aber wiederum angefangen, einen Versuch zu machen, durch Sammlung freiwilliger Subscriptionen den jährlichen Bedarf der Armencasse ganz oder wenigstens zum Theil herbeizuschaffen [61]). Endlich sind hier noch die besonderen Vorschriften über die Concurrenz der Militairpersonen zu den Armenlasten [62]), so wie die Bestimmung zu bemerken, daß in Beziehung auf die Beitreibung der den privilegirten Personen adquotirten Beiträge zu dem Armengelde deren Gerichtsstand nicht in Betracht kommen soll [63]). VI. Der Anspruch verarmter Personen auf öffentliche Unterstützung ist bedingt: 1) wie sich freilich von selbst versteht, durch die Nachweisung eines wahren Bedürfnisses [64]); 2) dadurch, daß Niemand vorhanden ist, welcher den Verarmten für immer oder auf eine Zeit zu alimentiren verpflichtet ist. Zwar wird in Fällen, wo eine solche Alimentationspflicht existirt, die provisorische Uebernahme der Versorgung eines Verarmten nicht immer von Seiten der Commüne vermieden werden können. Der District kann indeß die Rechte, welche der Verarmte oder seine Familie an einen andern haben, auch ohne seine Zustimmung bis zur vollen Schadloshaltung gel-

---

auch anderswo mag eine gleiche Praxis gelten.

60) Armenverordnung von 1736 §. 13 lit. e.

61) Vgl. z. B. das Rescript für Kiel vom 13ten Juli 1830 §. 3.

62) Patente vom 26sten Mai 1829 und 22sten März 1831, wie auch das Kanzeleischreiben vom 24sten Jan. 1832.

63) Patent vom 19ten Jan. 1830. Die in dieser und der vorigen Note angeführten Verfügungen betreffen übrigens auch das Schulgeld.

64) Circulair vom 9ten Mai 1818, betr. die Beweise über die wirkliche Armuth solcher Personen, welche anderswo ihre Heimath haben.

tend machen [65]). Die nähere Erörterung aber über die Verpflichtungsgründe zu einer einstweiligen oder dauernden Alimentation wird indeß zweckmäßiger, da diese Frage eine rein privatrechtliche ist, für einen andern Ort verspart [66]). 3) Eine letzte Bedingung besteht endlich darin, daß der Verarmte nicht nur überhaupt an einem Orte sein Domicilium hat, sondern auch, daß die Domiciliirung eine bestimmte Zeit hindurch nicht unterbrochen worden ist. Was die Beantwortung der Frage betrifft, wo jemand sein Domicilium überhaupt habe, so wird diese, als in's Privatrecht gehörig, hier übergangen [67]). In Beziehung auf diejenigen Qualificationen des Domiciliums, welche zur Begründung von Ansprüchen auf Versorgung in Verarmungsfällen erforderlich sind, hat unsere Gesetzgebung gewechselt. Die ältere Armenverordnung ließ diesen Punct

---

65) Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 32.

66) Das Patent vom 23sten Dec. 1808 erwähnt im §. 19. der Alimentationspflicht der Adoptiveltern; §. 22. der Brodtherrschaften; im §. 31. der Verpflichtung von Zünften und Gesellschaften zur Unterstützung nothleidender Interessenten. Ueber die Verpflichtung der Stiefeltern vgl. das Kanzeleischreiben vom 4ten März 1817. Abweichend ist indeß eine Entscheidung des Schleswigschen Obergerichts vom 6ten März 1837 in den Schlesw. Holst. Anzeigen für 1838 S. 23. Kanzeleischreiben vom 29sten Dec. 1832, betr. die Verpflichtung des Schiffers oder Rheders einen angenommenen erkrankten Matrosen zu verpflegen. Von der Verbindlichkeit zur Verpflegung unvermögender Verwandten nach Land- und Marschrecht in den Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 88.

67) Ein paar Entscheidungen der Dänischen Kanzelei über besondere Fälle sind mitgetheilt im Stb. Mag. X. Bd. S. 330 u. f. Der ältere Grundsatz (Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 18 u. 20.) in Betreff der Heimathsrechte der Kinder ist durch das Patent vom 23sten Nov. 1836 dahin abgeändert worden, daß bei den Kindern, welche einen eigenen Stand ergriffen oder das achtzehnte Jahr vollendet haben, die Geburtsheimath zu ihrer Versorgung verpflichtet seyn solle.

im Allgemeinen unbestimmt [68]). Späterhin wurde festgesetzt, daß die Verbindlichkeit einer Commüne zur Versorgung verarmter Personen durch Ansessigkeit, oder durch einen sechsjährigen Aufenthalt begründet werden solle. Den Commünen wurde indeß das Recht eingeräumt, von solchen Personen, die nicht ansässig waren, oder früherhin einen eigenen Besitz gehabt hatten, gegen Ablauf der erwähnten sechs Jahre entweder die Bestellung einer Sicherheit für den Fall einer künftigen Verarmung zu verlangen, oder sie auch zum Wegziehen aus der Commüne anzuhalten [69]). Die neuere Gesetzgebung hat der Ansässigkeit in dieser Beziehung alle rechtliche Wirkung entzogen, die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts aber auf drei und zuletzt auf funfzehn Jahre bestimmt, und zugleich verordnet, daß zwar keine Gemeinde verpflichtet sey, einen Fremden aufzunehmen, der nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Pässen oder andern vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehen sey, dagegen aber auch, so lange jemand sich und die Seinigen ehrlich ernähre, zur Veränderung seines Wohnorts nicht nöthigen, noch von ihm eine Bürgschaft verlangen dürfe [70]), daß er dem District nicht zur Last fallen wolle [71]). In Betreff der erkrankten Dienstboten ist noch besonders vorgeschrieben, daß ihre Versorgung, so lange die Dienstzeit

---

68) Verordnung vom 7ten Sept. 1736 §. 11. Durch eine Verordnung vom 4ten März 1737 wurde im Verhältniß Dänemarks und der Herzogthümer zu einander ein zweijähriger Zeitraum angenommen.

69) Patent vom 28sten April 1749 und Verordnung vom 3ten Juni 1776.

70) Aus diesem Grunde ist die Ausstellung von Indemnisations-Reversen von einer Commüne wegen eines künftig eintretenden Verarmungsfalls unzulässig. Circulair vom 14ten Juli 1820.

71) Das Patent vom 23sten Dec. 1808 führte den dreijährigen, das Patent vom 7len Dec. 1829 den funfzehnjährigen Zeitraum ein. Die speciellen, im Texte erwähnten, Bestimmungen finden sich im §. 3, 4 u. 16. des Patents vom 23sten Dec. 1808.

dauert, der Brodtherrschaft obliegen, die Ausgabe aber für Cur, Arzeneien und besondere Wartung von dem District abzuhalten ist, in welchem die Brodtherrschaft wohnt [72]). Von der allgemeinen Regel, daß ein ununterbrochener Aufenthalt Heimathsrechte im Verarmungsfalle gewähre, giebt es jedoch mehrere Ausnahmen dergestalt, daß gewisse Arten des Aufenthalts gar nicht in Betracht kommen [73]). VII. In Betreff der Versorgung fremder Armen gilt Folgendes. Verarmt jemand in einem zu seiner Versorgung nicht pflichtigen District, so muß diese Commüne einstweilen die Versorgung übernehmen [74]). Der Transport des Verarmten nach seiner wirklichen Heimath ist erst dann zulässig, wenn diese Commüne ausgemittelt ist [75]), und die Gesundheit des Verpflegten den Transport gestattet [76]). Bei der Annahme des

---

72) Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 22. u. 23, und Kanzleischreiben vom 17ten April 1813. Imgleichen Kanzleischreiben vom 7ten April 1832, betr. die Versorgung außerehelich geschwängerter Dienstmädchen. Erörterungen über einzelne hieher gehörigen Fälle im Stb. Mag. IV. Bd. S. 681 u. VI. Bd. S. 673. Die angeführten Bestimmungen gelten indeß nicht von erkrankten Handwerksgesellen nach dem Rescript vom 16ten März 1827.

73) Patent vom 4ten April 1792, betr. die Lehrburschen; Bekanntmachung vom 4ten Mai 1802, betr. die Soldatenkinder im Christianspflegehause; Circulair vom 25sten Juli 1815, betr. die Zöglinge des Taubstummen-Instituts; Patente vom 30sten Aug. 1819 und 4ten Nov. 1820, betr. Militairpersonen; das Reglement wegen des Irrenhauses vom 12ten Sept. 1820 und das Kanzleipatent vom 29sten Oct. 1822, betr. die Colonisten in der Armencolonie Frederiksgabe. Vgl. auch Stb. Mag. II. Bd. S. 703.

74) Patent vom 23sten Dec. 1808 §. 8. Nach dem Circulair vom 14ten Juli 1820 soll der erbetene freie Schulunterricht nicht als eine Unterstützung angesehen werden und daher auch nicht zum Transport berechtigen.

75) In Ermangelung anderer Beweismittel ist die Angabe des Verarmten selbst beweisend. Kanzleischreiben vom 1sten Oct. 1825.

76) Die Verordnungen vom 3ten Juli 1776 und vom 12ten Nov. 1784 verbietete streng alle unchristliche Transporte der Armen. Vgl. auch das Patent vom

Verarmten hat die versorgungspflichtige Commüne die bisher erwachsenen Kosten zu vergüten, und dasselbe findet Statt, wenn der Verpflegte etwa seine Reise weiter fortsetzt, oder an dem Verpflegungsorte mit Tode abgeht [77]).

§. 131.

Von dem Kirchengute [78]).

Zum Kirchengut im Allgemeinen gehöret alles und jedes Vermögen, dessen Einkünfte verfassungsmäßig für kirchliche Zwecke verwandt und von kirchlichen Behörden verwaltet werden sollen. Die wichtigsten hier zu erwähnenden Grundsätze darüber sind folgende. I. Wenn auch in älterer Zeit alles Kirchengut als Eigenthum der Stiftskirche angesehen, und vom Bischof verwaltet wurde, wenn selbst hie und da der Gedanke durchzublicken scheint, als wenn die gesammte Kirche des Abendlandes gewisse gemeinsame Rechte am Kirchengute habe [79]), so ist dieser Zustand doch längst verschwunden. Es ist eine Theilung des Kirchenguts in unzählige Vermögensmassen eingetreten, so daß jede Kirche, jedes kirchliche Amt und sonstige kirchliche Institut sein eigenes abgesondertes Vermögen besitzt, und nur ganz einzeln hat sich noch, vielleicht als ein Ueberbleibsel aus alter Zeit, eine gewisse Gemeinschaft des Kirchenguts erhalten [80]). II. Das

---

23sten Dec. 1808 §. 8, und die Verfügung vom 23. Oct. 1821, betr. der Transport der den Armen gehörigen Effecten.

77) Das angeführte Patent §. 11 u. 12. In Beziehung auf Dänemark sind zu bemerken: wegen der Curkosten das Patent vom 12ten Jan. 1830 und wegen der Beerdigungskosten das Kanzleischreiben vom 7ten Aug. 1827.

78) Walter's Kirchenrecht §. 240 u. f. und Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts II. Bd. S. 647 u. f.

79) Die ziemlich zahlreich vorkommenden Confirmationen von Erzbischöfen und Päbsten über Erwerbungen von Kirchengut, lassen sich vielleicht am einfachsten auf diese Weise erklären.

80) So in der Probstei Ha-

Subject des Eigenthumrechts am Kirchengut ist demnach gegenwärtig jede einzelne kirchliche Stiftung, welche eben als solche eine moralische Person [81]) und des Güterer= werbes fähig ist, insofern nicht besondere gesetzliche Beschrän= kungen eintreten [82]). Es kann namentlich keinen Zweifel lei= den, daß die gemeinrechtlichen Grundsätze über Pollicitationen auch in Ansehung aller unserer kirchlichen Institute zur An= wendung kommen. Was insbesondere das Vermögen der Kirche betrifft, so ist das Eigenthumssubject hiebei keines= weges die Gemeinde oder der Kirchenpatron, sondern die Kirche selber, oder nach einer ganz materiellen Vorstellung, das Kirchengebäude, welches kraft einer juristischen Fiction bei uns in gleicher Art, wie nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, die Rechte einer Person genießt [83]). III. Beschrän= kungen des Rechts der kirchlichen Institute in Beziehung auf Gütererwerb kommen lediglich bei Erwerbung unbeweglicher Güter [84]) und bei Erwerbungen

---

dersleben, wo indeß die Aufhebung der bisher bestehenden Gemein= schaft in Ansehung der Kirchen= mittel beabsichtigt wird. Vgl. das Regulativ vom 2ten April 1805; die Rescripte vom 8ten Oct. 1825, 1sten Avril 1826 und 4ten Aug. 1827; auch Stb. Mag. X. Bd. S. 397 und v. Wimpfen's Abhandlung in den Prov. Ber. 1831 S. 493 u. f.

81) v. Wimpfen a. a. O. S. 509. erklärt den Begriff so, daß die Kirchen dem Könige oder dem Staate gehören. Die An= sicht läßt sich aber sicherlich nicht rechtfertigen.

82) Namentlich durch die so= genannten Amortisationsgesetze, z. B. das Verbot des Herzogs Ger= hard von 1390. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 179.

83) Der Grundsatz des Däni= schen Rechts, daß die Kirchen, mit Ausnahme der Cathedralen, bloße Sachen sind, die dem Kir= chenpatron gehören, ist im Her= zogthum Schleswig niemals prac= tisch geworden. — Das Kanzelei= schreiben vom 20sten Nov. 1813 kann übrigens nicht zum Beweise angeführt werden, daß man sich die Eingepfarrten als Eigenthümer der Pastorat= und Küsterländereien zu denken habe.

84) Zu allen Veräußerungen an die todte Hand ist landesherr= liche Genehmigung erforderlich.

durch letztwillige Verfügungen vor, diese mögen bewegliches oder unbewegliches Gut betreffen [85]). Von den Amortisationsgesetzen ist übrigens zu allen Zeiten vielfältig zum Besten der Kirche dispensirt worden. Jede landesherrliche Confirmation einer Schenkung oder eines Kaufs von Immobilien ist als eine solche zu betrachten [86]). Auch kommen specielle Erlaubnisse vor für gewisse bestimmte Summen, Güter anzukaufen [87]). Endlich kann hier noch daran erinnert werden, daß die ehemaligen Klöster alles erwarben, was die Mitglieder einbrachten, und was ihnen sonst zufiel. IV. Was die zum Kirchengut gehörigen Gegenstände und Rechte betrifft, so sind diese sehr verschieden. Es gehören dahin baares Geld, Forderungen, Grundstücke [88]). Letztere wurden von einzelnen Klöstern auch wohl im Auslande erworben [89]). Außerdem sind noch zu nennen 1) Patronate in Beziehung auf kirchliche Aemter. Ohne Zweifel war mit den Patronaten ehemals Geldeinnahme an Bestallungsgebühren oder Laudemien verbunden [90]). 2) Incorporirte

---

Verordnung vom 17. Mai 1799. Kanzeleischreiben vom 11ten März 1813.

85) Das Fütsche Low III, 4. 5. enthält Beschränkungen. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen III. Bd. S. 43 u. 534, und Verordnung vom 24sten Mai 1754. Das Kloster Lygum erwarb übrigens unbewegliche Güter durch Testamente nicht selten. *Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 91, 159 u. 167.

86) Landveräußerungen zum Besten der Schulen können mit Genehmigung der Oberconsistorien geschehen. Rescript vom 17. Jan. 1829.

87) Z. B. für das Kloster Uetersen aus dem Jahre 1308 in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 446.

88) Dahin sind selbst Kirchen und Kirchhöfe zu rechnen, insofern die Kirche durch Ueberlassung von Gräbern und Kirchenständen eine Einnahme erhebt.

89) Z. B. von Reinfeld im Mecklenburgischen. Klefecker Hamb. Verfassungen X. Bd. S. 309.

90) Ueber die Patronate im Stifte Lübeck vgl. *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 295.

Beneficien. Manche Pfründen und kirchliche Aemter waren den geistlichen Stiftungen in der Art übertragen [91]), daß diese alle Einkünfte zogen, und nur die Verpflichtung hatten, durch einen Stellvertreter die Geschäfte besorgen zu lassen. Einzelne Verfügungen, welche die Aufhebung der Incorporationen bezweckten, scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu seyn [92]). Mit der Reformation sind natürlich alle incorporirten Beneficien verschwunden. 3) Die Zehnten beruhten auf geistlichem Recht, wenn gleich der weltliche Arm zur Einführung derselben kräftig mitwirkte [93]). Der wirkliche Naturalzehnte scheint übrigens während des Mittelalters lange nicht allgemein in Observanz gekommen zu seyn [94]), und im Zeitalter der Reformation sind manche der damals noch vorhandenen Naturalzehnten untergegangen [95]). Nur an wenigen Orten kommt noch gegenwärtig der Naturalzehnte vor [96]).

---

91) Viele Beneficien waren der bischöflichen Tafel im Stifte Lübeck incorporirt.

92) Eine solche Bulle von Bonifaz IX, die aber wiederum von Innocenz VII. aufgehoben wurde, ist erwähnt in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 325.

93) Ueber die Zehnten sind zu vgl. die Urkunden in Suhm's Geschichte VII. Bd. S. 181 und im Anhange zum VIII. Bde.; ferner *Lünig* Specilegium ecclesiasticum II. Bd. S. 418; *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 47, 105 und 153; Noodt's Beiträge I. Bd. S. 449; auch oben im I. Bd S. 221.

94) Helmold I, 12. 13. Merkwürdig ist es, daß die Wenden überall keine Zehnten entrichteten; wenigstens im Stifte Ratzeburg: Heinrich des Löwen Urkunde von 1158 (*Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 2030.) und Stb. Mag. VI. Bd. S. 13. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 392. bemerkt, daß die strenge Leibeigenschaft vom Zehnten befreite.

95) Nach dem Privilegium Christian III. von 1533 (Privilegien der Ritterschaft S. 156.) sollten alle Zehnten wegfallen, worüber nicht Brief und Siegel existirte. Vgl. auch das Mandat Friedrich II. von 1574 in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 369.

96) In der Probstei Hadersleben und Törning, Alsen, Arroe in der Gemeinde Oldesloe und sonst noch hie und da. Vgl. v. Wimpfen's Abhandlung vom

Viel allgemeiner sind Naturallieferungen, ohne Zweifel Ueberreste ehemaliger wirklicher Zehnten. Auch diese Naturallieferungen sind vielfältig in Geldprästanda entweder unbedingt oder in der Art verwandelt worden, daß alternativ entweder das Eine oder das Andere verlangt werden kann [97]). 4) Einzelne zur Verwendung für besondere kirchliche Zweck bestimmte Vermögenstheile [98]), unter welchen namentlich die sogenannten Commenden [99]). erwähnt werden müssen. Sie gewährten ein Einkommen, ohne daß ursprünglich ein kirchliches Amt damit verbunden war, sind indeß auch häufig zur Verbesserung kirchlicher Pfründen und namentlich der Pfarrstellen verwandt worden [100]). 5) Durch specielle Privilegien sind einzelnen Kirchen noch besondere eigenthümliche Einnahmen beigelegt worden [1]). Hieher kann 6) noch gezählt werden, die

---

Zehntwesen im Stb. Mag. X. Bd. S. 581 und Nachtrag dazu im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 329. Andere Nachweisungen giebt Stb. Mag. I. Bd. S. 829. Zwei Aufsätze stehen noch in den Prov. Ber. für 1824 1stes Heft S. 39 und 1825 S. 106.

97) Nach den Verfügungen vom 1sten Oct. 1811 und 4ten Febr. 1812 sollen nur die Prediger und andere Kirchenbediente in diesem Fall die Wahl haben, welche demnach bei den Prästandis an die Kirche und andere kirchliche Institute wegfällt. Vgl. Callisen's Anleitung S. 308.

98) Hermann Tast hatte handschriftlich ein Verzeichniß aller in den Herzogthümern vorkommenden Stiftungen hinterlassen (collectio fundationum et praebendarum), welches verloren gegangen zu seyn scheint.

99) Vgl. Eichhorn's Kirchenrecht II. Bd. S. 660.

100) Eine Commenda Sancti Antonii zu Schleswig ist erwähnt. Noodt's Beiträge II. Bd. S. 117. Die commenda Sancti Ansgarii in Hatzburg ist durch eine Königl. Collation vom 14ten April 1655 dem Pfarrdienst zu Wedel zu ewigen Zeiten beigelegt. C. C. H. II. Bd. S. 1103.

1) So im ehemaligen Fürstl. Antheil von Schleswig ein Antheil an den Gebühren für die Concession zur Hauscopulation. Verfügungen vom 3ten Oct. 1772, 23sten Juli 1811 und 15ten Jan. 1819. In der Probstei Gottorf soll nach einer im Repertorium der Verordnungen II. Bd.

dem Kirchengut beigelegte Immunität von allen Staatsabgaben und öffentlichen Lasten, welche freilich in neueren Zeiten einige Beschränkungen erlitten hat [2]). Endlich steht 7) der Kirche gegenwärtig unzweifelhaft ein Besteuerungsrecht zu, um, wenn es an andern Hülfsmitteln fehlt, die für kirchliche Ausgaben nöthigen Beiträge und Leistungen von den Eingepfarrten oder den Interessenten eines Schuldistricts einzufordern. V. Verwaltung des Kirchenguts, insbesondere des den Kirchen und Schulen zuständigen Vermögens. Diese Verwaltung wird zunächst von den Schul- und Kirchenvorstehern geführt, unter Mitwirkung des Kirchenpatrons, unter Aufsicht der Kirchenvisitatoren und der höhern geistlichen Behörden, deren Genehmigung in manchen Fällen erforderlich ist [3]). Auf Alsen und Arroe haben die sogenannten Kirchensessionen die Verwaltung des Kirchenguts. Die jährlich abzulegenden Rechnungen werden bei den Kirchenvisitationen nachgesehen. Als eine auf die ordentliche Verwaltung des Kirchenvermögens abzielende Maaßregel ist die Errichtung und fortwährende Ergänzung ordentlicher Kircheninventarien zu bemerken [4]). Jede Veräußerung von Kirchengut ist unzulässig, und kann nur durch die Erlaubniß der kirchlichen Behörden, nach vorhergegangener Un-

---

S. 25. angeführten Verfügung vom 7ten Dec. 1641 ein Hausschilling an die Kirchen entrichtet werden. Nach der Verfügung vom 8ten Mai 1832 erhebt die Kirche Handewitt ein Stättegeld u. s. w. Hieher gehört noch die Abgabe von 2 Procent von den Collateralschaften an die Kirchen und die Armen in Rendsburg. C. C. H. III. Bd. S. 842.

2) Vgl. Callisen's Anleitung S. 312.

3) Namentlich bei Reparaturen. Vgl. die Verfügung vom 17ten Aug. 1813 und für die Städte insbesondere vom 22sten April 1809, imgleichen bei Bewilligung und Erhöhung von Pensionen aus der Kirchencasse nach der Resolution für Heide vom 31sten Jan. 1824.

4) Callisen's Anleitung S. 261.

tersuchung der Gründe dafür gestattet werden [5]). Daß Prediger und andere Kirchenbeamte die zu ihrer Stelle gehörigen Ländereien, ohne höhere Genehmigung, nicht länger als für ihre Dienstzeit verhäuern können, liegt in der Natur der Sache [6]). Auch sollen von den Predigern keine neue Festebriefe für Kirchenlansten ohne Vorwissen und Consens der Visitatoren ertheilt werden [7]).

§. 132.

Von den Ausgaben der Kirchencassen und von der Repartition der Kirchenlasten.

Ueber die Ausgaben, welche die einzelnen kirchlichen Institute zu bestreiten haben, ist nichts besonderes zu bemerken. Nur was die Kirchen betrifft, finden wir einzelne zu erwähnende gesetzliche Vorschriften. Von den Kirchencassen sind zuvörderst die ein für allemal bestimmten Ausgaben an kirchliche Beamte oder für andere Zwecke zu bestreiten. Sodann die mit der Kirchenvisitation verbundenen Kosten [8]). Bei Wahlstellen sind aus der Kirchencasse ebenfalls die Kosten der Wahl der Ordination, der Bestallung und der Introduction abzuhalten [9]). Insofern alle Eingepfarrte an der Versicherung ihrer Kirche in der Brandcasse Theil nehmen, liegt die Verpflichtung zur Zahlung der erforderlichen Beiträge ebenfalls dem Kirchen-Aerario ob [10]). Auch kann noch bemerkt

---

5) Selbst die Veräußerung der Patronate von Seiten der Landesherren wurden ehemals von den kirchlichen Obern confirmirt. Noodt's Beiträge I. Bd. S. 330.

6) Ueber anderweitige Verhäuerungen siehe die Verfügung vom 31sten Mai 1765, imgleichen vom 17ten Nov. 1778.

7) Verfügung vom 30sten Oct. 1787.

8) Callisen's Anleitung S. 69 u. 73.

9) Callisen's Anleitung S. 42 u. f.

10) Verordnung vom 3ten 1777.

werden, daß alle Kirchen des Landes einen jährlichen, 15 ßl. betragenden, Beitrag für die Dänische Kirche in London zu entrichteu haben [11]). Zu den zufälligen Ausgaben in den Kirchenrechnungen gehören die Ausgaben für Anschaffung von Kirchenbüchern, insbesondere aber für die Reparaturen an der Kirche und an den sonst der Kirche gehörigen Gebäuden [12]). In Beziehung auf Schulgebäude werden zum Theil ähnliche Ausgaben vorkommen [13]). An die Stelle eines Theils der Baukosten an Kirchen und Schulen treten die überall auf dem Lande herrkömmlichen Hand- und Spanndienste ein [14]). In den Städten dagegen werden alle solche Arbeiten und Leistungen von der verwaltenden Behörde auf Kosten der Kirchencasse verdungen. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Gelder werden zuvörderst aus den jährlichen Einkünften der Kirchencasse genommen, erforderlichen Falls können auch Kirchencapitalien für diesen Zweck gekündigt und verwandt werden. Indessen ist auf die Erhaltung der Kirchencapitalien vornämlich Bedacht zu nehmen, damit die gewöhnlichen jährlichen Kosten aus den Zinsen derselben bestritten werden können [15]). In Fällen nun, wo die bezeichneten Hülfsquellen nicht ausreichen, bleibt, da Niemanden eine besondere Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten obliegt [16]), nichts an-

---

11) Rescript vom 7ten Aug. 1813.

12) Callisen's Anleitung S. 257.

13) Callisen's Anleitung S. 210 u. f.

14) Callisen's Anleitung S. 211 u. 256. Gleichfalls kommen bei der freien Bearbeitung des Schullandes Hand- und Spanndienste vor. Desgleichen in mehreren andern Fällen Kirchenfuhren.

15) Circulair vom 23sten Aug. 1768. Callisen's Anleitung S. 257.

16) Daß der Kirchenpatron bei uns in keinem Falle schuldig sey, die Kosten für Bau und Besserung der Kirche abzuhalten, ist auser Zweifel. Nicht so klar hierüber ist das gemeine Recht. *G. C. Boehmer* principia juris canonici §. 597 not. d.

ders übrig, als den Bedarf der Kirchencasse durch eine Repartition über die Eingepfarrten aufzubringen [17]). Für die Aufbringung der zum Schulwesen erforderlichen Gelder wird es gewöhnlicher Weise ebenfalls kein anderes Mittel geben, als die Repartition von Schulanlagen [18]). Was die Art und Weise der Repartion der Kirchenanlagen betrifft, so beruht diese größtentheils auf localen Regulativen, und ist daher nichts weniger als gleichförmig [19]). In älteren Zeiten wurden die Schulanlagen auf die an jedem Orte für Kirchenanlagen übliche Art und Weise über die Schulinteressenten repartirt. Durch die neue Schulverordnung, und durch eine Reihe localer Verfügungen ist hierin Mehreres geändert worden [20]). Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß wir in der Zeit vor der Reformation und auch geraume Zeit nachher von Kirchenanlagen nichts hören, und fast wird man zu der Annahme genöthiget, daß ehemals die freiwilligen Beiträge, namentlich

---

17) Mit dem Circulair vom 23sten Aug. 1768 beginnen bei uns fast allenthalben die jährlichen Kirchen-Anlagen.

18) Callisen's Anleitung S. 211.

19) Callisen's Anleitung S. 258 und Bemerkungen über die Repartition der Kirchenlasten in Heiberg's Blättern II. Bd. S. 297. Specielle Verfügungen für einzelne Districte sind mehrere ergangen, namentlich für die Probsteien Apenrade und Lügumkloster vom 24sten Mai 1780, für Segeberg vom 18ten Juli 1769, 24. Febr. 1789 und 4ten Juli 1803, für Reinfeld und Travendahl vom 2ten Jan. 1806, für die Stadt Flensburg vom 9ten Juni 1807, für das Kirchspiel Nortorf vom 25sten Juni 1810, für das Kirchspiel Jevenstedt vom 27sten Mai 1811, für die Probstei Sonderburg vom 11ten Juli 1814, für Großen-Flintbeck und Brügge vom 22sten März 1821.

20) Schulverordnung von 1747 §. 10 und Schulverordnung vom 24sten Aug. 1814 §. 59. Vgl. auch die Verfügungen vom 10ten Mai 1814 und 10ten Juli 1819, dann auch Callisen's Anleitung S. 211. Wegen der Hand- und Spanndienste sind mehrere specielle Verfügungen ergangen, z. B. Regulativ für den Schlichtinger Schuldistrict vom 3ten Jan. 1824.

für Kirchenbauten reichlich genug eingingen, um jede Ausschreibung unnöthig zu machen. Gegenwärtig werden auch noch in einzelnen Fällen, um bedürftigen Gemeinden bei größeren Kirchenbauten zu Hülfe zu kommen, von der Landesregierung öffentliche Collecten bewilligt.

§. 133.

Von der kirchlichen Strafgewalt.

Was die Zeit vor der Reformation betrifft, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die gemeinrechtlichen Grundsätze [21]) über kirchliche Strafen, über religiöse Vergehen, so wie über Amts- und Standesvergehen der Geistlichen auch bei uns volle Anwendung gefunden haben, und die etwa dabei eingetretenen Eigenthümlichkeiten werden von keinem sonderlichen Belang gewesen seyn [22]). Wenn übrigens die kirchlichen Strafen während des Mittelsalters auf die bürgerlichen Verhältnisse einen in manchen Fällen ungebührlichen Einfluß ausübten, so liegt die Schuld daran nicht in der kirchlichen Gesetzgebung, sondern in den weltlichen Rechten, aus welchen eben der bemerkte Einfluß herzuleiten ist. Auch nach der Reformation blieb die Strafgewalt der Kirche über Amts- und Standesvergehen der Geistlichen im Wesentlichen unverändert, so daß noch gegenwärtig die Consistorien in Sachen der Art die Strafgerichtsbarkeit ausüben. Dies gilt gesetzlich auch von den Criminalverbrechen der Geistlichen insoweit, daß die vorläufige Untersuchung bei dem Consistorium verbleibt, welches indeß wahre Criminalstrafen nicht erkennen kann, sondern in Fällen der Art die Sache dem Criminalgerichte zu überlassen hat [23]).

---

21) Walter's Kirchenrecht §. 183 u. f.

22) Eine Urkunde aus dem Jahre 1403 giebt ein Beispiel davon, wie in kirchlichen Strafsachen verfahren ward. *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 305.

23) Segeberger Justizreglement vom 9ten Dec. 1743 §. 40

Nach der Kirchenordnung sollte der Ueberlieferung des Geistlichen an die weltlichen Gerichte die Absetzung desselben vorangehen [24]). In manchen Fällen können auch noch die Consistorien in Sachen der Laien Strafen erkennen. Allein in dieser Beziehung ist doch die Gerichtsbarkeit der Consistorien durch Gesetz und Gebrauch gar sehr beschränkt worden. Nach der Kirchenordnung hatten alle offenbaren Sünden, auch wenn sie unter weltlichen Strafen standen, den Bann, oder die Excommunication (Ausschließung vom Abendmahl) als kirchliche Strafe zur Folge [25]). Nach gethaner Kirchenbuße wurde der Bann wiederum aufgehoben, und es sollte demnach die Kirchenbuße eigentlich keine Strafe seyn, sondern das Mittel zu einer Aussöhnung mit der Gemeinde, und zur Befreiung vom Kirchenbann [26]); die mit der Kirchenbuße verbundenen demüthigenden und zum Theil beschimpfenden Solennitäten hatten aber zur Folge, daß nicht die Excommunication, sondern die Kirchenbuße als die wirkliche Strafe betrachtet wurde. Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts scheint die Kirchenbuße fast bei allen Vergehen außer Gebrauch gekommen,

---

C. C. H. II. Bd. S. 410. Die Regulative für die Consistorien zu Rendsburg, Stormarn, Kiel und Oldenburg vom 11ten Septbr. 1815; vom 15ten Juni 1818; vom 13ten Nov. 1820 und vom 26sten Febr. 1821 §. 6. scheinen indeß ohne Weiteres die delicta graviora dem Criminalgericht vorzubehalten.

24) Kirchenordnung S. 36.

25) Kirchenordnung S. 36. Die vom Consistorium erkannte Excommunication wurde von der Kanzel in der Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehörte, publicirt. Die excommunicationes generales und in casu incerto waren eigentlich nur allgemeine Ermahnungen und Erinnerungen. Siehe die Formulare im Anhange zu Olearius Kirchenbuch S. 16 u. f. Man unterschied übrigens zwei Arten der Kirchenbuße, Altarbuße und Kanzelbuße.

26) Die bei der Kirchenbuße üblichen Formulare finden sich bei Olearius a. a. O. S. 20. Der Wiederaufnahme der Excommunicirten mußte übrigens ein dieselbe erlaubendes Erkenntniß der Consistorien vorausgehen.

und nur noch in Unzuchtsfällen üblich geblieben zu ſeyn. Die laxe Art, mit welcher dieſe Art der Kirchenbuße gegen wohlhabende und angeſehene Gemeindemitglieder gehandhabt wurde [27]), mußte die Kirchenbuße dem Volke gehäſſig machen, und ihren allmähligen Abgang von ſelbſt herbeiführen [28]). Die Kirchenzucht iſt ſolchergeſtalt dem Geſchäftskreis der kirchlichen Gerichte größtentheils entzogen worden, und auf die polizeilichen oder andere weltliche Behörden übergegangen [29]). Die Wiederherſtellung der Kirchenzucht in Uebereinſtimmung mit der älteren kirchlichen Verordnungen könnte nur unter der Vorausſetzung gewünſcht werden, daß die kirchliche Strafgewalt in dieſer Anwendung beſſer als früher und namentlich ohne alles Anſehen der Perſon gehandhabt werden würde.

§. 134.

Von den kirchlichen Verhältniſſen fremder Religionspartheien [30]).

Die durch Luther bewirkte Wiederherſtellung der reinen chriſtlichen Lehre erfolgte hier in den Herzogthümern in einer

---

27) Namentlich durch Diſpenſationen oder Verwandlung der Kirchenbuße in eine Geldſtrafe. Vgl. die Verordnungen von 1729 und 1737 im C. C. H. I. Bd. S. 394 u. 399.

28) Abgeſchafft wurde ſie durch die Verordnung vom 8ten Juni 1769. Vgl. Calliſen's Anleitung S. 91.

29) Das Segeberger Juſtizreglement von 1743 ſpricht im §. 36. noch ausführlich von der Kirchenzucht. Die Regulative für die neuern Conſiſtorien erwähnen zwar im §. 12. der Kirchenzucht, aber ohne den Conſiſtorien eine Competenz darin einzuräumen. Nur das Regulativ für das Oldenburgiſche Conſiſtorium zählt es zu den Pflichten des Conſiſtoriums und der Viſitatoren, für die Erhaltung guter Sitten in den Gemeinden zu ſorgen, und in den Sachen, welche die Religion betreffen, alles was öffentliches Aergerniß geben kann, abzuſtellen und zu verhindern.

30) Matthiä Kirchenverfaſſung der Herzogthümer I. Bd.

solchen Allgemeinheit, daß das Land im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts ein rein lutherisches wurde. Andere Religionspartheien haben erst etwa vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an durch Concessionen der Landesherren, welchen hier, wie überall in Deutschland, das jus reformandi, d. h. das Recht zusteht, einer neuen Religionspartheidie Haltung eines Gottesdienstes zu gestatten oder zu versagen [31]), die Erlaubniß zu kirchlichen Einrichtungen erhalten. Die im Westphälischen Frieden festgesetzten Bestimmungen über die kirchlichen Rechte der katholischen und reformirten Religionspartheidie [32]) kommen folglich für das Herzogthum Holstein nicht zur Anwendung. Wenn übrigens hier von fremden Religionsverwandten die Rede ist, so können unter diesem Namen die Herrnhuter oder Mährischen Brüder nicht mit verstanden werden. Sie bilden im rechtlichen Verstande keine besondere Religionspartheidie, sondern gehören zur protestantischen Kirche, und das Eigenthümliche ihrer Verfassung bezieht sich bloß auf ihre Gemeindeorte [33]). Ebenso wenig sind die sogenannten Separatisten, die sich aus irrigen Principien von der Kirche und Gemeinde trennen, als eine eigene Religionspartheidie anzusehen. Die wenigen gesetzlichen Aeußerungen über die Separatisten beziehen sich mehr auf einzelne Fälle, welche offenbar

---

S. 280 u. f. und II. Bd. S. 139. giebt eine gute Uebersicht. Geschichtliches findet sich in Bolten's Kirchengeschichten, Altona 1790 und in der Zeitschrift, Hamburg und Altona III. Bd. S. 334 und IV. Bd. S. 10.

31) Beispiele von Letzterem geben das Herzogliche Gottorfische Mandat für Eiderstedt vom 4ten Mai 1642, die Davidjoriten betreffend (C. C. Slesv. I. Bd. S. 265.) und die Ausschließung der Socinianer in dem allgemeinen Privilegium der Religionsfreiheit für Altona, in dem Privilegium Friederich IV. für Altona von 1713 in Schmidt's Beschreibung S. 73.

32) *Boehmer* princ. juris canonici §. 50 u. §. 200.

33) Concession für die Gemeinde in Christiansfeld vom 9ten Dec. 1771.

nicht ganz gleichartig gewesen sind [34]). Insofern Bekenner eines anderen Glaubens sich hier im Lande aufhalten, und häuslich niederlassen dürfen, muß es ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erlaubt seyn, für sich und ihre Hausgenossen eine häusliche Andacht zu halten. Die Geistlichen ihrer Confession dürfen sie aber zu amtlichen Geschäften, Nothfälle ausgenommen, nicht ohne besondere Erlaubniß in ihre Häuser kommen lassen [35]). Die den fremden Religionspartheien gestattete Uebung ihres Gottesdienstes ist nicht in allen Fällen dem Umfange nach ganz dieselbe. Haben diese Gemeinden von Andersgläubigen eigene Kirchen, Kapellen oder Synagogen, so genießen diese überall die den öffentlichen Gebäuden sonst beigelegten Vorrechte. Die Mitglieder einer fremden Religionspartheі können natürlich nicht als Eingepfarrte der lutherischen Gemeinde angesehen werden, in welcher sie sich etwa aufhalten, und ihnen können daher auch, wo es nicht anders ausdrücklich bestimmt ist [36]), die persönlichen Kirchenlasten der Gemeindemitglieder nicht aufgebürdet werden, wogegen

---

34) Instruction für den Generalsuperintendenten vom 14ten Dec. 1739 §. 5, Segeberger Justizreglement von 1743 §. 36 und Rescript für Altona vom 15ten Sept. 1747 chron. Sammlung 1833 S. 309. Wegen der Separatisten im Bredtstedtischen siehe das Rescript des Gottorfer Oberconsistoriums vom 4ten März 1743 in den Schlesw. Holst. Anzeigen des Jahrs 1754 S. 417, und Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. Vorrede S. 12. Die Notizen im Stb. Mag. II. Bd. S. 908. über einen Candidaten Barsoenius beziehen sich auf diese Bredtstedtischen Separatisten. Mehreres hierüber in Bolten's Nachrichten II. Bd. S. 3 u. f.

35) Rendsburger Synodalschluß vom 5ten Juni 1726 und Rescript vom 10ten Nov. 1799, betr. die Katholiken und Reformirten. System. Samml. III. Bd. S. 564. Die Verfügungen für Friedrichstadt vom 14ten Mai 1726. C. St. Slesv. III. Bd. S. 621, und für Nordstrand vom 10ten Aug. 1764.

36) Z. B. in dem Rescript für Eiderstedt vom 15ten März 1763. Vgl. auch Bolten's Kirchen-

freilich das Bekenntniß eines andern Glaubens eine Freiheit von kirchlichen Reallasten nicht zur Folge haben kann. Auf der andern Seite liegt es denn wiederum in der Natur der Sache, daß Mitglieder einer fremden Religionspartei in einer lutherischen Gemeinde ebenso wenig kirchliche Rechte in Anspruch nehmen können, es sey denn eine solche Ausnahme ausdrücklich zugelassen worden [37]), wie namentlich in Rücksicht auf Katholiken und Reformirte in Betreff der Begräbnisse und der Gevatterschaften geschehen ist [38]). Keine der fremden christlichen Religionspartheien hat das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit erworben, vielmehr wird diese allenthalben von den lutherischen Consistorien ausgeübt. Wenn auch kirchliche Behörden fremder Religionsverwandten unter dem Namen Consistorien vorkommen, so sind darunter bloße Kirchencollegien gemeint [39]). In Beziehung auf alle fremde Religionspartheien ist noch die Vorschrift zu bemerken, daß allen fremden Religionsverwandten, insofern sie eine ordentliche Gemeinde ausmachen, vorgeschrieben ist, ordentliche Kirchenregister zu führen [40]). Endlich versteht es sich von selbst, daß alle fremde Religionspartheien die ihnen verstattete Religionsübung über die Grenzen ihrer Privilegien nicht ausdehnen dürfen. Was nun die

---

nachrichten I. Bd. S. 47 u. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 805.

37) Die Rescripte für Flensburg vom 27sten Nov. 1824 und 21sten Jan. 1826 schließen alle nicht lutherische Einwohner von den Predigerwahlen aus. In einzelnen Fällen ist indeß einem katholischen Kirchenpatron das Präsentationsrecht nicht streitig gemacht worden. N. Stb. Mag. I. Bd. S. 936.

38) Verfügungen vom 29sten Juni 1764 und 22sten Sept. 1785. Es soll indeß in solchen Fällen immer die doppelte Gebühr bezahlt werden. Auch sind Katholiken und Reformirte als Gevattern zuzulassen. Verfügung vom 22sten Sept. 1785.

39) Vgl. Bolten's Kirchennachrichten I. Bd. S. 206 und N. Stb. Mag. I. Bd. S. 939.

40) Verfügung vom 15ten April 1763. Für die portugisischen Juden in Altona ist dasselbe speciell vorgeschrieben.

zu kirchlichen Einrichtungen berechtigten fremden Religionsverwandten in den Herzogthümern betrifft, so sind es folgende

I. Katholiken [41]). Sie haben das Recht der Religionsübung in Friederichstadt, auf Nordstrand, woselbst neben einer Römisch-katholischen auch eine Jansenistische Gemeinde ist [42]), ferner in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Kiel [43]) und Wandsbeck [44]). Die zur Römisch-kvtholischen Kirche gehörigen katholischen Gemeinden und Individuen erkennen den Bischof von Hildesheim als ihren nächsten kirchlichen Obern an. Die Jansenistische Gemeinde auf Nordstrand steht dagegen unter dem Erzbischof von Utrecht. Die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Prälaten beruhen indessen bloß auf Connivenz der Regierung und sind auf keine Weise officiell anerkannt [45]). Es sind zwar Versuche gemacht, ein eigenes katholisches Bisthum für die Herzogthümer zu stiften, die Regierung ist aber darauf nicht eingegangen [46]). Die katholischen Geistlichen haben übrigens öfter durch ihr Bestreben, Proselyten zu machen, Veranlassung gegeben, den Grundsatz einzuschärfen, daß sie keine Mitglieder der evangelischen Kirche zum Abfall bewegen und in die katholische Kirche aufnehmen

---

41) N. Stb. Mag. III. Bd. S. 612 u. f.

42) Ueber die Kirchenverfassung der Katholiken auf der Insel Nordstrand siehe Heimreich's Chronik II. Bd. S. 322. Erklärung der Hauptparticipanten über ihr Verhältniß zu dem Erzbschof zu Utrecht. C. St. Sl. I. Bd. S. 590. Eine Protestation des Fürst Bischofs von Hildesheim gegen die Wahl eines Jansenistischen Predigers auf Nordstrand im Jahr 1793 steht im Stb. Mag. VI. Bd. S. 720. Rescript vom 5ten Dec. 1826, betr. die kirchlichen Verhältnisse auf Nordstrand.

43) Hierüber Heiberg's Blätter I. Bd. S. 141.

44) Resolution vom 9ten Febr. 1780.

45) Daß der Bischof von Hildesheim sich als päbstlichem General-Vicarius für unsere Gegenden ansieht, beweist seine obengenannte Protestation.

46) So namentlich in den achtziger Jahren; Actenstücke darüber im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 255.

dürfen [47]). II. Die Reformirten haben kirchliche Einrichtungen in Altona, und zwar sind die früher daselbst getrennt vorhandenen, Französische und Holländisch-Deutsche, Gemeinden neulich vereinigt worden [48]), ferner in Glückstadt und Friedrichstadt. An letzterem Orte ist indeß bloß die Arminianische oder remonstrantische Gemeinde wirklich vorhanden [49]). In Eckernförde ist es den reformirten Religionsverwandten gestattet, sich zu ihrer Abendmahlsfeier der lutherischen Kirche zu bedienen [50]) und in Itzehoe dürfen sie in der Neustädter Kapelle Gottesdienst halten [51]). Außer den genannten Orten wird es den reformirten Geistlichen ohne Zweifel erlaubt seyn, für ihre Glaubensgenossen eine Abendmahlsfeier zu halten, z. B. in Kiel. Aehnliches wird von den Katholiken gelten [52]). III. Die Mennonisten und Wiedertäufer haben in Altona [53]) und Friederichstadt [54]) Gemeinden. Auch sind sie in Eiderstedt und Schwabstedt geduldet, ohne indeß daselbst kirchliche Einrichtungen zu haben [55]). In Eiderstedt müssen sie eine jährliche Abgabe an die Prediger

---

47) Siehe die Mandate vom 23sten März 1676 und 13ten April 1746 in der system. Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 562.

48) Confirmation der Wiedervereinigungsacte vom 17ten Mai 1831. Vgl. auch N. Stb. Mag. I. Bd. S. 939 und Geschichtliches über die reformirten Kirchen Altona's daselbst III. Bd. S. 300.

49) Regulativ, betr. die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen der remonstrantischen Gemeinde zu Friederichstadt vom 9ten Aug. 1828.

50) Verfügung vom 24sten Nov. 1797.

51) Rescript vom 30sten Dec. 1798.

52) Vorausgesetzt ist dies namentlich in dem Rescript vom 23sten Sept. 1836, betr. die Fuhren für den katholischen Prediger behuf der Ertheilung des Abendmahls an Militairpersonen.

53) Die Privilegium von 1708 und 1731 bei Matthiä Kirchenverfassung I. Bd. S. 337.

54) Privilegium für Friedrichstadt von 1623. Matthiä a. a. O. S. 341.

55) Verfügung für Eiderstedt von 1663.

wie auch an die übrigen Kirchen- und Schulbediente entrichten [56]). Auch sollen sie daselbst die Geburt ihrer Kinder den Predigern des Ortes anzeigen [57]). IV. Die Anhänger der griechischen Kirche haben gegenwärtig in den Herzogthümern keine gottesdienstliche Einrichtungen, sie sind aber in Altona zur Religionsübung berechtigt [58]). Auch haben sie früher in Kiel eine Kirche oder Kapelle gehabt. Nach den Verträgen mit Rußland dürfte die Russische Regierung zur Wiederherstellung eines griechischen Gottesdienstes berechtigt seyn. Die griechische Kirche oder Kapelle soll übrigens als zur Russisch-Kaiserlichen Gesandtschaft in Dänemark gehörig betrachtet werden [59]). V. Die mosaischen Glaubensgenossen [60]). Die hochdeutschen oder polnischen Juden haben Gemeinden in Altona, Elmshorn, Rendsburg und Friederichstadt. Die portugiesischen Juden in Altona und Glückstadt [61]). Den Judengemeinden ist ganz allgemein eine Jurisdiction in den Cultusangelegenheiten eingeräumt, und zwar hat das jüdische Gericht der hochdeutschen Juden in Altona die Jurisdiction über alle zu dieser Secte gehörigen Gemeinden [62]). Als geistliche Sachen der Juden gelten allenthalben nicht bloß diejenigen, welche Kirchen- und Ceremonienwesen und Kirchendisciplin betreffen, sondern namentlich auch Eidesleistungen [63]). Daß die jüdischen Ge-

---

56) Nach den Rescripten vom 5ten März 1763, 7ten März 1773 und 13ten April 1787.

57) Mandat vom 28sten Jan. 1784.

58) Schmidt's Beschreibung von Altona S. 193.

59) Matthiä Kirchenverfassung S. 313 u. f.

60) Ueber Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vgl. Meinen Aufsatz im N. Stb. Mag. I. Bd. S. 760 u. f.

61) Die Juden in Fackenburg bilden keine besondere Gemeinde. Vgl. einen Aufsatz in Heiberg's Blättern I. Bd. S. 78.

62) Rescript vom 24sten Juli 1739. System. Sammlung der Verordnungen III. Bd. S. 596.

63) Ueber den Judeneid vgl. die Verordnung vom 24sten Sept. 1751 und die Rescripte vom 3ten

richte zur Vollstreckung ihrer Verfügungen sich des Banns bedienen können, ist ausdrücklich ausgesprochen [64]). Als besondere, den jüdischen Cultus betreffende, Bestimmungen sind noch die Vorschriften anzuführen, daß zwar die jüdischen Sabbathe, nicht aber die übrigen jüdischen Festtage als Feiertage anzuerkennen sind [65]), und daß die Leichname der Juden regelmäßig nicht eher als drei Tage nach dem Sterbefall beerdiget werden dürfen [66]). Wenn mehrere Judenfamilien an einem Orte wohnen, ohne eine Gemeinde zu bilden, so ist ihnen öfters die Erlaubniß ertheilt worden, gottesdienstliche Versammlungen in einem dazu eingerichteten Zimmer zu halten [67]) oder einen Begräbnißplatz anzulegen [68]). Auch ist ihnen wohl beides zugleich gestattet worden [69]).

Nov. 1771 und 6ten Febr. 1772, auch N. Stb. Mag. I. Bd. S. 804.

64) Verfügung vom 6ten Juni 1781.

65) Rescript vom 18ten Jan. 1762.

66) Kanzeleipatent vom 27sten Juli 1811 und Kanzeleischreiben vom 2ten Jan. 1813.

67) So in Kiel.

68) So in Segeberg und Gieschenhagen. Concession vom 16ten März 1793.

69) In Ahrensburg. Rescript vom 26sten Nov. 1822.

Fünftes Hauptstück.

Geschichtliche Uebersicht des Criminalrechts [1]).

§. 135.

Kurze Angabe der Quellen unseres Strafrechts.

Die im Mittelalter entstandenen und anderweitig schon genannten einheimischen Rechtssammlungen, unter welchen der Sachsenspiegel und das Jütsche Low den ersten Platz einnehmen, enthalten zugleich eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, und sind in wissenschaftlicher Beziehung von großem geschichtlichen Interesse. Zu bedauern ist es daher, daß den criminalrechtlichen Bestimmungen der älteren Rechtsquellen eine wissenschaftliche Behandlung nur in einem geringen Maaße zu Theil geworden ist [2]). Durch die gegen Ende des sechs-

---

1) Die wichtigsten Schriften über das vaterländische Criminalrecht sind: v. Eggers Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung von Holstein, Altona 1788 und 1709. Kramer's Lehrbuch des peinlichen Rechts in besonderer Rücksicht auf die Schlesw. Holst. peinliche Gesetzgebung, Schleswig 1798. v. Schirach's Handbuch des Schlesw. Holst. Criminalrechts und Processes 2 Bde., Altona 1828 u. 1829. Desselben Uebersicht der Schlesw. Holst. Criminalgesetze, Berlin 1832.

2) Zur Erklärung des Jütschen Lows und der verwandten Quellen dient *Blütings* observatio X. von mancherlei Todtschlägen im Jütschen Low im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 212, vornämlich Rosenvinge Rechtsgeschichte II. Bd. S. 56 u. f. Ueber das ältere Lübsche Recht und den Sachsenspiegel enthält Kollius Rechtsbuch einige Bemerkungen. Außerdem ist hier zu nennen *Haeberlin* Speculorum Saxonici et Suevici jus criminale, Lipsiae 1838.

zehnten Jahrhunderts nicht nur in Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig erfolgte Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. vom Jahre 1532 [3]) haben die ältern Rechtsquellen ihre practische Gültigkeit verloren [4]); die jüngeren statutarischen Rechte für Dithmarschen von 1567, für Nordstrand von 1572, für Eiderstedt von 1591, ingleichen die Stadtrechte für Husum von 1608 und für Friederichstadt von 1633 gelten dagegen vor der peinlichen Gerichtsordnung. Das revidirte Lübsche Recht von 1586 hat aber in der Praxis keine Aufnahme gefunden. Da es übrigens unverkennbar ist, daß die Verfasser der genannten Statute ganz vorzüglich die peinliche Gerichtsordnung zur Grundlage ihrer Bestimmungen gemacht haben, so muß den Statuten insofern eine allgemeinere wissenschaftliche Bedeutung beigelegt werden, als sie eben deshalb den Hülfsmitteln zur Auslegung der peinlichen Gerichtsordnung beigezählt werden können [5]). Im größten

---

3) Schon die Kirchenordnung von 1542 nimmt auf die peinliche Gerichtsordnung Rücksicht. So auch das Mandatum Luneburgense von 1562. Gemeinschaftl. Verordnungen S. 132. Andere Thatsachen zeigen indeß, daß die peinliche Gerichtsordnung nur langsam in der Praxis Eingang fand. In den Landtagsverhandlungen von 1610 wird die allgemeine Gültigkeit der peinlichen Gerichtsordnung vorausgesetzt und in Münden's Anmerkungen zum Schleswiger Stadtrecht von 1607 wird bemerkt, daß man seit Menschengedenken der Halsgerichtsordnung Carl V. folge. (Weltheim) die Criminalrechtspflege in der Stadt Kiel, ein Jahrhundert vor und nach Einführung der Carolina (Stb. Mag. IV. Bd. S. 205.) ist in dieser Beziehung sehr lehrreich.

4) Kollius und Blüting behandeln das alte Lübsche Recht und das Fütsche Low noch als geltend. Von Dreyer soll aus dem Jahre 1748 eine Schrift de cauta constitutionis Carolinae applicatione vorhanden seyn und darin noch theilweise die Gültigkeit der alten Rechtsquellen in Criminalsachen behauptet werden.

5) Unter diesen Rechtsquellen hat nur das Lübsche Recht eine Art von Literatur. Außer den Werken von Mevius und Stein ist zu bemerken: *Dinckler* Specimen differentiarum

Theil des siebenzehnten Jahrhunderts beruhte nun die peinliche Rechtspflege zunächst auf den Statuten und auf der peinlichen Gerichtsordnung. Allmählig aber rief die in den Sitten und Ansichten des Volkes sich entwickelnde Veränderung neue gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Strafen hervor, welche einzelne Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung modificirten und aufhoben. Diese neueren Strafgesetze sind nun im Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts immer zahlreicher geworden, wie sich denn die Ueberzeugung immer allgemeiner geltend gemacht hat, daß die peinliche Gerichtsordnung und andere Strafgesetze älterer Zeit für die Gegenwart nicht mehr passen, sondern daß es vielmehr ein wahres Bedürfniß sey, eine neue Gesetzgebung an die Stelle der alten treten zu lassen. Schon im Jahre 1808 war es die Absicht, ein neues Strafgesetzbuch für die Herzogthümer erscheinen zu lassen. Die damals begonnene Arbeit ist aber liegen geblieben, und hat zu keinem Resultate geführt [6]).

§. 136.

Veränderungen im Strafrecht selber und zwar I. in den allgemeinen Grundsätzen, II. in Betreff einzelner Verbrechen.

Vor allen Dingen haben wir unsere Aufmerksamkeit auf die Veränderungen in den criminalrechtlichen Grundsätzen selber zu wenden. Bei der für diese Darstellung gebotenen

---

juris communis et Lubecensis criminalis. Lips. 1723. Andere Abhandlungen nennt *Bunecau* bibliotheca juris Lubecensis p. 466.

6) Die literarischen Notizen über den im Jahre 1808 von dem damaligen Oberprocureur Baron v. Eggers ausgearbeiteten Entwurf zu einem allgemeinen Criminal-Gesetzbuch für die Herzogthümer siehe in v. Schirach's Criminalrecht I. Bd. S. 17.

Kürze können indeß nur einige Hauptpuncte hervorgehoben werden. Von der Erweiterung des Umfanges, welche das Strafrecht in neueren Zeiten vornämlich durch die polizeiliche Gesetzgebung erfahren hat, ist bereits anderswo gesprochen worden [7]), und es genügt hier in dieser Beziehung zu bemerken, daß diese Erweiterung des Strafrechts in gewisser Beziehung mehr eine formelle als eine materielle Veränderung ist, insofern die Strafgewalt des Staates dadurch umfassender geworden ist, daß derselbe manches unter seine Gerichtsbarkeit gezogen hat, was früherhin von der Kirche, von den Gemeinden oder andern Corporationen geahndet wurde. Was nun I. die allgemeinen Grundsätze betrifft, so ist es zwar höchst selten, daß die Strafgesetze sich über den Grund der Strafe im Allgemeinen äußern. Gewöhnlicher Weise motiviren sie bloß einzelne im Strafmaaß vorgenommene Veränderungen. Um so merkwürdiger sind die in der Vorrede zum Jütschen Low ausgesprochenen allgemeinen Ansichten über den ersten Grund und Zweck aller Strafe [8]). Wenn in einzelnen Verordnungen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts die Abwendung göttlicher Strafen als Zweck der Strafen angegeben wird, so wollte man dadurch offenbar zunächst die Schärfung der Strafen für einzelne Verbrechen motiviren, und man mag dabei vornämlich auf solche Ver-

---

7) Siehe oben im II. Bde. S. 321 u. f.

8) Offenbar entlehnt aus C. 1. Dist. IV. factae sunt autem leges, ut earum metu humana coerceatur audacia, tutaque sit inter improbos innocentia, et in ipsis improbis formidato supplicio refrenetur audacia, et nocendi facultas. Die Bestimmtheit des Gedankens und die Precision des Ausdrucks in dieser aus Isidori origines entlehnten Stelle des Gratianischen Decrets lassen nicht wohl daran zweifeln, daß wir hier die Stimme eines Römischen Juristen aus der besseren Zeit vernehmen. Der Grundgedanke des Feuerbachischen Systems kann demnach mit den Aussprüchen dreier wichtiger Rechtsbücher belegt werden.

brechen gesehen haben, welche zugleich Uebertretung eines der zehn Gebote waren [9]). Das ältere Recht hat übrigens genauer, als späterhin geschehen, die verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, welche bei einem Verbrechen eintreten können. Es wird nämlich theils als Verletzung von Privatrechten, theils als Störung des öffentlichen Friedens, theils als Uebertretung der religiösen Moral angesehen, und so können Privatstrafe, öffentliche Strafe und der Kirchenbann bei einer und derselben verbrecherischen That zur Anwendung kommen. Daß im Laufe der Zeiten die Privatstrafen, mit der alleinigen Ausnahme bei den Injurien, abgekommen sind [10]), muß als ein Fortschritt in der sittlichen Entwickelung des Volkes betrachtet werden, insofern alle Privatstrafen doch am Ende in einem persönlichen Rachegefühl ihre letzte Quelle haben. Als ein Beweis fortgehender Vergeistigung im Criminalrechte ist es auch anzusehen, daß in den Strafbestimmungen immer mehr

---

9) Vgl. Rosenvinge a. a. O. S. 91 Note l. Besonders merkwürdig ist folgende Aeußerung einer für Eiderstedt unterm 13ten März 1607 erlassenen Verordnung C. St. Slesv. I. Bd. S. 230. — — „welchergestalt „Wir seit angenommener Regie„rung in viele Wege gespüret, „daß das abscheuliche Laster des „Ehebruchs dermaaßen eingerissen, „daß solches nunmehr vor keine „Schande oder Unehr geachtet, „wodurch dann Gott im Himmel „gröblich erzürnet und das Land „mit ungerathenen Jahren, und „andere Plagen an Pestilenz und „Ueberstürzung und Zerschlagung „der Deiche und Dämme, beinahe „alle Jahre heimgesuchet wird, daß „zu besorgen, daferne diesem wach„senden Uebel bei Zeiten nicht vor„gebauet würde, daß Gott der All„mächtige, das Land gänzlich über„schwemmen und untergehen las„sen möchte." Auf eine ähnliche Weise heißt es in die constitutio, die ecclesiastica und criminalia, betr. vom 9ten April 1636 §. 17: „daß die transactiones des Thä„ters mit des Entleibten Freun„den das unschuldige Blut von „dem Lande, worin es vergossen, „nicht abwaschen." Vgl. auch § 12.

10) Die peinliche Gerichtsordnung gestattet bekanntlich bei einigen wenigen Diebstählen noch die Privatbuße in Verbindung mit einer öffentlichen Geldstrafe. P. G. O. Art. 157 u. 158.

auf die Absicht des Handelnden gesehen wird, und daß das bloße äußere factum immer mehr in den Hintergrund tritt [11]).

II. Unter den Veränderungen in Beziehung auf einzelne Verbrechen ist hervorzuheben, daß einzelne in älteren Rechtsquellen vorkommenden Verbrechen in der Folge ganz verschwunden sind. Dies ist auf eine zwiefache Weise geschehen. Theils ist durch die neuere Doctrin der Begriff eines Verbrechens so erweitert worden, daß solche Gesetzwidrigkeiten, welche früher als eigene Verbrechen unterschieden worden, nun unter einen andern Begriff subsumirt werden. Theils haben sich die Ansichten der Menschen so verändert, daß der Thatbestand eines Verbrechens gegenwärtig als rein unmöglich erscheinen muß. Von dem Ersten haben wir ein Beispiel in der Römischen rapina und in dem im Jütschen Low vorkommenden Verbrechen des Ran. Die mit diesem Namen bezeichneten verbrecherischen Handlungen werden jetzt theils zum Raube, theils zum Diebstahl gezählt [12]). Etwas Aehnliches findet bei dem Verbrechen Statt, welches das Jütsche Low Herwerk nennt, insofern dies Verbrechen gegenwärtig nur als eine besondere Art der Gewaltthätigkeit beurtheilt wird. Beispiele vom Zweiten geben die Verbrechen der Ketzerei [13]), Zauberei und Hexerei [14]). Was insbe-

---

11) Das Jütsche Low II, 12. erkennt noch Tödtung in der Nothwehr als strafbar an, was freilich auch noch in viel späterer Zeit vorkommt. Vgl. Rosenvinge a. a. O. S. 60 und S. 97.

12) Ueber Ran vgl. Jütsches Low II, 40 u. f. und Schirach's Criminalrecht II. Bd. S. 240. Das Jütsche Low II, 73. ist von Blüting so erklärt worden, als könnte Ran auch an unbeweglichen Gütern begangen werden, was doch keinesweges in der Stelle zu liegen scheint. Alle sonstige Bestimmungen betreffen bloß bewegliche Güter.

13) In der Bambergischen Gerichtsordnung Art. 130. wird noch von der Strafe der Ketzerei gehandelt. In der peinlichen Gerichtsordnung fehlt dagegen der Artikel.

14) Jütsches Low III, 69. Der Artikel findet sich indeß in vielen Handschriften nicht, und ist daher wahrscheinlich erst spä-

sondere die Hexenprocesse betrifft, so haben diese bei uns in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts aufgehört [15]). Hieher gehört vielleicht auch die oben schon erwähnte [16]) Bare (varecapium), da man darunter ohne Zweifel eine Classe strafbarer Handlungen wird verstehen müssen, die späterhin für straflos erklärt worden ist. Die in früherer Zeit häufigen Fehden sind zwar durch den veränderten Geist der Zeit aus dem wirklichen Leben verschwunden. Es liegt indeß in der Natur der Sache, daß sie noch gegenwärtig eben so gut vorkommen können, wie früher, und daß die dagegen erlassenen Gesetze ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit keineswegs verloren haben. Auf Veranlassung mehrerer in der Doctrin entstandenen Zweifel über den Begriff einzelner Verbrechen hat die Gesetzgebung in einigen Fällen den practischen Einfluß solcher Ungewißheiten durch besondere Bestimmungen zu beseitigen gesucht [17]).

§. 137.

III. Veränderungen in den Strafen.

In der ältesten Zeit wird die Privatrache in sehr vielen Fällen die Stelle der Strafen vertreten haben. Im Norden trat erst nach Einführung des Christenthums die Sühnung des

---

ter hinzugefügt worden. Vor der Reformation gehörten Verbrechen dieser Art vor die geistlichen Gerichte. Wie alt übrigens der Glaube an Zauberei in Deutschland war, darüber siehe Rühs Erläuterung zu Tacitus Schrift über Deutschland S. 307. Peinl. Gerichtsordnung Art. 109.

15) Ueber die Hexenprocesse in Holstein finden sich Nachrichten in den Prov. Ber. I. Bd. S. 87 u. f., auch S. 99. Mehrere Nachweisungen im Stb. Mag. X. Bd. S. 1004. Auffallend ist die große Aehnlichkeit aller Hexenprocesse mit einander.

16) Siehe oben in diesem Bde. S. 421.

17) Kanzeleischreiben vom 9. Aug. 1806, betr. den Begriff eines wiederholten Verbrechens und Patent vom 18ten Nov. 1823, betr. den dritten Diebstahl.

Verbrechens mit Geldbußen ein [18]) und es entwickelte sich hier auf diese Weise allmählig ein gesetzliches Compositionen-System, wie wir es in Deutschland schon im Anfange der Geschichte und in den ältesten Rechtsquellen antreffen [19]). Zwischen den Bestimmungen des Sachsenspiegels und denen des Jütschen Lows findet übrigens die merkwürdige Verschiedenheit Statt, daß die Bußen im Sachsenspiegel sich nach dem Geburtsstande des Verletzten richten, während im Jütschen Low der Standesunterschied in dieser Beziehung keinen Einfluß äußert [20]). Neben diesen Privatbußen mußte gewöhnlich noch eine öffentliche Geldstrafe (Fredum, Gewette) an den Landesherrn, auch bisweilen an die städtische Commüne bezahlt werden [21]). Ueber die Buße in Todtschlagsfällen (Mannbuße, Wehrgeld) enthalten das Jütsche Low und andere nordische Rechte ausführliche Bestimmungen. Der Thäter bezahlte die ganze Mannbuße nicht selber, sondern nur den dritten Theil (Sael), die übrigen zwei Drittheile, welche zusammen den Namen der Familienbuße (Aettebod) [22]) führen, wurden von den väterlichen und mütterlichen Freunden des Thäters entrichtet, und auf gleiche Weise wurde die Mannbuße eines Erschlagenen zwischen seinem nächsten Erben, seinen väterlichen und mütterlichen Freunden getheilt [23]). Die Pflicht der Familienmitglieder, zu der Mannbuße Beitrag zu leisten, scheint fast allenthalben von selbst

---

18) Müller's Sagabibliothek I. Bd. S. 165. Eine Notiz aus dem elften Jahrhundert. Kieler Beiträge I. Bd. S. 214.

19) v. Woringen Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechtes. Erster Beitrag: Erläuterungen über das Compositionenwesen. Berlin 1836.

20) Sachsenspiegel II, 16 u. III, 45. Jütsches Low III, 21. Die Privatbuße bei dem Diebstahl heißt im Jütschen Low Tvigield. Igield ist der Schadensersatz.

21) Flensburger Stadtrecht Art. 66.

22) Jütsches Low II. Kap. 24.

23) Rosenvinge a. a. O. S. 100.

außer Gebrauch gekommen zu seyn [24]). Nur in Friesland ward das alte Recht in dieser Beziehung förmlich abgeschafft [25]). Geistliche und Weiber zahlten keinen Beitrag zur Mannbuße und erhielten auch keinen Antheil daran [26]). Gerade aber bei Todtschlägen war lange Zeit die Neigung zur Selbstrache nicht vollständig zu bezähmen, und Spuren derselben kommen noch in ziemlich später Zeit vor [27]). Ueber die Zahlung der Mannbuße ward entweder ein feierlicher Sühnvertrag errichtet, oder ein gerichtliches Erkenntniß gefällt. Ein solcher Vertrag wurde auf eine feierliche Weise eingegangen und von beiden Theilen beschworen [28]). In den Herzogthümern blieb

---

24) Waldemar der II. hatte schon im Anfang seiner Regierung dagegen ein Verbot erlassen, welches sich aber damals noch als völlig unwirksam erwies.

25) Heimreich führt in der Chronik I. Bd. S. 322. aus dem Jahre 1519 den Beschluß an, daß, wer einen Todtschlag verübe, dies auf seinen eigenen Hals und auf sein eigen Gut gethan haben solle.

26) Jütsches Low II, 26. Vgl. überhaupt noch *Vogt* commentatio in leges juticas de homicidio, Kiliae 1712. *Dreyer* de contributione consanguineorum occisoris ad solvendum werigildum, Kiliae 1753.

27) Im Jütschen Low war die Mannbuße gesetzlich bestimmt, nämlich zu drei Mal 18 Mark Pfennige. Jütsches Low III, 21. Außerdem muß aber eine Zubuße (Giörsum) gegeben werden, welche, wie das Gesetz sagt, sich nach der Furcht richtet. Nach dem Flensburger Stadtrecht Art. 66. war Giörsum auf eine Mark Goldes bestimmt. Ueber die Privatrache in Holstein noch im vierzehnten Jahrhundert siehe die merkwürdige Urkunde von 1342 in *Westphalen* mon. ined. II. Bd. S. 111, eine ähnliche aus dem Jahre 1344 im N. Stb. Mag. VII. Bd. S. 91.

28) Ueber die hiebei vorkommenden Eide vgl. eine Abhandlung von Schlegel in den Schriften der skandinavischen Literaturgesellschaft XVIII. Bd. S. 331. Rosenvinge a. a. O. S. 58 und S. 104. Die Urkunden über die von der Familie des Erschlagenen dem Thäter zugesagte Versöhnung kommen auch unter dem Namen der Urpheden vor. Rosenvinge a. a. O. S. 91. Michelsen über den altnordischen Sühneid in den Eranien III. Heft S. 100.

noch die Mannbuße bis in's siebenzehnte Jahrhundert im Gebrauch, namentlich bei dem Adel, und Vergleiche über Todtschläge darüber wurden erst 1636 gänzlich verboten [29]). Gewöhnlich war es auch, daß in Gemäßheit solcher Vergleiche eine Geldbuße ad pias causas bezahlt und durch 36 Personen vom Adel, 12 Männer, 12 Frauen und 12 Jungfrauen der Familie des Entleibten eine feierliche Abbitte geleistet wurde [30]). Oeffentliche Strafen wurden im spätern Mittelalter häufiger angewandt und zum großen Theil schärfer. Unter den Lebensstrafen kam ehemals bei den Wenden auch das Kreuzigen vor, welche Strafe mit der Einführung des Christenthums verschwunden ist [31]). Auf altem Gebrauche [32]) beruht es ohne Zweifel, daß bis auf die neueren Zeiten hin in den Herzogthümern eine doppelte Art der Enthauptung vorkam. Die Enthauptung mit dem Beil war beschimpfend, die mit dem Schwerdte nicht. Der Sicherheit wegen ist jetzt die Enthauptung mit dem Beil die gesetzlich allein zulässige [33]). Auch die Strafe des Strangs und alle innerlich geschärfte Todesstrafen sind außer Gebrauch. Die wirkliche Vollziehung von Todesstrafen erfolgt viel seltener als die Strafe erkannt

---

29) Constitutio, die ecclesiastica und criminalia betreffend, vom 9ten April 1636 §. 17.

30) Urkunde aus dem Jahre 1588 in Noodt's Beiträgen I. Bd. S. 91.

31) Christiani's Geschichte II. Bd. S. 250.

32) Die Glosse zum Sächsischen Weichbilde Art. 8. unterscheidet wohl beide Arten der Hinrichtung, wenn sie die Hinrichtung mit dem Schwerdt eine ehrliche Pön nennt. Hefter's Criminalrecht §. 138. Note 6. In Dänemark war zur Zeit Adam's von Bremen immer die Hinrichtung mit dem Beil üblich. *Adamus Bremensis* cap. 213.

33) Verordnung vom 24sten März 1779. Bei dieser Gelegenheit war sogar die Rede von der Einführung des Fallbeils bei Hinrichtungen. Wie man damals auf diesen Gedanken gekommen, ist mir nicht genau bekannt. Ich meine, daß der Vorschlag eines Englischen Schriftstellers die Aufmerksamkeit des Holsteinischen Obergerichts erregt habe.

wird [34]). Mit der Strafe des Staupbesens (Staupenschlag), welche immer Ehrlosigkeit zur Folge hatte, war in früheren Zeiten das Abschneiden der Haare verbunden [35]), daher wird von dieser Strafe gesagt, daß sie an Haut und Haar gehe [36]). Das Spießruthenlaufen ist eine Weile als Strafe für Forstfrevel angewandt worden [37]), kam übrigens sonst nur bei dem Militair zur Anwendung. Diese zwar harte, aber an sich nicht entehrende [38]), Strafe, ist jetzt auch für das Militair aufgehoben [39]). Landes- und Ortsverweisung kommen in früheren Zeiten als Strafen sehr häufig vor. Ursprünglich ward wohl die Entfernung aus dem Lande und der Gegend so wenig, als die Buße, im strengen Sinne des Worts, als eine Strafe betrachtet. Beide waren

---

34) Nachrichten von den in den vier Jahren von 1830 bis 1833 erkannten und vollzogenen Todesstrafen im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 321.

35) Dreyer's antiquarische Anmerkungen über einige im mittlern Zeitalter übliche Strafen S. 97 u. f. Auch bei den Römern war die Verbindung des Haarabschneidens mit der körperlichen Züchtigung nicht ungewöhnlich. Vgl. l. 2. Cod. de crimine sacrilegii und Nov. 134. Kap. 12. nach der unzweifelhaften Emendation von Cramer in Savigny's Zeitschrift I. Bd. S. 309. In der ersten Stelle heißt es: verberatus et tonsus, und in der letztern Stelle ist castigatam et detonsam zu lesen.

36) Im Sachsenspiegel ist diese Benennung sehr häufig. Vgl. Häberlin a. a. O. §. 4. Wenn im Schleswigschen Stadtrecht Kap. 48. die Abziehung der Haut (dat Vel afteen) als Strafe genannt ist, so ist damit eben die Strafe des Staupbesens gemeint.

37) Im Jahre 1730 wurde eine Verordnung erneuert, nach welcher alle, die sich an Königl. Hölzungen vergreifen, nach Rendsburg gebracht und durch die Spießruthen laufen sollen. Die Holz- und Jagdverordnung vom 24sten April 1737 kennt diese Strafe nicht mehr.

38) Doch sollen nach einer Resolution vom 30sten Juni 1810 die so Bestraften nicht bei den Jäger- und Grenadier-Compagnien dienen.

39) Parolebefehl vom 17ten Oct. 1836 in den Schlesw. Holst. Anzeigen von 1838 S. 110.

vielmehr Mittel, der Selbstrache des Beleidigten oder seiner Familie zu entgehen. Selbst in manchen Rechtsquellen des Mittelalters scheinen die Strafen der Landes- und Ortsverweisung, wenigstens dem Namen nach, nicht vorzukommen. Im Jütschen Low ist indeß die Strafe des Banns und der Friedlosigkeit in vielen Fällen nichts anders, als eine andere Form der Verweisung. Wo nämlich der Bann oder die Friedlosigkeit, wegen eines Verbrechens erkannt wurde, hatte der Verurtheilte Monatsfrist, um sich aus dem Lande zu entfernen [40]). Erfolgte aber der Bann als Strafe eines Ungehorsams, so wird der Verlust des gemeinen Friedens sofort eingetreten seyn [41]). Da Niemand friedlose Leute hausen und hegen durfte [42]), so lag in der Friedlosigkeit eine indirecte Nöthigung für den Verurtheilten, das Land zu räumen. Das Lübsche Recht kennt übrigens die Strafe der Landesverweisung. Sie kommt in den alten lateinischen Texten unter dem Namen der praecipitatio vor [43]). Bei der Theilung der Herzogthümer wurde der Grundsatz angenommen, daß die aus einem Antheil des Landes vertriebenen, in einem andern Theile auch nicht zu dulden seyen [44]). In neueren Zeiten ist nun die Landesverweisung abgeschafft [45]). Die

---

40) Jütsches Low II, 22. Die Strafe der Friedlosigkeit ist daher der aquae et ignis interdictio der Römer zu vergleichen. Niebuhr's Röm. Geschichte II. Bd. S. 74.

41) Jütsches Low III, 28. Vgl. auch Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. Vorrede S. 12 u. f.

42) Jütsches Low II, 23 u. 27.

43) Vgl. Böhmer über die Strafe der Präcipitation im N. Stb. Mag. V. Bd. S. 300.

44) So schon in der Theilungsacte von 1490. Hansen's Staatsbeschreibung S. 586. In dem Edict von 1622 (Landgerichtsordnung IV, 18.) ist derselbe Grundsatz wiederholt und auf die Gebiete der adelichen Güter und der Städte ausgedehnt worden.

45) Verordnung vom 4ten Nov. 1754 §. 9. für Holstein und 4ten Febr. 1760 für Schleswig, so wie für den gemeinschaftlichen und Großfürstlichen Antheil von Holstein unterm 16. Mai 1775.

Ortsverweisung ist zwar gesetzlich nicht aufgehoben, wird aber in manchen Fällen durch die, in Beziehung auf Annahme von Fremden und insbesondere der Verarmten, geltenden Grundsätze unausführbar [46]). Landesräumung kann aber unbedingt gegen ausländische Verbrecher erkannt werden. Gefängnißstrafe ist entweder einfaches Gefängniß oder Gefängniß bei Wasser und Brod oder Festungsarrest. Die älteren Rechtsquellen kennen die Gefängnißstrafe überall nicht. Am ersten ist wohl die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod in Gebrauch gekommen, welche ziemlich früh bei den geistlichen Gerichten als eine Art scharfer Pönitenz angewandt wurde, und so sind die weltlichen Gerichte dem Beispiele der geistlichen allmählig gefolgt [47]). Die Abstufung des Festungsarrestes nach dreien Graden hat für die Anwendung auf Personen vom Civilstande erst neulich ihre gesetzliche Bestimmung erhalten [48]). Von Strafen, welche in Zwangsarbeit bestehen, kann man gegenwärtig drei Arten unterscheiden: nämlich die Karrenstrafe, die Zuchthausstrafe und die Strafe, welche in den Zwangsarbeithäusern abgehalten wird. Die Karrenstrafe, welche auch unter dem Namen der Sklaverei [49]) vorkommt,

---

46) Als gemeinrechtliche Strafe ist sie anerkannt in der peinlichen Gerichtsordnung Art. 127. Die in den Verordnungen wegen Abschaffung der Landesverweisung gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Strafe angeführten Gründe scheinen in einem noch höheren Grade gegen die Ortsverweisungen zu sprechen.

47) Cap. XXVII X. de verb. significatione (pane doloris et aqua augustiae sustentandus). Lübsches Recht von 1240 Art. 54. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. S. 645. „Schal davore eten brot unde water „tein weken in dem torne." Ueber die gegenwärtige Anwendung dieser Strafe siehe die Verordnung vom 20sten Juli 1816.

48) Patent vom 21sten Sept. 1821. Uebrigens werden zur Abhaltung dieser Strafe auch Dänische Festungen gewählt. Vgl. Kanzeleischreiben vom 26. April 1836.

49) Die Benennung mag daher kommen, daß man an die Servitus poenae des Römischen Rechts dabei gedacht hat.

wird schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts erwähnt. Als Straforte für Karrengefangene wurden früher die landesherrlichen Schlösser [50]), späterhin regelmäßig nur die eigentlichen Festungen, außerdem jedoch im ehemaligen Herzogthum Plön auch der Segeberger Kalkberg benutzt [51]). Die Strafe wurde im Allgemeinen der Zuchthausstrafe gleich geachtet, jedoch für ein wenig schwerer angesehen [52]). Sie ist jetzt für den Civilstand aufgehoben [53]), insofern sie nicht in Gemäßheit der Forst- und Jagdverordnung erkannt wird [54]). Die Zuchthausstrafe ist bei uns erst im vorigen Jahrhundert aufgekommen [55]), allmählig aber so allgemein zur Anwendung gebracht, daß sie unter den schwereren Strafen jetzt die häufigste ist. Eine Strafanstalt dieser Art wurde für den Großfürstlichen Antheil von Holstein bald nach 1720 in Neumünster gegründet, dann 1739 eine für den Königlichen Antheil von Holstein in Glückstadt [56]). Gleichzeitig erhielten die

---

50) Landfriede von 1516 in den Privilegien der Ritterschaft S. 108.

51) In den Verfügungen von 1700 und 1731. C. C. H. I. Bd. S. 618. sind als Straforte für Karrengefangene genannt: Die Hitler Schanze, Glückstadt, Rendsburg und Friedrichsort. Seit einer Verfügung vom 31sten Mai 1740 ist Rendsburg vorzugsweise dazu benutzt worden. Ueber diese Strafanstalt zu Rendsburg vgl. Niemann's Nebenstunden S. 238. und über die Strafarbeit auf dem Segeberger Kalkberg dessen Forststatistik S. 262.

52) Declaration vom 1sten Sept. 1781. Die Grundsätze über die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und Karrenstrafe haben übrigens öfters gewechselt. Vgl. die Verfügungen vom 30sten Juli 1774, 2ten Jan. 1779, 1sten Sept. 1781 und 24sten Juli 1784.

53) Circulair vom 6ten Aug. 1818 im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 894.

54) Kanzeleischreiben vom 24. Jan. 1835.

55) Die ältesten Zuchthäuser überhaupt waren das Londoner von 1557, das Amsterdamer von 1595 und das Hamburger von 1616. Als gemeinrechtliche Strafe ist die Zuchthausstrafe erst im Reichsschluß von 1731 erwähnt.

56) Das Geschichtliche ist aus den in dem Repertorium einzel-

Städte Flensburg und Altona eigene Zuchthäuser. Das beabsichtigte allgemeine Zuchthaus für das Herzogthum Schleswig kam nicht zu Stande, und der dafür gesammelte Fond ward späterhin dazu verwandt, um die Züchtlinge aus dem Herzogthum Schleswig in Glückstadt zu unterhalten [57]). Bei der im Jahre 1817 in Ausführung gebrachten verbesserten Einrichtung des Zuchthauses in Glückstadt wurde das Neumünstersche Zuchthaus aufgehoben [58]). Die Art und Weise, wie die Beiträge der Communen zu den Strafanstalten in Glückstadt zu repartiren, und wie die öconomische Verhältnisse dieser Anstalt zu reguliren sind, ist erst ganz kürzlich von Neuem bestimmt worden [59]). Statt der anfänglich beabsichtigten allgemeinen Arbeitshäuser [60]) sind bis jetzt bloß an einzelnen Orten Zwangsarbeitshäuser errichtet worden [61]), die schon jetzt in einzelnen Fällen als wahre Strafanstalten benutzt werden. Früherhin konnte selbst der Militairdienst zur Strafe vorkommen, und also wohl den Zwangsarbeiten beigezählt werden. Dies findet indeß nicht mehr Statt [62]).

---

nen Verordnungen zu entnehmen. Außerdem ist zu vergleichen Niemann's Nebenstunden S. 265. Ueber das Zuchthaus in Glückstadt finden sich Notizen in Hudtwalker's criminalistischen Beiträgen II. Bd. S. 80, im Stb. Mag. III. Bd. S. 566, VIII. Bd. S. 768, im N. Stb. Mag. II. Bd. S. 903, III. Bd. S. 320 u. S. 888. Endlich im IV. Bde. S. 284.

57) Rescript vom 26sten Juli 1780.

58) Die Patente vom 26sten Juni 1817 und 22sten Sept. 1818 stehen im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 298.

59) Verordnung vom 19ten Dec. 1837.

60) Verfügung vom 17ten Dec. 1811.

61) Z. B. in Schleswig unterm 5ten Jan. 1827 und in Lügumkloster unterm 20sten Aug. 1831.

62) Verfügung vom 30sten Sept. 1791. Jetzt freilich kann noch das Recht der Militairpflichtigen sich freizulosen nach den Patenten vom 9ten März 1804 und 22sten April 1817 zur Strafe verloren gehen. Diese Strafe ist indeß augenscheinlich von dem ehemaligen Einstecken in die Miliz wesentlich verschieden.

Eine eigene Art von Strafarbeit kann bei Forstvergehen zur Anwendung kommen, Arbeiten bei Verfertigung und Ausbesserung der Wege-Unterhaltung und Verfertigung von Befriedigungen und Gräber um die Hölzungen u. dgl. m. [63]). In diesen Fällen kommt es auch ausnahmsweise vor, daß der Verurtheilte unter Umständen die ihm zuerkannte Strafarbeit durch Andere kann verrichten lassen [64]), so daß sich auf diese Weise die Zwangsarbeit in eine Geldbuße verwandelt. Zu den Leibesstrafen gehörten vordem noch das Eselreiten und das Stehen am Pfahl (auf spitzen Steinen) [65]). Im Gebrauch geblieben ist, außer den gelindern körperlichen Züchtigungen, noch die Strafe des Staupbesens und des Brandmarks [66]). Letztere soll indeß nur in Verbindung mit der Verurtheilung zur lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausarbeit angewandt werden [67]). Die noch in der peinlichen Gerichtsordnung öfter angedrohten verstümmelnden Strafen hat eine mildere Sitte allmählig aus unserer Praxis verdrängt. Zuletzt blieb die in der gemeinschaftlichen Polizeiordnung von 1636 ausdrücklich bestätigte Strafe des Abhauens der Finger bei dem Meineide nur noch in Gebrauch. Für diesen Fall ist aber eben die verstümmelnde Strafe durch ein neues Gesetz abgeschafft worden [68]). In Betreff der Ehrenstrafen genügt es, da die Entwickelung des Begriffs der

---

63) Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 85.

64) Nach den Rescripten vom 17ten Oct. 1786 und 27sten Nov. 1789.

65) Das Eselreiten wurde zuletzt noch in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster durch die Resolution vom 14ten Oct. 1788 abgeschafft. Vgl. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 298.

66) Im Jütschen Low II, 90. scheint das Brandmark nur bei dem Diebstahl vorzukommen.

67) Verordnung vom 4ten Nov. 1754 §. 9 in fine. Ueber die Auslegung dieser Aeußerung siehe Abhandlung aus den Anzeigen III. Bd. Vorrede S. 13.

68) Verordnung vom 11ten Dec. 1758 §. 17.

Ehre und des Wesens der Ehrlosigkeit dem Privatrechte vorbehalten bleiben muß, an diesem Orte zu bemerken, daß Ehrlosigkeit theils durch das Absprechen der Ehre im Urtheile, theils durch die Art der Strafe bewirkt werden kann. Als die einzige Strafe, welche jetzt infamirt, ist der Staupenschlag anzusehen. Die Ausstellung am Halseisen ist bloß beschimpfend, und von gleicher Art waren die ehemaligen längst abgekommenen Strafen des Steinetragens [69]) und des Drillhauses [70]). Ob bei uns jemals Pilger- und Bedefahrten als bürgerliche Strafen angewandt worden sind, weiß ich nicht zu sagen. In andern Ländern war es allerdings der Fall [71]). Die beiden Arten der Vermögensstrafen, Confiscation und Brüche unterscheiden sich dadurch von einander, daß im ersten Fall eine Succession des Fiscus in das Eigenthumsrecht und in das Vermögen des Bestraften, im zweiten Fall aber eine Forderung des Fiscus an den Bestraften oder an seine Masse begründet wird [72]). Die Confiscation war übrigens früherhin und namentlich nach dem Jütschen Low [73]) viel häufiger, als nach dem geltenden Strafrechte. Die Brüchen, welche bald in einer

---

69) Vgl. *Dreyer* de lithophoria, Kiliae 1753 u. Anchers Lovhistorie II. Bd. S. 743. Die in Holstein vorkommende Strafe des Schleppsackes (siehe Meine Sammlung II. Bd. S. 83), mag eine ähnliche Strafe gewesen seyn.

70) Die Strafe war ehemals wenigstens in der Stadt Schleswig üblich. N. Stb. Mag. V. Bd. S. 298.

71) Archiv für's Criminalrecht für 1836 S. 317. In den Niederlanden war diese Art der Strafe gar nicht selten, die dann auch wohl in eine Geldsumme verwandelt wurde.

72) Ueber den Begriff der Confiscation vgl. indeß Bluhme im Rheinischen Museum für Jurisprudenz IV. Bd. S. 412.

73) Jütsches Low II, 42. und an vielen andern Stellen. Vgl. Eckenberg im Repertorium s. v. Boeslod und Hoffvedlod. Eine Frage aber ist es, ob nach dem Jütschen Low die Strafe der Confiscation sich auf das Erbland erstreckt. — Beispiele von Confiscationen adelicher Güter finden sich in Meinen Sammlungen III. Bd. S. 289 u. S. 320.

bestimmten, bald in einer unbestimmten Geldsumme, in einzelnen Fällen auch wohl in einem aliquoten Theil des Vermögens [74]) bestehen können, gehen bei Unvermögenden in eine Leibesstrafe über, und zwar regelmäßig in Gefängnißstrafen bei Wasser und Brodt [75]). Diese Verwandlung erstreckt sich aber keineswegs auf den Schadensersatz [76]). Umgekehrt können auch auf den Wunsch des Betheiligten Leibesstrafen in Geldbußen übergehen, jedoch nur ausnahmsweise in den speciell im Gesetz genannten Fällen [77]). Geldbußen und Confiscationsgelder haben gegenwärtig kein Vorzugsrecht im Concurse mehr [78]). Ueber die zur Ausübung der Criminaljustiz gehörigen Anstalten sind schon früherhin die allgemeinen Bestimmungen vorgekommen [79]), denen höchstens noch einige literarische und geschichtliche Notizen hinzugefügt werden könnten [80]).

§. 138.

IV. Veränderung in der Bestrafung einzelner Verbrechen.

Ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller, einzelne Verbrechen betreffenden, Strafgesetze hier zu liefern, wird nicht als

---

74) So ist in der Verordnung vom 27sten April 1798 §. 4. der zehnte Theil vom gesammten Vermögen des Schuldigen als Brüche bestimmt.

75) Vgl. Schirach's Handbuch des Criminalrechts I. Bd. S. 211 und Verordnung vom 20sten Juli 1816.

76) Ausnahmen finden sich in der Forst- und Jagdverordnung §. 82 u. 85, imgl. §. 161.

77) Beispiele im Reglement für das academische Consistorium vom 19ten Sept. 1781 §. 29 und in der Verordnung vom 27. April 1798 §. 4 n. §. 6.

78) Kanzeleipatent vom 30sten Sept. 1823.

79) Oben in diesem Bande S. 47.

80) Ueber Gefängnisse sind zu vergleichen Kieler Blätter VII. Bd. S. 163, Stb. Mag. II. Bd. S. 513 u. III. Bd. S. 119 u. 566. Eine Abbildung der ehemaligen Strafeinrichtungen auf dem großen Markte in Schleswig mit einigen Erläuterungen giebt das N. Stb. Mag. V. Bd. S. 298.

zweckmäßig erachtet werden können. Nur einzelne in der einen oder andern Beziehung vorzüglich bemerkenswerthe Strafgesetze, besonders aus älterer Zeit sollen hier namhaft gemacht werden. Ein von den Grafen Gerhard und Nicolaus erlassene Verordnung von 1292 ist insbesondere durch strenge Strafen gegen die von Bauern verübten Todtschläge ausgezeichnet. Während bei dem Adel die Mannbuße noch zugelassen wird, sind Lebensstrafen und Confiscation gegen den Bauernstand angedroht [81]). Das Mandat Christian I., daß Niemand den andern vergewaltigen solle, von 1480 [82]), ist, wie der Inhalt zeigt, nicht gegen Gewaltthätigkeiten überhaupt, sondern ausschließlich gegen die Fehden gerichtet. Aus dem sechszehnten Jahrhundert können bemerkt werden, der Landfriede von 1516 oder wie das Gesetz auch genannt wird, das Edict wider die Mörder und Straßenräuber [83]). Insbesondere wurden nun die Gesetze strenge wider die Todtschläger. In Dithmarschen ging 1554 ein Beschluß durch, daß selbst der aus bloßer Nothwehr vollbrachte Todtschlag mit dem Schwerdte bestraft werden sollte [84]). Aehnliche strenge Verordnungen ergingen für Bordesholm und das Amt Steinburg wenige Jahre später [85]). Man sieht aus diesen Verordnungen, daß noch bis dahin in manchen Gegenden die Selbstrache nicht

---

81) Dreyer's vermischte Abhandlungen II. Bd. S. 1007. Ueber den Zusammenhang dieser Verordnung mit der Abstellung der Fehden unter den Bauern vgl. oben im II. Bande S. 401.

82) Landgerichts-Ordnung IV, 13.

83) Privilegien der Ritterschaft S. 108.

84) Neocorus von Dahlmann II. Bd. S. 543. Die Geistlichkeit sah sich indeß bald veranlaßt, auf eine Milderung der Strafe in Fällen der Nothwehr zu dringen. Siehe das Schreiben von 1547 das. S. 149.

85) Verordnung für Bordesholm von 1556 in *Westhpalen* mon. ined. II Bd. S. 539 und von 1572 für Steinburg C. C. H. II. Bd. S. 86. Letztere wird auch durch die Anführung motivirt, daß die Schärfe der Strafe auch dazu dienen solle, Gottes gerechten Zorn abzuwenden.

ganz verschwunden und auch noch die Mannbuße beibehalten war. Im Jahr 1597 wurde das erste Mandat wider den Wucher erlassen [86]). Im siebenzehnten Jahrhundert rief das häufige Tumultuiren in den Städten [87]), das Duelliren unter dem Adel, namentlich das Kugelwechseln zu Pferde [88]), und bei dem Bürger- und Bauernstand das Messerziehen [89]), neue und erneuerte Strafgesetze hervor. Noch verdient bemerkt zu werden, daß, als im Jahre 1607 die Todesstrafe bei dem Ehebruch in Eiderstedt eingeführt wurde, die Landschaft durch eine Geldzahlung an den Herzog von Gottorf die Aufhebung der Verordnung bewirkte [90]). Ein gemeinschaftliches Mandat von 1608 ist gegen die Veruntreuung der Kaufmannsgüter durch Fuhrleute gerichtet [91]). Unter den neueren Verordnungen sind als characteristisch hervorzuheben die Armenverordnung vom 7ten Sept. 1736 wegen ihrer Bestrafung des Bettelns; das Edict von 17ten Mai 1754 wegen Bestrafung der heimlich gebährenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden werden; Edict vom 24. März 1755 wegen Bestrafung des Kindermords; die Verordnung vom 11. Dec. 1758 §. 17. wegen Bestrafung des Meineides und des Eidesbruchs; vom 28sten Febr. 1763 wegen Bestrafung der Brandstiftun-

---

86) Gemeinschaftl. Verordnungen S. 245.

87) Edict vom 19ten März 1636. Landgerichts-Ordnung IV, 24.

88) Verbot vom 31sten Jan. 1623, gemeinschaftl. Verordnungen S. 345.

89) Ueber das Messerziehen vgl. die Nachweisungen im Register zum C. St. Slesv. Merkwürdig ist, daß die Constitutionen gegen das Messerzucken auf Fehmarn vom 6ten Juli 1650 und 1sten Aug. 1651 nach einer authentischen Interpretation vom 22sten Mai 1665. C. St. Slesv. I. Bd. S. 737 und 744; auch auf das Werfen und Schlagen mit zinnernen Kannen angewendet werden sollten.

90) Verordnungen vom 13ten März 1607 und 4ten Juni 1611 im C. St. Slesv. I. Bd. S. 219 und S. 230. Vgl. auch Hegewisch Geschichte I. Bd. S. 432 und Stb. Mag. II. Bd. S. 207.

91) Gemeinschaftl. Verordnungen S. 260.

gen [92]); vom 21sten Dec. 1767 wegen Bestrafung derjenigen, die aus Lebensüberdruß einen andern umbringen; vom 26sten April 1771 wegen Abschaffung der Todesstrafe für den Diebstahl; vom 11ten Sept. 1795, betr. die Bestrafung derer, die sich bei ihren Beschwerden der Selbsthülfe bedienen, Gewaltthätigkeiten üben, und als Aufwiegler und Empörer befunden werden; vom 27sten April 1798 wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht [93]); vom 18ten Mai und 14ten Aug. 1804, betr. die Veruntreuung der Schiffern und Frachtfuhrleuten anvertrauten Güter; und vom 23sten März 1814, betr. die Bestrafung der in Gesellschaften oder Banden herumziehenden verdächtigen Personen. Unter den localen Strafgesetzen soll hier bloß an die für Fehmarn und Föhr erlassenen Verbote, gegen die Sitte des Fensterns oder Nachtfreiens [94]) erinnert werden. Merkwürdig ist es dabei, daß wegen derselben Sitte auf der Insel Sylt keine Verbote erlassen sind, und sehr zweifelhaft mag es seyn, ob die für die andern Inseln erlassenen Verbote, zur Erhaltung von Zucht und Ehrbarkeit irgend etwas beigetragen haben.

---

92) Einige erläuternde Bemerkungen zu dieser Verordnung finden sich im Stb. Mag. III. Bd. S. 706, IV. Bd S. 459 und VII. Bd. S. 258.

93) In der Zeit des Struenseeischen Ministeriums ward durch eine Verordnung vom 23sten Juni 1771 das Verfahren von Amtswegen in Ehebruchssachen untersagt, indeß schon unterm 6ten März 1772 der ältere Grundsatz wiederum hergestellt. Die Verordnung von 1798 hat ebenfalls den ältern Grundsatz beibehalten.

94) Wegen Föhr ist erlassen eine Verordnung vom 2ten Mai 1740. C. St. Slesv. I. Bd. S. 608 und Declaration vom 5ten März 1753. Rücksichtlich Fehmarns sind mehrere Verfügungen ergangen. Das neueste Verbot ist vom 24sten Juni 1803. Ueber die Sitte des Fensterns ist zu vergleichen Niemann's Landeskunde I. Bd. S. 117 und Abhandlungen aus den Anzeigen I. Bd. S. 51 u. 506.

§. 139.

V. Veränderungen im Criminalprocesse.

Was I. den allgemeinen Character des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen betrifft, so war dasselbe zwar in der älteren Zeit ein rein accusatorisches, und die Obrigkeit durfte von Amtswegen keine Criminalprocesse einleiten [95]). Ohne Zweifel fanden aber doch immer einige Ausnahmen von dieser Regel Statt. Einmal kommen in den Gesetzen auch früherer Zeiten vielfältige Aeußerungen darüber vor, daß Beamte und Obrigkeiten Mörder, Räuber und Diebe verfolgen, und überhaupt für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit in ihren Gebieten Sorge tragen sollen [96]). Sodann scheint auch die Ertheilung landesherrlicher Schutzbriefe an einzelne Corporationen eine ähnliche rechtliche Wirkung gehabt zu haben, daß nämlich die landesherrlichen Beamten in Fällen, wo, solcher Schutzbriefe ungeachtet, Verbrechen begangen waren, von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet seyn sollten [97]). In späteren Zeiten wurden eigene Beamte damit beauftragt, von Amtswegen in Strafsachen zu klagen [98]). Das Wohlgefallen an den Brüchgeldern hatte

---

95) Jütsches Low II, 91. Ueber die Auslegung dieser Stelle vgl. Rosenvinge in der juristischen Zeitschrift XVII. Bd. S. 322.

96) Ueber römisches Recht siehe Biener Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 10 u. f. In den fränkischen Kapitularien finden sich ähnliche Aeußerungen ziemlich häufig. Aus diesen ältern Grundsätzen wird das in einigen Gegenden Deutschlands im Mittelalter vorkommende Verfahren auf bloßen Leumund (Eichhorn Staats- u. Rechtsgeschichte III. Bd. S. 471.) hervorgegangen seyn.

97) Der Schutzbrief König Abels für das Kloster Lygum von 1251 (*Langebeck* Scriptores VIII. Bd. S. 182.) schließt mit den Worten: quod qui fecerit (d. h. wer sich Widerrechtlichkeiten gegen das Kloster erlaubt) ultionem non effugiet regiae majestatis. Vgl. über den Königsfrieden auch v. Woringen a. a. O. S. 55.

98) In den Städten lag dies namentlich den Stadtvögten ob.

in einzelnen Gegenden zur Folge, daß selbst wegen bloßer Verbal-Injurien ein Verfahren von Amtswegen eingeleitet werden mußte [99]) Das Verfahren aber, es mochte von Amtswegen oder durch eine Privatklage eingeleitet werden, war früherhin in hiesigen Landen immer accusatorisch, und gewissermaaßen kann man sagen, daß es fortwährend immer so geblieben ist. Denn was wir jetzt Special-Inquisition nennen, bildete eigentlich den wirklichen Criminalproceß, wie denn noch gegenwärtig erst mit dem Anfang der Special-Inquisition der Ankläger bestellt wird, und seine Thätigkeit beginnt. Bei einer Anklage von Amtswegen mag von Alters her dem eigentlichen Criminalproceß eine kurze, vorläufige Untersuchung darüber, ob auch zur amtlichen Anklage Grund vorhanden sey, vorausgegangen seyn. Diese vorläufige Untersuchung hat nun bei uns wie in andern Ländern des gemeinen Rechtes [100]) immer mehr an Umfang zugenommen, so daß aus der vorläufigen Untersuchung endlich ein vollständiger Criminalproceß geworden ist, und für die folgende Special-Inquisition nichts anders übrig bleibt, als die genaue rechtliche Prüfung des schon vollständig vorhandenen Beweises [1]). So ward die Special-Inquisition eine bloße Form, der man

---

99) In Friederichstadt wurde dies erst unterm 13ten Juni 1787 abgestellt.

100) Vgl. die genaue Entwickelung dieser Veränderungen bei Biener a. a. O. S. 182 u. f.

1) Das Segeberger Justizreglement von 1743 §. 14 u. §. 40. kennt die General-Inquisition noch nur als ein präparatorisches Verfahren. In der Verordnung für Holstein vom 4ten Nov. 1754 §. 4 bis 6. ist schon zugelassen bei delictis levioribus auf bloße General-Inquisition ein Straferkenntniß abzugeben. In dem Rescript für Eiderstedt vom 15ten April 1776 ist schon die Special-Inquisition in ihrer jetzigen Gestalt characterisirt. Vgl. Kieler Blätter II. Bd. S. 274. Gegen die Darstellung in v. Wimpfen's Aufsatz über den Criminalproceß im Herzogthum Schleswig im N. Stb. Mag. III. Bd. S. 183. möchte mit Grund mehreres eingewandt werden können.

bei geringeren Verbrechen nicht mehr zu bedürfen glaubte, und die auch bei schwereren Verbrechen wohl erlassen zu werden pflegte, welche Erlassung noch in neueren Zeiten ist erleichtert worden [2]). Der nur in seltenen Fällen vorkommende fiscalische Proceß ist als ein noch erhaltener Ueberrest des ehemaligen rein accusatorischen Verfahrens zu betrachten [3]). II. Die Dauer der Criminalprocesse ist in Vergleich mit früheren Zeiten allmählig immer eine längere geworden. Der ältere Proceß war offenbar zu kurz und summarisch [4]) und insofern kann die jetzige gründlichere Behandlung der Criminalsachen und die damit verbundene längere Dauer als eine Verbesserung der Criminalrechtspflege betrachtet werden. Indeß kann auch die neuere Art des Verfahrens wiederum gar leicht mißbräuchlich ausarten, und die Regierung hat es nöthig gefunden, den Gerichten die Beschleunigung der Criminalprocesse möglichst zur Pflicht zu machen, und auch durch andere Maaßregeln für die Erreichung dieses Zweckes zu wirken [5]). III. Die Anwendung des Detentionsgefängnisses gegen Verdächtige und Angeklagte kommt in neueren Zeiten häufiger zur Anwendung, weil das ältere Recht die Stellung von Bürgschaften viel allgemeiner gestat-

---

2) Durch die Resolution vom 9ten Febr. 1816 ist die Erlassung der Special-Inquisition den Oberdicasterien übertragen.

3) Vgl. oben in diesem Bde. S. 74.

4) Noch im siebenzehnten Jahrhundert war es gar nicht selten, daß eine Criminalunterſuchung an demselben Tage, wo sie anfing, auch beendiget wurde.

5) Nach der Verordnung vom 25sten Sept. 1795 soll jede Criminalsache in sechs Monaten beendiget, oder unter Angabe der Verzögerungsursachen Dilation gesucht werden. Vgl. auch die Rescripte vom 27sten Mai 1819, 23sten Jan. 1823 und 28sten Mai 1824, imgleichen die Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 §. 37 u. §. 92. Auch ist hier das Rescript vom 15ten Nov. 1751, wegen Beschleunigung der den Anklägern und Defensoren obliegenden Arbeiten zu bemerken.

tete, als in der neueren Praxis üblich ist [6]). Als Asyle, welche flüchtigen Verbrechern Schutz gewährten, kommen bei den Wenden die Opferhaine vor, und das Jütsche Low räumt den Klöstern noch ein gewisses Asylrecht ein. Gegenwärtig giebt es solche privilegirte Orten oder Stätten nicht mehr [7]). IV. Aus der Reihe der Beweismittel sind die von der Kirche immer gemißbilligten Gottesurtheile oder Ordalien im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts gänzlich verschwunden [8]). Für eigentliche Criminalsachen ist ebenfalls der Reinigungseid abgeschafft, und nur in Strafsachen anderer Art noch beibehalten worden [9]). Die Tortur wird zwar in

---

6) Nach dem Jütschen Low II, 63 und 64. und dem Sachsenspiegel II, 68. ist die Bürgschaft bloß ausgeschlossen bei **delictis manifestis**. Bei Stellung von Bürgschaften kam noch spät eine Formel vor, deren Bedeutung nicht recht klar ist. Es heißt: „Hals bei Hals und Fuß bei Fuß." Stb. Mag. IV. Bd. S. 479 u. 480. Anderweitig findet sich auch dieselbe Formel, z. B. in Wigands Archiv V. Bd. S. 105 und Augusti Archäologie VII. Bd. S. 436. Nach der Verfügung vom 30sten Sept. 1802 ist übrigens sofort bei der Inhaftirung ein Signalement des Verhafteten aufzunehmen. Auch ist die Vero. vom 22. März 1813 wegen Verhaftung minderjähriger Verbrecher zu bemerken.

7) Helmold lib I. Kap. 83. Jütsches Low II, 23. Vgl. *Westphalen* mon. ined. im Register s. v. „Berfreder" (Barfred). Vielleicht hatten auch die Freiberge in Eiderstedt und Dithmarschen ehemals dieselbe Bedeutung. Das der Stadt Rendsburg durch die Privilegien von 1692 §. 6. ertheilte Asylrecht bezog sich nur auf entwichene Schuldner und ist überdies unterm 6ten Dec. 1820 aufgehoben worden.

8) In dem Entwurfe eines Nordstrander Landrechts von 1558 waren noch die Ordalien beibehalten (Heimreich's Chronik I. Bd. S. 303 u. 416.). Das sogenannte Bahrrecht scheint noch am längsten im Gebrauch geblieben zu seyn. In Dänemark kommt noch ein Beispiel vor aus dem Jahre 1586 im N. Dänischen Mag. VI. Bd. S. 170. Vgl. *Westphalen* mon. ined. III. Bd. Vorrede S. 144 u. Archiv des Criminalrechts für 1835 S. 464.

9) Verordnung vom 11ten Dec. 1758 und Promemoria vom 22sten Oct. 1768.

den Rechtsquellen des Mittelalters nicht erwähnt, kann aber dessenungeachtet wohl im Gebrauch gewesen seyn [10]). Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts mindestens war die Tortur bei uns, wie überall in Deutschland üblich, und wurde ohne Zweifel im Wesentlichen auf dieselbe Weise angewandt [11]). Bei der Abschaffung des Reinigungseides wurde zugleich als Grundsatz angenommen, daß bei dem Vorhandenseyn eines künstlichen Beweises zwar eine Strafe, jedoch eine gelindere als die ordentliche solle erkannt werden können [12]). Derselbe Grundsatz hat mit gutem Rechte späterhin nach Abschaffung der Tortur [13]) auch in solchen Fällen Anwendung gefunden, wo früherhin auf Tortur zu erkennen gewesen wäre. Zu gleicher Zeit wurde ausgesprochen, daß wenn ein vollkommener Beweis, wie ihn die peinliche Gerichtsordnung erfordere, vorhanden sey, es nicht weiter auf das Bekenntniß des Inquisiten ankommen solle [14]). Ueber den Zeugenbeweis haben wir keine besondere Bestimmungen, und es liegen wenigstens keine Beweise vor, daß das sogenannte Besiebenen auch bei

---

10) Bei *Saxo* grammaticus p. 280. der Ausgabe von *Stephanius* ist wirklich von der Tortur die Rede.

11) In Flensburg wurden, nach einem Protocoll von 1767 als Tortur-Instrumente gebraucht: Daumstöcke, Spanische Stiefel, der gespickte Hase, Fiddelschnüre und der Rosenkranz. Letzterer wurde auf dem Kopfe angebracht. Dann auch das Mecklenburgische Instrument. Zu den Torturmitteln gehörte auch das Besprengen mit brennendem Schwefel.

12) Verordnung vom 11ten Dec. 1758 §. 11, betr. die sogenannte außerordentliche Strafe bei unvollkommenem Beweis.

13) Verordnung vom 21sten Dec. 1770. Die Circulairverfügung vom 14ten Juni 1813, betr. die Bestrafung der auf Lügen ertappten Inquisiten steht gewissermaaßen mit dem Verbote der Tortur in Verbindung.

14) Verordnung vom 21sten Dec. 1770 in fine. Die peinliche Gerichtsordnung hat zwar schon denselben Grundsatz, aber man sieht, daß er bei uns, wie anderswo, nicht recht beachtet wurde.

uns im Gebrauch gewesen sey [15]). Ueber die Art und Weise und über die Fälle, in welchen eine gerichtliche Obduction der Leichen Statt finden solle, sind genaue gesetzliche Vorschriften erlassen worden [16]). In Betreff der Beweiskraft der von den Aerzten in diesen und andern Fällen erstatteten Gutachten gelten lediglich die allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätze [17]). V. Die Vertheidigung eines Angeschuldigten gehört nach dem Character unseres Criminalprocesses zur wesentlichen Form der Special-Inquisition, und kann daher in solchen Fällen durchaus nicht unterbleiben. In allen andern minder schweren Fällen ist zwar die Vertheidigung eines Angeschuldigten, wenn er dieselbe wünscht, keinesweges ausgeschlossen, wird aber allemal unterbleiben können, wenn der Angeschuldigte darüber officiell vernommen wird, und durch eine ausdrückliche Erklärung auf die Defension Verzicht leistet [18]). VI. In Beziehung auf die Urtheilsfindung war früherhin die Actenversendung nach Grundsätzen des gemeinen Rechts im Gebrauch. Bei Abschaffung der Actenversendung wurde es den Gerichten zur Pflicht gemacht, die Acten nach beendigter Untersuchung mit einem Entwurf zum Urtheil an die Obercriminalgerichte einzuschicken. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht ganz gleichförmig bestimmt und auf die adelichen und klösterlichen Gerichte gar nicht ausgedehnt

---

15) Vgl. Spangenberg's Beiträge S. 29. Archiv des Criminalrechts für 1836 S. 147 u. 148.

16) Circulairverfügungen vom 17ten Mai 1776, vom 21sten März 1828 und 2ten April 1831.

17) Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen V. Bd. S. 245 u. 524, imgleichen Stb. Mag. VII. Bd. S. 669 u. 807.

18) Die Rescripte für Schleswig vom 26sten Aug. 1791 und 4ten April 1829. Eine Verfügung des Holsteinischen Obergerichts vom 4ten Febr. 1829. Schlesw. Holst. Anzeigen für 1837 S. 148. stellt indeß etwas andere Grundsätze auf.

worden, wiewohl es auch diesen nicht untersagt ist, in vorkommenden Criminalfällen die Entscheidung der Obercriminalgerichte einzuholen [19]). VII. Was die Rechtsmittel gegen Straferkenntnisse betrifft, so ist im Inquisitionsproceß das Rechtsmittel der Appellation niemals üblich gewesen [20]), und eigentlich auch wohl kein anderes Rechtsmittel, als das der weiteren Vertheidigung [21]). Letzteres muß auch jetzt noch von denjenigen Criminalerkenntnissen zulässig seyn, welche von den adelichen und klösterlichen Gerichten abgesprochen sind [22]). Im Untersuchungsprocesse ist neulich als Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Obercriminalgerichte die Supplication an das Oberappellationsgericht eingeführt worden. Lauten die Straferkenntnisse auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe, oder auf eine schwerere Strafe, so gelangen die Untersuchungsacten von Amtswegen vor der Publication und Vollstreckung des Urtheils an das Oberappellationsgericht [23]). In Fällen, wo Erkenntnisse

---

19) Edict für die Schleswigschen Aemter und Landschaften vom 14ten Nov. 1746. Verordnung für Holstein vom 4ten Nov. 1754 und Rescript für die Schleswigschen Patrimonialgerichte vom 14ten März 1757. Vgl. Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. S. 500; auch noch die Circulairverfügung für Schleswig vom 25sten April 1836.

20) Verfügung für Holstein vom 16ten Juli 1726. C. C. H. I. Bd. S. 207.

21) Verordnung für Holstein vom 4ten Nov. 1754 §. 11 und Rescript vom 25sten Nov. 1803. Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung so wie die supplicatio ad thronum fallen jetzt weg, insofern die Obercriminalgerichte entschieden haben.

22) Da die Verhältnisse der adelichen und klösterlichen Gerichte durch die Verordnungen v. 15ten Mai 1834 in Criminalsachen nicht verändert worden sind, so muß wohl angenommen werden, daß gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte sowohl das Rechtsmittel der weitere Vertheidigung als die supplicatio ad thronum noch jetzt nicht ausgeschlossen sind. Vgl. Kieler Beiträge II. Bd. S. 219.

23) Provisorische Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 §. 68 und §. 110. Nach §. 70.

des Oberappellationsgerichts auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsberaubung mit einem schärfenden Zusatz concludirt werden, sind sie vor der Publication dem Könige zur Bestätigung oder Milderung vorzulegen [24]). In fiscalischen Processen, die von den Obergerichten entschieden sind, ist in allen irgend bedeutenden Fällen die Appellation an das Oberappellationsgericht zulässig [25]). Auch in Forst- und Jagdsachen haben gegenwärtig die Obercriminalgerichte zu entscheiden. Der Recurs an das Oberappellationsgericht ist hier aber ausgeschlossen [26]). VIII. Eine Begnadigung der Verurtheilten hat unstreitig zu allen Zeiten Statt finden können, jedoch in verschiedener Art und Weise. In älteren Zeiten wird Begnadigung wohl nur auf Bitte des Verbrechers oder seiner Familie gewährt worden seyn. Dagegen war es aber auch ein allgemeiner Grundsatz, daß Leibes- oder Lebensstrafen, so wie auch die Friedlosigkeit mit Geld abgelößt werden konnten; in einzelnen Fällen jedoch nur nach vorausgegangener Versöhnung mit dem Verletzten [27]). Diese Art der Begnadigung ward von jeder selbstständigen Obrig-

---

findet die Einsendung der Acten von Amtswegen an das Oberappellationsgericht von dem academischen Consistorio und der Justizdirection des Lottos schon dann Statt, wenn eine Zuchthausstrafe, oder eine schwerere Strafe erkannt ist. Vgl. auch das Kanzleischreiben vom 15ten Nov. 1834.

24) Provisorische Gerichtsordnung §. 110.

25) Daselbst §. 68. Nach dem Kanzleischreiben vom 15ten Sept. 1835 sollen die Obersachwalter gegen theilweise oder gänzlich freisprechende Urtheile wider Beamte, die unter dem Ressort der Kanzelei stehen, allemal Rechtsmittel einlegen, über deren Prosecution die Kanzelei demnächst entscheidet.

26) Instruction für die Obercasterien vom 15ten Mai 1834 §. 32.

27) Jütsches Low II, 22. §. 2 und Sachsenspiegel I, 67. Vgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte II. Bd. S. 753 u. III. Bd. S. 468. Auch in den Schleswigschen Stadtrechten kommt das Abkaufen der Leibesstrafen vor, z. B. im 3ten und 4ten Kapitel des Schleswigschen Stadtrechts.

keit ausgeübt. In neueren Zeiten steht das Begnadigungsrecht allein dem Landesherrn zu, und in gewissen Fällen sollen die Straferkenntnisse zur Ausübung des Begnadigungsrechts unmittelbar vorgelegt werden [28]). Dies geschieht der Regel nach durch die Kanzelei, in Forst- und Jagdsachen aber durch die Rentekammer [29]). Auch haben nicht bloß die Gerichte, wenn nach ihrem Ermessen Grund zur Begnadigung da ist, auf Milderung oder Erlassung der Strafe anzutragen, sondern es kann auch jeder Verurtheilte sich an die landesherrliche Gnade wenden und zwar mit der Wirkung, daß die Vollziehung der Strafe bis zum Eintreffen der allerhöchsten Resolution ausgesetzt wird [30]). IX. Bei der Vollziehung der Strafen ist das den Hinrichtungen ehemals vorausgehende hochnothpeinliche Halsgericht (der endliche Gerichtstag in feierlicher Form) in neueren Zeiten ganz außer Gebrauch gekommen [31]). Zu den die Strafvollziehung betreffenden Ge-

---

28) Die erste Erwähnung dieses Gebrauches dürfte in einer Fürstlichen Verordnung von 1723 seyn. Dann folgt ein gleiches Rescript für Fehmarn von 1731. Diese Verfügungen so wie die Holsteinischen Verordnungen vom 4ten Nov. 1754 §. 10 und vom 6ten April 1775 betreffen bloß Todesstrafen. Nach dem Rescript vom 25sten Nov. 1803 sollte die Einsendung schon bei solchen Urtheilen Statt finden, welche auf zehnjährige Zuchthausstrafe lauten. Den Schleswigschen Patrimonialgerichten wurde übrigens erst unterm 13ten März 1804 die Einsendung von Todesurtheilen zur Pflicht gemacht.

29) Instruction für die Oberdicasterien §. 32. Nach der Resolution vom 18ten Nov. 1835 ist die Rentekammer zur Milderung einiger Strafen ermächtigt, ohne daß sie nöthig hat, deshalb Vorstellung zu thun.

30) Instruction für die Oberdicasterien §. 32. Provisorische Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht §. 110.

31) Ueber das Verfahren bei Hinrichtungen vgl. das Circulair vom 6ten Juni 1809 und die Bemerkungen im Stb. Mag. III. Bd. S. 244.

setzen gehören übrigens nicht bloß die Vorschriften über die Art und Weise der Vollziehung selbst [32]), sondern auch diejenigen Verfügungen, welche die Wiederergreifung entwichener Strafgefangenen [33]) die Entlassung derselben und die Behandlung der entlassenen Sträflinge [34]) zum Gegenstande haben. In die Zeit einer temporairen Zuchthausstrafe wird ohne Zweifel nicht nur der Zeitraum eingerechnet, wo ein Züchtling körperlich krank ist, sondern auch die Zeit, da ein solcher wegen Gemüthskrankheit sich in der Irren-Anstalt befindet. Eine Folge davon ist, daß die Versetzung eines Züchtlings in die Irren-Anstalt während der Dauer der Strafzeit nur auf Rechnung der Zuchthauscasse verfügt werden kann [35]). Was endlich X. die Criminalkosten [36]) betrifft, so sind die darüber erwachsenen Rechnungen von den Obercriminalgerichten zu prüfen und eventualiter zu moderiren [37]). Im Concurse sollen die Criminalkosten den letzten Platz nach Befriedigung aller hypothecarischen und chirographarischen Gläubiger erhalten, auch wenn der Verurtheilte unvermögend ist, nur die Detentions- und Atzungs-

---

32) Hieher gehören die Verordnungen vom 16. Febr. 1798, betr. die Beitreibung der Brüchen, und wegen der Unzuchtsbrüchen das Circulair vom 19ten Nov. 1836. Verfügung wegen Ablieferung der Verurtheilten an das Zuchthaus vom 10ten Nov. 1798.

33) Die Verfügungen vom 22sten Nov. 1817 und 3ten Nov. 1818.

34) Kanzeleipatent vom 3ten Oct. 1816, betr. das Verfahren bei Entlassung der Züchtlinge und Karrengefangenen, und Circulair der Regierung vom 2ten April 1838, betr. den Transport der nach abgehaltener Zuchthausstrafe zur Landesräumung Verurtheilten.

35) In einem speciellen Fall hat das Glückstädtische Obergericht übereinstimmend mit der Kanzelei so entschieden; mittelst Rescripts vom 27sten Mai 1827.

36) Siehe oben in diesem Bande S. 10.

37) Verfügungen vom 15ten Aug. und 11ten Oct. 1788, imgleichen das Kanzeleischreiben vom 27sten Dec. 1836.

kosten und sonstige unvermeidliche baare Auslagen von der Commüne abgehalten werden, die Gerichtsgebühren aber bei allen inländischen Gerichten wegfallen [38]).

38) Eine Großfürstl. Verfügung vom 16ten Aug. 1771 hatte dem Fiscus wegen der Criminalkosten ein gesetzliches Pfandrecht beigelegt, und auf eine ähnliche Weise wurde es wohl sehr allgemein gehalten, bis zur Erscheinung des jetzt geltenden Patents vom 5ten Juni 1823. Die jetzigen, zur Erhebung von Gebühren in Criminalsachen berechtigten, Beamten sollen übrigens für das Wegfallen dieser Gebühren entschädiget werden.

Nachtrag zu S. 364.

Hinter Note 56. ist einzuschalten:

8) Auch mit der Lieferung von Stück- und Feldkutschern ward eine andere Einrichtung getroffen. In Kriegszeiten ward wenigstens gegen den Schluß des siebenzehnten Jahrhunderts die Lieferung von Stückkutschern anbefohlen [56a]). Im Jahre 1789 scheint deshalb eine bleibende Einrichtung angeordnet zu seyn [56b]). Als im Jahre 1806 auch dieser Theil des Militairwesens der neueren Verfassung gemäßer eingerichtet wurde, hörte die Repartition dieser Ausschreibungen nach Pflugzahl auf [56c]).

---

56 a) Siehe die Verordnungen vom 5ten März 1683, 14ten April 1684 u. 18ten Dec. 1688 in der Dänischen Sammlung. Bald sollte von je 40, bald von je 60 Pflügen ein Stückkutscher gestellt werden.

56 b) Eine Verfügung vom 26sten Juni 1789 ist in dem Patent v. 18. Febr. 1806 angeführt aber nicht gedruckt. Vgl. Toze's Statistik II. Bd. S. 153.

56 c) Patent vom 18ten Febr. 1806. Die bis dahin für diese Ausschreibungen angenommene Pflugzahl war eine eigenthümliche. Kanzeleischreiben vom 17ten Mai 1806.

Anhang.

Die gegenwärtige Landesmatrikel, nebst Angabe der hinzugekommenen außerordentlichen Pflüge und des Taxationswerths der Ländereien in den Aemtern und Landschaften.

(Zu §. 104. a. E.)

Bei dem folgenden Verzeichniß sind in Betreff der Landdistricte die Uebersichten im Stsb. Mag. VI. Bd. S. 202. und VII. Bd. S. 238., in Betreff der Städte aber die Tabellen von Gudme in den Kieler Blättern III. Bd. S. 416. zum Grunde gelegt, letztere jedoch in einigen Puncten berichtigt worden. Obgleich das folgende Verzeichniß gewiß noch in manchen Puncten der Berichtigung bedarf, wird es dennoch dazu dienen können, über die Vertheilung der öffentlichen Lasten eine im Allgemeinen richtige Vorstellung zu geben.

I. Herzogthum Schleswig.

a) Aemter und Landschaften.	Zahl der Pflüge.			Taxationswerth der Ländereien
	ordinaire	hinzugekommene	extraordinaire	
Amt Hadersleben .	816	125	941	7,728,499
= Apenrade . .	326	6	332	1,412,149
= Lügumcloster .	181	4	185	592,262
= Tondern . .	895	503	1,398	7,068,100
= Bredstedt . .	353	87	440	1,993,449
= Flensburg . .	385	89	474	3,282,199
= Husum . .	236	213	449	2,488,037
= Gottorf . .	588	126	714	4,123,187
= Hütten . .	253	17	270	1,780,037
= Stapelholm .	247	17	264	1,737,300
	4,280	1,187	5,467	32,205,219

	Zahl der Pflüge.			Taxations-werth der Ländereien
	ordinaire	hinzu-gekom-mene	extraordi-naire	
	4,280	1,187	5,467	32,205,219
Landschaft Fehmarn .	225	3	228	2,236,375
= Eiderstedt .	1,034	69	1,103	5,228,912
Amt Sonderburg .	58	23	81	325,662
= Norburg . .	262	42	304	1,554,500
Insel Arroe . . .	219	19	238	914,900
District Sundewitt .	116	9	125	588,413
Insel Föhr . . .	59	—	59	423,087
= Sylt . . .	52	4	56	370,775
= Pellworm mit den Halligen . .	30	7	37	734,742
= Nordstrand mit den Halligen . .	—	115	115	496,250
Summa für die Aemter und Landschaften .	6,335	1,478	7,813	45,078,835
b) Städte.				
Arroeskiöping . .	5	—	5	
Apenrade . . .	50	—	50	
Burg *) . . .	65	—	65	
Eckernförde . . .	60	—	60	
Flensburg . . .	306	—	306	
Die Lanſten der Marien-kirche 9				
= = der Nicolai-kirche $11\frac{1}{2}$				
= = d. Hospitals 32				
	$52\frac{1}{2}$	—	$52\frac{1}{2}$	
Friederichstadt . .	—	25	25	
Garding **) . .	16	—	16	
	$554\frac{1}{2}$	25	$579\frac{1}{2}$	

*) Mit Rücksicht auf außerordentliche Abgaben ist die Pflugzahl der Stadt Burg früher auf 40 und unterm 6ten Juli 1813 wiederum von 40 auf $32\frac{2}{3}$ Pflüge herabgesetzt. S. Hansen's Darstellung der Insel Fehmarn S. 52 u. f.

**) Die Pflüge von Garding, so wie für Tönningen, sind ohne Zweifel in der Pflugzahl von Eiderstedt mitbegriffen.

	Zahl der Pflüge.			Taxationswerth der Ländereien
	ordinaire	hinzugekommene	extraordinaire	
Hadersleben . .	554½	25	579½	
	50	—	50	
Die Lansten der Marienkirche und des Hospitals	31	—	31	
Husum	75	—	75	
Schleswig . . .	60	—	60	
Die Lansten des grauen Klosters . . .	10	—	10	
Sonderburg . .	100	—	100	
Tönningen *) . .	24	—	24	
Tondern . . .	73	—	73	
Summa für die Städte	977½	25	1,002½	
c) Klöster.				
Das St. Johanniskloster vor Schleswig.	50		50	15,817,867
d) Adliche Güter.	1,515 7/24		1,515 7/24	
Summa für die Klöster und adlichen Güter .	1,565 7/24		1,565 7/24	15,817,867
Hiezu für die Aemter und Landschaften . . .	6,335	1,478	7,813	45,078,835
für die Städte . .	977½	25	1,002½	
Summa des Herzogthums Schleswig . .	8,877 9/24	1,503	10,380 9/24	60,897,702

*) Siehe N. Stb. Mag. IV. Bd. S. 709.

II. Herzogthum Holstein.

	Zahl der Pflüge.			Taxationswerth der Ländereien
	ordinaire	hinzugekommene	extraordinaire	
a) Aemter und Landschaften.				
Herrschaft Pinneberg .	216	25	241	3,346,225
» Herzhorn, Sommer- und Grönland	47	2	49	52,850
Grafschaft Ranzau .	—	75	75	822,325
Süder-Dithmarschen	679	132	811	6,567,025
Norder-Dithmarschen	712	78	790	6,159,745
Steinburg . . .	473	230	703	6,055,475
Rendsburg . . .	474	54	528	2,244,162
Segeberg . . .	458	33	491	2,197,662
Neumünster . .	145	9	154	788,112
Kiel	45	2	47	533,262
Cronshagen . .	50	—	50	409,137
Bordesholm . .	174	11	185	1,055,462
Reinbeck . . .	—	91	91	742,437
Trittau . . .	132	45	177	1,431,537
Tremsbüttel . .	34	18	52	514,725
Cismar . . .	133	6	139	958,937
Traventhal . . .	151	7	158	827,115
Reinfeld . . .	127	43	170	1,447,487
Rethwisch . . .	33	19	52	406,762
Plön	51	35	86	336,975
Ahrenböck . . .	109	74	183	1,561,062
Summa der Aemter und Landschaften . .	4,243	989	5,232	38,458,479
b) Städte.				
Altona	—	200	200	
Crempe . . .	60	—	60	
Glückstadt . . .	—	55	55	
Heiligenhafen . .	34	—	34	
Itzehoe . . .	110	—	110	
Kiel	140	—	140	
Lütjenburg . . .	35	—	35	
Neustadt . . .	25	—	25	
Oldenburg . . .	35	—	35	
	439	255	694	

	Zahl der Pflüge.			Taxations-werth der Ländereien
	ordinaire	hinzugekommene	extraordinaire	
	439	255	694	
Oldesloe . . .	75	—	75	
Ploen . . .	35	—	35	
Rendsburg . .	75	—	75	
Die Lanſten der Stadt 18				
= = der Kirchen und Armenanſtalt 8	26	—	26	
Segeberg . . .	25	—	25	
Wilſter . . .	66½	—	66½	
Summa der Städte	741½	255	996½	
c) Klöſter.				
Kloſter Preetz . .	268	—	268	
= Uetersen .	29½	—	29½	
= Itzehoe . .	201	—	201	
Summa für die Klöſter	498½	—	498½	28,852,628
d) Adliche Güter.	2,301½	—	2,301½	
General-Summe für die Klöſter und adl. Güter	2,800	—	2,800	28,852,628
Hiezu für die Aemter und Landſchaften . .	4,243	989	5,232	38,458,479
für die Städte .	741½	255	996½	
Summa für das Herzogthum Holſtein .	7,784½	1,244	9,028½	67,311,107
Hiezu die Summe für das Herzogthum Schleswig	8,877$\frac{19}{24}$	1,503	10,380$\frac{19}{24}$	60,896,702
General-Summe für beide Herzogthümer .	16,662$\frac{7}{24}$	2,747	19,409$\frac{7}{24}$	128,207,809

Von den vorstehenden Angaben weichen indeß andere ab, welche theils einer neueren Zeit angehören, theils auf officiellen Mittheilungen beruhen. Bei Gelegenheit der Verhandlungen in den ständischen Versammlungen der Herzogthümer in den Jahren 1835 und 1836 kamen folgende Angaben vor:

I. Herzogthum Schleswig:

1) Anzahl der Pflüge . . . 9,877,
2) Steuerwerth der Ländereien 62,170,737½ Rthlr. C.

II. Herzogthum Holstein:

1) Anzahl der Pflüge . . . 8,927,
2) Steuerwerth der Ländereien 66,961,747½ Rthlr. C.

Obgleich nicht angegeben ist, welche Pflugzahl hier gemeint seyn soll, so ist doch anzunehmen, daß die Angabe die außerordentliche Pflugzahl betrifft.

Kiel.

Gedruckt in der Königlichen Schulbuchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falck, Niels Nikolaus,

Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts

Bd.: 3,2

Altona 1838

J.germ. 53 n-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551075-6